4 Mil. g. 219 n
(8.

Militär-
Oekonomie-Syſtem

der

kaiſerlichen königlichen

öſterreichiſchen Armee.

Bearbeitet

von

Franz Hübler,

wirklichem

kaiſerl. königl. Ober-Kriegs-Commiſſär und ökonomiſchen Referenten des niederöſterreichiſchen General-Commando.

Achter Band.

Wien, 1821.

Im Verlage der J. Geiſtinger'ſchen Buchhandlung.

Gedruckt bey Grund.

Ga/65/1506

Militär-Oeconomie-System

der

kaiserlichen königlichen

österreichischen Armee.

Bearbeitet

von

Franz Schüdler,

wirklichem

kaiserl. königl. Ober-Kriegs-Commissär und ökonomischen Referenten des niederösterreichischen General-Commando.

Achter Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

11530

Altbestand

Wien, 1821.

Im Verlage der J. Geistinger'schen Buchhandlung.

Gedruckt bey Grund.

Gal/65/1506

Inhalt.

XXVII. Hauptſtück. Von der Beförderung überhaupt.

Seite.

A. Von der Beförderung der Generale und Stabs-Officiere . . . 3
B. Beförderung der Ober-Officiere . . . 4
C. Beförderung der kleinen Stabsparteyen . . . 13
D. Beförderung der Unter-Officiere . . . 14

XXVIII. Hauptſtück. Von dem Equipirungs-Beytrage und den Eſtandart-Rotten.

A. Von dem Equipirungs-Beytrage . . . 18
B. Von den Eſtandart-Rotten . . . 20

XXIX. Hauptſtück. Von den Degradirten.

A. Von der Degradirung . . . 21
B. Von dem Abzuge der Gebühr der Degradirten . . . 22

XXX. Hauptſtück. Von den Commandirten, Abſenten und Nachzüglern.

A. Von den Commandirten . . . 23
B. Von den Abſenten . . . 25
C. Von den Nachzüglern . . . 27

XXXI. Hauptſtück. Von den Sanitäts-Anſtalten.

1. Abſchn. Von der Spitäler-Ober-Direction . . . 28
2. — Von dem Spitals-Aufſichts-Perſonale . . . 34
A. Von dem Spitals-Commandanten . . . —
B. Von den Inſpections- und Oekonomie-Officieren . . . 40
3. Abſchn. Von dem Wart- und Wach-Perſonale . . . 48
4. — Von der Errichtung der Spitäler . . . 50
5. — Von dem Zuwachſe der Kranken . . . 63
6. — Von dem Verköſtigungs-Syſteme . . . 65
7. — Von der Transportirung der Kranken . . . 86
8. — Von der Reinigung der Krankenzimmer . . . 91
9. — Von der Reinigung der Montur . . . 95
10. — Von der Reinigung der Bett-Fournituren . . . 98
11. — Von der Vertilgung der angeſteckten Monturs-Sorten . . . 103
12. — Von der Vertilgung der angeſteckten Bett-Sorten . . . —
13. — Von dem Medicamenten-Weſen und der Vorſorge für Arzeneyen . . . 104
14. — Von der Uebergabe der Feldſpitäler an die Civil-Adminiſtration . . . 106

15. — Von der Evidenthaltung des Standes . . . 110
16. — Von dem Abgange der Kranken . . . 111
17. — Von der Auflöſung der Feldſpitäler . . . 115
18. — Von der kriegscommiſſariatiſchen Controlle . . . 116
19. — Von den Militär-Bädern . . . 118
20. — Von der Geburtshülfe . . . 119
21. — Von den Contumaz-Anſtalten . . . 122
22. — Von der Medicamenten-Regie . . . 161
23. — Von dem Militär-Commando am Thierarzeney-Inſtitute . . . 195
24. — Von den Krankheiten der Pferde und deren Heilung . . . 204

XXXII. Hauptſtück. Von den Militär-Arbeiten.

XXXIII. Hauptſtück. Von der Abſentirung und Beurlaubung überhaupt.

1. Abſchn. Von der Abſentirung der Generale, dann der Stabs- und Ober-Officiere . . . 223
2. — Von der Beurlaubung der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts . . . 233
3. — Von den Paßvorſchriften für die k. k. Erblande . . . 253
A. Bey Reiſen der Ausländer in das Inland . . . —
B. Bey Reiſen der Inländer in das Ausland . . . 255
4. — Von den Paßvorſchriften für die Militär-Gränze . . . 257
5. — Von der Auswanderung . . . 260

XXXIV. Hauptſtück. Von den Heirathen.

XXXV. Hauptſtück. Von den Bildungs-Anſtalten.

1. Abſchn. Von der Militär-Cadetten-Akademie zu Wiener-Neuſtadt . . . 290
2. — Von der Ingenieurs-Akademie . . . 307
3. — Von der mediciniſch-chirurgiſchen Josephs-Akademie . . . 315
4. — Von dem Militär-Equitations-Inſtitute . . . 333

Bayeriſche
Staatsbibliothek
München

XXVII. Hauptſtück.

Von der Beförderung überhaupt.

A.

Von der Beförderung der Generale und Stabs-Officiere.

§. 7794.

Alle Chargen, vom Feldmarſchalle bis zum jüngſten Stabs-Officiere, werden von Seiner Majeſtät ſelbſt ernannt, und vom Hofkriegsrathe intimirt. Sie avanciren vom Tage der allerhöchſten Entſchließung, wenn ſonſt die eigentliche Zeit in dem Reſcripte des Hofkriegsrathes nicht bemerkt iſt.

Alle Chargen, vom Feldmarſchalle abwärts bis zum jüngſten Major, werden von Seiner Majeſtät ernannt.
Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7795.

Wegen Erſetzung derley Stellen bey der k. k. Armee muß allezeit entweder der Vorſchlag an den Hofkriegsrath gemacht werden, oder der Hofkriegsrath findet ſich mit Bezug der eingelaufenen Conduite-Liſten veranlaßt, Seiner Majeſtät hierüber den Vorſchlag zu unterlegen. — Die Regiments-Inhaber ſind übrigens nicht befugt, ohne vorher eingehohlte Bewilligung des Hofkriegsrathes, einen Stabs-Officier aus dem Dienſte einer auswärtigen Puiſſance bey ihrem unterhabenden Regimente anzuſtellen.

Was wegen Erſetzung der Stabs-Officiers-Stellen bey der k. k. Armee zu beobachten iſt.
Hfth. am 28. Apr. 762.
" " 1. Apr. 766.
" " 4. May 772.

§. 7796.

Die Beförderungen zu höheren Chargen haben nur damahls Platz zu greifen, wenn zur Beſetzung die Bewilligung herab gelangt iſt, und in der nähmlichen Charge ein Abgang auf den completten Stand beſteht, und keine Supernumeräre vorhanden ſind. Es kann daher ein Individuum auch nicht um einen Tag eher avanciren, und in die höhere Gebühr gebracht werden, als eine ſolche Charge vacant geworden iſt.

Was bey Avancirungen hauptſächlich zu beobachten iſt.
Hfth. am 12. Oct. 772.

§. 7797.

Den von den Regimentern in das Wiener-Neuſtädter Cadetten-Haus übertretenden Stabs-Officieren bleibt das Avancement nach ihrem Range vorbehalten, und ſie dürfen weder im Frieden, noch im Kriege übergangen werden. — Jene, die nicht von einem Regimente in das Inſtitut zu ſtehen gekommen ſind, müſſen zu dieſem Ende einem Regimente zugetheilt werden.

Jeder im Cadetten-Hauſe gut und lang dienende Stabs-Officier erhält im Falle ſeiner Invalidität eine höhere Graduirung, nebſt der für dieſe Charge ausgemeſſenen Penſion.

Stabs-Officieren, welche in das Wiener-Neuſtädter Cadetten-Haus übertreten, bleibt das Avancement nach dem Range vorbehalten.
Hfth. am 30. Oct. 806. L 5292.

§. 7798.

Bey den Oekonomie-Commiſſionen ſind nur jene Stabs-Officiere anzuſtellen, welche mit dem Degen nicht mehr wohl fortkommen können, es findet daher bey den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen im Allgemeinen kein Avancement Statt, ſondern es iſt bey einer Eröffnung vorzüglich auf jene zu ſehen, die ſich bereits in einer Verſorgung befinden, oder bey den Regimentern zu einer Verſorgung vorgemerkt ſind.

Nur jene Stabs-Officiere ſind bey den Oekonomie-Commiſſionen anzuſtellen, welche mit dem Degen nicht mehr wohl fortkommen können.
Hfth. am 18. Dec. 776.
" " 8. Feb. 777.

Wenn ein Stabs-Officier zu einer Oekonomie-Commiſſion beſtimmt wird, ſo hat er als zweyter einzutreten, um ſich unter dem erſten die volle Kenntniß des Geſchäftes zu verſchaffen. Wenn ſich aber einer beſonders hervor thut, ſo kann darüber die Vorſtellung an

den Hofkriegsrath gemacht werden, und es wird ſich ſodann bey beſonderen Verdienſten um ſein Avancement bey Seiner Majeſtät verwendet werden.

§. 7799.

Avancement der Stabs-Officiere in den Gränz-Regimentern, und wer die Vorſchläge dazu zu erſtatten hat.
Hkth. am 26. Jun. 805. B 1702.

Das Avancement der Stabs-Officiere findet künftig nicht mehr gemeinſchaftlich bey den Gränz-Regimentern eines Generalats oder der ganzen Gränze, ſondern nur im Regimente (und ſo auch beym Tſchaikiſten-Bataillon) Statt.

Der Vorſchlag zu den Erſetzungen der Stabs-Officiere von den Gränz-Regimentern wird in Friedenszeiten von dem Gränz-Inſpecteur (für die Banal-Regimenter von dem Banus Croatiae) und in Ermangelung eines Gränz-Inſpecteurs von jedem betreffenden Gränz-General-Commando an den Hofkriegsrath, und von dieſen an Seine Majeſtät erſtattet.

In Kriegszeiten erfolgt dieſer Vorſchlag für die im Felde ſtehenden Gränz-Truppen von den die Armee commandirenden Generalen.

§. 7800.

Ein ſupernumerärer Major hat die Einbringung in eine wirkliche Majors-Stelle als ein Avancement anzuſehen.
Hkth. am 27. Jul. 808. B 2678.

Wenn ein ſupernumerärer Major in eine der beyden bey jedem Linien-Infanterie- und Gränz-Regimente beſtehenden wirklichen Majors-Stellen eingebracht wird, ſo hat er dieſe Einbringung eben ſo, wie ehemahls der zweyte Major, wenn er in die erſte Majors-Stelle vorrückte, als ein Avancement zu betrachten.

B.

Beförderung der Ober-Officiere.

§. 7801.

Der Regiments-Inhaber hat die Befugniß, die Chargen vom Hauptmanne und Rittmeiſter abwärts, entweder ſelbſt zu vergeben oder es dem zeitlichen Oberſten zu überlaſſen.
Hkth. am 22. Jän. 807. G 282.
» » 1. Sep. 807.
» » 26. Feb. 818. B 969.

Der Regiments-Inhaber hat die Befugniß, die Chargen im Regimente vom Hauptmanne und Rittmeiſter abwärts entweder ſelbſt zu vergeben, oder dieſe Verleihung, beſonders wenn ſich der Inhaber im Auslande oder im Felde nicht bey der nähmlichen Armee befände, dem zeitlichen Oberſten zu überlaſſen.

Bey vacanten Regimentern ſtehet das Recht zu avanciren dem Hofkriegsrathe zu.

Verzichts-Reverſe auf Beförderung zu Officiers-Chargen dürfen nicht abgefordert werden.

§. 7802.

Keinem Regiments-Inhaber wird freygeſtellt, einen älteren Grenadier-Ober- und Unter-Lieutenant mit einem jüngeren Füſilier-Officiere im Avancement zu übergehen.
Hkth. am 4. Feb. 769.
» » 13. Nov. 771.
» » 5. Apr. 775. N 1337.

Es iſt keinem Regiments-Inhaber freygeſtellt, einen älteren Grenadier-Ober- und Unter-Lieutenant mit einem jüngeren Füſilier-Officiere zu übergehen, eben ſo wenig, jüngere Füſilier- als die Grenadier-Hauptleute zum Stabs-Officiere in Vorſchlag zu bringen, ohne daß er die Urſachen davon mit Beylegung der Conduite-Liſten dem Hofkriegsrathe angezeigt, und die Begnehmigung von dieſem erhalten hat.

§. 7803.

Was bey Chargen-Verleihungen hauptſächlich zu beobachten iſt.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Dieſe Chargen-Verleihung muß gewiſſenhaft, ohne Partheylichkeit, und nur mit Rückſicht auf das Verdienſt, die Eigenſchaften und die Conduite desjenigen, dem eine Charge verliehen werden ſoll, ausgeübt werden. — Hierzu wird erfordert, daß die Conduite-Liſten richtig, genau und beſtimmt verfaßt werden, und daß ſich der Inhaber von der Echtheit der in dieſen wichtigen Urkunden enthaltenen Schilderungen zu überzeugen trachte.

Die Conduite-Liſten müſſen übrigens alle Jahre mit Ende Octobers Ein Mahl ſowohl dem Hofkriegsrathe, als auch dem Regiments-Inhaber, unter Couvert eingeſendet werden.

Läßt es ſich bey vorkommenden Beförderungen nach reifer Beurtheilung von einem Individuum nicht erwarten, daß es in der bevorſtehenden höheren Charge ſeine Pflichten werde erfüllen können, ſo iſt ihm dieſelbe auch nicht zu verleihen.

Dagegen ſoll einem lang und gut dienenden verdienſtvollen Officiere, wenn er auch

für die höhere Charge die nöthigen Eigenſchaften nicht beſitzt, der im Range jüngere Officier nicht vorgezogen werden. Wenn aber nur mittelmäßige Eigenſchaften des im Range älteren Officiers auf einer Seite, und ausgezeichnete Talente, höhere Kenntniſſe, Verdienſte und ein vorzüglicher Dienſteifer des im Range jüngeren Officiers auf der anderen Seite, vorzüglich bey ſolchen Veränderungen eintreten, wo die höhere Charge wegen ihrer wichtigen Obliegenheit in eine beſondere Betrachtung gezogen werden muß, ſo verdient der im Range jüngere Officier allerdings den Vorzug.

Nach dieſen nähmlichen Grundſätzen hat der Regiments-Inhaber, beſonders bey Erledigung einer Stabs-Officiers-Stelle, den Vorſchlag einzurichten.

§. 7804.

Zu ferneren Dienſten Untaugliche ſollen niemahls befördert werden, ausgenommen wenn ſie ſich durch perſönliche Tapferkeit vor dem Feinde und durch erhaltene Wunden eine geſchwächte Geſundheit zugezogen hätten.
Hfth. am 2. Oct. 807. G 4249.

Die Pflichten für die Schonung des Aerariums gebiethen, keine Individuen zu befördern, die im Laufe einer gewöhnlichen Dienſtleiſtung invalid geworden, oder zu ferneren Dienſten für jeden Fall untauglich ſind, und nur dem Penſions-Fonde mit der höheren Penſion zur Laſt fallen würden; ſo unbillig und niederdrückend für den militäriſchen Geiſt wäre es, anderen Theils dieſe ökonomiſchen Grundgeſetze ohne Ausnahme auch auf jene Officiere auszudehnen, die das Opfer ihrer perſönlichen Tapferkeit geworden ſind, die durch feindliche Bleſſuren ſich eine geſchwächte Geſundheit vor der Zeit zugezogen haben, und bey denen es noch nicht einmahl erwieſen iſt, daß ſie nicht mehr zu Dienſten hergeſtellt werden können.

Solche verdiente Männer können für die erhaltenen ehrenvollen Beweiſe ihres Muthes und ihrer Auszeichnung vor dem Feinde nicht geradezu einem ſo unverdienten Schickſale preis gegeben werden, ohne jene hochwichtigen Rückſichten ganz hintan zu ſetzen, die auf den Werth der Armee einen ſo entſchiedenen Einfluß haben, und die größten Triebfedern des militäriſchen Geiſtes und der perſönlichen Auszeichnung ſind. — Durch dieſe Betrachtungen veranlaßt, werden ſonach die commandirenden Generale auf ſolche aufmerkſam gemacht, die unterſtehenden Regiments-Commandanten erinnert, daß ſie bey eintretendem Avancement zwiſchen Officieren, die wegen ihrer im Laufe einer gewöhnlichen Militär-Dienſtleiſtung erhaltenen Gebrechen oder Alters halber zur Beförderung nicht mehr geeignet ſind, und jenen Officieren, die bloß durch feindliche Wunden vor der Zeit eine ſchwächliche Geſundheit erhalten haben, gleichwohl aber noch zum Dienſte im Regimente geeignet ſind, jenen billigen Unterſchied machen, den die Rückſicht für die Aufrechterhaltung des militäriſchen Geiſtes ſo unbedingt erfordert.

Da Belohnungen und Auszeichnungen nur dem wahren Verdienſte gewidmet ſind, ſo gereichen ſolche oft aus übel angebrachtem Mitleiden oder aus Nebenabſichten hergeleitete Empfehlungen bloß dazu, das Zutrauen zu ſchwächen, das man ſonſt in die Dienſteseingaben der Regimenter ſetzt, und ihre Empfehlungen jeder Art, ſelbſt wenn ſie dem wahren Verdienſte gelten, unwirkſam und rückſichtslos zu machen.

§. 7805.

Beförderungen zu höheren Chargen können Platz greifen, wenn in der nähmlichen Charge ein Abgang auf den completten Stand und keine Supernumeräre vorhanden ſind.
Hfth. am 12. Oct. 772.

Bey Avancirungen iſt ferner zu beobachten, daß Beförderungen zu höheren Chargen auch nur damahls Platz greifen, wenn in der nähmlichen Charge ein Abgang auf den completten Stand, und keine Supernumeräre vorhanden ſind. Gleicher Geſtalt findet nicht Statt, daß ein Individuum auch nur um einen Tag eher avancirt, und in die höhere Gebühr gebracht werde, als eine ſolche Charge vacant geworden iſt. — Ober-Officiere vom Hauptmanne und Rittmeiſter abwärts ernennet der Regiments-Inhaber; ſie treten vom Tage der Publication und rückſichtlich Vorſtellung im Regimente in die höhere Charge. Bey jedem derſelben iſt das Datum des Schreibens des Regiments-Inhabers aufzuführen.

§. 7806.

Beförderung derjenigen Ober-Officiere, welche in Kriegsgefangenſchaft gerathen ſind.
Hfth. am 31. Oct. 794.
„ „ 24. Dec. 794. D 6232.

Bey den Regimentern dürfen die Stellen der in die Kriegsgefangenſchaft verfallenden Ober-Officiere nicht erſetzt werden, und der Dienſt iſt durch den Nachfolger in der Charge zu verſehen, wie es in Fällen zu geſchehen pflegt, wenn Chargen längere Zeit offen ſtehen,

oder Officiere abſent oder commandirt ſind; jedoch darf ihnen das gebührende Avancement nicht entzogen werden, und es iſt daher auf die Art vorzugehen, daß, wenn die Beförderung ihnen ihrem Range und ihren Eigenſchaften nach gebühret, ſie in die höhere Charge vorzurücken haben, das Avancement aber nicht zu publiciren iſt, woraus ſich folgert, daß durch die Einrückung der kriegsgefangenen Officiere in die höhe Charge, wovon jedoch keine Publication zu geſchehen hat, eben dieſe höhere Charge durch einen anderen zu verſehen ſey; hingegen ſind die nachfolgenden Chargen abwärts durchgehends zu erſetzen. Hiernach würde z. B., wenn eine Compagnie vacant iſt, und ſie den Rang und den Eigenſchaften nach einem Capitän-Lieutenant zukommt, der ſich aber in der Kriegsgefangenſchaft befindet, der Capitän-Lieutenant die vacante Compagnie zu erhalten haben, ſeine Beförderung aber nicht zu publiciren, und der Dienſt durch einen anderen Officier von der Compagnie der Ordnung nach zu verſehen ſeyn, hingegen das Avancement in ſeine Capitän-Lieutenants-, und ſo weiter in die Ober- und Unter-Lieutenants-, dann in die Fähnrichsſtellen ꝛc. unaufgehalten fort zu gehen haben

§. 7807.

Bey Gefangennehmung eines Regiments hört jedes Avancement auf.
Hkth. am 31. Jän. 814. G 362.

Bey einem Regimente, welches durch Gefangennehmung beynahe aufgelöſet wird, hört jedes Avancement auf, und bey der Wiederformirung desſelben kann der Regiments-Inhaber ſeine Rechte, in Beziehung auf Beförderung, in dem Maße wieder anwenden, als der Hofkriegsrath denſelben zum Beſten des Dienſtes ins Beſondere zu ermächtigen findet.

§. 7808.

Die Regimenter haben in Fällen, wenn Officiere von fremden Inhabern und Regimentern in höhere Chargen befördert werden, immer ein wechſelſeitiges genaues Einvernehmen zu pflegen.
Hkth. am 26. Jän. 814. G 448.

Wenn Officiere von fremden Inhabern und Regimentern in höhere Chargen befördert werden, ſo haben die betreffenden Regimenter in ſolchen Fällen ein wechſelſeitiges genaues Einvernehmen zu pflegen, damit in dem Dienſte keine nachtheiligen Kreuzungen entſtehen.

§. 7809.

Wenn ſich öffnende Chargen bey einem Regimente vom Hauptmanne oder Rittmeiſter abwärts ergeben, ſo müſſen ſie, ſo lange bey den einem jeden General-Commando unterſtehenden Regimentern noch Supernumeräre vorhanden ſind, durch dieſelben erſetzt werden.
Hkth. am 23. Apr. 762.
» » 1. Apr. 766.
» » 15. Nov. 798. G 10872.
» » 31. Dec. 802. L 4088.
» » 11. May 805. G 1980.
» » 22. Jän. 807. G 282.
» » 5. Aug. 808. G 3417, 3293 u. 3258.

Wenn vom Hauptmanne oder Rittmeiſter abwärts ſich öffnende Chargen ergeben, ſo können, ſo lange von allen dieſen Chargen bey den einem jeden General-Commando unterſtehenden Regimentern noch Supernumeräre vorhanden ſind, keine anderen als ſolche, ohne vorläufige Anfrage nach dem Range, erſetzt werden; da widrigen Falls, wenn nähmlich durch Uebergehung der ſupernumerären Officiere ein anderes Individuum zur vacanten Officiers-Stelle, gegen beſſeres Verhoffen, gelangen würde, nicht nur derjenige, der eine ſolche widerrechtliche Erſetzung vorgenommen hat, ſich deßwegen reſponſabel macht, und den Betrag der Gage, die ſonſt von daher dem allerhöchſten Aerarium wieder länger zur Laſt verbleitt, unmittelbar aus Eigenem zu vergüten haben, ſondern nach bewandten Umſtänden deßgleichen willkührlich avancirte Officiere nicht einmahl vom Hofkriegsrathe qua talis erkannt werden würden.

Nach Maß, als ein Regiment die beyhabenden geſammten ſupernumerären Officiere vom Hauptmanne abwärts in die Wirklichkeit gebracht haben wird, iſt von demſelben hiervon ſogleich die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erſtatten, wo alsdann Seine Majeſtät die den Regiments-Inhabern bereits vorhin zugeſtandene Befugniß dergeſtalt wieder einräumen, daß dieſelben die Officiers-Stellen vom Hauptmanne abwärts ſelbſt vergeben können.

§. 7810.

Die Regiments-Inhaber dürfen ohne eine vom Hofkriegsrathe erhaltene Bewilligung keinem fremden Officiere einen höheren Charakter ertheilen.
Hkth. am 23. Apr. 762.
» » 1. Apr. 766.
» » 11. May 805. G 1980.
» » 5. Aug. 808. G 3417, 3293 u. 3258.
» » 17. Jul. 817.

Damit nicht im Mindeſten für den k. k. Dienſt ein nachtheiliger Eindruck verurſacht werde, ſo darf von dem Regiments-Inhaber, ohne vorgängig bey dem Hofkriegsrathe geſchehene Anzeige und darüber eigens vom Hofkriegsrathe erhaltene Bewilligung, einem fremden Officiere niemahls ein höherer Charakter, als den er ſchon wirklich bey ſeiner vorigen Puiſſance bekleidete, ertheilt werden. Auch haben die Regiments-Inhaber, Regiments- und Bataillons-Commandanten kein Individuum als Officier anzuſtellen, bevor ſie nicht eher über deſſen vorige Lebensart und frühere Verhältniſſe die genaueſte Erkundigung eingezogen, und ſich die volle Ueberzeugung verſchafft haben, daß dasſelbe dieſer Anſtellung vollkommen würdig ſey.

§. 7811.

Das Avancement bey den Artillerie-Regimentern zu Ober-Officieren vom Hauptmanne abwärts hängt von dem General-Feld-Artillerie-Directeur ab; nur kann kein Individuum von der Garniſon mehr zur Artillerie avanciren, außer von jenen Individuen, welche bey dem Oberzeugamte zu Wien angeſtellt ſind, weil dahin auch junge und kriegsdienſtbare Leute genommen werden müſſen.

Befugniß zu Beförderungen bey der Artillerie vom Hauptmanne abwärts.
Hkth. am 4. May 772.

§. 7812.

Den von Regimentern in das Wiener-Neuſtädter Cadetten-Haus und überhaupt in alle Cadetten-Schulen übertretenden Ober-Officieren bleibt das Avancement nach ihrem Range vorbehalten, und ſie dürfen weder im Frieden, noch im Kriege übergangen werden. Jene, die nicht von einem Regimente in das Inſtitut zu ſtehen gekommen ſind, müſſen zu dieſem Ende einem Regimente zugetheilt werden. Die Regimenter haben ſie in ihrem Range bis zum Hauptmanne zu befördern, und nur von ihrem Avancement jedes Mahl die Unter-Direction des Cadetten-Hauſes zu verſtändigen.

Jeder zur Inſpection oder als Lehrer im Inſtitute angeſtellte Officier, vom Fähnrich bis einſchlüſſig zum Capitän-Lieutenant, ſoll, wenn ihn nicht früher nach ſeiner Tour ein Avancement im Regimente trifft, nach einer ſechsjährigen guten Dienſtleiſtung um einen Grad vorrücken, nach einem ſchon früher im Regimente erhaltenen Avancement aber immer wieder vom Tage dieſer Beförderung weitere ſechs Jahre fortdienen, um auf eine ſolche Vorrückung außer ſeiner Tour Anſpruch machen zu können.

Jeder im Cadetten-Hauſe gut und lang dienende Ober-Officier erhält im Falle ſeiner Invalidität eine höhere Graduirung nebſt der für dieſe Charge ausgemeſſenen Penſion. Die Ober- und Unter-Lieutenants, welche mit beſonderem Vorzuge gedient haben, werden mit Hauptmanns-Charakter penſionirt.

Die Inſpections-Feldwebel, welche gut gebildete, verläßliche und zu Ober-Officieren geeignete Leute ſeyn müſſen, werden nach einer ſechsjährigen guten Dienſtleiſtung als Unter-Lieutenants bey den Regimentern, oder wenn einer zum Inſpections-Officier im Cadetten-Hauſe ganz geeignet, und daſelbſt aber eben eine ſolche Stelle offen wäre, in dieſe Anſtellung eingebracht.

Wie die Officiere, die von den Regimentern und Corps in das Wiener-Neuſtädter Cadetten-Haus und überhaupt in Cadetten-Schulen übertreten, hinſichtlich ihres Avancements und Ranges, dann wenn ſie in die Invalidität verfallen, zu behandeln ſind.
Hkth. am 30. Oct. 806. L 5292.
» » 16. Jun. 808. D 2851.

§. 7813.

Weiters bleibt dem Regiments-Inhaber überlaſſen, den Regiments-Adjutanten, welche bey der Infanterie aus Fähnrichen, bey der Cavallerie aus Unter-Lieutenants genommen werden, wenn ſie ſich durch eine mehrjährige gute Dienſtleiſtung in dieſer Charge einer vorzüglichen Rückſicht würdig gemacht haben, die verdiente Beförderung bis einſchlüſſig der Ober-Lieutenants-Charge außer ihrer Tour zuzuwenden, und ſie ſind noch ferner in der Eigenſchaft als Regiments-Adjutanten beyzubehalten.

Die Regiments-Inhaber können die Regiments-Adjutanten, wenn ſie ſich durch eine mehrjährige gute Dienſtleiſtung würdig gemacht haben, bis einſchließlich der Ober-Lieutenants-Charge außer ihrer Tour befördern.
Hkth. am 12. May 803. G 579.

§. 7814.

Wenn ein Regiments-Inhaber oder zu Kriegszeiten der Regiments-Commandant ein bey der Artillerie, beym Mineurs- oder Sappeurs-Corps dienendes Individuum zu ſeinem Regimente befördern will, muß er erſt die Genehmigung hierzu von der General-Artillerie- und bezugsweiſe Genie-Direction einhohlen.

Was zu beobachten iſt, wenn ein Individuum, welches bey der Artillerie, dem Mineurs- oder Sappeurs-Corps dient, zu einem fremden Regimente mit Beförderung verlangt wird.
Hkth. am 15. März 810. G 1980.
» » 21. Apr. 814. I 2006.

§. 7815.

Bey Beſetzung der Officiers-Chargen in den Reſerve-Bataillonen erfolgt immer von dem Hofkriegsrathe die Beſtimmung, ob und in wie weit dieſelben von den Regimentern oder aus dem Penſions-Stande, oder durch die mit Charakter ausgetretenen Officiere beſetzt werden ſollen.

Was bey Beſetzung der Officiers-Chargen in den Reſerve-Bataillonen zu beobachten iſt.
Hkth. am 27. Sep. 805. G 526.

Das Pioniers-Corps hat wegen Avancirungen den Vorſchlag dem General-Quartiermeiſter-Stabe zu machen.
Hfth. am 4. Jul. 798. D 4434, und 4334.

§. 7816.

Das Pioniers-Corps hat den Vorſchlag wegen Avancirung dem General-Quartier-Meiſter zu überreichen.

Wie die Officiere der Landwehr-Bataillone in die Rangs-Liſte einzunehmen ſind.
Hfth. am 19. Jän. 814. G 212.

§. 7817.

Die Officiere der Landwehr-Bataillone ſind ganz in die Rangs-Liſte derjenigen Regimenter einzunehmen, welchen das Landwehr-Bataillon zugetheilt iſt.

Die Officiere der galliziſchen Reſerve-Bataillone und Depots-Compagnien ſind von denjenigen Regimentern in die Rangs-Liſten aufzunehmen, zu welchem ſie zugetheilt wurden, und deren Nahmen die Bataillone führen; daher keine Vertheilung derſelben unter die Werbbezirks-Regimenter Statt finden kann, und ſolche ſofort im Ganzen des betreffenden Regiments mit ihrem Avancement nach Rang, Tour und Verdienſt gleich ihren übrigen Officieren zu behandeln ſind.

Wie die Officiere von den Comitats-Frey-Diviſionen, welche zu ihren Regimentern zurück kehren, hinſichtlich ihres Charakters zu behandeln ſind.
Hfth. am 25. Sep. 778.
» » 5. Nov. 778.
» » 1. Feb. 810. G 770.

§. 7818.

Den von den ungariſchen Comitats-Frey-Diviſionen zu den Regimentern zurück kehrenden Ober-Officieren iſt bey dem Rücktritte zu ihren Regimentern nur dann der höhere Charakter beyzulaſſen, wenn ſie ſolchen vom Hofkriegsrathe erhalten haben, und ſich darüber mit Verordnungen gehörig ausweiſen; die bloß von den Comitaten avancirten Individuen aber treten in jene Charge zurück, welche ſie bey ihrem Abgange vom Regimente bekleideten.

Jene Unter-Officiere und Cadetten der Armee, welche von den Regimentern zur ungariſchen Inſurrection überſetzt, und daſelbſt ohne Beſtätigung des Hofkriegsrathes von den betreffenden Comitaten und Juriſdictionen zu Ober-Officieren befördert wurden, ſind, wenn ſie auch mehrere Grade vorgerückt wären, doch nur in der jüngſten Charge, nähmlich bey der Infanterie als Fähnriche, und bey der Cavallerie als Unter-Lieutenants, in die Armee einzutheilen, es muß jedoch bey dieſen erwieſen werden, daß für ſie die Conduite-Liſten vollkommen günſtig ſprechen, und daß, wenn ſie nicht zur Inſurrection überſetzt worden wären, ſie bey ihren Regimentern die Beförderung zu Officieren erhalten hätten.

Was mit den Unter-Officieren und Cadetten der Armee, welche zur ungariſchen Inſurrection überſetzt und daſelbſt als Ober-Officiere befördert wurden, bey ihrem Rücktritte zu den Regimentern zu geſchehen hat.
Hfth. am 1. Jul. 810. G 6070.

§. 7819.

Jedoch iſt Vorerwähntes nicht für eine allgemeine Regel zu nehmen; daher jeder Unter-Officier, Cadett oder Gemeiner, welcher zur ungariſchen Inſurrection oder zu beſonderen freywilligen Cavallerie-Corps überſetzt, und daſelbſt ohne Beſtätigung des Hofkriegsrathes zum Ober-Officiere befördert worden wäre, in die beym Regimente ehedem bekleidete Charge wieder zurück zu treten habe, und nur bey jenen kann eine Ausnahme gemacht werden, bey welchen der Erweis der feſt geſetzten zweyfachen Bedingung wirklich eintritt.

Die Officiere der croatiſch-ſlavoniſchen Inſurrection, welche von Regimentern dahin überſetzt und daſelbſt befördert wurden, ſind bey ihrem Rücktritte ohne Unterſchied um einen Grad minder in die Armee zu übernehmen.
Hfth. am 31. März 810. G 2661.

§. 7820.

Die Officiere der croatiſch-ſlavoniſchen Inſurrection, welche von Regimentern dahin überſetzt wurden, ſind ohne Unterſchied um einen Grad minder in die Armee zu übernehmen; es wäre denn, daß ſie ſelbſt in ihrem Regimente eine weitere Beförderung betroffen hätte, in welchem Falle ſie ihren Nachmännern nicht nachſtehen, ſondern in der Charge zu ihren vorigen Regimentern eingetheilt werden ſollen, welche ſie bey der croatiſchen Inſurrection wirklich bekleidet haben; nur muß ſich bey den in einer ſolchen Lage befindlichen Officieren die volle Ueberzeugung verſchafft, und die Beſtätigung des Regiments-Commandanten eingehohlt werden, daß ſie, wenn ſie bey dem Regimente verblieben, und nicht zur erwähnten Inſurrection überſetzt worden wären, nach ihrem Range und nach ihren Verdienſten die Charge wirklich erhalten hätten, die ſie bey der Inſurrection bekleideten, und daß ſie durch ihren Rücktritt in einen geringen Charakter gegen Verdienſt verkürzt würden.

Was die Unter-Officiere, Cadetten, Prima-Planiſten und Gemeinen betrifft, welche aus dem Armee-Stande mit der Beförderung als Officiere zur Inſurrection überſetzt werden, haben ſie, wenn ſie auch mehrere Grade vorgerückt wären, doch nur in die jüngſten Chargen, nähmlich bey der Infanterie als Fähnriche, und bey der Cavallerie als Unter-Lieutenants, in die Armee einzutreten.

§. 7821.

Die Officiere, welche bey Ueberſetzung nicht nur zu den Frey-Corps, ſondern auch zu den Stabs-Corps, nähmlich zu der Stabs-Infanterie und zu den Stabs-Dragoner-Regimentern, dann bey dem Militär-Fuhrweſens-Corps, einen doppelten Grad überſprungen haben, müſſen nach ihrer Diſſolvirung um einen Grad zurück treten, mithin die Hauptleute und erſten Rittmeiſter, welche vom Ober-Lieutenant dazu gelanget ſind, zum Capitän-Lieutenant und zweyten Rittmeiſter; die Unter-Lieutenants aber, welche von Unter-Officieren, Prima-Planiſten und Cadetten, dann Gemeinen dazu avancirt ſind, und vorher nicht 10 Jahre gedienet haben, und zur Infanterie zurück kommen, zu Fähnrichen zurück geſetzt werden.

Officiere, welche nicht nur bey den Frey-Corps, ſondern auch bey den Stabs-Corps einen doppelten Grad überſprungen haben, müſſen bey der Diſſolvirung desſelben um Einen Grad zurück treten.
Hkth. am 1. Jän. 791. G 5937.
» » 31. Dec. 798.
» » 4. Jun. 779. G 3842, 3847 und 3848.

§. 7822.

Um allen unverdienten und unzeitigen Beförderungen der Zöglinge der Ollmützer Cadetten-Compagnie von Seite der Regiments-Inhaber vorzubeugen, und den allerdings nicht zu verkennenden Nachtheil, der daraus ſowohl für die gedachte Compagnie, als für den Militär-Dienſt überhaupt entſtehen müßte, hintan zu halten, wird dem Regiments-Inhaber zur Pflicht gemacht, daß die Zöglinge der Ollmützer Cadetten-Compagnie von der erſten und zweyten Claſſe, ohne ausdrückliche Genehmigung des Hofkriegsrathes niemahls, jene von der dritten aber nach vorläufig von dem Cadetten-Compagnie-Commando eingehohlter Erkundigung, und nur in dem Falle als Officiere ausgemuſtert werden dürfen, wenn das erwähnte Commando die vollkommene Angemeſſenheit des betreffenden Zöglinges für die Officiers-Charge beſtätiget.

Was bey Ausmuſterung der Ollmützer Cadetten zu Officiers-Chargen beobachtet werden muß.
Hkth. am 29. Nov. 812. L 4007.
» » 26. Jän. 814 G 448.

§. 7823.

Von den Neuſtädter Akademie-Zöglingen ſind jene, die ſich durch eifrige Verwendung auszeichnen, als Fähnriche, die minder fleißigen und weniger geſchickten zu k. k. ordinären Cadetten, jene aber, die ſich nicht allein von Seite der Verwendung nicht hervor thun, ſondern im Cadetten-Hauſe ſich übel empfohlen haben, mithin die Ausmuſterung zu Fähnrichs-Chargen oder ordinären Cadetten nicht verdienen, nach vollendeten Erziehungsjahren als Regiments-Cadetten abzugeben.

Wie die Neuſtädter Zöglinge, welche ſich auszeichnen, bey der Ausmuſterung zu Chargen claſſificirt werden können.
Hkth. am 27. Apr. 793.

§. 7824.

Die Beſetzung der offenen Fähnrichsſtellen hat ſolcher Geſtalt vor ſich zu gehen, daß immer eine derſelben einem ausgemuſterten Cadetten der Neuſtädter Akademie zu verleihen iſt, die andere zur eigenen Vergebung dem Regiments-Inhaber anheim fällt, in die dritte ein k. k. ordinärer Cadett einzurücken, und dann wieder nach der vorgezeichneten Tour anzufangen hat, zu welchem Ende die Regimenter die zeitweiſen Eingaben über die ſich ergebenden ſolchen Oeffnungen an den Hofkriegsrath einzuſenden haben, damit die Ausmuſterungen in der Neuſtädter Akademie deſto beförderlicher vor ſich gehen können.

Wie die Beſetzung der offenen Fähnrichsſtellen vor ſich zu gehen hat.
Hkth. am 13. März 783. G 1123.

§. 7825.

Kein Koſtgänger der Ingenieurs- und der Neuſtädter Militär-Akademie darf zum Officiere befördert werden, wenn nicht vorher von der Local-Direction der betreffenden Akademie das Zeugniß eingehohlt worden iſt, daß er die erforderlichen Eigenſchaften zu einem Officiere wirklich beſitze.

Wie ſich bey Beförderung der Koſtgänger der Ingenieurs- und der Neuſtädter Akademie zu Officieren zu benehmen iſt.
Hkth. am 29. Dec. 813. L 4084.

§. 7826.

In allen Fällen, wo dem Cadetten-Hauſe Officiers-Stellen außer dem für ſie zur Ausmuſterung beſtimmten Wege, aus beſonderer Reflection, zugewendet werden, iſt vorher die Cadetten-Haus-Ober-Direction um die phyſiſche und moraliſche Beſchaffenheit des betreffenden Subjectes zu befragen, die dann nicht anſtehen wird, unverweilt die genaueſte Auskunft zu geben.

Wann den Cadetten Officiers-Stellen außer dem beſtimmten Wege zugewendet werden, iſt die genaueſte Auskunft über derſelben Beſchaffenheit einzuhohlen.
Hkth. am 16. Aug. 794. D 4267.

§. 7827.

Die Vergebung der Chargen bey den Stabs-Corps vom Hauptmanne abwärts hängt von dem General-Quartiermeiſter und von dem Armee-General-Commando ab.

Wem die Vergebung der Chargen bey den Stabs-Corps zuſteht.
Hkth. am 3. Jun. 794. G 6492.

Wann den Officieren, welche von Regimentern zur Feldſpitals-Dienſtleiſtung gekommen ſind, nach der Auflöſung der Spitäler der ihnen zugeſicherte höhere Charakter ertheilt werden kann.
Hkth. am 28. Apr. 792. G 3844.

§. 7828.

Die Verſicherung eines höheren Charakters für Officiere, welche zur Feldſpitals-Dienſtleiſtung angeſtellt werden, erſtreckt ſich nur auf ſolche, die hierzu von Regimentern ohne Avancement gekommen ſind, und bey Auflöſung des Feldſpitales das Zeugniß einer ausgezeichnet guten Verwendung erhalten haben.

Die aus dem Penſions-Stande zu Spitälern angeſtellten Officiere haben auf Avancement keinen Anſpruch.
Hkth. am 30. Nov. 792.

§. 7829.

Die Wohlthat des Avancements, und alſo der höheren Penſionirung, kann denjenigen Officieren, die aus dem Penſions-Stande zu den Spitälern überſetzt worden ſind, der Regel nach nicht zukommen, und nur bey einer beſonders ausgezeichneten Dienſtleiſtung wird hierauf Rückſicht genommen werden.

Was für Ober-Officiere bey den Oekonomie-Commiſſionen anzuſtellen ſind, und was hinſichtlich des Avancements derſelben zu beobachten iſt.
Hkth. am 18. Dec. 776.
» » 8. Feb. 777.

§. 7830.

Bey den Oekonomie-Commiſſionen ſind nur jene Ober-Officiere anzuſtellen, welche mit dem Degen nicht mehr wohl fortkommen können. Bey den Commiſſionen findet im Allgemeinen kein Avancement Statt, ſondern bey einer Eröffnung iſt vorzüglich auf jene zu ſehen, die ſich bereits in einer Verſorgung befinden, oder bey den Regimentern einer Verſorgung nahe ſtehen.

Bey dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement hat kein Avancement ohne hofkriegsräthliche Bewilligung Statt.
Hkth. am 18. Apr. 792. D 1903.
» » 10. März 815. K 901.

§. 7831.

Bey dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement hat in Zukunft keine Beförderung ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung Statt. Das Avancement der Officiere hat der Commandant an den Inſpecteur, und dieſer an den Hofkriegsrath vorzuſchlagen.

Wie die vacanten Regimenter ihre Avancements-Vorſchläge einzureichen haben.
Hkth. am 23. Nov. 796.

§. 7832.

Die vacanten Regimenter haben ihre Avancements-Vorſchläge mit der nothwendigen Rückſicht auf Billigkeit dergeſtalt an den Hofkriegsrath einzureichen, daß bey Entgegenhaltung der Conduite-Liſten kein gegründeter Anlaß zu nothwendigen Ausſtellungen genommen werden kann, und daß beſonders, wenn ein in der Conduite-Liſte gut beſchriebener Officier zu übergehen angetragen wird, hinreichende Gründe dazu beygebracht werden.

Was bey Avancements-Vorſchlägen hinſichtlich derjenigen, die präterirt werden ſollen, zu beobachten iſt.
Hkth. am 2. Sep. 790. D 4726.

§. 7833.

Bey Avancements-Vorſchlägen überhaupt ſind alle, die präterirt werden ſollen, aufzuführen, und bey jedem, wie es der Dienſt mit ſich bringt, die Urſachen der Präterirung beyzurücken.

Welche Officiere zum Fuhrweſen überſetzt werden können.
Hkth. am 2. Sep. 790. D 4726.

§. 7834.

Solche Officiere, welchen die Fuhrweſenskenntniſſe ermangeln, ſind nicht zum Fuhrweſens-Corps zu überſetzen.

Wann Adjutanten des Fuhrweſens-Corps zu Lieutenants befördert werden können.
Hkth. am 20. März 808. D 617.

§. 7835.

Von nun an ſoll kein Adjutant des Fuhrweſens-Corps mehr gerade zum Lieutenant und Diviſions-Commandanten befördert werden, außer er hat vorher als Wachtmeiſter gut gedienet.

Wann Beförderungen bey der Marine für fremde Individuen Statt haben dürfen.
Hkth. am 10. May 814. G 2941.

§. 7836.

Ohne vorläufige Prüfung darf kein fremdes Individuum zum Officiere bey der Marine befördert werden.

Diejenigen Garde-Individuen, welche zu den Regimentern kommen und dort avanciren, können nicht mehr zur Garde zurück treten.
Hkth. am 24. Dec. 790.

§. 7837.

Die zu den Regimentern zu ſtehen kommenden Garden, welche dort avanciren, können nicht mehr zu der Garde zurück treten, ſondern haben bey den Regimentern zu verbleiben.

Was dem Auditor und Rechnungsführer für eine Charge verliehen werden kann, wenn ſie beſondere Verdienſte haben.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 7838.

Dem Auditor und dem Rechnungsführer kann der Ober-Lieutenants-Charakter von dem Regiments-Inhaber, und wenn ſie ſich beſondere Verdienſte durch längere Dienſtjahre erworben haben, auch der Hauptmanns- oder Rittmeiſters-Charakter verliehen werden, welches jedoch in der Gebühr keinen Unterſchied bewirkt.

§. 7839.

Bey den Genie-, Mineurs- und Sappeurs-Corps ſteht die nähmliche Befugniß dem General-Genie-Directeur; bey den Jäger-Bataillonen, bey den Pioniers-Corps, den Pontoniers-Bataillonen und dem Fuhrweſens-Corps aber dem Hofkriegsrathe zu. Jeder neu angeſtellte Auditor iſt längſtens binnen drey Wochen vom Tage des ihm zugeſtellten Decretes an ſeine Beſtimmung abgehen zu machen, und demſelben eine beſchränkte Marſch-Route, von der er unter keinerley Vorwand abgehen darf, ausfertigen zu laſſen, der Abgangstag aber immer ſogleich nachher anzuzeigen.

Was hinſichtlich der neu angeſtellten Auditore bey ihrem Abgeben an ihre Beſtimmung zu beobachten iſt.
Hkth. am 7. Oct. 818. H 875.

§. 7840.

Damit die Beförderungen in den Regimentern nicht zu gegründeten Klagen über Parteylichkeit Anlaß geben, und nicht zum Nachtheile vieler lange untadelhaft dienenden Officiere gereichen, haben ſowohl die Inhaber als Stabs-Officiere hierbey mit Recht vorzugehen, und ſie bleiben ſowohl Seiner Majeſtät, als auch dem Hofkriegsrathe, dafür perſönlich verantwortlich, wenn, wider Vermuthen, derley Klagen vorkommen ſollten.

Bey Beförderungen müſſen die Regiments-Inhaber und Stabs-Officiere mit Recht vorgehen.
Hkth. am 21. Feb. 794. G 1810.

§. 7841.

Die Erſetzung der Officiers-Chargen vom Hauptmanne abwärts erfolget in außerordentlichen Fällen, welche die Ueberſicht des Ganzen nothwendig machen, z. B. wenn viele Supernumeräre vorhanden ſind, oder Frey-Corps errichtet werden, für die geſammten Gränz-Regimenter durch den Hofkriegsrath. Außer ſolchen Fällen, ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, bey den Banal-Regimentern durch den Banus Croatiae, bey den übrigen Gränz-Regimentern aber durch den Gränz-Inſpecteur, und in Ermangelung eines ſolchen durch den Hofkriegsrath.

Bey Beſetzung der Fähnrichsſtellen iſt zu beobachten, daß die erſte ſolche Stelle einem gut conduiſirten Zöglinge aus der Ingenieurs- oder Neuſtädter Akademie verliehen werde; die zweyte Stelle der Willkühr des Banus Croatiae bey den beyden Banal-Regimentern, bey den übrigen Gränz-Regimentern aber dem jeweiligen Gränz-Inſpecteur, oder in deſſen Ermangelung dem Hofkriegsrathe überlaſſen bleibt; die dritte dem tüchtigſten k. k. ordinären Cadetten verliehen; die vierte wieder der Diſſpoſition des Banus Croatiae und bezugsweiſe Gränz-Inſpecteurs, oder in desſelben Abgang dem Hofkriegsrathe vorbehalten, und endlich die fünfte abermahls einem Zöglinge der Ingenieurs- oder Neuſtädter Akademie verliehen werde.

Wer die Befugniß hat, die Officiers-Chargen vom Hauptmanne abwärts bey den geſammten Gränz-Regimentern zu erſetzen.

Was bey Beſetzung der Fähnrichsſtellen zu beobachten iſt.
Hkth. am 22. Jän. 787.
» » 20. Jun. 798. G 6057.
» » 26. Jun. 805. B 1702.

§. 7842.

Wenn bey den Gränz-Infanterie-Regimentern und bey dem Szekler Huſaren-Regimente, im Falle eines ausbrechenden Krieges, die Officiers-Stellen vom Hauptmanne und Rittmeiſter abwärts, welche ſowohl bey den Feld-Bataillonen und den Huſaren-Feld-Escadronen, als auch bey den Reſerven ſich geöffnet befinden, auf das ſchleunigſte erſetzt werden ſollen, und der Hofkriegsrath bewilliget, daß der Regiments-Commandant, oder in deſſen Abweſenheit der das Regiments-Commando führende Stabs-Officier die Erſetzung der offenen Chargen, in ſo weit keine Ueberzähligen mehr vorhanden ſind, nach vorher eingeholter Beſtätigung des commandirenden Generals, in deſſen Bezirk ſich das Regiments-Commando befindet, ſogleich ſelbſt vornehmen darf, ſind ſich folgende Puncte vorzüglich gegenwärtig zu halten:

Wie die unbeſetzten Chargen vom Hauptmanne und Rittmeiſter abwärts bey den Gränz-Regimentern, im Falle eines ausbrechenden Krieges, auf das ſchleunigſte zu erſetzen ſind.
Hkth. am 13. Feb. 785.
» » 9. Oct. 813. B 4161.

1. Nur der Regiments-Commandant, oder in ſeiner Erkrankung und ſonſtigen Abweſenheit der das Regiments- oder Bataillons-Commando führende Stabs-Officier, keinesweges aber ein einzelner Bataillons- oder Diviſions-Commandant iſt befugt, die Beförderung zu veranlaſſen.
2. Dieſe Beförderungen dürfen keinesweges einſeitig nur mit den Officieren der im Felde ſtehenden Regiments-Abtheilung vorgenommen werden, ſondern ſie haben, mit Einſchluß der Reſerven, im ganzen Bataillon oder Regimente, da dieſes nur einen Körper bildet, vor ſich zu gehen; dabey muß ſich gewiſſenhaft und ſtrenge an Verdienſte und Rang gehalten werden, wofür der Regiments- oder Bataillons-Commandant, oder deſſen Stellvertreter, dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleibt.

3. Wenn eine Präterirung oder fremder Einſchub vorgenommen werden müßte, ſo iſt hierüber, mit genauer Angabe der Gründe, dem commandirenden Generale die Anzeige zu erſtatten, und deſſen Genehmigung abzuwarten.

4. Nur die wirklich abgängigen Chargen ſind zu erſetzen, nicht z. B. auch jene Officiere, welche erſt zur Penſionirung angetragen ſind.

5. Iſt dem Hofkriegsrathe alle Monathe der Ausweis über die vorgenommenen Beförderungen, worin auch aufgeführt ſeyn muß, in weſſen Stelle der neu Beförderte einrückt, ſammt der Rangs- und Eintheilungs-Liſte des ganzen Regiments oder Bataillons verläſſig einzuſenden.

§. 7843.

Was bey jenen Officieren, welche bey den Gränz-Bataillonen im Felde avanciren und nach ihrem Range in die Gränze zurück kehren, dafür aber ein nach dem Range älterer Officier in das Feld abgehen ſollte, zu beobachten iſt.
Hkth. am 28. Jun. 796. B 2541.

Wenn Officiere, welche avanciren, bey den Gränz-Bataillonen im Felde ſtehen, nach ihrem Range in die Gränze zurück kehren, und ſtatt derſelben aus der Gränze andere nach dem Range ältere Officiere in das Feld abgehen ſollten, ſo können dieſelben, zur Vermeidung eines mit Koſten für das Aerarium verbundenen Hin- und Hermarſches, bey den Bataillonen im Felde unbedenklich gelaſſen werden; auch kann ein ſubalterner Officier ſtatt eines anderen ohne Rückſicht auf Charge, mithin zum Beyſpiel ein Fähnrich ſtatt eines Unter-Lieutenants, oder umgekehrt, die Widmung erhalten; hingegen müſſen überzählige ſubalterne Officiere bey den im Felde ſtehenden Gränz-Bataillonen wegen des höheren Genuſſes, der hieraus dem Aerarium zugeht, ſo viel möglich vermieden werden.

Ein Capitän-Lieutenant kann zwar ſtatt eines Hauptmannes, aber nicht ein Hauptmann ſtatt eines Capitän-Lieutenants im Felde bleiben, weil der Unterſchied ihrer Gebühr im Gelde zu beträchtlich iſt.

§. 7844.

Wie bey Erſetzungsvorſchlägen aller erledigten Chargen bey den Gränz-Regimentern vorzugehen iſt.
Hkth. am 13. Sep. 813. B 3331.

Den Gränz-Regiments-Commandanten iſt die Befugniß eingeräumt, über alle erledigten Chargen die Erſetzungsvorſchläge, mit Rückſicht auf Rang und Dienſtkenntniß, zu verfaſſen, und dieſe der Beſtätigung des vorgeſetzten Armee-Commando's zu unterziehen.

§. 7845.

Wem die Ernennung der Oekonomie-Officiere zuſteht.
Hkth. am 30. März 808. B 671.

Die Ernennung der Oekonomie-Officiere nach dem von ſämmtlichen Stabs-Officieren des Regiments und bey Ober- und Unter-Lieutenants-Stellen in der Folge auch von dem Oekonomie-Hauptmanne mitzufertigenden Vorſchlage iſt bloß dem Hofkriegsrathe vorbehalten.

Die Oekonomie-Officiere haben kein gemeinſchaftliches Avancement mehr mit den Officieren der Feld-Bataillone, und ſie können, ſo wie bisher die Auditore und Rechnungsführer, nur mit beſonderer Bewilligung zum Degen übertreten.

Dagegen ſteht ihnen nach dem Maße ihrer Fähigkeiten die Ausſicht zur Vorrückung bey dem Gränz-Kriegs-Commiſſariate, bey den Gränz-General-Commanden, und ſelbſt bey dem Hofkriegsrathe offen.

Diejenigen, welche zum Feld-Kriegs-Commiſſariate befördert zu werden wünſchen, müſſen ſich auch die für die Linien-Truppen beſtehenden Normal-Vorſchriften und das bey der übrigen Armee eingeführte Oekonomie- und Rechnungsweſen eigen machen.

Ohne ein Zeugniß des bey dem General-Commando angeſtellten Ober-Kriegs-Commiſſärs über die auch hierin mit vollkommener Zufriedenheit beſtandene Prüfung kann keinem ſolchen Geſuche willfahret werden.

§. 7846.

Wie bey den ſelbſtſtändig organiſirten Frey-Bataillonen das Avancement vor ſich zu geben hat.
Hkth. am 4. Feb. 814. G 331.

Bey ſolchen neu errichteten Frey-Bataillonen, die als ſelbſtſtändig organiſirt und behandelt werden, haben ſämmtliche Chargen nicht im ganzen Corps, ſondern in dem Bataillon nach ihren Rangsordnungen im Avancement zu rolliren. Zugleich haben auch derley abgeſonderte und ſelbſtſtändige Bataillone ihre Avancements-Vorſchläge dem Armee-General-Commando einzureichen.

C.

Beförderung der kleinen Stabsparteyen.

§. 7847.

Wenn ſich bey einem Regimente ein zum Arzte, Fouriere, Trompeter oder Schmide tauglicher obligater Mann befände, und hierzu befördert zu werden wünſchte, ſo unterliegt es keinem Anſtande, einen ſolchen, wenn keine beſonderen Hinderniſſe im Wege ſtehen, dem General-Commando anzuzeigen, und auf ſeine Beförderung, nach welcher derſelbe doch noch obligat bleibt, anzutragen.

Was mit obligaten Leuten, die zu Aerzten, Fourieren ꝛc. befördert zu werden wünſchen, zu geſchehen hat. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 7848.

Die vacanten Chargen vom ärztlichen Perſonale können nicht anders, als durch den Oberſt-Feldarzt erſetzt werden, welcher ſich durch eine vorher gegangene Prüfung von der Tauglichkeit dieſer Individuen zu der ihnen anvertrauten Obſorge in Behandlung der Kranken ohne Parteylichkeit die vollkommene Ueberzeugung zu verſchaffen hat.

Wer die vacanten ärztlichen Chargen erſetzen kann. Hfth. am 28. Aug. 802. L 3216.

§. 7849.

Von dieſen Unterärzten können nur die würdigſten, welche ſich in Ausübung ihrer Kenntniſſe beſonders hervor gethan haben, mit Rückſicht auf ihre Conduite, auf weitere Beförderung einen Anſpruch machen, zu welchem Ende der Regiments-Arzt, mit Genehmigung des Commandanten, den Vorſchlag an den Oberſt-Feldarzt zu erſtatten hat.

Welche Unterärzte auf Beförderung Anſpruch machen können. Hfth. am 13. Jul. 799. B 2343. » » 28. Aug. 802. L 3216. » » 23. Sep. 803. L 4661.

§. 7850.

Die Fouriere, welche ſich durch Eifer, Fleiß, Geſchicklichkeit in ihrem Fache und durch eine gute Conduite beſonders empfehlen, haben Anſpruch bey der Hofkriegsbuchhaltung und bey der Verpflegs-Branſche, dann als Kanzelley- und Rechnungs-Adjuncten untergebracht zu werden; eben ſo wird der Hofkriegsrath auch bey thunlicher Gelegenheit auf jene Fouriere einen gleichen Bedacht nehmen, die durch Fleiß, Geſchicklichkeit und gute Moralität vor anderen ſich auszeichnen.

Zu welchen Branſchen vorzüglich geſchickte Fouriere auf Beförderung Anſpruch machen können. Hfth. am 5. Jun. 802.

§. 7851.

Den geſchickten Fourieren, welche Luſt zum wirklichen Fuhrweſensdienſte haben, und bey dieſem Fache weiter zu kommen wünſchen, iſt die Gelegenheit dadurch zu verſchaffen, daß ſie als Wachtmeiſter eintreten können, wo ſie ſodann vom Wachtmeiſter, nach geendetem und ausgeübtem Fuhrweſensdienſte zu Adjutanten, dann zu Unter-Lieutenants und Diviſions-Commandanten werden befördert werden.

Zu Wachtmeiſtern bey dem Fuhrweſens-Corps können geſchickte Fouriere überſetzt werden. Hfth. am 20. März 808. D 617.

§. 7852.

Von den Fourieren der Regimenter können in der Folge nur diejenigen auf die Beförderung zu Rechnungs-Adjuncten bey den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen Anſpruch machen, welche, nebſt Beybringung guter und glaubwürdiger Moralitäts-Zeugniſſe, ſich auch gültig ausweiſen, daß ſie die ſo genannten Humaniora und die Philoſophie, wenigſtens die Logik, gehörig abſolvirt haben.

Welche Kenntniſſe Fouriere haben müſſen, die zu Rechnungs-Adjuncten befördert werden wollen. Hfth. am 3. Oct. 806. E 3197.

§. 7853.

Verheirathete Fouriere können die Beförderung zu Rechnungs-Adjuncten nicht mehr erhalten, wenn ſie nicht aus eigenem Vermögen eine dem minderen Rechnungs-Adjunctens-Gehalte gleichkommende Zubuße haben.

Zu dieſer Beförderung haben keine verheiratheten Fouriere Anſpruch. Hfth. am 7. Jän. 807.

§. 7854.

Wenn ſich bey Gränz-Regimentern ein Abgang an kleinen Stabsparteyen ergibt, ſo iſt er gleich zu erſetzen; nur hat in der Zwiſchenzeit, bis die Erſetzung wirklich geſchieht, die Gebühr dem Bau-Fonde zuzufallen.

Bey Gränz-Regimentern ſind die abgängigen kleinen Stabsparteyen ſogleich zu erſetzen. Hfth. am 17. Apr. 773.

§. 7855.

Die Ernennung der Fouriere und der Stabsſchreiber in der Gränze, und zwar erſterer nach vorgängiger kriegscommiſſariatiſcher Prüfung, ſtehet dem Regiments-Comman-

Wem die Ernennung der Fouriere und Stabsſchreiber in der Gränze zuſteht. Hfth. am 30. März 808. B 671.

danten dort zu, wo keine überzähligen Fouriere oder durch längere Zeit vorgemerkte Individuen bey dem General-Commando vorhanden ſind.

D.

Beförderung der Unter-Officiere.

Wer die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts ernennen kann.
Hfth. am 7. Jän. 781.
» » 15. Nov. 798. G 10872.
» » 7. Jul. 805. G 2927.

§. 7856.

Alle Chargen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts ernennet, vermöge Vollmacht des Regiments-Inhabers, der Regiments-Commandant.

Der Ernennung hat jedoch (nach einem geendigten Kriege) immer die hofkriegsräthliche und General-Commando-Bewilligung aus dem Grunde voraus zu gehen, weil die überzähligen Chargen in der Armee zuerſt eingebracht werden müſſen.

Was bey Erſetzung der Unter-Officiers-Chargen zu beobachten iſt.
Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 7857.

Uebrigens muß bey Erſetzung der Unter-Officiers-Stellen mit der nähmlichen Gewiſſenhaftigkeit und Dienſtesrückſicht vorgegangen werden, wie es bereits bey dem Abſatze B. von der Beförderung der Ober-Officiere näher aus einander geſetzt worden iſt.

Wie die abgängigen Unter-Officiers-Chargen zu erſetzen ſind.
Hfth. am 24. Apr. 815. G 2126, und 1939.
» » 6. Jun. 815. G 3492.

§. 7858.

Der Erſatz der abgängigen Unter-Officiers-Chargen findet durch Avancement in ſo weit Statt, als derſelbe nicht mit vorhandenen Supernumerären geleiſtet werden kann; jedoch iſt vorzüglich Bedacht zu nehmen, daß keine unevidenten Supernumeräre eingebracht werden, weil ſie als nicht exiſtirend zu betrachten ſind.

Was bey Regimentern, welche abgängige Unter-Officiers-Chargen haben, und keine Supernumeräre vorhanden ſind, beobachtet werden muß.
Hfth. am 30. Oct. 779.

§. 7859.

Wenn bey Regimentern Unter-Officiers-Stellen vacant werden, und von dem nähmlichen Grade keine überzähligen, hingegen von einem anderen Grade noch ſupernumeräre Unter-Officiere vorhanden ſind, ſo bleiben derley vacante Unter-Officiers-Stellen einſtweilen unbeſetzt; wenn aber bey einem Regimente eine Unter-Officiers-Stelle ſich öffnet, und keine ſupernumerären Unter-Officiere im Regimente vorhanden ſind: ſo muß ein Unter-Officier von einem anderen in dem nähmlichen Lande liegenden Regimente in die erledigte oder durch Vorrückung eines Individuums vom Regimente erledigt werdende Unter-Officiers-Charge eingeſetzt werden.

Die Einbringung der ſupernumerären Unter-Officiere hat ſich nur von einem Infanterie-Regimente zu dem anderen, folglich nicht von der Infanterie zu der Cavallerie, und umgekehrt, zu verſtehen.

Was bey Avancirung zu höheren Chargen zu beobachten iſt.
Hfth. am 12. Oct. 772.

§. 7860.

Bey Avancirungen iſt zu beobachten, daß Beförderungen zu höheren Chargen nur dann Platz greifen, wenn in der nähmlichen Charge ein Abgang auf den completten Stand und kein Supernumerär vorhanden iſt.

Es findet aber nicht Statt, daß ein Individuum auch nur um einen Tag eher avancirt und in die höhere Gebühr gebracht wird, als eine ſolche Charge vacant geworden iſt.

Die Chargen der in die Kriegsgefangenſchaft verfallenden Unter-Officiere dürfen nicht erſetzt werden.
Hfth. am 31. Oct. 794.
» » 24. Dec. 794. D 6222.

§. 7861.

Die Regimenter dürfen die Stellen der in die Kriegsgefangenſchaft verfallenden Unter-Officiere nicht erſetzen, ſondern der Dienſt iſt durch den Nachfolger in der Charge zu verſehen, wie es in Fällen zu geſchehen pflegt, wenn Chargen längere Zeit offen ſtehen, oder abſent, oder commandirt ſind.

Ein Unter-Officier, der in der Gefangenſchaft feindliche Dienſte angenommen hat, darf bey ſeiner Zurückkunft nicht als Unter-Officier angenommen werden.
Hfth. am 23. Aug 808. I 4309.

§. 7862.

Ein Unter-Officier, welcher in der Gefangenſchaft feindliche Dienſte angenommen hat, kann bey ſeiner Revertirung nicht wieder als Unter-Officier bey dem Regimente eintreten, ſondern nur dann in ſeine vorige Charge befördert werden, wenn in derſelben keine

Ueberzähligen vorhanden ſind, und ſolche offen iſt, zudem auch die Dienſteseigenſchaften, Gefangennehmung, überhaupt das Schickſal eines ſolchen Revertenten von der Art iſt, daß ihm kein gegründeten Vorwurf in ſeinem Betragen zur Laſt gelegt werden kann.

§. 7863.

Bey einem Regimente, welches durch Gefangennehmung beynahe aufgelöſet wird, hört jedes Avancement auf, und bey der Wiederformirung desſelben kann der Regiments-Inhaber ſeine Rechte in Beziehung auf Beförderungen in dem Maße wieder anwenden, als man denſelben vom Hofkriegsrathe zum Beſten des Dienſtes ins Beſondere zu ermächtigen findet.

Was bey einem Regimente, welches durch Gefangennehmung aufgelöſet wurde, hinſichtlich des Avancements zu beobachten iſt.
Hkth. am 31. Jän. 814. G 362.

§. 7864.

Wenn bey den Reſerve-Bataillonen mit Unter-Officieren nicht aufzukommen wäre, ſo wird dem General-Commando die Befugniß eingeräumt, zum Erſatze dieſes Abganges Unter-Officiere, welche von den Regimentern ihre Entlaſſung erhalten haben, als ſolche wieder anzuſtellen, geſchickte junge Leute oder entlaſſene Gemeine, welche die nöthigen Eigenſchaften beſitzen, zu Unter-Officieren zu befördern, und dadurch die baldigſte Complettirung dieſer Regimenter zu erzwecken.

Was bey Erſetzung der Unter-Officiers-Chargen bey den Reſerve-Bataillonen zu beobachten iſt.
Hkth. am 2. Oct. 805. G 5385.

§. 7865.

Den Generalen der Artillerie-Regimenter wird die Erſetzung der Unter-Officiere und die Vorrückung der wirklichen Ober-Kanoniere, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften und die Angemeſſenheit haben, überlaſſen; jedoch ſteht dieſe Ueberlaſſung dem Gutbefinden des General-Artillerie-Directeurs zu; es kann aber der General dieſe Befugniß auch an den Regiments-Commandanten übertragen. So wie es dem General-Artillerie-Directeur frey ſteht, zu Ober- und Unterzeugwarten die Munitioneurs, oder auch fremde tüchtige Perſonen zu befördern, ſo iſt auch ſeinem Gutbefinden überlaſſen, Ober- und Unterzeugwarte zur Feld-Artillerie unter dem Militär-Stande zu avanciren.

Was bey Avancirung und
Hkth. am 4. May 772.

§. 7866.

Die Beſetzung der Cadetten-Stellen bey den Artillerie-Regimentern bleibt dem Hofkriegsrathe vorbehalten, wozu zwar vorzüglich junge Leute aus der Neuſtädter Militär-Akademie gewählt, außer dieſen aber auch k. k. ordinäre Cadetten von der Infanterie, welche Luſt und Fähigkeit zum Artillerie-Dienſte haben, überſetzt werden können.

Die Dienſte haben die Cadetten in Allem, wie zuwachſende Recruten, zu leiſten, und in der Zeitfolge werden ſie nach Maß ihrer Verwendung und Fähigkeit zu Unter-Officiers-Dienſten gebraucht, ſofort nach Gutbefinden des General-Artillerie-Directeurs, jedoch ohne Vorrang vor den verdienſtlichen Bombardieren, zu Ober-Officieren befördert, ſo daß ihr dießfallſiges Avancement bloß von eigenen Verdienſten abzuhängen hat.

Sollte ſich nach der Hand bey dem einen oder anderen zeigen, daß er zum Artillerie-Dienſte nicht die Geſchicklichkeit, ſonſt aber gute Eigenſchaften habe, ſo wird er zur Infanterie als Fähnrich, oder nach Umſtänden als k. k. ordinärer Cadett, bey ſchlechter Aufführung aber als Gemeiner abgegeben werden.

bey Beſetzung der Cadetten-Stellen bey den Artillerie-Regimentern zu beobachten iſt.
Hkth. am 31. Oct. 780.

§. 7867.

Wenn bey vorkommenden Erledigungen der Eſtandart-Führers-Stellen der Fall eintreten ſollte, daß ſich in dem Bezirke eines General-Commando's keine ſupernumerären Eſtandart-Führers befänden, ſo können ſolche durch hierzu geeignete Corporale um ſo mehr erſetzt werden, da dieſe mit dem Eſtandart-Führer ohnehin gleiche Löhnung beziehen.

Was bey Erſetzung der Eſtandart-Führer,
Hkth. am 23. Dec. 810. G 10520.

§. 7868.

Die k. k. ordinären Cadetten-Stellen ſind nur für ſolche Officiers-Söhne beſtimmt, deren Väter bey der kaiſerlichen Armee mit dem Degen dienen, das anderweitige Avancement hingegen hängt von dem jeweiligen Regiments-Inhaber ab.

dann der k. k. ordinären Cadetten zu beobachten iſt.
Hkth. am 16. Aug. 794. D 4308.

§. 7869.

Kein Gemeiner ex propriis oder Regiments-Cadett iſt gleich von ſeinem Eintritte an als Unter-Officier zu verwenden; auch darf er nicht ohne Unter-Officiers-Gebühr den

Was wegen Avancements der Gemeinen ex propriis zu beobachten iſt.
Hkth. am 22. März 807. I 1604.

Corporals-Stock tragen, ſondern dieſe Gemeinen ex propriis ſind, wie die übrigen Gemeinen und Gefreyten, in offene Corporals-Stellen nur nach Verdienſt zu befördern, ſodann aber auch im Stande und in der Gebühr als wirkliche Unter-Officiere einzubringen.

§. 7870.

Was mit verdienſtvollen Unter-Officieren, welche auf kein Avancement mehr hoffen können, zu geſchehen hat. Hfth. am 8. Apr. 791. G 3644.

Verdienſtvolle Regiments-Unter-Officiere, die bey den Regimentern mit der Dienſtleiſtung nicht recht mehr fortkommen, folglich auch kein Avancement mehr hoffen können, ſind mit einem Avancement bey den Feldſpitälern anzuſtellen, damit ſie, bey Auflöſung der Feldſpitäler beym Cordon, bey Garniſons-Regimentern oder zu anderen ſolchen geringen Anſtellungen oder mit der ihrem Officiers-Charakter anklebenden Penſion in die Invaliden-Verſorgung zu ſtehen kommen mögen.

§. 7871.

Ohne vorläufiges Einvernehmen mit dem Commandanten des Pioniers-Corps dürfen die Regimenter keinen Unter-Officier mit Beförderung an ſich bringen. Hfth. am 15. Feb. 813.

Die Regimenter dürfen ohne voraus gegangene Rückſprache mit dem Commandanten des Pioniers-Corps keine bey dieſem Corps zu dem Pioniers-Dienſte gebildeten Unter-Officiere mit Beförderung an ſich bringen.

§. 7872.

Wie das Avancement bey den Bancal-Cordoniſten vor ſich zu gehen hat. Hfth. am 8. Apr. 780.

Die Bancal-Cordoniſten können nur alsdann als Unter-Officiere und Gefreyte in Vorſchlag gebracht werden, wenn ſie ſich im Cordons-Dienſte vorzüglich auszeichnen; widrigen Falls die abgängigen Unter-Officiers-Stellen durch halbinvalide Unter-Officiere der Regimenter zu beſetzen ſind.

§. 7873.

Ohne hofkriegsräthliche Bewilligung hat bey dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement kein Avancement Statt. Hfth. am 12. Apr. 791. D 1903. » » 10. März 815. H 901.

Bey dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement hat, ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung, keine Beförderung Statt; daher jedes Mahl der Commandant das Avancement der Unter-Officiere dem Hofkriegsrathe vorzuſchlagen hat. Es wird jedoch möglicher Bedacht genommen werden, bey vorkommenden Erledigungen die vorzüglich geeignete Mannſchaft des Departements durch Beförderungen zu belohnen und andere dadurch zu ihrer Ausbildung aufzumuntern.

§. 7874.

Woher gute Unter-Officiere, falls das Stabs-Dragoner-Regiment Mangel daran hat, genommen werden können. Hfth. am 1. Apr. 795. G 3049.

Wenn das im Kriege errichtet werdende Stabs-Dragoner-Regiment Mangel an guten Unter-Officieren hat, und zum Nachzügeln derſelben junge Leute aus Regiments-Erziehungshäuſern zu bekommen wünſcht, ſo kann, in ſo weit in den Regiments-Erziehungshäuſern ſolche Knaben bereits heran gewachſen ſind, die bey der Cavallerie zur Dienſtleiſtung die Tauglichkeit haben, und zu Unter-Officieren die Hoffnung geben, dem Stabs-Dragoner-Regimente eine ſolche Aushülfe geleiſtet werden.

§. 7875.

Was bey Avancirungen der Verpflegsbäcker, Hfth. am 5. Apr. 813. A 1237.

Zu Verpflegsbäcker-Unter-Officieren bey dem Verpflegs-Magazine dürfen nur taugliche, des Leſens, Schreibens, Rechnens und des Bäckerhandwerkes kundige ſtarke Individuen, bey welchen vorzüglich ein gutes moraliſches Betragen berückſichtiget werden muß, befördert werden.

§. 7876.

dann was hinſichtlich der Beförderungen bey den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen zu beobachten iſt. Hfth. am 8. Feb. 777.

Bey den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen iſt ſich bey der Beförderung zum Ober- und Untermeiſter, dann zum Altgeſellen, bloß nach der Fähigkeit zu richten, und darüber die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuhohlen.

Wenn unter den Alt- oder Jung-Militzer-Profeſſioniſten-Perſonale einem verdienten Manne ein Gebrechen zuſtieße, das ihn in Betreibung ſeines Handwerkes hinderte, ſo kann er als Gefreyter, Unter-Officier oder Militär-Handlanger bey der Commiſſion verbleiben, wozu jedoch ebenfalls die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuhohlen iſt.

§. 7877.

Gemeine, welche bey der ungariſchen Inſurrection befördert worden ſind, müſſen wieder als Gemeine in die Armee eintreten. Hfth. am 29. März 810. G 2397.

Die zu der ungariſchen Inſurrection oder zu ſonſtigen freywilligen Cavallerie-Corps zu ſtehen kommenden Gemeinen, wenn ſie gleich von den Commandanten oder Jurisdictionen

zu Unter-Officieren avancirt worden ſind, haben dennoch nur als Gemeine wieder in die Armee oder zu ihren vorigen Regimentern zurück zu treten.

§. 7878.

Da ſich bey vielen Gränz-Regimentern oft der Fall ereignet, daß mehrere Unter-Officiere abgängig, dagegen auch bey verſchiedenen anderen noch überzählige Unter-Officiere vorhanden ſind, deren Einbringung in die vacante Charge bey den fremden Regimentern nicht wohl thunlich iſt, ſo können derley abgängige Chargen, nach vorher eingehohlter Bewilligung, erſetzt werden.

Was wegen Erſetzung der Unter-Officiers-Chargen bey den Gränz-Regimentern zu beobachten iſt.
Hfth. am 26. May 805. B 1347.

§. 7879.

Wenn die bey den Gränz-Regimentern ſtehenden Bandiſten als Spielleute nicht geeignet ſind, ſo haben diejenigen dieſer Individuen, die eine gute Aufführung hoffen laſſen, auf Unter-Officiers-Chargen Anſpruch.

Spielleute bey den Gränz-Regimentern haben auch Anſpruch auf Unter-Officiers-Chargen.
Hfth. am 2. Apr. 793. B 1309.

XXVIII. Hauptſtück.

Von dem Equipirungs-Beytrage und den Eſtandart-Rotten.

A.

Von dem Equipirungs-Beytrage.

Für wen der Equipirungs-Beytrag im Allgemeinen bemeſſen iſt.
Hkth. am 8. März 809. W 84.

§. 7880.

In Anſehung des Equipirungs-Beytrages, welcher für die aus dem Feuergewehrsſtande zu wirklichen Ober-Officieren beförderten Individuen in der k. k. Armee ſyſtemmäßig eingeführt iſt, haben Seine Majeſtät folgende Grundſätze allergnädigſt feſt zu ſetzen geruhet, welche vom 1. Hornung 1809 als einzige und unabweichliche Richtſchnur für dieſen Gegenſtand zu dienen haben.

Bedingungen zur Erlangung des Equipirungs-Beytrages.
Hkth. am 8. März 809. W 84.

§. 7881.

Jedes Individuum der k. k. Armee, welches aus einer dem Feuergewehrsſtande beygezählten Branſche in eine ſolche Charge befördert wird, in welcher es ſich als wirklicher Ober-Officier, oder gleich einem ſolchen, equipiren muß, wenn es bey ſeiner Beförderung noch in einer wirklichen Dienſtleiſtung verbleibt, hat zum Behufe ſeiner erſten Equipirung den durch gegenwärtiges Normale beſtimmten Beytrag vom Militär-Aerarium zu erhalten; vorausgeſetzt, daß dasſelbe dieſer Beyhülfe wirklich bedürftig iſt, und nicht etwa ohnehin aus einem anderen ärariſchen oder öffentlichen Stiftungs-Fonde einen Beytrag erhält.

Auf den Equipirungs-Beytrag haben alle aus dem Feuergewehrsſtande zu Ober-Officieren beförderten mittelloſen Individuen Anſpruch.
Hkth. am 16. Apr. 809. I 1818.
» » 15. Sep. 810. D 5400.

§. 7882.

Alle aus dem Feuergewehrsſtande zu Ober-Officieren beförderten mittelloſen Individuen haben ohne Unterſchied, ob ſie Unter-Officiere, Cadetten, Gefreyte oder Gemeine waren, den Equipirungs-Beytrag anzuſprechen.

Die zu Feld- oder Garniſons-Dienſten verwendeten Unter-Officiere der Landwehr-Bataillone haben auf den Equipirungs-Beytrag Anſpruch.
Hkth. am 8. Apr. 809. I 1714.
» » 25. Nov. 813. I 6328.

§. 7883.

In ſo weit Unter-Officiere, welche bey den Landwehr-Bataillonen in der Aerarial-Verpflegung ſtehen, und zu Feld- oder Garniſons-Dienſten dermahl verwendet werden, in dieſer Zeit die Beförderung aus dem Feuergewehrsſtande zum Ober-Officiere erhalten, haben dieſelben auf den Equipirungs-Beytrag nach den beſtehenden Directiven auch den Anſpruch.

So auch die vom Oberjäger zu Officieren bey der auf den Kriegsfuß beſtandenen Landwehr beförderten Individuen.
Hkth am 18. Jän. 818. K 320.

§. 7884.

Auch haben jene Individuen, welche vom Oberjäger zu Officieren bey den auf den Kriegsfuß beſtandenen Landwehr-Corps befördert werden, ebenfalls den vollen Anſpruch auf die Erfolglaſſung des Equipirungs-Beytrages.

Wer weiter darauf Anſpruch hat.
Hkth. am 8. Apr. 809. I 1714.
» » 25. Nov. 813. I 6328.

§. 7885.

Auf den Equipirungs-Beytrag hat auch das Fuhrweſen und Geſtüts-Beſchäl- und Remontirungs-Departement Anſpruch.

Die zu den für die Zeit des Krieges beſtehenden Stabs-Chargen beförderten Unter-Officiere und die
Hkth. am 5. Oct. 815. I 5632.

§. 7886.

Die Unter-Officiere, welche zu den für die Zeit des Krieges beſtehenden Stabs-Chargen ernannt, und nicht zu wirklichen Ober-Officieren befördert worden ſind, haben auf einen Equipirungs-Beytrag keinen Anſpruch.

Landwehr-Officiere, welche in's Feld beordert werden, erhalten keinen Equipirungs-Beytrag.
Hkth. am 14. May 809. I 2103 und 2110.

§. 7887.

So haben auch die in's Feld beorderten Landwehr-Officiere, da ihnen die doppelten Gratis-Gagen, wie jenen von der Armee, bewilligt worden ſind, keinen Equipirungs-Beytrag zu erhalten.

§. 7888.

Die im Paragraphe 7881. ausgedrückten Bedingungen müſſen alle, ohne Ausnahme einer einzigen, bey dem beförderten Individuum eintreffen, wenn daſſelbe des Equipirungs-Beytrages fähig erkannt werden ſoll.

Genauere Beſtimmung dieſer Bedingungen.
Hfth. am 8. März 809. W 84.

Wegen der richtigen Beurtheilung in vorkommenden Fällen wird für nöthig befunden, folgende nähere Beſtimmungen ausdrücklich beyzufügen:

1tens: Der zum Ober-Officiere Beförderte muß ein Individuum der k. k. Armee ſeyn. Als ſolche werden Individuen, die bloß bey einer Landes-Defenſion gedient haben, nicht angeſehen.

2tens: Er muß aus einer dem Feuergewehrsſtande beygezählten Charge befördert worden ſeyn.

Individuen, welche aus einer zum Feuergewehrsſtande nicht gehörigen Militär-Charge in eine Ober-Officiers-Charge oder in eine Charge, in der ſie ſich gleich einem wirklichen Ober-Officiere equipiren müſſen, befördert werden, haben nur dann auf den Equipirungs-Beytrag Anſpruch, wenn ſie vorher im Feuergewehrsſtande gedient hätten, und aus dieſem in die zu dem Feuergewehrsſtande nicht gehörige Militär-Charge bloß des Dienſtes wegen, ohne ihr Begehren, überſetzt worden wären.

3tens: Er muß in eine Charge befördert worden ſeyn, in welcher er ſich als wirklicher Ober-Officier, oder gleich einem ſolchen, equipiren muß.

Daher ſind auch jene Militär-Parteyen, welche bloß den Officiers-Titel haben, wie zum Beyſpiel Auditor, Rechnungsführer und dergleichen, dann jene, welchen zwar ein wirklicher Militär-Charakter beygemeſſen wird, die aber nicht mit dem Degen dienen, wie zum Beyſpiel die Gränz-Oekonomie-Officiere, ferner diejenigen, welche weder einen eigentlichen Officiers-Charakter, noch Titel haben, jedoch die Officiers-Ehrenzeichen tragen, und wie wirkliche Officiere ſich equipiren müſſen, wie dieſes mit den Adjutanten einiger Branſchen der Fall iſt, zur Erlangung des Equipirungs-Beytrages geeignet, ſofern ſie aus dem Feuergewehrsſtande zu jenen Chargen befördert worden ſind.

4tens: Er muß bey der Beförderung zum Ober-Officiere noch in einer wirklichen Dienſtleiſtung verbleiben.

Daher haben diejenigen Individuen auf den Equipirungs-Beytrag keinen Anſpruch, die bey ihrer Beförderung zur Ober-Officiers-Charge unmittelbar in den Penſions-Stand überſetzt werden.

§. 7889.

Der Equipirungs-Beytrag beſteht bey der Beförderung bey oder zur Cavallerie, einſchließlich jener der Militär-Gränze, in 150 Gulden.

Ausmaß des Equipirungs-Beytrages in Folge des Finanz-Patentes.
Hfth. am 3. Jun. 811. I 3844.

Bey der Beförderung zur Feld-Artillerie, zum Mineurs-, Sappeurs-Corps, dann zum General-Quartiermeiſter-Stabe in 100 Gulden.

Bey der Beförderung zu allen anderen Truppengattungen oder Branſchen ohne Unterſchied, mit Inbegriff jener der Militär-Gränze, dann der Militär-Geſtüte, ſo wie der Beſchäl- und Remontirungs-Departements, in 60 Gulden.

§. 7890.

Der vermöge des gegenwärtigen Normales gebührende Equipirungs-Beytrag wird, ohne deßhalb eine Anfrage zu machen, gleich bey dem Regimente, Corps oder bey der Branſche, bloß gegen kriegscommiſſariatiſche Anweiſung und gegen Quittung des Percipienten, welche letztere da, wo der Stämpel eingeführt iſt, vorſchriftmäßig geſtämpelt ſeyn muß, und zwar aus der Recrutirungs-Rubrik, ausgezahlt.

Anweiſung und Verausgabung des Equipirungs-Beytrages.
Hfth. am 8. März 809. W 84.

Es muß aber der kriegscommiſſariatiſchen Anweiſung ein ebenfalls kriegscommiſſariatiſch gefertigter Extract aus den Muſter-Liſten und aus den Monath-Acten über das beförderte Individuum beygelegt, und dieſem auch die Beſtätigung des Regiments- oder Corps-

Commandanten beygefügt werden, daß der Beförderte des Equipirungs-Beytrages wirklich bedürftig ſey.

§. 7891.

Von welcher Zeit an der Equipirungs-Beytrag gebührt.
Hkth. am 8. März 809. W 84.

Der Equipirungs-Beytrag gebührt dem hierzu qualificirten Individuum von dem Tage der Ernennung zum Officiere.

B.

Von den Eſtandart-Rotten.

§. 7892.

Was für Leute zur Bedeckung und Vertheidigung der Eſtandarte bey den Cavallerie-Regimentern gewählt werden ſollen.
Hkth. am 4. May 771.
» » 22. Nov. 777. D 3619.

Zur Bedeckung und Vertheidigung der Eſtandarte hat ein jedes Cavallerie-Regiment von jeder Feld-Escadron zwey der beſten Leute auszuwählen. Dieſe müſſen ſchon im Kriege gedient haben, vertraut, von guter Aufführung und geprüfter Tapferkeit ſeyn.

Wenn es in Friedenszeiten an Leuten, die bereits im Kriege gedient haben, mangelt, ſo hat jedes Regiment bloß ſolche Leute zu wählen, in welche das Zutrauen einer vorzüglichen Herzhaftigkeit für ernſtliche Fälle geſetzt werden kann.

§. 7893.

Sie müſſen des Leſens und Schreibens unkundig ſeyn.
Hkth. am 4. May 771.
» » 22. Nov. 777. D 3619.

Zu den Eſtandart-Rotten ſollen nur ſolche Leute gewählt werden, die des Leſens und Schreibens unkundig ſind, damit ſie auf keine weitere Beförderung Anſpruch machen können.

§. 7894.

Was für eine Zulage jedem Manne von den Eſtandart-Rotten zu erfolgen iſt.
Hkth. am 4. May 771.
» » 22. Nov. 777. D 3619.
» » 31. Aug. 793. D 4785.

Jedem Manne von den Eſtandart-Rotten wird eine Zulage täglich mit Einem Kreuzer zu ſeiner Löhnung aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde, welcher hierauf dotirt iſt, gereicht.

§. 7895.

Die Mannſchaft bey den Eſtandart-Rotten iſt in den Muſter-Liſten zu bemerken.
Hkth. am 22. Nov. 777. D 3619.

Dieſe Mannſchaft iſt in den Muſter-Liſten zu bemerken, bey jeder Muſterung dem Brigadier und Kriegs-Commiſſär vorzuſtellen. Dieſe müſſen die Mannſchaft wegen der richtigen Erlangung ihrer Zulage befragen.

XXIX. Hauptſtück.

Von den Degradirten.

A.

Von der Degradirung.

§. 7896.

Die in einem ſträflichen Vergehen verfangenen Unter-Officiere, über welche das kriegsrechtliche Verfahren eintritt, werden entweder zeitlich oder auf beſtändig in eine mindere Charge, auch bis zum Gemeinen, nach der Eigenſchaft und Beſchaffenheit ihres Verbrechens, zurück geſetzt.

Unter-Officiere können bey Vergehen, wo das kriegsrechtliche Verfahren eintritt, entweder zeitlich oder auf beſtändig ihrer Charge entſetzt werden.
Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7897.

Der nähmliche Fall findet auch bey den Prima-Planiſten ohne Unterſchied, ob dieſelben obligat ſind oder nicht, Statt; nur muß bey den unobligaten ſowohl, als obligaten, welche auf beſtändig degradirt werden, die ärztliche Unterſuchung voraus gehen, ob ſie zu k. k. Feldkriegsdienſten tauglich anerkannt werden.

Prima-Planiſten können bey Vergehen auch degradirt werden, jedoch muß immer die ärztliche Unterſuchung voran gehen.
Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7898.

Jene, welche nur auf beſtimmte Zeit zu einem minderen Gehalte degradirt werden, bleiben in ihrer Charge, und ſind auch hiernach im Spiegel der Monath-Tabelle und in den Gebührsentwürfen, jedoch mit Bemerkung ihrer minderen Gebühr, auszuweiſen, weil derley Chargen durch dieſe Zeit mit anderen Individuen nicht erſetzt werden dürfen.

Jene Individuen, welche nur auf eine beſtimmte Zeit degradirt werden, ſind im Spiegel der Tabelle von der Charge nicht wegzuſchlagen.
Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7899.

So lange ein Individuum bey einem minderen Gehalte, als den, welcher der Charge angemeſſen iſt, zu ſtehen hat, muß ein ſolches Individuum in der Docirung der Tabelle, und zwar in der Rubrik: Avancirt und Degradirt, bey der betreffenden Compagnie immer nahmentlich, mit dem Beyſatze aufgeführt werden, bey welcher Gebühr, und wie lange es dabey ſtehen zu bleiben habe, und ſo aus einer Tabelle in die andere ſtets übertragen werden, weil die Gebühr in dem Verpflegsentwurfe nach der Monath-Tabelle entworfen wird.

Wie die Individuen, welche bey einer minderen Gebühr, als die der Charge angemeſſen iſt, zu ſtehen haben, in der Docirung der Monath-Tabellen aufzuführen ſind.
Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7900.

Zur Erweiſung der Degradirten ſind die kriegsrechtlichen Sentenzen dem revidirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten zur gehörigen Einſicht mitzutheilen, außerdem aber den Acten keine Documente beyzulegen.

Den revidirenden commiſſariatiſchen Beamten ſind zur Erweiſung der Degradirten die kriegsrechtlichen Sentenzen mitzutheilen.
Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7901.

Zeitlich Degradirte in den Invaliden-Häuſern ſind gleichfalls nicht aus der Categorie ihrer bekleidenden Charge zu bringen, und den Gemeinen einzuverleiben, ſondern es iſt genug, wenn wegen ſolcher, ſo lange die Zeit ihrer Degradirung dauert, von Monath zu Monath die dießfällſige Anmerkung fortgeführt wird.

Was mit den zeitlich Degradirten in den Invaliden-Häuſern zu beobachten iſt.
Hfth. am 15. Oct. 807. L 4113.

§. 7902.

Dagegen ſind jene Individuen, die aus Anlaß kriegsrechtlicher Sentenzen für beſtändig zu einer minderen Charge degradirt werden, dieſer Charge zuzuzählen, und es iſt deßwegen in den Grundbüchern, mit Beziehung auf die Monath-Tabelle, in welcher dieſer Fall vorkommt, gehörig die Vormerkung zu machen.

Diejenigen, welche auf beſtändig zu einer minderen Charge degradirt werden, ſind in den Grundbüchern genau vorzumerken.
Hfth. am 15. Oct. 807. L 4113.

B.

Von dem Abzuge der Gebühr der Degradirten.

§. 7903.

Die durch einen zeitlich Degradirten erſparte Löhnung fällt dem Aerarium anheim.
Hfth. am 11. Feb. 772.
» » 16. May 772.

Wenn ein Unter-Officier auf einige Zeit degradirt, nach ausgeſtandener Strafzeit aber wieder bey der vorigen Charge belaſſen wird, ſo bleibt der Löhnungsabfall ein Eigenthum des Aerariums oder des Spitals, es ſey denn, daß die Löhnung zur Entſchädigung eines Dritten verwendet werden müſſe.

§. 7904.

Was die Degradirten, welche ſich im Arreſte befinden, für eine Löhnung zu beziehen haben.
Hfth. am 11. Feb. 772.
» » 16. May 772.

Befinden ſich dieſe nicht im Arreſte, ſo haben ſie die gewöhnliche Löhnung, wie Gemeine, zu genießen.

§. 7905.

Wann ein Degradirter auf die hierdurch in Erſparung gebrachte Löhnung Anſpruch machen kann.
Hfth. am 11. Feb. 772.
» » 16. May 772.

Auf die hierdurch in Erſparung gebrachte Löhnung kann nur dann der Arreſtant einen Anſpruch machen, wenn er durch die Unterſuchung unſchuldig befunden wird.

§. 7906.

Abfertigung der zeitlich Degradirten in den Invaliden-Häuſern.
Hfth. am 16. Oct. 807 L 4113.

Dergleichen zeitliche Degradirungen haben bey den Abfertigungen der Leute aus den Invaliden-Häuſern keinen weiteren Einfluß mehr.

XXX. Hauptſtück.

Von den Commandirten, Abſenten und Nachzüglern.

A.

Von den Commandirten.

§. 7907.

Kein Recrut darf in irgend einen Dienſt commandirt werden, bevor er nicht ſeine Obliegenheiten kennt, und zu verrichten weiß; daher ſoll auch ſeine erſte Schildwache die Schnarrpoſt ſeyn, weil man ihn auf derſelben unter den Augen hat, ihn anleiten und zurecht weiſen kann.

Wann ein Recrut in den Dienſt commandirt werden kann.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 7908.

Die in den Dienſt commandirte Mannſchaft ſoll jederzeit mit Päſſen, welche von dem Regiments-Commandanten allein gefertiget ſind, verſehen ſeyn. Darin muß die Mannſchaft umſtändlich beſchrieben ſeyn, nebſt dem Termine, wie lange der Paß zu dauern hat; widrigen Falls die damit nicht verſehene Mannſchaft als Deſerteure eingeliefert werden, und der Commandant, welcher ſich nicht nach der Verordnung gehalten hat, die Taglia zahlen muß.

Die in den Dienſt commandirte Mannſchaft iſt mit Päſſen zu verſehen.
Hkth. am 2. Nov. 767.

§. 7909.

Alle Commandirten, welche die Regimenter ohne Ober-Officiere abſchicken, haben in einem jeden Orte, welchen ſie unter Weges betreten, bey der Obrigkeit ſich zu melden, und ihre Ordre oder Päſſe, ohne welche ſie von ihren Vorgeſetzten unter ſchwerer Verantwortung niemahls abzuſchicken ſind, von ſelbſt vorzuzeigen. Sie müſſen von ihren Regimentern eigens angewieſen werden, daß bey Unterlaſſung deſſen von der betreffenden Gemeinde die von ihrer Station entfernten Soldaten als Deſerteure angehalten, und wenn ſie ſich alsdann auch nicht legitimiren, als ſolche an die Behörde abgeliefert werden.

Was die Commandirten, welche ohne Ober-Officiere abgeſchickt werden, zu beobachten haben.
Hkth. am 11. Jul. 760.

§. 7910.

Ueber die von den Regimentern abzuſchickenden Commandirten, welche eine Marſch-Route nöthig haben, muß ſich bey dem Commiſſariate immer mit ſchriftlichen Aufträgen des Regiments legitimirt werden.

Was zu beobachten iſt, wenn die Commandirten Marſch-Routen benöthigen.
Hkth. am 15. May 778.

§. 7911.

Wenn ein Commandirter ohne Marſch-Route oder mit einer ganz anderen, in den Beſtimmungsort nicht führenden Route von dem Landmanne oder dem Militär betreten wird, iſt er als Deſerteur anzuſehen.

Commandirte, welche ohne Marſch-Route betreten werden, ſind als Deſerteure anzuſehen.
Hkth. am 21. May 777.

§. 7912.

Es ſind daher im Einvernehmen mit der Regierung die thätigſten Anſtalten für den Fall getroffen, damit alle einzelnen herum ziehenden Soldaten, die mit keinem Paſſe oder mit keiner Marſch-Route, noch ſonſt mit legalen ſchriftlichen Beweiſen verſehen ſind, und ſich über die Rechtmäßigkeit ihres Marſches nicht ausweiſen können, ſogleich ergriffen, und in die Stabsſtockhäuſer abgegeben werden.

Beſtrafung der ohne Marſch-Routen betretenen commandirten Mannſchaft.
Hkth. am 25. Sep. 813. G 5528.

Da aber einer Seits eine ordentliche Unterſuchung ihre Strafe nur verzögern, ſie ſelbſt der Dienſtleiſtung entziehen, und die Stockhäuſer zu ſehr füllen würde, anderer Seits aber jeder Soldat, der von ſeiner Truppe entfernt angetroffen wird, ohne ſich hierüber legitimi-

ren zu können, ſchon nach dem allgemeinen Grundſatze des Dienſtes höchſt ſtrafbar iſt, ſo iſt die Einleitung getroffen, daß jeder dergeſtalt eingebrachte Mann, wenn er ſich nicht durch ganz beſondere Umſtände gehörig auszuweiſen vermag, und ſeine Vereinzelung und Entfernung von ſeinem Corps entſchuldigen kann, und demſelben ſonſt kein Verbrechen zur Laſt fällt, ohne Weiters mit 50 oder 60 Stockſtreichen abgeſtraft, und mit dem nächſten Transporte ſogleich wieder zu ſeinem Regimente abgeſendet werde.

§. 7913.

Was für Leute zu den Arreſtanten commandirt werden ſollen.
Hfth. am 29. Jun. 802.

Zu den Commanden und Wachen bey Arreſtanten ſind keine ſchwächlichen alten Leute, ſondern nur die vertrauteſten auszuwählen und zu commandiren. Bey Entweichung der Arreſtanten ſind die hieran Schuldtragenden ſchärfſtens zu beſtrafen.

§. 7914.

Die Commandirten bey Recruten- und Arreſtanten-Transporten ſind, wo es ſeyn kann, abzulöſen.
Hfth. am 25. Oct. 777. D 3357.

Von den Recruten- und Arreſtanten-Transporten ſollen immer die Commandirten, ſo oft es thunlich iſt, abgelöſet werden.

§. 7915.

In Ungarn iſt Cavallerie-Mannſchaft zu Transporten als Commandirte beyzugeben.
Hfth. am 25. Oct. 777. D 3357.

In Ungarn ſollen die Cavallerie-Regimenter mit zu Transporten beygezogen werden, damit die Infanterie nicht ſo weit zu marſchiren hat, und zu ſehr mitgenommen werde.

§. 7916.

Ob die Commandirten zu Fuß oder beritten ſeyn müſſen, hängt bloß vom General-Commando ab.
Hfth. am 25. Oct. 777. D 3357.

Es hängt jedoch von den Umſtänden und von der Beſchaffenheit des Transportes, mithin vom Gutbefinden des General-Commando's ab, ob die Commandirten zu Fuß oder beritten ſeyn ſollen; in welchem letzteren Falle ſich dieſelben der zu geringeren Dienſten vorgemerkten Pferde bedienen müſſen.

§. 7917.

Was die Commandirten Officiere bey Geld-Rimeſſen zu beobachten haben.
Hfth. am 25. Oct. 777. D 3357.

Der zu einer Geld-Rimeſſe commandirte Officier ſoll bey Emballirung des Geldes gegenwärtig ſeyn, die Geldfäſſer nebſt dem Caſſa-Siegel mit ſeinem eigenen verwahren, von der Caſſa eine gefertigte Münz-Liſte, worin auch die Zahl der Fäſſer enthalten ſeyn muß, erhalten, und dagegen eine gleichlautende der Kriegs-Caſſa unter ſeiner Fertigung übergeben.

§. 7918.

Was zu beobachten iſt, um die ungebührlichen und doppelten Geld- und Natural-Empfänge der auswärts befindlichen commandirten und abſenten Officiere und Militär-Parteyen zu vermeiden.
Hfth. am 3. Jul. 802. D 4724.

Um ungebührliche und doppelte Geld- und Natural-Empfänge, die durch auswärts befindliche commandirte Officiere und Parteyen gemacht werden könnten, zu vermeiden, iſt hauptſächlich erforderlich, daß den Officieren und Militär-Parteyen Reviſions-Liſten oder Marſch-Routen ausgeſtellt werden, worin die Gebühr an Gagen und Naturalien ſowohl als auch der gemachte Empfang pünctlich ausgedrückt ſeyn muß, und welche ſodann durch die Fertigung der Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten, dann des kriegscommiſſariatiſchen Beamten, unter Beydrückung des Siegels, als wahre und echte Documente angeſehen werden können.

Den Officieren und Parteyen, welche ſich durch ein ſolches legales Document nicht hinlänglich ausweiſen können, wird nichts angewieſen, und ſie ſind mit ihren Geſuchen ohne Weiters abzuweiſen.

§. 7919.

Wie die Commandirten in der Docirung der Monath-Tabellen,
Hfth. am 7. Jän. 781.

Die Commandirten ſind bey der Docirung der Monath-Tabelle genau auszuweiſen, dann die Orte und Länder, wo die Commandirten ſtehen, oder geſtanden ſind; ferner, ob ſie die Verpflegung von den Regimentern in loco, oder auswärts, und von welchem Datum erhalten haben, verläßlich beyzurücken. Die auswärts verpflegten Commandirten ſind nahmentlich, derley in loco Verpflegte aber nur chargenweiſe aufzuführen.

§. 7920.

und wie die in den Invaliden-Häuſern Commandirten auszuweiſen ſind.
Hfth. am 16. Oct. 807. L 4113.

In den Invaliden-Häuſern ſind die bey der Colonne Commandirten, dann diejenige Mannſchaft, welche zum ausgewieſenen effectiven Hausſtande gehöret, jedoch die ausgemeſſene Gebühr, es ſey in Geld, Naturalien oder Service, in loco nicht ganz erhalten hat, nebſt der Anzeige, wo ſie ſich auswärts befindet, nahmentlich aufzuführen. Hierzu ſind

auch jene zu rechnen, welche zwar Geld und Brot in loco, Service hingegen, wenn gleich auch nur auf einige Zeit, auswärts empfangen haben. Jene aber, welche commandirt ſind, und die ganze Gebühr in loco erhalten, und bey welchen der Unterſchied bloß in der Verſchiedenheit des Service's oder des vom Aerarium bewilligten Theuerungsbeytrages beſteht, ſind nicht nahmentlich, ſondern nur ſummariſch bey jeder Chambre aufzuführen. Endlich können nur jene Commandirten, bey welchen in allen dieſen Gebühren kein Unterſchied eintritt, in der Docirung ganz weggelaſſen werden, wie z. B. der Fall in dem Invaliden-Hauſe zu Wien mit den Commandirten in Hernals iſt, die ohnehin in Rückſicht bey der Rubrik ihrer Zulage Avancirte erſichtlich werden, und bey denen, außer dieſer, gegen die andere Mannſchaft kein Unterſchied beſteht.

§. 7921.

Außer Land darf niemand commandirt und abgeſchickt werden, bevor nicht die General-Commando-Bewilligung eingehohlt worden, oder von daher eine eigene Ordre dazu erfloſſen iſt. Wann Leute außer Land commandirt werden dürfen. Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7922.

In der Monath-Tabelle müſſen jedem derſelben das Land und die Urſache, warum er daſelbſt commandirt iſt, beygerücket werden. Sie müſſen mit Charge, Tauf- und Zunahmen aufgeführt ſeyn. Die inner Landes auf Cordon, Transport und ſonſt Commandirten oder beym Stabe und anderen Compagnien Zugetheilten dürfen hingegen nur chargenweiſe docirt werden, weil ſie nicht aus der Loco-Regiments-Verpflegung treten, und weil es bey ihnen nur theils wegen Entwerfung des Brotgeldes, theils wegen des Service's zu thun iſt. Wie die Commandirten hinſichtlich der Verpflegung in der Monath-Tabelle aufzuführen ſind. Hfth. am 7. Jän. 781.

B.

Von den Abſenten.

§. 7923.

Unter die Abſenten gehören die in Feld- und ſonſt auswärtigen Spitälern befindlichen Kranken, die von anderen Regimentern transferirten Leute, dann auswärts zugewachſene Recruten und Revertenten, welche auf dem Anmarſche begriffen ſind. Welche Individuen unter die Abſenten gehören. Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7924.

Bey jedem abſenten Individuum muß angemerkt werden, an welchem Orte es krank, oder von woher es auf dem Marſche begriffen iſt. Bey denjenigen Individuen, welche ſchon im vorher gehenden Monathe commandirt oder abſent geweſen und es noch ſind, geſchieht der Beyſatz: von vorhin und Dato; und bey jenen, welche in dieſer Rubrik zugewachſen oder abgegangen ſind, müſſen die nöthigen Umſtände beſonders bemerkt werden, unter welchem Datum ſie aus der Loco-Gebühr, oder in dieſelbe zu ſtehen gekommen ſind, und wenn der Marſch durch ſolche Länder gegangen wäre, wo eine andere Gebühr exiſtirt, ſo muß auch das Datum beygerückt werden, an welchem der Mann in dieſelbe, und aus derſelben getreten iſt, weßwegen der Revidirende die Reviſions-Liſten einzuſehen hat. Mit welchen Bemerkungen die Abſenten aufzuführen; Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7925.

Die von den Invaliden-Häuſern Abſenten ſind ſo, wie die Commandirten, wie dieſes der Paragraph 7920. lehret, auszuweiſen. wie ſie in den Invaliden-Häuſern auszuweiſen; Hfth. am 15. Oct. 807. L 4113.

§. 7926.

Um den Stand der Regimenter immer in genauer und richtiger Evidenz zu erhalten, iſt es nothwendig, dieſelben über die Exiſtenz oder das Ableben ihrer abſenten Kranken gehörig in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie nach beſtimmten Daten ihren effectiven Stand berichtigen, und nicht Kranke im Stande führen, die vielleicht längſt verſtorben oder ſonſt abgängig geworden ſind. Es iſt daher die Einleitung zu treffen, daß wie ſie von den Regimentern zu eruiren, im Stande auszuweiſen, oder in Stand zu bringen ſind. Hfth. am 18. März 810. K 520.

von ſämmtlichen Spitälern über die während des Krieges in denſelben verſtorbene Mannſchaft regimenterweiſe Conſignationen, mit genauer Angabe des Nationales der Verſtorbenen, verfaßt, und mit den Todtenſcheinen belegt, durch das General-Commando den betreffenden Regimentern übermacht werden. Dieſe Conſignationen ſind gleichfalls regimenterweiſe auch über diejenige Mannſchaft, welche in die Spitäler gekommen, und ſohin als unwiſſend verloren in Abgang gebracht worden iſt, auf die vorerwähnte Art zu verfaſſen, und auf dem nähmlichen Wege an die Regimenter gelangen zu machen.

In eine dritte Conſignatio iſt nendlich jene Mannſchaft aufzunehmen, welche in den Spitälern noch wirklich vorhanden iſt. Dieſe Conſignation muß den betreffenden Regimentern auf die vorerwähnte Art ebenfalls zugeſendet werden Dieſe Conſignationen, in ſo weit ſie aufgelöſete Regimenter betreffen, ſind den noch beſtehenden Rechnungs-Kanzelleyen dieſer Regimenter, und, wenn ſie die Landwehre betreffen, dem General-Commando derjenigen Länder, zu welchem die Bataillone der Landwehre gehören, zu übermachen, den Spitälern wird die richtige Verfaſſung dieſer Conſignationen nachdrücklich empfohlen. Zur Verfaſſung derſelben iſt ihnen ein beſtimmter verhältnißmäßiger Termin feſt zu ſetzen, wobey genau darauf zu halten iſt, daß dieſe Conſignationen auf die vorgeſchriebene Art an die betreffenden Regimenter richtig befördert werden.

§. 7927.

Wie die Regimenter ꝛc. ihre Abſenten auszuweiſen, und über dieſelben alle halbe Jahre ein Verzeichniß an das General-Commando einzuſenden haben.
Hfth. am 16. Jun. 798. G 5555.
» » 30. Jul. 817. G 3419.

Die Regimenter, Bataillone und Corps haben über alle jene Abſenten, von deren Exiſtenz ſie keine beſtimmte Wiſſenſchaft haben, nach Verlauf eines jeden halben Jahres, länder-, kreis- und comitatweiſe verfaßte Verzeichniſſe zu deren Eruirung dem General-Commando einzureichen.

§. 7928.

Was dieſes Verzeichniß enthalten muß.
Hfth. am 16. Jun. 798. G 5555.
» » 30. Jul. 817. G 3419.

Da aber unter dieſen viele ſich befinden werden, die theils verheirathet ſind, theils Vermögen beſitzen, oder bey welchen andere Umſtände eintreten, die nach Beſchaffenheit der Art ihrer Abweſenheit in Hinſicht auf ihre zurück gebliebenen Weiber und Kinder, dann das vorhandene oder ihnen in der Zukunft zufallende Vermögen Verfügungen nothwendig machen, mithin es unumgänglich erforderlich iſt, daß alle als unwiſſend abſenten Leute fortan evident gehalten werden, ſo muß dieſes Verzeichniß, nebſt dem Nationale dieſer Leute, auch den Tag und die Art ihres erſten Abganges vom Regimente, Bataillon oder Corps, wenn ſie in die Kriegsgefangenſchaft gerathen, oder vor dem Feinde vermißt oder in ein Spital abgegangen ſind, erhalten, und eben ſo auch den Tag zu entnehmen geben, an welchem ſie als abſent geführt werden.

§. 7929.

Was in dieſen Verzeichniſſen zu beobachten iſt, wenn von dieſen Leuten eine Gewißheit über ihre Exiſtenz oder über ihren wirklichen Abgang erlangt wird.
Hfth. am 16. Jun. 798. G 5555.
» » 30. Jul. 817. G 3419.

In ſo weit in der Folge über dieſe Leute durch die von den Regimentern, Bataillonen und Corps ſelbſt fortzuſetzenden möglichſten Nachforſchungen eine Gewißheit über ihre Exiſtenz oder ihren wirklichen Abgang erlangt wird, es möge ſich ſolcher auch durch Annahme fremder Dienſte ergeben haben, ſo iſt ſolches von den Regimentern, Bataillonen und Corps allemahl in dem nächſten halbjährigen Verzeichniſſe mit nahmentlicher Aufführung des Mannes anzumerken, und hiernach ein jeder ſolcher Mann in Abgang zu bringen.

Wenn jedoch ein ſolcher Mann, nach fruchtloſen Eruirungs-Verſuchen, mit höherer Bewilligung als unwiſſend verloren in Abgang gebracht worden, und ſpäter doch in Vorſchein gekommen iſt, ſo iſt derſelbe in dem betreffenden Monaths-Acte wieder in Zuwachs und bey ſeinem ebenfalls erhobenen wirklichen Abgange mit der nöthigen Erklärung der eigentlichen Art ſeines Zuwachſes und Abganges ordentlich außer Stand zu bringen.

Was aber jene abſenten Leute betrifft, welche außer Stand gebracht wurden, ſo iſt über dieſe das Protocoll (nach dem angeſchloſſenen Formulare A) von den Regimentern fortwährend zu unterhalten, um ſie ununterbrochen in die Eruirung zu bringen.

Dieſes Protocoll iſt alphabetiſch fortzuführen, und mit unausgeſetzter Thätigkeit die Eruirung dieſer Leute fortzuſetzen, worüber ſich die Brigadiere, ſo wie die reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten, von Zeit zu Zeit, und vorzüglich bey den Muſterungen und Reviſionen, durch Unterſuchung dieſer Protocolle die Ueberzeugung zu verſchaffen haben.

Formular A.

Protocoll

über die bey dem N. N. Regimente ꝛc. Nr. . . in Abgang gebrachte Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts.

Buchſtabe des Alphabets.	Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Geburtsort.	Herrſchaft.	Kreis oder Comitat.	Land.	Religion.	Stand.	Profeſſion	Jahre alt.	Bey welcher Gelegenheit derſelbe unevident geworden iſt.	Ueber den unevidenten Mann etwa erhaltene Notizen.	Was zu ſeiner Eruirung eingeleitet worden iſt.	Welchen Erfolg dieſe Einleitung gehabt hat.	Anmerkung.	Köpfe.

§. 7930.

Wenn abſente Mannſchaft bey einem Regimente geführt wird, die nicht zu eruiren iſt, und Leute von der nähmlichen Compagnie vorhanden ſind, die mit einem Juramente beſtätigen können, daß einer oder der andere von dieſer Mannſchaft in einem Spitale mit Tod abgegangen iſt, ſo muß allemahl das General-Commando die Mannſchaft von der Compagnie der abſenten Leute vor das Regiments-Gericht rufen, über ihr oben erwähntes Angeben eine gerichtliche Ausſage aufnehmen und wenn ſie ſolche beſchworen haben, durch den Regiments-Capellan einen ordentlichen Todtenſchein; in dem Falle hingegen, wenn der Regiment-Capellan bey der Ausſtellung des Todtenſcheines einen Anſtand nähme, hierüber ein Certificat des Regiments-Gerichtes ausfertigen laſſen, damit die Witwe und die Waiſen darnach deſſen Todeserklärung beym Judicium delegatum militare mixtum des Landes anſuchen können.

Wann der Tod der nicht zu eruirenden Leute beym Regiments-Gerichte durch andere Mannſchaft beſtätiget werden kann.
Hfth. am 6. Jul. 791. G 7084.
„ „ 11. Jul. 794. G 8234.

C.

Von den Nachzüglern.

§. 7931.

Nachzügler (Traineurs) heißt man diejenigen, welche ſich eigenmächtig von ihrer Truppe während des Marſches oder während eines Transportes entfernen.

Welche Leute als Nachzügler betrachtet werden können.
Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7932.

Dieſe, weil ſie mit keinen glaubwürdigen Ordres verſehen ſeyn können, ſind gleich der ohne Marſch-Routen attrapirten, ſich als commandirt oder abſent ausgebenden Mannſchaft anzuhalten, und an die nächſten Militär-Behörden zu ihrer weiteren Transportirung abzugeben, um allen Unfügen, welche ſich derley Leute erlauben könnten, vorzubeugen.

Wie ſie bey Attrapirung zu behandeln ſind.
Hfth. am 7. Jän. 781.

XXXI. Hauptſtück.

Von den Sanitäts-Anſtalten.

I. Abſchnitt.

Von der Spitäler-Ober-Direction.

§. 7933.

Stand der Spitäler-Ober-Direction. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Dieſer bey größeren Armeen aus { 1 General, 1 Feldſtabsarzte und 1 Feld-Kriegs-Commiſſär } beſtehenden Behörde ſind alle zu dieſer Armee gehörigen Feldſpitäler untergeordnet.

§. 7934.

Dieſelbe iſt dem Armee-General-Commando untergeordnet. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Sie ſind unmittelbar an das Armee-General-Commando angewieſen, und alle Befehle desſelben haben durch ſie an die betreffenden Spitäler zu ergehen, die wieder alle ihre Berichte, Rapporte und Eingaben an dieſe Ober-Direction erſtatten müſſen.

§. 7935.

Wirkungskreis der Spitäler-Ober-Directionen. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Sie hat die Sanitäts-Angelegenheiten der Armeen, mit Rückſicht auf den beſonderen Einfluß des im Haupt-Quartiere angeſtellten erſten dirigirenden Stabsfeldarztes, im Ganzen zu leiten, die Anträge und Anfragen der Spitäler, in Fallen, wo ſie durch die beſtehenden Vorſchriften entſchieden ſind, zu erledigen; zweifelhafte oder ihre Befugniß überſteigende Gegenſtände aber der Beurtheilung des Armee-General-Commando's zu unterlegen. Sie hat daher für den guten Gang dieſes wichtigen Geſchäftes nach allen ſeinen Theilen zu ſorgen, und iſt auch zuvörderſt dafür verantwortlich.

Wenn aber ſolche Umſtände eintreten, wo die Kürze der Zeit eine vorläufige Anfrage an das Armee-General-Commando nicht geſtattet, ſo iſt die Feldſpitäler-Ober-Direction befugt, die nothwendig findenden Diſpoſitionen zu treffen, das Veranlaßte aber iſt dem Armee-General-Commando ſogleich anzuzeigen.

§. 7936.

Obliegenheiten derſelben bey Errichtung der Spitäler. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Sie muß gleich bey Errichtung der Feldſpitäler, und eben ſo in der Folge, wenn mehrere derſelben etablirt, oder einige der ſchon beſtehenden in andere Orte überſetzt werden müſſen, für die gute und zweckmäßige Unterkunft derſelben Sorge tragen, und in dieſer Abſicht, ſobald ihr der Befehl wegen Aufſtellung oder Veränderung der Spitäler zukommt, die dazu beſtimmten Gegenden bereiſen, die Localität ausmitteln, die gewählten Gebäude unterſuchen, ſofort im Einverſtändniſſe mit dem Landes-Commiſſariate oder der ſonſtigen Landesbehörde alles Nöthige unverweilt einleiten, damit dieſe Gebäude auf ihrem genau zu erhebenden Faſſungsraume zugerichtet, und mit allen Bedürfniſſen zum Krankenbelage, mit dem nöthigen Aufſichts-, Wartungs-, Rechnungs- und ärztlichen Perſonale, ſo wie mit der erforderlichen Wache, verſehen werden, wozu derſelben, ſo weit es ſich um militäriſche Diſpoſitionen handelt, die Mittel und Wege vom Armee-General-Commando bekannt gemacht werden.

Wenn es Zeit und Umſtände geſtatten, hat ſie ſich ſchon vorhinein von jenen Gebäuden, die, im Falle einer nothwendigen Translocirung der Spitäler, zur Aufnahme derſelben verwendet werden könnten, die möglichſt genaue Kenntniß zu verſchaffen; ſie muß ferner be-

ſonders darauf bedacht ſeyn, daß die Aufnahms- oder beweglichen Spitäler nicht zu entfernt von der Armee aufgeſtellt werden, damit ſowohl die Kranken, als auch nach vorfallenden Gefechten die Bleſſirten, nicht ſo weit zur erſten Hülfe haben.

§. 7937.

Unterſuchung der Spitäler. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

In der Folge müſſen die beſtehenden Feldſpitäler mehrmahls unvorgeſehen bereiſet, auf das genaueſte unterſucht, jedes ſich zeigende Gebrechen auf der Stelle abgeſchafft, und Alles, was dem Geſchäfte gedeihlich und zuträglich ſeyn kann, ſogleich veranlaßt, ſich auch von dem richtigen Vollzuge die Ueberzeugung verſchafft werden.

§. 7938.

Auf was bey dieſen Unterſuchungen vorzüglich zu ſehen iſt. Hfth. am 16. Jän 802. L 1782. » » 16. Apr. 815. L 1740.

Bey dieſen Spitals-Viſitationen muß nicht nur auf die gute Unterkunft der Kranken und Bleſſirten, und deren Transportirung geſehen, ſondern auch erhoben werden, in welchem Zuſtande die Spitäler ſich befinden, wie die Wartung und Pflege der Kranken, die Reinlichkeit, Koſt, Medicamente und anderen Requiſiten beſchaffen ſind; dann welche Beſchaffenheit es mit dem Fleiße und den Kenntniſſen des ärztlichen und übrigen Perſonals habe, und ob dasſelbe in hinlänglicher Zahl angeſtellt ſey. Es iſt hierbey ſtreng darauf zu halten, daß dasſelbe alle beſtehenden Vorſchriften pünctlich und mit regem Eifer ſtets erfülle, die Kranken gut beſorgt und genährt werden, und daß es ihnen eben ſo wenig an ärztlicher Hülfe, als an irgend einem anderen Erforderniſſe gebreche.

§. 7939.

Welcher Zeitpunct bey Darſtellung der Mortalität und Geneſung anzunehmen iſt. Hfth. am 11. Jän. 815. L 82.

Bey einer jeden, beſonders aber bey einer durch zahlreiche ungewöhnliche Erkrankung und häufige Sterbfälle veranlaßten Spitalsunterſuchung iſt die Erhebung und Darſtellung der Mortalität und Geneſung von einem angemeſſenen Zeitpuncte an, nähmlich in dem letzteren Falle vom Anfange der zahlreicheren Erkrankung, anzunehmen.

§. 7940.

Belohnung für verdienſtvolle Krankenwärter. Hfth. am 15. Jul. 815. L 3052.

Dieſelbe hat die Befugniß, gleich auf der Stelle nach jedesmahliger vollendeter Unterſuchung eines Feldſpitals einige Krankenwärter, und zwar bey Unterſuchungsvornahme eines Hauptſpitals 6—10, und eines Filials 3—5 Individuen, welche ſich in dieſem eben ſo beſchwerlichen, als gefahrvollen Dienſte vorzüglich auszeichnen, zur verdienten Belohnung derſelben, und zur Aufmunterung Anderer, mit einem angemeſſenen Geldgeſchenke zu betheilen; dieſer Betrag hat jedoch im höchſten Falle in einem Ducaten für das ausgezeichnete Individuum zu beſtehen.

Ueber dieſe betheilten Individuen iſt eine nahmentliche Conſignation zu verfaſſen, welche, in ſo weit der Betheilungsvorſchlag von der Spitals-Commiſſion des unterſuchten Feldſpitals geſchah, auch von dem Commandanten, dem Chef-Arzte und dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär des Feldſpitals unterfertiget werden muß, und durch die Spitäler-Ober-Direction an den Hofkriegsrath einzuſenden iſt.

§. 7941.

Beobachtung bey Anhäufung der Kranken. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Zuvörderſt iſt darauf zu ſehen, daß niemahls ein Spital über ſeinen Faſſungsraum mit Kranken belegt, und bey einer mehreren Anhäufung derſelben die erſte Abhülfe durch Errichtung eines Filials verſchafft werde.

Für Fälle, wo dieſes nicht Statt findet, und ein unmäßiger Zuwachs an Kranken die Abſchickung eines Theiles derſelben in andere Spitäler unvermeidlich macht, oder dieſes vom Armee-General-Commando aus anderen wichtigen Gründen angeordnet wird, hat ſie ſchon im voraus die verſicherte Vorſehung zu treffen, daß nur transportable Kranke dazu gewählt, bey der Transportirung derſelben die beſtehenden Vorſchriften genau beobachtet, die Spitäler, in welche ſie abzugeben ſind, vorläufig davon prävenirt und zu ſolchen Maßregeln angewieſen werden, damit bey Anlangung des Transportes die Kranken unverweilt übernommen, und, ohne daß dadurch in dieſen Spitälern eine Ueberfüllung entſtehet, gut untergebracht werden; überhaupt hat ſie ſich in ſolchen Fällen, und bey allen Bewegungen der Spitäler, die beſtehenden Vorſchriften genau gegenwärtig zu halten, und die Spitals-Com-

mandanten im voraus zu belehren, wie ſie ſich rückſichtlich der zurück bleibenden Kranken und des ihnen nebſt dem nöthigen Perſonale beyzulaſſenden Vorrathes an Arzeneyen, Requiſiten und Victualien zu benehmen haben.

§. 7942.

Was die Spitäler-Ober-Direction zu beobachten hat, wenn die Kranken der Civil-Obſorge übergeben werden.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn die zurück zu laſſenden Kranken ganz der Civil-Obſorge übergeben werden müſſen, ſo hat ſie alles Nöthige einzuleiten, damit die erforderlichen Vorräthe zur Bedeckung des Bedarfes auf die erſten Tage, und alles zurück bleibende Spitals-Eigenthum ordentlich übernommen und quittirt, ſofort der Erſatz an Aufſichts-, ärztlichem und Wart-Perſonale vom Politicum richtig beygeſtellt werde.

§. 7943.

Obliegenheiten des bey der Direction angeſtellten Feld-Kriegs-Commiſſärs.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

So wie unabläſſige Sorge für das Wohl der Kranken und verwundeten Krieger nach allen Rückſichten die erſte Pflicht der Feldſpitäler-Ober-Direction iſt, eben ſo hat ſie auch auf die gute Wirthſchaft in den Spitälern und auf die möglichſte, mit dem erſten Zwecke nur immer vereinbarliche Schonung des Aerariums ihr ſtätes Augenmerk zu richten.

In dieſer Abſicht hat vorzüglich der der Ober-Direction beygegebene Feld-Kriegs-Commiſſär in die ökonomiſche Gebahrung der Spitäler Einſicht zu nehmen, und durch die Reſpicirenden derſelben ſich alle erforderlichen Daten und Aufſchlüſſe zu verſchaffen, damit jeder etwa eingeſchlichenen Unwirthſchaft auf den Grund gekommen, der Schuldtragende entdeckt, und dafür nach Verdienſt angeſehen, auch in Fällen, wo Unkenntniß vom Dienſte, eine ſträfliche Nachläſſigkeit, oder wohl gar eine eigennützige Abſicht ſich entdecken ſollte, nicht nur der Dienſt ſolcher Individuen entledigt, ſondern nach Umſtänden auch die geſetzliche Strafe wider ſie verhängt werde.

Er hat darauf zu ſehen, daß das Rechnungsgeſchäft fortan in currentem Gange erhalten werde; daß in keinem Spitale irgend ein Rückſtand entſtehe, in welcher Abſicht jedes Spital mit Ende eines jeden Monathes, unter der Mitfertigung ſeines Reſpicirenden, den *Ausweis über die aufgearbeiteten, revidirten und wirklich eingeſchickten Rechnungen* an die Ober-Direction einzuſenden hat.

§. 7944.

Abrechnung mit den Victualien-Lieferanten.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn die Victualien und Getränke oder ſonſtige Erforderniſſe durch Lieferanten beygeſchafft werden, ſo hat die Ober-Direction, nachdem die dießfallſigen Contracte entweder vom Armee-General-Commando, oder nach Umſtänden vom Hofkriegsrathe ſelbſt ratificirt worden ſind, auf deren pünctlichſte Erfüllung feſte Hand zu halten, und keine Abtretung ſolcher Contracte an andere Unternehmer Statt zu geben. *Von dieſen Contracten* iſt einem jeden Feldſpitale eine *vollſtändige Abſchrift*, jedoch mit Hinweglaſſung der ſtipulirten Victualien-Preiſe, hinaus zu geben, und genau dafür zu ſorgen, daß dieſe Preiſe der Spitäler nie bekannt werden.

Die monathliche Abrechnung mit den Lieferanten iſt demnach jedes Mahl bey der Spitäler-Ober-Direction vorzunehmen. Dieſes iſt vorzüglich auch das Geſchäft des bey der Direction angeſtellten Feld-Kriegs-Commiſſärs, der dabey genau darauf zu ſehen hat, daß jede Bevortheilung des Aerariums verſichert hintan gehalten werde. Er hat auch nach gepflogener Abrechnung über die dem Lieferanten gebührende Bezahlung den Entwurf auszufertigen, in welchem ſämmtliche Documente zu allegiren und beyzulegen ſind. Der inſtruirte Entwurf iſt ſodann von der Spitäler-Direction dem Armee-General-Commando einzuſenden, um den ausfallenden Betrag aus der Feld-Operations-Caſſa erfolgen zu machen.

§. 7945.

Abnahme der Victualien durch Requiſition.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In Fällen, wo die Victualien und Getränke ganz oder zum Theil im Wege der Requiſition aufgebracht werden müſſen, iſt es die Pflicht der Ober-Direction, dafür zu ſorgen, und einverſtändlich mit dem Landes-Ober-Commiſſariat nach den von dem General-Commando erhaltenen Weiſungen ſolche Einleitungen zu treffen, damit jedes Spital ſeinen Bedarf in rechter Zeit, in der gehörigen Güte und Anzahl richtig erhalte, jeder Unfug

oder Unterſchleif dabey vermieden, auch nichts, was in dieſem Wege aufgebracht werden kann, von Lieferanten abgenommen werde.

§. 7946.

Beobachtung, wenn die Victualien durch Handeinkauf beygeſchafft werden müſſen. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Wenn Umſtände eintreten, daß das eine oder andere Spital weder von dem Lieferanten, noch durch Requiſition, die nöthigen Victualien erhalten kann, folglich durch eigenen Ankauf abgeholfen werden muß, ſo hat die Ober-Direction darauf zu ſehen, daß, wenn dabey die Schuld auf den ſchon bedungenen Lieferanten fällt, der ganze dadurch entſtandene Aufwand von ihm herein gebracht, und von ſeinen liquiden Forderungen bey der erſten Geldanweiſung abgezogen werde, welches auch rückſichtlich der ihm etwa erfolgten Geldvorſchüſſe, mit Rückſicht auf die etwa contractmäßig bedungenen Rückzahlungs-Raten, allemahl genau zu beobachten iſt.

§. 7947.

Einſendung des Haupt-Kranken-Rapports. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740. „ „ 14. May 816. L 1310.

Mit jedem halben Monathe muß der Haupt-Kranken-Rapport über alle unterſtehenden Spitäler und der Standesausweis über das geſammte in denſelben angeſtellte Perſonal (nach dem Formulare A) durch das Armee-General-Commando an den Hofkriegsrath eingeſendet werden. In dieſer Abſicht iſt darauf zu halten, daß ihr von jedem Spitale die vorgeſchriebenen Rapporte in der beſtimmten Zeit richtig zukommen; überhaupt hat dieſelbe auf die gute Verwaltung des Sanitäts-Dienſtes und das dabey beabſichtigte Wohl der Kranken und Bleſſirten, und auf die mögliche Schonung des Aerariums ihre ganze Aufmerkſamkeit zu richten, und dieſes wichtige Amt mit Eifer und raſtloſer Thätigkeit zu beſorgen, überall, wo ihre Gegenwart nothwendig iſt, perſönlich zu wirken, von Allem ſich ſelbſt zu überzeugen, und niemahls mit oberflächlichen Berichten und Anzeigen ſich zu begnügen.

§. 7948.

Beſondere Obliegenheiten des Stabsfeldarztes. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Der bey der Ober-Direction angeſtellte Feldſtabsarzt muß mit dem dirigirenden Feldſtabsarzte im Haupt-Quartiere, dem er auch unterſteht, eine ununterbrochene Correſpondenz unterhalten. Er hat auch die beſondere Pflicht auf ſich, die natürliche Lage der Feldſpitäler in Abſicht auf ihre Angemeſſenheit, Salubrität und den Faſſungsraum zu beſtimmen, das ärztliche Perſonal in den Spitälern gehörig zu vertheilen und anzuſtellen, auf die innere Ordnung des vorgeſchriebenen ärztlichen Dienſtes, beſonders der Medicamente wegen, genau zu wachen, die für die Spitäler nöthigen Aerzte dem dirigirenden Feldſtabsarzte im Haupt-Quartiere allemahl zeitlich anzuzeigen, die ärztlichen Rapporte der Spitäler, wenn es in ärztlicher Hinſicht nothwendig iſt, auch außer den gewöhnlichen Viſitationen unverſehens zu unterſuchen, wenn ſich Gebrechen vorfinden, denſelben auf der Stelle abzuhelfen, und im erforderlichen Falle auch die nöthige Aſſiſtenz bey dem Armee-General-Commando anzuſuchen, alle Kranken-Transporte zu reguliren, die zu deren Begleitung beſtimmten Aerzte mit Arzeneyen und Verbandmitteln zu verſehen, und ihnen rückſichtlich der mehrmahls nöthigen, beſonderen Verhaltungen die gehörigen Inſtructionen zu ertheilen. Vorzügliche Aufmerkſamkeit hat er auf die genaue Einhaltung der den Spitälern vorgeſchriebenen Diät-Ordnung zu richten, allen Unterſchleifen vorzubeugen, und die entdeckten ſogleich der höheren Behörde anzuzeigen. Er hat auch, falls Superarbitrirungen angeordnet werden, dieſelben vorzunehmen, und auf die genaue Befolgung aller den Sanitäts-Dienſt betreffenden Anordnungen unabläſſig zu ſehen.

§. 7949.

Innere Verfaſſung der Direction. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Ueberhaupt aber ſind alle den Sanitäts-Dienſt in jeder Hinſicht betreffenden Angelegenheiten fortwährend gemeinſchaftlich von den drey Gliedern der Feldſpitäler-Ober-Direction zu beſorgen. In dieſer Abſicht ſind auch alle von der Ober-Direction ergehenden Befehle und alle von derſelben an das Armee-General-Commando erſtatteten Berichte, Anzeigen und Rapporte von jedem dieſer drey Glieder zu unterzeichnen, alle von dem Armee-General-Commando an die Ober-Direction gelangenden Anordnungen von jedem derſelben

einzuſehen, und zum Beweiſe dieſer Einſicht mit dem Vidi zu bezeichnen, damit keines in der Folge mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne. In Fällen, wo die drey Glieder der Ober-Direction ſich nicht vereinigen könnten, iſt der Gegenſtand dem Armee-General-Commando zur Entſcheidung zu unterlegen, und in dringenden, keinen Aufſchub leidenden Angelegenheiten inzwiſchen nach dem Antrage des Ober-Directors das Nöthige zu veranlaſſen.

Alle dieſe Vorſchriften hat auch jede bey einem ſelbſtſtändigen Truppen-Corps aufzuſtellende eigene Spitäler-Direction, und eben ſo jede Unter-Direction auf das genaueſte zu beobachten; nur daß die letzteren der Armee-Spitäler-Ober-Direction untergeordnet ſind, folglich durch dieſe alle Befehle erhalten, und an dieſelbe ihre Berichte und Rapporte zu erſtatten haben.

§. 7950.

Einſendung des Ausweiſes über die den Victualien-Entrepreneurs zu leiſtenden Zahlungen
Hfkd. am 18. Apr. 806. L. 1467.

Dieſelbe hat endlich, damit bey Verfaſſung der monathlichen Gelderforderniß-Aufſätze auch auf die den Feldſpitäler-Victualien-Entrepreneurs zu leiſtenden Zahlungen angetragen werden könne, längſtens bis 15. eines jeden Monathes, ſo lange Feldſpitäler beſtehen, einen Ausweis an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, welche Beträge beyläufig den Victualien-Entrepreneurs im folgenden Monathe auf die liquidirten Forderungen, nach Abſchlag des auf die früher empfangenen à Conto-Zahlungen zu machenden Abzuges, in Allem zu bezahlen ſeyn werden, um das hiernach ausfallende Gelderforderniß als extraordinarium in Anſchlag bringen zu können.

Dotirung.

Unter dem Personale befinden ſich:

Nahmen der Spitäler.			
	Von eigenem Spitalsſtande.	Major.	
		Hauptleute.	
		Ober-Officiere.	
		Reſpicirende.	
		Feld-Capellan.	
		Rechnungsführer.	
		Fouriere.	
		Stabsärzte.	
		Oberärzte.	
		Unterärzte.	
		Practicanten ärztliche.	
		Feldwebel.	
		Führer.	
		Corporale.	
		Gefreyte.	
		Gemeine als Krankenwärter.	
	Von Regimentern und Corps.	Hauptleute.	
		Ober-Officiere.	
		Fouriere.	
		Regiments-Aerzte.	
		Oberärzte.	
		Unterärzte.	
		Unter-Officiere.	
		Gemeine als Krankenwärter.	
	Kranke von eigenem Spitalsſtande.	Feldwebel.	
		Corporale.	
		Gefreyte.	
		Gemeine.	
	Von Regimentern und Corps.	Feldwebel.	
		Corporale.	
		Gefreyte.	
		Gemeine.	
	Vom Civile.	Geiſtliche.	
		Chef-Aerzte.	
		Chirurgen.	
		Krankenwärter.	

Rapport von . . . . bis . . . . ten über den Perſonal- und Krankenſtand der nachbenannten Haupt- und Filial-Spitäler.

Nummer und Ort der Haupt- und Filial-Spitäler.				
	In dieſem Spitale iſt Raum für Kranke.		im Sommer.	
			im Winter.	
	Kranke und Bleſſirte. Zuwachs.	Mit . . ten iſt der Stand verblieben:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
		Von anderen Spitälern:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
		Von Transporten:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
		Summa Zuwachs:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
	Kranke und Bleſſirte. Abgang.	Transferiret:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
		Reconvalescirt:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
		Geſtorben:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
		Deſertirt:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
		Summa des Abganges:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
		Nach Abzug verbleiben:	k. k. Truppen.	
			Alliirte.	
			Feindliche.	
	Dabey ſind Commandirte und zwar:	Vom Militär:	Major.	
			Hauptmann.	
			Ober-Officier.	
			Reſpicirende.	
			Feld-Capellan.	
			Rechnungsführer.	
			Fouriere.	
			Stabärzte.	
			Regiments-Aerzte.	
			Oberärzte.	
			Unterärzte.	
			Practicanten ärztliche.	
			Feldwebel.	
			Führer.	
			Corporale.	
			Gefreyte.	
			Gemeine als Krankenwärter.	
		Vom Civile:	Commiſſäre.	
			Geiſtliche.	
			Chef-Aerzte.	
			Oberärzte.	
			Unterärzte.	
			Rechnungsführer.	
			Fouriere.	
			Unter-Officiere.	
			Krankenwärter.	

II. Abſchnitt.

Von dem Spitals-Aufſichts-Perſonale.

A.

Von dem Spitals-Commandanten.

§. 7951.

Eigenſchaften eines Spitals-Commandanten. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Der Commandant hat die Aufſicht und Leitung des ganzen Spitales, und muß unabläſſig bey Tag und Nacht für das Wohl der Kranken ſorgen; er muß daher auch eine vollkommene Kenntniß des ganzen Spitals-Syſtemes haben, damit er nicht durch willkührliche Forderungen Unordnungen veranlaſſe, welche nur nachtheilige Folgen erzeugen. Sein Wirkungskreis muß vorzüglich dahin ſich richten, daß er die Rechte und das Gedeihliche des Kranken ſowohl, als auch die Rechte eines jeden im Spitale dienenden Individuums zu handhaben wiſſe, Alles bewirke und zur Ausführung bringe, was zur Herſtellung der Krieger beytragen, und Alles entferne, was denſelben ſchädlich werden kann.

§. 7952.

In jedem Spitale hat eine Spitals-Commiſſion zu beſtehen. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Da der Spitals-Commandant über Alles in Bezug auf Polizey, Oekonomie und Rechnungsweſen verantwortlich, aber nicht im Stande iſt, Alles zu überſehen, auch manches Mahl ſolche Colliſionen eintreten, die er allein zu entſcheiden nicht vermag, ſo haben in jedem Garniſons- oder Feldſpitale der Commandant, der erſte Chef-Arzt und der das Spital reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte eine eigene Spitals-Commiſſion zu bilden. Dieſe Commiſſion hat das ganze Kranken-Verſorgungsgeſchäft im Zuſammenhange dergeſtalt zu leiten, daß der erſte vorzüglich die militäriſche Ordnung, der zweyte das Heilungsgeſchäft, und der dritte das Oeconomicum zum unmittelbaren Gegenſtande hat.

§. 7953.

Wann dieſe Zuſammentretungen zu geſchehen haben. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Alle Wochen an einem beſtimmten Tage, nachdem die Speiſen gekoſtet ſind, ſoll unabänderlich von dieſen drey genannten Oberen, unter dem Vorſitze des Spitals-Commandanten oder ſeinem Stellvertreter, mit Zuziehung des Rechnungsführers und der angeſtellten Oekonomie-Officiere, eine Commiſſion, und, wenn es die Noth erfordert, die Woche hindurch auch mehrere gemeinſchaftliche Commiſſionen, ſelbſt des Nachts abgehalten werden, wobey der Rechnungsführer oder ein geſchickter Fourier das Protocoll führt, in welches die Gegenſtände mit dem Nahmen des Referenten aufgezeichnet werden, und wenn, wider Vermuthen, eine ſchon vorgetragene Sache noch nicht erlediget wäre, ſo iſt jeder Umſtand anzugeben, aus welchen Urſachen die Vollziehung nicht geſchah.

Ein jeder der Beyſitzer muß alles dasjenige vortragen, was ihm ſeit der letzten Sitzung einer näheren Betrachtung und Ueberlegung Würdiges vorgekommen iſt, und nach Befund der Sache ſollen daher jene Individuen, die hierzu weiteren Aufſchluß geben, vorgeladen werden, wie es auch Keinem im Spitale verwehrt ſeyn darf, für den Fall, als er etwas vorzutragen hätte, dieſes vorzubringen.

Das Seſſions-Protocoll wird jedes Mahl von allen Commiſſions-Gliedern mit oder ohne Clauſel unterſchrieben, damit bey eintretenden Mißverhältniſſen oder Unterſuchungen der Spitals-Ober-Direction der Beweis geliefert werden könne, an wem und wo der Fehler lag, und wie redlich und gewiſſenhaft von Allen zum Wohle der Kranken vorgegangen worden ſey.

Iſt von keiner Seite etwas zu bemerken, ſo iſt ſelbſt dieſes beſtimmt und ausdrücklich im Protocolle aufzunehmen, und durch gemeinſchaftliche Unterſchrift die abgehaltene Berathungs-Commiſſion, und daß hierbey kein Mangel zur Sprache kam, zu beurkunden.

§. 7954.

Commiſſions-Protocolle ſind auch in den Filial-Spitälern zu führen, und vom Commandanten in Verwahrung zu halten.
Hftz. am 26. Apr. 815. L 1740.

Solche wöchentliche Commiſſionen und Protocolle ſind auch in jedem Filial-Spitale mit den nähmlichen Beobachtungen von dem Commandanten, dem erſten Arzte und den übrigen Individuen nach Beſchaffenheit des Spitalsſtandes zu unterhalten.

Der Commandant hat dieſes Protocoll in Verwahrung, und iſt darüber verantwortlich. Jeder der Beyſitzer kann in den von einem oder dem anderen in den Seſſionen verhandelten Gegenſtande Abſchriften verlangen, wenn er ſie zu ſeinem Behufe benöthiget, die allemahl von dem kriegscommiſſariatiſchen Beamten als gleichlautend beſtätiget werden müſſen.

§. 7955.

Verhaltung, wenn die Meinungen der Commiſſons-Glieder ſich theilen.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Sollten die Commiſſions-Glieder über einen Gegenſtand nicht einerley Meinung ſeyn, ſo ſollen, damit die Kranken wegen einer Verzögerung nicht darunter leiden, die mehreren Zuſtimmungen einſtweilen gelten, und das Ganze auf der Stelle im Kriege der Feldſpitäler-Ober-Direction, und in Friedenszeiten dem General-Commando zur Entſcheidung zugeſchickt werden. Deßwegen müſſen auch alle einlangenden Verordnungen und Dienſtbriefe ohne Ausnahme vom Commandanten, nach genommener Einſicht und Bezeichnung des Empfangstages, ſammt ſeiner Unterſchrift auf der rückwärtigen Seite des Exhibitums, dem Chef-Arzte und dem reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten, dann dem Rechnungsführer ſogleich mitgetheilt werden, welche ihr Vidi beyzuſetzen haben. Der reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte hat auch alle an höhere Behörden zu erſtattenden Berichte und alle ſonſtigen Dienſtes-Correſpondenzen zu vidiren, und bey allen dießfallſigen, in den Spitals-Acten zurück bleibenden Concepten iſt dieſes auch von den übrigen Commiſſions-Gliedern zu beobachten, damit ein jedes derſelben von allen Verhandlungen vollſtändige Kenntniß erhalte.

§. 7956.

Beſondere Obliegenheiten des Spitals-Commandanten.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der Spitals-Commandant muß ſich nicht allein von den im Spitale angeſtellten Ober- und Unter-Officieren fleißig rapportiren laſſen, und wider jede Unordnung, die er erfährt, ſogleich wirkſame Maßregeln treffen, ſondern er muß auch ſelbſt fleißig und zu unbeſtimmten Zeiten die Krankenzimmer, die Küche, die Vorrathskammer und die Spitals-Magazine unterſuchen, und jede wahrnehmende Unordnung ſogleich abſtellen.

Er muß bey jeder Uebernahme von Victualien und bey ihrer vor der Abgabe in das Magazin rückſichtlich der Quantität und Qualität vorzunehmenden Unterſuchung zugegen ſeyn, dabey mit der pflichtmäßigen Genauigkeit vorgehen, und eben ſo ſtrenge darauf ſehen, daß die täglich zur Ausſpeiſung der Kranken auszugebenden Victualien und Getränke richtig dazu verwendet, und die Kranken auf keine Art verkürzet werden.

Er hat für die Sicherheit der Spitals-Caſſa zu ſorgen, und bey derſelben fortan mit einem Inſpections-Officiere und dem Spitalsrechnungsführer die dreyfache Gegenſperre zu unterhalten.

Er hat über alles dasjenige, was die Oekonomie, das Aufſichts- und Wartungs-Perſonal betrifft, unmittelbar zu befehlen, er darf jedoch keine Befehle und Anordnungen, die auf das Ganze Bezug haben, eher ergehen laſſen, bevor er ſich nicht hierüber mit den übrigen zwey Commiſſions-Mitgliedern berathſchlaget hat, indem er nur als der eigentliche Ausführer und Handhaber der Beſchlüſſe ſeine Autorität geltend zu machen berechtiget iſt; er iſt auch nicht befugt, ohne Einverſtändniß des das Spital dirigirenden Stabsarztes, die in den Krankenzimmern angeſtellten Wärter nach Willkühr ablöſen zu laſſen, oder hin und her einzutheilen.

Im gleichmäßigen Einverſtändniſſe mit den Mitgliedern der Spitals-Commiſſion hat der Commandant eines jeden Spitales die Verhaltungen für die auszuſtellenden Wachen mit Rückſicht auf den Zweck derſelben und auf die verſchiedenen Local-Verhältniſſe des Gebäudes zu entwerfen, und auf die genaue Befolgung derſelben zu ſehen.

Vorzüglich muß er darauf halten, daß jeder der unter ihm angeſtellten Officiere ſeine Obliegenheiten auf das genaueſte erfülle, weßhalb er oft und unvermuthet jedem in ſeinem

Wirkungskreiſe nachſehen, und bald da, bald dort ſich die perſönliche Einſicht und Ueberzeugung von Allem, was für das Wohl der Kranken und die Sicherheit des Aerariums wichtig ſeyn kann, zu verſchaffen ſuchen muß, welche unvermuthete Nachſicht ins Beſondere auch oft während der Nachtzeit auszuüben iſt. Eben ſo muß er ſich oftmahls unvermuthet in die Filialien begeben, um dort nach dem ganzen Umfange der Pflichten eines Commandanten die Ordnung der Anſtalt im Allgemeinen, und die Pflichterfüllung eines jeden im Einzelnen zu handhaben, jedes Gebrechen aber wirkſam abzuſtellen. Vorzüglich hat der Commandant in Filial-Spitälern, wo meiſtens nur Unter-Officiere zu Inſpections-Dienſten verwendet werden, und wo er keine ſo ausgedehnte große Anſtalt, wie im Hauptſpitale, zu leiten hat, ſeine Wirkſamkeit mehr in das Einzelne, und über jeden vorhandenen Zweig der Spitals-Oekonomie und Inſpection auszuüben, und ſelbſt diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, die ſonſt die angeſtellten Officiere nur ſtatt ſeiner verrichten.

§. 7957.

Verfaſſung und Einſendung der Rapporte.
Hkth. am 16. Apr. 811. L 1740.
» » 4. Jul. 811. L 2173.
» » 16. Aug. 817. L 2632.

Durch die in dem erſten Abſchnitte vorgeſchriebenen Rapporte, welche in der Spitals-Kanzelley nach den Standes-Protocollen, mit Rückſicht auf den ſich ergebenen Zuwachs und Abgang, verfaßt, von dem Rechnungsführer unterſchrieben, und von dem Chef-Arzte nach vorläufiger Combinirung mit den erhaltenen ärztlichen Rapporten contraſignirt, ſofort dem Spitals-Commandanten zu übergeben ſind, wird er in die ununterbrochene Kenntniß von allen Vorfallenheiten des Spitals geſetzt, um ſich zu jeder Zeit, wenn es immer gefordert werden ſollte, ausweiſen zu können.

Dieſen Rapport hat das Spitals-Commando gleich nach Verlauf eines jeden halben Monathes an die Feldſpitäler-Ober-Direction einzuſchicken, um aus dieſen Rapporten aller Spitäler den für das Armee-General-Commando und den Hofkriegsrath gehörigen Haupt-Rapport verfaſſen zu können.

Von den Garniſons- und Regiments-Spitälern ſind alle halbe Monathe, das iſt mit 1tem und 16tem eines jeden Monathes, die Kranken-Rapporte (nach dem Formulare 1) zu verfaſſen.

Dieſe Rapporte ſind zweyfach auszufertigen, von dem Spitals-Commandanten, dem Chef-Arzte und dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariate zu unterfertigen, und ohne mindeſten Verzug dem General-Commando, in jenen Orten aber, wo die örtliche Lage des Spitals von der Art iſt, daß die Einſendung des einen an den Hofkriegsrath davon beſtimmten Pare an das vorgeſetzte General-Commando mit zu vielem Umtriebe verbunden wäre, ſogleich unmittelbar dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

§. 7958.

Wie und auf was Art die Spitäler die Rapporte einzureichen haben.
Hkth. am 6. Nov. 818. L 7268.

Damit der Hofkriegsrath in den Stand geſetzt wird, Seiner Majeſtät nach jedem Militär-Jahre, längſtens bis Ende December, eine doppelte allgemeine Ueberſichts-Tabelle über das Verhältniß zwiſchen dem Militär-Krankenſtande und der Sterblichkeit vorzulegen, ſo werden die General-Commanden angewieſen, die erwähnten Ueberſichts-Tabellen binnen der vorgeſchriebenen Zeit verläßlich einzuſenden. Dieſe Tabellen müſſen folgende Daten enthalten:

1tens: Die nahmentlichen Aufführungen aller Militär-Spitäler, die Zahl der Kranken, welche während des verfloſſenen Jahres in jedem Spitale aufgenommen wurden, die Anzahl der Individuen, welche während des Jahres im Spitale ſtarben, die Anzahl der Köpfe, welche bey der Beendigung des Jahres noch als Kranke oder Reconvaleſcenten in jedem Spitale befindlich waren.

2tens: Die nahmentliche Aufführung der Regimenter, Bataillone oder Corps, den Stand der Köpfe, welche jede dieſer Abtheilungen während des verfloſſenen Jahres hatte, die Anzahl der Verſtorbenen während des Jahres bey jedem Regimente, Bataillone oder Corps.

Da die bisher beſtandenen Eingaben die Daten zu dieſer von Seiner Majeſtät allerhöchſt anbefohlenen doppelten Ueberſichts-Tabelle nicht gewähren, ſo findet der Hofkriegsrath die Einſendung nachſtehender Eingaben anzuordnen nöthig.

Jedes vom Anfange des Militär-Jahres $\frac{1818}{1819}$ an beſtandene Militär-Spital, oder jedes, welches im Laufe des Militär-Jahres errichtet wird, hat, ohne Unterſchied der Gattung oder Benennung und Größe, mit Ende des Militär-Jahres einen Total-Rapport über den verbliebenen Krankenſtand, Zuwachs, Abgang, durch Geneſung, Transferirung, Deſertion, Tod, und endlich den verbleibenden Stand der Kranken, mit der Abtheilung in Kranke und Reconvalescenten, einzuſenden.

In dieſem Rapporte iſt ins Beſondere bey der Zahl der Kranken und der Geſtorbenen erſichtlich zu machen, welche Zahl dem effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps angehört, und welche Zahl Individuen von verſchiedener Gattung, die nicht zum effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps gehören, betrifft.

Dieſe Rapporte ſind höchſtens in der Hälfte Novembers (nach abgelaufenem Militär-Jahre) an das General-Commando einzuſenden, welches ſie zu ſammeln, darüber einen Total-Ausweis zuſammen zu ſtellen, und dieſen mit den Particular-Rapporten unvermeidlich, und längſtens in den erſten 10 Tagen des Monathes December, dem Hofkriegsrathe einzuſenden hat.

Sollte im Laufe des Militär-Jahres ein Spital ganz aufgelöſet werden, ſo hat dasſelbe den Rapport bey ſeiner Auflöſung zu verfaſſen, ſtatt der Rubrik: Verbleibender Krankenſtand die bewirkte Abgabe, die bey der Auflöſung vorhandenen Kranken an das beſtimmte Spital anzuführen, und dieſen Rapport an das General-Commando einzuſenden, wo derſelbe bis zu Ende des Militär-Jahres zu behalten, und alsdann zu dem zu verfaſſenden Hauptausweiſe zu nehmen ſeyn wird.

Jedes Regiment, Bataillon oder Corps, worunter auch die Grenadier-Bataillone abgeſondert für ſich zu nehmen ſind, hat an das General-Commando einen Ausweis einzureichen, der den im Laufe des Militär-Jahres feſt geſetzten und beſtandenen effectiven Stand, die Anzahl der Verſtorbenen bey jeder der vorgenannten Truppenabtheilungen, und zwar mit den Abtheilungen: Geſtorben im Regiments-Spitale; in auswärtigen Spitälern; auf Urlaub, die Zahl der auswärts Kranken, von welchen am Tage der Einreichung des Rapports noch keine beſtimmte Kenntniß der Geneſung oder des Todes vorhanden war, enthalten muß.

Die Rapporte ſind nach den nachſtehenden Formularen Nr. 2 und 3 mit der größten Genauigkeit zu verfaſſen, und mit der pünctlichſten Einhaltung der Termine einzuſenden.

§. 7959.

Vorzüglich muß der Commandant ſuchen, ſeine Untergebenen, und beſonders die Krankenwärter, durch Ermahnungen und leichte Beſtrafung zu ihrem Dienſte zurück zu führen, und nur bey wiederhohlten Vergehungen zu ſtrengeren Beſtrafungen ſchreiten, aber, ſo viel als möglich iſt, die Züchtigung durch Stockſtreiche vermeiden, damit das Haus der Hülfe und Liebe nicht in ein Zuchthaus umgeſtaltet werde. Große Vergehungen, die eine nachdrückliche Beſtrafung verdienen, müſſen durch die Spitals-Commiſſion, mit Zuziehung zweyer Inſpections-Officiere, entſchieden werden; Criminal-Verbrechen hingegen werden der höheren Behörde angezeigt.

Wie bey Beſtrafungen vorzugehen iſt.
Hkth. am 8. Apr. 806. L 1386
„ „ 26. Apr. 815. L 1740

§. 7960.

In das Regiments-Spital muß jederzeit ein Unter-Lieutenant und ein Führer, und nach Umſtänden, beſonders wenn das Spital über 100 Kranke zählt, ſelbſt ein Hauptmann mit den erforderlichen Aerzten und Krankenwärtern commandirt werden.

Obliegenheiten des Commandanten eines Regiments-Spitals.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Der ſonach als Commandant angeſtellte Officier muß alle mögliche Sorge tragen, daß ſowohl die Kranken, als die Wiedergeneſenden, verſorgt werden. Zu dieſem Ende muß er alle Tage Früh bey den Anordnungen des Regiments-Arztes und bey der Anwendung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speiſen und Getränke, und endlich auch am

Abende im Spitale ſich einfinden, ſtets auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer, Betten, Küche, des Geſchirres, und hauptſächlich der Kranken, aufmerkſam ſeyn, den Führer und den Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und Alles entfernen, was der Geneſung des Kranken im Wege iſt.

Er muß ſich täglich durch den Führer die Rechnung vorlegen laſſen, und ſolche bey eigener Dafürhaftung genau durchſehen, nicht den mindeſten Unterſchleif geſtatten, und ſich in dieſer Abſicht von dem Preiſe der verſchiedenen Eßwaaren, beſonders des Fleiſches, Geflügels und Gemüſes, zu überzeugen ſuchen.

§. 7961.

Uebernahme des Spitals-Commando's bey plötzlicher Erkrankung des Spitals-Commandanten.
Hfth. am 22. Jul. 813. L 1949.

So oft der Fall eintritt, daß der Commandant eines Haupt- oder Filial-Feldſpitales, wegen plötzlich ſchwerer Erkrankung oder wegen eines anderweitigen beſonderen Zufalles, nicht nur das Commando fortzuführen, ſondern auch eine einſtweilige Vorſorge ſelbſt zu treffen verhindert wird, mithin auch in dem Falle, wenn ein ſolcher Commandant plötzlich ſtirbt, hat der bey dem nähmlichen Spitale angeſtellte, im Range folgende Officier, oder in Ermangelung eines ſolchen der erſte unter den daſelbſt angeſtellten Feldärzten, die Leitung des Spitales auf ſich, welchem die Pflicht obliegt, zur Vorſorge für die Sicherheit des Dienſtes und des Aerariums die nöthigen Maßregeln einzuleiten. Er hat daher den Vorfall anzuzeigen, und ſich um Individuen, welche die einſtweilige Mitſperre der Caſſa und der Vorrathskammern beſorgen, zu bewerben. Deßwegen iſt entweder bey dem im Orte ſtationirten Militär-Commando ein Officier zu verlangen, oder wenn kein Militär vorhanden wäre, ein etwa im Orte oder in deſſen Nähe domicilirender, penſionirter, hierzu geeigneter Officier zur einſtweiligen Dienſtleiſtung, bis ein neuer Spitals-Commandant anlangen kann, aufzufordern. In Ermangelung eines Officiers aber muß eines von den bey dem Spitale angeſtellten Individuen zur zeitlichen Mitſperre und Mitverwaltung der Spitalsvorräthe beſtimmt werden.

§. 7962.

Vorſichtsmaßregeln bey derley Uebernahme.
Hfth. am 22. Jul. 813. L 1949.

Der zur zeitlichen Mitſperre und Mitverwaltung der Spitalsvorräthe beſtimmte Officier hat beym Ableben des Commandanten alſogleich mit dem ebenfalls zur Mitſperre beſtimmten rechnungsführenden Individuum in Gegenwart des beym Spitale angeſtellten zweyten Officiers, oder in deſſen Ermangelung des erſten unter dem feldärztlichen Perſonale, mit Zuziehung noch einiger angeſtellten oder commandirten Individuen, die unter der Verwahrung des Commandanten geſtandenen Gelder und anderen Vorräthe gemeinſchaftlich mit dem rechnungsführenden Individuum zu übernehmen, wo ſodann über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und von allen bey der Commiſſion Intervenirenden zu unterfertigen iſt. Die Gelder und Vorräthe ſind von ihnen ſo lange gemeinſchaftlich zu verwalten, bis der zur eigentlichen Uebernahme Commandirte im Orte des Feldſpitales eintrifft, an welchen dieſelben ſonach die von ihnen unterfertigten Verzeichniſſe der ſeit ihrer interimalen Verwahrung bewirkten Ausgabe, ſowohl an Geldern als Vorräthen, inventariſch zu übergeben haben.

Nahmen des Spitals. | Formular Nr. 1. | Zu . . .

Summariſcher ärztlicher Rapport.

Vom . . ten bis . . Auguſt 18 . .

Eigentliche Faſſung des Spitalsgebäudes im		Mit..tem Auguſt 18 . . waren:		Zuwachs.						Abgang.										Verbleiben mit . . tem Auguſt 18 . .		Dabey angeſtelltes Perſonal:							Anmerkung.
				Seither ſind zugewachſen:		Transferirt erhalten:		Summa ſammt Zuwachs:		Reconvaleſcirt:		Geſtorben:		Transferirt:		Deſertirt:		Summa des Abganges:											
		Kranke.																											
Winter.	Sommer.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.								Anmerkung.

Anmerkung. Die Untertheilungen der Rubrik: Dabey angeſtelltes Perſonal, ſind nach den verſchiedenen Chargen dieſes Perſonals, welches aus dem Commandanten, den Inſpections-Officieren, den Feldärzten, den Commandirten, der Wart- und Wachmannſchaft ꝛc. beſtehet, gehörig auszufüllen, und alſo nach der Zahl dieſer Chargen entweder zu vermehren oder zu vermindern. In der Rubrik Anmerkung ſind die beſonderen Bemerkungen aufzunehmen, zu welchen auch die angeordnete Ausweiſung des an die Krankenwärter verabfolgten Branntweines gehört.

Formular Nr. 2.

Ausweis

über den im Jahre 18 . . beſtandenen effectiven Stand und die im Laufe d. J. Verſtorbenen.

Regiment oder Bataillon.	Mit Ende Octobers 18 . . war der effective Stand.	In dieſem Militär-Jahre ſind:		Hiernach verbleibt der effective Stand mit Ende Octobers 18 . .	Unter dem Abgange ſind während des Laufes des Militär-Jahres verſtorben:				Zahl der auswärts Kranken, von welchem Tage d. Rapports-Einreichung noch keine beſtimmte Kenntniß über Geneſung oder Tod vorhanden war.	Anmerkung.
		Zugewachſen.	Abgegangen.		Im Regiments-Spitale.	In auswärtigen Spitälern.	Auf Urlaub.	Summa.		

Anmerkung. In die Rubrik Zuwachs und Abgang ſind weder die im Regimente, Bataillone oder Corps ſelbſt ſich ergebenden Transferirungen und eben ſo wenig die Deſerteure, welche wieder eingebracht wurden, aufzunehmen.

Formular Nr. 3.

Total-Rapport

über die im Jahre 18 . . bey dem nachbenannten Militär-Spitale ſich ergebenen und verbliebenen Krankenſtand.

Spital N. N.	Mit Ende Octobers 18.. war die Zahl der Kranken			In dieſem Militär-Jahre ſind						Mit Ende Octobers 18 . . verbleibt der Krankenſtand und zwar:				
					abgegangen durch					Kranke		Reconvaleſcenten		
								Tod.						
	vom effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps.	Conſt.	Summa.	Zugewachſen.	Transferirung.	Geneſung.	Deſertion.	Vom effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps.	Conſt.	vom effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps.	Conſt.	vom effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps.	Conſt.	Summa.

B.

Von den Inſpections- und Oekonomie-Officieren.

§. 7963.

Eigenſchaften der Inſpections- und Oekonomie-Officiere. Hfkth. am 24. Feb. 809. T 479.

Die Inſpections-Officiere ſind für die Feldſpitäler aus dem Stande der im Lande ſich aufhaltenden penſionirten Officiere, deren Alter, Leibes-Conſtitution und moraliſcher Charakter gute Dienſte erwarten laſſen, zu wählen; wenn aber, wider Vermuthen, die erforderliche Zahl unter den penſionirten und ausgetretenen Officieren nicht aufzubringen wäre, ſo ſind die noch abgängigen von den Regimentern in die Spitäler abzugeben, und dazu jene zu beſtimmen, die ſich der Invalidität nähern, und in der Felddienſtleiſtung ohnehin nicht mehr recht fortkommen können, von welchen jene Officiere den Vorzug verdienen, die ſchon bey ihren Regimentern zur Spitalsdienſtleiſtung verwendet worden ſind. Für die Garniſons-Spitäler werden Officiere von den garniſonirenden Truppen zu dieſer Dienſtleiſtung commandirt und von Zeit zu Zeit abgelöſet.

§. 7964.

Anzahl derſelben. Hfkth. am 26. Apr. 816. L 1740.

In der Regel ſind, nebſt dem Commandanten, für ein Aufnahmsſpital vier, und für ein Unterlags- oder Hauptſpital ſechs Officiere zur Aufſicht und Oekonomie bemeſſen; es muß jedoch dabey immer auf die Zahl der Kranken Rückſicht genommen werden.

In einem Spitale, wo der Krankenſtand zwiſchen 500 bis 600 Kranke beträgt, ſind vier Inſpections-Officiere, und in einem Filiale von 300 Kranken zwey derſelben zureichend; nach Verhältniß des anwachſenden Krankenſtandes aber muß ihre Zahl vermehrt, auch verdoppelt, überhaupt der Grundſatz ſo viel möglich beobachtet werden, nach welchem bey 1000 Kranken ſechs Inſpections-Officiere anzuſtellen ſind.

§. 7965.

In einem Spitale, wo ſechs Officiere angeſtellt ſind, müſſen drey derſelben die Inſpection in den Krankenzimmern verſehen, die übrigen drey aber werden zu den verſchiedenen ökonomiſchen Verwaltungen verwendet, und damit kein Mangel an Aufſicht bey den Kranken Statt findet, auch die Dienſte außer den Krankenzimmern ordentlich und vorſchriftmäßig verrichtet werden, ſo werden auch jedem zur Inſpetion beſtimmten Officiere zur Dienſtleiſtung drey Unter=Officiere im Durchſchnitte beygegeben. Eintheilung im Dienſte. Hfth. am 26. Apr. 816. L 1740.

§. 7966.

Die Inſpections=Officiere müſſen die Befehle, welche ihnen von dem Spitals=Commandanten ertheilet werden, pünktlich vollziehen, in den ihnen angewieſenen Kranken= und Reconvalescenten=Sälen auf die gute Pflege und Wartung der Kranken aufmerkſam ſeyn, auch darauf ſehen, daß von den Ober= und Unterkrankenwärtern jene Befehle und Vorſchriften, welche ihnen die Feldärzte bey der Ordination geben, pünctlich in Erfüllung gebracht werden; ſie haben ſich daher täglich bey der Früh= und Abend=Ordination der Feldärzte einzufinden, um zu erfahren, was zum Wohle der Kranken angeordnet wird, damit ſie um ſo leichter jeden zu ſeiner ihm vorgeſchriebenen Pflicht verhalten können. Beſonders haben ſie darauf zu ſehen, daß während der Ordination und des Verbandes in den Krankenzimmern kein Lärm gemacht werde, oder ſich ein Kranker bey der Unterſuchung unanſtändig benehme. Sie müſſen darauf ſehen, daß der Kopfzettel für jeden zuwachſenden Kranken und Verwundeten an die ſchwarze Bett=Tafel ſogleich richtig angemacht, und wenn ein Kranker oder Bleſſirter in einen anderen Krankenſaal transferirt wird, derſelbe mitgenommen und bey deſſen Bett wieder angemacht werde. Pflichten der Inſpections=Officiere. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn ein dergleichen Kopfzettel für einen Verſtorbenen dem Inſpections=Officiere zugeſtellt wird, und er darauf den Sterbetag angemerkt hat, ſo iſt er ſogleich dem Spitals=Capellan mit der Erinnerung zuzuſtellen, daß er denſelben nach davon gemachtem Gebrauche in die Spitals=Kanzelley abgeben ſoll. Die Kopfzettel der Deſertirten und der Reconvalescirten hat der Inſpections=Officier ſogleich mittelſt ſeiner Unterſchrift in die Spitals=Kanzelley zu ſchicken, von wo aus dieſelben dem kriegscommiſſariatiſchen Beamten zur Einſicht zu ſenden ſind. Bey Austheilung der Früh= und Abendſuppen, dann der Mittagsſpeiſen, haben die Inſpections=Officere jedes Mahl gegenwärtig zu ſeyn, um nachzuſehen, ob einem jeden die für denſelben von dem ordinirenden Feldarzte angeordnete, auf der ſchwarzen Tafel angemerkte Diät=Portion abgereicht werde, und ob die Speiſen gut zubereitet und warm ſind. Auch haben dieſelben durch die ihnen beygegebenen Unter=Officiere ſtrenge darauf halten zu laſſen, daß weder beym Austheilen der Speiſen, noch bey der Ordination, oder beym Verbande ſich ein Kranker von ſeinem Bette entferne.

Wenn die Reconvalescenten bey ſchöner Witterung ſpazieren geſchickt werden, ſo hat einer der Inſpections=Officiere mit den dabey zur Aufſicht nöthigen Unter=Officieren mitzugehen, und darauf zu ſehen, daß die Reconvalescenten ſich auf dem Wege nicht Eßwaaren oder Getränke kaufen, wodurch dieſelben recidiv werden könnten.

§. 7967.

Verlangt ein Kranker ein Teſtament zu machen, ſo läßt der Inſpections=Officier dieſes dem Commandanten melden, damit der Spitalsrechnungsführer zur Verfaſſung des Teſtaments nach der letzten Willensmeinung des Kranken dahin geſchickt werden könne, welches ſodann, vom Inſpections=Officiere und einem Feldarzte unterfertigt, dem Commandanten überreicht werden muß. Verfahren der Inſpections=Officiere, wenn ein Kranker ein Teſtament zu machen wünſcht. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Inſpections=Officiere haben die geſchehene Abgabe der kleinen Monturs=Stücke an die Mannſchaft zu beſcheinigen, auch über die in ihrer Gegenwart verbrannten Monturs= und Bett=Sorten, ſo wie über das zu vertilgende Bettenſtroh, die erforderlichen Atteſtate mitzufertigen.

Kommen neue Kranke an, ſo iſt dieſes dem Spitals-Commando zu melden, und demſelben über den an jedem Tage vorgekommenen Zuwachs und Abgang am folgenden Morgen der ſchriftliche Rapport einzureichen. Ueberhaupt müſſen ſie auch auf die Reinlichkeit und Ordnung der Krankenzimmer ihr Augenmerk richten, und ihre Untergebenen mit einer guten Manier zu ihrer Schuldigkeit verhalten, bey fruchtloſen Ermahnungen aber es dem Spitals-Commando zur weiteren Verfügung anzeigen, weil kein Inſpections-Officier eine Beſtrafung für ſich veranlaſſen kann.

Da niemand, weder in den Krankenſälen, noch in den Gängen, ſondern nur im Spitalshofe, und ein Kranker nur mit beſonderer ärztlicher Erlaubniß, Tabak rauchen darf, ſo haben die Inſpections-Officiere genau darauf zu wachen, daß dieſes allgemein beobachtet werde.

§. 7968.

Obliegenheiten desjenigen Oekonomie-Officiers, welcher die Aufſicht über Victualien, Holz, Kerzen ꝛc. hat.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Von den übrigen zur Oekonomie zu verwendenden drey Officieren hat einer die Victualien-Vorrathskammer, und daher, nebſt der Aufſicht über die empfangenen Victualien und Getränke, auch die Abgabe derſelben zu beſorgen, über welche er, da ſie ohnehin vor ihrer Uebernahme ihrer Qualität wegen genau unterſucht werden, ſicher geſtellt iſt.

Die Vorrathskammer iſt unter ſeiner Sperre und unter der Gegenſperre des Spitalsrechnungsführers zu halten, und darf nur durch die zur Ausgabe der Victualien beſtimmte Zeit geöffnet werden; daher auch dieſer Officier mit dem Rechnungsführer in Bezug auf die Victualien und Getränke für Alles zu haften hat.

Nro. 1.

In dem Magazine iſt ein eigenes Victualien-Protocoll (nach dem Formulare Nro. 1) zu führen, in welchem jeder Empfang und jede Ausgabe ſogleich, unter Fertigung dieſes Oekonomie-Officiers und des Rechnungsführers, vorgemerkt werden muß, damit das Protocoll, ſo oft es gefordert wird, allemahl an der Stelle abgeſchloſſen, und ſich von der Richtigkeit des ausfallenden Reſtes überzeugt werden kann.

Bey der Vorgabe der zum täglichen Gebrauche erforderlichen Victualien, welche jeden Tag am früheſten Morgen zu geſchehen hat, hat dieſer Oekonomie-Officier mit dem Rechnungsführer um die dazu beſtimmte Stunde in der Vorrathskammer gegenwärtig zu ſeyn, welches auch bey der Abgabe der zum mediciniſchen Gebrauche erforderlichen Victualien-Artikel zu beobachten iſt.

Eben dieſer Officier hat auch das Holz- und Lichter-Magazin, folglich jede Abgabe des einen und anderen zu beſorgen, und darüber ein ordentliches, lediglich den jeweiligen Empfang und jede Ausgabe ausweiſendes Vormerkungs-Prototoll zu unterhalten. Unter dieſen Lichtern iſt auch das Lampen-Unſchlitt und Brennöhl verſtanden. Alle dieſe Artikel ſind von Zeit zu Zeit gegen kriegscommiſſariatiſche Anweiſung und die von dem Spitals-Commandanten und vom Spitalsrechnungsführer unterfertigte, ebenfalls kriegscommiſſariatiſch coramiſirte Quittung aus dem Verpflegs-Magazine in Gegenwart des Oekonomie-Officieres und des Spitalsrechnungsführers oder eines Fouriers abzufaſſen, welche darauf zu ſehen haben, daß Alles in der entworfenen Quantität und Qualität richtig erfolgt werde.

Das Holz iſt beym Anlangen im Spitale klafterweiſe aufzuſchlichten, im Beyſeyn des reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten oder des Rechnungsführers noch Ein Mahl abzumeſſen, die Kerzen, das Unſchlitt und das Brennöhl abzuwägen, und erſt nach allſeits befundener Richtigkeit in das Depoſitorium zu hinterlegen, welches unter der doppelten Sperre des Officiers und des Rechnungsführers gehalten werden muß.

Wenn Brennholz wegen Mangels an Raum im Freyen aufgeſchlichtet werden muß, hat der Oekonomie-Officier dafür zu ſorgen, daß dieſes immer an einem möglich ſicheren Orte geſchehe, jede Entwendung hintan gehalten und in dieſer Abſicht, beſonders zur Nachtzeit, eine Wache dazu geſtellt werde.

Zu jeder ſowohl gewöhnlichen als außerordentlichen Abgabe dieſer Artikel muß dem Officiers eine von dem Spitals-Commandanten und dem Rechnungsführer unterſchriebene und von dem reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten mit der Clauſel »zu erfolgen« verſehene Anweiſung zukommen, ohne welche er niemanden etwas abzugeben hat. Mit Ende eines jeden Monathes hat der Officier nach ſeinem Protocolle in der Spitals-Kanzelley abzurechnen, und ſich die Richtigkeit von dem Spitalsrechnungsführer beſtätigen zu laſſen.

Endlich hat dieſer Officier die Verpflegung für alle dem Spitale zugetheilte und in dasſelbe commandirte Mannſchaft zu beſorgen, und zu dieſem Ende aus der Spitals-Caſſa den jeweilig erforderlichen Geldverlag, und von der Rechnungs-Kanzelley die kriegscommiſſariatiſch gefertigten Zahlungsentwürfe zu erhalten, darüber monathlich einen mit den Zahlungs-Documenten belegten ſummariſchen Ausweis zu verfaſſen, und ſolchen der Spitals-Kanzelley zu übergeben. Zum Behufe dieſer Geſchäfte wird denſelben ein Fourier zugetheilt.

§. 7969.

Obliegenheiten desjenigen Oekonomie-Officiers, welcher über das Monturs-Depoſitorium und die Küche die Aufſicht hat.
Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Der zweyte Officier hat alle jene Monturs-, Lederwerks-, Armaturs-, Rüſtungs- und Feld-Requiſiten-Sorten, welche die Kranken mit in das Spital bringen, ſo wie die dem Spitale erfolgten neuen Monturs-Stücke unter Aufſicht und Verwahrung, und nebſt dem die beſondere Aufſicht über die Küche zu führen.

Die neuen Monturs-Sorten ſind in einem abgeſonderten trockenen und reinen Depoſitorium unter Gegenſperre des Spitalsrechnungsführers zu hinterlegen. Wenn eine Abgabe dieſer Sorten nothwendig wird, ſo hat dieſer Officier ſolche jedes Mahl nur gegen Anweiſung zu erfolgen, und über die Verwendung, ſo wie über den Empfang, ein ordentliches Protocoll zu unterhalten.

Dieſes Protocoll iſt nach der Form desjenigen anzulegen, welches in der Spitals-Kanzelley geführt werden muß, und es hat alſo der Rechnungsführer dieſem Oekonomie-Officiere das hierzu nöthige Formular zukommen zu laſſen.

Jene Sorten, welche den Kranken bey ihrem Eintritte abgenommen werden, müſſen allemahl gleich nach der Uebernahme für jeden beſonders zuſammen gebunden, und mit dem, das Verzeichniß der Sorten enthaltenden, auf dem Packe angehefteten Kopfzettel des betreffenden Mannes in das für dieſe Sorten beſtimmte Depoſitorium überbracht werden. Daſelbſt ſind ſolche abtheilig nach den verſchiedenen Regimentern und Corps zu hinterlegen, bis deren Abgabe auf die eine oder andere Art zu erfolgen hat, ordentlich aufzubewahren, und gegen jede Entwendung zu ſichern, wofür der über dieſes Depoſitorium aufgeſtellte Officier verantwortlich bleibt.

Dieſe Sorten werden entweder den Leuten, denen ſie gehören, bey ihrer Reconvaleſcirung wieder ausgefolgt, oder, in ſo fern einige dieſer Kranken entweichen, oder mit Tod abgehen, theils zur Aushülfe für andere verwendet, theils wegen Gefahr einer Anſteckung vertilgt, theils als ganz unbrauchbar an den Meiſtbiethenden veräußert, in der Regel aber an die Monturs-Commiſſionen, ſo wie die Feuergewehre und Munition an die nächſten Zeughäuſer abgegeben.

§. 7970.

In welchen Fällen und unter welcher Modalität Monturs-Sorten aus dem Magazine erfolgt werden dürfen.
Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Nur nach erhaltenem Auftrage des Spitals-Commandanten ſind die betreffenden Päcke nach der nahmenweiſen Specification der Mannſchaft wieder auszufolgen. Die von den Deſerteuren zurück gelaſſenen Monturs-Stücke werden jedes Mahl mit einem Verzeichniſſe in das Monturs-Depoſitorium des Spitals geſchickt, welches auch mit jenen Sorten geſchieht, welche den Verſtorbenen bey ihrer Uebernahme beybelaſſen wurden, und nichts in's Grab mitgegeben werden. Die einen, wie die anderen, hat der dazu angeſtellte Oekonomie-Officier nebſt den Verzeichniſſen zu übernehmen, und zu anderen zu hinterlegen, welches aber in Fällen, wo Sorten von ſolchen Leuten abgegeben werden, die an der Ruhr oder an anderen anſteckenden Krankheiten geſtorben ſind, erſt dann zu geſchehen hat, wenn ſie nach den be-

ſtehenden Vorſchriften vollſtändig gereiniget und ausgelüftet worden ſind. Eine Aushülfe von vorräthigen brauchbaren Sorten hat von dem Oekonomie-Officiere nur auf die demſelben zukommende, von dem Spitals-Commandanten und dem Rechnungsführer gefertigte, und mit der kriegscommiſſariatiſchen Anweiſungs-Clauſel verſehenen Conſignation an die Mannſchaft zu erfolgen.

§. 7971.

Monturs-Protocoll. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Um dieſes Geſchäft für alle bemerkten Fälle zu erleichtern, und damit dieſer Officier ſich über die ordentliche und richtige Beſorgung dieſes Geſchäftes fortan auszuweiſen im Stande iſt, hat derſelbe nicht nur allein allemahl gleich, wenn ihm eine Conſignation über einen Verſtorbenen oder Entwichenen zukommt, dieſe Sorten von den übrigen, das Altbrauchbare von dem ganz Unbrauchbaren abzuſondern, und nach ihren Gattungen aufzubewahren, ſondern auch über den Empfang und die Verwendung ein Protocoll dergeſtalt zu unterhalten, daß es an jedem Tage, wenn es gefordert wird, abgeſchloſſen werden kann.

Nebſt der Reinigung der von Verſtorbenen in das Depoſitorium gelangenden inficirten Sorten hat der Officier bey der Montur der noch lebenden Mannſchaft dafür zu ſorgen, daß alle jene Sorten, welche vom Ungeziefer angeſteckt ſind, davon ebenfalls gereiniget, und zu dieſem Ende an die hierzu eigens beſtehende Anſtalt abgegeben, nach vollbrachter Reinigung aber wieder in das Depoſitorium übernommen, und da, wohin ſie gehören, aufbewahrt werden.

§. 7972.

Aufſicht über die Küche. Hfth. am 26 Apr. 8 5. L 1740.

Eben dieſer Officier hat auch die Aufſicht über die Küche zu führen, und es iſt daher ſeine Pflicht, darauf zu ſehen, daß die dem Führer erfolgten Victualien von demſelben gerade und in der übernommenen Quantität in die Küche gebracht, und daſelbſt auch richig zur Erzeugung der ordinirten Diät-Portionen verwendet werden.

Das in die Küche gebrachte Fleiſch muß daſelbſt in ſeiner Gegenwart noch Ein Mahl überwogen, und in den Keſſel gelegt werden. Er muß in der Küche gegenwärtig ſeyn, wenn das Fleiſch aus dem Keſſel genommen und nach den ordinirten Portionen verſchnitten wird.

Er hat darauf zu ſehen, daß der zur Tag-Inſpection der Küche beſtimmte Unter-Officier vor gänzlicher Vollendung des Ausſpeiſegeſchäftes die Küche nie verlaſſe, und der ihm übertragenen Aufſicht alle Genüge leiſte, dann daß die Köche die Küche, das Kochgeſchirr, alle ſonſtigen Geräthſchaften, und ſich ſelbſt immer rein erhalten. Auch dieſem Officiere wird zur Beſorgung aller dieſer bemerkten Geſchäfte ein Fourier beygegeben.

§. 7973.

Obliegenheit desjenigen Officiers, welcher das Stroh- und Betten-Magazin führt. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der dritte Oekonomie-Officier hat das Stroh- und Betten-Magazin, die ſowohl in den Krankenzimmern als in dem Magazine vorhandene Spitals-Wäſche, die Waſch- und Reinigungsanſtalten und die Spitals- und Reinigungs-Requiſiten unter ſeiner Aufſicht und Verrechnung, welche er nur unter der nähmlichen Modalität, wie bereits im vorigen Paragraphe geſagt, auszufolgen und zu verrechnen hat, zu welchem Behufe auch ihm ein Fourier beygegeben wird.

Bey der Uebernahme des Strohes iſt darauf zu ſehen, daß es in der angewieſenen Quantität, und beſonders ganz trocken abgegeben, noch Ein Mahl abgewogen, und die Bünde überzählet werden; ſo fort iſt es in das Depoſitorium zu hinterlegen, welches unter der Sperre dieſes Officiers und des Rechnungsführers zu ſtehen hat.

Wenn altes Stroh zu veräußern iſt, ſo hat er den Verkauf desſelben an den Meiſtbiethenden an dem von dem Spitals-Commando beſtimmten Tage unter kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung vorzunehmen, ein ordentliches Licitations-Protocoll darüber zu verfaſſen, und das erlöſete Geld zur Spitals-Caſſe abzuführen, das von ihm und den Reſpicirenden beſtätigte Licitations-Protocoll hingegen, nebſt der erhaltenen Conſignation, an die Spitals-Kanzelley zu übergeben.

Das zu vertilgende Stroh iſt in Gegenwart eines Inſpections-Officiers oder eines Fouriers auf einem vom Spitale hinreichend entfernten Orte, wo auch ſonſt keine Feuersgefahr zu beſorgen iſt, zu verbrennen, und die dießfallſige Conſignation mit der Beſtätigung des Erfolges ebenfalls der Kanzelley zu übergeben.

Auch die Bett-Fourrnituren hat er fortan genau zu verrechnen, und zu dieſem Ende ein ordentliches Vormerkungs-Protocoll über alle Empfänge und Ausgaben zu führen, und das Magazin unter ſeiner und des Spitalsrechnungsführers Mitſperre zu halten.

Der größte Theil dieſer Sorten iſt im Belage bey den Kranken und Commandirten; zu den täglich vorkommenden Austauſchungen aber iſt ein angemeſſener Vorrath, unter der Aufſicht und Verrechnung eines vertrauten Unter-Officiers, in einem beſonderen Depoſitorium zu hinterlegen, welches Alles das Protocoll zu entnehmen geben muß.

§. 7974.

Aufbewahrung und Abgabe der Bett-Sorten. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die neu einzuliefernden Sorten hat jedes Mahl der dieſes Geſchäft beſorgende Officier auf kriegscommiſſariatiſche Anweiſung und gegen eine von dem Spitals-Commandanten und dem Rechnungsführer unterſchriebene, ebenfalls kriegscommiſſariatiſch coramiſirte Quittung abzafaſſen, dabey genau auf die angewieſene Anzahl und vorgeſchriebene Güte zu ſehen, und nach befundener Richtigkeit Alles in das Magazin zu hinterlegen.

Jede Abgabe aus dem Haupt-Depoſitorium muß ſich auf eine vorſchriftmäßige, mit der kriegscommiſſariatiſchen Anweiſung verſehene Quittung gründen. Die unreinen Sorten werden in das beſondere, zu den jeweiligen Austauſchungen beſtimmte Depoſitorium abgegeben; ſollten aber ſolche Sorten ſich darunter befinden, die wegen Gefahr vor Anſteckung oder ſonſt von dem dirigirenden Chef-Arzte zur Vertilgung beſtimmt wurden, ſo ſind ſolche jedes Mahl ſogleich in Gegenwart eines Inſpections-Officiers und eines Fouriers an einem abgelegenen Orte zu verbrennen, die übrigen aber nach ihrer Beſchaffenheit entweder in die gewöhnliche Wäſche, oder zur nothwendigen Reinigung, und die ſchadhaften zur Reparatur abzugeben.

Ueber die Waſch- und Reinigungsanſtalten hat eben dieſer Officier die Aufſicht zu führen, und es iſt daher das dazu beſtimmte Perſonal ganz an ihn gewieſen; er muß ſich deßwegen die hierüber beſtehenden Vorſchriften eigen machen.

§. 7975.

Unterhaltung der Wäſch Journale. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740. Nr. 2 und 3.

Ueber die in die Wäſche zur Reinigung und zur Ausbeſſerung abgegebenen Sorten hat er abgeſonderte Journale (nach den Formularen Nr. 2 und 3) im Magazine zu unterhalten. In denſelben ſind jedes Mahl die Sorten bey ihrer Abgabe nach ihrer Anzahl und Gattung vorzumerken, um in ſtäter Kenntniß zu ſeyn, wie viele Stücke in der Reinigung oder Reparatur ſich befinden. Bey deren Einlieferung hat dieſer Officier genau zu unterſuchen, ob Alles gut gereiniget, vom Ungeziefer ganz befreyet, und gehörig reparirt iſt, wofür er auch verantwortlich bleibt.

Alles, was ihm rückſichtlich der Bett-Sorten anmit zur Pflicht gemacht wird, hat er auf gleiche Art auch bey der ſonſtigen Spitalswäſche zu beobachten.

§. 7976.

Aufſicht über Spitals-Utenſilien und Requiſiten. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Eben dieſer Officier hat auch die Aufſicht über die Spitals-Requiſiten und Utenſilien. Dieſelben werden, ſo weit ſie nicht zum Behufe der Kranken im Gebrauche ſind, in einem eigenen, dazu gewidmeten Depoſitorium unter deſſen Sperre und unter der Gegenſperre des Spitalsrechnungsführers aufbewahrt.

Auch über dieſe Sorten hat er ein ganz einfaches Protocoll zu führen, und aus dem Magazine derley Sorten nur auf ordnungsmäßige, mit der kriegscommiſſariatiſchen Anweiſung verſehene Quittungen zu erfolgen. Wenn von dem Spitale ſchadhafte oder ganz unbrauchbare Stücke eingeliefert werden, hat er es dem Spitals-Commandanten zu melden, damit die Reparatur der erſten und die Veräußerung der letzten eingeleitet werden kann, wobey das Nähmliche, wie bey dem Verkaufe der unbrauchbaren Montur, zu beobachten iſt.

Mit Ende eines jeden Monathes hat dieſer Officier mit dem Protocolle in die Rechnungs-Kanzelley ſich zu verfügen, damit der Rechnungsführer es mit jenem, welches er über den ganzen Beſtand aller, ſowohl in Verwahrung, als im Gebrauche befindlichen Requiſiten und Utenſilien unterhalten muß, combiniren, und die dazu gehörigen zum Rechnungsbelage erforderlichen Documente übernehmen kann.

§. 7977.

Abwechſelung der Oekonomie- und Inſpections-Officiere im Dienſte.
Hfkr. am 26. Apr. 815. L 1740.

Alle drey Monathe werden die Oekonomie-Officiere, wenn ſonſt kein Hinderniß obwaltet, durch die Inſpections-Officiere abgewechſelt, damit ein jeder in der fortwährenden Uebung des ganzen Spitalsdienſtes verbleibe, und eine billige Vertheilung der ſchwereren und weniger mühſamen Geſchäfte beobachtet werde.

N. N. Garniſons-Spital. Formular Nr. 1.

Victualien-Protocoll

über die . . . empfangenen und wieder verwendeten Victualien und Getränke.

Empfang.	Mundmehl.	Pohlmehl.	Salz.	Schmalz.	Gries.	Reiß.	Gerollte Gerſte.	Erbſen.	Bohnen.	Kümmel.	Zucker.	Zwetſchken.	Rohe Gerſte.	Erdäpfel.	Eyer.	Oeſterreicher Wein.	Ofner Wein.	Branntwein.	Eſſig.	Nahmen des Officiers.	Nahmen des controllirenden Rechnungsführers
	Pfund.														Stück.	Maß.					

Tägliche Verwendung für die allgemeine Speisküche nach dem gebührmäßig entworfenen Küchenzettel.	Brot	Semmeln																											Nahmen des Officiers.	Nahmen des controlliren-den Rechnungsführers
	zu				Mund-	Glatte	Rindfleiſch.	Kalbfleiſch.	Mundmehl.	Pohlmehl.	Salz.	Schmalz.	Gries.	Gerollte Gerſte.	Erbſen.	Bohnen.	Zwetſchken.	Kümmel.	Zucker.	Rohe Gerſte.	Erdäpfel.	Zwiebel.	Eyer.	Oeſterreicher Wein.	Ofner Wein.	Branntwein.	Eſſig.			
	26	16	9	3																										
	Loth.																													
	Stück				Pfund.																		Stück.	Maß.						
Den 1. Junius 18..																														
» 2. » »																														
» 3. » »																														
» 4. » »																														

Anmerkung. Auf den Fall, als von dem Hauptſpitale an die Filialien ſelbſt Victualien abgegeben werden, ſo iſt dieſes durch einen beſonders anzuhängenden Bogen erſichtlich zu machen, um ſtets von ihren Empfängen und ſonach Verrechnungen in der Kenntniß zu ſeyn.

N. N. Spitals-Betten-Magazin. Formular Nr. 2.

Bett-Fournituren-Reparations-Journal
für den Monath N. 18 . .

Datum.	Nahmen der Arbeitsleute.	In die Reparatur gegeben										Aus der Reparatur erhalten																				Von den unbrauchbaren Sorten ſind verſchnitten worden									
												brauchbare										unbrauchbare																			
		doppelte					einfache					doppelte					einfache.					doppelte					einfache					doppelte					einfache				
		Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.
		Stück																																							

Sign. N. N. Spitals-Commandant. Unter meiner Beſtätigung. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N. Rechnungsführer.

N. N. Spitals-Betten-Magazin Formular Nr. 3.

Bett-Fournituren-Waſch-Journal
für den Monath N. 18 . .

Datum.	Nahmen der betreffenden Waſchleute.	Zur Reinigung in die Wäſche abgegeben										Aus der Wäſche gereinigt in das Magazin zurück geliefert										Mithin ſind in der Wäſche, vorhanden und noch einzuliefern									
		doppelte					einfache					doppelte					einfache.					doppelte					einfache				
		Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohſäcke.	Kopfpölſter.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher	Strohſäcke.	Kopfpölſter.
		Stücke.																													

Sign. N. N. Spitals-Commandant. Unter meiner Beſtätigung. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N. Rechnungsführer.

III. Abſchnitt.

Von dem Wart- und Wach-Perſonale.

§. 7978.

Welche Mannſchaft zum Wart- und Wach-Perſonale verwendet werden kann.
Hfth. am 21. May 797. G 5269.
» » 24. Feb. 809. Y 479.

Die Krankenwärter, ſo wie die zu ihrer Aufſicht nöthigen Unter-Officiere, ſind aus dem Stande der Invaliden zu nehmen, dazu aber nur noch thätige und zugleich gut conduiſirte Leute zu wählen. Wenn aber aus dem Stande der Invaliden nicht genug aufzubringen ſind, ſo müſſen die noch abgängigen durch Halb-Invaliden oder der Halb-Invalidität ſich nähernde Leute der Regimenter erſetzt werden. Aus denſelben ſind aber vorzüglich nur jene Leute zu wählen, die nicht mehr jung an Jahren, und ſchon bey ihren Regimentern als Krankenwärter zur Spitalsdienſtleiſtung verwendet worden ſind, es dürfen daher keine Recruten oder ſonſt junge Leute hierzu gebraucht werden, eben ſo wenig dürfen aber auch zu dieſer Dienſtleiſtung diejenigen Leute, die bereits früher vom Militär als zwar Invalid, doch mit Verzichtleiſtung auf äräriſche Verſorgung förmlich entlaſſen worden ſind, und eben ſo wenig diejenigen, die als Invaliden eine anderweitige Anſtellung in Staatsdienſten oder ſonſt eine Civil-Verſorgung erhalten haben, beygezogen werden.

§. 7979.

In welchen Fällen Civil-Krankenwärter aufgenommen werden können.
Hfth. am 21. May 797. G 5269.
» » 12. Nov. 813. L 3332.

Auch Kriegsgefangene, wenn ſie geſund ſind, können zu Krankenwärtern verwendet, und eben ſo können, bey überhand nehmendem Zuwachſe der Kranken, wenn die Militär-Krankenwärter nicht hinreichen, Civil-Krankenwärter, gegen Bezahlung, aufgenommen werden.

§. 7980.

Welche hierzu vorzüglich geeignet ſind.
Hfth. am 20. März 809. E 1580.

Wenn daher der Befehl ergeht, daß zum Behufe der Feldſpitäler, welche in Kriegszeiten errichtet werden, Civil-Krankenwärter in Ländern geſtellt werden ſollen, ſo ſind zur dießfallſigen Dienſtleiſtung jene Menſchen zu wählen, welche zum Feuergewehre nicht geeignet ſind; ſie dürfen aber dennoch keine ſolchen Gebrechen haben, welche ſie zum Krankendienſte unfähig machen. Geſunde Leute von 30 bis 50 Jahren ſind zu dieſer Dienſtleiſtung am beſten geeignet, weil die Leute unter 30 Jahren der Anſteckung und eigenen Erkrankung mehr ausgeſetzt, und jene über 50 Jahre hinaus mit Kräften nicht mehr hinlänglich verſehen ſind.

§. 7981.

Eigenſchaften der Krankenwärter in den Garniſons- und Regiments-Spitälern.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Auch die Krankenwärter in den Garniſons- und Regiments-Spitälern müſſen aus vertrauten, unverdroſſenen Männern, welche wegen erhaltener Bleſſuren oder anderer körperlicher Defecte zu anhaltenden Waffenübungen weniger geeignet ſind, übrigens aber zu obiger Beſtimmung noch hinreichende Kräfte haben, nicht aber aus Säufern oder ungeſchickten und unverläßlichen Leuten beſtehen.

Es iſt daher bey Commandirung der Krankenwärter in die Garniſons- und Regiments-Spitäler hierauf vorzügliche Rückſicht zu tragen, in ſo fern in den erſteren Spitälern eine derley Commandirung erforderlich iſt, und nicht etwa ohne dieß ſchon daſelbſt die hinlängliche Zahl an eigenen ſtabilen Krankenwärtern beſtehet.

§. 7982.

Stand der Krankenwärter.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 15. März 818.

Gewöhnlich iſt zu zehn Kranken, wenn aber beſondere Umſtände eine zahlreichere Bedienung erfordern, zu fünf Kranken Ein Wärter beygegeben.

§. 7983.

Dienſtpflichten des Wart-Perſonals.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der wichtigſte Dienſt iſt die eigentliche Pflege und Wartung der Kranken. Er beſteht im Weſentlichen darin, daß die dazu beſtimmten Leute die Reinlichkeit der Krankenzimmer und aller Geräthſchaften der Kranken erhalten, die Kranken ſelbſt heben, legen, reinigen, und ihnen die erforderliche Labung mit Speiſe und Trank geben, alle nöthigen Dienſte aber willfährig und gutmüthig leiſten, und, um ihnen ihr Leiden erträglicher zu machen, mit Genauigkeit die Anordnungen der Aerzte befolgen.

Ihre Dienſtpflichten beziehen ſich demnach im Allgemeinen auf die genaue Erfüllung alles deſſen, was die die Kranken heilenden Aerzte anordnen, denen ſie daher auch unmittelbar untergeordnet ſeyn müſſen.

Die Ordnung, nach welcher die Wärter ihre Pflichten auszuüben haben, kann nicht durch allgemeine Vorſchriften beſtimmt werden, weil dabey viel von der Localität und den jeweiligen Umſtänden abhängt, nach welchen die Dienſte der Wärter ſich richten müſſen.

Dieſe Vorſchriften ſind demnach allemahl von dem Chef-Arzte zu entwerfen, wornach ſich jeder Wärter auf das pünctlichſte zu benehmen hat.

§. 7984.

Aufſicht der Oberkrankenwärter. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Oberkrankenwärter haben deßhalb die erſte Aufſicht über die gemeinen Wärter zu führen, und die ſtrengſte Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß keiner im Dienſte etwas verſäume oder vernachläſſige, ſondern alle ſeinen Obliegenheiten vollſtändig Genüge leiſte; es ſind daher auch die Oberkrankenwärter für die richtige Befolgung alles desjenigen, was der Arzt angeordnet hat, verantwortlich.

§. 7985.

Eintheilung der Geſchäfte für die Krankenwärter. Hfth. am 6. Feb. 804. L 439. » » 26. Apr. 815. L 1740.

Nachdem bey einem entſtehenden Kriege ein großer Theil der Wärter aus dem conſcribirten Stande beygeſtellet wird, ſo iſt auf eine gehörige Eintheilung dieſer Menſchen der Bedacht zu nehmen, damit jeder an ſeinem rechten Platze angeſtellt werde. Die nicht für die Bedienung der Kranken taugen, müſſen zur Hausarbeit bey den verſchiedenen Spitalsgeſchäften, z. B. in der Küche, zum Kehren des Hofes und der Gänge, Waſſertragen, Reinigen der Abtritte, zur Beleuchtung des Spitals, zum Holzhacken, Holztragen, bey der Victualien-Kammer, dem Monturs-Depot, dem Stroh- und Betten-Magazine, der Waſchanſtalt und zum Wegtragen der Verſtorbenen, Gräbermachen, Begraben und dergleichen verwendet werden.

Auf eine ſolche Abſonderung der Wärter iſt ſtrenge zu halten, und es darf keiner, der in den Krankenzimmern angeſtellt iſt, zu dieſen Arbeiten genommen und commandirt werden, weil ſolche bloß zur Bedienung der Kranken gehören, und daher auch keiner derſelben unter ſtrengſter Ahndung die Kranken verlaſſen darf.

§. 7986.

Maßregel zur Erhaltung ihrer Geſundheit. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Damit jedoch die Krankenwärter nicht ſo leicht erkranken, iſt jeder zu verhalten, alle vier Tage zwey bis drey Stunden außer dem Spitale in friſcher Luft ſpazieren zu gehen, und um die Kranken in der Zwiſchenzeit nicht ohne Bedienung zu laſſen, müſſen die Suplenten einſtweilen ihre Stelle vertreten; daher die wirklichen Wärter vor ihrem Ausgange dieſelben von Allem, was ihnen zu thun obliegt, zu unterrichten haben.

Die Wärter ſind auch verbunden, ſich, ſo viel möglich, ſowohl am Körper, als an ihren Kleidungen, rein zu halten, weil dieſes weſentlich zur Conſervation ihrer Geſundheit beyträgt, und auch die Spitalsluft keine ſo ſchädliche Einwirkung auf ſie machen kann.

§. 7987.

Verwendung des Wart-Perſonals zur Begleitung der Kranken-Transporte und Spitalswache. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Zu den Dienſten des Wart-Perſonals gehört auch noch die Begleitung der Kranken-Transporte und die Spitalswache, ſo weit dieſe nicht von der Stabs-Infanterie oder einer anderen Truppengattung verſehen zu laſſen für nöthig befunden wird.

Bey den Transporten ſind ſie theils zur alleinigen Bedeckung derſelben, theils zur Pflege und Wartung der Kranken commandirt, wobey ſie ſich in Allem nach den Befehlen des Transports-Commandanten und des den Transport begleitenden erſten Feldarztes pünctlich zu achten haben.

In Hinſicht der Wacheverhaltungen aber iſt ſich nach den jeweiligen Befehlen des Spitals-Commandanten zu benehmen.

§. 7988.

Der vorgeſchriebene Eid iſt jedes Mahl den Krankenwärtern abzunehmen.
Hfth. am 24. März 818. L 1127.

Auch iſt jedes Mahl von dem zum eigenen Garniſons-Spitalsſtande gehörigen Krankenwärtern da, wo ſolche vermöge beſonderer Bewilligung beſtehen, der im erſten Abſchnitte des eilften Hauptſtückes vorgeſchriebene Eid für Krankenwärter der Feldſpitäler abzunehmen.

§. 7989.

Verwendung der Feldwebel, Führer und Corporale zur Inſpection.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Führer werden theils in der Küche, theils bey dem Spitalsthore für die Ein- und Ausgehenden, theils zu allen möglichen Spitalsdienſten, wozu geſetzte Männer erforderlich ſind, und auch bey den Kranken-Transporten angeſtellt.

Verläßliche Feldwebel, Führer oder Corporale können auch in Ermangelung hinreichender Inſpections-Officiere, ſo wie in den Filialien, deren Dienſte in der Abtheilung der Krankenſäle einſtweilen verſehen, in welchem Falle ſie alles dasjenige zu beobachten haben, was der Dienſt der Abtheilungs-Inſpections-Officiere mit ſich bringt; daher ſie von dem Spitals-Commando von dieſen Obliegenheiten vollſtändig zu unterrichten ſind.

Eben dieſes gilt in Beziehung auf die übrigen, nicht in den Krankenſälen, ſondern zur Aufſicht über die Victualien, Montur, Küche, das Bettzeug angeſtellte Unter-Officiere bey abgeſonderten Filial-Spitälern.

Außer dem ſind die in den Krankenſälen dienenden Unter-Officiere eigentlich dem Inſpections-Officiere zur Aushülfe beygegeben, folglich von dieſem nach Erforderniß des Dienſtes zu verwenden, wornach es denn auch eine ihrer vorzüglichſten Pflichten iſt, darauf zu halten, daß jeder Ober- und gemeine Krankenwärter ſeine Obliegenheiten pünctlichſt erfülle.

§. 7990.

Commandirung der Unter-Officiere zur Inſpection beym Spitalsthore.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Nebſt der Spitalswache muß täglich ein Unter-Officier zur Inſpection bey dem Spitalsthore commandirt werden, welchem ſcharf einzubinden iſt, weder einen Kranken, noch Krankenwärter, ohne Erlaubnißſchein vom Spitals-Commando aus dem Spitale gehen zu laſſen; eben ſo keiner Weibsperſon oder ſonſt verdächtigen Leuten, überhaupt niemanden, der im Spitale nichts zu thun hat, ohne gleiche Erlaubniß Eintritt zu geſtatten; auch muß er darauf ſehen, daß keine Eßwaaren (weder gekocht, noch roh) in das Spital gebracht werden.

Beſonders hat dieſer Thor-Inſpections-Unter-Officier zur Nachtzeit zu beobachten, ob im Spitale Alles ruhig iſt, oder nicht, und ob nicht eine Feuersgefahr obwalte, damit er ſogleich, wenn im Spitale oder in deſſen Nähe Feuer entſtünde, den Spitals-Commandanten wecke, um unverweilt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 7991.

Entlaſſung der auf die Dauer des Krieges geſtellten Krankenwärter.
Hfth. am 26. März 810. K 625.
» » 24. Jul. 810. K 1587.

In Entlaſſungsfällen erhalten die auf die Dauer des Krieges beygeſtellten Krankenwärter auf die zur Reiſe nach Hauſe erforderliche Zeit die ordentliche Verpflegung, jene aber, welche in entfernte Provinzen zurück kehren, ſind, wenn ihre Anzahl beträchtlich iſt, in ordentliche Transporte zuſammen zu ſetzen, und in ihre Heimath abzuſchicken.

IV. Abſchnitt.

Von der Errichtung der Spitäler.

§. 7992.

Aufſtellung der Militär-Spitäler im Frieden und Kriege, dann welche Gebäude hierzu auszuwählen ſind.
Hfth. am 24. Feb. 809. Y 479.
» » 31. März 809. Y 679.
» » 18. Apr. 818.

Um den kranken und bleſſirten Soldaten die gehörige Unterſtützung und die nöthige Hülfe zu verſchaffen, werden ſowohl im Kriege als in Frieden eigene Militär-Spitäler errichtet, welche mit dem nöthigen Perſonale und mit den erforderlichen Utenſilien verſehen werden.

Die Feldſpitäler haben im Kriege aus drey Claſſen zu beſtehen, nähmlich aus

Aufnahms-
Unterlags- und } Feldſpitälern.
Haupt-

Erſtere, nähmlich die Aufnahmsſpitäler, ſind am nächſten der Armee, nur wenige Stunden von derſelben entfernt, erhalten die erforderlichen Spitals-Requiſiten und Bett-Fournituren auf 400 Kranke, und ſowohl das Aufſichts- und Wart-, als das Heilungs-Perſonal von jenem Truppen-Corps, für welches das Spital aufgeſtellt iſt; nur das Rechnungs-Perſonal kommt hierzu aus dem Spitalsſtande, und dieſes beſteht aus Einem Rechnungsführer und vier Fourieren.

Das Unterlagsſpital, welches weiter rückwärts, und zwar ſo weit es thunlich, in dem Mittelpuncte des Aufnahms- und des Hauptfeldſpitales iſt, erhält die Einrichtung auf 800 Kranke, nebſt einem chirurgiſchen Inſtrumenten-Kaſten, und an Perſonal:

1 Hauptmann, als Commandanten.
4 Inſpections-Officiere.
2 Oekonomie- »
2 Stabsfeldärzte.
8 Oberärzte.
32 Unterärzte.
24 Unter-Officiere.
160 Krankenwärter.
2 Spitals-Capelläne.
1 Rechnungsführer.
6 Fouriere.

Ein Hauptfeldſpital hingegen, nebſt aller Einrichtung auf 1000 Kranke und den nöthigen Inſtrumenten-Käſten:

1 Hauptmann, als Commandanten.
4 Inſpections-Officiere.
4 Oekonomie- »
2 Stabsfeldärzte.
10 Oberärzte.
40 Unterärzte.
30 Unter-Officiere.
200 Krankenwärter.
2 Spitals-Capelläne.
1 Rechnungsführer.
6 Fouriere.

Derley Spitäler werden ſo viele errichtet, als es der Armee-Stand und reſpective die verſchiedenen Armee-Corps nöthig machen, wobey nur zu bemerken nöthig iſt, daß alle Spitäler nach arithmetiſcher Ordnung mit einer Nummer bezeichnet, und die Haupt-Spitäler mit einer beweglichen Feld-Apotheke verſehen werden.

Auf den erforderlichen Raum iſt vorzüglich Bedacht zu nehmen, damit in keinem Falle durch eine übermäßige Anhäufung der Kranken ein Nachtheil entſtehen könne; kann daher in einem Gebäude der erforderliche Raum nicht erzielet werden, ſo iſt ein Filiale zu errichten, wobey weitläufige und nur Zeit verſplitternde Verhandlungen zu vermeiden, mithin die angemeſſenen Gebäude ohne Weiters für die Spitäler zu wählen ſind, damit nicht durch verzögerte und nachher meiſtens ſehr ſchlechte Unterkunft nachtheilige Folgen für die Kranken entſtehen; daher auch bey Stiften, Klöſtern und anderen Eigenthümern von Gebäuden nicht erſt anzufragen iſt, was zu den Spitälern angebothen wird, ſondern Alles, was geeignet gefunden wird, iſt einzuziehen; jedoch ſind eingerichtete Zimmer nur dann zu nehmen, wenn

keine eben ſo zweckmäßigen leeren, die hinlänglichen Raum zur Unterkunft verſchaffen, vorhanden ſind.

§. 7993.

Auswahl der Localität zur Etablirung der Spitäler.
Hfth. am 31. May 809.

Bey den Feldſpitälern iſt die **Auswahl des Locals** zu ihrer Etablirung ein ſehr weſentlicher Punct. Durch deren Zweckmäßigkeit wird ſowohl die Subſiſtenz der Spitäler, als die Transportirung der Kranken und Bleſſirten viel erleichtert; es ſind daher zur Anlegung der Feldſpitäler vorzüglich größere Städte oder in derſelben Nähe befindliche Klöſter, Schlöſſer und ſolche Plätze, welche in jedem Falle zur Abwendung eines dem Spitale in ſeinen Bedürfniſſen drohenden Mangels die ſchnellſte Local-Hülfe geben, auszumitteln, wobey auch zugleich der Bedacht zu nehmen iſt, daß derley Plätze immer ſo viel möglich an oder unfern jener Landes-Route oder Flüſſe gewählt werden, woher die Armee ihre Natural-Subſiſtenz bezieht, um hierdurch das Mittel zu erreichen, ſowohl von der Armee die transportablen Kranken und Bleſſirten mittelſt des retournirenden Natural-Transports-Fuhrwerkes oder der Schiffe in dieſe Spitäler abzuſetzen, als auch, um ſie aus denſelben weiter zurückbringen zu können, ohne für dieſen wirklich nicht unbedeutenden Transport eigens Fuhren auszuſchreiben, und dadurch die Kräfte der Länder zu anderen Verführungen für die Armee unzureichend zu machen.

§. 7994.

Was bey Anlegung eines Spitals hauptſächlich zu beobachten iſt.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Bey **Anlegung eines Spitales** iſt immer das Erſte und Nothwendigſte, daß das ganze Gebäude gereiniget, die Böden, beſonders wenn ſchon Kranke darin gelegen ſind, mit Lauge, Sand und Seife, ſo auch die Fenſter, Tiſche, Bänke, und Alles, was ſonſt in den Zimmern enthalten iſt, rein gewaſchen werden. Iſt der Boden feucht und etwa von bloßer Erde, ſo iſt derſelbe, wenn es die Umſtände und die Zeit erlauben, mit Bretern zu dielen, oder wenigſtens damit zu belegen. Beſteht das Gebäude aus mehreren kleinen Zimmern, wie dieß der Fall in den Klöſtern iſt, ſo müſſen mehrere Wände eingeſchlagen werden, um geräumigere und lüftigere Zimmer zu erhalten, welche nachher die Abſonderung der Kranken nach ihren Krankheiten deſto beſſer begünſtigen. Dieſes muß das Hauptaugenmerk der Feldärzte ſeyn, weil derſelben Außerachtlaſſung nicht nur die Pflegung der Kranken erſchweret ſondern auch die gefährlichſten Folgen für das Ganze befürchten läßt.

§. 7995.

Auch in der Militär-Gränze ſind kleine Spitäler zu etabliren.
Hfth. am 22. Jän. 818. B 421.

Da die Nothwendigkeit einleuchtet, für jene erkrankenden **Gränzer**, über welche in Anbetracht ihrer beſonderen Krankheiten eine eigene Aufſicht und Behandlung nothwendig iſt, in jedem Stabsorte ein **kleines Spital** von ein paar Zimmern für acht bis zwölf Kranke errichten zu laſſen, worin zugleich auch die erkrankenden Dienſtleute der dortigen Einwohner, die Geſellen der Profeſſioniſten ꝛc. die Wartung, Unterkunft und ärztliche Hülfe erhalten können, ſo muß über die Möglichkeit der Ausführung immer die Unterſuchung eingeleitet werden.

§. 7996.

Innere Einrichtung eines Spitales.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Daß eine gute **innere Einrichtung eines Spitales** ſehr wichtigen Einfluß auf die Herſtellung der Kranken habe, iſt außer Zweifel; es finden daher in dieſer Hinſicht bey dem Umſtande, daß eine gleich gute innere Einrichtung in allen Militär-Spitälern herzuſtellen nicht wohl thunlich iſt, der einſichtsvolle Arzt und Commandant die Gelegenheit, ſich auszuzeichnen, indem dieſelben unter ſo vielen erſchwerenden Umſtänden durch zweckmäßige Eintheilung den beſtmöglichſten Vortheil für die Verſorgung der Kranken erzielen können.

§. 7997.

Auf was ſie ſich bezieht.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die **innere Einrichtung eines Spitales bezieht ſich:**

a) Auf die Eintheilung der Krankenzimmer zur Abſonderung der Kranken nach ihren Krankheiten.

b) Auf die Herſtellung einer wirkſamen Lüftung der Krankenzimmer.

c) Auf den für Kranke anſtändigen Bettgeräth.
d) Auf die zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Kranken erforderlichen Geräthſchaften.
e) Auf eine zweckmäßige Veranſtaltung der Beheitzung und Beleuchtung.

§. 7998.

Eintheilung der Kranken. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

a) Die Männer ſind von den Weibern, äußerliche Kranke von innerlichen, unter dieſen die Hitzigen von chroniſchen, bey beyden die mit anſteckenden Uebeln Behafteten von andern, und endlich die Reconvalescenten von allen abzuſondern, auch die letzteren, wo es nur immer möglich iſt, in ein eigenes Filial-Gebäude zu verlegen. Bey der Anweiſung der Zimmer iſt für die einen und anderen Acht zu nehmen, daß die beſtgelüfteten für jene gewählt werden, von denen die Verderbniß der Luft am meiſten zu befürchten iſt, und auf welche die entſtehende Verderbniß derſelben den ſchädlichſten Einfluß zu äußern pflegt; dergleichen ſind: die mit nerviſchen faulichten Fiebern, die mit Ruhr Behafteten, die mit brandigen Geſchwüren nach ſchweren Verwundungen darnieder liegenden, oder am Scorbute und an ähnlicher Krankheiten Leidenden.

Bey einer gehörigen Abſonderung entſpringt auch noch das Gute, daß ſowohl das ärztliche, als auch das Aufſichts- und Wart-Perſonale weit ſeltener erkranket, und überhaupt das Spital reiner erhalten werden kann. Außer dem iſt es aber für die Ordnung des Spitalsdienſtes auch nothwendig, daß die verſchiedenen Zimmer und Abtheilungen ſogleich nummerirt, und von dem Feldarzte durch Aufſchriften der darin enthaltenen Kranken bezeichnet werden.

§. 7999.

Reinigung der Luft. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

b. Weil aber für jeden Kranken von der Verderbniß der Luft die gefährlichſten Folgen zu beſorgen ſind, ſo muß gleich bey der Anlegung des Spitales auf die Hintanhaltung derſelben das vorzügliche Augenmerk geſtellt werden.

Bekannter Maßen iſt hier nichts zuträglicher, als eine wirkſame Lüftung der Krankenzimmer, mittelſt deren die in denſelben verdorbene Luft hinweg geſchafft und durch geſunde erſetzt werden kann.

Dieſe Erneuerung der Luft wird durch verſchiedene Wege bewirkt, als: durch gegen über angebrachte Canäle in den Zimmern, deren einer unten die Luft einläßt, der andere oben abführt; durch Canäle, die durch die Decke der Zimmer in das Freye geleitet ſind; durch Oeffnungen, Luftzugröhren in dem unteren Theile der Thüren, in den Fenſtern, oder durch durchlöcherte Blechſtücke in eben denſelben. Von allen dieſen muß jene Art gewählt werden, welche die Umſtände zulaſſen.

Bey Garniſons- und Regiments-Spitälern in Friedenszeiten iſt zur Ausführung der einen oder anderen Art immer Gelegenheit.

Bey den Aufnahms- und fliegenden Spitälern, wenn es ja treffen ſollte, daß die Kranken in enge niedrige Hütten verlegt werden müßten, kann in dem unteren Theile der Thür eine Oeffnung gemacht werden, die gewöhnlich mit einem Schuber geſchloſſen, öfters des Tages geöffnet, und die äußere Luft eingelaſſen werden kann, da zugleich durch ein geöffnetes Fenſter des Zimmers der Ausgang verſchafft wird; auch kann von einer in der Decke des Zimmers gemachten Oeffnung ein hölzerner Canal außer des Daches geführt werden, der die verdorbene Luft abführt, indeſſen durch Fenſter und Thür neue eintritt.

Wo aber auch dieſes Mittel zu gebrauchen die Umſtände nicht geſtatten, muß ſich mit der Oeffnung der Fenſter begnügt werden, wobey jedoch die Vorſicht zu gebrauchen iſt, daß die durch ſolche Wege einſtrömende Luft nicht auf die Kranken falle, und ihnen nachtheilig werde.

Wenn in einem der Spitäler ein Garten zugegen iſt, ſo ſollen die halb und ganz Reconvalescenten täglich darin ſpazieren gehen, um friſche Luft zu ſchöpfen, doch darf es kein Obſt- und Fruchtgarten ſeyn, weil ſonſt die Kranken häufig zeitiges und unzeitiges Obſt genießen, und gemeiniglich mit tödtlichen Ruhren befallen werden.

Im Winter kann auch die Luft durch Windöfen und Camine gereiniget werden. Nebſt dieſen verſchiedenen angeführten Lufterneuerungen kann auch die Verbeſſerung der Luft durch die Mineral-Säuren, Räucherungen und beſonders durch jene des Guidon Morveau bewirkt werden, welche Räucherungen die weitere Verbreitung eines anſteckenden Stoffes verhindern, und ſelbſt gegen die Anſteckung ſchützen. Sie ſind deßwegen allen anderen Räucherungen von Gewürz und Harzarten, ſo wie auch dem Verbrennen der Wachholderbeeren und des Wachholderholzes vorzuziehen; doch kann die Eſſigräucherung in vielen Fällen, wo Mineral-Säuren zur Räucherung nicht zu haben ſind, oder bey Bruſtkrankheiten, wo dieſelben nicht angewendet werden können, mit großem Nutzen gebraucht werden.

Die Hauptregel aber, um ſtets reine Luft zu erhalten, iſt, Alles zu vermeiden, was die Luft in Krankenzimmern verderben kann; hierzu gehört die Hintanhaltung des Schmutzes und der Unreinigkeit im weiteſten Verſtande.

Es müſſen demnach die Krankenzimmer täglich zwey Mahl vorſichtig, und zwar auch unter den Bettſtätten, ausgekehrt werden.

Wenn Blut, Eiter und andere Unreinigkeiten auf dem Boden verbreitet werden, ſo müſſen dieſe Stellen ſogleich mit Lauge oder Seife ausgewaſchen werden; alle Gefäße, die mit Eiter und Blut angefüllt ſind, ſo wie Charpie, Compreſſen und Binden, müſſen gleich nach dem Verbande fortgeſchafft werden.

Die Nachtſtühle, Leibſchüſſeln und Uringefäße dürfen ebenfalls nach ihrem Gebrauche nicht mehr in den Zimmern gelitten, und müſſen ſogleich gereinigt werden; ſo müſſen auch die Spuckſchalen täglich ausgeleert und rein gewaſchen werden, beſonders aber iſt auf die Strohſäcke ein wachſames Auge zu halten, damit das Stroh nicht unter den Kranken faulet.

Die öftere Wechſelung des Strohes und des Bettzeuges iſt demnach ein nothwendiges Bedingniß zur Erhaltung der reinen Luft.

Der Gebrauch, den Boden in den Spitälern mit weißem Sande zu beſtreuen iſt in mehrfacher Hinſicht ſchädlich; denn es wird dadurch nur der Schmutz verborgen, bey dem Auskehren großer Staub verurſacht, der den Kranken das Lungen-Organ afficirt, und ſomit jede Krankheit vermehrt, beſonders wenn dieſer weiße Sand mit Kalkerde vermiſcht iſt.

§. 8000.

Beſchaffenheit der Bett-Fournituren für Kranke.
Hfkth. am 18. Apr. 788.
» » 26. Apr. 816. L 1740.

e) Der Bettbelag muß allgemein ſo beſchaffen ſeyn, daß er den in Krankenbetten befindlichen Kranken zur Linderung dienen könne.

In Friedenszeiten kann der Soldat dieſer Wohlthat theilhaftig werden, im Kriege hingegen muß der kranke Soldat gar oft auf dieſes Verzicht thun, und es iſt da ſchon eine Wohlthat, wenn er nur genug Stroh erhält. In dieſem Falle iſt ſtreng dafür zu ſorgen, die möglichſte Erleichterung zu verſchaffen. Die ſeither üblichen Matratzen ſind, da ſie das Neſt und Vehikel ſo vieler anſteckenden Krankheitsſtoffe ſind, als zweckwidrig für die Spitäler erkannt worden. Es iſt ſchwer, ein vollkommenes Bett für die Feldſpitäler in Kriegszeiten auszumitteln, weil dieſelben mitgeführt werden müſſen, und bey den ſchnellen Bewegungen der Armee nicht ſo leicht auf die Wägen geladen und fortgebracht werden können.

Indeſſen muß doch in ſo weit geſorgt werden, daß der Kranke folgendes Bettzeug habe, als:

1 Strohſak;
1 Querpolſter;
2 Kotzen und
2 Leintücher.

Der Strohſack muß aus feſter und dichter grober Leinwand beſtehen, nicht allein damit er haltbarer werde, ſondern auch, daß das Stroh nicht durchſteche.

In ihrer Länge (weil, wenn das Stroh angefüllt wird, ſie ſich verkürzen) müſſen ſie ſieben Fuß, und in der Breite vier Fuß meſſen.

Die Oeffnung, in welche Stroh gefüllt wird, muß nicht in der Mitte, ſondern auf der Seite geſetzt, und mit Löchern zum Durchſchnüren verſehen ſeyn, und um die Stroh-

ſäcke gut auszuſtopfen, müſſen 40 Pfund Stroh dazu verwendet werden. Die zur Füllung zu gebrauchende Strohart iſt jene vom Rocken, im Nothfalle auch von Gerſte und Hafer; in Gegenden, wo viel türkiſcher Weitzen (Mays, Kukurutz) gebaut wird, ſind auch die feineren Blätter desſelben zu gebrauchen, denn ſie machen ein ſehr weiches Lager, können auch mit anderem Strohe vermiſcht werden.

In den Garniſons-Spitälern müſſen alle Strohſäcke geheftet ſeyn, ſowohl wegen der Sauberkeit, als Dauer und Erſparung.

Der Querpolſter (das Kopfküſſen) muß 4 Fuß breit, 2½ Fuß lang, mit Stroh gut angefüllt, und auf die nähmliche Art zum Schnüren, wie die Strohſäcke, gemacht ſeyn. Das Stroh, wo es zu erneuern nothwendig iſt, nicht ganz zu erneuern, ſondern, nach hinweg geworfenem einen Theile desſelben, lediglich den dadurch ſich ergebenden Abgang mit friſchem Strohe zu erſetzen, iſt in allen Fällen, wo der Strohſack von einem mit einer innerlichen oder anſteckenden Krankheit behafteten Kranken belegt war, als ein höchſt ſchädlicher Unfug ganz verbothen, weil dadurch der faule Zunder in den Krankenzimmern unterhalten wird, ſo wie das Stroh niemahls feucht, ſondern im höchſten Grade trocken in die Strohſäcke gefüllt werden muß. Die Kotzen oder frieſenen Decken haben den Vorzug vor den mit Wolle geſtopften Matratzen, denn es wird nicht nur allein oft ſchlechte Wolle dazu genommen, ſondern ſie werden auch oft mit Reh- und Kuhhaaren untermiſcht. Weiße frieſene Decken ſind hier am beſten, denn, nehmen ſie auch Schmutz an, ſo können ſie doch durch Auswäſſern und durch Walken mit Seifenleder vollkommen wieder gereiniget werden. Außerdem nehmen ſie nicht ſo viel von den Krankheitsſtoffen in ſich auf, als die wollenen Matratzen, wodurch die Verbreitung derſelben verhindert wird, und rechnet man noch dazu, daß ſie allen Orten leichter vom Spitale ſelbſt gereiniget werden können, und bey Hebung der Spitäler leichter fortzubringen ſind, ſo erwächſt auch für das Aerarium ein weſentlicher Nutzen. Eine jede frieſene Decke muß eine Elle und zwey Drittel breit, und 2½ Elle in der Länge haben, damit ſich der Kranke damit wohl bedecken kann. Die Leintücher müſſen, obſchon von grober, doch von ſtarker, dichter und weißer Leinwand verfertigt werden; ſie muß noch Ein Mahl feiner ſeyn, als die Strohſackleinwand. Die Länge der Leintücher muß den Strohſäcken gleich ſeyn, aber in der Breite zwey Ellen betragen.

§. 8001.

Die Bettſtätten machen im Kriege die größte Schwierigkeit aus, weil ſie nur mit Mühe fortgebracht, viele Wägen dazu benöthiget, auch mühſam auf- und abgeſchlagen werden, und, wenn man ſie in dem Orte, wo Spitäler angelegt werden, erſt machen läßt, es nicht allein viel Zeit koſtet, ſondern ſie auch oft nicht für theures Geld zu haben ſind.

Beſchaffenheit der Bettſtätten und Aufſtellung derſelben. Hfb. am 14. May 809. E 1186. „ „ 26. Apr. 815. L 1740.

Indeſſen iſt bey Errichtung eines Spitales, dem die Bettſtätten nicht nachgeführt werden können, ſtets der thätigſte Bedacht zu nehmen, daß ſie auf die einfachſte, von den an dem Orte der Errichtung oder in der Umgegend aufzubringenden geeigneten Handwerkern am leichteſten auszuführende Weiſe auf das ſchnellſte verfertiget werden, wobey die kräftigſte Einwirkung der betreffenden politiſchen Behörde in nachdruckſamen Anſpruch zu nehmen und zu benutzen iſt.

Für die ambulanten Aufnahmsſpitäler werden aber keine Bettſtätten angetragen; jedoch muß ſelbſt in jenen Spitälern, worin wirklicher Mangel an Bettſtätten eintritt, aus zwey Urſachen feſt darauf gehalten werden, daß kein Kranker mit einem Bettzeuge ſein Lager unmittelbar auf dem Boden habe, weil ſich der Kranke dann in der verderblichſten Luft befindet, und weil das Bettzeug alſogleich zu faulen anfängt. Es iſt daher in ſolchen Fällen das Bettzeug wenigſtens auf Stroh oder Rohrdecken, und, ſo viel möglich, auf mit Bretern verſehene Schragen zu legen; auch ſind am oberen und unteren Theile Klötze oder Balken anzubringen, damit der Kranke nicht leicht herab gleite. Zur Beurtheilung des Raumes iſt zum Maßſtabe zu nehmen, daß für jeden Krankenplatz 5 Schuh auf Bett und Zwiſchenraum anzutragen, dabey aber auch die Reihen der Betten nur in ſolchem Verhältniſſe auf-

zuſtellen ſeyen, um dadurch die aus der Ueberlegung der Zimmer mit Kranken zu befürchtende Verderbniß der Luft möglichſt hintan zu halten; die Bettſtellen dürfen auch nie an die Wände des Zimmers angeſtellt werden, und wenn dieſe feucht ſind, müſſen ſie mit Rohrdecken überſpannt, oder mit Bretern belegt werden.

§. 8002.

Beyſchaffung der Bettſchirme.
Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Bettſchirme ſind oft ein nothwendiges Requiſit; denn in einem Spitale gibt es manche Kranke und Verwundete, die ihren Nachbarn einen höchſt unangenehmen und nachtheiligen Eindruck machen. Auf dieſen Fall iſt es ſehr gut, wenn bey jedem Spitale ſechs 4 bis 5 Fuß hohe leichte Schirme vorräthig ſind, die um das Bett eines ſolchen Kranken oder Verwundeten geſtellt werden.

Dieſe Schirme dürfen bloß aus einer einzelnen, auf einem Kreuzfuße befeſtigten hölzernen Stange mit einem Quertheile beſtehen, an welcher eine Gardine von weißer Leinwand oder auch nur von einem Leintuche befeſtiget, und die, wo es nöthig, ſogleich zu verfertigen iſt.

§. 8003.

Wechſelung des Bettzeuges.
Hkth. am 18. Apr. 788.
» » 26. Apr. 815. L. 1740.

Auf ein jedes Bett in einem Feldſpitale müſſen 2 Strohſäcke, 2 Querpolſter, 3 weiße frieſene Decken und 6 Leintücher gerechnet werden, damit der gehörige Wechſel geſchehen kann. Im Winter ſoll eine frieſene Decke doppelt ſeyn, damit der Kranke ſich mit derſelben gut zudecke, und warm habe. Sechs Leintücher werden deßwegen für nothwendig erachtet, weil immer zwey in der Wäſche befindlich ſind, und zwey der Kranke im Gebrauche hat. Wenn nun eines von dieſen letzteren verunreiniget iſt, ſo kann es durch das fünfte und ſechste vorräthige ausgetauſcht werden.

Jeder im Spitale ankommende Kranke muß ein reines Bettzeug erhalten, und wenn der Kranke über Einen Monath im Spitale bleibt, muß dasſelbe gegen ein reines ausgetauſcht werden. Vorzüglich verſteht ſich dieſes vom Strohſacke und von den Leintüchern; bey ſchwachen Kranken hingegen muß die Austauſchung, ſo oft das Bettzeug oder ein Theil desſelben verunreiniget worden iſt, geſchehen.

Um die Strohſäcke in etwas zu ſchonen, iſt es nothwendig, daß ein Stück Wachstuch unter das Leintuch, vorzüglich bey jenen Kranken, welche ſich aufgelegen haben, oder unwiſſend unter ſich verunreinigen, gelegt werde.

Die Krätzigen, Scorbutiſchen und Veneriſchen müſſen ein eigenes, mit Zeichen verſehenes Bettzeug haben, damit es nicht verwechſelt werde. Dieſes Zeichen muß in der Mitte angebracht ſeyn, damit es nicht ausgeſchnitten werden kann, denn durch dieſe Außerachtlaſſung können ganze Spitäler, ja ſogar ganze Regimenter mit Krätzen ꝛc. angeſteckt werden.

§. 8004.

Beyſchaffung und Ausbeſſerung der Bettſorten.
Hkth. am 18 Apr. 788.
» » 14. Apr. 817. O 830.

Die Krankenbetten in den Spitälern ſind durch die Militär-Betten-Magazine beyzuſchaffen, und zu verrechnen, die Reinigung und Ausbeſſerung der Bettſorten aber bleibt den Spitälern überlaſſen; doch darf dieſe Beköſtigung nicht höher, als jene der Betten-Magazine, zu ſtehen kommen.

§. 8005.

Beyſchaffung der Requiſiten.
Hkth. am 31. März 809. Y 679.

d) Die Feldſpitäler erhalten die erforderlichen Requiſiten auf ſpecielle Anordnungen nach Bedarf; wenn aber plötzlich Spitäler errichtet werden müſſen, für deren innere Einrichtung es an den erforderlichen Requiſiten ganz gebricht, oder die vorhandenen Vorräthe auf den Krankenſtand nicht zureichen, auch eine dießfällige Unterſtützung aus den rückwärtigen Spitälern weder in der erforderlichen Anzahl, noch in der rechten Zeit ſich erwarten läßt, ſo muß der dirigirende Feldſtabsarzt den Abgang dem General-Stellvertreter, und dieſer dem Landes-Commiſſär bekannt geben, damit derſelbe aus dem umliegenden Bezirke der Spitäler ſogleich mittelſt der für die Militär-Präſtationen ohnehin eigens aufgeſtellten Kreis-Commiſſäre die Ausſchreibung und Einbringung der Bedürfniſſe vom Lande beſorge.

§. 8006.

Wenn aber in dem einen oder anderen Spitale, bis die dahin diſponirten Spitals-Requiſiten eintreffen können, ein augenblicklicher Bedarf eintritt, ſo ſind die unumgänglich nöthigen Artikel vom Spitale ſelbſt anzuſchaffen, und über die angeſchafften Requiſiten der Ausweis, mit Beyſetzung des Beköſtigungs-Preiſes, dem Hofkriegsrathe einzureichen.

Bey dringendem Bedarfe ſind derley unumgänglich nöthige Stücke ſelbſt beyzuſchaffen.
Hkth. am 31. März 809. Y 679.

§. 8007.

Was ein jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment zur Dotirung ſeines Spitales, und ein Feldſpital mit 1000 Kranken an Untenſilien und Geräthſchaften nothwendig hat, und fortwährend im brauchbaren Stande erhalten muß, enthalten die beygehenden Ausweiſe A, B und C.

Vorrath an Geräthſchaften bey den Regiments-Spitälern.
Hkth. am 18. May 806. E 1483.
» » 20. Oct. 813. L 3179.

§. 8008.

Wenn in den Regiments-Spitälern kein eigenes Spitalsgeſchirr zum Kochen vorhanden iſt, ſo müſſen auf fünf Mann ein Feldkeſſel und ein Caſſerolle in Gebrauch genommen werden; doch iſt zu ſorgen, daß das Spital mit eigenen, und, ſo viel möglich, mit irdenen Geſchirren verſehen werde.

Beobachtung in Fällen, wo in Regiments-Spitälern kein eigenes Kochgeſchirr vorhanden iſt.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8009.

Jene ärariſchen Spitals-Requiſiten und Utenſilien, welche in feſten Plätzen von den Approviſionirungs-Vorräthen den Truppen der Garniſon zum Gebrauche in ihren Spitälern gegeben werden, ſind ſtets brauchbar zu erhalten, und für die keiner Reparation mehr fähigen Stücke neue anzuſchaffen.

Unterhaltung der Geräthſchaften, welche in Spitälern feſter Plätze abgegeben worden ſind.
Hkth. am 20. May 813. L 1340.

Die Feſtungs-Commandanten haben die Spitals-Requiſiten, welche der Garniſon im Gebrauche gegeben werden, öfters im Jahre, beſtimmt aber mit Ende Octobers, wo die Rechnung darüber gelegt werden muß, durch das Platz-Perſonal unterſuchen, und was hieran zu repariren oder neu anzuſchaffen nöthig iſt, von derjenigen Truppe, welcher ſie gegen Beſcheinigung im Gebrauche gegeben worden iſt, herſtellen zu laſſen, weil derley Auslagen zu beſtreiten nur den Truppen zuſtehet, und das Aerarium die Spitals-Requiſiten und Utenſilien lediglich in die Feldſpitäler, und in Kriegszeiten in die Feſtungen beyzugeben, und zu unterhalten hat; daher wird es auch nöthig, daß bey jedesmahliger Garniſons-Verwechslung von der ausmarſchirenden der einrückenden Truppe die Spitals-Requiſiten inventarmäßig in vollkommen brauchbarem Stande und in derſelben Zahl übergeben werden.

§. 8010.

Auch muß jedes Spital mit den erforderlichen, zum ärztlichen Gebrauche dienenden Utenſilien verſehen ſeyn; es muß ſich demnach in jedem Spitale auf den Stand von 1000 Kranken ein Vorrath befinden, und zwar von:

Vorrath an ärztlichen Utenſilien.
Hkth am 20. Oct. 813. E 4644, 4705, 4822, 4842 u. 4843.

50 Pfund Charpien.

20 Stück	1 Zoll	breiten Binden zu 30 Ellen, neuer Art.
40 »	2 »	
20 »	$2^1/_2$ »	
300 »	doppelte	Compreſſen.
300 »	einfache	
20 »	No. 1.	hölzernen Schienen.
20 »	» 2.	
20 »	» 3.	

§. 8011.

Eben ſo muß ſich in jedem Spitale auf dem nähmlichen Stande ein Monturs-Vorrath befinden, nähmlich von

600 Hemden,
700 Spitalsmänteln,
200 Schweißhemden, und einer angemeſſenen Anzahl Pantoffeln, welche letztere von den in den Spitälern ſich ſammelnden ſchadhaften Schuhen zu erzeugen ſind. Dieſer Vorrath

Monturs-Vorrath.
Hkth. am 4. Sep. 813. E 3640.
» » 11. Sep. 813. E 3902.
» » 20. Oct. 813. E 4644, 4705, 4822, 4842 und 4843.
» » 23. März 815. L 2308.
» » 4. May 817. D 2623.

muß in der Folge, wenn er durch längeren Gebrauch ſich vermindert hat, jedes Mahl auf kriegscommiſſariatiſche Anweiſung, nach vorheriger genauer Erhebung, ergänzt werden.

§. 8012.

Handtücher werden in den Spitälern allgemein eingeführt.
Hkth. am 16. May 819. L 2368.

Auch wird die allgemeine Einführung des Gebrauches der Handtücher in den Militär-Spitälern geſtattet, und Nachſtehendes zur allgemeinen Beobachtung und Befolgung vorgeſchrieben:

1tens: Das Waſchen der Hände und des Geſichtes der Militär-Kranken hat in der Regel alle Morgen zu geſchehen; im Verlaufe der weiteren Tageszeit gehört es zu einzelnen Ausnahmen.

2tens: Dieſes Waſchen wird zwar nicht für alle Kranken desſelben Zimmers in dem nähmlichen Augenblicke geſchehen können; jedoch darf die allmähliche Vornahme ſich nicht ſo ſehr verzögern, daß eine zur ſonſtigen Dienſtesordnung nöthige Zeit dadurch verloren geht.

3tens: Die Kranken ſind entweder ſolche, die ſich ſelbſt nicht reinigen können, und bey denen dieſes die Krankenwärter verrichten müſſen, oder ſolche, die es ſelbſt zu thun vermögen.

4tens: Zum Behufe des Waſchens der ſchwachen Kranken iſt jedem für dieſelben beſtimmten Krankenwärter ein Handtuch für einen ſolchen Kranken abzugeben, um das Waſchen und Abtrocknen derſelben zu verrichten.

5tens: Für ſolche Kranke und die Reconvalescenten, die ſich ſelbſt zu waſchen im Stande ſind, iſt auf eine Anzahl von zehn derſelben ebenfalls ein Handtuch zu verabreichen.

6tens: Ueber dieß hat jeder mit einer anſteckenden Krankheit behaftete Mann ſein eigenes Handtuch auf eine beſtimmte Anzahl Tage zu erhalten. Die Beygebung eines eigenen Handtuches aber, ſo wie die Beſtimmung der Tage, wie lange es im Gebrauche zu halten iſt, hängt von der Erkenntniß und Anordnung des Chef-Arztes nach dem Beyſpiele und in der Art, wie der Wechſel der Leintücher geſchieht, ab.

7tens: Gleich nach verrichtetem Waſchen ſind die Handtücher wieder aus dem Krankenzimmer abzugeben.

8tens: Für einzelne Fälle des Waſchens während der übrigen Tageszeit ſind in jedem Krankenzimmer nur Ein, oder nach Größe des Krankenzimmers zwey Handtücher, die bey dem allgemeinen Waſchen des Morgens nicht im Gebrauche waren, zu laſſen, welche ganz füglich über eine Rolle, etwa auf oder neben der Thür, mit beyden Enden zuſammen genäht, angebracht werden können.

9tens: Damit die Handtücher dem beabſichtigten Zwecke entſprechen, haben dieſelben ſämmtlich eine Länge von zwey Ellen zu erhalten.

Nach dieſen allerhöchſt angeordneten Beſtimmungen findet der Hofkriegsrath die Zahl des Handtüchervorrathes für ein Militär-Spital folgender Maßen zu beſtimmen:

a) Für alle Garniſons-Spitäler hat dieſer Vorrath in einer Zahl von Stücken zu beſtehen, welche gerade drey Viertel des vollen Faſſungsraumes des Garniſons-Spitales erreicht.

b) Der gleiche Maßſtab des Vorrathes gilt für ſolche Regiments-Spitäler, die einen größeren Krankenſtand zu unterhalten, als ſonſt gewöhnlich, für ein Regiments-Spital, angenommen wird, in welchem Falle ein ſolches Regiments-Spital, nach vorheriger Erhebung durch das General-Commando, den Mehrbedarf über das ſonſt für ein Regiments-Spital beſtimmte Ausmaß auf die Zeit des Bedürfniſſes zum Empfange und gegen gehörige Verrechnung, dann künftige Wiederablieferung angewieſen erhalten wird.

c) Außer dieſem Falle wird das Ausmaß für ein Regiments-Spital der Infanterie, deſſen höchſter Krankenſtand auf 200 Köpfe angenommen iſt, nach dem Maßſtabe von

drey Fünfteln auf 120 Stück angenommen, und dieſes Ausmaß auch für die Regimenter der Artillerie und für die Garniſons-Bataillone angewendet.

d) Für ein Regiments-Spital der Cavallerie, deſſen höchſter Krankenſtand auf 80 Köpfe angenommen iſt, entfallen nach jenem Maßſtabe 48 Stück, welche Zahl auch für Corps-Spitäler, nähmlich für die des Pioniers- und Sappeurs-Corps, feſt geſetzt wird.

e) Regimenter und Corps, welche nach ihren Dislocations-Verhältniſſen gar nicht in die Lage kommen, ein eigenes Spital zu unterhalten, ſind mit keinem Vorrathe von Handtüchern zu verſehen.

§. 8013.

Sobald die Feldſpitäler mit einer hinreichenden Menge geeigneter waſchbarer Spitalsmäntel verſehen ſind, ſo müſſen den Kranken und den Bleſſirten bey dem Eintritte in das Spital nicht nur die eigentliche Leibes-Montur, ſondern auch die Feldmäntel, alſogleich abgenommen, und außer den Krankenlagern gehörig verwahret werden.

Die Mäntel ſind den Kranken abzunehmen, wenn ein hinreichender Vorrath an Spitalsmänteln vorhanden iſt.
Hfth. am 13. Aug. 813. E 3561.

§. 8014.

e) Zur Beleuchtung und Feuerung wird in den Regiments-Spitälern die doppelte Portion dem kranken Manne zur Gebühr geſtellt, von welcher Alles beſtritten werden muß. In den Garniſons- und Feldſpitälern iſt dieſes nicht thunlich.

Beleuchtung und Beheitzung der Spitäler.
Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.
» » 18. Feb. 819. L 1099.
» » 18. März 819. L 1824.

Für ſolche Spitäler muß das Ausmaß mit Rückſicht auf die Zahl und ſonſtige Beſchaffenheit der vorhandenen Krankenſäle und anderer zu beheitzenden und zu beleuchtenden Zimmer und Behältniſſe, mit Inbegriff der Küche, regulirt, und die Verwendung des Brenn- und Beleuchtungs-Materials mit dem von dem Chef-Arzt beſtätigten Verzeichniſſe der täglich wirklich mit Kranken belegten Zimmer und des kriegscommiſſariatiſch beſtätigten ſonſtigen Bedarfes ausgewieſen werden. Das gewöhnliche Beleuchtungs-Materiale ſind Kerzen, die nach dem erklärten Ausmaße der Gebühr dem Spitale abgegeben werden. Nebſt dieſen iſt auch noch was immer für eine Gattung reines Oehl oder Fett zu Lampen zur nächtlichen Beleuchtung der Krankenzimmer, der Gänge, der Abtritte, des Vorhauſes und auch des Hofes erforderlich, worauf bey dem Ausmaße der Gebühr Bedacht genommen werden muß. Das Holz für die Spitäler wird in natura gefaßt, und ordentlich verrechnet. Im Sommer iſt nur für die Küche, das Waſchhaus und zum Warmmachen des Waſſers zu den nöthigen Bädern, zur Kochung der nöthigen Getränke, Umſchläge u. dgl., im Winter aber auch für die Heitzung der Zimmer zu ſorgen, und genau darauf zu ſehen, daß die Kranken dabey in keiner Hinſicht Noth leiden, eben ſo ſehr aber jede ungebührliche Verwendung und jeder Unterſchleif ſorgfältigſt hintan gehalten werde. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Heitzung nicht nach der in einem Zimmer liegenden Anzahl Kranken vorgenommen werden dürfe, denn dadurch fiele eine ungleiche Heitzung aus, und manche Kranke frörten in den Betten, oder könnten ſich gar nicht außer denſelben aufhalten, daher muß die Heitzung nach Maßgabe der Beſchaffenheit der Zimmer und der Witterung gemacht, und auf zwey Heitzungen für den Tag vorgeſorgt werden. In den Garniſons- und Feldſpitälern iſt demnach die jeweilige wirkliche Verwendung an Service zugleich als Gebühr nach der vorgeſchriebenen Rechnungsart auszuweiſen, in ſo fern nicht in den erſten durch commiſſionelle Erhebungen und dießfalls ergangene hohe Bewilligung eine fixe Gebühr beſtimmt iſt. Wo es immer thunlich iſt, und vorzüglich in allen Garniſons-Spitälern, ſind Sparöfen herzuſtellen, weil dadurch nicht nur allein viel Holz erſpart, und überflüſſige, länger anhaltende Wärme erzielt wird, ſondern dabey auch alle Getränke und Umſchläge, ohne daß es dem Zimmer einen Geruch mittheilt, warm erhalten werden. Soweit es die Umſtände erlauben, ſind dieſe Art Oefen auch in Kriegszeiten in den Hauptſpitälern, wenn ſie für den Winter beſtehen anzubringen. Damit das k. k. Aerarium gegen unwillkührliche Aufrechnungen des Service's verwahret und auch die Behörden durch keine zweckloſen, nur Zeit raubenden Schreibereyen

und Nachſichtsgeſuche in ihrer Amtshandlung verhindert werden, ſo haben ins Beſondere die Feld-Kriegs-Commiſſäre mit größter Sorgfalt und Pünctlichkeit für die Sicherheit und das Beſte des Aerariums unter ſtrengſter Verantwortung einzuwirken.

§. 8015.

Zurücklaſſung der Frauen bey Feldſpitals Beorderungen. Hfth. am 28. May 815. L 2311.

Die Frauen der Spitals-Commandanten, Oekonomie- und Inſpections-Officiere, dann des feldärztlichen und Rechnungs-Perſonals müſſen zurück gelaſſen werden; nur bey jenen der Krankenwärter iſt eine Ausnahme dahin geſtattet, daß ſolche Weiber, welche ſich zu einer Arbeit für die Dienſtbedürfniſſe des Spitales, und zwar hauptſächlich zur Wäſchbeſorgung desſelben, zum Kochen, und wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, auch zum Krankenwartungsdienſte verwenden laſſen, den Spitälern folgen dürfen; jedoch dürfen auch dieſe die auf vier und zwanzig feſt geſetzte Zahl nicht überſchreiten.

§. 8016.

Einhaltung einer vernünftigen Wirthſchaft. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Da auf ſolche Art nach Seiner Majeſtät ausdrücklicher allerhöchſter Willensmeinung nichts geſpart wird, um alle zum Zwecke führenden nothwendigen Mittel herbey zu ſchaffen, ſo iſt es aber auch eine vorzügliche Pflicht der Spitalsvorſteher, bey allen ihren Handlungen eine vernünftige Wirthſchaft zu beobachten, Alles ſtrenge zu prüfen, und jeden unnöthigen Aufwand hintan zu halten, jedoch niemahls ſolchen Beſchränkungen Statt zu geben, welche auf Koſten der Kranken gehen, und ihre Herſtellung verzögern oder gar verhindern könnten.

Nur bey einem ſolchen pflichtmäßigen Verfahren kann auf die allerhöchſte Zufriedenheit gerechnet werden, ſo wie im Gegentheile jede Lauigkeit im Dienſte, jedes ordnungswidrige Benehmen und jede Verſchwendung ſtrengſtens geahndet, jede wirkliche Verwahrloſung der Kranken aber, und jede Veruntreuung an den Schuldtragenden ohne Nachſicht nach den Geſetzen beſtraft werden wird.

A und B.

Ausweis,

was ein Infanterie- oder Cavallerie-Regiment zur Dotirung des Regiments-Spitales an Utenſilien und Geräthſchaften benöthiget.

Benanntlich:	Infanterie für 200 Kranke.		Cavallerie für 80 Kranke.	
Kupferne verzinnte Keſſel von 1½, auch bis 2 Eimer	Stück.	1	Stück.	
» » » von 1 Eimer .	»	1	»	1
» » » von ½ » .	»	1	»	1
» » » von ¼ » .	»	1	»	1
Kupferne verzinnte Töpfe von 5 Maß .	»	1	»	
» » » von 4 » .	»	1	»	
» » » von 3 » .	»	1	»	1
» » » von 2 » .	»	2	»	2
» » » von 1 » .	»	2	»	2
Caſſerolle mit Deckel . . .	»	1	»	1
Caſſerolle ohne Deckel . . .	»	1	»	1
Eiſerne Pfannen von 3 Maß . .	»	1	»	
» » von 2 » . .	»	1	»	
» » von 1½ » . .	»		»	1
» » von 1 » . .	»	1	»	2
» » von ½ » . .	»	1	»	1
Bratpfannen	»	1	»	1
Meſſingene Mörſer mit Stößel von 1 Maß .	»	1	»	
» » » » von ½ » .	»		»	1

	Infanterie für 200 Kranke.		Cavallerie für 80 Kranke.	
Schöpflöffel auf 1½, und eine kleine Portion	Stück	3	Stück	3
Schaumlöffel	»	1	»	1
Fleiſchhaken	»	1	»	1
Dreyfuß	»	2	»	1
Große Feuerhunde	»	2	»	2
» Fleiſchgabel	»	1	»	1
Feuerſchaufel	»	1	»	1
Feuerzangen	»	1	»	1
Feuerſchierhaken	»	1	»	1
Hackmeſſer	»	1	»	1
Küchenmeſſer zum Fleiſch- und Nudelſchneiden	»	2	»	1
Starke Holzhacke	»	1	»	1
Nudelſchäuferl	»	1	»	1
Bratſpieß	»	1	»	1
Gluthpfanne	»	4	»	2
Großer Fleiſcherſtahl zum Streichen	»	1	»	1
Blecherner Durchſchlag	»	1	»	1
» Nudelſeiher	»	1	»	1
Reibeiſen	»	1	»	1
Schnellwage	»	1	»	1
Blecherne Zimenter von 1 Maß	»	1	»	1
» » von ½ »	»	1	»	1
» » von ¼ »	»	1	»	1
Hölzerner Nudelwalker	»	1	»	1
» Nudelbret	»	1	»	1
Große Schnellwage mit Eiſen beſchlagen	»	1	»	1
» eiſerne Wagſtange	»	1	»	1
Eiſerne Gewichte von 25, 15, 10, 5, 2½, 2, 1½, 1 Pfund.	»	8	»	8
Eiſernes Gewicht von ½ Pfund	»	1	»	
Meſſingenes Einſatzgewicht zu 1 Pfund	»	1	»	1
Blecherne Speisſchalen	»	200	»	80
Trinkbecher zu 1 Seitel	»	200	»	80
Eßlöffel	»	200	»	80
Auftrag- oder Speiſebreter	»	8	»	4
Brennholzträger	»	1	»	1

C.

Ausweis

über die erforderlichen Spitals-Requiſiten für ein Feldſpital auf 1000 Kranke.

Benanntlich:	Auf den Krankenſtand von 1000 Köpfen.	
Eiſerne Keſſel zu 5, 4, 3 und 2 Eimer	Stück.	4
Eiſerne Töpfe von 18, 24 Maß	»	2
» » von 12, 8 und 4 Maß	»	6
Caſſerolle mit Deckel	»	2
» ohne »	»	2
Eiſerne Pfannen von 18, 12, 8 und 4 Maß	»	4
Bratpfannen	»	4

	Auf den Krankenſtand von 1000 Köpfen.	
Meſſingene oder auch eiſerne Mörſer ſammt Stößel zu 4 Maß	Stück	1
Blecherne Schöpflöffel auf 1½ Portion	»	2
» » auf 1 »	»	2
Blecherner Schöpflöffel kleinerer Gattung	»	2
Schaumlöffel	»	2
Fleiſchhacke	»	1
Dreyfüße	»	6
Große Feuerhunde	»	3
Große Fleiſchgabeln	»	3
Feuerſchaufeln	»	2
Feuerzangen	»	2
Schürhaken	»	2
Hackmeſſer	»	1
Küchenmeſſer zum Fleiſch- und Nudelſchneiden	»	3
Starke Holzhacken	»	2
Nudelſchäuferl	»	2
Bratſpieß	»	1
Gluthpfannen	»	8
Großer Feuerſtahl	»	1
Blecherner Durchſchlag	»	1
Nudelſeiher	»	2
Reibeiſen	»	2
Schalwage	»	2
Ziment von 1 Maß	»	2
Ziment von 2 Seiteln	»	2
Ziment von 1 Seitel	»	1
Hölzerne Nudelwalker	»	2
Hölzerne Nudelbrete	»	2
Große Schmalzwage von hartem Holze mit Eiſen beſchlagen	»	1
Große Stangenwage	»	1
Kleine »	»	1
Eiſerne Gewichter von 50, 30, 10, 5, 4, 3 und 2 Pfund	»	8
Meſſingenes Einſatzgewicht von 1 Pfund	»	1
Speiſeſchalen zu ¾ Maß von Blech	»	1000
Trinkbecher zu 1 Seitel » »	»	1000
Eßlöffel	»	1000
Bett- oder Kopftafeln	»	1000
Spuckſchalen	»	800
Leibſchüſſeln	»	100
Blecherne Trichter	»	2
Heber zu Wein und Bier	»	2
Wein- und Bierpippen	»	4
Handſägen	»	2
Hämmer	»	2
Zangen	»	2
Blecherne Monturs-Nummern	»	1000
Krankenwärterzeichen	»	150
Tintenfaſſer und Streubüchſen	»	25
Metallene Hausglocke	»	1

	Auf den Krankenſtand von 1000 Köpfen.	
Krampen mit Federn	Stück.	2
Eiſerne Schaufeln	»	2
Auftrag = oder Speisbreter . . .	»	40
Brennholzträger	»	5

V. Abſchnitt.

Von dem Zuwachſe der Kranken.

§. 8017.

Aufnahme der Kranken in das Spital.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Von einer wohlgeordneten Aufnahme der Kranken hängt nicht nur allein die Richtigkeit des Spitalsſtandes ab, ſondern auch das Heilungsgeſchäft erhält dadurch große Vortheile; dieſe fordert aber, daß die ankommenden Kranken jederzeit bey ihrer Ankunft genau revidirt, ärztlich unterſucht und möglichſt gereiniget werden; daß man dieſelben in dem (nach dem Formulare Nr. 1 abgeſondert für jedes Regiment und Corps zu verfaſſenden) Standes = Protocolle ordentlich vormerke, und hiermit übereinſtimmend den Kopfzettel verfaſſe; dann daß dem Manne alles unnöthige Gepäcke abgenommen, und gehörig aufbewahrt werde.

§. 8018.

Art des Zuwachſes.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.
» » 28. Dec. 817.

Die Wege des Eintrittes der Kranken in das Spital ſind verſchieden; ſie kommen entweder von ihren Compagnien, Corps und Regimentern, oder ſie ſind aus einem anderen Spitale dahin transportirt worden, oder ſie kommen gerade vom Schlachtfelde. In allen Fällen, außer den letzteren, und wenn einzelne Soldaten außer ihren Corps erkranken, bringen ſie Uebergabs= oder Reviſions = Liſten mit, in welchen, nebſt dem Regimente, der Compagnie, dann den Nahmen und der Charge des Mannes, auch die Verpflegung desſelben und die beyhabende Montur eingetragen ſeyn muß. Wenn es die Umſtände erlauben, ſollen ſie auch von dem Arzte, welcher ſie zuerſt behandelte, eine Anzeige ihrer Krankheit mitbringen. Bey Transportirungen der Kranken von einem Spitale in das andere dürfen dieſe Krankheit = Anzeige = Liſten niemahls fehlen, weil der Feldarzt, der mit dem Transporte gehet, unumgänglich wiſſen muß, mit welchen Krankheiten die Leute behaftet ſind.

§. 8019.

Wer die Aufnahme der Kranken zu beſorgen hat.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740

Nach dieſen oben erwähnten Uebergabs = Liſten revidirt und übernimmt die neu ankommenden Kranken in Regiments = Spitälern der dabey commandirte Führer und Schreiber; bey den Garniſons = und Feldſpitälern aber der das Standes = Protocoll führende Fourier ſammt dem Inſpections = Officiere.

Transporte von mehreren Kranken aber muß der das Spital reſpicirende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte ordentlich revidiren.

Zu eben dieſer Zeit unterſucht der zu dieſem Geſchäfte beſtellte Arzt den Zuſtand derſelben, worüber ihm die mitkommende ſchriftliche Anzeige oder die mündliche Auskunft des Ueberbringers zur näheren Aufklärung dienet. Nach Beſchaffenheit der Krankheit weiſet der Arzt denſelben den Platz im Spitale an, damit aber hierbey Ordnung beobachtet, und etwa nicht mehr Leute in die Zimmer angewieſen werden, als leere Plätze da ſind, ſo müſſen alle Zimmer aller zum Spitale gehörigen Abtheilungen mit der Zahl der Krankenbetten auf eine Tafel zuſammen geſetzt, und dann bey jedem die darin leeren Betten immer genau aufgezeichnet ſeyn. Dieſe Tafel muß in dem Aufnahmszimmer aufgehängt werden, um ſich in jedem Falle bey den neu Eintretenden darnach richten zu können.

§. 8020.

Was ferner beym Eintreffen der Kranken und bey deren Uebernahme in das Spital zu beobachten iſt.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn Kranke und Verwundete ohne Uebergabs = Liſten in das Spital gebracht werden, ſo iſt es die Sache des das Protocoll führenden Individuums, von denſelben alles das zu erforſchen, wodurch die abgängige Liſte erſetzt werden kann. Die ſchweren Kranken und Ver-

wundeten ſind vor allen anderen vorzunehmen, oder wohl gar gleich in das Krankenlager bringen zu laſſen, und dort die Aufnahme zu bewirken; auch muß bey großer Kälte, übermäßiger Hitze oder übler Witterung mit der Uebernahme nicht gezaudert werden.

Wenn in Kriegszeiten hundert und mehrere Kranke auf Ein Mahl zuwachſen, ſo müſſen mehrere Fouriere und Inſpections-Officiere zur Aufnahme angeſtellt werden, damit die Kranken nicht Tage lang ohne Labung und Arzeney im Freyen liegen bleiben; auch muß in einem jeden Garniſons- oder Feldſpitale ein beſonders großes Zimmer dazu gewidmet werden.

Kommt ein großer Kranken-Transport noch Vormittag an, ſo muß für denſelben für dieſen Tag ſogleich gekocht, für die Schwachen aber mit einer guten Suppe vorgeſorgt werden. Wenn einmahl die Aufnahme der Kranken angefangen hat, darf ſich das hierzu beſtellte Perſonal nicht mehr entfernen, bis nicht die ganze Aufnahme beendiget iſt.

§. 8021.

Den Kranken iſt bey ihrer Ankunft die beyhabende Barſchaft abzunehmen und bis zu ihrer Geneſung aufzubewahren.
Hfth. am 1. Apr. 807. L 1203.
„ „ 18. May 815. L 1098.

Jeder Kranke und Bleſſirte muß bey ſeiner Ankunft im Spitale befragt werden, ob er nicht etwa einiges Geld bey ſich habe, und ſolches zu ſeiner Sicherheit zur Aufbewahrung in die Spitals-Caſſa abgeben wolle, wo ſonach über die auf ſolche Art eingehenden Barſchaften eine **Conſignation** verfaßt, von dem kriegscommiſſariatiſchen Beamten und dem bey der Reviſion eines Kranken-Transportes anweſenden Officier gefertiget, auch, wenn es der Mann verlangt, über den abgegebenen Geldbetrag ein **Recepiſſe** ausgeſtellt werden muß. Die dießfallſigen Beträge müſſen in die Spitals-Caſſa deponirt und hierüber ein **Vormerkungsbuch** pünctlich unterhalten werden.

§. 8022.

Abnahme der Ehren-Medaille.
Hfth. am 10. Dec. 798. G 12410.

Vor dem Abgehen in das Spital müſſen, wegen Vermeidung der Entfremdung der **Ehren-Medaillen**, dieſelben den Leuten vom Regimente abgenommen, und dort bis zu ihrer Einrückung aufbewahrt werden.

§. 8023.

Wie ſich bey der Aufnahme ſolcher Individuen zu benehmen iſt, welche nach der Vorſchrift hierzu nicht geeignet ſind.
Hfth. am 19. Oct. 818. L 7091.

Vorkommende Anſuchen um Aufnahme in ein Militär-Spital ſolcher Officiere und Parteyen, welche zur Aufnahme in ein ſolches, der Vorſchrift nach, nicht geeignet ſind, ſind von den General-Commanden nach gründlich erwogenen und erhobenen Umſtänden zu entſcheiden, und wenn die Bewilligung zur Aufnahme ertheilt wird, iſt zugleich zu beſtimmen, ob die jeweilige Verköſtung vergütet werden ſoll, oder ob, mit Rückſicht auf die vorhandene Familie, wegen gänzlicher Mittelloſigkeit und Dürftigkeit, die Aufnahme und Verpflegung unentgeldlich Statt haben darf.

§. 8024.

Die Kranken ſind bey der Ankunft im Spitale zu reinigen.
Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Da der Soldat, beſonders im Felde, ſehr ſelten Gelegenheit hat, für die Reinlichkeit ſeines Körpers zu ſorgen, öfters auch durch Umſtände ſehr verunreiniget oder voll Ungeziefer in das Spital gebracht wird, ſo muß jeder Kranke durch ein Fußbad erſt gereiniget, das Geſicht und die Hände gewaſchen, die Haare auf dem Kopfe, die Nägel an Händen und Füßen abgeſchnitten werden, bevor er in das ganz friſche und geſäuberte Bett gebracht wird, welches Alles nicht nur das Bett rein zu erhalten beyträgt, ſondern auch die faule Ausdünſtung und Anſteckung hindert, und die geſchwindere Heilung begünſtiget.

Bey den Fuhrweſensgemeinen iſt dieſes beſonders zu beobachten, weil gerade es immer dieſe ſind, die am unreinſten und voll Ungeziefer im Spitale anlangen, und dadurch das ganze Spital anſtecken.

Wenn im Kriege ſo viele Kranke auf Ein Mahl zuwachſen, daß dieſe Vorſchrift nicht befolgt werden kann, ſo muß dieſe Reinigung nach und nach, und unausgeſetzt, bis jeder Kranke ganz rein iſt, vorgenommen werden.

§. 8025.

Abnahme der Montur bey der Ankunft im Spitale.
Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Im Felde bringen die Kranken meiſtens ihr ganzes Gepäck und auch ihre Armatur mit in das Spital. Alles dieſes muß denſelben zur Gewinnung mehreren Luftraumes abgenommen werden.

Um übrigens auch mit dieſem die beſtändige Ordnung zu erhalten, muß jedem Kranken Alles, was abgenommen ward, beſonders zuſammen gebunden, und auf dem Packe ein gleicher Kopfzettel, wie er dem Kranken in das Zimmer mitgegeben wurde, mit Nadel und Faden angeheftet werden, wo ſodann alle dieſe Päcke in das zur Aufbewahrung der alten Montur beſtimmte Depoſitorium, nach den verſchiedenen Regimentern und Corps abgeſondert, zu hinterlegen ſind.

N. Feld-, Garniſons- oder Aufnahmsſpital zu N.

Krankenſtandes-Protocoll

über die vom vierten Linien-Infanterie-Regimente N. in dem oben genannten Spitale gelegene kranke Mannſchaft.

Nahmen		Compagnie oder Escadron.	Charge.	Nahmen.	Tag des Zuwachſes.	Woher, und von wem, dann bis wie weit verpflegt übernommen.	Tag des Abganges.	Auf welche Art abgegangen, dann rückſichtlich wohin, und an wen übergeben.	Summariſche Ueberſicht des Abganges.			
Zuwachs-	Abgangs-								Transferirt.	Reconvaleſcirt.	Deſertirt.	Geſtorben.
Document.									Köpfe.			

VI. Abſchnitt.

Von dem Verköſtigungs-Syſteme.

§. 8026.

Die Regiments-Spitäler haben ſich ihr Erforderniß an Victualien durch Handeinkauf, jedoch immer zur Erzielung billigerer Preiſe zur angemeſſenen Zeit, in größerer Quantität, die Armee- und Garniſons-Spitäler aber im Wege der öffentlichen Verſteigerung zu verſchaffen.

Auf welche Art das Erforderniß an Victualien beyzuſchaffen iſt.
Hfth. am 19. Dec. 807. L 5188.
» » 30. Dec 813. L 4259.
» » 8. Oct. 818. L 6076.

Vor Abhaltung aller ſolchen Licitationen müſſen jeder Zeit die Preiſe, um welche ſich das Spital die Victualien ſelbſt verſchaffen könnte, von der die Verſteigerung veranlaſſenden Behörde auf das ſorgfältigſte ausgemittelt, ſodann bey der Verſteigerung zum Grunde gelegt, und hiervon ein ſo viel möglicher Procenten-Nachlaß zu erhalten getrachtet werden. Bey den ſatzungsmäßigen Artikeln ſind dem zu Folge jedes Mahl die Satzungspreiſe, bey den nicht ſatzungsmäßigen aber jene Preiſe zur Grundlage anzunehmen, um welche nach der eigenen gewiſſenhaften Ueberzeugung die fraglichen Artikel auch ohne Accord und Contract, nach den laufenden Markt- und Ortspreiſen zu erhalten wären.

§. 8027.

Uebrigens aber iſt das Erforderniß an Victualien und Getränken für die Feldſpitäler, um den Kranken eine gedeihliche Nahrung zu verſchaffen, mittelſt eigener Lieferungs-Entrepriſen contractmäßig in ſolchen Preiſen zu verſichern, gegen welche jeder Artikel immer in vorzüglich geſunder und guter Qualität eingeliefert werden kann und muß.

Die Victualien und Getränke müſſen von der beſten Qualität ſeyn.
Hfth. am 31. März 809.

§. 8028.

Was zu beobachten iſt, wenn ein Artikel nicht qualitätmäßig befunden wird.
Hkth. am 22. Oct. 813. L 3024.

Wenn daher irgend ein Victualien-Artikel in dem ſyſtemmäßigen Ausmaße für die Ernährung des Mannes nicht hinreichend gefunden werden ſollte, muß ſogleich die Anzeige an die höhere Behörde gemacht, und die commiſſionelle Erhebung und Probe, zugleich aber die ſtrengſte Unterſuchung eingeleitet werden, ob bey der Anſchaffung oder Abnahme des nicht hinreichend qualitätmäßigen Artikels jemanden, und wem, etwas zur Laſt falle. Das Reſultat der Nachforſchung iſt ſodann dem Hofkriegsrathe mit dem Antrage, ob und in wie weit eine Erhöhung des Syſtemal-Ausmaßes für nöthig befunden werde, vorzulegen; daher, wenn dieſe Modalität nicht beobachtet wird, auf kein Paſſierungs-Geſuch irgend einer durch Ueberſchreitung des Syſtemal-Ausmaßes entſtandenen Ungebühr Rückſicht genommen werden darf.

§. 8029.

Durch wen die Beyſchaffung der Victualien im Auslande zu geſchehen hat.
Hkth. am 31. März 809.

Die Bedürfniſſe der Spitäler ſind im Auslande durchaus, ſo weit Producte und Vorräthe der Länder in dieſen Artikeln zureichen, in der dem Gebrauche und der vorgeſchriebenen Nahrung des Kranken angemeſſenen Qualität durch den General-Intendanten vom Lande zu verſchaffen.

§. 8030.

Benehmen hinſichtlich des von Lieferanten beyhabenden Vorrathes.
Hkth. am 31. März 809.

Da jedoch die Lieferanten immer einen vierzehntägigen Bedarf im Vorrathe zur Ablieferung in Bereitſchaft haben müſſen, ſo muß auch dann, wenn die Armee über die erbländiſche Gränze auf fremdes Gebieth rückt, den Contrahenten der bereits im Nachſchube für die Spitäler begriffene vierzehntägige Vorrath, wenn ſie nicht ſelbſt freywillig auf die Ablieferung renunciren, noch abgenommen, und dieſer von dem Erforderniſſe, welches die Feldſpitäler durch den Stellvertreter des Commandirenden dem General-Intendanten zur Beyſchaffung auszuweiſen hat, abgeſchlagen, dem Contrahenten aber gleich bekannt gemacht werden, ob für die Folge, und von welcher Zeit an, ihre Lieferung ganz zu unterbleiben habe, oder in welchen, in den fremden Ländern etwa nicht aufzubringenden Artikeln, und mit welcher Quantität, fortzufahren ſey.

§. 8031.

Requiſitionen dürfen nicht in Conto der Entrepriſe-Lieferungen in Aufrechnung kommen.
Hkth. am 31. März 809.

Uebrigens müſſen alle Hülfen und Abgaben der Länder als ſolche in Rechnung gebracht, und es muß ſtrenge darauf geſehen werden, daß nichts davon in Conto der Entrepriſe-Lieferungen, auch dann nicht in Aufrechnung komme, wenn ſelbſt die Beköſtigung der in eigenen Staaten oder auch im Auslande gegen Bezahlung beygeſchafften Artikel dem Verarium gegen die Contracts-Preiſe der Entrepreneurs höher zu ſtehen käme, weil es nur den Armee- und Corps-Commanden eingeräumt iſt, die Contrahenten zur Entſchädigung des Aerariums nach dem Contracte anzuhalten, wo durch ihre Schuld die Spitäler in Noth und in die Lage verſetzt werden, außerordentliche Hülfsmittel anzuwenden.

§. 8032.

Beobachtung, wenn wegen häufigen Zuwachſes der Kranken die Lieferanten mit der Victualien-Beyſchaffung nicht aufkommen können.
Hkth. am 31. März 809.

Sollten die Contrahenten zeitweiſe wegen unvorgeſehener und plötzlich eintretender allzu ſtarker Zunahme des Krankenſtandes, oder wegen anderer außerordentlicher Hinderniſſe mit dem Victualien- und Getränkebedarfe der Spitäler nicht an der Stelle aufkommen, ſo müßte ſelbſt auch in den Erblanden durch das General- oder Landes-Ober-Commiſſariat, oder wenn dieſes nicht in der Nähe ſich befände, ſohin die Verwendung an daſſelbe mit zu vielem Umtriebe und Zeitverluſte verbunden wäre, unmittelbar durch die bey jedem Spitale von Seiten des Ober-Landes-Commiſſariats mittelſt der Kreisämter aufzuſtellenden Local-Commiſſäre die Abhülfe augenblicklich verſchafft werden, und es iſt, in ſo weit die Beyſchaffung innerhalb der Erbſtaaten geſchieht, dem Lande geſtattet, dasjenige, was daſſelbe in Fleiſch, Mehl und Brot abgibt, von dem Lieferungs-Quantum der allgemeinen Ausſchreibung abzuſchlagen, wenn die Dominien und Magiſtrate dieſe Berichtigungsart einer anderen vorziehen.

§. 8033.

E Unterſuchung der Victualien vor deren Uebernahme.
Hkth. am 26. Apr. 816. L 1740.

Die Victualien, ſie mögen auf was immer für eine Art beygeſchafft werden, müſſen allemahl außer der Vorrathskammer erſt über ihre Qualität unterſucht, und nur dann, wenn ſie gut befunden worden ſind, in die Speis- oder Vorrathskammer aufgenommen werden.

Die Unterſuchung hat durch den Spitals-Commandanten, den reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär, den Rechnungsführer und den Chef des ärztlichen Perſonals zu geſchehen. Die drey erſteren haben über die Quantität, und letzterer über die Qualität zu entſcheiden. Eine jede Uebernahme der Victualien muß dem Pächter zu ſeiner Legitimation, durch einen ordentlichen Lieferſchein (Recepiſſe), von den genannten vier Individuen beſtätiget werden, gegen welche ſodann mit ihm über die dafür gebührende Bezahlung abgerechnet wird.

In dieſen Lieferſcheinen muß angeführt ſeyn, daß die Victualien von der beſten Qualität, und nicht, wie gewöhnlich, genießbar ſind; denn das letztere gibt zu dem größten Unterſchleife Anlaß, und iſt daher in den Zeugniſſen ganz verbothen.

Einen gleichlautenden Gegenſchein muß der Pächter über die von ihm übernommenen Victualien und Getränke dem Spitale ausſtellen.

Eine einſeitige Uebernahme iſt durchaus nicht erlaubt, und wenn über die eine oder die andere Gattung der Victualien eine ungleiche Beurtheilung entſtünde, ſo müſſen, um aller Partheylichkeit auszuweichen, Verſtändige des Ortes zu Rathe gezogen werden, welche dann entſcheiden; dieſer Vorgang ſoll aber in dem Zeugniſſe angemerkt werden. Dieſes führt zur Nothwendigkeit, daß keines von den beſagten vier Individuen ein anderes zur Uebernahme ſubſtituiren kann, außer in Krankheitsumſtänden, welches aber ebenfalls auch in der Unterſchrift angezeigt werden muß.

§. 8034.

Aufbewahrung der Victualien und Getränke.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Victualien-Vorrathskammer ſoll nur zu den für die Ausgabe beſtimmten Stunden geöffnet und dann wieder geſperrt werden. Die Sperre dieſer Speiſekammer hat der das Victualien-Magazin beſorgende Oekonomie-Officier und der Rechnungsführer, welche auch für dieſelben zu haften haben. Die oben beſagten Chefs des Spitales müſſen wenigſtens wöchentlich Ein Mahl zu einer unbeſtimmten Zeit die Vorrathskammer unterſuchen, ob Alles wohl aufbewahrt, und nichts dem Verderben ausgeſetzt ſey.

Der Wein iſt während der Sommermonathe in einem eigenen Keller, welcher ebenfalls unter der erſt bemerkten zweyfachen Sperre zu halten iſt, aufzubewahren, indem er in der Victualien-Kammer matt und unſchmackhaft werden oder ganz verderben könnte.

§. 8035.

Art des Diät-Ausmaßes,
Hfth. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

Die Diät, welche in ſechs verſchiedenen Ausmaßen an Eſſen und Trinken, nähmlich:

a) in der leeren Diät;
b) » » vollen »
c) » » Viertel-Portion;
d) » » Drittel-Portion;
e) » » halben Portion;
f) » » ganzen Portion

beſtehet, muß jedem Kranken von dem ordinirenden Arzte bey der Morgen-Viſite auf den folgenden Tag verordnet werden.

§. 8036.

Leere Diät.
Hfth. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 26. Apr. 815. L 1740.
» » 20. Dec. 818. L 8523.

a) Die leere Diät beſteht in der Regel täglich drey Mahl aus 1 Seitel lauterer Fleiſchbrühe, oder ſechs Mahl aus ½ Seitel.

Außer der Regel: Schleimſuppe ungeſäuert, oder auf beſondere Ordination mit Wein oder Eſſig geſäuert, ebenfalls täglich drey Mahl 1, oder ſechs Mahl ½ Seitel.

Hierzu iſt erforderlich:

Rindfleiſch 1/5 niederöſterreichiſches Pfund auf den ganzen Tag.

Gerſtenſchleim	2	nieder	öſterreichiſche	Loth gerollte Gerſte	auf Ein Mahl.
	1/6	»	»	Seitel Wein zur Säure	
	1/10	»	»	» guter Weineſſig zur Säure	
Salz.	1 2/8	»	»	Loth auf den ganzen Tag.	

Die Schleimſuppe, welche hiernach aus in Fleiſchbrühe gekochten Gerſtengraupen beſteht, iſt jedes Mahl flüſſig zu verabreichen. Im Sommer muß die Schleimſuppe des Tages drey Mahl, im Winter zwey Mahl gemacht werden. In der Frühe iſt die über Nacht aufbewahrte Fleiſchbrühe dazu zu verwenden.

In Fällen, wo in heißen Sommermonathen oder in heißen Ländern die Fleiſchbrühe über Nacht anſäuert, wird die Schleimſuppe in der Früh aus Waſſer, mit der erforderlichen Menge friſchen Schmalzes oder friſcher Butter, nähmlich 1/8 niederöſter. Loth für Einen Mann auf Ein Mahl, zubereitet. Erſt unmittelbar vor der Austheilung wird die Suppe gelinde geſalzen, und nach beſonderer ärztlicher Ordination mit Eſſig oder Wein geſäuert.

Die Gerſtengraupen zur Schleimſuppe können nach Verſchiedenheit der Länder ſubſtituirt werden. Der Reiß, die Hafergrütze, die Heidengrütze; in Böhmen der ſo genannte Schwaden, und in Pohlen der ſo genannte Ratſchka, wenn nähmlich der eine oder der andere dieſer Artikel in dieſem oder jenem Lande wohlfeiler und leichter zu haben iſt, als die Gerſtengraupen.

Zur Vermeidung eines jeden möglichen Mißverſtändniſſes wird bemerkt, daß das Erforderniß zur Schleimſuppe, auf Ein Mahl beſtimmt, auf Ein Seitel zu gelten hat, weil der Gerſtenſchleim nach der dieſem Ausmaße voran gehenden Diät-Vorſchrift nicht immer in gleichem Maße, ſondern ſowohl zu Einem Seitel, als auch zu Einem halben Seitel auf Ein Mahl ordinirt und verabreicht wird.

Die ärztliche Ordination dieſes Diät-Ausmaßes an der Kranken-Kopftafel und in den Ordinations-Zetteln hat beſtimmt auf folgende Art zu geſchehen, im Allgemeinen: Leere Diät aus Fleiſchbrühe drey Mahl — ſechs Mahl; bey einzelnen Kranken: Leere Diät, aus ungeſäuerter — mit Weineſſig geſäuerter Schleimſuppe drey Mahl — ſechs Mahl.

§. 8037.

Volle Diät.
Hkth. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

b) Die volle Diät beſteht:

Früh und Abends:

In der Regel: Jedes Mahl aus 1 Seitel Rindſuppe mit Semmelſchnitten.

Außer der Regel: Mit einem Ey oder aus Pannadel.

Hierzu iſt erforderlich:

Rindſuppe mit Semmel	1 niederöſter. Loth Mundſemmel gewöhnlicher Art		auf Ein Mahl.
Suppe mit Ey	1 » » » » »		
» » »	1 Stück Eyerdotter		
Pannadel	2 niederöſter. Loth Mundſemmel gewöhnlicher Art		
»	1/8 » » Schmalz		

Mittags:

Aus einer Suppe mit Reiß, gerollter Gerſte.
Weitzengrütze, Eyergerſte oder Nudeln.

Hierzu iſt erforderlich:

Reiß, gerollte Gerſte, Gries	2 niederöſter. Loth	Reiß.
	3 » »	gerollte Gerſte.
	3 » »	Gries.
Eyergerſte oder Nudeln	2 » »	Mundmehl und 1/6 Stück Ey.

Das Ausmaß des Rindfleiſches und des Salzes iſt das nähmliche, wie bey der leeren Diät. Von dem Ausmaße per 1/5 Pfund Rindfleiſch, welches zur Suppe der leeren und vollen Diät für jeden Mann beſtimmt iſt, muß hinlängliche Fleiſchbrühe zur Suppe auf 24 Stunden, und auch die bey den Viertel- und Drittel-Porti onen zur Ausdünſtung des Reißes erforderliche Brühe erzeugt werden. Die Benützung dieſes Fleiſches macht es auch um ſo

leichter, das für die halbe und ganze Portion bemeſſene Rintfleiſch in vollem Gewichte ohne Sehnen, Haut und Flechſen auszuſpeiſen.

Das Pannadel wird für gewöhnlich mit Fleiſchbrühe bereitet, in Fällen aber, wo die Fleiſchbrühe, wie in heißen Sommermonathen, oder in heißen Ländern über Nacht dazu untauglich wird, geſchieht deſſen Bereitung, wie die der Schleimſuppe bey der leeren Diät unter den nähmlichen Umſtänden, aus Waſſer mit friſchem Schmalz oder mit friſcher Butter. Die Semmeln müſſen eine Viertel-Stunde vor dem Einkochen im friſchen Waſſer ausgeſäuert und dann wohl ausgedrückt werden.

Die ärztliche Ordination auf der Kranken-Kopftafel und in den Ordinations-Zetteln hat auf folgende Art zu geſchehen: im Allgemeinen: Volle Diät; — bey einzelnen Kranken: volle Diät mit Einem Ey — volle Diät mit Pannadel.

§. 8038.

Viertel-Portion.
Hfth. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 20. Dec. 818. L 8523.

c) Die Viertel-Portion beſteht:

Früh, Mittags und Abends:

Aus der Suppe der vollen Diät.

Mittags:

In der Regel: Nebſt der Suppe, wie bey der vollen Diät, aus einer Obſtſpeiſe.

Hierzu iſt erforderlich:

Obſtſpeiſe	5	niederöſter. Loth	gedörrte Aepfel oder Birnen.
	½	» »	Zucker, oder
	8	» »	Zwetſchken ohne Zucker.

Außer der Regel: Statt der Obſtſpeiſe, aus in der Fleiſchbrühe oder in der Milch ausgedünſtem Reiße oder aus Eyergerſte.

Hierzu iſt erforderlich:

Milchreiß	4	niederöſter.	Loth Reiß.
	1	»	Seitel Milch.
Eyergerſte	4	»	Loth Mundmehl.
	¼	»	» Schmalz.
	¼	Stück Ey.	
	1	niederöſter.	Seitel Milch oder Fleiſchbrühe.

Mundſemmel gewöhnlicher Art 3 niederöſter. Loth auf den ganzen Tag.

Salz, wie bey der leeren Diät.

Wenn in der Total-Summa aller Speiſe-Portionen nicht ſo viel ganze und bezüglich halbe Portionen ausfallen, daß dieſelben, zuſammen genommen, ein volles Drittel aller Speiſe-Portionen, welche verabreicht werden, überhaupt betragen, ſo iſt zur Erzeugung guter Fleiſchbrühe für die Viertel-Portionen ⅛ Pfund Rindfleiſch in Antrag zu nehmen.

Zur Obſtſpeiſe werden in der Regel Zwetſchken und Aepfel, als dürres Obſt, erſtere ohne, letztere wegen ihrer größeren Säure mit Zucker und Zucker-Syrup zubereitet, ausgeſpeiſet. Dabey iſt zu beobachten, daß die Zwetſchken oder Aepfelſchnitten, ſobald ſie ſattſam gekocht ſind, vom Feuer geſtellt, die Brühe von ihnen abgeſeihet, und warm gehalten, das gekochte Obſt aber ſelbſt in einem trockenen Gefäße bis zur Austheilung aufbewahrt werde, weil es ſonſt zu ſehr verweicht und mußartig wird. Der Zwetſchkenbrühe Zucker oder Syrup beyzuſetzen iſt nicht geſtattet.

In verſchiedenen Sommermonathen können dem dürren Obſte friſche Kirſchen, Aprikoſen oder Zwetſchken, nach den Jahreszeiten und Ländern, wo ſie häufig und wohlfeil ſind, mit einem Zuſatze von Zucker bereitet, ſubſtituirt werden.

Bey der Bereitung des Reißes mit Fleiſchbrühe muß die Fleiſchbrühe nur nach und nach, wie der Reiß nähmlich die Brühe eingeſogen hat, zugegoſſen, und die Dünſtung mit Fleiſchbrühe ſo lange fort geſetzt werden, bis der Reiß ganz weich iſt, und die Conſiſtenz eines Zugemüſes angenommen hat, wobey die Reißkörner noch ganz bleiben, und nicht zu einem Brey ver-

kocht werden ſollen. Dieſes gilt auch bey der Ausdünſtung in der Milch. In Ermangelung des Reißes kann Eyergerſte, in Fleiſchbrühe oder Milch ausgedünſtet, ſtatt des Reißes abgereicht werden.

In Fällen, wo der ordinirende Arzt einem Kranken zu der Viertel-Portion keine Semmel beyzugeben für gut befindet, muß dieſes in der Ordination beſonders angemerkt werden.

Die ärztliche Ordination hat auf folgende Art zu geſchehen: Im Allgemeinen: Viertel-Portion; — bey einzelnen Kranken: Viertel-Portion mit Reiß; — Viertel-Portion mit Milchreiß; — Viertel-Portion ohne Brot.

§. 8039.

Drittel-Portion.
Hfkd. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15 Jän. 815. L 110.
» » 20. Dec. 818. L 8523.

d) Die Drittel-Portion beſteht:

Früh und Abends:

Jedes Mahl aus 1 niederöſter. Seitel Einbrennſuppe mit Mundſemmelſchnitten, oder zur Abwechſelung aus Grützenſuppe ohne Semmel.

Hierzu iſt erforderlich:

Einbrennſuppe	2	niederöſter. Loth	Pohlmehl	auf Ein Mahl.
	$\frac{1}{2}$	» »	Schmalz	
	$1\frac{1}{2}$	» »	Mundſemmel gewöhnlicher Art.	
	$\frac{1}{10}$	» »	Kümmel	
Grützenſuppe	2	» »	Grütze	
	$\frac{1}{2}$	» »	Schmalz	

Mittags:

In der Regel: Aus Suppe, wie bey der vollen Diät, nebſt $\frac{1}{3}$ niederöſter. Pfund Kalbfleiſch (ungekocht angeſchlagen) mit einer Einmach-Sauce.

Zur letzteren iſt erforderlich:

Einmach-Sauce	$1\frac{1}{2}$ niederöſter. Loth Mundmehl.
	$\frac{5}{16}$ » » Butter.
	$\frac{1}{10}$ Stück Limonie, oder
	$\frac{1}{10}$ niederöſter. Seitel Weineſſig.
	Etwas Lorberlaub.

Außer der Regel: Statt des eingemachten Kalbfleiſches:

a) aus gebratenem Kalbfleiſche, zu welchem $\frac{1}{2}$ Pfund (ungekocht) anzutragen iſt, oder

b) aus einer Obſtſpeiſe, oder

c) aus in Fleiſchbrühe oder Milch ausgedünſtetem Reiße; oder aus Eyergerſte, wie bey der Viertel-Portion.

Zur Obſtſpeiſe iſt erforderlich:

Obſtſpeiſe	7 niederöſter. Loth gedörrte Aepfel oder Birnen.
	$\frac{1}{2}$ » » Zucker.
	$5\frac{1}{2}$ » » gedörrte Kirſchen, oder
	8 » » Zwetſchken ohne Zucker.

Mundſemmel gewöhnlicher Art, oder weißes Brot, 6 oder 9 Loth auf den ganzen Tag.

Salz, wie bey der leeren Diät.

Zur Abwechſelung der Einbrennſuppe kann jede, oben bey der vollen Diät angeführte Suppenart verwendet werden.

In Hinſicht des Fleiſches zur Erzeugung guter Fleiſchbrühe gilt hier das Nähmliche, was hierüber bey der Viertel-Portion bereits geſagt worden iſt.

Zum Eingemachten wird in der Regel Kalbfleiſch genommen, in Ermangelung desſelben aber kann auch Lammfleiſch oder Rindfleiſch ausgeſpeiſet werden. Die Sauce muß angenehm ſäuerlich ſeyn, und kann, wo der Limonie zu theuer iſt, mit Weineſſig geſäuert werden.

Von dem Gebratenen gilt, was von dem Eingemachten geſagt worden iſt. Das Gebratene kann immer, beſonders in einzelnen Fällen, wo es einem Kranken ausſchließlich zuträglich erkannt wird, dem Eingemachten ſubſtituirt werden.

Von der Obſt- und Reißſpeiſe gilt hier eben das, was davon bereits bey der Viertel-Portion geſagt wurde.

Die ärztliche Ordination hat auf folgende Art zu geſchehen:

Im Allgemeinen: Drittel-Portion; — bey einzelnen Kranken: Drittel-Portion mit Gebratenem; Drittel-Portion mit Obſt; — Drittel-Portion mit Milchſpeiſe.

Wenn dem Kranken vor dem Uebertritte in die halbe Portion 9 Loth Brot gegeben werden, ſo iſt ſolches ſowohl in dem Ordinations-Zettel, als auf der Kopftafel beyzuſetzen, nähmlich: Drittel-Portion mit 9 Loth Brot.

§. 8040.

e) Die halbe Portion beſteht:

Früh und Abends:

Jedes Mahl aus 1½ Seitel Einbrennſuppe, oder zur Abwechſelung aus Grützenſuppe, wie bey der Drittel-Portion, jedoch zur Einbrennſuppe 2 niederöſter. Loth Mundſemmel auf Ein Mahl, und zur Grützenſuppe 3 niederöſter. Loth Grütze auf Ein Mahl.

Halbe Portion.
Hfth. am 31. Dec. 813. L 4198.
" " 15. Jän. 815. L 110.

Mittags:

a) Aus 1½ Seitel Suppe der vollen Diät.

b) Aus 5 niederöſter. Loth gekochtem Rindfleiſche ohne Knochen, Haut und Flechſen, wozu ein Drittel-Pfund rohes Rindfleiſch in Antrag kommt, mit einer Sauce, oder mit Semmel- oder Eſſigkrän.

Hierzu iſt erforderlich:

Sauce	1 niederöſter. Loth Einbrennmehl.
	½ " " Schmalz.
	1 " " Zwiebel oder Sellerie.
Semmelkrän	$^1/_{10}$ " Seitel Weineſſig.
	1 " Loth Krän.
	1½ " " Mundſemmel.
	Hinlängliche Fleiſchbrühe.
Eſſigkrän	1 niederöſter. Loth Krän.
	$^1/_{10}$ " Seitel Weineſſig.

c) Aus Zugemüſe, ſo genanntem Ritſcher, oder aus Mehlſpeiſe.

Die Zugemüſe ſind nachſtehende:

Gattungen:	Erforderniß zu 1 Portion:
Gelbe Rüben, Sauerkraut, Saure Rüben	13½ niederöſter. Loth gelbe Rüben, Sauerk. od. ſauere Rüben.
	2 " " Pohlmehl.
	⅜ " " Schmalz.
Spinat, Kochſalat, Gelber Kohl	14 " " Spinat, Kochſalat oder Kohlkraut.
	2 " " Pohlmehl.
	⅜ " " Schmalz.
Erdäpfel	26 " " Erdäpfel.
	2 " " Pohlmehl.
	⅜ " " Schmalz.
	¼ " " Zwiebel.
	$^1/_{20}$ " Seitel Eſſig.
Kohlrabi, Weiße Rüben	16 " Loth Kohlrabi oder weiße Rüben.
	2 " " Pohlmehl.
	⅜ " " Schmalz.

Die verſchiedenen Ritſcher ſind:

Bohnen und Gerſte	6	niederöſter. Loth	Bohnen.
	2	» »	Gerſte.
	2	» »	Einbrennmehl.
	3/8	» »	Schmalz.
	2/8	» »	Zwiebel.
Erbſen und Gerſte.	6	» »	Erbſen.
	2	» »	gerollte Gerſte.
	2	» »	Einbrennmehl.
	3/8	» »	Schmalz.
	2/8	» »	Zwiebel.
Erbſen oder Bohnen mit Reiß	6	» »	Bohnen oder Erbſen.
	2	» »	Reiß.
	2	» »	Einbrennmehl.
	3/8	» »	Schmalz.
	2/8	» »	Zwiebel.
Erbſen oder Bohnen allein	8	» »	Erbſen oder Bohnen.
	2	» »	Einbrennmehl.
	3/8	» »	Schmalz.
	2/8	» »	Zwiebel.
	1/10	» Seitel	Weineſſig.
Gerſte oder Gries allein	8	» Loth	gerollte Gerſte oder Gries.
	3/8	» »	Schmalz.
	2/8	» »	Zwiebel.
Reiß allein	6 3/8	» »	Reiß.
	2/8	» »	Schmalz.

Die Mehlſpeiſen ſind folgende:

Gattungen:	Erforderniß zu 1 Portion:		
Nudeln, Eyergerſte, Mehlſchmoren, Fleckerl.	12	niederöſter. Loth	Mundmehl.
	1	» »	Schmalz.
	1/2	Stück	Ey.
Griesſchmoren	8	niederöſter. Loth	Gries.
	1	» »	Schmalz.
Semmelſchmoren	10	» »	Mundſemmel.
	1	» »	Schmalz.
	1/3	Stück	Ey.
Knödeln (Klöße).	10	niederöſter. Loth	Mundmehl.
	1 1/2	» »	Mundſemmel.
	1/4	» »	Schmalz.
	1/5	Stück	Ey.

Halb weißes Brot, 16 niederöſter. Loth auf den ganzen Tag.

Salz, wie bey der leeren Diät.

Die Saucen, aus Zwiebeln, Sellerie, Semmel- oder Eſſigkrän, werden zum Rindfleiſche gegeben, wenn trockene Mehlſpeiſen ausgeſpeiſet werden; wenn aber Zugemüſe gegeben werden, ſo wird weder Sauce noch Krän zum Rindfleiſche ausgeſpeiſet.

Die Ritſcher haben ausſchließend auch als Sauce zu dem Rindfleiſche zu gelten, weil dieſe dem Zugemüſe ganz gleich ſtehen, und eigentlich nur eine eigene Art der Zubereitung der Zuſpeiſe ſind.

Es darf daher, wenn Ritſcher gegeben wird, weder Sauce, noch Krän, zum Rindfleiſche ausgeſpeiſet werden. Mit Zugemüſen muß nach den Jahreszeiten gewechſelt werden, und an den Tagen, wo Mehlſpeiſen bereitet werden, haben die Zugemüſe zu unterbleiben, wenn nicht in ganz beſonderen Fällen bey einzelnen Kranken der ordinirende Arzt an einem oder dem anderen Tage, wegen gewiſſer Zugemüſe oder Mehlſpeiſen, eine Ausnahme für nothwendig zu machen erachtet.

Die ärztliche Ordination geſchieht auf folgende Art:

Im Allgemeinen: Halbe Portion; bey einzelnen Kranken: Halbe Portion mit Zugemüſe; — halbe Portion mit Mehlſpeiſe.

§. 8041.

Ganze Portionen.
Hfth. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 20. May 815. L 2185.
» » 13. Jul. 817. L 2205.

f. Die ganze Portion beſteht:

Früh und Abends:

Jedes Mahl aus 2 Seitel Einbrennſuppe, mit 2 niederöſterreichiſchen Loth Mundſemmelſchnitten, oder aus Grützenſuppe wie bey der halben Portion.

Mittags:

a) Aus 2 Seitel Suppe der vollen Diät.

b) Aus 8 niederöſterreichiſchen Loth gekochten Rindfleiſch ohne Knochen, Haut und Flechſen, wozu ½ Pfund rohes Rindfleiſch angetragen wird, mit einer Sauce, wie bey der halben Portion.

c) Aus Zugemüſe, Ritſcher oder Mehlſpeiſe, wie bey der halben Portion.

Halbweißes Brot 26 niederöſterreichiſche Loth auf den ganzen Tag.

Salz, wie bey der leeren Diät.

Was von den Saucen, Zugemüſen und Mehlſpeiſen bey der halben Portion bemerkt worden iſt, gilt auch bey der ganzen Portion.

Die ärztliche Ordination geſchieht geradehin: Ganze Portion. Das für die halbe und ganze Portion ausgeſchnittene Fleiſch darf nicht in Gefäßen ſtehen bleiben, und ſo der Austrocknung ausgeſetzt werden, ſondern es iſt immer in ſchon mit heißer Fleiſchbrühe angefüllte Gefäße zu legen, damit es ſich warm und ſaftig erhalte.

§. 8042.

Extra-Ordinationen.
Hfth. am 23. Nov. 813. L 3565.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 13. Jul. 817. L 2208.

Die Extra-Ordinationen beſtehen in Wein- und Bierſuppe. Zu dieſer iſt auf Ein Mahl erforderlich:

Weinſuppe.	½	niederöſter. Seitel	weißer Wein.
	1	» Loth	Zucker.
	1	Stück	Ey.
Bierſuppe.	1	niederöſter. Seitel	gutes Bier.
	1½	» Loth	Mundſemmel.
	2	niederöſter. »	Zucker.

Die Anordnung der Wein- und Bierſuppe als Extra-Ordination in Fällen, wo dieſelbe als Beyhülfsmittel zur Heilung erkannt wird, iſt in der Regel Ein Mahl; außer der Regel, bey ärztlich erkannter beſonderer Nothwendigkeit, auch zwey Mahl erlaubt. Um aber hierin jedem Mißbrauche auszuweichen, muß die Nothwendigkeit der Extra-Ordination von dem Chef-Arzte täglich mit eigener Handſchrift im Rücken des Diät-Zettels angemerkt werden.

Die Chef-Aerzte haben ſich in allen Fällen möglichſt an die Regel, und nur in wirklich zum Heilwerke nothwendigen Forderungen an die Befugniß der Ordinationen außer der Regel zu halten.

Die Hofkriegsbuchhaltung wird bey Cenſurirungen der Rechnungen alle, dieſe Gränzen und ausdrücklichen Geſtattungen der Diät-Ordnung überſchreitenden Ordinationen künftig bemängeln, und dem betreffenden Chef-Arzte unnachſichtlich zum Erſatze vorſchreiben.

Ueber dieß werden auch diejenigen Chef = Aerzte, welche, zwar die in der Diät = Ordnung vorgezeichneten Gränzen und Beſtimmungen beachtend, ſich dennoch auf andere Weiſe in der Zahl der Extra = Ordinationen, im wahrſcheinlichen Vergleiche ihres Verhältniſſes gegen den Krankenſtand und die verſchiedenen Abſtufungen der Diät = Portionen irgend einen Mißbrauch erlauben ſollten, zu gewärtigen haben, daß ſie von der Hofkriegsbuchhaltung deßhalb dem Hofkriegsrathe nahmhaft gemacht und zur Verantwortung gezogen werden.

§. 8043.

Was bey Extra = Ordinationen die dirigirenden Stabsärzte zu beobachten haben. Hfth. am 4. May 819. I. 2378.

In Fällen und in der Rückſicht des beſonderen Verhältniſſes des Wiener Garniſons = Spitales, worin ſehr oft mittelloſe Officiere und Militär = Beamte, auch Officiers = und Militär = Beamtens = Witwen aufgenommen werden, kann bey ihnen nach früherer Lebensweiſe, der Wunſch und ſelbſt das Bedürfniß einer zarteren Fleiſchgattung, als die Diät = Ordnung geſtattet, eben ſo leicht entſtehen, als ſchwer verſagt werden. Deßwegen hat der Hofkriegsrath, jedoch ausnahmsweiſe, alſo außer der Regel, genehm gehalten, daß, nach ganz eigenem beſonderen Erkenntniſſe des dirigirenden Stabsarztes, von demſelben die außerordentliche Ordination der zarten Fleiſchgattung eines Huhnes geſchehen könne, indeſſen einzig und allein unter folgenden Beobachtungen und Vorſchriften:

1tens: Setzt man voraus, und verpflichtet den dirigirenden Stabsarzt, ſich dabey nicht nur, wie in der Anwendung aller übrigen, außer der Regel tretenden Vorgänge, möglichſt jedes Mahl an die Regel zu halten, ſondern auch mit ſcharfem Urtheile den Fall eines wirklich nach Bedürfniß und mit Vortheil für den Heilzweck zu beobachtenden Anſuchens von demjenigen, welchen etwa bloße Launen oder Neigung zu einer Leckerſpeiſe erzeugt hat, ernſtlich und ſtandhaft zu unterſcheiden.

2tens: Muß eine ſolche außerordentliche Ordination nicht auf den Rücken des Diät = Zettels im Allgemeinen aufgezeichnet, ſondern mit nahmentlicher Angabe desjenigen, für den ſie Statt hatte, bemerkt werden.

3tens: Kann eine ſolche Extra = Ordination nicht von den Chef = Aerzten verſchiedener Spitalsabtheilungen bewirkt werden, ſondern wenn ein ſolcher Chef = Arzt, nach reifem Erkenntniſſe, den Fall vorhanden glaubt, einer ſolchen Extra = Ordination Platz geben zu müſſen, ſo hat er darüber die Meldung an den dirigirenden Stabsarzt zu machen, der für ſein Erkenntniß und ſeine eigene Ordination einer ſolchen außerordentlichen Speiſeabreichung einzig und allein, und für jeden ſich etwa ergebenden Mißbrauch, dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleibt.

4tens: Muß mit Ende eines jeden Monathes ein Ausweis über die Zahl der auf dieſe Weiſe verabreichten Extra = Ordinationen an Hühnern, mit Anführung der Nahmen und Chargen derjenigen Kranken, für welche die Extra = Ordination, und an welchem Tage ſie geſchah, an das General = Commando eingereicht werden. Dieſer Ausweis iſt von dem dirigirenden Stabsarzte zu unterfertigen, und von dem reſpicirenden Feld = Kriegs = Commiſſär zu beſtätigen.

§. 8044.

Getränke. Hfth. am 15. Jän. 815. I. 110.

Die Getränke beſtehen aus Wein, Bier, und in ſeltenen Fällen auch aus Milch.

Wein,	½ bis 1 Seitel	auf Ein Mahl.
Bier,	1 Seitel	
Milch,	½ bis 1 Seitel	

a) Bey der halben und ganzen Portion wird in der Regel weder Wein, noch Bier verabfolgt; außer der Regel kann jenen, welchen es zur beſſeren Erhohlung ärztlich als zuträglich erkannt wird, ein halbes Seitel Wein oder ein Seitel Bier, und bey beſonderer Nothwendigkeit auch ein volles Seitel Wein verordnet werden.

b) Bey der leeren und vollen Diät, dann der Viertel- und Drittel-Portion muß bey der Ordination das Maß des abzureichenden Weines, welches jedoch auf Ein Mahl nie ein Seitel überſteigen darf, für jeden Kranken beſonders beſtimmt werden.

c) Die Abreichung von Wein oder Bier unter a, ſo wie auch unter b, hat überhaupt in der Regel nur Ein Mahl des Tages, und zwar zu Mittage, Statt. Einzig in beſonderen ärztlich genau zu erwägenden Fällen kann dieſelbe außer der Regel auch Abends wiederhohlt angeordnet werden.

d) Milch zum Getränke kann auch aus der Apotheke verſchrieben und gefaßt werden.

§. 8045.

Außerordentliche Ordination. Hfth. am 15. Jän. 815. L. 110.

Wenn in beſonderen Fällen erkennet wird, daß ein Kranker die bey der halben Portion vorgeſchriebenen Speiſegattungen nicht verträgt, die Drittel-Portion aber nicht hinreicht, ihn vollkommen gut und dem Zwecke der Heilung entſprechend zu nähren, ſo kann in ſolchen Fällen dem betreffenden Kranken, nebſt dem vorſchriftmäßigen Ausmaße der Drittel-Portion, Mittags noch eine oder die andere der ſonſt nur alternativ geſtatteten verſchiedenen Speiſen nach ärztlicher Auswahl und Beſtimmung als dritte Speiſe ausnahmsweiſe verordnet werden. Z. B. Drittel-Portion und außerordentlich mit Mehlſpeiſe, oder Drittel-Portion mit Gebratenem und außerordentlich mit Obſtſpeiſe. Die Nothwendigkeit dieſer außerordentlichen Ordinationen muß jedoch ebenfalls von dem Chef-Arzte beſonders beſtätiget werden. Ueberhaupt aber iſt ſich hierin, wie in allen anderen Fällen, mehr an das in der Regel Feſtgeſetzte zu halten, als Ausnahmen und Ordinationen außer der Regel Platz zu geben.

§. 8046.

Beſchaffenheit des Brotes und Salzes. Hfth. am 15. Jän. 815. L. 110.

An Salz iſt auf einen ganzen Tag per Mann $1^2/_8$ Loth paſſiert; es kann indeſſen in allen Ländern, wo nicht etwa, in äußerſt ſeltenen Fällen, eine beſondere Unausgiebigkeit des Salzes bemerkt wird, hieran ſehr viel erſpart werden, und ein höheres Ausmaß hat nur in jenen ſeltenen Fällen, nach genau erhobenen Kochproben, nach der (§. 8028 dieſes Abſchnittes) erfolgenden höheren Bewilligung Statt zu finden.

Bey dem Brote iſt darauf zu ſehen, daß dasſelbe niemahls zu neu oder zu alt gebacken ſey, noch vor Austheilung der Suppe dem Kranken verabreicht werde. Das bey der halben und ganzen Portion abzureichende weiße Brot muß halb von Weitzenmehl und halb von Rockenmehl erzeugt ſeyn.

§. 8047.

Grünes in die Suppe. Hfth. am 15. Jän. 815. L. 110.

Um der Suppe einen beſſeren Geſchmack zu geben, iſt der Fleiſchbrühe Grünes zuzulegen. Das Ausmaß davon wird, um allen Verſchiedenheiten und jeder Willkühr möglichſt vorzubeugen, nach Verhältniß der Zahl oder Speiſe-Portionen:

auf	100	Speiſe-Portionen	mit	2	Pfund.
»	50	»	»	1	—
»	25	»	»	½	—
»	15	»	»	⅓	—
»	10	»	»	¼	—

gleicher Theile von Sellerie, Peterſilie und Porre (gemeinem Lauche), oder in deſſen Ermangelung von Zwiebel beſtimmt. Hiervon darf Anfangs, wenn das Fleiſch in die Keſſel gegeben wird, nur Eine Hälfte, und erſt ſpäter, wenn das Fleiſch etwas mehr als halb gekocht iſt, die andere Hälfte beygegeben werden.

§. 8048.

Gattung der Zugemüſe. Hfth. am 15. Jän. 815. L. 110.

Von Zugemüſen, Ritſchern und Mehlſpeiſen ſind aus dem Grunde mehrere Gattungen der Auswahl überlaſſen, damit ſtets jene vorgezogen werden können, die nach den verſchiedenen Jahreszeiten, nach der Localität und dem Verhältniſſe eines Spitals am wohlfeil-

ſten zu ſtehen kommen. Es iſt hierbey keineswegs eine bloße Abwechſelung an Speiſen beabſichtiget, vielmehr wird es, mit ſorgfältiger Berückſichtigung des eben bezeichneten Zweckes, den Spitälern zur vorzüglichen Pflicht gemacht, das Ausſpeiſungsgeſchäft möglichſt zu vereinfachen. Die Wahl einer beliebigen Victualien-Gattung, ſtatt der in vorſtehender Diät-Ordnung aufgeführten, iſt jedoch unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 8049.

Hafergrütze iſt in den Spitälern zu verwenden.
Hfth. am 14. März 818. L 1609.
» » 24. Jul. 818. L 4983.

Auch kann die Hafergrütze nicht nur bey der Suppe, ſondern auch bey dem aus Bohnen oder Erbſen beſtehenden Ritſcher in der nähmlichen Qualität verwendet werden, in welcher die gerollte Gerſte und der Weitzengries bemeſſen iſt. Wenn zur Suppe Hafergrütze genommen wird, ſo kann ſie nur ſtatt gerollter Gerſte oder Weitzengrieſes verwendet werden; eben ſo kann ſie ſtatt dieſer beyden Artikel, zu dem Ritſcher, zu welchem nach der Diät-Ordnung gerollte Gerſte, und nicht auch Weitzengries kommt, verwendet werden.

Dadurch wird, indem die Hafergrütze wohlfeiler, als die beyden Artikel (gerollte Gerſte und Weitzengries), zu ſtehen kommt, nicht nur eine Erſparung, ſondern auch der Vortheil erreicht, daß den Kranken die Speiſen mit mehr Abwechſelung gereicht werden können.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Hafergrütze nicht wohl eine lange Aufbewahrung ohne Befürchtung des Verderbens geſtattet, weßhalb in dieſer Beziehung immer auf friſche Anſchaffung oder Einlieferung Bedacht genommen werden muß.

§. 8050.

Zum mediciniſchen Gebrauche benöthigende Victualien.
Hfth. am 4. Aug. 812. L 2541.
» » 15. Jän. 815. L 110.

Werden ärztlicher Seits zum mediciniſchen Gebrauche Eſſig, Eyer, Mehl, Semmel, Wacholderbeeren, friſche Butter, Citronen und andere Victualien benöthiget, ſo müſſen dieſelben nach dem genauen Bedürfniſſe von dem Chef-Arzte im Rücken des Diät-Zettels täglich beſonders angeordnet, ſohin auch in der Victualien-Vorgabe am Ende beygerückt werden.

§. 8051.

Maß und Gewichtsverhältniſſe.
Hfth. am 15. Jän. 815. L 110.
» » 20. Dec. 818. L 8323.

In vorſtehendem Diät-Ausmaße iſt bey der Gerſte, dem Grieſe, Mehle und Kümmel die Qualität nach dem Gewichte beſtimmt; da jedoch hier und da bey dieſen Artikeln bloß das Maß üblich iſt, und da von einigen der nachſtehenden Victualien-Artikel, welche in der Diät-Ordnung nicht vorkommen, im beſonderen Nothfalle doch davon Gebrauch zu machen ſeyn dürfte, ſo iſt ſich in einem ſolchen Falle nach folgendem Gewichtsverhältniſſe zu benehmen:

1	niederöſter.	Maß	gerollte Gerſte	hat	2	niederöſter.	Pfund	—	Loth.
1	»	»	» Gries	»	1	»	»	21	»
1	»	»	» Pohlmehl	»	1	»	»	½	»
1	»	»	» Mundmehl	»	1	»	»	6	»
1	»	»	» Semmelmehl	»	1	»	»	3½	»
1	»	»	» Kümmel	»	1	»	»	5	»
1	»	»	» Bohnen	»	2	»	»	4	»
1	»	»	» Erbſen	»	2	»	»	4	»
1	»	»	» rohe Gerſte	»	1	»	»	14	»
1	»	»	» Rindſchmalz eingegoſſen	»	2	»	»	11	»
1	»	»	» Salz	»	1	»	»	27	»
1	»	»	» Wachholderbeeren	»				28	»
1	»	»	» Linſen	»	2	»	»	1	»
1	»	»	» Gerſtengrütze	»	1	»	»	9	»
1	»	»	» Hirſe	»	1	»	»	30	»
1	»	»	» Hafergrütze	»	1	»	»	20	»
1	gehaufter	Metzen	Erdäpfel	»	85	»	»	—	»

§. 8052.

Die Diät muß jeden Kranken von dem ordinirenden Arzte bey der Morgen-Viſite auf den folgenden Tag, und bey der Abend-Viſite auf der über den Kopf des Kranken hangenden ſchwarzen Tafel von dem Inſpections-Arzte angemerkt werden, wo zu jedes Spital mit eigenen, die Gattung der Diät beſtimmenden, auf kleinen Täfelchen von Pappendeckel angeklebten, gedruckten Portions-Zetteln zu verſehen iſt, die an die erwähnten Kopftafeln aufzuhängen ſind. Um dabey alle Irrung hintan zu halten, iſt es nothwendig, daß bey jeder Früh- und Abends-Ordination der inſpectionirende Officier oder Unter-Officier, nebſt dem Oberkrankenwärter jedes Krankenzimmers, zugegen ſey.

Die Ordinationen müſſen auf der Kopftafel angemerkt werden. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

§. 8053.

Damit aber das Ausſpeiſegeſchäft genau nach der täglichen Ordination vor ſich gehe, und dabey Alles, was in dieſer Hinſicht ſowohl, als wegen der darüber herzuſtellenden Richtigkeit und des Rechnungsweſens überhaupt, nothwendig iſt, pünctlich beobachtet werde, ſo hat es auf Folgendes anzukommen:

Verfaſſung der Diät- und Küchenzettel. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Jeder Oberarzt in ſeiner Spitalsabtheilung hat gleich nach der Früh-Ordination den Diät-Zettel genau nach dem Formulare Nr. 1 zu verfaſſen und zu unterfertigen. Alle dieſe Diät-Zettel von geſammten Abtheilungen müſſen ſodann täglich Nachmittags um drey Uhr, längſtens halb vier Uhr in die Spitals-Kanzelley gelangen, damit das Diät-Haupt-Summarium (nach dem Formulare Nr. 3) darnach zuſammen geſetzt, und nach dieſem das ganze Erforderniß an Victualien auf den folgenden Tag berechnet, ſo fort die hiernach zur Gebühr ausfallende Quantität eines jeden Artikels in den (nach dem Formulare Nr. 2) zu entwerfenden Küchenzettel eingetragen werden kann.

Das Diät-Haupt-Summarium iſt ſohin von der Kanzelley, nebſt den Particular-Diät-Zetteln, dem dirigirenden Stabs- oder Regiments-Arzte zuzuſchicken, damit es von demſelben unterfertiget, und ſodann das Ganze dem reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten übergeben werde, der es genau zu revidiren, mit den Particularien zu combiniren, die beſondere Richtigkeit des Summariums durch ſeine Unterſchrift zu beſtätigen, und dem von dem Rechnungsführer gefertigten Küchenzettel die Anweiſung beyzurücken hat, wornach alle dieſe Piecen ſogleich wieder der Kanzelley zurück zu ſtellen ſind.

Die bey vorkommenden Fällen zum medieiniſchen Gebrauche erforderlichen Victualien ſind an dem Ende des Diät-Zettels, vor der Unterſchrift des ordinirenden Arztes, aufzuführen, und in dem Diät-Haupt-Summarium ebenfalls vor der Unterſchrift des dirigirenden Chef-Arztes beſonders erſichtlich zu machen. Dieſe Victualien ſind aber auf dem Küchenzettel nicht anzumerken, weil ſie mit jenen, welche zur Nahrung des Kranken erforderlich ſind, zur Hintanhaltung eines leicht möglichen Irrthums nicht vereiniget werden können; dieſes Erforderniß muß demnach auf einem beſonderen Zettel ausgewieſen, und von dem reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten beſonders angewieſen werden.

Ueber dieſe beſonders abgegebenen Victualien iſt in der Kanzelley monathlich eine eigene Conſignation zum Belage der Victualien-Hauptberechnung zu verfaſſen, in welcher das richtige Erforderniß und die Abgabe durch die Unterſchrift des dirigirenden Chef-Arztes zu beſtätigen iſt.

§. 8054.

Die Victualien-Vorgabe aus dem Magazine hat täglich am früheſten Morgen vor ſich zu gehen, und in dieſer Abſicht müſſen längſtens um halb fünf Uhr der dieſes Magazin beſorgende Oekonomie-Officier und der Rechnungsführer ſich dahin verfügen, in deren beyden Gegenwart dem zur Aufſicht in der Küche beſtimmten Officiere und dem Küchenführer, die um eben dieſe Zeit ſich daſelbſt einzufinden haben, die in dem Küchenzettel als erforderlich ausgewieſenen Victualien zur Erzeugung der Diät-Portionen ausgefolgt werden.

Victualien-Vorgabe. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Die Victualien-Artikel, welche zum medieiniſchen Gebrauche nöthig ſind, müſſen ebenfalls zur Zeit des geöffneten Magazins daſelbſt durch einen von dem ordinirenden Arzte da-

zu ſchriftlich autoriſirten Unterarzte und einem Krankenwärter abgehohlt, und demſelben gegen Uebernahme ſeiner Vollmacht ausgefolgt werden.

Die abgegebene Quantität jedes Victualien-Artikels iſt ſogleich in das in dem Magazine zu unterhaltende Victualien-Protocoll einzutragen, und ſowohl von dem Officiere, als von dem Rechnungsführer, zu beſtätigen; der Küchenzettel ſelbſt aber wird in die Spitalsküche abgegeben, und damit von jedem die nöthige Einſicht von demſelben genommen werden kann, an einen beſtimmten Ort aufgehängt, und erſt nach dem gänzlichen Abſpeiſen Abends wieder der Kanzelley zum weiteren Rechnungsgebrauche geſchickt.

§. 8055.

Einlieferung von Fleiſch und Brot.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Das Erforderniß an Rind- und Kalbfleiſch, dann an Brot und Semmeln muß zwar in den Küchenzetteln ebenfalls erſichtlich gemacht werden, da aber beyde Artikel täglich, das Fleiſch von dem Fleiſchhauer, und das Brot von dem dazu beſtellten Bäcker, friſch eingeliefert werden müſſen, ſo iſt, ſobald die Gebühr für den folgenden Tag entworfen iſt, gleich Abends der Bedarf mittelſt beſonderer, von dem Rechnungsführer und dem Magazins-Officiere gefertigter Anweiſungen den betreffenden Gewerbsleuten bekannt zu geben. Im Winter iſt das Fleiſch noch den nähmlichen Abend in das Magazin, im Sommer aber, wegen der Hitze, in der Frühe längſtens bis vier Uhr in das Spital zu überbringen, und eben ſo ſind auch Brot und Semmeln Winter und Sommer täglich am früheſten Morgen dahin abzuliefern.

§. 8056.

Verwendung der Victualien.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die nach dem Küchenzettel aus dem Magazine erfolgten Victualien müſſen ſogleich in die Küche gebracht, und daſelbſt auch richtig nach den ordinirten Diät-Portionen verwendet werden, wovon auch der Spitals-Commandant, der Reſpicirende und der dirigirende Stabsarzt durch eigene Nachſicht die Ueberzeugung ſich verſchaffen müſſen. Damit aber die Austheilung der ordinirten Diät-Portionen erleichtert wird, und jeder Abtheilung das Gebührende zugetheilt werden könne, ſo ſind den Führern die Abtheilungs-Diät-Zettel einzuhändigen, die er jedoch gleich nach dem Abſpeiſungsgeſchäfte wieder in die Spitals-Kanzelley abzugeben hat.

Das Abgeben der Victualien in die Zimmer der Führer, und das Aufbewahren der Victualien daſelbſt, iſt durchaus nicht geſtattet.

§. 8057.

Beobachtung bey dem Kochen des Fleiſches und Zubereitung der Suppe.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Das Fleiſch muß, ſo wie es in die Küche kommt, in Gegenwart des die Küche inſpicirenden Officiers und des Küchenführers noch Ein Mahl abgewogen, und in ihrer Gegenwart in die Keſſel zum Abkochen gelegt werden.

So lange das Abkochen dauert, muß nebſt dem Officiere ein Unter-Officier in der Küche die Inſpection haben, der beſonders darauf zu ſehen hat, daß von den Victualien nichts entwendet werde. Eben ſo muß das Fleiſch, wenn es genug gekocht iſt, in Gegenwart des Küchen-Inſpections-Officiers wieder aus dem Keſſel genommen, und die Portionen von dem Führer oder erſtem Koche nach der Vorſchrift ausgeſchnitten werden. Aus dem Fleiſchkeſſel darf keine Suppe für die in der Küche commandirten oder andere Menſchen genommen werden, weil dadurch den Kranken die Suppe entzogen wird, indem dieſelben durch das wieder dafür zugegoſſene Waſſer die erforderliche Kraft und Subſtanz verliert. Das von der Suppe abgeſchöpfte überflüſſige Fett muß getreulich ſtatt des Schmalzes zur Einbrennſuppe und zum Zugemüſe verwendet werden.

§. 8058.

Reinhaltung der Küche und des Kochgeſchirres.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Für die gute Zubereitung der Speiſen muß vorzüglich geſorgt werden; es iſt daher nothwendig, daß in jedem Spitale mehrere Leute im Kochen ordentlich unterrichtet und geübt werden, denen auch nur das Kochgeſchäft anvertrauet werden darf. In der Küche muß die größte Reinlichkeit herrſchen, und die Köche ſelbſt müſſen ſich möglichſt rein halten. Beſonders muß bey dem Kochgeſchirre Reinlichkeit beobachtet werden, damit nicht durch deren ſchädliche Beſchaffenheit auch die Speiſen eine ſchädliche Eigenſchaft erlangen.

§. 8059.

Wenn Kranke kurz vor dem Eſſen oder gleich nach demſelben im Spitale ankommen, ſo dürfen dieſe nicht auf Koſten der übrigen Spitalskranken, und mit dem, was dieſen entzogen wird, geſpeiſet werden, ſondern es muß für dieſe, nach Vorſchrift des ordinirenden Arztes, neu gekocht werden, beſonders wenn dieſelben den nähmlichen Tag unter Weges keine ordentliche Nahrung zu ſich genommen haben. In dieſen Fällen iſt ſich rückſichtlich der Diät-Ordnung, der Vorgabe der dazu erforderlichen Victualien, dann der Zubereitung und Vertheilung der Speiſen genau nach den vorſtehenden Paragraphen zu halten. Es iſt daher ein durchaus nicht zu duldender Mißbrauch, daß jeder Kranke, ohne Unterſchied ſeiner Krankheit, für den folgenden Tag leere Diät erhält; denn dadurch geſchieht es, daß mancher Kranke mit Geſchwüren oder ſonſtigen Kleinigkeiten durch zwey Tage nichts zu eſſen bekommt. Es muß dieſes gänzlich abgeſtellt, und jedem Kranken bey ſeinem Eintritte in das Spital die gehörige Nahrung nach den Krankheitsumſtänden ſogleich vorgeſchrieben werden.

Speiſung der neu ankommenden Kranken.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8060.

Vor der Vertheilung der Speiſen müſſen ſich der Spitals-Commandant, der Feld-Kriegs-Commiſſär, der die Küche inſpectionirende Officier, und der feldärztliche Vorſteher in die Küche verfügen, das Brot unterſuchen, die Speiſen durchgehends koſten, und dabey vorzüglich auf das Fleiſch ihr Augenmerk richten, ob es weich, und das gehörige Gewicht habe, und ob Alles gut und ſchmackhaft zubereitet ſey. Wenn ſie etwas fehlerhaft finden, muß ſolches ſogleich abgeſtellt, oder wohl gar nöthigen Falls andere Speiſen zubereitet werden, wofür der Inſpections-Officier der Küche den Erſatz zu leiſten hat; oder der Führer und die Köche, wenn es ihr Fehler iſt, empfindlich zu ſtrafen ſind.

Vorherige Unterſuchung der Speiſen.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8061.

So lange die Speiſenvertheilung währet, dürfen der die Küche inſpectionirende Officier und der dabey angeſtellte Unter-Officier ſich nicht von da entfernen, damit keine Unordnung entſtehe, und die Portionen in dem gehörigen Ausmaße und warm an die Kranken abgeſchickt werden; es müſſen daher die Speistragbreter im Winter mit einem Deckel verſehen ſeyn, weil die Speiſen im Großen nicht aus der Küche in die Nähe der Krankenzimmer zur Vertheilung getragen werden können.

Abgabe der Speiſen in die Krankenzimmer.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8062.

So wie die Speiſen und Getränke in die Krankenzimmer gelangen, müſſen ſie an die einzelnen Kranken nach der auf der Kopftafel eines jeden derſelben angemerkten ärztlichen Ordnung vertheilt werden; es iſt daher nothwendig, daß jeder Kranke ſein eigenes Speiſegeſchirr habe. Uebrigens iſt es auch in den kleinſten Regiments-Spitälern nicht erlaubt, die Kranken aus einem Keſſel in Cameradſchaft eſſen zu laſſen.

Bey dieſer Vertheilung der Speiſen an die einzelnen Kranken muß die größte Pünctlichkeit beobachtet werden; ſie hat daher immer unter der Aufſicht des Inſpections-Officiers der betreffenden Abtheilung zu geſchehen. Auch die inſpectionirenden Aerzte müſſen öfters nachſehen, ob die Vertheilung nach der Vorſchrift der Diät-Ordnung ausgeführt werde, und ob das Maß der Portionen der beſtimmten Ausmeſſung entſpreche, wodurch über das Ausſpeiſegeſchäft die erforderliche Controlle beſtellt wird.

Vertheilung der Speiſen.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8063.

Der Wein darf nicht erſt dem Führer der Küche zur Vertheilung zugeſchickt werden, ſondern nachdem die Kranken abgeſpeiſet haben, wird durch ein Glockenzeichen der Wein ſogleich aus dem Keller oder aus der Vorrathskammer durch die Krankenwärter abgehohlt, wozu von jedem Krankenzimmer einer der angeſtellten Unter-Officiere zu commandiren iſt, der ſtrengſtens darauf zu ſehen hat, daß der übernommene Wein ungeſäumt in die Zimmer gebracht werde, damit die Kranken ſolchen friſch, unverfälſcht und in gehörigem Maße erhalten.

Vertheilung des Weines.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Koſtabreichung an die Krankenwärter der Feld- und Garniſons-Spitäler.
Hfkr. am 21. Aug. 813. L 2532.

§. 8064.

Damit die Luſt und der Dienſteifer der in den Feldſpitälern commandirten Mannſchaft durch eine reele Verbeſſerung ihres Zuſtandes mehr belebt, zugleich auch die Handhabung der guten Ordnung und Disciplin in den Feldſpitälern erleichtert werde, iſt der zum unmittelbaren Dienſte bey den Kranken angeſtellten Mannſchaft die unentgeldliche Abreichung der Koſt vom Spitale bewilligt. Dieſe gebührende Koſt beſteht in der nach der Diät-Ordnung bemeſſenen ganzen Portion, jedoch ohne Getränke und Brot, weil dieſe Leute ihre tägliche Brot-Portion ohnehin von dem Verpflegs-Magazine erhalten.

Dieſe Wohlthat kommt auch denjenigen Unter-Officieren und Gemeinen zu Statten, welche bey etwanniger Unzulänglichkeit des eigentlichen Spitals-Perſonals aus dem Stande der Truppen oder von anderen Branſchen zur Dienſtleiſtung in den Spitälern zeitlich commandirt werden, und es ſind hievon nur diejenigen zeitlich Commandirten ausgeſchloſſen, welche, ohne zum eigentlichen Spitalsdienſte beygezogen zu werden, bloß zum Wachtdienſte bey den Spitälern die Beſtimmung haben.

Die Mannſchaft hat jedoch, ſo lange derſelben die Koſt aus der Spitalsküche abgereicht wird, weder Fleiſch, noch andere außerordentliche Beyträge an Geld oder Naturalien zu beziehen. Auch den Commandirten in den Garniſons-Spitälern iſt die Verabreichung einer täglichen halben Koſt-Portion ohne Getränk und Brot, jedoch nur gegen dem bewilligt, daß ſie nebſt den etwa beſtehenden Fleiſch- und Theuerungsbeyträgen auch noch drey Kreuzer von ihrer Löhnung zurück zu laſſen haben.

Wenn eine Branntweinabgabe an die Krankenwärter Statt findet.
Hfkr. am 20. May 816.
„ „ 13. Jun. 817. L 1758.

§. 8065.

Wo anſteckende Krankheiten herrſchen, kann die Abgabe an Branntwein dem Ausmaße von $^{1}/_{4}$ bis $^{1}/_{8}$ Seitel nach chefärztlichem Erkenntniſſe der Nothwendigkeit und nach chefärztlicher Ordination Statt haben. Dieſe Bewilligung der Branntweinabgabe von $^{1}/_{8}$ bis $^{1}/_{4}$ Seitel hat ſich allgemein, und überhaupt auf jene Fälle auszudehnen, wenn der Chef-Arzt eines Militär-Spitales dieſelbe in Beziehung auf die bey ſchwachen Kranken angeſtellten, dann zum Reinigen der Abtritte und zur Beerdigung der Todten verwendeten Wärter zur Erhaltung ihrer Geſundheit für wirklich nothwendig hält, und dieſe Abgabe gewöhnlich von $^{1}/_{8}$ Seitel, und bey wirklich erkannter größerer Nothwendigkeit von $^{1}/_{4}$ Seitel in 2 Abtheilungen täglich ſomit ärztlich ordinirt. Unter eigener perſönlicher Verantwortung der Chef-Aerzte ſetzt man jedoch voraus, daß nicht jede Verwendung bey ſchwachen Kranken oder bey dem Reinigen der Abtritte und bey Beerdigung der Todten unter dem ſonſtigen Verhältniſſe eines nur geringen Krankenſtandes, wo die ſo geartete Verwendung weder für anſtrengend, noch weniger für Erkrankung gefährlich gehalten wird, zum Schluſſe dienen werde, eine Branntweinabgabe zu verordnen, ſondern daß dieſes nur unter ſolchen Umſtänden geſchehen wird, wo nach genau erforſchtem und erwogenem ärztlichen Erkenntniſſe eine wirkliche Erkrankungsgefährlichkeit und deren thunliche Minderung durch eine zu verordnende Branntweinabgabe angenommen werden kann. Uebrigens iſt, um den Hofkriegsrath in der nöthigen Ueberſicht von der Anwendung dieſer den Chef-Aerzten übergebenen Beurtheilung und Getränke-Ordination an die bemerkten Krankenwärter zu erhalten, in den halbmonathlich einzuſendenden Krankenſtandes-Rapporten von jedem Spitale in einer Anmerkungs-Rubrik, unter Mitfertigung des Chef-Arztes, anzuzeigen, wie viele Krankenwärter, bey welcher Beſchäftigung und in welchem Maße ſie mit einer Branntweinabgabe betheilt worden ſind, und wie viel die Abgabe im Ganzen beträgt. Im Falle endlich, wo es nöthig befunden werden ſollte, wegen etwa einreißender beſonderer anſteckender Krankheiten an der Branntweinabgabe auch andere Krankenwärter, welche nicht auf die ſchon mehrmahl angedeutete Art beſchäftiget ſind, Theil nehmen zu laſſen, muß ein beſonderer Bericht an das General-Commando erſtattet, und deſſen Genehmigung, und von dieſem die des Hofkriegsrathes eingehohlt werden. Uebrigens fügt man dieſem bey, daß alle dieſe Beſtimmungen von nun

an hinſichtlich des Punctes der Branntweinabgabe an die Krankenwärter als genau zu beobachtende Richtſchnur für die Militär-Spitäler in Friedensanſtellungen zu gelten haben.

§. 8066.

Welche Vergütung dem Spitale von der kranken Mannſchaft und den Prima-Planiſten zu leiſten iſt.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 21. Sep. 807. L 3104.
» » 21. Jul. 817. L 2396.
» » 16. Nov. 817. L 3847.

Wenn ein k. k. ord. Cadett, oder wenn ſonſt vom Feldwebel abwärts ein Mann erkrankt, ſo behält derſelbe, ſo lange er bey der Compagnie verbleibt, das gewöhnliche Tractament; ſobald er aber in das Spital kommt, wird das ganze Tractament ſammt dem Broe int das Spital abgegeben, bey Feld- und Garniſons-Spitälern hingegen wird ein derley Mann während der Anweſenheit in dieſen Spitälern bey ſeinem Regimente oder Corps ohne Gebühr geführt, weil die Auslagen in benannten Spitälern in Conto des Aerariums beſtritten werden. Alle Stabsparteyen und Prima-Planiſten, welche ſich ſelbſt kleiden, und ihre Pferde anſchaffen müſſen, bringen das halbe Tractament, jedoch ohne Brot, ins Spital. Die Aerzte behalten ihr Tractament, müſſen ſich aber ſelbſt beköſtigen, und bekommen Wartung und Arzeneyen unentgeldlich. Die ins Spital kommenden Arreſtanten bringen nebſt der Arreſtanten-Löhnung auch die Fleiſch- und Theuerungsbeyträge mit ſich.

§. 8067.

Verköſtigungs-Vergütung jener Parteyen, welche der Vorſchrift nach zur Aufnahme in ein Militär-Spital nicht geeignet ſind.
Hfth. am 19. Oct. 818. L 7091.

Ober-Officiere und Militär-Beamtenswitwen aller Grade, und deren Kinder, haben keinen Anſpruch zur Aufnahme in das Spital, und nur gegen eine ganz beſondere Bewilligung des General-Commando's, nach vorher genau erhobenen und erwogenen Umſtänden, kann ihre Aufnahme entweder gegen Erſatz der jeweiligen Beköſtigung, oder, bey gänzlicher Dürftigkeit und Mittelloſigkeit, mit Nachſicht des Erſatzes begründet werden.

Das Nähmliche gilt auch für Gattinnen und Kinder der Ober- und Unterärzte, dann der Fouriere und anderer Prima-Planiſten, nachdem ein ſyſtemmäßiger Anſpruch zur Aufnahme in das Spital für ſolche Gattinnen und Kinder nicht beſteht.

Witwen von Militär-Beamten als Arreſtanten haben, wenn ſie vermögend ſind, den vorgeſchriebenen Beköſtigungsbetrag zu erſetzen; ſind ſie aber mittellos, ſo rechnet das Spital jene Alimentation für dieſelben auf, wie ſie überhaupt für die Arreſtanten bewilliget iſt.

Gränzzöglinge, ſo wie die feldärztlichen Zöglinge, haben bey der Aufnahme in das Spital unentgeldliche Pflege zu erhalten.

Uebrigens iſt von der Gebühr der Kranken, ihrer zurück gelaſſenen Weiber, dann von der Aufnahme und Verköſtigung jener Individuen, welche ſyſtemmäßig in das Spital nicht gehören, das Nähere in dem zwölften Hauptſtücke von der Gebühr zu erſehen.

§. 8068.

Verköſtigungs-Vergütung der kranken kriegsgefangenen Officiere.
Hfth. am 5. Jun. 809. I 2311.
» » 13. Dec. 813. L 3947.
» » 6. März 814. L 1141.

Die feindlichen kriegsgefangenen Stabs- und Ober-Officiere dürfen nur in jenem Falle in die Spitäler aufgenommen werden, wenn ihre Pflege und Herſtellung in den ihnen angewieſenen Quartieren unmöglich wäre, und ſie ſelbſt um die Einnahme in ein Spital das Anſuchen ſtellen. Ein ſolcher kriegsgefangener Stabs- und Ober-Officier hat ſodann dem Aerarium dasjenige zu vergüten, was er daſelbſt an Koſt und Arzeneyen wirklich empfangen hat; der ſohin hiernach entfallende Betrag iſt von denſelben bey ihrem Austritte aus dem Spitale herein zu bringen, oder bey deſſen etwa erfolgendem Ableben aus der zurück gelaſſenen Maſſe durch die Abhandlungsbehörde zu erheben.

§. 8069.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn dieſe Vergütung die Gebühr eines ſolchen Officiers überſteigt.
Hfth. am 6. März 814. L 1141.

Für den Fall aber, wo der Vergütungsbetrag die ganze Gebühr eines kriegsgefangenen Officiers überſteigt, und derſelbe nicht im Stande iſt, die Bezahlung aus anderweitigen Mitteln zu leiſten, muß ſich mit der Zurücklaſſung der ganzen beziehenden Gebühr auf die Zeit des Aufenthaltes im Spitale begnügt werden.

Nr. 1.

Diät-Zettel von der . ten Abtheilung auf den . ten . . 18 .

					Zimmer-Nummer.
				Anzahl der Koſt-Portionen für Aerzte.	
				» » » » » Krankenwärter.	
				» » Diät-Portionen.	
Portionen.	Suppe	leere		aus lauterer Fleiſchbrühe ordinär.	
				» » » extraordinär.	
		Schleim	mit ordinär	Wein geſäuert.	
				Eſſig »	
				ungeſäuert.	
			mit extraordinär	Wein geſäuert.	
				Eſſig »	
				ungeſäuert.	
		volle		ordinäre mit Fleiſchbrühe und Semmelſchnitten mit Eyerdotter.	
				ordinäre mit Fleiſchbrühe und Semmelſchnittenohne Eyerdotter.	
				extraordinär mit Pannadel.	
	Viertel			Mehlſpeiſe.	
				ordinär Obſt. Aepfel.	
				» » Zwetſchken.	
		extra ordinär		Reiß mit Fleiſchbrühe.	
				» » Milch.	
				Mehlſpeiſen hierzu.	
				Semmel zu 3 Loth hierzu.	
	Drittel	ordinär		mit eingemachtem Kalbfleiſch.	
				» » Rindfleiſch.	
				» gebratenem Kalbfleiſch.	
		extraordinär		» Mehlſpeiſe.	
				Obſt. Aepfel.	
				» Zwetſchken.	
				Reiß mit Fleiſchbrühe.	
				» » Milch.	
				hierzu Semmel zu 6 Loth.	
				» » » 9 »	
	Halbe			ordinär	
				extraordinär Grünſpeiſe.	
				» » Mehlſpeiſe.	
				halbweißes Brot zu 16 Loth.	
	Ganze			ordinär	
				extraordinär Grünſpeiſe.	
				» » Mehlſpeiſe.	
				halbweißes Brot zu 26 Loth.	
Seitel	Getränke	Wein		halbe Oeſterreicher.	
				» Ofner.	
				ganz Oeſterreicher.	
				» Ofner.	
				Bier.	
Port.				Weinſuppe, 2 Mahl des Tages.	
Loth.				Schnupftabak.	

Nr. 2.

Küchenzettel auf den .. ten .: 18 ..

——	Pfund Rindfleiſch.
——	» Kalbfleiſch.
——	Stück halbweißes Brot zu 26 Loth.
——	» » » » 16 »
——	» Mundſemmel » 9 »
——	» » » 3 »
——	» »
——	Pfund glatte Semmel.
——	» Salz.
——	» Schmalz.
——	» Mundmehl.
——	» Pohlmehl.
——	» Zwiebel.
——	» Kümmel.
——	» Zucker.
——	» Zwetſchken.
——	» Reiß.
——	Stück Eyer.
——	Büſchel Grünes zur Suppe.
——	Maß Oeſterreicher Wein.
——	» Ofner Wein.
——	» Milch.
——	» Eſſig.
——	» Branntwein.

Commandirte Mannſchaft mit täglicher halber Koſt-Portion ohne Getränk und Mittagsbrot.

N. N. Spital.

Summarium

auf den . . ten . . 18 . .

Benennung der Spitalsabtheilungen.				
	Anzahl der Diät-Portionen und rückſichtlich des Krankenſtandes.			
	Portionen.	aus lauterer Fleiſchbrühe ordinär.	leere	Diät
		» » » extraordinär.	leere	Diät
		Wein geſäuert.	Schleim mit ordinär	Diät
		Eſſig »	Schleim mit ordinär	Diät
		ungeſäuert.	Schleim mit ordinär	Diät
		Wein geſäuert.	Schleim mit extraordinär	Diät
		Eſſig »	Schleim mit extraordinär	Diät
		ungeſäuert.	Schleim mit extraordinär	Diät
		ordin. mit lauterer Fleiſchbrühe u. Semmelſchnitten mit Eyerdotter.	volle	Diät
		ordin. mit lauterer Fleiſchbrühe u. Semmelſchnitten ohne Eyerdotter	volle	Diät
		extraordinär mit Pannadel.	volle	Diät
		ordinär Obſt. Aepfel.		Viertel
		» » Kirſchen.		Viertel
		» » Zwetſchken.		Viertel
		Reiß mit Fleiſchbrühe.	extraordinär	Viertel
		» » Milch.	extraordinär	Viertel
		Mehlſpeiſen hierzu.	extraordinär	Viertel
		Semmel zu 3 Loth hierzu.	extraordinär	Viertel
		mit eingemachtem Kalbfleiſche.	ordinär	Drittel
		» » Lammfleiſche.	ordinär	Drittel
		» » Rindfleiſche.	ordinär	Drittel
		» gebratenem Kalbfleiſche.	extraordinär	Drittel
		» » Lammfleiſche.	extraordinär	Drittel
		» Mehlſpeiſen.	extraordinär	Drittel
		Obſt. Aepfel.	extraordinär	Drittel
		» Kirſchen.	extraordinär	Drittel
		» Zwetſchken.	extraordinär	Drittel
		Reiß mit Fleiſchbrühe.	extraordinär	Drittel
		» » Milch.	extraordinär	Drittel
		Hierzu Semmel zu 6 Loth.		Drittel
		» » » 9 »		Drittel
		ordinäre.		Halbe
		extraordinäre Grünſpeiſe.		Halbe
		» Mehlſpeiſe.		Halbe
		Hierzu Semmel zu 9 Loth.		Halbe
		» halbweißes Brot zu 16 Loth.		Halbe
		ordinäre		Ganze
		extraordinäre Grünſpeiſe.		Ganze
		» Mehlſpeiſe.		Ganze
		halbweißes Brot zu 26 Loth.		Ganze
	Seitel.	halbe Oeſterreicher.	Wein	Getränk
		» Ofner.	Wein	Getränk
		ganze Oeſterreicher.	Wein	Getränk
		» Ofner.	Wein	Getränk
		Bier.		Getränk
	Port.	extraordinäre Weinſuppe, 2 Mahl des Tages.		
	Pfund.	Schnupftobak.		

Nr. 3.

Zu Nr. 3.

Extra-Ordination auf den . . ten . . 18 . .

Abtheilung.			
Zimmer-Nummer.			
	Stück.	Semmel zu 9 Loth.	
		» » 3 »	
		Eyer.	
		1/2 gebratenes.	Hühnchen
		1/4 »	Hühnchen
		1/4 eingemachtes.	Hühnchen
		1/2 »	Hühnchen
		1 »	Hühnchen
	Portionen.	Gerſtenſchleim ungeſäuert.	
		» geſäuert mit Wein.	
		» » Eſſig.	
		Volle Diät mit Semmelſchnitten mit Ey.	
		» » » » ohne Ey.	
		» » aus Pannadel.	
		Obſt. Aepfel.	
		» Kirſchen.	
		» Zwetſchken.	
		Gedünſteter Reiß mit Fleiſchbrühe.	
		» » » Milch.	
		Gedünſtete Mehlſpeiſe mit Fleiſchbrühe.	
		» » » Milch.	
		Eingemachtes Kalbfleiſch.	
		» Rindfleiſch.	
		Gebratenes Kalbfleiſch	
		Wein-	Suppe
		Gries-	Suppe
		Bier-	Suppe
		Nudel-	Suppe
		Reiß-	Suppe
		Milch-	Suppe
		Einbrenn- für halbe und ganze	Suppe
		» » Drittel	Suppe
		Zuſpeiſe. Grünſpeiſe.	
		» Kirſchen.	
	Pfund.	Schmalz.	
		Kirſchen.	
	Seitel.	Mundmehl.	
		Milch.	
		Weißer Wein.	
		Rother »	
		Bier.	
	Stück.	Alte unbrauchbare Leintücher.	Arzneiliche Bedürfniſſe.
		Zwirnbänder zu 30 Ellen	Arzneiliche Bedürfniſſe.
		Naynadeln.	Arzneiliche Bedürfniſſe.
	Ellen.	Wachsleinwand.	Arzneiliche Bedürfniſſe.
	Loth	Badſchwämme.	Arzneiliche Bedürfniſſe.
		Zwirn	Arzneiliche Bedürfniſſe.
		Kreide.	Arzneiliche Bedürfniſſe.
	Knoll.	Spagat.	Arzneiliche Bedürfniſſe.
	Brief.	Stecknadeln	Arzneiliche Bedürfniſſe.
	Pfund.	Seife.	Arzneiliche Bedürfniſſe.

VII. Abſchnitt.

Von der Transportirung der Kranken.

§. 8070.

Was bey Abſchickung der Reconvaleſcenten zu beobachten iſt.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die hergeſtellten und zu ihren Regimentern abzurückenden Reconvaleſcenten dürfen von den Garniſons-Spitälern nicht vorher in das Sammelhaus abgeſchickt werden, ſondern ſie ſind gerade aus dem Spitale einem abgehenden Transporte anzuhängen, oder, wenn die Anzahl der Reconvaleſcenten beträchtlich iſt, mittelſt eigener Transports-Einleitung zu den Regimentern abzuſchicken.

Wenn in Kriegszeiten ein Reconvaleſcenten-Transport von Seiten der Feldſpitäler eingeleitet wird, ſo ſind keine anderen, als wirklich ſchon geneſene und zu allen Feld-Fatiguen wieder taugliche Soldaten aus dem Spitale zu entlaſſen.

Der Transport muß gehörig geordnet, und von dem reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten inſtructionsmäßig revidirt, mit ordentlich verfaßten Reviſions-Liſten in duplo, und mit der Marſch-Route, oder, wenn der Transport zu Waſſer abgeht, mit dem gehörigen Einbarquirungs-Entwurfe verſehen, und das denſelben führende Perſonal beſtimmt inſtruirt werden, was während des Marſches und bey der Uebergabe zu beobachten iſt.

Leichte Kranke, deren Kräfte durch Fieber nicht erſchöpft ſind, können füglich, wenn ſie vollkommen hergeſtellt ſind, zu ihrer Erhohlung und Stärkung reconvaleſcirt und aus dem Spitale entlaſſen werden; jene aber, die eine ſchwere Krankheit erlitten haben, müſſen oft mehrere Wochen mit der ganzen Portion genährt werden, damit ſie ſich hinreichend erhohlen, und wieder zu Kräften kommen. Bevor die Reconvaleſcenten das Spital verlaſſen, müſſen dieſelben noch Ein Mahl unterſucht werden, ob nicht einem oder dem anderen ein Rückfall drohe, und bey dem mindeſten Verdachte müſſen ſie wieder in das Spital zurück genommen werden. Vor dem Abgange des Transportes bey der Reviſion desſelben iſt es zwar ſchon die Pflicht der revidirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Mannſchaft wenigſtens mit den nöthigſten Monturs-Stücken verſehen, und nicht allenfalls nackt und unbeſchuhet ſey; es hat aber auch der Arzt bey der vorerwähnten letzten Unterſuchung ſein Augenmerk auf dieſe nothwendige Vorſicht zu richten, und die Reconvaleſcenten erſt dann aus dem Spitale zu entlaſſen, wenn ſie die nöthigen Monturs-Stücke erhalten haben.

§. 8071.

Was beym Abgehen und während des Marſches eines vom Spitale zuſammen geſetzten Transportes zu beobachten iſt.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Ein ſolcher von einem Feldſpitale zum Abmarſche beſtimmter Transport wird durch einen Spitals-Officier in Begleitung eines Arztes, der mit einigen Arzeneyen verſehen ſeyn muß, ſammt der nöthigen Aufſichtsmannſchaft bis in den von dem Armee-Commando beſtimmten Ort, von wo aus ſie zu ihren Regimentern unaufgehalten inſtradirt werden, geführt.

Die Feldſpitäler-Ober-Direction muß von dieſem Transporte unterrichtet werden, damit die Einleitung getroffen werden kann, daß, da die Armee-Feldſpitäler möglichſt reihenweiſe angelegt ſind, auf dem Wege zur Armee mehrere Abtheilungen von Reconvaleſcenten zuſammen treffen, ſomit einen Transport ausmachen, und die Officiere ſich nach Uebergebung des einen Pare der kriegscommiſſariatiſch gefertigten Reviſions- und Uebergabs-Liſten, und der zu erfolgenden gegenſeitigen Beſtätigung der richtigen Uebergabe und Uebernahme des Transportes, einander ablöſen können.

Für jede hundert Köpfe ſind zwey halbe Wagen anzutragen, damit die im Marſche Ermüdenden nebſt dem, daß alle ihre Gewehre und Torniſter geführt werden, darauf ſitzen und ſich erhohlen können.

Es müſſen vorzüglich aber in den erſten Tagen des Marſches, und um die Wiedergeneſenen nach und nach an Anſtrengung und Beſchwerden zu gewöhnen, nur kleine Stationen gemacht, zu dieſem Ende auch alle muthwilligen Ausſchweifungen hintan gehalten werden.

Da an dem erſten Tage wegen der nochmahligen commiſſariatiſchen und ärztlichen Revidirung der Marſch etwas ſpäter angetreten wird, ſo iſt die Einleitung zu treffen, daß die Kranken noch eine Frühſuppe bekommen; einen Tag vorher iſt immer ein Unter-Officier voraus zu ſchicken, welcher in der nächſten Marſch-Station nicht nur die Quartiere macht, ſondern auch Sorge trägt, daß für die Einquartierten bey ihren Wirthsleuten Suppe, Zugemüſe und Fleiſch gekocht werde. Die auf dem Marſche neuerdings Erkrankenden ſind, wenn die Krankheit zunimmt, in das nächſte Spital abzuſchicken, wäre aber die Entfernung desſelben ſo weit, daß der Kranke ohne Gefahr der Verſchlimmerung nicht auf dem Wagen geführt werden könnte, ſo iſt derſelbe der Ortsobrigkeit und dem dortigen Arzte zur Beſorgung zu überlaſſen; es muß daher bey jeder Einrückung in die Station ſowohl der Officier, als der Arzt, die Mannſchaft genau durchgehen, während der Eßzeit beſuchen, und nachſehen, ob und was die Mannſchaft ißt.

§. 8072.

Transportirung in andere Feldſpitäler.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Transportirung in andere Spitäler iſt ſtets mit vielen Ungemächlichkeiten verbunden, ſie darf daher nur in den dringendſten Fällen unternommen werden. Dieſe Fälle ſind: Die Unterbringung der Bleſſirten vom Schlachtfelde, die Ueberhäufung der Kranken in irgend einem Spitale, oder wenn aus ſonſtigen Urſachen von dem Armee-General-Commando die Transportirung der Kranken in rückwärtige Spitäler eigens angeordnet wird.

Vom Schlachtfelde werden die Bleſſirten an die den Regimentern angewieſenen Sammelplätze gebracht, von wo ſie nach dem Verbande in die hinter der Armee angelegten Aufnahmsſpitäler transportirt werden.

Aus dieſen geſchehen die Transporte in die in der zweyten Reihe aufgeſtellten Spitäler, und von da in die tiefer im Lande liegenden Hauptſpitäler.

§. 8073.

Transportirung vom Schlachtfelde in die Spitäler.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Für jene Leute, die nicht ſelbſt vom Schlachtfelde auf die Sammelplätze, welche nicht weit hinter dem Treffen in einer ſicheren Entfernung ſind, gehen, ſondern nur durch Tragen dahin gebracht werden können, ſind eigene Leute von den Sanitäts-Compagnien hinter dem Treffen mit leichten Tragen aufzuſtellen, damit die Zahl der Wehrhaften nicht durch die, die Bleſſirten Begleitenden abnimmt; zu ihrer weiteren Fortbringung von den Sammelplätzen aber müſſen Wägen vorhanden ſeyn, und es iſt denſelben die möglichſte Bequemlichkeit bey der Transportirung zu verſchaffen; denn Leute mit zerſchmetterten Beinen, ſchweren Kopfwunden, abgenommenen Gliedern und mit gefährlichen Verblutungen leiden zu viel von einer Transportirung, die nicht mit der möglichſten Schonung unternommen wird.

Damit aber ein jeder Transport mit Ordnung geſchehe, ſo muß bey Schlachten ſchon vorhinein eine gewiſſe Zahl Officiere und Unter-Officiere vom Sanitäts-Corps, dann Wärter, nebſt der dazu nothwendigen Bedeckung, auf den Sammelplätzen den daſelbſt commandirten Feldärzten beygegeben werden; dieſe haben den Transport in das Aufnahmsſpital zu reguliren, um von Zeit zu Zeit, wenn ſich 50 bis 100 geſammelt haben, und von den Aerzten verbunden ſind, mit ihnen abzugehen. Die erſte ordentliche Aufnahme oder Reviſion hat in dem Aufnahmsſpitale bey der Anlangung eines jeden Transportes vor ſich zu gehen. Das Aufnahmsſpital, welches ſtets activ ſeyn muß, veranſtaltet nachher für ſich die weitere Transportirung in das rückwärts gelegene Unterlagsſpital, welches davon mit dem Hauptſpitale in beſtändiger Kenntniß ſeyn muß, damit kein Stocken beym Transportiren und keine Ueberhäufung und Ueberlegung in einem Spitale entſtehe.

§. 8074.

Vorſorge bey allen Transporten.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Benennung der Kranken, die zum Transportiren geeignet ſind, muß bloß allein dem dirigirenden Arzte überlaſſen ſeyn, zu deren Ueberführung durch das General-Kriegs- und Landes-Commiſſariat ſo viele Wägen, als nöthig ſind, mit Stroh verſehen, beſtellt, aber auch äräriſche Fuhren dazu verwendet werden. Sobald ein Kranken-Transport abzugehen beſtimmt iſt, muß im voraus durch eine Eſtaffete das Aufnahmsſpital davon

benachrichtiget werden, damit es bey Zeiten für Platz ſorgen könne; ſollten aber Umſtände, beſonders bey Retraiten, eintreten, wo dieſe Ordnung nicht Platz greifen könnte, ſo müſſen die ſchwachen Kranken mit dem Nöthigen ſo weit verſorgt werden, daß ſie weder in Anſehung der Verpflegung, noch der Heilung, in Verlegenheit kommen können, und in dieſem Falle ſind ſie daher dem Provinciale zu übergeben.

§. 8075.

Vorſorge bey allen anhaltenden Märſchen.
Hfth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Müſſen Kranke aus dem Aufnahmsſpitale in das Unterlagsſpital, und von da in das Hauptſpital transportirt werden, ſo iſt hierbey hinſichtlich der Auswahl das Nähmliche zu beobachten, und das reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſariat hat nach bewirkter Reviſion die erforderlichen Wägen und Pferde in der Marſch-Route anzuweiſen, und das Spitals-Commando für deren Beyſtellung durch das Landes-Commiſſariat zu ſorgen.

Iſt das eine Spital von dem anderen mehrere Märſche entfernt, ſo iſt der Transport auch mit den nöthigen Koch- und Eßgeſchirren, und mit den erforderlichen nöthigen Victualien zu verſehen. Es müſſen deßwegen für den Transport nur ſolche Victualien mitgenommen werden, die ſich geſchwinde kochen laſſen, und von der Eigenſchaft ſind, daß die Speiſen keiner beſonderen Zurichtung bedürfen.

§. 8076.

Ordnung während des Marſches.
Hfth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Während des Marſches iſt eine ſolche Ordnung zu beobachten, das den transportirten Kranken die mit dem Marſche verbundenen Beſchwerlichkeiten am wenigſten fühlbar gemacht werden.

Beym Abmarſche muß daher der Oberarzt oder deſſen ſtellvertretender Unterarzt die ihm untergeordneten Unterärzte ſo vertheilen, daß jedem derſelben, nach Rückſichtnehmung der Beſchaffenheit der Kranken, eine Anzahl Wägen mit ihren Kranken zu beſorgen überlaſſen werde, welches durch die Dauer des Transportes unverändert bleiben muß.

Auf gleiche Weiſe müſſen auch die Officiere, Unter-Officiere und Wärter vertheilt, und den ganzen Marſch unverändert gelaſſen werden. Auf dem Marſche ſelbſt muß öfters angehalten und den Kranken nachgeſehen werden, wobey es auch da an nichts fehlen ſoll, was zur Erquickung des Kranken dienen mag; jede Abtheilung ſoll darum mit Waſſer und Wein verſehen ſeyn, aus deſſen Miſchung ein erquickender Trank bereitet wird.

Der Arzt muß aber ſonſt noch Mittel bey Handen haben, die, in dringenden Fällen einer Schwäche, den Kranken aufzurichten dienlich ſind; überhaupt iſt der Marſch ſo einzurichten, daß der großen Hitze ausgewichen, und die Stationen zu guter Zeit erreicht werden.

Aus jeder Station muß ein Unter-Officier mit einigen Commandirten voraus geſchickt werden, damit in der nächſtkommenden Station das Unterkommen, die Verköſtigung und die nöthige Vorſpann beſorgt werde; aus der letzten Station aber muß ein Fourier oder Unter-Officier mit den Reviſions-Liſten voraus in das Spital geſchickt werden, damit bey dieſem alles Nöthige zur ordentlichen und behenden Aufnahme der Kranken veranſtaltet werde. Wenn Umſtände eintreten, wo für die Kranken während des Marſches die Koſt gegen bare Bezahlung beygeſchafft werden muß, ſo iſt ſie nicht auf das Tractament des Mannes oder auf ein ſonſtiges nicht zureichendes Geldausmaß per Kopf zu beſchränken, ſondern das wirklich Erforderliche, jedoch unter Beobachtung der pflichtmäßigen Wirthſchaft, und mit genauer Rückſicht auf die Hintanhaltung jedes Unterſchleifes, zu beſtreiten, darüber aber ordentlich Rechnung zu legen. Die Bagage der Kranken, welche für ſie überflüſſig iſt, muß unter Aufſicht eines Unter-Officiers auf den Wägen beſonders mitgeführt werden.

§. 8077.

Aerztliche Hülfe während der Transportirung.
Hfth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Bey ſolchen Transporten, die mit einem Marſche an den Ort ihrer Beſtimmung nicht gelangen können, iſt auf die ärztliche Pflege der Kranken die möglichſte Sorgfalt zu wenden; es iſt demnach nothwendig, daß jeder Arzt, dem ein Transport Kranker anvertraut wird, wenn er nicht ſchon voraus von den Regimentern oder Spitälern mit dem Verzeich-

niſſe derſelben eine kurze Beſchreibung ihrer Zuſtände erhalten hat, ſich hiervon die genaue Kenntniß zu verſchaffen trachte. Nach der Menge der zu transportirenden Kranken muß der Transports-Arzt ſich von dem dirigenden Stabs- oder Regiments-Arzte die Anweiſung zum Empfange der nöthigen Medicamente aus der Feld-Apotheke geben laſſen, und ſolche gegen Quittung abfaſſen. Zu einer ſolchen Faſſung gehört ein normalmäßiger Bataillons-Medicin-Kaſten, welcher, um die Arzeneyen gehörig zu verſorgen, ebenfalls auf Anweiſung des dirigirenden Feldſtabsarztes verabfolgt wird.

Wenn auf ſolche Art der Feldarzt mit Allem verſehen iſt, was zur guten ärztlichen Pflege erforderlich iſt, ſo muß er während des Marſches dem Schwachen und ſchwer Verwundeten, ſo wie in den angekommenen Stationen in ihren Quartieren fleißig nachſehen, ihnen die nöthigen Arzeneyen reichen, und die Bleſſirten verbinden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auf dem Marſche die Arzeney-Diſpendirung nicht in Decocten beſtehen kann, und daß ſich nur auf ſolche Arzeneyen, die zwar nach der rationellen Anzeige der Krankheit geſtellt ſind, einzuſchränken iſt, die weder viel Zeit und Apparat zur Bereitung, noch viel Geſchirr zur Vertheilung brauchen.

§. 8078.

Verfahren, wenn ſich Kranke auf dem Marſche verſchlimmern oder ſterben. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Wenn einige Kranke auf dem Marſche ſich ſo verſchlimmerten, daß ſie ohne Gefahr nicht weiter transportirt werden könnten, ſo ſind in ſolchen dringenden Fällen dieſe Kranken an die Civil-Behörde zu übergeben; ſollte dieſes aber auch nicht ſeyn können, ſo müſſen dieſe Kranken beſonders in einen Wagen auf ein gutes Strohbett gelegt und langſam nachgefahren werden. Stürbe einer davon, ſo muß er gleich zugedeckt werden, damit er nicht zum Schrecken und Abſcheue der anderen Kranken und Vorübergehenden bloß ausgeſetzt bleibe; auch darf ein Todter niemahls weder auf der Straße niedergelegt, noch weiter, als bis zum nächſten Kirchſprengel, geführt werden, wo er ſammt dem ganzen Nationale dem Richter und dem Pfarrer zum Begräbniſſe übergeben werden muß.

Eines und das andere muß der den Transport führende Ober- oder Unter-Officier zu ſeiner Legitimation ſich bezeugen laſſen.

§. 8079.

Uebernahme des Kranken-Transportes bey Anlangung in dem beſtimmten Spitale. Hfth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Gelangt endlich der Transport in das beſtimmte Spital, wohin von der letzten Station die Meldung gemacht worden iſt, ſo muß die Uebernahme der Kranken ohne Aufſchub veranlaßt werden. In dieſem Falle iſt auch von der letzten Station von dem Feldarzte eine Conſignation der Kranken mit ihren Krankheiten und der Diät-Zettel an den dirigirenden Spitalsarzt abzugeſchicken, damit nicht allein die Kranken baldige Unterkunft finden, ſondern auch mit Speiſen erquickt werden.

Der transportirende Arzt hat bey ſeiner Ankunft dem dirigirenden Spitalsarzte, nebſt der ſchon voraus geſchickten Conſignation, die nicht allein die Nahmen der Kranken und der Regimenter enthält, ſondern auch ſo viel möglich den Tag ihrer Krankheit bezeichnet, noch in's Beſondere über jeden Kranken eine Aufklärung zu geben, und daher die gänzliche Uebernahme der Kranken abzuwarten. Dieſes letztere müſſen auch alle beym Kranken-Transporte Commandirten ohne Ausnahme beobachten; denn es darf ſich niemand davon entfernen, bis nicht der letzte Mann übergeben iſt.

Jedes Spital iſt unter ſtrengſter Verantwortung verpflichtet, jeden ankommenden Kranken-Transport aufzunehmen, und zu dieſem Ende immer zeitlich dafür zu ſorgen; für ſolche Fälle iſt daher ſtets der nöthige Raum in Bereitſchaft halten iſt, damit im Spitale keine Ueberfüllung entſteht.

Nach geendigter Uebernahme läßt ſich der Transports-Officier die richtige Uebergabe auf dem mit ſich zurück nehmenden Pare der Reviſions-Liſte oder in Ermangelung dieſes Duplicats, eine vom Commandanten des Spitales und kriegscommiſſariatiſch gefertigte Conſignation der übergebenen Kranken, mit Bemerkung des Uebergabstages, ausſtellen; die Berechnung aber hat derſelbe der Behörde, von welcher er abgeſchickt wurde, zu legen, folg=

lich auch alle Rechnungs-Documente ſammt dem erübrigten Geldreſte mit zurück zu nehmen. So hat auch der Feldarzt des Transportes von dem dirigirenden Spitalsarzte ein nur überhaupt ausgeſtelltes Zeugniß, wie er die Kranken überbracht habe, zu verlangen, welches er bey ſeiner Rückkehr dem dirigirenden Feldſtabsarzte übergibt.

§. 8080.

Verrechnung der während des Marſches verwendeten Medicamente.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In das nähmliche Spital, in welches die Kranken abgegeben wurden, hat der Feldarzt die erübrigten Arzeneyen dem Spitals-Apotheker oder dem Chef-Arzte gegen Quittung zu übergeben, welcher ſolche mittelſt des darüber erhaltenen Gegenſcheines in Empfang zu ſtellen hat.

Die Berechnung über die für den Transport erhaltenen und während desſelben verwendeten Arzeneyen hat der Transports-Arzt nicht anders, als mittelſt der Conſignation über die kranke Mannſchaft überhaupt zu machen, weil er auf dem Marſche nicht die Gelegenheit hat, ordentliche Ordinations-Zettel zu führen, und ohnehin genug mit ſeinen Kranken beſchäftiget iſt; er führt daher bloß den Empfang der Arzeneyen durch den aus der Feld-Apotheke erhaltenen Gegenſchein auf; davon iſt laut beyliegender Conſignation der auf dem Transporte geweſenen Mannſchaft verwendet worden, und folgender Reſt an Arzeneyen geblieben, welcher, laut beyliegender Quittung an die Feld-Apotheke bey dem Feldſpitale Nr. . . . abgegeben wurde.

Dieſe kurze Rechnung übergibt er, ſammt dem normalmäßigen Bataillons-Medicin-Kaſten, bey ſeiner Zurückkunft wieder der nähmlichen Feld-Apotheke, von welcher er die Arzeneyen und den Medicin-Kaſten empfangen hat, und läßt ſich eine Quittung darüber ausſtellen, die er zu ſeiner Legitimation aufbewahrt.

§. 8081.

Rückkehr der bey den Kranken-Transporten commandirten Officiere und Mannſchaft.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der Transports-Officier geht, nach der Uebergabe ſeiner Kranken, mit der dabey commandirt geweſenen Mannſchaft, mit den Wärtern und Aerzten wieder unverweilt auf ſeine alte Stelle zurück, und nimmt die Krankenwägen, wenn ſie äräriſch waren, mit ſich, ſo wie er auf denſelben, wenn gerade Reconvalescirte zur Armee abgeſchickt werden, zu gleicher Zeit ſolche in das Haupt-Quartier mitnimmt.

§. 8082.

Transportirung der Kranken zu Waſſer.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Iſt die Gelegenheit, daß der Kranken-Transport zu Waſſer gehen kann, ſo muß die nähmliche vornbeſchriebene Ordnung beobachtet werden. Es müſſen aber die Schiffe allemahl gedeckt, gut conſtruirt und dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß der Kranke nicht dem etwa eindringenden Waſſer und der dadurch entſtehenden höchſt ſchädlichen Näſſe ausgeſetzt iſt.

Auch dürfen die Schiffe nicht überlegt werden, damit weder eine Ueberladung an Gewicht entſtehe, noch den Kranken der zu ihrem Lager erforderliche Raum entzogen werde.

Die Schwachen und ſtark Bleſſirten müſſen mit dem nöthigen Bettzeuge und die Uebrigen mit hinlänglichem Strohe, bey ſchon eingetretener rauhen Jahreszeit aber auch mit den nöthigen Kotzen oder Decken verſehen werden.

Die Schiffe müſſen allezeit gelüftet ſeyn.

Auf offenen Schiffen und Flößen Kranke zu transportiren iſt höchſt verbothen.

Wenn der Transport aus mehr als 100 Kranken und Bleſſirten beſteht, ſo müſſen, nebſt einem Oberarzte (nach Umſtänden ſogar mehrere Oberärzte), auch einige Unterärzte dazu commandirt werden, welches nach der Beurtheilung des Chef-Arztes, von wo aus der Transport abgeſchickt wurde, beſtimmt werden muß.

Vorzüglich iſt auch bey ſolchen Waſſer-Transporten auf einen angemeſſenen Vorrath an Victualien und Arzeneyen Bedacht zu nehmen, indem die Schiffe mehrmahls durch widrige Winde über die berechnete Zeit, öfters auch in ſolchen Orten aufgehalten werden, wo die erforderlichen Nahrungs-Artikel nicht aufzubringen ſind.

Außer dem iſt auch noch der ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen, die Schiffe während der Fahrt möglichſt rein zu erhalten, damit weder das Stroh, noch das Bettzeug verunreiniget werde.

§. 8083.

Die ſchwer erkrankenden bleſſirten Officiere, deren Zuſtand ohnehin keine weite rückwärtige Transportirung erlaubt, ſind fortwährend den nächſten Feldſpitälern zugewieſen, wo ſie von dem Chef-Arzte des Feldſpitales behandelt werden, und die unentgeldlichen Medicamente, laut der im eilften Abſchnitte dieſes Hauptſtückes hinſichtlich der Medicamente im Allgemeinen enthaltenen Vorſchrift, zu erhalten haben; übrigens ſind dieſelben in dem Orte, wo das Feldſpital aufgeſtellt iſt, wozu ohne dieß immer nur Orte von größerer Bedeutung auserſehen werden, in Privat-Häuſer einzuquartieren, und haben unter der genauen Aufſicht des Spitals-Commandanten zu ſtehen.

Behandlung der kranken Officiere, die nicht transportirt werden können. Hfth. am 31. Dec. 813. L 4279.

VIII. Abſchnitt.

Von der Reinigung der Krankenzimmer.

§. 8084.

Da alle Unreinigkeit zum Verderbniſſe der Luft beyträgt, ſo iſt die möglichſte Reinhaltung der Krankenzimmer eine der erſten Obliegenheiten; es muß daher gleich bey Errichtung des Spitales für die Reinlichkeit der Zimmer geſorgt, und deren Erhaltung während der Beſtehung desſelben nicht außer Acht gelaſſen werden.

Reinhaltung der Wände

Die Wände der Zimmer ſind daher öfters mit Borſtwiſchen abzukehren, und jährlich wenigſtens Ein Mahl mit Kalk zu überziehen, wobey ſowohl der Fußboden, als auch die Fenſterſtöcke, Fenſter, Bettſtätten, Tiſche, Bänke und andere hölzerne Zimmer-Requiſiten mit Seifenſiederlauge rein abzuwaſchen ſind. Täglich muß auch zwey Mahl ganz gelinde, damit der Staub ſich nicht in die Höhe ziehe, ohne das gewöhnliche Auffpritzen ausgekehrt werden, wobey einige Fenſter und die Thür zu öffnen ſind; am beſten iſt es aber, wenn eingefeuchtete Sägeſpäne auf den Boden geſtreuet werden, und dann ausgekehrt wird. Nach dem Auskehren iſt mittelſt der Abwiſchtücher Alles wieder vom Staube zu reinigen.

§. 8085.

Es iſt daher nicht erlaubt, Waſſer oder andere Flüſſigkeiten in dem Krankenzimmer auszugießen, und jeder gemachte Schmutz auf dem Fußboden, auf den Bänken, Tiſchen und Bettſtätten muß ſogleich gereiniget werden.

und des Fußbodens in den Krankenzimmern. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Niemand darf auf die Erde ſpucken, es müſſen daher hin und wieder in den Zimmern Spuckkäſtchen, mit Sand gefüllt, aufgeſtellt werden, die alle Tage mit friſchem Sande zu verſehen ſind, welches auch auf den Gängen des Spitales zu beobachten iſt. Haben die Kranken keine Spuckſchalen, ſo müſſen ähnliche Käſtchen auch zwiſchen die Betten geſtellt werden.

Der abgenommene Verband von äußerlichen Schäden darf weder auf die Erde, noch in die Spuckkäſtchen geworfen, oder im Zimmer gelaſſen, ſondern muß in den dazu eigenen Behältniſſen fortgeſchafft werden.

Auch iſt nicht zu geſtatten, daß der Fußboden zur beſſeren Reinhaltung mit weißem Kalkſande beſtreuet werde, weil dieſes den Kranken höchſt ſchädlich iſt, und nur den Schmutz verbirgt. Das Legen einer Rohrdecke vor jede Zimmerthür, um die Füße abzuſtreichen, iſt ſehr dienlich, und beſſer als ein Häufchen Sand.

§. 8086.

Werden zu Spitälern Schlöſſer genommen, deren Wände mit Tapeten geziert ſind, ſo müſſen die Tapeten abgenommen werden, weil ſonſt ſich der faule Spitalszunder hinein zieht, der nicht mehr heraus zu bringen iſt, und dadurch eine ſtets unreine und anſteckende Luft unterhalten wird.

Abnahme der in Gebäuden befindlichen Tapeten, wenn ſie zu einem Spitale verwendet werden. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8087.

Nutzen und Wirkungen der Räucherungen mit Mineral-Säure, und

Um die Luft an Orten zu reinigen, welche durch das Zuſammenwohnen zu vieler Menſchen, durch die Aufnahme zu vieler Kranken, durch faule, ſchädliche Ausdünſtungen faulender, thieriſcher oder vegetabiliſcher Subſtanzen inficirt ſind, um das Gift und den Anſteckungsſtoff bösartiger und anſteckender Krankheiten, fauliger Fieber, des gelben Fiebers, der Peſt zu zerſtören, und Geſunde vor der Anſteckung zu ſichern, ſind das beſte, kräftigſte und wirkſamſte Mittel die Räucherungen mit Mineral-Säuren.

Sie ſind alſo auch das beſte Mittel, um inficirte Krankenſäle und Lazarethe zu reinigen, und das in ihnen enthaltene Anſteckungsgift zu zerſtören. Gehörig angewendet, äußern ſie auf Geſunde und Kranke nicht nur keine widrigen, und in anderer Hinſicht ſchädlichen, ſondern vielmehr in allem Betrachte wohlthätige Wirkungen, und befördern ſelbſt die Heilung der mit bösartigen Fiebern behafteten Kranken.

§. 8088.

Arten dieſer Räucherungen. Hfth. am 12. May 806. L. 1087. » » 21. May 806. L. 2151.

Die Räucherungen mittelſt der Mineral-Säuren können auf dreyfache Art veranſtaltet werden, entweder:

a) mittelſt der Dämpfe der vollkommenen Salpeter-Säure;

b) mittelſt der Dämpfe der gemeinen concentrirten Salzſäure; oder

c) mittelſt der Dämpfe der überſauren oder oxygenirten Salzſäure.

§. 8089.

Vorſchrift zur Gewinnung der ſalpeterſauren Dämpfe;

Die ſalpeterſauren Dämpfe gewinnt man auf folgende Art:

Man gießet in eine Glas-, Porzellan- oder Steingutſchale (zum Beyſpiel in eine Kaffehſchale) ein Loth ſtarkes Vitriolöhl, und rührt nach und nach 1 Loth fein pulveriſirten Salpeter mit einem gläſernem Stabe (z. B. mit einem Stücke einer Barometer-Röhre) hinein; dabey entbinden ſich ſchnell und in großer Menge blaßweiße ſalpeterſaure Dämpfe, welche ſich im ganzen Zimmer verbreiten. Das Gemiſch wird von Zeit zu Zeit mit dem Glasſtängel umgerührt, wobey die Entwickelung der Dämpfe wohl ein Paar Stunden fortdauert. Zuweilen entwickeln ſich hier den Lungen ſchädliche Dämpfe, welches dadurch vermieden wird, wenn alles Metall, Holz, Stroh und alle thieriſchen Subſtanzen von der Berührung der Maſſe ausgeſchloſſen werden, und auch die Hitze vermieden wird; deßwegen ſoll das Vitriolöhl vor der Miſchung nicht erwärmt, und nie eine größere Menge, als oben geſagt wurde, in einem Gefäße vermiſcht werden. Wenn eine ſtärkere Räucherung nöthig iſt, ſo müſſen lieber mehrere Gefäße angewendet, auch nie die ganze Quantität an bewohnten Orten auf Ein Mahl zuſammen gemengt, ſondern die Miſchung nach und nach verrichtet werden. Man entfernt daher auch vor der Räucherung alles Metall aus den Zimmern, Betten und Kleidern, ſo viel als möglich iſt, und hüthet ſich, die Dämpfe aus gewöhnlichen glaſirten Töpfergeſchirren zu entbinden.

§. 8090.

der gemeinen ſalzſauren, und

Die gemeinen ſalzſauren Dämpfe werden auf folgende Art gewonnen:

Man nimmt vier Theile gut pulveriſirtes gemeines Kochſalz, z. B. ein Loth, und fünf Theile, alſo fünf Quentchen ſtarkes Vitriolöhl, miſcht dieſe in einem Glas- oder Porzellan-Gefäße eben ſo zuſammen, wie bey dem vorigen geſagt worden, und rührt das Gemiſche mit einem gläſernen Stabe öfters um, wobey ſich die weißlichen ſalzſauren Dämpfe in großer Menge und Stärke entbinden. Iſt es nöthig, ſo darf man ſich hier nicht ſcheuen, größere Quantitäten in einem Gefäße zuſammen zu miſchen; doch wird auch der nähmliche Erfolg bey Verwendung kleinerer Quantitäten in vervielfältigten Apparaten erlangt. Man darf ſich keiner metallenen Gefäße oder Spateln bey der Entbindung der ſalzſauren Dämpfe bedienen.

§. 8091.

der oxygenirten ſalzſauren Dämpfe. Hfth. am 21. May 806. L. 2151.

Zur Gewinnung der oxygenirten ſalzſauren Dämpfe werden fünf Theile gepulvertes Kochſalz, ein Theil gepulverter Braunſtein, zwey Theile Waſſer und drey Theile

ſtarkes Vitriolöhl genommen. Das Pulver des Braunſteines und des Kochſalzes reibt man ſorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut, ſetzt zuerſt das Waſſer hinzu, und dann das Vitriolöhl. Sind an dem Orte, wo dieſes geſchieht, Menſchen zugegen, ſo darf das Vitriolöhl nicht anders, als langſam und tropfenweiſe zu der übrigen Miſchung hinzu gefügt werden. Dieſes bewerkſtelliget man leicht, wenn man einen gläſernen Trichter mit einer ſehr engen Endſpitze über der Miſchung des Salzes und Braunſteines anbringt, aus welchem das Vitriolöhl nur tropfenweiſe herab fließt. Iſt der Ort menſchenleer, ſo ſchüttet man die Vitriolſäure auf Ein Mahl zu, und hüthet ſich dabey nur, mit Mund oder Naſe zu nahe darüber zu kommen, und verläßt das Zimmer, welches auf einige Stunden verſchloſſen bleibt; denn hier entwickeln ſich die Dämpfe plötzlich mit der größten Gewalt, wodurch ſie auf die Lungen der Menſchen ſehr nachtheilig wirken, und die heftigſten Erſtickungszufälle herbey führen könnten.

§. 8092.

Anwendung großer und

Man kann dieſe Dämpfe auch folgender Maßen mittelſt einer Art Dampfgläſer bereiten, und zwar als größte Sorte nimmt man für große Säle ein ſtarkes weißes Zuckerglas, welches wenigſtens drey Seitel, höchſtens aber Ein Wiener Maß enthält, gießt in dasſelbe Salpeter-Säure, ein Viertel-Seitel oder ſieben Loth Salzſäure, dann fünf Quentchen gepulverten Braunſtein hinein, verſtopft es ſogleich mit einem guten Korkſtöpſel, der mit Oehl und Wachs heiß getränkt iſt, und mit einem Leder oder einer Blaſe feſt verbunden wird, um es an dem Orte der Anwendung wieder zu öffnen. Sollte ein ſehr großer Raum oder ein ſehr gefährlicher Ort beräuchert werden müſſen, ſo ſind mehrere dergleichen Gefäße anzuordnen.

§. 8093.

der kleineren Dampfgläſer.
Hfth. am 21. May 806. L 2151.

Als kleinere Sorte nimmt man ein den vorigen ähnliches ſtarkes Glas, welches einen weiten Hals und einen gut ſchließenden Glasſtöpſel hat, und welches wenigſtens ein großes Seitel bis höchſtens ½ Wiener Maß enthält, und miſcht in dasſelbe nach voriger Art: 4 Loth Salpeter-Säure, 3 Loth Salzſäure, 2 Loth pulveriſirten Braunſtein, und ſchließt ſogleich das Gefäß mit dem Glasſtöpſel feſt zu.

Perſonen, welche ſich zunächſt mit angeſteckten Perſonen oder Stoffen beſchäftigen müſſen, können die Gefahr der Anſteckung für ſich vermindern, wenn ſie von Zeit zu Zeit mineralſaure Dämpfe um ſich entwickeln.

Dieſes geſchieht mittelſt ſtarker Fläſchchen, welche den erſtbeſchriebenen gleichen, nur daß ſie viel kleiner ſind, und etwa einen Rauminhalt von 2¼ Kubik-Zoll in ſich faſſen, und welche man in einer hölzernen Capſel bey ſich trägt.

In das Fläſchchen gibt man 56 Gran fein pulveriſirten Braunſtein, und von reinem Salpeter und Salzſäure zu gleichen Theilen ſo viel, daß von dem Fläſchchen nur ein Drittel voll wird. So oft man nun Dämpfe um ſich entwickeln will, öffnet man das Fläſchchen, und ſchließt es dann wieder.

Bey Anwendung dieſer Gläſer iſt noch zu bemerken, daß

1. Dieſe vorräthigen verſchloſſenen Gläſer ſo viel möglich an kühlen und finſteren Orten, am beſten im Keller, aufbewahrt werden.
2. Daß das Oeffnen der Gläſer an dem Orte der Beſtimmung vorſichtig, mit zurück gehaltenem Geſichte, und nie zu nahe an einem Krankenbette oder an dem Kopfe eines Menſchen geſchehe, um nicht zu viel Dampf auf Ein Mahl zu empfangen.
3. Muß das Gefäß ſo lange an dem zu reinigenden Orte ſtehen, bis der Geruch überall deutlich bemerkt wird. Sobald er aber anfängt, den anweſenden Menſchen läſtig zu werden, muß das Glas verſchloſſen, und wieder an ſeinen Aufbewahrungsort oder in ein anderes Zimmer, das gereiniget werden ſoll, getragen werden. Gewöhnlich ſind 5 bis 10 Minuten des Offenſtehens hinlänglich: an menſchenleeren Orten aber können ſie nach Gutdünken ſtehen gelaſſen werden.

§. 8094.

Quantität der zu einer Räucherung nöthigen Materialien. Hfth. am 21. May 806. L 2151.

Die Quantität der Materialien, welche zur Räucherung eines Zimmers oder Saales von beſtimmter Größe erfordert wird, läßt ſich wegen der Mannigfaltigkeit der Umſtände, die da eintreten können, nicht genau angeben, und es muß dabey nothwendig immer das Gefühl des Kranken und Geſunden zu Rathe gezogen werden; indeſſen kann man doch folgenden allgemeinen Maßſtab annehmen. Für ein Zimmer von mittlerer Größe und anſehnlicher Höhe, das zum Beyſpiel 20 Schuh in der Länge, eben ſo viel in der Breite, und wenigſtens 12 Schuh in der Höhe hat, und worin ſich vier Betten mit Kranken befinden, werden zu einer jeden Räucherung mit Salpeter-Säure ungefähr zwey Loth Salpeter, und eben ſo viel Vitriolöhl, die man in zwey, drey bis vier Schalen vertheilen kann, erforderlich ſeyn. Bey größeren Zimmern und Sälen werden die Materialien und Apparate verhältnißmäßig vermehrt. Immer muß dabey auf die Zahl der Kranken, die in einem Zimmer liegen, beſonders Rückſicht genommen werden; denn ein Zimmer von gleichem Raume, das aber mehrere Kranke enthält, erfordert auch eine größere Quantität zur Räucherung. Zu der Räucherung mit gemeiner Salzſäure braucht man ungefähr dieſelbe Quantität von Materialien wie zu den Salpeter-Säuren, nur, daß man immer ein Fünftel mehr Kochſalz, als Schwefelſäure, nimmt. Zu den Räucherungen mit oxygenirter Salzſäure bedarf man für einen größeren Saal von 10 bis 12 Betten (denn für kleinere Zimmer ſind die vorher angeführten Räucherungen bequemer) ungefähr 6 Loth Kochſalz, und die übrigen Ingredienzien in dem oben angezeigten Verhältniſſe. Damit kann in einigen Minuten der ganze Saal mit Dampf erfüllt werden. In noch größeren Sälen, zu Gewölben, Kirchen, wozu ſich die oxygenirten ſalzſauren Räucherungen vorzüglich ſchicken, dürfen nur die Quantitäten der Materialien verhältnißmäßig vervielfältiget werden.

§. 8095.

Auswahl der verſchiedenen Mineral-Säuren zu Räucherungen. Hfth. am 21. May 806. L 2151.

Alle dieſe Räucherungen mit Mineral-Säuren leiſten die angeführten Wirkungen, und können daher zu den berührten Zwecken angeordnet werden, und eine kann die andere in Ermangelung des Materials erſetzen. Doch verdienen Räucherungen mit den Dämpfen der vollkommenen Salpeterſäure einen Vorzug, wenn Krankenſäle, Zimmer ꝛc., wo viele Menſchen ſich aufhalten, gereiniget werden ſollen, weil dieſelben der Bruſt der Anweſenden (wenn anders die Entwickelung der raſchen Dämpfe vermieden wird, und dieſelben nicht zu übermäßig und zu unvorſichtig gebraucht werden) nicht nachtheilig ſind, und von Geſunden und Kranken unter allen mineralſauren Dämpfen am beſten vertragen werden. Die Dämpfe der gemeinen Salzſäure werden zwar von den Reſpirations-Organen leichter vertragen, als jene der oxygenirten Salzſäure, und können in Ermangelung der Ingredienzien zur Bereitung der Salpeterſäure auch in bewohnten Zimmern und Gebäuden mit der Vorſicht, daß man ſie nicht in zu großer Menge und nicht allzu nahe an den Köpfen der Kranken entwickeln laſſe, zum Räuchern angewendet werden; doch erregen ſie leichter, als die vorher gehenden, Huſten, Stecken ꝛc., und die Kranken ertragen ſie in der Regel weniger als die ſalpeterſauren Dämpfe.

Uebrigens iſt der Gebrauch der Räucherungen mit dem Dampfe der gemeinen Salzſäure in leeren und unbewohnten Zimmern, Häuſern, Schiffen u. ſ. w. zur Zerſtörung der Anſteckung und zur Sicherung vor ihr, wie auch zur Reinigung der Luft, allerdings höchſt wichtig und ſchätzbar.

Die Dämpfe der oxygenirten Salzſäure wirken leicht auf die Lungen nachtheilig, können Huſten, Bruſtſchmerzen, Beklemmung, Zuſammenſchnürung der Bruſt, Blutſpeyen, und, in größeren Quantitäten eingeathmet, auch leicht Erſtickungszufälle erregen. Sie ſollen daher zu Räucherungen unter Menſchen, und in bewohnten Häuſern, Zimmern oder Krankenſälen nicht ohne Noth angewendet werden.

Doch wirken ſie am beſten aus allen auf Zerſtörung der faulichten Anſteckungsſtoffe, und verdienen daher zur Reinigung der Luft als anſteckungswidriges Mittel in unbewohnten

Zimmern, Häuſern ꝛc., und auch zur Reinigung der Kleidungsſtücke und Bettſorten vom Anſteckungsgifte, allen anderen Räucherungen vorgezogen zu werden.

§. 8096.

Bey den Räucherungen der Zimmer müſſen während ihrer Anwendung alle Thüren, Fenſter und Oeffnungen wohl verſchloſſen, nach beyläufig einer Stunde aber wieder geöffnet werden; menſchenleere Zimmer müſſen aber 7 bis 8 Stunden verſchloſſen bleiben. Vor der Räucherung muß alles Metall aus den Zimmern, Betten, Kleidern, ſo viel möglich, entfernt werden. Wäſche muß vorher in das Waſſer eingetaucht und halb getrocknet werden, ſodann wird ſie in verſchloſſenen Zimmern den ſaueren Dämpfen ausgeſetzt, und hernach wieder ſorgfältig gewaſchen. Geräthſchaften und andere Sorten, welche nicht mit Waſſer behandelt werden können, müſſen wenigſtens einige Mahl wohl durchräuchert werden. Die Geſchirre, in welche man die Räucherungs-Materialien gebracht hat, werden in gehöriger Entfernung von einander, und nicht zu nahe an den Köpfen der Kranken, auf den Fußboden zwiſchen den Betten, oder in den mittleren Raum des Zimmers, oder auf Tiſche geſtellt, oder die Krankenwärter können dieſelben in den Krankenzimmern herum tragen, wobey die Miſchung von Zeit zu Zeit mit dem gläſernen Stabe umgerührt wird, damit ſich neue Dämpfe erheben. Dieſes geſchieht ſo lange, bis alle ſauren Dämpfe aus dem Gemiſche entbunden ſind, und das Zimmer deutlich und ſtark mit dieſen grauen Dämpfen, wie mit einem Nebel, angefüllt worden iſt.

Gebrauch und Verfahren mit den Räucherungen mittelſt der Mineral-Säure.
Hfth. am 11. May 806. L 2151.

IX. Abſchnitt.

Von der Reinigung der Montur.

§. 8097.

Nebſt dem, daß die von Verſtorbenen in das Depoſitorium gelangenden inficirten Monturs-Sorten gereiniget werden, iſt auch dafür zu ſorgen, daß alle jene Sorten der noch lebenden Mannſchaft, welche von Ungeziefer angeſteckt ſind, davon ebenfalls gereiniget, und zu dieſem Ende an die bey jedem Spitale deßhalb beſtehende eigene Anſtalt abgegeben, nach vollbrachter Reinigung wieder in das Depoſitorium übernommen, und dort, wohin ſie gehören, aufbewahrt werden.

Reinigung der mit Ungeziefer angeſteckten Montur.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8098.

Sollte die ganze Montur angeſteckt ſeyn, ſo muß das Ungeziefer durch eigens dazu gebauete Ausbrennöfen mit Vorſicht vertilgt werden.

Wann die Sorten durch Ausbrennöfen zu reinigen ſind.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8099.

Was die von den mit anſteckenden Krankheiten behafteten Kranken im Gebrauche gehabten Monturs-Sorten betrifft, ſo iſt es eine unwiderſprechliche Nothwendigkeit, daß derley in den Spitälern zum Gebrauche für Kranke verwendete, von denſelben verunreinigte, vorzüglich alle bey herrſchenden epidemiſchen Krankheiten inficirte Sorten, um ſie wieder zum weiteren Gebrauche ohne alle Gefahr einer Anſteckung verwenden zu können, vorher gereinigt werden müſſen; eben ſo nothwendig iſt es auch, daß dieſe Reinigung auf eine Art geſchehe, damit ſie die vollkommene Sicherheit des beabſichtigten Zweckes gewähre, weil übrigens die darauf verwendeten Koſten verworfen, und die Gefahr übler Folgen um ſo gewiſſer wäre, wenn dergleichen nur ſcheinbar gereinigte Sorten in den Gebrauch gegeben werden.

Nothwendigkeit der Monturs-Reinigung.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.

§. 8100.

Die Erkenntniß, welche Sorten einer Reinigung fähig ſind, und welche wegen zu großer Beſchmutzung oder aus wichtigen Sanitäts-Rückſichten vertilgt werden müſſen, iſt eine den Chef-Aerzten zuſtehende Befugniß, die durch die aufhabende Pflicht verbunden

Auswahl der zu reinigenden Sorten.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

ſind, dabey zugleich auf die möglichſte Schonung des Aerariums den ſchuldigen Bedacht zu nehmen.

Außer dem muß auch bey der Auswahl der zu reinigenden Sorten darauf geſehen werden, daß deren Werth nicht unter den Koſten der Reinigung ſteht, oder daß nicht ſolche zur Reinigung beſtimmt werden, die hernach zu keinem die Koſten lohnenden Gebrauche mehr zu verwenden wären, und deren Vertilgung daher dem Aerarium einen größeren Vortheil, als ihre Beybehaltung, verſchaffen würde.

§. 8101.

Vorſichtsmaßregel zur Erhaltung der zu der Reinigung nöthigen Arbeiter.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.

Bey den deßhalb ergehenden Verfügungen muß der Schein einer Beſorgniß vor Anſteckung möglichſt vermieden, und die Abſicht allenfalls unter dem Vorwande verborgen werden, daß (weil Krankheiten, beſonders die Krätze, durch die nicht genugſame Reinigung der Monturs-Sorten fortgepflanzt werden) man ſich zur vorzunehmenden Reinigungs-Methode veranlaßt finde; weil widrigen Falls eine allgemeine Furcht verbreitet, und es daher ſchwer halten würde, mit Leuten aufzukommen, die ſich dieſem Geſchäfte unterzögen.

§. 8102.

Wie die Sorten, welche durch Kalk geſchärfte Lauge vertragen, dann

Alles, was Lauge, welche durch Kalk geſchärft, iſt, verträgt, als Hemden und Gattien ꝛc., ſind mit ſolcher Lauge drey bis vier Mahl zu begießen, hernach im fließenden Waſſer auszuwaſchen, und in freyer Luft zu trocknen.

Alles, was die durch Kalk geſchärfte Lauge nicht verträgt, als von Tuch verfertigte Monturs-Stücke, ſind im fließenden Waſſer zu ſchwemmen, ſodann das Geſchwemmte in freyer Luft zu trocknen, welches Schwemmen und Trocknen jedoch wenigſtens drey Mahl wiederhohlt werden muß.

Um alle Furcht vor einer Anſteckung durch das Wollenzeug zu entfernen, ſind die erſtgedachten Sorten, wenn ſie getrocknet ſind, in einem verſchloſſenen Zimmer aufzuhängen, und täglich zwey Mahl mit mineralſauren Dämpfen zu räuchern; daher auch dieſe Sorten nicht dicht auf einander gehängt werden dürfen, damit der Rauch überall eindringen kann, welche Räucherung jedoch wenigſtens durch acht Tage fortgeſetzt und dabey beobachtet werden muß, daß alle dieſe Sorten täglich umgekehrt werden.

§. 8103.

wie die Tuchſorten zu reinigen ſind.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.

Die Monturs-Sorten aus Tuch dürfen aber nie, wie wollene Decken u. d. gl., durch die Walkung gereiniget werden, weil das Schlagen und Stampfen der Walke die Sorten durchlöchert, die verſchiedenen Urſtoffe vernichtet, ſomit das Ganze unbrauchbar macht.

§. 8104.

Aufbewahrung der Räucherungs-Ingredienzen.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.
» » 2. Oct. 808. W 163.

Die Ueberbleibſel der zur Räucherung benöthigenden Ingredienzen können von Zeit zu Zeit aufgehoben, und nach Beendigung derſelben gelegenheitlich der Medicamenten-Regie zugeſchickt werden, welche wieder ein brauchbares Mittelſalz verfertigen kann, folglich der Koſtenbetrag auf dieſer Seite wieder herein gebracht wird, weil im Ganzen nichts verloren geht.

§. 8105.

Allgemeine Vorſichtsmaßregeln bey der Reinigung.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.

Werden nun die angeführten Regeln genau beobachtet, ſo wird aller Anſteckungsſtoff entweder zerſtört oder ausgeſchwemmt, ſomit alle Gefahr der Anſteckung vermieden, daher es dabey nur darauf ankommt, daß der erforderliche Fleiß bey der Reinigung angewendet werde.

Damit jedoch die zur Reinigung bemerkte Vorſichtsmaßregel auch die vollkommene Beruhigung verſchaffe, daß alle zu reinigenden Stücke genau nach der Vorſchrift behandelt worden ſeyen, und dadurch alle Furcht vor einer Anſteckung verbannt werde, hat bey der den Chef-Aerzten obliegenden Beſtimmung der Stücke, welche der Reinigung fähig, oder zu großer Verunreinigung wegen zu verbrennen ſind, jedes Mahl auch ein Officier gegenwärtig zu ſeyn, welcher die nöthige Sorgfalt über die Reinigung tragen, und daher bey dem Reinigungs-Prozeſſe ſtets gegenwärtig ſeyn und fleißig nachſehen muß; eben ſo hängt

es auch von ihrer Beſtimmung ab, ob eine oder die andere Sorte mit dem bey der Reinigung ſich ergebenden Abfalle, vorzüglich bey der zu krämpelnden Wolle, und den dadurch auflaufenden Unkoſten vereinbarlich ſey.

§. 8106.

In Fällen, und an Orten, wo ſolche Reinigungen mittelſt der Räucherungen vorgenommen werden müſſen, und entweder kein beſonderes Räucherungszimmer zu erhalten iſt, oder ſolche Räucherungsfälle ſich zwar mehrmahl, jedoch meiſtens nur bey einer ſo kleinen Zahl von Stücken ergeben ſollten, für welche die Herſtellung oder Anwendung eines eigenen Räucherungszimmers nicht anpaſſend wäre, iſt der Gebrauch einer den Erforderniſſen angemeſſenen Tonne dem Räucherungszimmer zu ſubſtituiren.

In welchen Fällen Räucherungstonnen zu gebrauchen ſind. Hfth. am 26. März 816. L 1036.

§. 8107.

Eine ſolche Tonne muß luftdicht ſeyn, oder durch antreibende Reifen, oder durch Anſtreichen mit Unſchlitt oder Glaskitt wieder luftdicht gemacht werden. Sie hat einen oberen feſten Boden, und auf der entgegen geſetzten Seite (nach unten) die Mündung ganz offen.

Wie eine ſolche Tonne beſchaffen ſeyn muß. Hfth. am 26. März 816. L 1036.

In dem oberen feſten Boden befindet ſich ein Zapfenloch, welches von außen gehörig verſtopft werden kann; nebſt dem befinden ſich an dieſem Boden der Tonne an vielen verſchiedenen Puncten hölzerne Haken eingeſchraubt, an welchen mittelſt Bindfaden von erforderlicher Stärke die zu reinigenden Stücke befeſtiget, ſo viel möglich ausgebreitet, und nicht zu dicht an einander aufgehängt werden, damit die Räucherung überall hinreichend ſich verbreite und durchdringe.

§. 8108.

Die aufgehängten Stücke dürfen nicht zu tief hinab reichen, damit noch Raum übrig bleibe, eine Art von Roſt, ebenfalls durch Einhängen an ſeitwärts in die Tonne einzuſchraubende Haken, anzubringen, um die Gegenſtände vor dem Herabhängen und Herabfallen verwahren, und unter dieſen Roſt den Räucherungs-Apparat aufſtellen zu können.

Verfahrungsweiſe bey der Räucherung mittelſt der Tonnen. Hfth. am 26. März 816. L 1036.

Dieſer Räucherungs-Apparat kommt, wenn die Tonne ordentlich gepackt, und der Roſt in derſelben angebracht iſt, gerade in die Mitte eines wagerecht geſtellten Unterſatzes, welcher ſich nach der Größe der Tonne zu richten hat, zu ſtehen. Hierauf wird in dieſen Unterſatz etwa auf zwey Zoll hoch Waſſer gegoſſen. Es geſchieht in den für den Räucherungs-Apparat beſtimmten Gefäßen die Miſchung der Räucherungs-Materialien, und nach bewirkter Miſchung wird die Tonne mittelſt der offenen Mündung in den Unterſatz geſtellt. Nun iſt der Luft aller Eingang benommen. Durch die ſich entwickelnden Dämpfe wird die in der Tonne befindliche Luft durch das oben angebrachte Zapfenloch ausgetrieben, und dieſes muß Anfangs durch einige Minuten offen gehalten, dann aber verſtopft werden, welches zu der Zeit angezeigt iſt, wo durch daſſelbe nur Dämpfe aufſteigen.

§. 8109.

Für den Gebrauch dieſer Tonne ſind wegen ihrer vorzüglichen Wirkſamkeit auf die Zerſtörung der Anſteckungsſtoffe nur die oxygenirten ſalzſauren Räucherungen anzuwenden, wo nach der zu vier bis fünf Eimern angenommenen Größe der Tonne die Miſchung zur Bereitung der Dämpfe in 4 Loth Kochſalz, 1 Loth Braunſtein, wohl und fein zuſammen gerieben, dann in 2 Loth Vitriol-Oehl, mit 1 Loth Waſſer gemiſcht, zu beſtehen hat.

Quantität der Räucherungs-Materialien. Hfth. am 26. März 816. L 1036

Bey einem größeren Maßſtabe der Tonne vergrößert ſich verhältnißmäßig die Miſchung der Räucherungs-Materialien.

§. 8110.

Die Beurtheilung, wie lange die Tonne geſchloſſen, und die zu reinigenden Gegenſtände den Dämpfen ausgeſetzt ſeyn ſollen, richtet ſich nach der Dichtheit der Gegenſtände und nach dem Grade der Verunreinigung, welche Beſtimmung dem die Reinigung leitenden Arzte überlaſſen bleibt, der dabey von dem Grundſatze auszugehen hat, daß die Vorſicht eher zu weit getrieben, als irgend vernachläſſiget werden darf; die Dauer von 24 Stunden kann indeſſen wohl als die längſte angenommen werden. In außerordentlichen Fällen iſt die Räucherung zu wiederhohlen.

Wie lange die Räucherung zu dauern hat. Hfth. am 26. März 816. L 1036.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 8111.

Welche Vorſichtsregeln hierbey anzuwenden ſind. Hfth. am 16. März 816. L 1036.

Bey dieſem Reinigungsgeſchäfte iſt von dem dasſelbe leitenden Arzte auf das genaueſte darauf zu ſehen, daß bey dem Manipuliren der inficirten Gegenſtände mit der größtmöglichſten Vorſicht zu Werke gegangen werde, um jede weitere Verunreinigung und etwannige Verbreitung der Anſteckungsſtoffe zu verhüthen.

Die gereinigten Gegenſtände aus der Tonne dürfen nur von ſolchen Arbeitern genommen werden, welche ihre Hände vorher ſehr wohl und rein gewaſchen haben, und durchaus keine neuen Verunreinigungen beſorgen laſſen.

Die beſonderen, das Geſchäft am beſten befördernden Handgriffe bey der ganzen Reinigungs- und Räucherungsvorkehrung ergeben ſich aus den vorſtehenden Puncten dieſer Beſchreibung von ſelbſt, nur gehört hierher noch ins Beſondere, daß bey dem Einpacken der Gegenſtände in die Tonne dieſelben wagrecht liegen, und ein Arbeiter in dieſelbe hinein kriechen müſſe.

§. 8112.

Verantwortlichkeit bey Unterlaſſung der nothwendigen Reinigung. Hfth. am 8. Sep. 816. O 1453.

Die betreffenden Commandanten der Militär-Spitäler haben ſich nach dieſen Reinigungsvorſchriften um ſo mehr genau zu halten, als für den Fall, wenn entdeckt werden ſollte, daß dieſe vorſchriftsmäßige Reinigung gegen die Nothwendigkeit unterblieben wäre, der Schuldtragende der ſtrengſten Strafe unterzogen werden würde, indem das Unglück nicht zu berechnen iſt, welches durch den Verkauf ungereinigter Spitalsmäntel ꝛc., und die Verbreitung epidemiſcher Krankheiten herbey geführt werden kann.

X. Abſchnitt.

Von der Reinigung der Bett-Fournituren.

§. 8113.

Wann die Reinigung der Bettſorten vorzunehmen iſt. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Von Seite des Spitales muß mit aller Sorgfalt auf die Reinigung der Bettſorten geſehen werden, wobey beſonders der Bedacht zu nehmen iſt, daß die unreinen Sorten ſich nicht aufhäufen, ſondern daß die Reinigung immer gleich veranlaßt werde.

§. 8114.

Welche Bettſorten durch Ausbrennöfen zu reinigen ſind. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Sollte das ganze Bettzeug angeſteckt ſeyn, ſo muß das Ungeziefer durch eigens dazu gebaute Ausbrennöfen mit Vorſicht vertilgt werden.

§. 8115.

Nothwendigkeit der Reinigung der Bettſorten. Hfth. am 1. May 806. L 1823.

Was die von den mit anſteckenden Krankheiten behafteten Kranken im Gebrauche gehabten Bettſorten betrifft, ſo iſt es eine unwiderſprechliche Nothwendigkeit, daß derley in den Spitälern zum Gebrauche für Kranke verwendete und von denſelben verunreinigte, vorzüglich alle bey herrſchenden epidemiſchen Krankheiten inficirte Sorten, um ſie wieder zum weiteren Gebrauche ohne alle Gefahr einer Anſteckung verwenden zu können, vorher gereinigt werden müſſen; eben ſo nothwendig iſt es auch, daß dieſe Reinigung auf eine Art geſchehe, damit ſie die vollkommene Sicherheit des beabſichtigten Zweckes gewähre, weil widrigen Falls die darauf verwendeten Koſten verworfen, und die Gefahr übler Folgen um ſo gewiſſer wäre, wenn dergleichen nur ſcheinbar gereinigte Sorten in Gebrauch gegeben würden.

§. 8116.

Auswahl der zu reinigenden Sorten. Hfth. am 1. May 806. L 1823. » » 26. Apr. 815. L 1740.

Die Erkenntniß, welche Sorten einer Reinigung fähig ſind, und welche wegen zu großer Beſchmutzung oder aus wichtigen Sanitäts-Rückſichten vertilgt werden müſſen, iſt eine den Chef-Aerzten zuſtehende Befugniß, die durch die aufhabende Pflicht verbunden ſind, dabey zugleich auf die möglichſte Schonung des Aerariums den ſchuldigen Bedacht zu nehmen.

Außerdem iſt auch bey der Auswahl der zu reinigenden Sorten darauf zu ſehen, daß nicht etwa ſolche Stücke dazu beſtimmt werden, deren Werth unter den Koſten der Reinigung ſteht, oder die, ſelbſt gereiniget, zu keinem dieſer Koſten lohnenden Gebrauche mehr zu verwenden wären, und deren Vertilgung daher dem Aerarium einen größeren Vortheil, als ihre Beybehaltung, verſchaffen würde.

§. 8117.

Uebrigens muß bey den deßhalb ergehenden Verfügungen der Schein einer Beſorgniß vor Anſteckung möglichſt vermieden, und die Abſicht allenfalls unter dem Vorwande verborgen werden, daß, weil Krankheiten, beſonders die Krätze, durch die nicht genugſame Reinigung der Spitalsbetten fortgepflanzt werden, man ſich zur vorzunehmenden Reinigungs-Methode veranlaßt finde, weil widrigen Falls eine allgemeine Furcht verbreitet, und es daher ſchwer halten würde, mit Leuten aufzukommen, die ſich dieſem Geſchäfte unterzögen.

Vorſichtsmaßregel zur Erhaltung der zur Reinigung nöthigen Arbeiter.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.

§. 8118.

Alles kann von Krankheitsſtoffen, ſelbſt von der Peſt, ſohin auch das von epidemiſchen Nervenfiebern Angeſteckte, was die mit Kalk geſchärfte Lauge verträgt, gereiniget werden. Alles, was aus dem Pflanzenreiche kommt, als Leinwand und Baumwollentuch, verträgt dieſe Lauge, folglich können dieſe Sorten auch von dem anklebenden thieriſchen Anſteckungsſtoffe gereiniget werden; Alles hingegen, was aus dem Thierreiche kommt, wird durch oben beſagte Lauge zerſtört, weßwegen ſie Seide, Haare, Thierwolle ꝛc., nicht verträgt, woraus ſich folgert, daß das von dem thieriſchen anklebenden Anſteckungsſtoffe Verunreinigte in dem Falle verbrannt werden muß, wenn es die Umſtände nicht zulaſſen, ſolche Stücke im fließenden Waſſer wiederhohlt zu ſchwemmen, und ſodann in freyer Luft verwittern zu laſſen.

Welche Sorten durch die mit Kalk geſchärfte Lauge gereinigt werden können.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.

§. 8119.

Auf dieſe durch Vernunft und Erfahrung beſtätigten Grundſätze gründen ſich hiernach folgende bey der Reinigung der Montur und Bettſorten zu beobachtende Regeln:

Die mit Wolle gefütterten Matratzen müſſen, bevor ſie ohne Gefahr zertrennt werden können, in fließendes Waſſer gelegt, darin wenigſtens vier Tage gelaſſen, ſodann ausgeſchwemmt, in freyer Luft getrocknet, dann erſt zertrennt, und der Zwilch muß beſonders, wie es ferner geſagt werden wird, behandelt werden.

Reinigung der mit Wolle gefüllten Matratzen.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.

§. 8120.

Alles, was die mit Kalk geſchärfte Lauge, als Leintücher, Strohſäcke, von der Wolle entleerte zwilchene Matratzen, Kopfpölſter ꝛc., verträgt, iſt mit derſelben drey bis vier Mahl zu begießen, wo ſie ſodann in fließendem Waſſer ausgewaſchen, und in freyer Luft getrocknet werden müſſen.

Welche Sorten mit Walken zu behandeln ſind.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.

Alles, was die mit Kalk geſchärfte Lauge nicht verträgt, als die aus den zwilchenen Matratzen entleerte Wolle, die Wollendecken, Kotzen ꝛc., ſind im fließenden Waſſer zu ſchwemmen, oder, was noch beſſer iſt, zu walken, ſodann das Geſchwemmte oder Gewalkte in freyer Luft zu trocknen, welches Schwemmen und Trocknen jedoch wenigſtens drey Mahl wiederhohlt werden muß.

Um dann aller Furcht einer Anſteckung von dem Wollenzeuge ſich zu entfernen, ſind die erſtgedachten getrockneten Sorten, dann die Wolle ausgebreitet, auf Flechten erhöhet, in einem verſchloſſenen Zimmer aufzuhängen, und täglich zwey Mahl mit den mineralſauren Dämpfen zu räuchern; daher auch dieſe Sachen nicht dicht auf einander gehängt werden dürfen, damit der Rauch überall eindringen kann, welche Räucherung jedoch wenigſtens durch acht Tage fortgeſetzt, und dabey beobachtet werden muß, daß alle dieſe Sorten täglich umgekehrt werden.

§. 8121.

Die Ueberbleibſel der zur Räucherung benöthigenden Ingredienzen können von Zeit zu Zeit aufgehoben, und nach Beendigung derſelben gelegenheitlich der Medicamenten-Regie zugeſchickt werden, welche wieder ein brauchbares Mittelſalz verfertigen kann, folglich der Ko-

Aufbewahrung und Ablieferung der Räucherungs-Ingredienzen.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.
» » 2. Oct. 808. W 163.

ſtenbetrag auf dieſer Seite wieder herein gebracht wird, weil im Ganzen nichts verloren geht.

§. 8122.

Allgemeine Vorſichtsmaßregel bey der Reinigung.
Hfth. am 2. May 806. L 1823.

Werden nun die vornbemerkten Regeln genau beobachtet, ſo wird aller Anſteckungsſtoff entweder zerſtört oder ausgeſchwemmt, ſomit alle Gefahr der Anſteckung vermieden; daher es dabey nur darauf ankommt, daß der erforderliche Fleiß bey der Reinigung angewendet werde.

Damit jedoch die zur Reinigung bemerkten Vorſichtsmaßregeln auch die vollkommene Beruhigung verſchaffen, daß alle zu reinigenden Stücke genau nach der Vorſchrift behandelt worden ſeyen, und dadurch alle Furcht einer Anſteckung verbannt werde, ſo haben bey der den Chef-Aerzten obliegenden Beſtimmung der Stücke, welche der Reinigung fähig oder zu großer Verunreinigung wegen zu verbrennen ſind, jedes Mahl auch ein Officier und ein Verpflegsbeamter gegenwärtig zu ſeyn, welche auch die nöthige Sorgfalt über die echte Reinigung tragen, und daher bey dem Haupt-Reinigungs-Proceſſe ſtets gegenwärtig ſeyn und fleißig nachſehen müſſen; eben ſo hängt es auch von ihrer Beſtimmung ab, ob eine oder die andere Sorte mit dem bey der Reinigung ſich ergebenden Abfalle, vorzüglich bey der zu krämpelnden Wolle, und den dadurch auflaufenden Unkoſten, vereinbarlich ſey.

§. 8123.

In welchen Fällen Räucherungstonnen zu gebrauchen ſind.
Hfth. am 26. März 816. L 1036.

In Fällen und an Orten, wo ſolche Reinigungen mittelſt der Räucherungen vorgenommen werden müſſen, und entweder kein beſonderes Räucherungszimmer erhalten werden kann, oder ſolche Räucherungsfälle ſich zwar mehrmahl, jedoch meiſtens nur bey einer ſo kleinen Zahl von Stücken ſich ergeben ſollten, für welche die Herſtellung oder Anwendung eines eigenen Räucherungszimmers nicht anpaſſend wäre, iſt der Gebrauch einer dem Erforderniſſe angemeſſenen Tonne dem Räucherungszimmer zu ſubſtituiren.

§. 8124.

Beſchaffenheit einer ſolchen Tonne.
Hfth. am 26. März 816. L 1036.

Eine ſolche Tonne muß luftdicht ſeyn, oder durch antreibende Reifen, oder durch Anſtreichen mit Unſchlitt oder Glaskitt wieder luftdicht gemacht werden. Sie hat einen oberen feſten Boden, und auf der entgegen geſetzten Seite (nach unten) die Mündung ganz offen.

In dem oberen feſten Boden befindet ſich ein Zapfenloch, welches von außen gehörig verſtopft werden kann; nebſt dem befinden ſich an dieſem Boden der Tonne an vielen verſchiedenen Puncten hölzerne Haken eingeſchraubt, an welchen mittelſt Bindfaden von erforderlicher Stärke die zu reinigenden Stücke befeſtiget, ſo viel möglich ausgebreitet, und nicht zu dicht an einander aufgehängt werden, damit die Räucherung überall hinreichend ſich verbreite und durchdringe.

§. 8125.

Verfahrungsweiſe bey der Räucherung mittelſt Tonnen.
Hfth. am 26. März 816. L 1036.

Die aufgehängten Stücke dürfen nicht tief hinab reichen, damit noch Raum übrig bleibe, eine Art von Roſt, ebenfalls durch Einhängen an ſeitwärts in der Tonne einzuſchraubende Haken, anzubringen, und die Gegenſtände vor dem Herabhängen und Herabfallen zu verwahren, und unter dieſem Roſte den Räucherungs-Apparat aufſtellen zu können.

Dieſer Räucherungs-Apparat kommt, wenn die Tonne ordentlich gepackt, und der Roſt in derſelben angebracht iſt, gerade in die Mitte eines wagerecht geſtellten Unterſatzes, welcher ſich nach der Größe der Tonne zu richten hat, zu ſtehen; hierauf wird in dieſen Unterſatz etwa auf zwey Zoll hoch Waſſer gegoſſen. Es geſchieht in den für den Räucherungs-Apparat beſtimmten Gefäßen die Miſchung der Räucherungs-Materialien, und nach bewirkter Miſchung wird die Tonne mittelſt der offenen Mündung in den Unterſatz geſtellt. Nun iſt der Luft aller Eingang benommen; durch die ſich entwickelnden Dämpfe wird die in der Tonne befindliche Luft ausgetrieben, und dieſes muß Anfangs durch einige Minuten offen gehalten, dann aber verſtopft werden, welches zu der Zeit angezeigt iſt, wo durch dasſelbe nur Dämpfe aufſteigen.

§. 8126.

Für den Gebrauch dieſer Tonnen ſind, wegen ihrer vorzüglichen Wirkſamkeit auf die Zerſtörung der Anſteckungsſtoffe, nur die oxygenirten ſalzſauren Räucherungen anzuwenden, wo nach der zu 4 bis 5 Eimern angenommenen Größe der Tonne die Miſchung zur Bereitung der Dämpfe in 4 Loth Kochſalz, 1 Loth Braunſtein, wohl und fein zuſammen gerieben, dann in 2 Loth Vitriolöhl, mit 1 Loth Waſſer gemiſcht, zu beſtehen hat. Quantität der Räucherungs-Materialien. Hfth. am 16. März 816. L 1036.

Bey einem größeren Maßſtabe der Tonne vergrößert ſich verhältnißmäßig die Miſchung der Räucherungs-Materialien.

§. 8127.

Die Beurtheilung, wie lange die Tonne geſchloſſen, und die zu reinigenden Gegenſtände den Dämpfen ausgeſetzt ſeyn ſollen, richtet ſich nach der Dichtheit der Gegenſtände und nach dem Grade der Verunreinigung, welche Beſtimmung dem die Reinigung leitenden Arzte überlaſſen bleibt, der dabey von dem Grundſatze auszugehen hat, daß die Vorſicht eher zu weit getrieben, als irgend vernachläſſiget werden darf; die Dauer von 24 Stunden kann indeſſen wohl als die längſte angenommen werden, in außerordentlichen Fällen aber iſt die Räucherung zu wiederhohlen. Dauer der Räucherung. Hfth. am 16. März 816. L 1036.

§. 8128.

Bey dieſem Reinigungsgeſchäfte iſt von dem dasſelbe leitenden Arzte auf das genaueſte darauf zu ſehen, daß bey dem Manipuliren der inficirten Gegenſtände mit der größtmöglichſten Vorſicht zu Werke gegangen werde, um jede weitere Verunreinigung und etwannige Verbreitung der Anſteckungsſtoffe zu verhüthen. Vorſichtsmaßregel hierbey. Hfth. am 16. März 816. L 1036.

Die gereinigten Gegenſtände aus der Tonne dürfen nur von ſolchen Arbeitern genommen werden, welche ihre Hände vorher ſehr wohl und rein gewaſchen haben, und durchaus keine neue Verunreinigung beſorgen laſſen.

Die beſonderen, das Geſchäft am beſten beförderlichen Handgriffe bey der ganzen Reinigungs- und Räucherungs-Vorkehrung ergeben ſich aus den vorſtehenden Puncten dieſer Beſchreibung von ſelbſt; nur gehört hierher noch ins Beſondere, daß bey dem Einpacken der Gegenſtände in die Tonne dieſelben wagrecht liegen, und ein Arbeiter in die Tonne hinein kriechen müſſe.

§. 3129.

Da die gewebten wollenen Decken, welche in den Militär-Spitälern im Gebrauche geweſen ſind, wenn ſie entweder wegen Verunreinigung aus dem Gebrauche geſetzt, oder wegen des vorſchriftmäßigen Wechſels zur beſtimmten Zeit aus dem Belage an die Betten-Magazine zurück gegeben werden, nicht in gleichem Grade verunreinigt ſind, mithin eine mehr oder minder ſcharfe und mühſame Reinigung benöthigen, ſo muß jedes Mahl eine ſorgfältige Sondirung nach nachſtehenden ſechs Claſſen vorgenommen werden: Abſonderung der aus dem Gebrauche kommenden wollenen Decken nach dem Grade der Verunreinigung. Hfth. am 1. Oct. 808. W 163.

1tens: Decken, welche bloß von Staub verunreiniget ſind.

2tens: Decken, welche durch Schweiß, Fett, Medicin u. ſ. w. verunreiniget ſind.

3tens: Decken, welche mit Ungeziefer behaftet ſind.

4tens: Decken, welche bey anſteckenden Krankheiten gebraucht worden, jedoch der Reinigung noch fähig ſind.

5tens: Decken, welche bey anſteckenden Krankheiten gebraucht worden ſind, und nach dem Zeugniſſe des dirigirenden Spitalsarztes wegen Gefahr einer weiteren Verbreitung der anſteckenden Krankheiten nicht mehr in Gebrauch geſetzt werden dürfen.

6tens: Decken, welche bey anſteckenden Krankheiten gebraucht wurden, und der Reinigung zwar noch fähig wären, aber bereits ſo abgenützt ſind, daß die Reinigungs- und Herſtellungskoſten den Werth der Decken überſteigen würden.

Die Commandanten der Spitäler haben, unter eigener Verantwortung, dafür zu ſorgen, daß die Abſonderung jedes Mahl zur gehörigen Zeit, das iſt: in dem nähmlichen Zeitpuncte, in welchem die unreinen Decken außer Gebrauch geſetzt werden, und mit der gehö-

rigen Vorſicht vorgenommen werden: daß ferner die abgeſonderten Decken nie mehr, auch nicht bey der Transportirung in die Betten=Magazine, unter einander gemiſcht werden; und daß endlich den Betten=Magazinen genau angezeigt werde, zu welcher Claſſe die zur Reinigung überſchickten Decken gehören.

§. 8130.

Reinigung der bloß durch Staub verunreinigten,

Die bloß durch Staub verunreinigten Decken ſind an heiteren warmen Tagen in den Sonnenſchein zu legen, oder zu hängen, nach einiger Zeit, wenn nähmlich die Decken recht dürr ſind, mit hölzernen Stöcken in freyer Luft auszuklopfen, hierauf abermahls in den Sonnenſchein ſo zu legen, oder zu hängen, daß die Seite, welche vorher unten gelegen iſt, oben zu liegen komme, und endlich nach einiger Zeit abermahls derb auszuklopfen.

§. 8131.

oder der mit Schweiß, Fett, Medicin ꝛc. beſchmutzten,

Die mit Schweiß, Fett, Medicin ꝛc. beſchmutzten Decken bindet man an einem Ende an Stricke, und hängt ſie durch zwey Stunden in ſchnell fließendes Waſſer, damit der darin befindliche Schmutz erweicht werde; nach Verlauf dieſer Zeit werden ſie heraus genommen, von zwey Männern bald an den oberen, bald an den unteren Enden gefaßt, und mehrere Mahl recht ſchnell hinter einander in das Waſſer getaucht, hierauf ausgewunden, dann auf's neue einige Mahl ſchnell in das Waſſer getaucht, nochmahls ausgewunden, und endlich zum Abtrocknen aufgehängt.

An Orten, wo keine Flüſſe oder Bäche vorhanden, oder die vorhandenen Flüſſe oder Bäche mit Eis bedeckt ſind, iſt die Reinigung dieſer Decken durch Waſchen auf die einfachſte und wohlfeilſte Art zu bewirken.

§. 8132.

dann der mit Ungeziefer verunreinigten Decken, ſo wie der

Zur Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Decken, in ſo fern nicht ein eigener Ungeziefer=Vertilgungs=Ofen in dem Spitale beſtehet, nimmt man eine Quantität Rauchtabak, und zwar auf jede Decke ein Loth gerechnet, bindet ihn in einen leinwandenen Sack, hängt dieſen in einen mit Waſſer gefüllten Keſſel, und läßt das Ganze einige Zeit kochen.

Sobald der Tabak hinreichend ausgekocht iſt, legt man die Decken eine nach der anderen in ein großes Gefäß, begießt jede derſelben mittelſt einer Gießkanne mit dem heißen Tabakswaſſer, und läßt ſie einige Stunden liegen. Nach Verlauf dieſer Zeit wird das Gefäß mit gemeinem reinen Waſſer vollends angefüllt, und noch einige Stunden ſtehen gelaſſen. Hierauf werden die Decken durch einige Stunden in freye Luft gehängt (was ja nicht zu unterlaſſen iſt, weil erſt dadurch die Tödtung des Ungeziefers bewirkt wird), endlich in reinem Waſſer ausgeſchweift, und zur Abtrockung aufgehängt.

Bey den zweyblätterigen Decken, nähmlich bey jenen, welche aus zwey über einander gelegten und an den Enden zuſammen gehefteten Blättern beſtehen, iſt zu bemerken, daß zugleich, als dieſelben das erſte Mahl aus der Bodung zum Aufhängen heraus genommen werden, der Spagat, womit ſie geheftet ſind, heraus gezogen, und die Blätter aus einander gelegt werden müſſen. Nach ganz vollendeter Manipulation werden die Blätter wieder, wie vorher, über einander geheftet.

§. 8133.

bey anſteckenden Krankheiten verwendeten Decken. Hfth. am 2. Oct. 808. W 163.

Die bey anſteckenden Krankheiten verwendeten Decken müſſen da, wo Walkmühlen beſtehen, durch die Walke gereiniget, im fließenden Waſſer rein ausgeſchwemmt, an freyer Luft abgetrocknet, und hinreichend ausgelüftet werden. Wo aber keine Walke in der Nähe iſt, müſſen ſie im fließenden Waſſer ſorgfältig geſchwemmt, in freyer Luft gut getrocknet, ausgelüftet, und dieſes Verfahren wenigſtens drey Mahl wiederhohlt werden.

Nach dieſer Reinigung durch die Walke oder durch Schwemmen muß erſt noch die Räucherung nach der in den oben bemerkten Paragraphen an die Hand gegebenen Verfahrungsweiſe vorgenommen werden.

Die zweyblätterigen Decken müſſen vor der Räucherung aufgetrennt und aus einander gelegt werden.

Uebrigens iſt auch bey dieſen mit Ungeziefer behafteten oder bey anſteckender Krankheit verwendeten Decken genau darauf zu ſehen, daß deren Reinigung, um nicht durch längere Aufbewahrung oder Verführung derſelben das Uebel überhand nehmen zu laſſen, und zu verbreiten, zu jeder Zeit, und wo möglich im Orte ſelbſt, alſogleich vorgenommen werde, wobey es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die Decken auch während der Zeit, als ſie in den Spitälern in dem Gebrauche ſind, wegen des Eindringens des Staubes und der Ausdünſtung öfters durch Aufhängen in die Sonne und durch fleißiges Ausklopfen rein gehalten werden müſſen.

§. 8134.

Die betreffenden Commandanten der Militär-Spitäler haben ſich nach dieſen Reinigungsvorſchriften um ſo mehr genau zu halten, als für den Fall, wenn irgend entdeckt werden ſollte, daß dieſe vorſchriftmäßige Reinigung gegen die Nothwendigkeit unterblieben wäre, der Schuldtragende der ſtrengſten Strafe unterzogen werden würde, indem das Unglück nicht zu berechnen iſt, welches durch den Verkauf ungereinigter Spitalswolle und Betten ꝛc., und die Verbreitung epidemiſcher Krankheiten herbey geführt werden kann.

Verantwortlichkeit bey Unterlaſſung der nothwendigen Reinigung.
Hfth. am 8. Sep. 816. O 1453.

XI. Abſchnitt.

Von der Vertilgung der angeſteckten Monturs-Sorten.

§. 8135.

Sobald Monturs-Sorten von dem dirigirenden Chef-Arzte wegen Gefahr vor Anſteckung oder ſonſt zur Vertilgung beſtimmt werden, ſo muß deren Vertilgung jedes Mahl ſogleich, damit durch längeres Erliegen im Depoſitorium das Uebel ſich nicht auch auf die übrigen Vorräthe verbreite, vorgenommen werden.

Wann eine Vertilgung der Monturs-Sorten Statt findet, und

§. 8136.

Die Vertilgung dieſer Sorten hat auf einem vom Spitale und auch von anderen Häuſern entlegenen Platze mittelſt Feuers, in Gegenwart eines Inſpections-Officiers und eines Fouriers, zu geſchehen, welche den Erfolg und den Tag, an dem dieſe Sorten verbrannt wurden, auf dem hierüber zu verfaſſenden Verzeichniſſe zu atteſtiren, und ſonach dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär zur gleichmäßigen Beſtätigung zu unterlegen haben.

wie dabey vorzugehen iſt.
Hfth. am 2. May 806. L 1813.
» » 2. Oct. 808. W 163.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

XII. Abſchnitt.

Von der Vertilgung der angeſteckten Bettſorten.

§. 8137.

Sobald Bettſorten von dem dirigirenden Chef-Arzte wegen Gefahr vor Anſteckung oder ſonſt zur Vertilgung beſtimmt werden, ſo muß deren Vertilgung jedes Mahl ſogleich, damit durch längeres Erliegen im Depoſitorium das Uebel ſich nicht auch auf die übrigen Vorräthe verbreite, vorgenommen werden.

Wann eine Vertilgung der Bettſorten Statt findet, und

§. 8138.

Die Vertilgung dieſer Sorten hat auf einem vom Spitale und auch von anderen Häuſern entlegenen Platze mittelſt Feuers, in Gegenwart eines Inſpections-Officiers und eines Fouriers, zu geſchehen, welche den Erfolg und den Tag, an dem dieſe Sorten verbrannt wurden, auf dem hierüber zu verfaſſenden Verzeichniſſe zu atteſtiren, und ſonach dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär zur gleichmäßigen Beſtätigung zu unterlegen haben.

wie dabey vorzugehen iſt.
Hfth. am 2. May 806. L 1813.
» » 2. Oct. 808. W 163.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8139.

Hinſichtlich der Vertilgung des Strohes muß, ſobald ein Mann ſtirbt, von dem ordinirenden Arzte dasjenige, was mit dem Strohe zu geſchehen hat, auf der rückwärtigen Seite

Wie ſich wegen Vertilgung des Strohes und der Strohſäcke zu benehmen iſt.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

des Kopfzettels mit den Worten: »daß das Stroh zu vertilgen oder zu veräußern ſey,« mit ſeiner Unterſchrift bemerkt werden, wo dann bey der Vertilgung der Strohſäcke und des Strohes ſich ebenfalls nach vorſtehenden zwey Paragraphen benommen werden muß.

§. 8140.

Das abgelegene Bettſtroh aus den Militär-Spitälern iſt mit der möglichſten Vorſicht zu verbrennen.
Hfth. am 15. Sep. 819. L. 5128.

Zur Beſeitigung jeder Gefahr, die durch die Veräußerung des abgelegenen Bettſtrohes aus den Militär-Spitälern dem öffentlichen Geſundheitszuſtande drohen könnte, iſt das abgelegene Bettſtroh aus den Militär-Spitälern von nun an nicht mehr zu veräußern, ſondern mit der nöthigen Vorſicht gegen Feuersgefahr, wenn es aus dem Gebrauche kommt, ſogleich zu verbrennen. Damit aber die Verführungskoſten ganz oder größten Theils erſpart werden, ſo iſt ſich da, wo es thunlich iſt, mit Grundbeſitzern in das Einvernehmen zu ſetzen, und ihnen das Stroh unter der Bedingung des Wegführens und alſogleichen Verbrennens unentgeldlich zu überlaſſen, wobey aber immer die Einleitung zu treffen iſt, daß man die Ueberzeugung erhalte, daß das Stroh ſogleich verbrannt werde.

XIII. Abſchnitt.

Von dem Medicamenten-Weſen und der Vorſorge für Arzeneyen.

§. 8141.

Beſchaffenheit der Arzeneymittel.
Hfth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Hinlängliche Arzeneymittel ſind ein unbedingt nothwendiges Requiſit, um die Kranken ſowohl von inneren, als auch von äußeren Uebeln zu heilen. Es müſſen daher in Kriegs- und Friedenszeiten die Regimenter und alle Spitäler damit vorgeſehen, und eine ſolche Einleitung bey denſelben getroffen ſeyn, daß ſie der Kranke unverfälſcht und in beſtmöglicher Ordnung erhalten könne.

Wenn, wie derzeit, eine ärariſche Medicamenten-Regie beſteht, hat dieſelbe für Alles, was auf die Beyſchaffung, Zubereitung und Ausgabe der Arzeneyen Bezug nimmt, im entgegen geſetzten Falle aber der Pächter, dem dieſes Geſchäft überlaſſen iſt, zu ſorgen.

§. 8142.

Welche Spitäler mit einer Apotheke und mit dem dazu erforderlichen Perſonale zu verſehen ſind.
Hfth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Jedes Garniſons- und Feldſpital muß mit einer eigenen ärariſchen Feld-Apotheke und mit dem dazu gehörigen Perſonale verſehen ſeyn, welches die von den Chef-Aerzten verordneten Arzeneyen nach dem täglich verfertigten Extract-Bogen, für die Kranken diſpendiren. Die Regimenter hingegen, welche nicht in einer großen Stadt bequartiert ſind, faſſen die Arzeneyen im Großen, und die Diſpendirung für die Kranken wird von Feldärzten beſorgt; daher ſind in den Provincial-Städten die Medicamenten-Depots der Regie aufgeſtellt, damit die Regimenter die Arzeneyen nach Anweiſung der bey den General-Commanden angeſtellten dirigirenden Stabsfeldärzte daſelbſt abfaſſen können.

Die Regimenter und Corps, dann die ſämmtlichen Militär-Branſchen haben die zur Diſpendirung der Feld- und Thierärzte erforderlichen Medicamente nur bey den Provincial-Medicamenten-Depots und Feld-Apotheken jener Orte abzufaſſen, wo ſich Kriegs-Caſſen befinden.

§. 8143.

Wann die Regimenter und Corps ihre Medicamente abfaſſen ſollen.
Hfth. am 1. März 819. L. 1091.

Es wird daher den ſämmtlichen Truppenkörpern, welche Arzeneyen abzufaſſen haben, zur Pflicht gemacht, die größte Sorgfalt zu tragen, und durch gleich ſorgfältige Erwägung und Mitwirkung der Chef-Aerzte genau ausführen zu machen, daß die Abfaſſung der für jeden Monath nöthigen Medicamente, wobey ohnehin vorſchriftsmäßig ſtets die vorherige Cenſur des dirigirenden Stabsarztes einzutreten hat, immer bey Gelegenheit der monathlichen Geldfaſſung aus der Kriegs-Caſſa geſchehe, und eben ſo ſehr ein Uebermaß der Faſſung vermieden, als der Beſorgung eines plötzlichen unvorgeſehenen Aufliegens vorgebeugt werde.

§. 8144.

Wann die Abfaſſung der Arzeneyen vom Civile den Transports-Führern auf Märſchen zugeſtanden werden kann.
Hfth. am 24. Jän. 818. K 307.

Die Fälle von Arzeneyankäufen bey geführten Mannſchafts-Transporten ſind im Wege der Ordnung kaum denkbar; denn theils müſſen größere Transporte mit Feldärzten und bey-

habenden Medicamenten verſehen werden, theils werden die Transporte in und aus den rückwärtigen Erblanden faſt immer in der Lage ſeyn, ihre Kranken in Spitäler, auf der Marſch-Route gelegen, abgeben, oder im Nothfalle äräriſche Arzeneyen faſſen zu können. Man findet daher, daß für ſolche Fälle ernſtlich auf Ordnung zu halten, und nur bey ſtreng erwieſener unvermeidlicher Nothwendigkeit die Abnahme von Arzeneyen vom Civile durch einen Transports-Führer für ſtatthaft anzunehmen ſey. Für die wenigen Fälle, die alsdann noch vorkommen können, wird die Sanitäts-Direction die erforderlichen Auskünfte am leichteſten durch Einvernehmen mit der betreffenden Sanitäts-Direction jedes Landes verſchaffen können.

§. 8145.

Wie die Apotheken der Garniſons-Spitäler unterzubringen, und wie jene für die Feldſpitäler mitzuführen ſind. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Feld-Apotheken der Garniſons-Spitäler ſind mit denſelben in einem und demſelben Orte ſtabil untergebracht, und das dazu erforderliche Perſonal wird immer nach dem Umfange und nach der mehreren oder minderen Ausdehnung der zu beſorgenden Dienſtesobliegenheiten beſtimmt und bemeſſen.

Die für die Feldſpitäler gewidmeten Feldſpitals-Apotheken ſind eigens dergeſtalt conſtruirt, daß ſie den Spitälern nachgeführt, auch jeden Ortes aufgeſtellt werden können, und demnach alles dasjenige zu leiſten vermögen, was von einer ſtabilen Apotheke gefordert werden kann. Jede ſolche Apotheke iſt mit vier Pferden beſpannt, und erhält zur Fortbringung verſchiedener Erforderniſſe drey vierſpännige, dann zum Fortkommen des Perſonals einen zweyſpännigen Leiterwagen, welches letztere aus einem Senior, zwey Subjecten und zwey Laboranten zu beſtehen hat.

§. 8146.

Wie die Feld-Apotheke im Haupt-Quartiere des commandirenden Generals einzurichten iſt. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In dem Haupt-Quartiere des commandirenden Generals iſt unumgänglich eine bewegliche Feld-Apotheke nothwendig, welche ſich bloß auf die magiſtrale Arzeneyabgabe beſchränkt; ſie muß daher ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie bey jeder Gelegenheit mit dem Haupt-Quartiere ungehindert ſich vor- und rückwärts bewegen kann; ſie iſt aber von der Spitals-Apotheke einzig dadurch unterſchieden, daß ihr ſtatt zweyer Subjecte nur eines, und ſtatt des zweyſpännigen Leiterwagens eine ebenfalls nur mit zwey Pferden beſpannte Caleſche beygegeben wird.

§. 8147.

Warum Medicamenten-Depots zu errichten ſind. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Damit in Kriegszeiten die Arzeneyerforderniſſe für die Truppen und Feldſpitäler am ſchicklichſten zu Handen gebracht werden können, werden ein Feld-Medicamenten-Haupt-Depot und zwey Filial-Medicamenten-Depots aufgeſtellt. Aus dem letzteren haben alle Feldſpitäler und die ganze Armee ihre jeweiligen Arzeneyerforderniſſe abzufaſſen, und es muß daher hinter einem jeden Flügel der Armee eines der zwey Filial-Depots in einer Diſtanz von 8 bis 10 Meilen zu ſtehen kommen.

§. 8148.

Errichtung des Haupt-Medicamenten-Depots. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In einer gleichen Entfernung von dieſen Filialien ſoll das Haupt-Medicamenten-Depot ſich befinden, damit die erſteren von daher den Erſatz für die abgegebenen Arzeneyen und Requiſiten an ſich bringen können.

Alle Medicamenten-Erforderniſſe der ganzen Armee werden demnach theils mittelbar, theils unmittelbar aus dieſer Quelle bezogen, und da auch in einigen Fällen Material-Ankäufe und die Zubereitung der Arzeneyen bey dem Haupt-Depot beſorgt werden müſſen, ſo hat daſſelbe während des Krieges bey einer Armee eben dasjenige zu leiſten, was das Wiener Haupt-Depot in den Friedens-Stationen leiſtet.

Die Filial-Depots ſollen der Armee bey größeren, vorwärts oder rückwärts machenden Bewegungen folgen, welches nach Umſtänden auch rückſichtlich des Haupt-Depots mehrmahl nothwendig wird.

Indeſſen hängt dieſes, ſo wie die jeweilige Stationirung dieſer Depots, allemahl von dem Befunde und von der Beſtimmung des Armee-General-Commando's ab. Die Mobilmachung des Haupt-Depots iſt jedoch immer mit größerer Mühe und mehreren Beſchwer-

den verbunden, und muß auch wegen des ausgedehnten Raumes, den dasſelbe benöthigt, ſo weit es thunlich iſt, immer in größeren Städten und Orten untergebracht werden.

§. 8149.

Controlle über die Feld-Medicamenten-Depots.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Zur vollkommenen Sicherſtellung des Aerariums muß über dieſe Feld-Medicamenten-Depots eine eben ſo genaue Controlle geſtellt werden, wie ſie in Friedenszeiten für das Haupt- und die Länder-Depots angeordnet iſt.

In dieſer Abſicht ſind auch mit Ausgang eines jeden halben Militär-Jahres das Haupt- und die beyden Filial-Depots, mit Beyziehung des bey der Feldſpitals-Direction angeſtellten dirigirenden Stabsarztes, durch das Kriegs-Commiſſariat ordentlich zu inventiren, die Material- und Requiſiten-Vorräthe zu unterſuchen, die vorgefundenen Reſte genau abzuwägen, mit dem vermöge der Rechnung Ausgewieſenen zu combiniren, und ſowohl die an einem oder dem anderen Arzeney-Artikel befundene Schwendung, als die unbrauchbar gewordenen Requiſiten, gemeinſchaftlich zu certificiren.

Die bewegliche Feld-Apotheke, ſo wie die Spitals-Apotheken, werden ebenfalls alle Viertel- und halbe Jahre von dem dort befindlichen Stabsfeldarzte, mit Zuziehung eines commiſſariatiſchen Beamten, inventirt.

Das Totale dieſer Inventur wird dem General-Commando der Armee zur weiteren Einbegleitung an den Hofkriegsrath unterlegt, und ein Pare davon wird der Medicamenten-Regie-Direction überſchickt, damit dieſe in der ſtäten Kenntniß des Activ-Standes der Arzeney erhalten werde, und wegen fernerer Einſchaffung ihre Maßregeln nehmen könne.

§. 8150.

Wem die Apotheken-Individuen unterſtehen.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Alle Apotheken-Individuen, die bey der Armee aufgeſtellt ſind, ſtehen unter der Direction des bey dem Medicamenten-Haupt-Depot der Armee angeſtellten Proviſors, an den ſie in Allem, was den Dienſt betrifft, angewieſen ſind, der auch ihre Conduite-Liſten zu ſammeln, und ſie halbjährig unter ſeiner Fertigung der Medicamenten-Regie-Direction und die Paria davon an den dirigirenden Stabsfeldarzt einzuſchicken hat; der Proviſor hingegen mit allem dabey angeſtellten Perſonale hängt unmittelbar von dem Armee-General-Commando ab, ſo wie jedes einzelne Individuum wieder unter der Leitung desjenigen Chef-Arztes ſtehet, welchem ſie beygegeben worden ſind.

§. 8151.

Die Feld-Medicamenten-Depots ſind mit Transports- und Rüſtungswägen und mit den nöthigen Wachen zu verſehen.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Zur leichteren Mobilmachung werden dieſe Feld-Medicamenten-Depots mit den nöthigen Rüſt- und Transports-Wägen, dann der dazu erforderlichen ärariſchen Beſpannung verſehen, und da ſie ſowohl in den Stationen, als auf den Märſchen, eine eigene Bewachung nöthig haben, ſo muß von Seite des Armee-General-Commando's auch dafür geſorgt werden.

XIV. Abſchnitt.

Von der Uebergabe der Feldſpitäler an die Civil-Adminiſtration.

§. 8152.

Wann das Civile Militär-Spitäler zu übernehmen hat.
Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

In Kriegszeiten hat, wenn es nöthig iſt, daß die zu dem Spitalskörper gehörigen Militär-Aerzte und Sanitäts-Individuen der Armee folgen müſſen, das Civile die volle Leitung und Beſorgung der Medicamente und die Behandlung der Kranken, auf Koſten des Cameral-Aerariums, zu übernehmen.

§. 8153.

Erſetzungs-, Aufſichts- und Wart-Perſonal.
Hfth. am 10. Jän. 814. L 313 und 353.

Bey dieſer Uebergabe müſſen die Inſpections-Officiere durch geeignete, mit Diäten nach ihrem Charakter oder nach gemeinſchaftlicher Ausmittelung mit der Landesregierung zu betheilende Individuen, die Capelläne durch die Local-Geiſtlichkeit, die Fouriere durch Tag-

ſchreiber, die Aerzte durch erweiterte Anweiſungen von Civil-Aerzten gegen Diäten, endlich die Krankenwärter durch Aufnahme von Civil-Krankenwärtern, gegen einverſtändlich mit der Landesregierung zu beſtimmende Bezahlung, erſetzt werden.

§. 8154.

Welche Individuen zur Aufſicht zurück zu bleiben haben.
Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

Zur Aufrechterhaltung der Disciplinar-Vorſchriften und zur Verrechnung der unter der Verwaltung des Militärs bleibenden Monturs-Stücke ꝛc., zur Controlle der unter gemeinſchaftlicher Verrechnung ſtehenden Bett-Fournituren und übrigen Spitals-Requiſiten bleiben, nach Befund, in jedem Spitale ein Officier, ein Fourier und eine angemeſſene Zahl von Unter-Officieren zurück.

Die Zahl der in jedem Spitale anzuſtellenden ärztlichen Individuen hängt von dem Verhältniſſe der Kranken und ihres Zuſtandes ab. Dieſe letztere entſcheidet auch über die Zahl der nöthigen chirurgiſchen Individuen. Zur Beſorgung der Operation und zur vorläufigen Anleitung in dem durchaus inſtructionsmäßig beyzubehaltenden militäriſchen Medicinal-Ritus bleibt in jedem Spitale ein Oberarzt zurück, welchem, außer ſeinem gewöhnlichen Gehalte aus der Militär-Caſſa, noch die Koſt ſammt Wein und täglich eine Zulage aus dem Camerale abzureichen iſt.

§. 8155.

Schleunige Aufnahme der Civil-Krankenwärter.
Hfth. am 14. Jun. 815. L 2742.

Hierbey muß geſorgt werden, daß, ſo oft die Aufnahme von Civil-Krankenwärtern nöthig iſt, die Aufnahme jedes Mahl beſchleuniget werde, damit der Militär-Körper durch Zurückhaltung der Krankenwärter nicht in einen dienſtunfähigen Stand geſetzt werde.

§. 8156.

Beyſchaffung der Victualien und Medicamente.
Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.
„ „ 15. Dec. 815. B 5336.

Das Civile übernimmt die Victualien-Vorräthe, beſorgt die Verpflegung, Beheitzung, Beleuchtung, die Reparatur der Localitäten, und verſchafft Medicamente nach der Militär-Ordnung im Wege der Abnahme bey den Civil-Apotheken, oder mittelſt der Contracte. Wenn jedoch das Militär Medicamente an ſolche Civil-Spitäler abgibt, ſo darf kein Erſatz an das Militär-Aerarium geleiſtet werden.

In Betreff der chirurgiſchen Inſtrumente iſt ſich dort, wo Garniſons-Spitäler beſtehen, an dieſelben zu wenden; wo dieſe nicht verſehen ſind, oder gar nicht beſtehen, ſind ſie bey den chirurgiſchen Gremien gegen eine billig auszumittelnde Abnützungsgebühr und gegen ordentliche Beſcheinigung auszuleihen. Wo auch dieſe Hülfe nicht benützt werden könnte, hat ſich das Civile mit dem Militär im kürzeſten Wege in's Einvernehmen zu ſetzen, um dem beſtehenden Mangel entweder durch proviſoriſche Aushülfe von anderen Spitälern oder durch Anſchaffung der erforderlichen Inſtrumente abzuhelfen.

§. 8157.

Die Civil-Feldſpitäler ſind mit den nöthigen Requiſiten und Bettſtücken aus den Militär-Vorräthen zu verſehen.
Hfth. am 19. Jul. 813. L 1985.
„ „ 15. May 815. L 1487.
„ „ 14. Jun. 815. L 2742.

Bey jeder Uebernahme eines ſchon in Wirkſamkeit befindlichen Feldſpitales in die Civil-Adminiſtration iſt der eintretenden Civil-Anſtalt das für den wirklich vorhandenen Krankenſtand und den nächſten Zuwachs, dann bis zur Möglichkeit der zu bewirkenden Anſchaffungen Erforderliche zurück zu laſſen, auch iſt an den anderweitigen diſponiblen Militär-Vorräthen ſo viel möglich an Requiſiten und Bettſtücken abzugeben, um den zurück laſſenden Vorrath thunlichſt zu vermehren; in ſo weit aber dieſe Aushülfe nicht für beyde, ſowohl den abrückenden Militär-Körper, als für die eintretende Civil-Anſtalt, vollkommen hinreicht, muß darauf beſtanden werden, daß der Militär-Körper alles dasjenige mitnehme, was der Civil-Anſtalt nicht unumgänglich nothwendig iſt.

Das Land hat für die Victualien-Artikel, Bett-Fournituren, Bettſtätten und ſonſtigen Spitals-Requiſiten, und das Militär-Aerarium für Reiß, Seife, Zwetſchken, Kümmel, Wachholderbeeren, Zucker, Milch, Bier, Zimmt, und anderes Gewürz, Eyer und Citronen contractmäßig zu ſorgen.

Bey ganz neuen Civil-Feldſpitals-Anſtalten iſt zur Verſehung derſelben mit Requiſiten und Bettſtücken aus den Militär-Vorräthen, in ſo weit jene das Auslangen nicht verſchaffen, ſtets jede nur immer mögliche Aushülfe und Bedeckung zu leiſten.

§. 8158.

Stand der Krankenwärter.
Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

Auf 20, höchſtens 24 Kranke werden 3 Krankenwärter gerechnet. Zu deren Aufſicht und practiſchen Anleitung, dann zum Wärterdienſte ſind zwar die chirurgiſchen Gehülfen beſtimmt; weil dieſe aber auch unmittelbar mit der Darreichung der Medicamente und ſonſt beſchäftiget ſind, ſo wird auch dort, wo es nothwendig befunden wird, die Aufnahme von Oberkrankenwärtern beſtimmt, und bewilliget. Sie werden nach Verdienſt aus dem Stande der Unterkrankenwärter gewählt, und über fünf Unterkrankenwärter hat jederzeit Ein Oberkrankenwärter die Aufſicht.

§. 8159.

Entlaſſung derſelben.
Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

Wenn die Abnahme der Kranken die Entlaſſung des Heil- und Wart-Perſonales zuläßt, ſo ſind zuerſt die Militär-Krankenwärter nach und nach zu entlaſſen, ſodann aber iſt auf die Civil-Krankenwärter überzugehen, und in Betreff der Oberkrankenwärter immer auch die Reduction im Ebenmaße zu beobachten.

Um den Kranken die Wartung ſtets im gleichen Maße geſichert zu erhalten, iſt die einmahl nach dem Locale und Krankenverhältniſſe eines jeden Spitales feſt geſetzte Zahl von Krankenwärtern bey der gleichen Zahl von Kranken, unabänderlich voll zu erhalten, daher, wenn ein Krankenwärter erkrankt, iſt ſogleich ein anderer an jene Stelle aufzunehmen.

§. 8160.

Aufnahme des Küchen-Perſonals und der Hausknechte.
Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

Zur Erreichung dieſes Endzweckes, und damit die Krankenwärter nicht zu Haus- und Küchenarbeiten verwendet werden dürfen, iſt geſtattet, daß ein eigenes Küchen-Perſonal, ſammt mehreren Hausknechten, für die Beſorgung der Verpflegung, der Reinlichkeit und der ſchweren Hausarbeit aufgenommen werde.

§. 8161.

Aufnahme der Kranken.
Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

In Betreff der Aufnahme von neu zuwachſenden Kranken iſt feſt geſetzt, daß dort, wo nebſt den vom Civile übernommenen Feldſpitälern auch noch ein unter der Leitung des Militärs fortbeſtehendes Garniſons-Spital ſich befindet, nur dann eine Aufnahme in das Civil-Feldſpital Statt finde, wenn das Garniſons-Spital erwieſener Maßen vollſtändig belegt iſt. In dieſem Falle iſt dem Transports-Commandanten, welcher das Nationale der überbrachten Kranken mitzubringen hat, die Uebergabe ordentlich zu beſcheinigen.

Dort wo keine Garniſons-Spitäler beſtehen, hat dieſe Aufnahme ohne Anſtand auf dieſelbe Art zu geſchehen, und es ſind in dieſelben auch die Kriegsgefangenen oder Deſerteure aufzunehmen.

§. 8162.

Beybehaltung der Militär-Vorſchriften.
Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

So wie es zur genauen Ueberſicht für den k. k. Hofkriegsrath unumgänglich nothwendig iſt, daß die in die Civil-Verwaltung übergehenden Feldſpitäler fortan mit der nähmlichen Nummer, z. B. Civil-Feldſpital Nr. 6, benannt werden, eben ſo fließt aus den eigentlichen Verhältniſſen des ganzen Inſtituts der Feldſpitäler, daß über Alles, was diätetiſche und mediciniſche Behandlung, Verfaſſung der Rapporte, Verpflegs-Liſten, Ausfertigung der Diät-Zettel und ſonſt betrifft, ſich auf das genaueſte an die beſtehenden Militär-Vorſchriften gehalten werde, weßwegen es unerläßlich iſt, daß dieſelben von allen dieſen Vorſchriften mit einem Exemplare und mit den nöthigen Inſtructionen verſehen werden.

Die genaue Zuhaltung dieſer Vorſchriften erfordert daher auch die ordentliche Einſendung der vorgeſchriebenen Rapporte, welche von dem Spitals-Commandanten, dem Chef-Arzte und dem Spitalsverwalter zu fertigen, und von dem Spitals-Commandanten an die militäriſche Behörde, von dem Chef-Arzte aber an das Kreisamt oder an die Landesſtelle einzuſenden ſind.

Eben ſo ſind daher auch in jedem Spitale die inſtructionsmäßigen Zuſammentretungen des Perſonals, in welchem jedes Individuum die ausgefallenen Bemerkungen zur Sprache bringen ſoll, ordentlich abzuhalten.

§. 8163.

Ueber den Zuſtand der übernommenen Spitäler, ſomit über die Ab- oder Zunahme der Kranken, über die Urſachen der größeren oder geringeren Mortalität ꝛc. und über andere Umſtände iſt mit Schluß eines jeden Monathes der Bericht an das Hofkanzelley-Präſidium zu erſtatten, und, wie im Allgemeinen ſo viel als möglich getrachtet werden muß, mit dem möglichſt geringen Perſonale die beſte Beſorgung des Spitalweſens zu erreichen, ſo muß unabläſſig dahin getrachtet werden, die Verminderung desſelben nach und nach zu erreichen, und in dieſer Hinſicht ſind daher bey entſtehender Abnahme der Kranken die Filialien in den Hauptſpitalskörper zuſammen zu ziehen, und in den monathlichen Berichten iſt das dießfalls Veranlaßte anzuzeigen. Ueber den Spitalszuſtand iſt Bericht zu erſtatten. Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

§. 8164.

Die aufgeſtellte Reviſions-Commiſſion, welche aus 1 General, 1 Regierungsrathe, 1 Kriegs-Commiſſär, 1 Stabsarzte und 1 Actuar zu beſtehen hat, hat die Oberleitung der Spitäler; dieſelbe hat daher Ein Mahl im Monathe ein jedes Spital zu unterſuchen, und ſo weit die Abhülfe der entdeckten Gebrechen nicht durchaus augenblicklich nothwendig iſt, Vorſchläge dazu zur weiteren Verfügung dem Landes-Präſidium zu machen. Unterſuchung dieſer Spitäler. Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

Dieſelbe hat vorzüglich dem letzteren die nöthigen Daten zur möglichen Reduction der Spitäler und des in denſelben verwendeten Perſonals zu liefern, und darauf hinzuwirken, daß die Spitalsverwaltung mit ihren Rechnungen im Currenten bleibe. Alle Relationen derſelben über die Civil-Feldſpitäler müſſen zuerſt an das Landes-Präſidium geleitet werden, welches ſodann, einverſtändlich mit dem General-Commando, die Erledigung darüber erläßt.

§. 8165.

Dort, wo bereits Lieferungs-Contracte von Seite des Militärs und Civils beſtehen, ſind dieſelben ſtillſchweigend fortdauern zu laſſen; auch muß ſich verſichert werden, daß, in ſo weit das Aerarium freywillige Naturalien-Beyträge oder Vorräthe zu benutzen geſonnen iſt, dieſes, ungehindert des Contractes, in der Art geſchehen könne, daß, wenn dieſe Vorräthe oder Beyträge verzehrt ſind, der Contrahent wieder in ſeine Lieferungsverbindlichkeit eintrete. Benehmen hinſichtlich der Contracte. Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

§. 8166.

Die Nachſchaffung von Bett-Fournituren, Requiſiten u. ſ. w. hat von jener Behörde zu geſchehen, von welcher dieſelben vorher beſorgt wurden, nur muß die Nothwendigkeit von dem Spitals-Commando und der Spitalsverwaltung gegenſeitig beſtätiget ſeyn. Nachſchaffung der Bett-Fourniture und Requiſiten. Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

§. 8167.

Die Quantität des Geldverlages für jedes Spital hängt von den Verhältniſſen desſelben ab. Zur Beſtreitung der Koſten überhaupt wird von Seite der k. k. Hofkammer die Weiſung ertheilt. Geldverlag für die Militär-Spitäler, welche vom Civile beſorgt werden. Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

Die zur Spitalsverwaltung und zu ihrem untergeordneten Perſonale verwendeten Individuen ſind mit den normalmäßigen Diäten, und in ſo weit dieſelben keine im Schema aufgeführte Categorie bekleiden, mit einem mäßigen Taggelde zu betheilen, über deſſen definitive Paſſierung aber die Bewilligung einzuhohlen iſt.

Den in den Militär-Spitälern der k. k. Truppen oder der Kriegsgefangenen verwendeten Civil-Aerzten werden Diäten, und den Gehülfen Taggelder, den jeweiligen Zeitumſtänden angemeſſen, bewilliget.

§. 8168.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur ganz Geneſene aus dem Spitale zu entlaſſen, und die allenfalls erkrankenden Krankenwärter ebenfalls in das Spital aufzunehmen ſeyen; wobey aber darauf zu wachen iſt, daß nicht etwa durch die Krankenwärter die Spitalskrankheit unter das Publicum verbreitet werde. Daher jede Verbindung derſelben während dieſer Dienſtleiſtung mit ihren Verwandten und Bekannten, ſo viel möglich, hintan zu halten, und bey ihrer Entlaſſung darauf zu ſehen iſt, daß ſie in vollkommen geſundem Zuſtande austreten. Entlaſſung der Kranken. Hfth. am 15. Feb. 814. L 846.

§. 8169.

Beerdigung der Todten.
Hfth. am 16. Feb. 814. L 846.

In Rückſicht auf die Beerdigung der Todten iſt, wo möglich, mit dem Civil-Todtengräber ein Accord zu treffen.

XV. Abſchnitt.

Von der Evidenthaltung des Standes.

§. 8170.

Genaue Führung der Standes-Protocolle und der Tag-Rapporte.
Hfth. am 16. May 814. L 2211.
» » 23. Dec. 814. L 6014.
» » 26. Apr. 815. L 1740.
» » 27. Dec. 817.

Um allen Unrichtigkeiten und Unordnungen bey den Feldſpitälern in Anſehung des Standes vorzubeugen, indem im Kriege oft Kranke ohne Uebergabs-Liſten zuwachſen, wohl gar nicht ihr Regiment und ihren Nahmen angeben können, ſo iſt darauf zu ſehen, daß der Kopfzettel, welcher dem Manne bey ſeiner Aufnahme mitgegeben wird, genau mit dem Protocolle überein ſtimme, und mit der ihn betreffenden Nummer bezeichnet werde.

Die Abgänge aller Art ſind jeden Tag gleich der Spitals-Kanzelley zu melden, und mit der Uebergabe des Kopfzettels des Abgegangenen zu belegen; auch iſt ferner die Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß durch die Verlegung eines Kranken von einer Abtheilung in die andere kein Anlaß zu Unrichtigkeiten in dem Tag-Rapporte gegeben werde, folglich dieſer Rapport allemahl die bey dem Abſchluſſe desſelben in jeder Abtheilung wirklich vorhandene Zahl von Kranken richtig enthalte, und die angehängte Docirung jeden Zuwachs und Abgang zu entnehmen gebe.

Dieſer Rapport iſt daher auch in allen Abtheilungen zur nähmlichen Zeit, und zwar täglich um 11 Uhr Vormittags abzuſchließen, damit derſelbe mit dem Diäten-Zettel jeder Abtheilung, folglich auch der Rapport des dirigirenden Chef-Arztes mit jenem der Spitals-Kanzelley, vollkommen überein ſtimme.

Ueber die Standes-Protocolle muß auch ein nach den Regimentern und Corps eingerichteter Index aufgeſtellt werden, worin jedoch nur die Köpfe mit der ſie betreffenden Nummer eingetragen ſind, und dieſer Index iſt nach den ſich ergebenden Abgängen aus dem Spitale mit bloßer einfacher Durchſtreichung der Nummer zu berichtigen, wodurch gleich bey Einſicht desſelben ſichtbar wird, wie viel Köpfe von dem betreffenden Regimente noch im Spitale anweſend ſind. Der Stand iſt öfters auch dadurch zu controlliren, daß, nebſt den täglichen ſummariſchen Standes-Rapporten, von dem die Abtheilungen reſpicirenden Ober- und Unter-Officiere von Zeit zu Zeit eine Eingabe abgefordert werde, worin alle ihnen zugetheilten Kranken mit der auf ihren Kopfzetteln ſtehenden Nummer aufgeführt ſind.

Ueber die in die Spitäler gelangenden Kriegsgefangenen iſt ein beſonderes Protocoll mit aller für die eigene Mannſchaft vorgeſchriebenen Genauigkeit zu führen, und um den Stand derſelben, ſo wie jede dabey ſich ergebende Aenderung, nebſt der Art derſelben, fortan in der größten Evidenz zu halten, alles deßhalb Angeordnete pünctlichſt zu beobachten, dabey aber beſonders darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß die Nahmen dieſer Leute, und jene ihrer Regimenter und Corps richtig, verläſſig und wohl leſerlich eingetragen werden.

Ueberhaupt hat jedes Feldſpital, welches errichtet wird, die ununterbrochene und genaue Führung der Standes- und Todten-Protocolle, die pünctlichſte Einſendung der Standesausweiſe über die kranke Mannſchaft, und der Todtenſcheine, mit dem darüber zu verfaſſenden Verzeichniſſe, an die betreffenden Regimenter und Corps ſich zur Pflicht zu machen.

Wenn die Landesſtelle bey Bemerkung einer größeren Erkrankung und Sterblichkeit in den Militär-Spitälern das Anſinnen zur Erhebung der Urſachen hiervon macht, ſo ſind die dießfälligen Unterſuchungen jedes Mahl gemeinſchaftlich zwiſchen der Militär- und Civil-Be-

hörde vorzunehmen, und das General-Commando hat ſtets die bereitwilligſte Hand hierzu zu biethen; von einem ſolchen Anſinnen, und von dem, was darüber veranlaßt wurde, iſt aber immer die Anzeige dem Hofkriegsrathe zu erſtatten.

XVI. Abſchnitt.

Von dem Abgange der Kranken.

§. 8171.

Abgang der Kranken durch Reconvaleſcirung. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der für das Spital ruhmwürdigſte Abgang iſt durch die Reconvaleſcirung; dieſes darf aber durchaus keinen Anlaß geben, um in den Rapporten viele Reconvaleſcirte aufſtellen zu können, Leute als ſolche zu entlaſſen, bevor ſie nicht im Stande ſind, den Marſch zu ihren Regimentern ohne Gefahr des Rückfalles zu unternehmen. Ein jeder, der dagegen zu handeln ſich beygehen laſſen ſollte, würde ſich der ſchwerſten Verantwortung ausſetzen, und die ſtrengſte Ahndung unfehlbar zu erwarten haben.

Die Reconvaleſcirung iſt daher einzig allein dem dirigirenden Spitalsarzte eingeräumt, welcher in dieſer ſo wichtigen Sache ſeinen mediciniſchen Grundſätzen getreu bleiben muß, und deßwegen auch einzig und allein bey vorkommenden Klagen verantwortlich iſt; daher ſich kein Commandant in dieſes Geſchäft mit ſeinen Befehlen einzumiſchen hat.

§. 8172.

Durch Deſertion aus dem Spitale. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Bey dem Abgange durch Entweichung iſt zu beobachten, daß, nachdem man des Abganges auf dieſe Art gänzlich verſichert iſt, der Abgängige dem inſpectionirenden Officiere ſogleich gemeldet, und deſſen Kopfzettel übergeben werde; im Falle aber der Mann denſelben mit ſich genommen hätte, ſo iſt ſeine Nummer in dem Ordinations-Zettel aufzufinden, und dann zur weiteren Amtshandlung abzugeben. Das eine oder das andere Document iſt der Spitals-Kanzelley zuzuſchicken, um den Abgang des Entwichenen in dem Standes-Protocolle vorzumerken. Hat aber der Mann einige von den ihm beygelaſſenen Monturs-Stücken zurück gelaſſen, ſo müſſen dieſelben nach einem darüber zu verfaſſenden Verzeichniſſe in das Monturs-Magazin bey den Garniſons- und Feldſpitälern, und an das Regiments- oder Compagnie-Magazin unmittelbar ſammt dem Species facti bey den Regiments-Spitälern abgegeben werden. Dieſes Letztere kann auch bey den Garniſons-Spitälern geſchehen, wenn das Regiment oder ein Theil desſelben im nähmlichen Orte bequartiert iſt.

Inzwiſchen muß ſich das Spitals-Commando bey den Feldſpitälern angelegen ſeyn laſſen, den Entlaufenen ausfindig zu machen. Wenn er eingebracht wird, oder ſelbſt zurück kehrt, muß er vom Tage der Rückkehr wieder in Zuwachs genommen, weiters aber nach Befund der Sachen, mit Rückſicht auf die Regiments- oder Corps-Jurisdiction, behandelt, und im Falle er nicht ausfindig gemacht wird, dem betreffenden Regimente oder Corps hiervon die Anzeige gemacht werden.

§. 8173.

Durch Sterbfälle; ärztliche Unterſuchung hierbey. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der Abgang durch Sterben fordert eine umſtändlichere Behandlung, weil es ein wichtiger Gegenſtand der Spitalsordnung iſt. Wenn ein Kranker geſtorben iſt, darf er nicht gleich von ſeinem Platze geſchafft werden, ſondern er iſt erſt von dem betreffenden Arzte genau zu unterſuchen, ob er auch *wirklich todt*, oder nur *ſcheintodt* ſey.

§. 8174.

Wann der Verſtorbene aus den Krankenzimmern zu ſchaffen iſt. Hfth. am 1. Sep. 807. „ „ 26. Apr. 815. L 1740.

Im erſten Falle, wenn keine dringenden Umſtände, wie z. B. der an dem Kranken läſtige Geſtank, es erfordern, ſo iſt er bis zu ſeiner gänzlichen Erſtarrung in ſeinem Bette zu laſſen, ohne ihm ſo genau, wie es gewöhnlich geſchieht, den ganzen Kopf und das Geſicht zuzudecken. Sodann iſt der Todte mit möglichſter Anſtändigkeit in die Todtenkammer zu tragen; im letzteren Falle aber ſind alle Vorſichten und jene Mittel anzuwenden, die für ſolche Fälle die Arzeneykunſt vorſchreibt.

§. 8175.

Was zu beobachten iſt, wenn der Verblichene als wirklich todt anerkannt worden iſt. Hfth. am 26. Apr. 815, L 1740.

Sobald der Verblichene von dem Feldarzte als wirklich todt anerkannt worden iſt, ſo muß der inſpectionirende Unter-Officier den Kopfzettel abnehmen, und dem Inſpections-Officiere davon die Meldung machen; dieſer ſchickt den nähmlichen Unter-Officier ſogleich mit dem Kopfzettel zu dem Spitals-Capellan, daß er davon Einſicht nehmen, und den Verſtorbenen in ſein Protocoll richtig eintragen könne. Sobald dieſes geſchehen iſt, muß der Spitals-Capellan die richtige Vidirung und den Tag des Abſterbens auf eben dieſem Zettel anmerken, und dieſes mit ſeiner Nahmensunterſchrift beſtätigen, womit endlich der Kopfzettel in die Spitals-Kanzelley zu übergeben iſt, damit auch dort der Todte in das Standes-Protocoll eingetragen, und ſein Abgang daſelbſt vorgemerkt werden kann.

§. 8176.

Was bey Ausſtellung der Todtenſcheine zu beobachten iſt. Hfth. am 4. Nov. 818, L 7163.

In den Fällen, wo in Friedenszeiten bey einem beſtehenden Spitale das Ableben eines Mannes in den Standes-Protocollen der Spitals-Kanzelley, nicht aber in den Sterbe-Protocollen des betreffenden Feld- oder Spitals-Capellans eingetragen iſt, kann die Uebertragung dieſer Todesfälle in die Pfarr-Protocolle und die Ausſtellung von Todtenſcheinen mit der Modification Statt finden, daß der betreffende Feld- oder Spitals-Capellan dieſe Aufzeichnung vornehme, wobey es durch den Hofkriegsrath dem eigenen näheren Ermeſſen des apoſtoliſchen Feld-Vicars überlaſſen wird, ob er in ſolchen Fällen dem betreffenden Feld- oder Spitals-Capellan die wirkliche Einſendung an das apoſtoliſche Feld-Vicariat im vorgeſchriebenen Wege zur Pflicht mache, oder demſelben die eigene Beurtheilung, ob die Eintragung in das geiſtliche Sterb-Protocoll und die Ausſtellung eines Todtenſcheines geſchehen könne, anheim ſtellen will.

In den Fällen, wo die Eintragung in das geiſtliche Sterb-Protocoll und die Ausſtellung eines förmlichen Todtenſcheines nicht ſtatthaft befunden wird, wo es alſo auf die Ausſtellung eines bloßen Sterb-Certificats ankommt, hat künftig die dermahl in den Sterb-Certificaten enthaltene Stelle, »in welcher an alle Behörden das Erſuchen geſtellt wird, demſelben vollen Glauben beyzumeſſen,« hinweg zu bleiben.

§. 8177.

Was mit den Monturs-Stücken des Verſtorbenen zu geſchehen hat. Hfth. am 26. Apr. 815, L 1740.

Wenn der Krankenwärter dem inſpectionirenden Unter-Officiere die Anzeige erſtattet hat, daß einer verſtorben iſt, ſo muß dieſer ungeſäumt die dem Verblichenen beygelaſſenen Monturs-Stücke oder die Spitalskleidung zur Uebergabe an das Monturs-Magazin ſammeln, dabey iſt aber darauf zu ſehen, daß die Monturs-Stücke, deren ſich jene mit Ruhr oder einer anderen anſteckenden Krankheit Behafteten während ihrer Krankheit bedient haben, mit anderen nicht vermiſcht werden, bevor ſie nicht gut gereiniget und ausgelüftet ſind, wenn ſie nicht ganz zum Vertilgen angetragen werden.

Um bey der Uebergabe der Monturs-Stücke Ordnung und Richtigkeit halten zu können, muß jener Unter-Officier, unter deſſen Aufſicht der Verſtorbene geweſen iſt, ein doppeltes Verzeichniß davon machen. Eines wird dem das Monturs-Magazin Beſorgenden mit übergeben; das andere aber läßt er ſich von dieſem als richtig übergeben unterſchreiben, welches er dann in die Spitals-Kanzelley abzugeben hat.

Die auf ſolche Art in die Monturs-Kammer überbrachten Stücke müſſen in das dazu beſtimmte Protocoll ordentlich eingetragen und in Empfang genommen werden. Damit aber dieſes Geſchäft für alle Fälle erleichtert werde, ſo iſt bey dieſem Magazine die Einleitung zu treffen, daß die dahin auch gleich beym Eintritte des Verſtorbenen in das Spital depoſitirten Monturs-Stücke alſogleich ausgeſucht, mit den nun nach ſeinem Tode dahin abgelieferten verbunden, und von den der noch Lebenden abgeſondert gehalten werden, wodurch nicht nur die Abgabe derſelben, welche von Zeit zu Zeit zu geſchehen hat, ſondern auch die Ausfindigmachung der den noch Lebenden gehörigen Stücke, und endlich auch die Reviſion des Ganzen ungemein erleichtert wird.

Gleiche Vorſichten ſind auch in Anſehung der Bett-Fournituren nothwendig, welche von dem Verſtorbenen im Gebrauche waren, damit der das Betten-Magazin beſorgende Officier, ſo wie dieſe Sorten in das dazu beſtimmte eigene Depoſitorium abgegeben werden, zugleich auch nach Erkenntniß des Chef-Arztes die beſtimmte Anleitung erhalte, welche davon zu vertilgen oder zu reinigen ſind.

§. 8178.

In jedem Militär-Spitale muß eine eigene Todtenkammer nach dem von der medicinisch-chirurgiſchen Josephs-Akademie gemachten Vorſchlage hergerichtet werden, wobey jedoch alle unnöthigen Auslagen vermieden werden müſſen. Alle Militär-Spitäler haben, wo die Einrichtung derſelben auf ärariſche Koſten geſchehen muß, den Koſtenüberſchlag zur Prüfung und Entſcheidung an den Hofkriegsrath einzuſenden. In Beziehung auf diejenigen Spitäler, deren Errichtung von dem Lande bewirkt werden muß, iſt ſowohl bey vorzunehmenden anderen Herſtellungen, als vorzüglich bey neuen Erbauungen, die größte Bedachtnahme dahin zu richten, daß das ganze angemeſſene Locale für die herzuſtellende Todtenkammer, und dieſe ſelbſt in dem vorſchriftsmäßigen Stande hergeſtellt, die allerhöchſte, wohlthätige und menſchenfreundliche Abſicht Seiner Majeſtät alſo auch hier bald möglichſt erreicht werde.

Unterbringung der Todten. Hfth. am 1. Sep. 807. » » 16. Apr. 816. L. 1740. » » 4. Nov. 817.

Vorſchrift in Betreff einer einzurichtenden Todtenkammer.

1ſtens: In einem jeden Militär-Spitale ſoll ein heitzbares, dem Lichte und der Luft gehörig zugängiges, mit Bretern gedieltes Zimmer zur Unterbringung der Todten beſtimmt werden.

2tens: In dieſem Zimmer iſt eine hölzerne Pritſche anzubringen, auf welche die Todten mit ihren Hemden zu legen ſind.

3tens: In dieſem Zimmer ſoll ferner, wenn es belegt iſt, zur Nachtszeit ſtets eine Lampe brennen, wofür, ſo wie für winterliche Beheitzung und Aufſicht, ſowohl bey Tag und Nacht, ſodann ein eigener, vollkommen verläſſiger Krankenwärter zu beſtellen iſt, über deſſen Pflichterfüllung die inſpectionirenden Officiere und Aerzte eben ſo ſorgfältig als ſtrenge zu wachen haben.

4tens: Jeder Verſtorbene ſoll durch volle 36 Stunden auf der Pritſche gelaſſen werden, nach Verlauf dieſer Zeit aber iſt derſelbe vorerſt auf die Erde zu legen, zum Zeichen, daß er nun begraben werden könne. Eine frühere Beerdigung und vorherige Herablegung von der Pritſche findet nur in beſonderen Fällen, z. B. wegen eingetretener ſtarker Fäulniß, nach ausdrücklicher ärztlicher Erkenntniß Statt; nur ſoll kein Todter unmittelbar von der Pritſche hinweg getragen werden dürfen.

5tens: Das Schloß an der Thür muß ſowohl von außen als von innen leicht zu öffnen ſeyn.

6tens: Es iſt ſich genau nach der vorgezeichneten Anordnung zu halten, daß ein Todter niemahls aus dem Krankenzimmer gebracht werde, bevor nicht ein Arzt die Beſichtigung desſelben vorgenommen, und die Weiſung zu ſeiner Hinwegſchaffung gegeben hat. Hierbey hat ferner als Norm zu gelten, daß jeder Verblichene noch zwey Stunden nach dem Ableben in dem Krankenzimmer in ſeinem Bette, mit der Bettdecke bis an den Hals leicht zugedeckt, gelaſſen, und erſt dann in die Todtenkammer auf die Pritſche getragen werden ſoll. Endlich

7tens: ſoll in jedem Militär-Spitale eine eigene bedeckte Bahre vorhanden ſeyn, auf welcher die Verſtorbenen in die Todtenkammer zu tragen ſind.

§. 8179.

Wenn der Leichnam zwey Mahl 24 Stunden gelegen iſt, ſo hat der Capellan die Einſegnung nach dem beſtehenden Kirchengebrauche zu vollziehen, wenn nicht die Leiche von einer ſolchen Beſchaffenheit iſt, daß die Beerdigung ohne Aufſchub vollzogen werden muß; bey dem Begräbniſſe ſelbſt aber iſt ſich genau nach der im 64. Hauptſtücke gegebenen Vorſchrift zu achten.

Beerdigung der Leichname in den Garniſons- und Regiments-Spitälern. Hfth. am 1. Sep. 807. » » 16. Apr. 815. L. 1740.

§. 8180.

Begräbniß bey den Feldſpitälern.
Hkth. am 6. Feb. 814. L 439.

In den Feldſpitälern müſſen die Todten durch Krankenwärter zu Grabe getragen und beerdiget werden.

§. 8181.

Beſchaffenheit des Grabes.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

Zur Beerdigung muß ein vom Spitale etwas entlegener, abſeitiger, und den an dieſem Orte gewöhnlichen Winden ausgeſetzter Platz auserſehen werden. Das Grab muß jederzeit 6 Schuh tief gegraben ſeyn; ſobald aber die Anzahl der Todten größere Gruben oder ſo genannte Schluchten verlangt, müſſen dieſe um zwey, auch drey Schuh tiefer gemacht werden. Die Körper dürfen niemahls in mehr, als in zwey Schichten gelegt, jede Schichte aber muß ins Beſondere mit ungelöſchtem Kalke und mit Erde überdeckt werden; endlich wird die ganze Schlucht mit Erde feſt angefüllt.

§. 8182.

Die letztwillige Anordnung hinſichtlich des Vermögens der Verſtorbenen muß pünctlich befolgt werden.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn der Verſtorbene über das, was ihm eigen iſt, bey ſeinen Lebzeiten etwas angeordnet hat, ſo iſt es die Pflicht des Spitals-Commando's, daß Alles nach dieſer letztwilligen Anordnung genau in Erfüllung gebracht werde; um aber allem Unterſchleife zuvor zu kommen, muß jede ſolche Anordnung mit Wiſſen des inſpectionirenden Officiers und im Beyſeyn zweyer Zeugen geſchehen, ſodann aber dem Spitals-Commando gemeldet werden. Da übrigens ſich der Fall ergeben kann, daß das beyhabende Geld des Kranken oder andere Kleinigkeiten, über welche er die Anordnung gemacht hat, bey zunehmender Schwäche des Kranken entfremdet, ſohin ſein letzter Wille vereitelt werden könnte, dagegen bey ſeiner erlangten Geſundheit er auch den Verluſt ſchwer ertragen würde, ſo muß der inſpectionirende Officier in Gegenwart zweyer Zeugen dasſelbe auf eine anſtändige Art in Verwahrung zu erhalten trachten, und es ſodann in die ordnungsmäßige Verwahrung der Spitals-Caſſa übergeben, worüber in der Spitals-Kanzelley ein eigenes Vormerkungsbuch zu halten iſt.

§. 8183.

Eröffnung der Teſtamente.
Hkth. am 26. Apr 815. L 1740.

Sobald der Kranke geſtorben iſt, ſo wird das Teſtament in der Spitals-Kanzelley publicirt, eine Abſchrift davon in das Protocoll genommen, und das Original dem Regimente oder Corps eingeſchickt, welches die weitere Abhandlung und die Anſichziehung des Hinterlaſſenen, einſtweilen in der Spitals-Caſſa ordnungsmäßig zu depoſitirenden Geldes und des anderen vorläufig zu conſignirenden Eigenthums veranlaſſen wird. Dieſes Verfahren muß auch dann beobachtet werden, wenn der Kranke ohne gemachte Anordnung ſtirbt, und ein Vermögen hinterläßt.

§. 8184.

Aufbewahrung des hinterlaſſenen Eigenthums.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.
» » 18. May 815. L 2092.

Das hinterlaſſene Eigenthum der Verſtorbenen muß ſorgfältig aufbewahrt, oder da, wo dringende Umſtände und überwiegender Nachtheil des Verzuges dieſe Maßregel anrathen, ordnungsmäßig im Licitations-Wege verkauft, und das dafür gelöſete Geld mit jener Barſchaft, welche bey der Ankunft derſelben nicht abgegeben wurde, depoſitirt werden.

§. 8185.

Anzeige an die Abhandlungsbehörde.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.
» » 18. May 815. L 2092.

Betrifft die Sache jemanden vom Spitals-Perſonale oder von einem Corps, welches keine eigene Juriſdiction beſitzt, ſo muß die unverweilte Anzeige der Verlaſſenſchaft an die betreffende Abhandlungsbehörde, welcher ſämmtliche Acten beyzuſchließen ſind, erſtattet werden.

§. 8186.

Die Standesausweiſe über Verſtorbene ſind in der möglichſt kürzeſten Friſt dem betreffenden Regimente zuzuſchicken.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Ueber dieß muß von einem jeden im Spitale Verſtorbenen dem Regimente oder Corps, zu welchem er gehört, bald möglichſt mittelſt der monathlichen Ausweiſe die Anzeige gemacht werden, damit derſelbe nicht Jahre lang lebend in den Standes-Liſten aufgeführt, ſondern gehörig in Abgang gebrocht werden kann.

XVII. Abſchnitt.

Von der Auflöſung der Feldſpitäler.

§. 8187.

Bey Auflöſung der Feldſpitäler haben die dabey angeſtellten Individuen durchaus in ihre vorige Categorie zurück zu treten.

Das bey Feldſpitälern angeſtellte Perſonal tritt bey Auflöſung derſelben in die vorige Categorie. Hfth. am 20. Apr. 806. L 1608. » » 29. Oct. 814. L 5292.

§. 8188.

Wenn ein Spital ganz aufgehoben wird, ſo muß über die vorhandenen Geräthſchaften ein ordentliches Inventarium, mit Unterſcheidung der brauchbaren und unbrauchbaren Sorten, in duplo errichtet, die Inventur aber mit Zuziehung des dazu vom Spitals-Commandanten beorderten Inſpections-Officiers und des reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten bewirket werden.

Inventarium über die vorhandenen Spitalsgeräthſchaften. Hfth. am 18. Apr. 788.

§. 8189.

Die nach Auflöſung der Feldſpitäler verbleibenden Geräthſchaften und Utenſilien, dann Requiſiten, werden den Regimentern, in ſo weit ſie einen Abgang haben, unentgeldlich gegen Quittung und mit der Verbindlichkeit zum Gebrauche übergeben, daß ſie ſolche immer in brauchbarem Stande erhalten, und, im Falle es zur Errichtung größerer und beſonderer Spitäler käme, dieſe mit den nöthigſten Requiſiten von den Regimentern verſehen werden können.

Uebergabe der kleineren Geräthſchaften an die Regimenter. Hfth. am 18. May 806. E 1483. » » 16. März 810. B 966.

§. 8190.

Die vorhandenen größeren Artikel, beſonders die großen eiſernen Keſſel, von welchen die Regiments-Spitäler keinen Gebrauch machen können, haben die Beſtimmung für die Garniſons-Spitäler und für die Feſtungen; im Falle aber, nach der gehörigen Dotirung derſelben, von dem Vorrathe noch etwas übrig bliebe, iſt ſolches an die nächſte Oekonomie-Commiſſion zur Aufbewahrung abzugeben.

Es ſind daher auch die Garniſons-Spitäler mit den auf ihren Bedarf erforderlichen Requiſiten und Utenſilien von den eingehenden Feldſpitälern zu dotiren, dieſelben haben ſolche eben ſo, wie die Regimenter, den Feldſpitälern oder den Monturs-Commiſſionen abzuquittiren, und in brauchbarem Stande zu erhalten.

Die übrigen Geräthſchaften ſind an die Garniſons-Spitäler und die übrig bleibenden Stücke an die Oekonomie-Commiſſionen abzugeben. Hfth. am 18. May 806. E 1483. » » 16. März 810. B 966.

§. 8191.

Das Holz- und Eiſenwerk, die ſonſtigen Materialien, dann Waſſerſchaffeln, Kannen, Flaſchen und anderes Geſchirr, Tiſche, Bänke, Nachtſtühle, und ſolche Stücke, die nicht leicht transportirt werden können, ſind in jenen Orten, wo eine Genie-Local-Direction oder Caſern-Verwaltung vorhanden iſt, die ſolche übernehmen könnte, derſelben, nach Auflöſung der Feldſpitäler, zu übergeben, oder dem Meiſtbiethenden zu verkaufen; die kupfernen Kochgeſchirre, Speiſſchalen und Trinkbecher von Blech oder Zinn, und alle ſonſtigen Spitals-Requiſiten hingegen, welche die Regiments- und Garniſons-Spitäler nicht bedürfen, ſind gegen Entwürfe und Quittungen zur nächſten Monturs-Commiſſion, die Bettſtätten, Cavalleti, ſo wie die Bett-Fournituren, in das nächſte Verpflegs-Magazin einzuliefern.

Uebergabe derjenigen Stücke und Sorten, welche die Regiments- und Garniſons-Spitäler nicht bedürfen. Hfth. am 16. März 810. B 966.

XVIII. Abſchnitt.

Von der kriegscommiſſariatiſchen Controlle.

§. 8192.

Auf welche Gegenſtände ſich die kriegscommiſſariatiſche Controlle erſtrecket.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der zur Reſpicirung eines Spitales aufgeſtellte kriegscommiſſariatiſche Beamte hat die ganze Spitals-Oekonomie und die damit verbundene Rechnungsrichtigkeit zu controlliren.

Dieſe Controlle erſtreckt ſich demnach auf den Stand und die Gebühr des bey dem Spitale eigens angeſtellten Perſonals, der Kranken, Bleſſirten und Reconvalescenten, auf die Verpflegung derſelben, ſomit auch auf die Beyſchaffung und Verwendung der dazu erforderlichen Victualien und jeder Gattung des Services, auf die Spitalsgeräthſchaften, auf die Montur und Rüſtung, welche die Kranken und Bleſſirten mitbringen, oder die dem Spitale ſonſt zu erfolgen iſt, und auf die für das Spital nöthigen Bett-Fournituren.

§. 8193.

Controlle hinſichtlich des Standes und der Gebühr.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Er muß daher alle Neuzuwachſenden und Abgehenden ordentlich revidiren, die dießfälligen Liſten unterfertigen, die Richtigkeit der entworfenen Erforderniſſe beſtätigen, alle Gebühren zum Empfange anweiſen, die Documente über alle Ausgaben coroboriren, bey jeder Uebernahme von Victualien interveniren, und die darüber auszuſtellenden Recepiſſe und Lieferſcheine in Hinſicht der Quantität bekräftigen. Er hat von Zeit zu Zeit die Victualien-Kammer und die Vorräthe der übrigen Magazine zu unterſuchen, beſonders öfters bey der Ausgabe der Victualien und Getränke zur täglichen Ausſpeiſung der Kranken gegenwärtig zu ſeyn, und in der Küche der richtigen Verwendung derſelben nachzuſehen.

Mit Ende eines jeden Monathes muß er die Protocolle der die Oekonomie beſorgenden Officiere, wie ſie in die Rechnungs-Kanzelley kommen, revidiren, ſodann die Depoſitorien mit Zuziehung des Rechnungsführers unterſuchen, ob die ausgefallenen Reſte richtig ſich vorfinden. Sein vorzügliches Augenmerk muß er auf die Richtigkeit des Standes der Kranken und auf die fortwährend genaueſte Evidenthaltung desſelben richten, und mit eben ſo großer Aufmerkſamkeit die Richtigkeit aller Gebühren und jeder wirklichen Verwendung ſich angelegen halten.

Er muß daher auch in der Spitals-Kanzelley den Arbeiten des Spitalsrechnungsführers und der Fouriere fleißig nachſehen, und unter eigener Verantwortung darauf halten, daß alle dießfälligen Protocolle und Vormerkungen in ununterbrochener Ordnung fortgeführt werden.

§. 8194.

Controlle hinſichtlich der Verrechnung.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.
» » 24. Jun. 816. L 2369.
» » 4. Nov. 817.

Die Verrechnung aller Spitalsgegenſtände, folglich das ganze Rechnungsweſen, liegt zwar dem Spitalsrechnungsführer ob, der kriegscommiſſariatiſche Beamte hat aber die Reviſion dieſer Rechnungen zu beſorgen, und pflichtmäßig darauf zu ſehen, daß ſolche vorſchriftmäßig verfaßt, zur rechten Zeit abgeſchloſſen, und durch den ununterbrochenen guten Gang des Geſchäftes alle Rückſtände vermieden werden. Vorzüglich ſind in dieſem Falle die reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariate zur ſtrengſten Aufſicht und Einwirkung verpflichtet, weil nur durch die pflichtmäßige und ſtrenge Wachſamkeit der demſelben obliegenden Local-Controlle das Aerarium vor Nachtheilen bewahret werden kann; auch haben dieſelben die wider die Vorſchrift verfaßten derley Rechnungen auf der Stelle zur Umänderung zurück zu geben.

Ueberhaupt hat der im Spitale reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte dabey das Beſte des Aerariums zu vertreten, auf die Beobachtung der möglichſten, mit dem Wohle der Kranken vereinbarlichen Wirthſchaft, und überhaupt auf die pünctliche Befolgung aller das Oeconomicum, die Richtigkeit des Standes und des Rechnungsweſens betreffenden Vorſchriften feſte Hand zu halten, mithin eben ſo, wie bey anderen Branſchen, alles dasjenige zu beſorgen, was

in den Wirkungskreis des Feld-Kriegs-Commiſſariats einſchlägt, und was zugleich auch zur guten Beförderung des Krankendienſtes beyträgt, ohne jedoch in letzteren Angelegenheiten eigenmächtig zu handeln, ſondern Alles in Gemeinheit der zuſammen geſetzten Spitals-Commiſſion einzuleiten.

In die Filialien des Hauptſpitales hat er ſich oftmahls, und zwar unvermuthet, zu verfügen, und dort ebenfalls ſeine Aufſicht und Controlle zum Beſten des Spitalsdienſtes und zur Sicherheit des Aerariums möglichſt wirkſam zu machen, die Gebrechen aber theils gleich abzuſtellen, theils, in ſo weit es nöthig iſt, bey der Spitals-Commiſſion zur Sprache und Abhülfe zu bringen.

§. 8195.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn ſich bey Garniſons-Spitälern ein höherer Aufwand des Spitalsdienſtes zeigt.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.
» » 24. Jun. 816. L 2369.
» » 4. Nov. 817.

Es hat ſich, ungeachtet der ſo oft erlaſſenen Befehle, bey den Garniſons-Spitälern gezeigt, daß die Erfordernißausweiſe über den Aufwand des Spitalsdienſtes immerfort eine außerordentliche Höhe erreichen, und denjenigen Betrag weit überſchreiten, welcher aus der Militär-Dotation auf dieſen Zweig gewidmet werden kann.

Die Urſachen, welche nach dem Stande der Preiſe der verſchiedenen Bedürfniſſe auf dieſes ungünſtige Reſultat einwirken, ſind nicht unbekannt.

Allein eben ſo gewiß iſt es, daß Mangel an der mit pflichtmäßig ſtrenger Sorgfalt für das Beſte des Aerariums geführten Oekonomie einen ſehr entſcheidenden Einfluß auf den leider bemerkten, ſtets größeren Aufwand in den Spitälern ſich äußerte, und zur ernſtlichen Aufmerkſamkeit aufordert.

Man findet daher, was ſich auf die Verbeſſerung des Dienſtes und zur Erleichterung des Aerariums begründen kann, die ernſtliche Erinnerung zu erlaſſen.

Es iſt beſtimmter Grundſatz, daß in jedem Spitale dasjenige, mit Rückſicht auf die beſtehenden Vorſchriften und Ausmaße, eingerichtet und herbey geſchafft werden kann, was das Wohl der Krankenpflege und der Heilzweck fordern, aber dieſer Grundſatz muß auch die äußerſte Gränze der Erforderniſſe ziehen, und mit ſtrengſter Handhabung jeder thunlichen Oekonomie angewendet werden.

Jede, auch die kleinſte, Abweichung davon iſt daher eine Pflichtverletzung, und um ſo ſträflicher, da ſie in der Totalität zu ſehr bedeutendem Aufwande, und gewöhnlich nur zu oft zu immer größeren Mißbräuchen führet.

Man rechnet hierher ſowohl die möglichſt größte Oekonomie in dem Perſonal-Stande der Spitäler, beſonders hinſichtlich der Zahl der Krankenwärter, welche ſyſtemmäßig die Zahl von einem Wärter auf fünf ſchwache, und einem Wärter auf zehn minder Kranke nicht überſchreiten ſoll, und hinſichtlich der Genüſſe derſelben, als auch die möglichſt größte Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit bey Anſchaffungen und in der Verwendung. Es iſt die unerläßlichſte Pflicht, in allen Zweigen des Spitalsdienſtes die ſtrengſte Oekonomie, die ſich mit dem Heilzwecke nur immer verträgt, auf das ſorgfältigſte und gewiſſenhafteſte zu handhaben, und der Spitals-Commandant, der reſpicirende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte und der Chef-Arzt müſſen dahin, theils jeder in ſeinem Wirkungskreiſe, theils mit vereinten Bemühungen, nach ihrer Amtsobliegenheit bedacht ſeyn, wobey vorzüglich der letztere auf die letzt ergangene Diät-Ordination zurück gewieſen wird.

Der Hofkriegsrath hofft nicht, und hat auch keineswegs die Stimmung, hierdurch eine Erinnerung ohne eingreifende und dem Aerarium wahrhaft nützliche Folgen zu erlaſſen; denn er wird jede Uebertretung dieſer Erinnerung, ſobald er dieſelbe bemerkt, oder die ihm von der dazu beauftragten Hofkriegsbuchhaltung aus dem Befunde der Rechnungs-Cenſur zur Kenntniß gebracht wird, auf das unnachſichtlichſte zur Ahndung ziehen.

Um jedoch die gegenwärtige, auf den wichtigſten Beweggründen beruhende Erinnerung deſto gewiſſer für den Dienſt fruchtbar zu machen, findet man noch anzuordnen, daß in jedem Garniſons-Spitale in eigenen Spitals-Commiſſions-Seſſionen jeder Theil des Spitalsdienſtes der reiflichſten Erwägung und Erörterung, *ob und welche Beſchränkung* des

Aufwandes dabey möglich ſey, unterzogen, und das Reſultat nach genauer Prüfung des General-Commando's, von welchem ſogleich die thunlichſten Beſchränkungen zur Ausführung zu bringen ſind, dem Hofkriegsrathe unter Anſchließung einer beglaubigten Ausfertigung des Spitals-Commiſſions-Protocolls vorgelegt werde.

Die zweckmäßigſten Anträge zu den, den Aufwand vermindernden, dem Heilzwecke aber nicht nachtheiligen Beſchränkungen wird der Hofkriegsrath als ein ganz beſonderes Verdienſt anſehen. Der Hofkriegsrath zählt bey dieſer Erinnerung übrigens bey dem Umſtande, daß die größeren Garniſons-Spitäler meiſtens an dem Orte des General-Commando's ſich befinden, auch noch ins Beſondere auf die unmittelbare Oberaufſicht und Einwirkung der letzteren, und in ſpecieller Beziehung der Oberaufſicht auf die ökonomiſche Controlle, auf die unmittelbare Wirkſamkeit der bey den General-Commanden angeſtellten Ober-Kriegs-Commiſſäre; denn durch eine ſolche thätig geführte Oberaufſicht wird ſich gewiß mancher ſonſt verdeckt gehaltene Mangel der Oekonomie entdecken laſſen, und ſodann unverweilt abzuſtellen ſeyn.

§. 8196.

Wann der Spitalsrechnungsführer die Stelle des commiſſariatiſchen Beamten zu verſehen hat.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In Abweſenheit des commiſſariatiſchen Beamten vertritt der Spitalsrechnungsführer ſeine Stelle, in welchem Falle er einzig nur die Obliegenheiten desſelben zu beſorgen, und ſeine (des Rechnungsführers) nebſt dem ganzen Rechnungsgeſchäfte ſind dem geſchickteſten Fouriere zu übertragen, weil der Rechnungsführer ſich in dieſem Falle nicht damit befaſſen und der Controlleur ſeiner eigenen Handlungen ſeyn kann.

XIX. Abſchnitt.

Von den Militär-Bädern.

§. 8197.

Einrichtung der Badeanſtalten.
Hfth. am 11. Jän. 796.
» » 26. Apr. 816. L 1740.

Wo immer nur in einem Lande Gelegenheit iſt, werden Kranke aus den Spitälern in das Bad geſchickt. Entweder ſind in den Bädern ſchon für immer Häuſer zur Aufnahme gebrechlicher Soldaten, wie in Oeſterreich zu Baden, in Böhmen zu Töplitz ꝛc., vorhanden, oder es muß erſt die Anſtalt von Seite des General-Commando's gemacht werden.

Im erſten Falle iſt das Haus ſchon mit Allem eingerichtet, auch ein beſtändiger Militär-Badearzt dort angeſtellt, und es kommt nur auf die Transportirung der Mannſchaft nach eingehohlter Erlaubniß dahin an, wobey alles das, was bey Reconvalescenten und Kranken-Transporten bereits geſagt wurde, zu beobachten iſt.

Im letzten Falle muß, wenn nicht in dem Badeorte die nöthige Vorſehung ohnehin ſchon beſtehet, von Seite des General-Commando's die Verfügung wegen Unterkunft der Kranken und wegen des Badens derſelben vorher getroffen werden.

Es muß in dieſem Falle das zur Aufſicht, Wartung und Verköſtigung nöthige Perſonal dahin mit abgeſchickt, und der zum voraus geſehene Unterbringungsort mit dem nöthigen Geräthe eingerichtet werden. Der Arzt, der dazu commandirt wird, muß ſich ebenfalls mit den nöthigen Arzeneyen verſehen.

§. 8198.

Behandlung derſelben.
Hfth. am 27. Jän. 804. L 304.
» » 24. Jul. 805. L 2694.

Dieſe Militär-Badeanſtalten werden als Filialien der nächſten Garniſons- oder Regiments-Spitäler behandelt, mithin die bey den erſteren ſich ergebende Erſparung oder Schuld auf den Fond des letzteren zu übertragen iſt.

§. 8199.

Wer die Bewilligung der Bade-Cur für Officiere ertheilt.
Hfth. am 18. Sep. 811. G 5120.
» » 1. Jul. 812. I 3662.

Die Bewilligung, eine Bade-Cur zu gebrauchen, wird den Officieren von den General-Commanden ertheilt, welche auch die Fortſetzung ihres Aufenthaltes daſelbſt, nach voraus gegangener ſtabsärztlich beſtätigter Nothwendigkeit, geſtatten können; jedoch müſſen die be-

treffenden Regimenter oder ſonſtigen Truppenabtheilungen davon in die Kenntniß geſetzt, und überhaupt jene Unfüge hintan gehalten werden, welche bey Verlängerung der Abweſenheit der Officiere von ihren Truppen oft ſich einſchleichen.

§. 8200.

Wann den in Badeörter reiſenden Officieren eine Vorſpann angewieſen werden kann.
Hkth. am 11. Jän. 809. I 166.

Den in Badeörter reiſenden Officieren gebühret keine Vorſpann, jedoch findet aus beſonderer Begünſtigung bey den wegen im Dienſte überkommener Wunden und Krankheiten in Badeörter reiſenden unbemittelten Officieren vom Hauptmanne und Rittmeiſter abwärts die Aufrechnung des einfachen Vorſpannsbetrages auf die Hin- und Rückreiſe Statt.

§. 8201.

Gebühr der in Bädern ſich befindlichen Individuen.
Hkth. am 13. May 801.

Die in der Bade-Cur ſich befindlichen Individuen genießen, wenn ſie ſich nicht zu lange dort aufhalten, die nähmliche Gebühr, wie bey ihren Regimentern; daher auch derley Officiere und die unter der Rubrik Gage ſtehenden Parteyen, wenn das Regiment auf dem Kriegsfuße ſteht, auch das Kriegs-Tractament und die Gratis-Naturalien in ſo lange zu erhalten haben, als ſolche die Regimenter und Corps, von welchen ſie ein Theil ſind, dieſelben nach den beſtehenden Vorſchriften beziehen.

Die Mannſchaft aber erhält nach der für die Militär-Spitäler beſtehenden Anordnung die Spitalskoſt, gegen Einziehung ihrer ganzen Gebühr.

§. 8202.

Vorſehung für Unterkunft der Officiere in Badeörtern.
Hkth. am 26. Sep. 800.

Um den Kranken und bleſſirten Officieren, beſonders jenen vom Ober-Lieutenant abwärts, welche von ihrer Gage die koſtſpieligen Cur-Koſten nicht beſtreiten können, eine Erleichterung zu verſchaffen, ſollen die commandirenden Generale der Armee durch ihre Verwendung bey den betreffenden Behörden es dahin zu bringen ſuchen, daß entweder die Obrigkeiten von den rückwärts der Armee befindlichen Badeörtern, oder der Landesbezirk in concreto ſich herbey laſſen, für eine beſtimmte Anzahl Officiere die Koſten der unentgeldlichen Unterkunft und des Bades zu übernehmen, oder den Badepächtern die Vergütung dafür zu leiſten.

Wenn jedoch in Anſehung eines Bades verzögernde Schwierigkeiten eintreten ſollten, ſo iſt geſtattet, daß mit den betreffenden Behörden in Rückſicht der Quartiere und Badekoſten, jedoch mit möglichſter Schonung des Aerariums, die Uebereinkunft dergeſtalt getroffen werde, daß die von Zeit zu Zeit zur Bade-Cur abgehenden, mit einem Zeugniſſe des Regiments oder Corps über ihre Mittelloſigkeit verſehenen ſubalternen Officiere ſich nach dem Raume des Quartieres zu beſchränken, und zwey, auch drey mit Einem Zimmer ſich zu begnügen, die bemittelten Officiere aber die ſtipulirte Bezahlung aus dem Eigenen zu beſtreiten haben.

XX. Abſchnitt.

Von der Geburtshülfe.

§. 8203.

Anſtellung des zur Geburtshülfe nöthigen Perſonals in dem Wiener Gebär-Inſtitute.
Hkth. am 5 Nov. 785. G 6450.
» » 16. März 812. L 855.

Zur Hülfeleiſtung der gebärenden Soldatenweiber iſt in dem Wiener Militär-Spitale eine eigene Hebamme mit jährlichen 500 fl., dann eine Helferinn und vier Wärterinnen mit monathlichen 8 fl. 45 kr. nebſt der unentgeldlichen Unterkunft angeſtellt; daher die ſchwangeren Soldatenweiber einige Tage vor der Geburtszeit in das Spital zu bringen ſind, wo ſie bis zur Auskindbettung unentgeldlich beſorgt werden, und die den Umſtänden angemeſſene Verpflegung nach ärztlicher Ordination erhalten.

§. 8204.

Geburtshülfe in den übrigen Stationen der deutſcherbländiſchen Provinzen.
Hkth. am 12. Oct. 807. L 4052.
» » 17. Feb. 808. L 577.
» » 11. May 811. I 5203.

In allen übrigen Garniſonen aber iſt, um den Soldatenweibern bey ihrer Entbindung die nöthige Hülfe zu verſchaffen, eine ordentliche Hebamme gegen eine mäßige Belohnung von höchſtens jährlichen 30 fl. zu dingen; in dieſer Abſicht iſt dort, wo es geſchehen kann, den Wöchnerinnen ein beſonderes Zimmer im Spitale oder in der Caſerne einzuräumen, auch

muß darauf geſehen werden, daß ſie nicht verwahrloſet, ſondern nach Thunlichkeit, jedoch ohne eine beſondere Aufrechnung für das Aerarium, unterſtützt werden.

§. 8205.

Schwangere Weiber in der Gränze ſind nicht zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden.
Hfth. am 22. Jän. 818. B 421.

Künftighin ſollen in der Gränze die ſchwangeren Weiber, der üblen Folgen wegen, nicht mehr zu öffentlichen Arbeiten commandirt werden.

§. 8206.

Den gedungenen Hebammen iſt kein Decret auszufertigen.
Hfth. am 17. Feb. 808. L 577.

Die gedungenen Hebammen haben keinen ſyſtemmäßigen Gehalt, und es darf denſelben auch kein eigenes Decret ausgefertiget werden, indem ihnen dadurch ein nicht leicht zu beſeitigender Anſpruch auf eine äráriſche Penſion in die Hand gegeben würde.

§. 8207.

Wie die Bezahlung für geleiſtete Geburtshülfe in jenen Orten zu leiſten iſt, wo keine eigens beſoldeten Hebammen vorhanden ſind.
Hfth. am 10. Feb. 806. L 372.

In jenen Orten, wo keine eigens beſoldeten Hebammen ſind, und Civil-Hebammen den Soldatenweibern die Geburtshülfe leiſten, und dafür eine Bezahlung verlangen, iſt ſolche von den Soldatenweibern ſelbſt, oder, wenn dieſe es nicht vermögen, aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde des betreffenden Regiments zu entrichten.

§. 8208.

Bildung der Hebammen für die Gränze. Deren Gehalt.
Hfth. am 13. Jul. 811. B 2192.
» » 9. Dec. 814. B 5479.
» » 13. März 815. B 1143.

Keine anderen Weiber, als die zu Hebammen geprüft und geeignet befunden worden ſind, dürfen den Gebärenden Hülfe leiſten; um daher geſchickte Hebammen, beſonders für die Gränze, zu bilden, beginnt mit erſtem November eines jeden Jahres der Hebammen-Lehr-Curs an der mediciniſch-chirurgiſchen Josephs-Akademie zu Wien, wohin von den Gränz-Regimentern jene Individuen, die ſich der Geburtshülfe zu widmen geneigt, und mittelſt eines von dem betreffenden Regiments-Arzte auszuſtellenden ſchriftlichen Zeugniſſes ſowohl rückſichtlich ihrer Moralität, als auch der Sprachkenntniſſe, wozu nebſt der Landesſprache vorzüglich die deutſche gehört, weil in dieſer die Vorleſungen an der Akademie gehalten werden, hierzu vollkommen geeignet, auch des Leſens und Schreibens kundig ſind, übrigens die nöthige Unterichtsfähigkeit beſitzen, zu dieſer Beſtimmung abzuſchicken ſind.

Dieſelben beziehen auf die Dauer des Lehr-Curſes einen Gehalt von monathlich 8 fl. gegen Quittung und Beſtätigung der oberſtfeldſtabsärztlichen Direction aus dem allgemeinen Gränz-Vermögens-Fonde.

§. 8209.

Aufhabende Verbindlichkeit der Curſiſtinnen.
Hfth. am 13. Jul. 811. B 2192.

Wenn die Curſiſtinnen ſeiner Zeit von der Akademie zu Gränz-Hebammen geeignet befunden worden ſind, ſo liegt ihnen alsdann die Verbindlichkeit ob, bey was immer für einem Gränz-Regimente, je nachdem ſich eine Oeffnung ergibt, ohne Rückſicht auf die geringere oder weitere Entfernung, oder auf ſonſtige Verhältniſſe, dieſe Anſtellung unweigerlich anzunehmen, widrigen Falls ſie alle dem Aerarium durch ihre Ausbildung verurſachten Koſten erſetzen müſſen.

In dem Falle, wenn ſich nicht gleich nach vollendetem Curſe eine Gelegenheit zu ihrer Anſtellung ergeben ſollte, haben ſie bis dahin bloß auf das Wartgeld von monathlichen 4 fl. Anſpruch.

Ueber dieſe beſtehende Einrichtung müſſen die betreffenden Individuen vorläufig genau belehrt werden, damit der Hofkriegsrath nicht etwa in der Folge mit unſtatthaften Entſchuldigungen behelliget werde.

§. 8210.

Abſchickung der geeignet befundenen Perſonen an die Josephs-Akademie.
Hfth. am 18. May 811. B 1443.
» » 13. Jul. 811. B 2192.
» » 8. Jän. 813. B 167.

Sobald nun die Gränz-General-Commanden eine zum Curſe angemeſſene Perſon, welche ſich den angeführten Verbindlichkeiten zu unterziehen bereit iſt, ausfindig gemacht haben, ſo iſt ſolche mittelſt ärariſcher Vorſpann, deren ſich mehrere gemeinſchaflich zu bedienen haben, und welche ihnen auch auf dem Rückwege an ihren Beſtimmungsort vom Aerarium gebühret, in der Art nach Wien abgehen zu machen, daß ſie gegen Ende Octobers zuverläſſig daſelbſt eintreffen, und ſich gleich nach ihrer Ankunft bey der oberſtfeldſtabsärztlichen Direction gehörig melden.

Ueber die erfolgte Abſchickung der betreffenden Individuen zu dem gedachten Curſe haben die Gränz-General-Commanden ſeiner Zeit die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erſtatten, und dieſer das ſchriftliche Zeugniß des Regiments-Arztes über den Befund ihrer Angemeſſenheit beyzuſchließen.

§. 8211.

Verfahren, wenn in der Gränze kein angemeſſenes Individuum aufzufinden wäre.
Hkth. am 13. Jul. 811. B 2192.

Sollte aber wider Vermuthen in der betreffenden Gränze kein zu dieſem Curſe geeignetes Individuum aufzufinden ſeyn, oder ſollten ſich wegen Abſendung der bereits vorgemerkten was immer für Hinderniſſe ergeben, ſo wäre dem Hofkriegsrathe hierüber die ungeſäumte Anzeige zu erſtatten, um noch zur rechten Zeit ein anderes Individuum hierzu beordern zu können.

§. 8212.

Welche Anſtellungspoſten denſelben in der Gränze zuzuweiſen ſind.
Hkth. am 23. Feb. 793. I 818.
» » 13. Feb. 811. B 496.

Den an ihren Beſtimmungsort zu den Gränz-Regimentern, bey welchen der complette Stand in ſechs Hebammen beſteht, wovon eine beym Stabe, jährlich mit 150 fl. und fünf bey den Compagnien, jährlich mit 120 fl., anzuſtellen ſind, abgehenden Hebammen müſſen ſolche Anſtellungspoſten zugewieſen werden, damit ſowohl beym Stabe, als auch bey jeder Compagnie, die Geburtshülfe gleich gut und gleich zweckmäßig beſorgt werde.

§. 8213.

Welche Taxe den Hebammen in der Gränze für die geleiſtete Geburtshülfe zu entrichten iſt.
Hkth. am 21. Oct. 812. B 3283.

Den geprüften Hebammen in der Gränze iſt für die geleiſtete Geburtshülfe und für erforderliche nachherige Beſuche in loco 1 fl., wenn ſie aber zu Frauen in entfernte Orte gerufen werden, ſind ihnen zwey Gulden zu bezahlen.

Dieſe Taxe haben jedoch nur die vermöglichen Gränzer zu entrichten, den ärmeren Gränzweibern ſind die aufgeſtellten Hebammen ſchuldig, alle nöthige Hülfe ganz unentgeldlich zu leiſten, worüber in ſtreitigen Fällen allein die Compagnie-Seſſion zu entſcheiden hat.

§. 8214.

Nur geprüfte Hebammen dürfen den Gebärenden Hülfe leiſten. Vorſichtsmaßregeln zur Erreichung dieſes Endzweckes.
Hkth. am 21. Oct. 812. B 3283.

Da übrigens die Gränzweiber ſich häufig lieber des Beyſtandes ihrer Nachbarn bedienen, wobey durch eine ungeſchickte Behandlung Kinder und Mütter öfters zu Grunde gehen, und der ganze Zweck der aufgeſtellten geprüften Hebammen dadurch vereitelt wird, ſo iſt ſtrenge darauf zu ſehen, daß nicht Weiber, die nicht zu Hebammen geprüft und geeignet befunden worden ſind, den Gebärenden gegen irgend eine Belohnung in Geld oder Naturalien Hülfe leiſten, und unbefugter Weiſe als Hebammen ſich gebrauchen laſſen.

Um dieſen Zweck deſto ſicherer zu erreichen, iſt von allen jenen Geburten, welche in dem Umkreiſe einer Meile von der Station einer geprüften Hebamme vorfallen, die obige Taxe auch an die geprüfte Hebamme zu entrichten, wenn ſie auch nicht gerufen wurde; es ſey denn, daß in entfernten Ortſchaften ſo ſchnelle Geburten vorfielen, wo es nicht wohl thunlich iſt, die geprüfte Hebamme herbey zu ſchaffen.

§. 8215.

Den Hebammen in der Gränze werden eine Klyſtierſpritze und ein Gebärſtuhl, ſo wie die erforderlichen Bandagen bewilligt.
Hkth. am 22. Jän. 818. B 421.

Die den Hebammen in der Gränze erforderlichen Klyſtierſpritzen und zugleich der für die Stabshebammen nöthige Gebärſtuhl kann beygeſchafft werden. Auch iſt die Erzeugung der erforderlichen Bandagen von Seiten der Regiments-Aerzte anzuordnen.

§. 8216.

Auf welche Art die Regiments-Hebammen in der Gränze anderen Weibern Unterricht verſchaffen, und welcher Atzungsbetrag dieſen während des Unterrichtes zu erfolgen iſt.
Hkth. am 22. Jän. 818. B 421.

Aus der Rückſicht, daß die Entfernung der Ortſchaften von dem Puncte des Stabsortes auf 10 bis 15 Stunden beträgt, wobey die vorhandene Regiments-Hebamme nicht hinreichen kann, können in den Compagnien eines jeden Gränz-Regiments, und ſo auch im Tſchaikiſten-Bataillon, 1 oder 2 Weiber, die ſchon derzeit ſchwangeren Perſonen in Kindesnöthen beyzuſpringen pflegen, durch die Regiments-Hebammen ordentlich, und zwar unentgeldlich unterrichtet werden, die am Ende durch den Regiments-Arzt examinirt werden ſollen. Während des Unterrichtes iſt derley Weibern ein Atzungsbetrag ebenfalls von 30 bis 40 kr. aus den betreffenden Dorf-Caſſen, und ſo weit dieſe nicht hinreichen, der Reſt aus dem Proventen-Fonde erfolgen zu laſſen. Aus dem ähnlichen Anbetrachte kann

bey jedem Gränz-Regimente ein zweytes Accouchement-Inſtrumenten-Etuis angeſchafft werden.

§. 8217.

Welche Gratification in den Invaliden-Häuſern die Hebammen zu erhalten haben.
Hfth. am 1. Jun. 811. D 2076 und 2077.

Auch in den Invaliden-Häuſern ſind Hebammen angeſtellt, wo ſie für jedes lebend geborne und zur Taufe gebrachte Kind der Mannſchaft des Invaliden-Hauſes eine Gratification von 1 fl. erhalten.

§. 8218.

Nothtaufe der Kinder.
Hfth. am 21. May 770. N 1004.

Sollten gefährliche Geburten vorfallen, welche einen baldigen Tod beſorgen laſſen, ſo haben die Hebammen alſogleich die Nothtaufe zur Beförderung des ewigen Heiles der neugebornen Kinder zu verrichten.

XXI. Abſchnitt.

Von den Contumaz-Anſtalten.

§. 8219.

Erkenntniß der Peſt.
Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Die Peſt gibt ſich zu erkennen:
1ſtens: Durch die beſondere Weiſe, wie ſie die Kranken plagt.
2tens: Durch die Zufälle, die ſie erweckt.
3tens: Durch Mahle, Flecken und Ausſchläge, die ſie an der Haut hervor bringt.

§. 8220.

Beſondere Weiſe, durch welche ſich die Peſt zu erkennen gibt.
Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Die Peſt tödtet in zwey bis fünf Tagen den größten Theil der daran erkrankenden Menſchen, und es iſt eine durch die Erfahrung beſtätigte ſichere Bemerkung der vorzüglichſten Peſtärzte, daß im Anfange ihres Ausbruches in jedem Orte kaum der fünfte Theil davon kommt. Sie erzeugt in ihrem ſchnell tödtenden Ablaufe kein wahres, kein ordentliches und gleichmäßig fortſchreitendes Entzündungsfieber.

Die Schmerzen, welche die Kranken empfinden und klagen, ſind vergänglich, und niemahls ſo heftig und anhaltend, daß man ihnen mit einiger Wahrſcheinlichkeit den Tod zuſchreiben kann, wie es in den heftigſten Halswehen, Seitenſtechen und Koliken geſchieht.

Die Kranken athmen am erſten und zweyten Tage ohne beſondere Beſchwerniß, und allezeit leichter, als man es in der Lungenentzündung wahrnimmt; ſie behalten das Vermögen, den Leib und die Gliedmaßen bewegen zu können, ja ſie ſind größten Theils und ſogar in der Stärke der Krankheit immer unruhig, wodurch ſich die Peſt vom Schlagfluſſe unterſcheidet.

Wenn der Kranke davon kommen ſoll, muß ſich um den vierten Tag, wo nicht früher, eine offenbare Erleichterung zeigen; dieſe beſteht darin, daß die Mattigkeit vergeht, die Wärme oder Hitze ſich im ganzen Leibe gleich vertheilt, dabey ein Schweiß oder doch eine häufige Ausdünſtung einſtellt, und daß die nachſtehenden Hauptzufälle verſchwinden, und die Krankheit ſich zu der Art der gemeinen Fieber anſchickt.

§. 8221.

Beſondere Zufälle bey der Peſt.
Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Der geſchwind tödtende Verlauf bringt in ſeinem Anfange (oft ſchon mit dem Anfalle des Froſtes und der Kälte) eine ungemeine Niedergeſchlagenheit aller Glieder und einen plötzlichen Verfall der Kräfte mit ſich, eine ſchmerzhafte Beſchwerniß und Betäubung des Hauptes, welches ſich kaum aufrecht zu erhalten vermag, Verwirrung der Augen, Entſtellung des Angeſichtes, Verſtimmung der Sprache, Irrſinn, Angſt, Preſſen, Drücken um die Herzgrube, Ekel, Ueblichkeiten, anhaltendes Erbrechen, ſchwache Hitze und mit unterlaufendem, wechſelweiſen Froſte unterbrochen, oder große und gleichſam brennende Hitze um die Unterbruſt, an den Weichen und Lenden, da indeſſen die Gliedmaßen nur mittelmäßig warm ſind.

Der Puls zeigt ſich unter den drückenden Fingern weich, träge, matt, und in ſeinem Schlage und in ſeiner Ordnung bald ſtärker, bald ſchwächer, und durchgehends ungleich; manches Mahl iſt er kaum ſchneller als der geſunde.

Der Harn iſt bey einem ſolchen Pulſe dünn, wäſſerig, wenig gefärbt, und ſehr oft dem Harne eines Geſunden gleich.

Viele Kranke empfinden keine Harnſchmerzen, manches Mahl aber einiges Brennen.

Mit eben derley Zufällen ſtellen ſich die tödtlichen Rückfälle ſpäter bey den Kranken ein, welche ſich in der beſten Hoffnung des Aufkommens befanden.

§. 8122.

Aeußerungen der Peſt durch Ausſchläge der Haut oder Peſtbeulen.
Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Manches Mahl ſchon vor dem anfangenden Froſte (am öfteſten aber nach demſelben, bey einigen früher, bey einigen ſpäter) äußert ſich in der Folge ein abwechſelnder, zwiſchen Haut und Fleiſch befindlicher brennender Schmerz, runde, in Geſtalt einer Erbſe, oder längliche Knoten, welche mehreren oder minderen Schmerz verurſachen.

Sie nehmen ihren Aufenthalt in der oberen Gegend des einen oder des anderen Schenkels, zuweilen auch in beyden, den Schamtheilen gegen über, und zwey bis drey Querfinger abſeits, und unterhalb der Schamweichen.

Auch kommen ſie bey den Kranken am öfteſten vorn, nicht ſelten aber auch in dem Grunde der Achſelhöhle oder neben den Ohrlappen vor.

Man entdeckt die noch tief liegenden, und diejenigen, die noch keine Knoten haben, mittelſt des Fühlens und Drückens der Finger auf dieſe Orte; der Kranke empfindet dabey Schmerzen, die er nicht verbergen kann.

Eben der Schmerz verräth auch dergleichen Knoten, wenn der Kranke geht, hinkt er vor Schmerz, noch mehr, wenn er ſich niederſetzen (heben) will, oder endlich, wenn man ihm einen Fuß nach dem anderen in die Höhe hebt.

Unter den Achſeln fühlt er Schmerz, wenn er die Arme weit ausſpannt, oder über den Kopf aufhebt, neben den Ohren, wenn er kauet oder den Mund weit aufſperrt.

Sie wachſen bey anhaltender Mattigkeit (die Hitze mag mäßig oder unmäßig ſeyn) ſehr wenig, und im letzteren Falle ſchmerzen ſie um ſo mehr.

Erheben ſich aber die Lebenskräfte, theilt ſich die Hitze gleichmäßig aus, ſtellt ſich darauf ein erleichternder Schweiß am ganzen Leibe ein, ſo erlanget die kleinere Geſchwulſt die Größe eines Taubeneyes.

Bleibt vermittelſt dieſes Schweißes das Fieber aus, oder läßt es merklich nach, ſo pflegt der beſchriebene, ſchon erwachſene Knoten, wenn die vorige Hitze mäßig war, ſich mit gutem Erfolge zu verziehen.

Stellt ſich aber das Fieber mit größerer Hitze wieder ein, ſo fängt die Geſchwulſt an, nachdem ſie etwas größer geworden iſt, Eiter zu faſſen, und erlanget die Geſtalt und Größe eines halben Hühnereyes, wird zeitig und zuletzt weich, wie es an den gemeinen entzündlichen Geſchwülſten geſchieht.

Niemand geneſet ohne derley Knoten oder offenbare Geſchwülſte, die man Peſtbeulen nennt, und jeder Peſtkranke, welcher den vierten Tag erreicht, er mag nun aufkommen, oder daran ſterben, iſt gewiß mit einer ſolchen Geſchwulſt an einem oder mehreren der beſagten Orte bezeichnet. Sehr übel aber iſt es, wenn ſie mit Verfall der Kräfte und Herzklopfen verſchwinden, oder geſchwinde ausfahren, und groß werden.

§. 8123.

Anderweitige Zeichen der Peſt durch Ausſchläge der Haut, Karbunkeln genannt.
Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Die Karbunkeln ſind eine andere Art von Geſchwülſten, welche an den Peſtkranken vorkommen, und keinen beſtimmten Sitz haben. Sie brechen etwas ſpäter als die Knoten oder Peſtbeulen aus, und entſtehen meiſtens bey den Kranken, welche mit einer merklichen Hitze behaftet ſind.

Eine kleine Härte, ein brauner Fleck, und ein oder zwey, auch drey darauf folgende Bläschen machen den Anfang mit einem brennenden Schmerz.

Bald darauf ſtellt ſich eine größere Blaſe dar, welche in kurzen zerſpringet. Dieſe zeigt auf der angewachſenen Erhärtung einen kohlſchwarzen Grund, wovon der Rand rings-umher purpurroth, auswärts aber roſenroth iſt.

An den Sterbenden fällt dieſe Geſchwulſt, ihr Rand wird bleyfarbig, und zeigt in der Mitte eine ſchwarze Vertiefung, dagegen hält die Entzündung bey jenen Kranken, welche zur Heilung ſchreiten, an, und erweitert manchmahl mehr, manchmahl weniger den Brand.

Wenn ſie nachläßt, ſo entſteht zwiſchen dem geſunden und brandigen Fleiſche eine feuchte Rinne, wobey die Abſonderung anfängt, und nach der Stärke des Brandes und nach dem Zuſtande der Kräfte des Kranken, 4, 8, 10 und mehrere Tage dauert.

Zuletzt fällt der brandige Kuchen weg, und hinterläßt ein offenes Geſchwür.

Je eilfertiger die Peſtkranken ſterben, deſto gewiſſer äußern ſich die Petechien; ſie ſind am ganzen Körper wie die Kinderpocken zerſtreut; Kranke, welche ſpäter ſterben, oder fett ſind, bekommen kleinere. Die Farbe, die man an den erſteren und letzteren bemerkt, iſt Anfangs röthlich, hernach braun und zuletzt ſchwarz.

Gelbe, grüne werden ſelten, außer an Leichen, die lange unbegraben ſind, beobachtet.

Sehr breite Mahle und Flecken entdecket man nach dem Tode meiſtens an den Schenkeln, den Lenden und am Rücken; ſie ſind lichtbraun, bläulich oder bleyfarbig, manchmahl auch ſchwarz.

Die an der Peſt Verſtorbenen ſehen ganz entſtellt, drohend, trotzig, und überhaupt ſcheußlich aus. Die Augenlieder, die Naſenflügel, die Nägel und Lippen ſind viel bläulicher und ſchwärzlicher, als es in gemeinen Todesfällen immer vorkommen mag.

Alle dieſe Zeichnungen der äußeren Haut deuten eine ungemeine und ganz beſondere Art der Krankheit und des Todes an; wenn man alſo nur weiß, daß ſich das Uebel als ein Fieber betragen, und nicht länger, als bis gegen den dritten oder vierten Tag gewähret hat, ſo iſt gar nicht mehr zu zweifeln, daß es die Peſt geweſen ſey. Der fernere Beweis hängt von den übrigen dazu kommenden Umſtänden des Ganges der Krankheit, vor allem aber von der Gegenwart der Knoten, der Beulen und Karbunkeln ab, obgleich die letzteren nicht ſo allgemein an jedem Kranken, wie die erſteren, vorkommen.

§. 8224.

Anſteckung der Peſt. Hfth. am 4. May 785. G 1438.

Dieſe mörderiſche Krankheit bringt den Säften und ausdünſtenden Feuchtigkeiten eines jeden daran Sterbenden ein ſamenähnliches und anſteckendes Gift bey; ſie ſtreuet es in den Gemächern und Stuben der peſthaften Kranken aus, theilt es durch die umgebende Luft den Mitbewohnern, Wärtern und Beſuchenden mit; ſie hängt es auch mit ihrem Schmutze an die Kleider, womit der Peſtkranke gekleidet, bedeckt und umgeben iſt, und behält es in dieſen zum Verderben derjenigen auf, welche dergleichen Kleider an den Leib nehmen, oder ferner tragen werden.

Hieran hat man zwey Gelegenheiten, wodurch geſunde Menſchen die peſtilenziſchen Dünſte, den Peſtſamen, das Peſtgift und die darin verborgene Hauptanlage der bevorſtehenden Krankheit ſowohl, als die nächſte Peſtgefahr, an ihre Körper bekommen.

Das Peſtgift beſitzt von allen bekannten anſteckenden Giftarten eine ſonderbare und vorzügliche Reitzbarkeit.

Dieſe wird thätig, und hebet die Peſt wirklich aus, durch den Anfang und die erſten Empfindungen gemeiner Krankheiten, durch ſich ergebende Unordnungen in der Geſundheit, welche, ohne Peſtgift, keine Krankheit nach ſich ziehen würden, und endlich durch öftere Unpäßlichkeiten, welche an ſich ſelbſt nichts Gefährliches haben.

Allein und aus eigener Kraft verurſacht dieſes Gift demnach keineswegs die Krankheit, aber ſie bringt einem jeden Menſchen, der es in den Leib bekommt, die nächſte Gefahr, in dieſelbe zu verfallen, wie es auch in der That geſchieht, ſo oft das Peſtgift und der Ausbruch einer gemeinen Krankheit oder zunehmenden Unpäßlichkeit in einem Menſchen einander begegnen und zugleich eintreffen.

Dieſe iſt die Lehre, die alle einſichtsvollen Beobachter der Peſtkrankheit aus den untrüglichſten Erfahrungen geſchöpft haben, welche ſie durch eben ſo vielfältige als bewährte Wahrnehmungen überzeugte, daß das Peſtgift der unverrückt bleibenden Geſundheit mitten unter den Peſtkranken, Sterbenden und Verſtorbenen nichts geſchadet habe.

Deßwegen richten ſie ihre Hauptabſicht bey der Verwahrung vor dieſer Plage auf die Aufrechterhaltung ihrer Geſundheit, auf die Wegräumung und Abwendung aller Urſachen, Anläſſe, Gebrechen und Unordnungen, durch welche der ordentliche Gang der Kräfte bey den Verrichtungen des Lebens verrückt oder geſtört werden könnte.

§. 8225.

Das erſte und beſte Verwahrungsmittel wider die Peſt iſt, wenn man alle Gelegenheiten des Umganges mit Kranken und verdächtigen Perſonen vermeidet, beſonders aber ſich vor dem angeſteckten Gewande und den vergifteten Kleidern hüthet.

Verwahrungsmittel. Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Das zweyte Verwahrungsmittel iſt, daß man die erſterwähnten Anſteckungsgelegenheiten, wenn man ungefähr oder aus beſonderen Rückſichten in dieſelben gerathen iſt, unverzüglich, und noch bevor eine ereignende Widerwärtigkeit dazu ſtoßen kann, verlaſſe, und den ferneren Zufluß des Peſtgiftes unterbreche; denn die Gefahr fängt von der Stunde ſich zu verziehen an, in welcher dieſer Zufluß aufhört. Die Natur, die fortwährenden Verrichtungen der Lebenskräfte und der gleichmäßige Umtrieb der Säfte verarbeiten alsdann nach und nach das darin ſchwebende Peſtgift, und ſchaffen es mit den natürlichen Ueberflüſſigkeiten und Unrathe aus dem Leibe.

Auf ſolche Weiſe kommt die Peſtgefahr nicht leicht zum Ausbruche. Dieſe Befreyung von der Peſtgefahr erhalten im Laufe der Peſt eine Menge Menſchen; denn die Krankheit ergreift nicht gleich, und ſo zu ſagen in einem Zuge, alle, die in die nächſte Gefahr gerathen; ſie pflegt vielmehr in jedem Hauſe, wo ſie einkehret, nur einen oder den anderen zu tödten, ſie verſchont faſt durchgehends mehr der Peſt Verdächtige, als ſie auf ein Mahl angreift, und läßt ihnen mehren Theils mehr Zeit, als nöthig iſt, daß ſich das Peſtgift verziehe, und den Leib verlaſſe.

Nichts aber iſt gewöhnlicher, als daß dergleichen befreyte Menſchen nach einer bald kürzeren, bald längeren Zeit in eine oder die andere Anſteckungsgelegenheit, und zwar gerade dann, wenn irgend eine Widerwärtigkeit der Geſundheit im Auge iſt, verfallen, und der Seuche zur Beute werden.

Selbſt die längſte Contumaz kann ein Individuum nur dann in Sicherheit ſetzen, wenn es von einer wiederhohlten Anſteckung verſchont bleibt, oder ſich ſelbſt davor bewahrt.

Die zwey vorhin erwähnten Verwahrungs- und Rettungsmittel ſind die einzigen und richtigen Grundlagen aller politiſchen Anſtalten wider die Peſt; die Abſicht der erſten iſt, den Lauf der Seuche zu hemmen, und die Gefahr der Anſteckung zu vermindern; jene der zweyten hingegen iſt, diejenigen Menſchen, welche ſich ſchon darin befinden, zu retten.

Das erſte von dieſen Mitteln dient zur Abwehrung des Uebels in geſunden Orten und Ländern, inſonderheit aber in denjenigen nächſt den Gränzen des türkiſchen Gebiethes; beyde aber zugleich ſind unumgänglich erforderlich, ſobald die Seuche die Gränze überſchreitet, und an einem oder dem anderen Orte ausbricht.

§. 8226.

Aus jeder Seeſtadt der europäiſchen Türkey, wo nur immer die Peſt graſſirt, ergießt ſie ſich vorzüglich um die Zeit ihres offenbaren Wachsthums, bey ihrer größten Wuth, und bey ihren Nachläſſen in das Innere des Landes; denn dazumahl hat ſich das verpeſtete Gewand durch vorher gegangene Todesfälle am meiſten angehäuft; die Ueberlebenden haben zu viele von dieſen Kleidern; die Erfahrung hat ſie von der mörderiſchen Schädlichkeit derſelben mehr als zu oft, ſowohl bey den Verſtorbenen, als den Geneſenen, überzeugt, und indem ſie ſolches, ihrer eigenen Gefahr wegen, verabſcheuen, ſo ſuchen ſie ſich davon los zu machen, und es, wie ſie können, zu verkaufen, zu verhandeln und weiter zu ſchicken.

Von der Ankunft, dem Hergange und der Auskundſchaftung der Peſt in der europäiſchen Türkey. Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Auf dieſe Art reiſet die Peſt während des Transportes im Zunder, und keimet ihr Gift an diejenigen aus, welche dergleichen Gewand an den Leib nehmen und tragen.

Die Peſt richtet ihren Lauf vor allen nach den volkreichſten Ortſchaften längs der Hauptſtraße, die von einem Orte zum anderen leiten, aus dem Grunde, weil da immer Menſchen des Handels und anderer Geſchäfte wegen ſich aufhalten.

Von den erſten Kranken geht ſie theils durch die Krankenwärter, theils durch das hinterlaſſene Gewand, oder durch die Anſteckung der Hausgenoſſen, Angehörigen und Verwandten, welche mit dem Kranken Gemeinſchaft gepflogen, oder deſſen Kleider geerbet haben, in andere Menſchen über; auf dieſe Weiſe ergreift ſie ein Haus und einen Ort nach dem andern, und dringt ſo weiter vor.

Je mehr ſich demnach die Seuche Anfangs auf den Seeküſten ausdehnt, von deſto mehreren Seiten breitet ſie ſich alsdann in den türkiſchen Provinzen gegen die diesſeitigen Gränzen aus. Manchmahl verliert ſie ſich hier und da, welches beſonders im Winter, und zwar aus der Urſache geſchieht, weil weniger Menſchen reiſen, und daher die Gelegenheit zu ihrer Fortpflanzung ſeltener wird.

Die Orte in der Türkey liegen, weil es nicht viele gibt, meiſtens weit von einander, welches zu ihrem Abnehmen oder Stillſtande Vieles beyträgt; hierzu kommt noch, daß die Peſt in jedem Orte, wo ſie hinkommt, öfters einige Monathe unter den Einwohnern zubringt, bis ſie ihren Zunder ausſtreuen, zu ihrer Wuth gelangen, und ſich weiter verbreiten kann.

Faſt alle Nachrichten, die man in den diesſeitigen Gränzen von der Peſt erhält, beziehen ſich auf die vergangene Zeit; die Anherreiſenden erzählen faſt nichts Anderes, als daß ſie vernommen haben, das Uebel habe in dieſer oder jener Gegend des vergangenen Sommers oder Herbſtes graſſirt, es habe aber, ſetzen ſie hinzu, nicht lange angehalten, oder ſie ſagen, die Peſt laſſe nunmehr nach, oder ſie habe ganz aufgehört.

Beydes kann wahr ſeyn, man muß es aber dabey nicht bewenden laſſen, ſondern die beſte Veranlaſſung aufſuchen, um hierüber eine nähere Auskunft zu erhalten, und die Entfernung, Nähe, und das Maß der bevorſtehenden Gefahr erforſchen, damit man ſich darnach richten könne.

Die Gefahr iſt nahe und dringend, wenn es mit der Plage ſo weit gekommen iſt, daß die benachbarten Städte und Ortſchaften offenbar verpeſtet ſind, wenn mehr Volk, als gewöhnlich, ſtirbt, und der größte Theil der Kranken innerhalb dreyer oder vier Tage zu Grabe getragen wird.

Hat es hiermit ſeine Richtigkeit, ſo mögen die Nachrichtgeber das Uebel eine hitzige Krankheit, oder wie immer nennen, es iſt gewiß die Peſt.

Die Menge der neuen Grabſtätten verräth die vielen unlängſt Verſtorbenen.

Die Seelſorger beſuchen die peſthaften Kranken nur ſelten, in der Eile, und mit der größten Vorſicht, und begleiten die Leichenbegängniſſe auch nur ferne von der Leiche ſelbſt.

Die vornehmeren und wohlhabenderen Einwohner gehen bey der erſten Nachricht von der Seuche aus dem Orte in ihre Weingärten oder Landhäuſer, welche in der Ferne liegen, und in welchen ſie abgeſondert leben können, daher man auch viele leere Wohnungen antrifft. Nimmt das Uebel ſtark überhand, ſo flieht auch der größte Theil des gemeinen Volkes in die Wälder und Einöden.

Obgleich die türkiſche Regierung gegen die Peſt nichts anordnet, ſo hindert ſie doch niemanden, ſich vor dem Uebel ſicher zu ſtellen.

Die Bewohner der europäiſchen Türkey ſind, wie bekannt, größten Theils Chriſten, es gibt daher viele Städte, Marktflecken und Dörfer, welche nach ihrer Art Verwahrungsanſtalten treffen; im Sommer nähmlich überſetzen ſie die Kranken oder auch die verpeſteten Haushaltungen von dem Orte in aufgeworfene Erdhütten, und laſſen ſie vom Todtengräber oder von anderen Leuten mit Lebensmitteln verſehen; im Winter aber verzäunen ſie die verpflegten Wohnungen, oder laſſen ſie bewachen, daß niemand weder hinaus noch hinein gehen kann.

Geſunde Ortſchaften ſtellen an allen Zugängen Wachen auf, und laſſen die Reiſenden entweder gar nicht hinein, oder ſie geſtatten ihnen nur den Durchzug.

Andere Orte, beſonders die Städte Macedoniens und Griechenlands, haben eigene Prüfungshäuſer, in welchen die Fremden, bevor ſie eingelaſſen werden, ſich einige Tage aufhalten, und ihre Sachen auslüften müſſen.

Dergleichen Vorſichten verrathen allerdings die Gegenwart der Peſt, und ob ſie gleich weder zureichend ſind, noch verläſſig ausgeführt werden, ſo hindern ſie doch, daß die Peſt ſich nicht ſo ſchnell ausbreiten könne.

Unſerer Seits hat es Vortheile, derley Umſtände nächſt den Gränzen voraus zu wiſſen; denn ſie geben ſchicklichen Stoff zu Geſprächen und Unterredungen mit den Ankömmlingen, von denen man wegen der Peſt Nachricht erwartet.

Je mehr man derley Umſtände von mehreren Seiten erfährt, um ſo gewiſſer kommt man zum Ziele; die Bejahenden verdienen in dieſem Falle allerdings mehr Glauben, als die Verneinenden, aus dem Grunde, weil ſie vor jenen die Wahrſcheinlichkeit voraus haben.

Günſtig lautende Nachrichten von Erlöſchung der Peſt müſſen von mehreren Seiten, durch viele Zeugenſchaften, und längere Zeit hindurch beſtätiget werden, bevor man ſich darauf verlaſſen und bauen könne.

§. 8227.

Worauf bey Fremden, welche aus einem mit der Peſt behafteten Orte kommen, zu ſehen iſt.
Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Sehr ſelten oder nie geht das Uebel von einem impeſtirten Lande oder Orte in einen geſunden und unverpeſteten Ort über, ohne daß der Ueberbringer desſelben einiges Gewand von einem an der Peſt Verſtorbenen entweder am Leibe trage oder ſonſt bey ſich habe.

Es kann demnach ein geſundes Land oder ein geſunder Ort zu ſeiner Sicherheit nichts Vortheilhafteres und Zuträglicheres vorkehren, als alles getragene Gewand, welches aus der verpeſteten Nachbarſchaft mit den anher Reiſenden kommt, bevor dieſe eingelaſſen werden, ſo zu behandeln und reinigen zu laſſen, als wenn ein jedes Stück von dem Schmutze des Peſthaften wirklich und in der That beflecket wäre.

Hierbey iſt zwar die Vorſorge an allem unſchädlichen Gewande unnöthig und überflüſſig, es gibt unter den Ankömmlingen eine Menge Geſunder, und auch nicht ein jeder, der von impeſtirten Orten kommt, bringt deßwegen die Peſt mit, ſondern es iſt vielmehr ein bloßes Ungefähr, daß ſich dieſer oder jener in Umſtänden befunden hat, ein verpeſtetes Gewand zu bekommen.

Weil es aber doch geſchehen kann, daß der Eine oder Andere derley verpeſtetes Gewand bey ſich hat, und es an Kennzeichen fehlt, das unſchädliche von dem verpeſteten zu erkennen, ſo iſt es zu ſeiner eigenen Verwahrung nothwendig, alle Kleidungsſtücke ohne Unterſchied als höchſt gefährlich anzuſehen, und eine beſondere, ausnehmende und allgemeine Vorſicht dawider anzuwenden.

§. 8228.

Wenn die aus der Türkey ankommenden Perſonen ohne vorläufige Reinigung in die k. k. Staaten eingelaſſen werden können.
Hfth. am 27. Jun. 819. B 2906.

In jenen Zeit-Perioden, wo bis Conſtantinopel von einer Peſtkrankheit nichts zu vernehmen iſt, werden die aus der Türkey ankommenden Perſonen mit den am Leibe tragenden Kleidern, folglich mit jenen, die zum täglichen Gebrauche ſind, ohne vorläufige Reinigung, zur freyen Communication in die k. k. Staaten eingelaſſen.

Sobald ſich aber das Peſtübel in einer entlegneren türkiſchen Provinz zeigt, oder in einer näher gelegenen Provinz Verdacht des Ausbruches vorhanden iſt, ſo muß der genauen Peſtvorſchrift gemäß die zehntägige Reinigungs-Periode angeordnet werden.

§. 8229.

Vorſichtsmaßregeln, wenn die Peſtkrankheit in den türkiſchen benachbarten Provinzen ausbricht, an den öſterreichiſchen Militär-Gränzen. — Eintheilung der Ortſchaften in Viertel, und Beobachtungen für den Viertelmeiſter
Hfth. am 3. Nov. 810. I 6723.
» » 31. Aug. 813. B 3761.
» » 1. Jän. 816. B 200 und 221.

Sobald daher in den angränzenden türkiſchen Provinzen die Peſtkrankheit zu wüthen beginnt, muß in allen Gränz-Compagnien, beſonders in jenen, die nahe an den angeſteckten Gegenden liegen, die Kranken- und Todtenbeſchau in der Art eingeleitet werden, daß jedes Dorf in angemeſſene Viertel abgetheilt, und für eine jede derley Abtheilungen ein Viertelmeiſter beſtimmt werde, der alle Tage ein jedes Haus ſeines Viertels zu beſuchen, alle in

daſſelbe Haus gehörigen Perſonen ſich vorführen zu laſſen, und ſich ſowohl um die Abweſenden, als auch um die Urſache ihrer Abweſenheit genau zu erkundigen hat.

Es darf auch dann niemand bey ſchwerer Strafe in die Haushaltungen der diesſeitigen Gränzer aufgenommen werden, der ſich nicht mit obrigkeitlichen Zeugniſſen auszuweiſen vermag, daß er nicht aus dem türkiſchen Gebiethe gekommen ſey, und wenn er es wäre, wird ihm der Eintritt in die k. k. Erbſtaaten nicht anders, als gegen jedesmahlige Beybringung ordentlicher Geſundheitspäſſe von der k. k. öſterreichiſchen Internuntiatur aus Conſtantinopel, oder von dem k. k. Conſulate des Ortes, woher er kommt, geſtattet.

Bey dieſer Gelegenheit hat zugleich der Viertelmeiſter alle in den Häuſern befindlichen Perſonen ohne Unterſchied des Alters zu beſichtigen, und ſobald jemand nur im mindeſten kränkelt, ſogleich den nächſten Arzt mittelſt des Ortsvorſtehers herbey zu rufen.

§. 8230.

In wie fern bey peſtgefährlichen Zeiten der Fiſchfang geſtattet wird.
Hfth. am 4. Jän. 814. B 91.

Bey dieſer Gelegenheit iſt auch das Fiſchen in der Donau und Save nur unter der Bedingung bey Tage erlaubt, wenn auf jeder zum Fiſchen auslaufenden Barke ein verläſſiger, genau inſtruirter und beeideter Contumaz-Reinigungsdiener beygegeben wird, wofür derſelbe aus dem Proventen-Fonde eine Zulage von 30 kr. täglich erhält.

§. 8231.

Vorſichten hierbey.
Hfth. am 4. Jän. 814. B 91.

Zur größeren Sicherheit iſt hierbey noch zu beobachten:

1ſtens: Daß die Fiſcher vor Tagesanbruch die Barke nicht betreten.

2tens: Daß der längs der Donau ſtehenden Cordons-Wachmannſchaft ſtrenge aufgetragen werde, auf die Fiſcher und ihre Handlungen zu Waſſer ein vorzüglich wachſames Augenmerk zu haben.

3tens: Daß dieſe Wachmannſchaft weder in der Frühe, noch in der Abenddämmerung, ſondern nur bey Tage die Fiſcher auf dem Waſſer dulde.

4tens: Daß die Fiſcherbarken, ſo wie es Abend wird, an den für ſie beſtimmten Orten einlangen, und unter ſtrenger Aufſicht verwahret werden.

§. 8232.

Einſtellung des Fiſchfanges.
Hfth. am 4. Jän. 814. B 91.

Sollte aber ungeachtet deſſen nur der mindeſte Verdacht einer Gefahr vorwalten, ſo muß der Fiſchfang ganz eingeſtellt, und von dem Verfügten dem k. k. Hofkriegsrathe die Anzeige erſtattet werden.

§. 8233.

Abſperrung der Häuſer und Orte.
Hfth. am 31. Aug. 813. B 3761.
» » 11. Jän. 816. B 200 und 221.
» » 19. Jän. 816. B 341 und 342.

Sollte ein Erkrankter früher, als es bey einer gewöhnlichen Krankheit zu geſchehen pflegt, z. B. den zweyten oder dritten Tag, auch wirklich ohne ſichtbare Peſtzeichen ſterben, ſo iſt ohne Weiters nicht nur allein das Haus, in welchem ſich der Todesfall ergeben hat, ſondern auch im Erfordernißfalle der ganze Ort, beſonders aber alle jene, die ſich mit dieſem vermiſchten, wenigſtens auf einige Zeit, bis die Urſache des früher eingetretenen Todes durch die herbey gerufenen Aerzte näher entwickelt ſeyn wird, und ſich gezeigt hat, daß die Krankheit beſtimmt nicht anſteckend war, Vorſichts-halber abſperren zu laſſen.

Hierzu ſind aber keine penſionirten, ſondern ſupernumeräre Officiere zu verwenden.

§. 8234.

Wer hierzu berechtiget und verpflichtet iſt.
Hfth. am 11. Jän. 816. B 200 und 221.

Jeder Orts- oder Stations-Commandant der Gränze, auch wenn er nur ein Unter-Officier wäre, iſt zu einer ſolchen vorläufigen Sperrung eines verdächtigen Hauſes oder Dorfes nicht nur berechtiget, ſondern unter der ſchwerſten Verantwortung auch verpflichtet.

§. 8235.

Erbauung eigener Hütten für die Peſtkranken und Peſtverdächtigen; dann mit welcher Vorſicht vor der gänzlichen Abſperrung der Häuſer und Ortſchaften vorzugehen iſt.
Hfth. am 31. Aug. 813. B 3761.

Für die Peſtkranken und Peſtverdächtigen ſind außer dem Orte Hütten oder Colliven, gut abgetheilt von einander, zu errichten, und dieſe mit weiten und tiefen Gräben umzingeln zu laſſen, wobey vorzüglich zu beobachten iſt, daß bis zur thunlichen wirklichen Abſperrung eines Hauſes oder Dorfes der Ruf des Daſeyns der wirklichen Peſt auf das ſorgfältigſte zu vermeiden ſey, damit die Einwohner nicht etwa Mittel finden möchten, noch vor der Abſperrung zu entlaufen, und ſohin ganze Provinzen in Gefahr zu ſetzen.

§. 8236.

Beobachtung für die Geiſtlichkeit und jene Bewohner, die ſich von dem gemeinen Volke unterſcheiden.
Hkth. am 31. Aug. 813. B 3761.

Die Geiſtlichkeit, und alle jene, die ſich von dem gemeinen Volke unterſcheiden, haben den Gränzern die Peſt als die gräulichſte und verderblichſte Krankheit, die ſich bloß durch die Berührung und Vermiſchung, nicht aber durch die Luft mittheilt, zu ſchildern, ſie vor jeder Gemeinſchaft mit den Fremden zu warnen, und durch die genaue Aufklärung der Peſt-Polizey-Vorſchriften die zu dem allgemeinen Beſten abzweckende Abſicht beſtens zu befördern.

§. 8237.

Eintheilung und Commandirung der Aerzte.
Hkth. am 31. Aug. 813. B 3761.

Die vorhandenen Aerzte ſind bey der nahen Gefahr in die Compagnien zunächſt am Cordone einzutheilen, und es iſt, ſobald in einem Gränzorte ſich eine verdächtige Krankheit zeiget, die nöthige Anzahl Aerzte und Reinigungsdiener mit einem Stabs-Officiere dahin abzugeben.

§. 8238.

Sanitäts-Cordon.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Zur Vergrößerung der Vorſichten wird an den an das türkiſche Gebieth anſtoßenden Gränzen beſtändig ein Cordon unterhalten, und bey ſteigenden Gefahren auch in ſeinem Maße nach Erforderniß der Umſtände verſtärkt, damit durch ſtets aufmerkſame Wachen theils von dem Landvolke, theils von unſeren Truppen durch ohne vorher gehende Reinigung verbothenen Eintritt, der Einbruch des Uebels, ſo viel möglich, hintan gehalten werde.

§. 8239.

Heimliche Einſchleichungen ſind wechſelweiſe verbothen.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Die Cordons-Mannſchaft hat genau zu wachen, daß von den jenſeitigen Gränzen niemand herüber, und eben ſo auch von den dieſſeitigen Gränzen niemand heimlich hinüber trete, und, ohne ſich in den Contumaz-Stationen nach dem Grade der Reinigungs-Termine aufgehalten zu haben, zurück komme; denn gleichwie das anſteckende Uebel durch die bloße Berührung eines giftfangenden Körpers übertragen werden kann, ſo führt der Hinübertritt von einem Lande in das andere ſchon die Muthmaßung der Gefahren mit ſich, daß eine ſo gefährliche Berührung vor ſich gegangen ſeyn möge, und da auf eine ſolche unvermuthete Weiſe ſchon öfters ganze Länder angeſteckt, und viele Menſchen eine Beute des Todes geworden ſind, ſo erfordert es die Klugheit, wider derley Vermiſchungen mit der äußerſten Strenge alle Vorſichten zu gebrauchen.

§. 8240.

Beobachtungen für die Cordons-Poſten bey dem Herübertritte aus dem türkiſchen Gebiethe.
Hkth. am 25. Aug. 766.
» » 2. Jän. 770.
» » 13. Jul. 813. B 2691.
» » 25. Jun. 815. B 2827.
» » 30. Aug. 815. B 3838.
» » 28. Apr. 816. B 1640.

Die Cordons-Poſten haben daher die etwa an der Gränze des Ortes ankommenden Perſonen ſogleich zurück oder in die offen ſtehenden Contumaz-Stationen zu weiſen, in Folge der Weigerung aber, und wenn die Perſon mit Gewalt eindringen wollte, ſie auf der Stelle zu erſchießen, überhaupt aber ſich zur Richtſchnur zu nehmen, daß aus dem türkiſchen Gebiethe jederzeit der Eintritt in die öſterreichiſchen Erblande auf keine andere Art, als durch die Contumaz-Stationen, geſtattet ſey, wovon um ſo weniger abgegangen werden kann, als ſelbſt in ganz geſunden Zeiten, wo keine Contumaz-Periode Statt findet, dennoch die gebrauchte ſchmutzige Schaf- und Baumwolle, derley wollene Säcke, das zum täglichen Gebrauche nicht gehörige unreine Gewand oder Bettzeug vorſchriftmäßig gereinigt, folglich auch in geſunden Zeiten alle Perſonen und Waaren zur Durchſuchung in die Contumaz-Stationen gewieſen werden müſſen.

Bey dieſer Vorausſetzung folgert es ſich von ſelbſt, daß vor der contumazämtlichen Manipulation die anlangenden Waaren von den Dreyßigſtbeamten, welchen keinesweges die Aufſicht in Sanitäts-Angelegenheiten, ſondern nur allein die Verhüthung der Mauth-Prävaricationen obliegt, weder berühret, noch den Paſſierten Päſſe oder Faturen abgenommen werden dürfen, ſondern es iſt Alles, ſo wie es ankommt, in die nächſte Contumaz mit der erforderlichen Sicherheit anzuweiſen.

Die Faturen der Handelsleute und die Päſſe haben die Contumaz-Aemter auf die vorgeſchriebene Art ſogleich zu reinigen, und den betreffenden Behörden zuzuſenden, wobey den politiſchen und Bancal-Behörden überlaſſen bleibt, jene Perſonen, die zum Einlaſſe nicht geeignet ſind, gleich an der Gränze zurück zu weiſen.

Sobald die Waaren vorſchriftmäßig gereiniget ſind, bleibt es dem Dreyßigſtamte überlaſſen, dieſelben zu beſichtigen, zu verzeichnen und abwägen zu laſſen.

§. 8241.

Die in dem Verbrechen der Contumaz-Uebertretung bey gezogenem engſten Peſt-Cordone betretenen öſterreichiſchen Unterthanen ſind ſtandrechtlich zu behandeln.
Hfth. am 26. Jul. 816. B 2943.

Die in dem Verbrechen der Contumaz-Uebertretung bey gezogenem engſten Peſt-Cordone betretenen öſterreichiſchen Unterthanen, ſelbſt vom Civile, müſſen ſogleich den Militär-Gerichten zum ſtandrechtlichen Verfahren übergeben, und wenn ja von Seiten der Civil- oder politiſchen Behörde zur Einleitung des Standrechtes nöthig befundene Vorerhebungen eintreten müſſen, ſo ſollen ſolche auf das ſchleunigſte vorgenommen, und der zum Standrechte geeignet befundene Verbrecher an das ſtandrechtliche Gericht mit allen dazu ſowohl über die That als gegen den Thäter erforderlichen Beweismitteln abgegeben werden, um das ſtandrechtliche Verfahren ſogleich anfangen zu können.

§. 8242.

Aus welchen Mitgliedern das Standrecht bey Civil-Perſonen zu beſtehen hat.
Hfth. am 26 Jul. 816. B 2943.

Bey ſtandrechtlich abzuurtheilenden Perſonen vom Civile ſind zwey rechtliche verläßliche Civil-Perſonen als Mitrichter mit Sitz und Stimme beyzugeſellen, das Standrecht mag nun mit der vollen oder der halben Zahl beſetzet werden können.

Hiernach ſind alſo bey der vollen Zahl von vierzehn Perſonen vom Militär zwölf, und vom Civile zwey; bey dem halben Standrechte von acht Richtern vom Militär ſechs, und vom Civile zwey Individuen beyzuziehen.

§. 8243.

Wann die ſtandrechtliche Procedur anzufangen hat.
Hfth. am 26. Jul. 816. B 2943.

Die für die ſtandrechtliche Procedur feſt geſetzte Friſt von 24 Stunden hat von dem Augenblicke anzufangen, als der Verbrecher in dem beſtimmten Standgerichtsorte, wo Alles zum ſtandrechtlichen Verfahren Erforderliche in Bereitſchaft gehalten werden muß, anlangt, wo dann das Standrecht ſogleich zu beginnen hat, und, um eine Friſtverlängerung heraus zu bringen, nicht einen Augenblick verſchoben werden darf.

§. 8244.

Ausnahme hiervon.
Hfth. am 14. Nov. 816. B 5341.

In jenen Zeit-Perioden aber, wo in den angränzenden Provinzen ein guter Geſundheitszuſtand herrſcht, und ein Sanitäts-Uebertreter, der zugleich eine Schwärzung begangen hat, eingebracht wird, muß ein derley Verbrecher allerdings erſt nach erfolgtem Contrebande-Spruche und nach erkannter Schwärzung der Cameral-Behörde, von Seite der Militär-Gerichte abgeurtheilet, beſtraft, und von dem Erfolge die betreffende Cameral-Behörde in die Kenntniß geſetzt werden.

§. 8245.

Die Peſt kann auch durch herum ziehendes Vieh überbracht werden.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Der Cordons-Mannſchaft iſt verbothen, ſich ſelbſt über die Cordons-Linie zu entfernen, oder einen Hund oder anderes Vieh mit ſich auf die Wache zu bringen, welche gleichfalls ohne Verzug zu erſchießen ſind, damit ſie nicht in das benachbarte Gebieth überlaufen, ſich dort vermiſchen, und ſo die Krankheit überbringen möchten; aus welcher Urſache daher die nahe an dem Cordone gelegenen Unterthanen ihre Haushunde während ſolcher gefährlicher Umſtände jederzeit angebunden halten müſſen.

§. 8246.

Wie ſich der Cordon zu verhalten hat, wenn ſich heimliche Vermiſchungen entdecken.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Die Cordons-Wachen haben an der Cordons-Linie Tag und Nacht zu patrouilliren, und beſonders des Morgens genau nachzuſehen, ob nicht einige Spur von heimlichen Herübertretern bemerket werde, dann ob etwa an den Gränzern Kleidungsſtücke oder irgend ſonſt etwas gefunden würde.

In dieſem Falle iſt das antreffende Vieh ohne Ausnahme todt zu ſchießen, und dieſes ſowohl, als auch die ſonſt vorfindigen Gegenſtände, wenn ſie nach dem §. 8279 giftfangend und ohne Gefahr zur vorgeſchriebenen Reinigung in eine regelmäßige Contumaz-Station nicht gebracht werden könnten, ohne Berührung durch ein von fern dazu bringendes Feuer zu vertilgen, welches ſich auch auf alle von dem Cordone erſchoſſenen Menſchen und ſonſtigen gefährlichen Geräthſchaften beziehet, worauf die den Cordon commandirenden Officiere mit aller Strenge zu wachen haben.

Wenn aber unter derley gefundenen Waaren einige nicht giftfangende ſich befinden ſollten, ſo ſind die Stricke oder anderes Gepäck, welches giftfangend iſt, vorerſt in dem Contumaz-Hauſe, wohin ſie unter der ſtrengſten Vorſicht gegen die Vermiſchung gebracht werden müſſen, vorläufig abzulöſen, und zu verbrennen; und wenn ſich einiger Verdacht ergäbe, daß eine Perſon mit jenſeitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung gepflogen oder ſonſt ſich vermiſcht haben ſollte, ſo iſt ein ſolcher, oder auch das ganze Haus, alſogleich auf das ſtrengſte zu bewachen, und außer dem vorſichtigen und ordnungsmäßigen, folglich von aller wechſelweiſen Berührung oder Vermiſchung entferntem Zufluſſe der Lebensmittel alle fremde Mittheilung durch die aufzuſtellenden Wachen des Cordons zu ſperren, davon aber der nächſtgelegenen Contumaz-Station Nachricht zu geben, welche von den verdächtigen Menſchen, wenn keine weitere Vermiſchung erfolget, unter Begleitung einer ſtrengen Wache, ohne daß auch dieſe ſich mit den Bewachten vermiſchen, in die Contumaz einzunehmen hat.

Es werden daher die ſolche Perſonen begleitenden Ober- und Unter-Officiere und die gemeine Mannſchaft auf das nachdrücklichſte an ihre ſchweren Pflichten erinnert, nach welchen wider ſie unnachſichtlich vorgegangen werden würde, wenn man entdeckete, daß ſie eine ſelbſteigene Vermiſchung mit ſolchen bewachenden Perſonen oder Häuſern verſchwiegen hätten. Es dient ihnen daher zur Richtſchnur, daß unter dem Worte **Vermiſchung** jede Berührung eines verdächtigen Körpers, der Kleidung oder ſonſt giftfangenden Waaren verſtanden werde, und ſie ſich demnach bey derley Begleitungen behuthſam zu betragen, und von den bewachenden Perſonen, Thieren oder Waaren allezeit in gehöriger Entfernung zu halten haben.

Sollte deſſen ungeachtet dennoch eine Vermiſchung unverſehens vor ſich gehen, ſo iſt eine ſolche Perſon der Contumaz-Direction ſogleich anzuzeigen, ſich von dem auch zufälliger Weiſe auf ihn gefallenen Verdachte mit andern Contumaziſten zu reinigen, und wenn ſich hierbey Bedenken ergeben, oder wohl gar ganze Häuſer durch eine Vermiſchung verdächtig wären, ſo iſt nach hergeſtellter Bewachung und nach dadurch zurück gehaltener Gefahr aller Vermiſchung durch den nächſten Contumaz-Director das Factum genau zu erheben, und der betreffenden Sanitäts-Direction unverzüglich anzuzeigen, welche nach Umſtänden mit der Reinigung der verdächtigen Perſonen oder Häuſer vorgehen laſſen, oder bey größerer Erheblichkeit die ganze Lage der Sachen an den k. k. Hofkriegsrath anzuzeigen haben wird, um von demſelben die weiteren Verhaltungsbefehle zu erhalten, und der androhenden Gefahr mit der ſtrengſten Vorſicht zu begegnen, auch vorzüglich jene, die ſich eine Sanitäts-Uebertretung zu Schulden kommen ließen, zu beſtrafen.

§. 8247.

Die Contumaz-Häuſer ſind nicht zum Handel, ſondern nur zur Reinigung der Waaren und Perſonen beſtimmt, in welcher Rückſicht auch alle Waaren gleich nach vollſtreckter Reinigungszeit entweder aus dem Contumaz-Gebäude geſchafft, oder, wenn ſie länger darin verbleiben, ohne einen Reſpect-Tag, für jeden Tag und Centner und darunter dem Aerarium ½ kr. bezahlet werden muß.

Beſtimmung der Contumaz-Häuſer.
Hfth. am 11. Nov. 807. B 3808.
» » 6. May 813. B 1654.

Von denjenigen, welche über zwey Monathe in den contumazämtlichen Magazinen gelaſſen werden, ſind von dem erſten Tage des zweyten Monathes an täglich zwey Kreuzer, und durch die weiteren Monathe drey Kreuzer von jedem Centner und auch darunter im Gewichte zu entrichten, und dieſe Entrichtung hat ſo lange zu dauern, als die Waare in der contumazämtlichen Verwahrung bleibt.

§. 8248.

Contumaz-Stationen befinden ſich fortwährend:

Stand der Contumaz-Stationen.
Hfth. am 17. Dec. 813. B 5739.
» » 30. Aug. 816. B 5838.

a) Zu Rottenthurm in Siebenbürgen.
b) Zu Schubanek und } im Banate.
c) Zu Pancſova }

d) Zu Semlin und
e) zu Brood } in Slavonien, dann
f) zu Koſtainitza in Croatien.

Nebſtdem werden ſolche nach Erforderniß auch in jenen Gegenden, in deren Nähe ſich eine Peſtgefahr zeigt, zeitweiſe errichtet. Nur gegen die ruſſiſchen Provinzen können keine Contumaz-Anſtalten eintreten, weil daſelbſt Polizey-Vorſchriften gehandhabt werden.

§. 8249.

Claſſen der Contumaz-Perioden.
Hkth. am 14. Nov. 815. B 5341.

Die Contumaz-Perioden werden nach dem Verhältniſſe der Annäherung oder des wirklichen Daſeyns der Peſtgefahr auf 10, 20, 28 oder 42 Tage höheren Ortes beſtimmt.

§. 8250.

Zweck der Contumaz-Anſtalten.
Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Der Hauptendzweck der Contumaz-Anſtalt iſt die Hintanhaltung der Peſtgefahr, welche von aus inpeſtirten Ländern anher reiſenden Menſchen zu befürchten iſt.

Dieſe müſſen ſich daher in irgend einem der Gränze zunächſt liegenden Contumaz-Hauſe die vorgeſchriebene Quarantäne-Zeit von 14 Tagen oder drey Wochen, je nachdem ſolches nach Maß der vorhandenen Gefahr höheren Ortes beſtimmt wird, gefallen laſſen, um dadurch der Gefahr der Anſteckung vorzubeugen, und dem weiteren Umſichgreifen der Krankheit Einhalt zu thun.

§. 8251.

Vortheile, welche durch die Contumaz-Häuſer erzielet werden.
Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Dieſer Aufenthalt in dem Contumaz-Hauſe verſchafft in Anſehung der Perſonen einen zweyfachen Vortheil, denn

1tens: ſo fern jemand durch den früheren Umgang mit einem Peſtkranken oder durch Anziehen eines verpeſteten Gewandes das Peſtgift bereits aufgefangen hätte, kann ſich ſolches aus ſeinem Körper mit der natürlichen Ausdünſtung ohne Abbruch ſeiner Geſundheit wieder verziehen, und

2tens: bleibt die Anſteckungsgefahr, wenn die Krankheit allenfalls wirklich ausbrechen ſollte, innerhalb des Contumaz-Hauſes, und es können daher ſo wenig Menſchen, als möglich, damit befallen werden.

§. 8252.

Vorſorge wegen des angeſteckten Gewandes.
Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Wenn der Mann aus einem fremden Gebiethe in dem Contumaz-Hauſe ankommt, ſo geht der Director, und überzeugt ſich von der Geſundheit des Mannes; denn nur der geſunde Fremde kann angenommen werden, der Kranke aber wird wieder zurück geſchickt.

Sobald der Mann als geſund erklärt wird, ſo kommt er in das Räucherungs- oder Viſitir-Zimmer, wo der ganze Körper unterſucht wird, und die Kleidungsſtücke, ſo wie auch alles Uebrige, was er bey ſich hat, ohne Unterſchied durch den exponirten Contumaz-Reinigungsdiener gut durchgeräuchert wird.

§. 8253.

Beſtandtheile des dießfallſigen Rauches.
Hkth. am 3. März 814. B 1597.

Dieſer Rauch beſteht in einem Gemiſche von zwey Theilen Schwefelſäure, einem Theile Salpeterſäure und fünf Theilen Kleyen.

§. 8254.

Sorge für die Contumaz-Gebäude.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Die erſte Pflicht eines Contumaz-Directors geht dahin, daß er beſtändig ſorge, damit die Contumaz-Gebäude ſich ſtets in einem guten Stande befinden; denn gleichwie die Hauptabſicht aller Sanitäts-Anſtalten dahin gerichtet iſt, daß durch eine ſorgfältige Abſonderung von Menſchen, Vieh und Waaren, welche verdächtig ſind, dem Einreißen der anſteckenden Krankheiten vorgebeugt werde, ſo muß auch die erſte Vorſicht auf die Errichtung und Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erforderniſſen verſehen ſind, durch welche ganz ſicher die ſo nöthige Abſonderung nicht nur allein von verdächtigen Menſchen, Thieren und Waaren, und jenen, die hier einer unverdächtigen Geſundheit genießen, ſondern auch von den Contumaziſten unter ſich, auf das genaueſte gepflogen werde; denn wenn eine Perſon, welche ſpäter als die anderen, in die Contumaz getreten iſt, ſich mit einer ſchon früher in der Contumaz befundenen Perſon vermengte, ſo wird der bereits

durch Erſtreckung eines Theiles der vorbeſchriebenen Periode gereinigte Verdacht wieder erneuert, und er muß mit dem neu Angekommenen die Contumaz wiederhohlt beginnen.

Die Gebäude ſind ſolcher Geſtalt zu errichten, daß, nebſt der genaueſten und durch undurchbrechliche Verſchließungen verſicherten Abſonderung, auch alle jene Bequemlichkeit vorhanden ſey, die daſelbſt zur anſtändigen Verpflegung bey Tag und Nacht unentbehrlich erfordert wird.

§. 8255.

Nebſt der in dem vorher gehenden Paragraphe bemerkten Beſchaffenheit der Gebäude iſt ein beſonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die in die Contumaz Tretenden von allen jenen Perſonen, welche ſich mit ihnen nicht zu vermiſchen haben, durch zureichende Verſchließungen abgeſondert ſeyen, und es dürfen mit denſelben gemeinſchaftlich nur allein die exponirten Reinigungsdiener umgehen, welche ſich in die Contumazen mit zu verſchließen, und die Reinigungszeit zu erſtrecken haben, ohne daß ihnen geſtattet werden darf, ſich während dieſes Termins jemahls aus ſolchen Verſchließungen zu entfernen.

Worauf bey den Contumaziſten beſonders Rückſicht zu nehmen iſt. Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8256.

Geiſtliche, Aerzte, Ueberreiter, Aufſeher, deßgleichen auch der Contumaz-Director ſelbſt, dürfen ſich mit den Contumaziſten nicht vermiſchen, ſondern haben ihre Amtspflichten dergeſtalt zu verrichten, daß ſie weder einen der Contumaz unterworfenen Menſchen, noch Vieh oder Waaren berühren, widrigen Falls ſie ſich ſelbſt der Contumaz-Periode unterziehen müſſen, und daher gegen andere in der nähmlichen Contumaz-Periode nicht eingeſchloſſene Parteyen ihre Amtspflichten zu erfüllen außer Stande wären.

Welche Individuen ſich mit den Contumaziſten nicht vermiſchen dürfen. Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8257.

Um nun dieſen auszuweichen, müſſen dieſelben ihre Verrichtungen mit der gehörigen Aufmerkſamkeit vollziehen, und dafür ſorgen, daß die Wohnungen mit ſolchen Vorſichten angelegt und hergeſtellet werden, daß hieraus keine Unordnungen erfolgen.

Vorſichten bey der Anlegung der Contumazen. Hfth. am 2. Jän. 770.

In dieſer Betrachtung müſſen die Contumaz-Wohnungen mit Gittern verſehen werden, durch welche der Arzt die Viſitation in der Entfernung vornehmen, und der Director oder andere mit der erforderlichen Vorſicht die Contumaziſten ſprechen, ſie befragen, und ihnen die Nahrungsbedürfniſſe von außen ohne alle Vermiſchung zubringen laſſen können. Daſſelbe gilt auch von dem Viſitations-Zimmer.

§. 8258.

Die Contumaz-Gebäude, vorzüglich ſowohl die Magazine, Scheunen, Schupfen, als die Wohnungen der Beamten, ſind immerwährend im baulichen und ihrer Beſtimmung angemeſſenen Stande zu erhalten, und darauf zu ſehen, daß durch die geringe Verwahrloſung nicht dem Staate in der Folge größere Auslagen verurſacht werden.

Von den Reparaturen der Contumaz-Gebäude. Hfth. am 2. Jän. 770.

Zu dieſem Ende kann der Contumaz-Director Ausbeſſerungen, welche auf Ein Mahl den Betrag von zwanzig Gulden nicht überſteigen, wenn ſie keinen Aufſchub leiden, gleich ſelbſt vornehmen laſſen, größere Herſtellungen aber, deren Erforderniſſe immer ſchon längere Zeit voraus geſehen werden können, müſſen unter Beylegung der Plane, Vorausmaße und Koſtenüberſchläge höheren Ortes zur Begnehmigung eingereicht werden.

Die von dem Contumaz-Director beſtätigten Handwerks-Conten über die Gebäude werden von den Dreyßigſtämtern bezahlet, und in den Rechnungen derſelben als ordinäre Ausgaben aufgeführt.

§. 8259.

Der jeweilige Contumaz-Director muß ein beſcheidener, ehrliebender, der Trunkenheit nicht ergebener Mann ſeyn, der dem wichtigen Amte, dem er vorgeſetzt iſt, mit allezeit gleicher Aufmerkſamkeit und ununterbrochen obliegen muß; er hat ſich die beträchtlichen Folgen, die durch das mindeſte Verſehen ſeiner Seits entſtehen können, wohl zu Gemüthe zu führen, die ihm Untergebenen zur Erfüllung ihrer Pflichten ſtrenge zu verhalten, und hierin durch eigenes Beyſpiel vorzugehen, auch bey ſtrenger Verantwortung und ſchwerſter

Eigenſchaften, welche ein Contumaz-Director beſitzen muß, und Obliegenheiten desſelben. Hfth. am 2. Jän. 770.

Strafe weder Geſchenke ſelbſt anzunehmen, noch zu geſtatten, daß ſolche von ſeinen Untergebenen angenommen werden.

Den Contumazirenden hat er mit aller Liebe und Sorgfalt zu begegnen, und darauf zu halten, daß ſolches auch von den übrigen Beamten beobachtet werde.

Sollte ſich ein Contumaziſt ungebührend betragen, ſo iſt er freundſchaftlichſt zu warnen und zur Ordnung zu verweiſen, widrigen Falls aber, wenn nähmlich dieſe Ermahnungen nichts fruchten ſollten, iſt derſelbe gehörig zu beſtrafen, und der vorgeſetzten Stelle der Vorfall zur höheren Beurtheilung und Entſcheidung vorzutragen.

§. 8260.

Was dieſer Director zu beobachten hat, wenn eine Contumaz-Partey ankommt. Hkth. am 2. Jän. 770.

Sobald Perſonen mit oder ohne Waaren, Effecten oder Vieh aus den der Contumaz für beſtändig oder nur zeitweiſe unterworfenen Provinzen oder Ortſchaften in der Contumaz-Station bey Tage anlangen (denn bey Nacht darf keine Sanitäts-Manipulation vorgenommen werden), ſo ſind ſie von dem Director, oder, wenn dieſer aus erheblichen Urſachen verhindert wäre, von dem mit Bewilligung der vorgeſetzten Behörde deſſen Stelle vertretenden Beamten zu befragen, und vorzüglich zu erforſchen:

1tens: Wer die Perſonen ſeyen, wie ſie heißen, auch wo ſie ſich unter Weges aufgehalten haben.

2tens: Was in der dortigen Gegend für Geſundheitsumſtände bey Menſchen und Vieh obwalten.

3tens: Wenn es türkiſche Unterthanen ſind, ob ſie mit den zu Folge des gemeinſchaftlichen Uebereinkommens des k. k. öſterreichiſchen und k. türkiſchen Hofes ergangenen Verordnungen vorgeſchriebenen Erlaubnißurkunden verſehen ſind.

4tens: Wohin ſie zu gehen verlangen.

5tens: In was die mitbringenden Waaren beſtehen, woher ſie kommen, ob ſie giftfangend ſind oder nicht.

6tens: Ob dieſe letzteren, vielleicht vor erſtreckter Contumaz-Zeit der Perſon, weiters zu befördern der Antrag ſey.

7tens: Was für Briefſchaften die Contumaziſten mit ſich führen, und ob ſie ſolche auch etwa vor erſtreckter eigener Contumaz-Zeit gehörigen Ortes abgeben ſollen.

8tens: Ob alle eines guten Geſundheitsſtandes genießen.

Alles dieſes wird in ein Protocoll, nebſt dem Tage und der Stunde der anfangenden Contumaz, ganz kurz, aber deutlich, eingetragen, die Perſonen, Thiere und Waaren, ſo wie ſie anlangen, in dem Contumaz-Hauſe, jedes für ſich, gehörigen Ortes untergebracht, einem jeden Individuum die auf Zeit und Umſtände berechnete Contumaz-Periode bekannt gemacht, nachdem dieſelbe durch den Contumaz-Arzt auf die im §. 8257. erwähnte Weiſe viſitirt worden ſind.

§. 8261.

Die Contumaz-Aerzte müſſen die ihnen Zugewieſenen täglich beſuchen. Hkth. am 2. Jän. 770.

Während der ganzen Contumaz-Zeit hat der Contumaz-Director zu ſorgen, daß die Aerzte ſich täglich, ſo lange die Reinigung dauert, um die Geſundheit der ihnen Zugewieſenen erkundigen, um, wenn ſich erſt mittlerweile eine anſteckende Krankheit offenbarte, das Erforderliche einleiten zu können.

§. 8262.

Diejenigen, bey welchen Peſtzeichen in der Viſitation wahrgenommen werden, ſind zu entlaſſen. Hkth. am 2. Jän. 770.

Sobald mit den in der Contumaz-Station ankommenden Perſonen das §. 8260. erwähnte Examen aufgenommen worden iſt, und der Contumaz-Arzt die Viſitation vorgenommen hat, ſo iſt von dieſem bey ſeinem aufhabenden Eide dem Contumaz-Director der getreue Rapport abzuſtatten.

Im Falle ſich in der Viſitation wirkliche Zeichen der Peſt bey der einen oder anderen Perſon offenbarten, ſo ſind die mit einander Gereiſeten und contumaziren Wollenden insgeſammt ohne eine Ausnahme zu entlaſſen, und zu entfernen, auch im Weigerungsfalle mit Gewalt zu verhalten, ſich ſammt ihrem Viehe und ihren Habſeligkeiten zurück

zu begeben, und wenn ſie der Obrigkeit gewaltſam widerſtehen wollten, ſo ſind ſie, falls die Vermiſchung auf keine Art verhindert werden könnte, auf der Stelle zu erſchieſſen, und ſammt dem beyhabenden Viehe und den Waaren vorgeſchriebener Maßen zu vertilgen, wobey allen bey den Contumaz-Aemtern angeſtellten Individuen ernſtlich bedeutet wird, daß in einem ſolchen Falle jede unzeitige Nachſicht, oder was immer für eine ihren Pflichten und Inſtructionen zuwider laufende Gefährde oder Uebertretung mit der Todesſtrafe unnachſichtlich beleget werden würde, weil nur allein von ihrer ſtrengen Pflichterfüllung die Erhaltung oder Verwüſtung ganzer Länder abhängt.

§. 8263.

Wie die Perſonen, bey welchen ſich keine üble Spur äußert, in die Contumaz zu nehmen ſind.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Sollte ſich hingegen bey der vorgenommenen Viſitation kein Zeichen der Peſtſeuche wahrnehmen laſſen, ſo iſt zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maßregeln in den vorgeſchriebenen Zeitfriſten zu ſchreiten.

Vor allen ſind die Perſonen in die abgeſonderten Wohnungen zu befördern, wornach zu ſorgen iſt, daß keine Vermiſchung unter Contumaziſten und Geſunden, oder zwiſchen jenen verſchiedenen Claſſen unter ſich erfolge; denn bey der mindeſten dießfallſigen Berührung iſt nicht nur allein ein Geſunder oder Unverdächtige die Contumaz-Periode mitzumachen verpflichtet, ſondern auch jene, welche ſchon einen Theil der ihnen zuerkannten Contumaz-Friſt vollendeten, müſſen in dem vorbeſagten Falle ſolche erneuern.

§. 8264.

Auf eine zureichende Menge der Lebensmittel iſt beſonders Rückſicht zu nehmen.
Hfth am 2. Jän. 770.
» » 18. März 812. B 773.
» » 6. Jän. 813. B 34.
» » 22. Jun. 815. B 2677.
» » 21. Dec. 815. B 5464.

Die in die Contumaz genommenen Perſonen ſind mit den erforderlichen Lebensmitteln durch die Vorſorge des Contumaz-Directors um billige Preiſe zu verſehen, daher auf die vorhandenen Wirthshäuſer alle Sorgfalt zu tragen, oder in deren Ermangelung von dem Contumaz-Director die nöthige Verfügung zu treffen iſt, daß hieran kein Mangel, und daher Klagen entſtehen.

Die Nahrung iſt den Contumaziſten mit der größten Vorſicht zu reichen, daß keine Vermiſchung erfolge; ſie dürfen daher nicht, um ſie zu hohlen, aus ihren Verſchließungen gehen, ſondern es muß ihnen ſolche durch die nicht exponirten Knechte zugetragen, und ohne Berührung oder Vermiſchung von außen geſichert werden.

Die mittelloſen Contumaziſten erhalten nach der jeweiligen Theuerung der Lebensbedürfniſſe eine Atzungsgebühr, und im Winter das Holz nach dem Caſernen-Ausmaße.

§. 8265.

Nicht giftfangende Gefäße ohne Emballage können den Contumaziſten belaſſen werden.
Hfth. am 2. Jän. 770.
» » 30. Aug. 815. B 3838.

Bey dem Anfange der Contumaz können die nicht giftfangenden Gefäße, welche aber ohne alle Beylage eines giftfangenden Körpers, nähmlich Leintücher, Stricke u. dgl. befunden werden, den Contumaziſten beybelaſſen werden, dagegen iſt aber thätigſt dafür zu ſorgen, daß übrigens weder Menſchen, Vieh oder Waaren eher in die Gemeinſchaft oder in den allgemeinen Umgang gelaſſen werden, bevor nicht die Contumaz-Zeit ganz erſtrecket, und die ganze Reinigung vorſchriftmäßig erfolget iſt, gegen welche Anordnung keine Entſchuldigung oder Ausnahme Platz greifen kann.

§. 8266.

Vorſichten wegen des mitbringenden Geldes.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Wenn die Contumaziſten Geld und Briefſchaften bey ſich haben, ſo muß der Director den vorzüglichen Bedacht nehmen, das Geld mit warmem Waſſer, und bey verdächtigen Zeiten mit Eſſig durch die mit den Contumaziſten exponirten Reinigungsdiener waſchen, und erſt dann dem Eigenthümer zurück ſtellen zu laſſen.

§. 8267.

Für die Briefe beſtehen eigene Räucherungs-Maſchinen.
Hfth. am 22. Oct. 806. B 2932.

Da durch das Eintauchen der mit einer Ahle durchſtochenen Briefe in Eſſig die Schrift zu viel leidet, ſo beſtehen in jeder Contumaz-Station eigene Briefräucherungs-Maſchinen.

Dieſe ſind fünf Schuh hoch, und in drey Theile von unten nach oben getheilt. In dem oberſten Drittel iſt ein Roſt von Eiſendraht, worauf die ungeöffneten und durchſtochenen, ſo wie die ganz geöffneten Briefe eingelegt, und mit einem ganz genau paſſenden Deckel zugemacht werden.

In dem mittleren Fache iſt eine Pfanne mit Eſſig, und in das unterſte Fach wird eine Kohlpfanne mit glühenden Kohlen und darauf geſtreuetem Contagions-Rauche untergeſetzt, und ſodann bis auf eine kleine Zugöffnung geſchloſſen.

In dieſer Situation bleibt die räuchernde Partie Briefe eine halbe Viertelſtunde beitzend von Wärme, Rauch und Eſſigdunſt durchdrungen liegen.

§. 8268.

Reinigung der Hof- und Miniſter-Packete.
Hfth. am 18. Jul. 816. B 2696.

Die von Conſtantinopel ankommenden Hof- und Miniſter-Packete, und ſo auch die von den türkiſchen Befehlshabern an die commandirenden Generale in der Gränze einlaufenden officioſen Briefe müſſen nach dem vorſtehenden §. 8267 geräuchert, und mit dem Sanitäts-Stämpel bezeichnet werden.

Reinigung der in das Ausland gehenden Briefe.
Hfth. am 31. Jul. 813. B 3011.
" " 18. Jul. 816. B 2696.

Eben ſo werden auch die in das Ausland lautenden Briefe, jedoch mit dem Unterſchiede behandelt, daß ſie mit einer Ahle öfters durchſtochen und ſodann gehörig gereiniget werden.

§. 8269.

Behandlung der Brief-Packete aus der Moldau durch die Contumaz-Aemter
Hfth. am 26. Jän. 818. B 418.

Die galiziſchen Contumaz-Aemter werden angewieſen, die aus der Moldau an den hieſigen ottomaniſchen Geſchäftsträger einlaufenden Brief-Packete bloß mit einer Ahle öfters durchſtochen und mit dem vorgeſchriebenen Peſtrauche durch eine halbe Viertelſtunde in der gewöhnlichen Maſchine durchräuchert, weiter gelangen zu laſſen.

§. 8270.

und der im Inlande verbleibenden Briefe.
Hfth. am 11. Feb. 815. B 677.
" " 18. Jul. 816. B 2696.

Jene Privat-Briefe, welche in den k. k. Erblanden bleiben, müſſen ganz geöffnet werden, von innen und von außen in der Räucherungs-Maſchine gereiniget, und ſodann wieder mit dem Sanitäts-Siegel verſiegelt werden.

Briefe hingegen, worin Muſterkarten von roher oder verarbeiteter Wolle oder anderen peſtfangenden Waaren eingeſchloſſen ſind, werden bis zur Vollendung der für Effecten dieſer Art vorgeſchriebenen Räucherungsfriſt in der Contumaz zurück behalten.

§. 8271.

Wer die Briefe zu übernehmen, zu eröffnen und wieder zu verſchließen hat, und in weſſen Gegenwart es geſchehen muß.
Hfth. am 18. Jul. 816. B 2696.

Da alle Briefe der Reinigung unterliegen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie von einem exponirten Aufſeher oder von einem ſehr vertrauten exponirten Reinigungsdiener nach Befund des Directors übernommen, in Gegenwart des Briefräucherungs-Controllors und des Contumaz-Directors geöffnet, nach richtigem Befunde der Packete in einem eigenen Papierumſchlage nebſt dem Couvert dergeſtalt eingelegt, daß kein Stück davon hinaus fallen kann, und nach geendigtem Räucherungs-Prozeſſe von einem der nicht exponirten Beamten heraus genommen, und mit dem gewöhnlichen Siegel ſodann wieder in Gegenwart des Directors und Controllors verſchloſſen werden.

§. 8272.

Vorſicht gegen Wäſche und Kleider.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Die den Contumaziſten zugehörige Wäſche iſt durch die Reinigungsdiener ſorgfältig waſchen, andere Kleider aber ſind beſtändig auslüften zu laſſen.

§. 8273.

Unterbringung des Viehes.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Sobald die Menſchen der Ordnung nach untergebracht wurden, iſt auch das Vieh in die zubereiteten und abgeſonderten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verſchließen, und mit der erforderlichen Obſorge gegen alle Vermiſchung, welche den Menſchen und dem Viehe gefährlich iſt, zu verſehen.

§. 8274.

Auf die Bewachung der Wägen und Waaren von den ankommenden Contumaziſten iſt Sorge zu tragen.
Hfth. am 2. Jän. 770.

In der Zwiſchenzeit, als die Menſchen und das Vieh in die zubereiteten Verwahrungsorte gebracht werden, iſt auf die allenfalls mitbringenden Wägen, Güter und Effecten ebenfalls eine ſorgſame Aufmerkſamkeit zu tragen, damit in der Zwiſchenzeit, als hier ein Uebel verhindert wird, ſolches nicht auf einer anderen Seite mit noch größerer Schädlichkeit einſchleiche.

Es muß daher zur Zeit, als man mit Perſonen und Thieren beſchäftiget iſt, durch den Contumaz-Director geſorgt werden, daß die Wägen und Waaren niemahls allein und ohne Beobachtung geſchworner Wächter gelaſſen werden, deren Pflicht es iſt, darauf

zu ſehen, daß hiervon nichts entfremdet, verſchleppt, und hierdurch den beſtimmten Reinigungsvorſichten entzogen werde.

§. 8275.

Manipulation bey der Reinigung der Waaren. Hfth. am 2. Jän. 770.

Die Vorſichten und die Manipulation bey dem Unterbringen in die Contumaz-Magazine ſowohl, als die, welche §. 8287 bey der wirklichen Reinigung vorgeſchrieben ſind, iſt eine vorzügliche Sorge des Contumaz-Directors.

Derſelbe hat demnach zu verfügen, daß die Waaren ſogleich durch die hierzu beſtellten Reinigungsdiener in die Contumaz-Häuſer vorſichtig eingeführt, und nicht etwa im Regen oder Schnee ſtehen gelaſſen und beſchädiget werden.

Die Waaren ſind in den dazu beſtimmten Reinigungs-Magazinen, Scheunen oder Schupfen auszulüften, aufzuhängen, und in Gemäßheit der nachfolgenden Vorſchriften zu reinigen.

Nachdem die Waaren in die Contumaz-Magazine gehörig eingebracht wurden, ſind von den beygegebenen und die Contumaz mitmachenden Reinigungsdienern Anfangs die Truhen und Kiſten ſammt den gefährlichſten Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu miſchen und umzukehren. Damit die Luft durchdringe, müſſen die Wolleballen oder Kiſten, falls ſie Waaren enthalten, welche füglich heraus genommen und an die freye Luft gebracht werden können, beſtändig in der Auslüftung erhalten, und durch die Diener täglich überlegt und vermiſcht werden.

Wenn aber derley Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen ſind, wie dieſes bey der Baumwolle der Fall iſt, ſo haben die Reinigungsdiener ſolche zu eröffnen, inwendig mit dem entblößten Arme täglich zu durchwühlen und zu vermiſchen, wobey vorzüglich zu ſorgen iſt, daß keine Vermengung von neu angekommenen mit den ſchon längere Zeit in der Contumaz befindlichen Waaren Statt habe.

§. 8276.

Vorſchrift der Waaren- und anderer Protocolle, welche der Director unterhalten muß. Hfth. am 2. Jän. 770. " " 7. Apr. 814. B 17276.

Die in die Contumaz kommenden Waaren, ihre Marken und Zeichen, dann das Maß oder Gewicht, und der Nahme des Eigenthümers ſind von dem Director in das eigens hierzu beſtimmte Waaren-Protocoll einzutragen, welches ihm den doppelten Vortheil gibt, daß hieraus mit Verläſſigkeit die zu verfaſſende und höheren Ortes zu unterlegende Contumaz-Waaren-Ausweis-Tabelle verfaßt werden kann, und zweytens, daß dieſes Buch als ein rechtsbeſtändiges öffentliches Inſtrument angeſehen wird, um ſich gegen die aus der Contumaz tretenden Parteyen ſicher zu ſtellen, daß ſie nicht mehr oder weniger Waaren in die Reinigung brachten.

Aus dieſem Grunde iſt für eine jede Partey ein Auszug aus dieſem Protocolle zu verfaſſen, und dem ihr beygegebenen Reinigungsdiener gleich Anfangs der Contumaz-Periode zu behändigen, welcher ihn der Partey zur Unterſchrift vorzulegen hat, und ſolchen ſodann nach der in Gemäßheit des §. 8287 vorgenommenen Reinigung dem Director zurück ſtellet, der denſelben wohl aufzubewahren, und nach vollendeter Contumaz ſich bey der Uebergabe desſelben zu bedienen hat.

Zur noch mehreren Sicherheit der Handelsleute und zur Vorbeugung der Erſatz-Reclamationen iſt überdieß noch jede Waare nicht nur bey dem Eintritte in die Contumaz, ſondern auch bey der Ausfuhr, jedoch jedes Mahl zur Zeit, wenn die Waare trocken iſt, in Gegenwart des Eigenthümers oder Beſtellten abzuwägen, das Verzeichniß von dem Letzteren mitzufertigen, und jede Waare nach ihrer Quantität ſowohl in das Einfuhrs- als auch in das Expeditions-Protocoll einzutragen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß der bey der erſten in Gegenwart des Eigenthümers oder Beſtellten vorzunehmenden Reviſion ſich zeigende Waarenabgang oder Ueberzahl im Protocolle ſogleich angemerkt werden müßte.

§. 8277.

Wann und wohin der Rücktritt vor vollendeter Contumaz-Periode geſtattet iſt. Hfth. am 2. Jän. 770.

Vor vollendeter Contumaz-Zeit iſt der Zurücktritt nur allein in die verdächtigen und der Contumaz unterworfenen Länder geſtattet, wenn es die Umſtände und Vortheile einer

Perſon ſammt ihren Effecten erheiſchen, oder wenn die Partey ihre mitbringenden Waaren, um ſie handelsfähig zu machen, einem eigenen Sachwalter überlaſſen, und vor vollſtrecktem Termine in ihre Heimath, oder wo ſie ſonſt hergekommen iſt, zurück kehren wollte, welches derſelben jedoch unter der Vorſicht nicht zu verſagen iſt, daß keine Vermiſchung vor ſich gehe, und die zurück bleibenden Wächter oder Reinigungsdiener, welche ſich mit ihnen vermiſchen mußten, den Grad der vorgeſchriebenen Contumaz-Friſt gänzlich erfüllen.

Bey der dabey vor ſich gehenden Ladung, zu welcher gemeiniglich Stricke erfordert werden, darf keine außer der Contumaz befindliche Perſon mit Hand anlegen.

Bey dieſem Vorgange, ſo wie überhaupt bey Allem, was in der Station ſich Bedenkliches ereignet, muß der Contumaz-Director in gehöriger Entfernung zugegen, und auf Alles, vorzüglich aber darauf aufmerkſam ſeyn, daß ſowohl bey dieſer Verrichtung, als in allen übrigen dergleichen Gelegenheiten, derjenige, welcher eine der Contumaz unterworfene Perſon, Thier oder Waaren auch nur augenblicklich berühret, ohne Weiters in jene Contumaz verfällt, welcher der berührte Gegenſtand unterworfen iſt, wovon weder der Contumaz-Arzt, noch der Director, wenn ſie die erforderlichen Sanitäts-Vorſichten unterlaſſen, befreyet ſind.

§. 8278.

Vorſichtige Anſtellung der Reinigungsdiener oder geſchwornen Wächter.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Den Waaren und anderen Effecten, welche in die Contumaz-Magazine kommen, ſind alſogleich nach Beſchaffenheit der Umſtände und Erforderniß ein oder mehrere Reinigungsdiener oder geſchworne Wächter beyzugeben, damit auf dieſe Art unter immerwährender Sorgfalt des Directors, der Aerzte und Reinigungsdiener der Verbreitung einer anſteckenden Krankheit vorgebeuget werde.

Dieſe Reinigungsdiener haben bey der Partie Waaren, der ſie zugegeben wurden, ſo lange zu verbleiben, als die Contumaz dauert, auf welche Zeit ſie, ſo wie die anderen bey den übrigen Contumaziſten befindlichen, von aller Gemeinſchaft abgeſchnitten ſeyn müſſen.

§. 8279.

Giftfangende und nicht giftfangende Waaren.
Hfth. am 2. Jän. 770.
» » 27. Dec. 813. B 5504.

Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren iſt vorzüglich der Unterſchied zwiſchen giftfangenden und nicht giftfangenden zu berückſichtigen, weil bey den erſteren weit größere Vorſichten, als bey den letzteren, erforderlich ſind.

Unter giftfangenden werden daher jene Waaren verſtanden, die man in Folge der gemachten Erfahrungen für fähig erkennt, eine anſteckende Krankheit durch die an ſich nehmenden Effluvia mitzutheilen; — unter die nicht giftfangenden gehören dagegen jene, welche einer ſolchen Anſteckung nicht fähig ſind.

Zu Peſtzeiten müſſen alle Waaren in die Contumaz-Station ohne Unterſchied eingenommen werden, ſo lange nur immer Raum dazu vorhanden iſt.

§. 8280.

Wie es mit dem Getreide, Reiße, mit den Knoppern, dann mit,

Getreide, Reiß und alle anderen Körnergattungen, deßgleichen auch die Knoppern, können als allgemein bekannte, nicht giftfangende Waaren ſelbſt dann, wenn die Peſt in der Nachbarſchaft ſich wirklich befindet, und daher die höchſte Contumaz-Periode erſteiget, im Beyſeyn des Contumaz-Directors mittelſt einer beſonders dazu errichteten hölzernen Rinne, welche mit einwärts ſtehenden eiſernen Haken verſehen iſt, ausgelüftet und in die zum Ueberladen beſtimmten reinen Gefäße oder Säcke geſchüttet werden.

§. 8281.

Holz, Kupfer, Metall,

Holz, Kupfer, Metall, und andere dergleichen ungebundene, daher durch die Vermiſchung eines giftfangenden Körpers auf keine Weiſe verdächtigen Gegenſtände können zu allen Zeiten, nachdem ſie von dem Reinigungsdiener, der den Waaren beygegeben iſt, in Beyſeyn des Directors wohl mit Waſſer übergoſſen und abgewaſchen, ohne Bedenken alſogleich weiters frey überliefert werden.

§. 8282.

Das Wachs und die Badeſchwämme, nachdem ſie durch den Waarenwächter von aller Einwickelung los gemacht, und durch 48 Stunden in fließendem Waſſer, wenn eines vorhanden iſt, geſtanden ſind, können gleichfalls in Gegenwart des Contumaz-Directors alſogleich frey übernommen werden.

ferner mit Wachs und Badeſchwämmen zu halten iſt.
Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8283.

Alle übrigen Waaren, es wären ſolche der Anſteckung unterworfen, oder nicht, müſſen in die Contumaz-Magazine übertragen werden; und jene, welche nicht giftfangend ſind, reiniget man dort mit aller Vorſorge, jedoch in Gegenwart des Contumaz-Directors, von den anſteckenden Umſchlägen oder der Einwickelung mit Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch und dergleichen.

Das Holz, Metall, die Truhen oder Fäſſer, worin die nicht giftfangenden Waaren liegen, wird mit Waſſer übergoſſen, und abgewaſchen, ſodann aber die reine Waare, wie bereits bemerkt wurde, ohne längeren Aufenthalt, verabfolgt.

Was bey anderen nicht giftfangenden Waaren zu beobachten iſt.
Hfth. am 2. Jän 770.

§ 8284.

Die Weinbeeren, überhaupt alles gedörrte Obſt und Aſche, und zwar erſtere, wenn ſie gewaſchen ſind, können gleichfalls ohne Zeitverluſt aus dem Contumaz-Hauſe übergeben werden, wobey man den Sack oder das Packet, in welchem ſie ſind, an den Ecken beſchneidet, und das aufgeſchnittene Stück mit zerlaſſenem Peche überſchmieret.

Wann die Weinbeeren und Aſche, ohne zu contumaziren, ausgefolgt werden können.
Hfth. am 2. Jän. 770.
» » 19. Jän. 815. B 242.

§. 8285.

Zu den nicht giftfangenden Waaren und Gegenſtänden werden gerechnet:

Alaun, Aloe, Ambra, Antimonium, Angelica, Arſenik, Assa foetida, Arkifolium, Anieß, Aſche, Aßlor, Auſtern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüſſe, Bruſtbeeren, Blumenkohlſamen, raffinirter Borax, Biſam, Braſilien-Holz, Calmus, Chocolate, Cacao, Kaffeh, Korallen, indianiſche Cocos-Nüſſe, Cremor tartari, Caſſia, Rinde, Datteln, Diamanten und alle übrigen Edelſteine, Draht, Eicheln, Eßwaaren, Elephantenzähne, Fiſolen, friſche und getrocknete Feigen, geſalzenes und geräuchertes Fleiſch, Folium indicum, Ossa spiae, Fiſchthran, Caviar, friſche und geſalzene Fiſche, Krebſen, Schildkröten, Leim, Firniß, Farben aller Gattung, Getreide, Backwerk, Giftwurzel, Gewürze, Glasgattungen, Gummi, Grünſpan, Holz, Hülſenfrüchte, Honig, Ingber, Knoppern, Kienruß, Campher, Kümmel, Käſe, Limonien, Pomeranzen, Lapis lazuli, Hornſpitzen und anderes Hornwerk, Mandeln, Piſtazien ohne Schalen, Marmor, Metalle, Meſſing, Maſtix, Muscat-Nüſſe, Mehl, Oehl, Opium, Porzellan, Perlen, Pflanzen, Pomaden, Pech, mit Pech überſtrichene Stücke, Pflaumen, Pfeffer, Pignolen, Queckſilber, Rhabarber, Reiß, Saffran, Salz, Straußeneyer, Schmergel, Seife, Sorbet, Stärke, Storax, Salpeter, Jalappa, Seidenwürmer, Larven, Spargel, Körbe oder andere Waaren von ſpaniſchem Strohe, Mercurium sublimatum, Gummilack, Schiffe nach ganz hinweg genommenem, von verdächtigen Gegenden herkommenden Tau- und Seilenwerke, nachdem ſie durch 48 Stunden durch einen Reinigungsdiener fleißig mit Waſſer abgewaſchen worden ſind, Tamarinden, Torf, Sand, Vitriol, Vogelleim, Waidkraut, Wein, Weinbeeren, Weihrauch, Wachs, Zucker, Zibeben und Roſinen, Zimmet und Zinn.

Verzeichniß der nicht giftfangenden Waaren.
Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8286.

Galläpfel, Cochenille und Sennes-Blätter werden unter die nicht giftfangenden Körper keineswegs gerechnet, und ſind daher der Contumaz, ſo wie alle oben nicht genannten Waaren, unterworfen.

Welche Waaren zu den giftfangenden gehören.
Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8287.

Manipulations-Vorſchrift, wie die giftfangenden Waaren zu reinigen ſind.
Hfth. am 2. Jän. 770.
» » 6. Apr. 815. B 1510.
» » 30. Sep. 812. B 3030.

Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeſchriebene Zeit gereiniget werden müſſen, in die Contumaz-Magazine mit ſorgfältiger Behuthſamkeit gebracht worden ſind, geſchieht die Eröffnung, Vermengung, Uebermiſchung, dann Umwendung.

Bey Seiden- und Geißhaarballen nimmt man die erſte Einwickelung weg, ſchneidet die innere kreuzweiſe an den Ecken auf, und kehret ſolche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten durchſtreichen kann.

Bey Schaf-, Baumwollen-, Leinen- und dergleichen Ballen eröffnet man die Einwickelung oben, und ziehet die Waare in die Höhe, jedoch auf ſolche Art, daß ſie wieder hinein geſchoben werden kann, und es keines neuen Umſchlages bedarf. In der Mitte des Ballens eröffnet man ein Loch in der Weite, daß ein Arm hinein geſteckt werden kann, und legt die Waare an einen Ort, wo ein beſtändiger Luftzug iſt. Täglich müſſen die Reinigungsdiener mit dem Arme hinein fahren, die Ballen von einem Orte zum anderen übertragen, nicht über 4 Schuh hoch über einander legen, auch öfters darauf ihre Nachtruhe nehmen.

Die geſponnene Baumwolle, Kamehl-, Caſtor-Haare und dergleichen Ballen und Päcke müſſen von allen Banden aufgelöſet, und nur der mittlere Bund, damit der Buſch nicht verändert werde, unberührt bleiben, hierauf wird die Einwickelung zuerſt an der einen Seite ganz aufgetrennet, und durch ein dazu eröffnetes Loch mit dem Arme bis in die Mitte hinein gegriffen; nach halb vollendeter Contumaz aber die erſte Eröffnung wieder zugenähet, der Ballen umgekehrt, auf der anderen Seite geöffnet, und eben ſo mit hinein geſtecktem Arme täglich ausgelüftet.

Tücher, Borten, baumwollene Zeuge, überhaupt alle ſeidenen, wollenen, leinenen und gewebten Manufactur-Waaren werden aus der Einwickelung, den Säcken und Kiſten heraus genommen, Stück für Stück durch die Hände geführt, und über einander in Haufen gelegt, dieſe aber täglich verändert, und alle Stücke umgekehrt, wo man über dieß täglich in jedes Stück, wenn es thunlich iſt, mit dem Arme hinein fahren muß, jedoch dabey ſich in Acht zu nehmen hat, daß die Waaren nicht beſchädiget, und vorzüglich die Preſſe nicht verändert werde.

Iſt die Waare in Säcken, ſo müſſen die Stricke und Bänder aufgelöſet, und beſonders gelegt werden.

Die Federbüſche löſet man auf, und verwahret die Bänder beſonders, die Büſche ſelbſt aber werden auf einander geſetzt, täglich der Ort verändert, und durch die ganze Contumaz-Zeit, jedoch ohne ſie zu beſchädigen, oder die Form zu verändern, fleißig umgekehrt.

Die feuchten Häute legt man zu 50 und 100 Stück auf einander, in einem Hofe des Lazarethes, und nach geendigter Contumaz werden ſolche Stück für Stück umgekehrt, und hierdurch ein neuer Haufe gebildet. Alle Ochſen- und andere Häute legt man ſtück- oder buſchenweiſe über einander, verändert täglich den Ort, und führet ein jedes Stück durch die Hände; ohne ſich demnach auf übliche Gewohnheiten oder ergangene frühere Verordnungen zu binden, werden Häute von was immer für Gattungen in die Contumaz eingenommen, und durch die Luft behuthſam, während der vorgeſchriebenen, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtimmten Contumaz-Perioden, mit der Vorſicht jedoch gereiniget, daß, wenn die rohen, noch gar nicht gearbeiteten Schaf-, Bock- und Geißfelle, beſonders im Sommer, einen gar zu großen unerträglichen Geſtank verurſachen würden, ſolche den Umſtänden nach von dem Director, wohl gar von der Contumaz-Station ab- und zurück gewieſen werden ſollen.

Die Einfuhr der Rinderhäute aus Provinzen, wo eine Viehſeuche herrſchet, iſt ganz verbothen, wenn ſich der Eigenthümer nicht etwa der vorgeſchriebenen Reinigungs-Methode in Gegenwart der Contumaz-Beamten auf eigene Koſten unterziehen wollte, wornach derley Häute durch 24 bis 48 Stunden mit Lauge oder Kalk, Salz- oder Alaunwaſſer gebeitzt, und nach Verlauf dieſer Zeit in freyer Luft wieder getrocknet werden müſſen.

Der ganze Blättertabak wird in dem Contumaz-Magazine, zu 4 oder 6 Schuh hoch, über einander gelegt, jedoch der Sack, wenn er von Roßhaar oder Leinwand iſt, nicht eröffnet; iſt er aber von einem anderen Materiale, ſo muß er eröffnet, und die äußerlichen Bän-

der müſſen aufgelöſet werden, die inneren hingegen, um die Waare in ihrer Form zu laſſen, unberührt bleiben.

Will aber der Eigenthümer alle Umſchläge und Stücke auch von dem Tabak, ſelbſt den Spagat oder andere Bänder wegnehmen laſſen, und iſt er auch zufrieden, alle Buſchen, einen nach dem anderen, inwendig aufmachen, und den Tabak auf dieſe Art eröffnet in freyer Luft ſieben Tage lang hin- und herkehren, und überlegen zu laſſen, ſo kann in dieſem Falle der Tabak von der übrigen Contumaz-Zeit befreyet, und gleich nach dieſer ſiebentägigen Auslüftung und Reinigung ausgefolget werden.

Die Umſchläge, wie auch die Stricke, Spagat und anderes Bandwerk müſſen entweder verbrannt, oder aber ſo lange in dem Contumaz-Magazine gelaſſen werden, bis die ganze Contumaz-Zeit verfloſſen iſt.

Alle anderen hier nicht nahmentlich aufgeführten giftfangenden Waaren müſſen mit gleichem Fleiße, Vorſicht und Ordnung gereiniget, jedoch wohl bewahret und darauf geſehen werden, daß ſolche, ſo wenig als nur möglich iſt, Schaden leiden. Falls die Reinigung beſagter Waaren bey gefährlichen Umſtänden, und dieſerwegen auf 42 Tage beſtimmten Contumaz-Friſt vorzunehmen iſt, ſo muß bey der Eröffnung, Auslüftung, und überhaupt bey der ganzen Contumaz-Manipulation die größte Behuthſamkeit, und gleichſam doppelte Vorſicht angewendet, und feſt darauf gehalten werden, wenn auch die Waaren oder Ballen einen unvermeidlichen Schaden dabey erleiden ſollten.

Unter den Waaren darf dießfalls kein anderer, als der Unterſchied beobachtet werden, ob ſie giftfangend ſind oder nicht, weil in dem erſteren Falle alle einem gleichen Contumaz-Termine, wie die Perſonen unterliegen, die größere Behuthſamkeit der Reinigung bey der Wolle und dergleichen Waaren nicht in der Zeit, ſondern in der vorgeſchriebenen Manipulation beruhet.

Uebrigens iſt bey allen Sanitäts-Vorfallenheiten und angezeigten Geſchäften zu bemerken, daß in höchſten Dringlichkeiten weder Sonn- noch Feyertage von den in ihrer Ordnung fortlaufenden Arbeiten ausgelaſſen werden dürfen.

§. 8288.

Wie die vorgeſchriebenen Contumaz-Friſten anzurechnen ſind.
Hfch. am 2. Jän. 770.

Die Contumaz-Friſt bey den Menſchen und Thieren fängt von dem Tage an, als dieſelben in die Station aufgenommen werden; dagegen beginnt jene, welche die Waaren betrifft, erſt von dem Augenblicke, in welchem der letzte Ballen, die letzte Kiſte oder Truhe eröffnet worden iſt, und ausgelüftet zu werden angefangen hat; daher der Contumaz-Director die Zeit genau in dem Amts-Protocolle bemerken muß.

§. 8289.

Beobachtung, wenn ein Contumaziſt erkrankt.
Hfch. am 2. Jän. 770.

Erkrankt eine Perſon oder ein zugegebener Contumaz-Reinigungsdiener, ſo hat der Contumaz-Arzt unverzüglich mit gehöriger Bedachtſamkeit die Unterſuchung zu pflegen, ob der Bettlägerige nur mit einer gewöhnlichen Krankheit befallen iſt, oder ob ſich wirklich Anzeichen der Peſt offenbaren.

In dem erſten Falle hat der Arzt die Cur, ohne ſich jedoch zu vermiſchen, zu beſorgen; ſollten aber Ort und Umſtände erfordern, daß auf Verlangen des Kranken noch ein anderer Arzt Beyſtand leiſte, ſo iſt ſolches, jedoch gegen dem zu geſtatten, daß dieſer Arzt die Contumaz mit dem Kranken erſtrecke, und über den Gang der Krankheit dem Contumaz-Director täglich Rapport erſtatte.

Wenn hingegen bey dem Kranken ſich wirklich Zeichen der Peſt offenbaren, ſo iſt der höheren Behörde unverweilt die Anzeige zu erſtatten, wornach dieſe ſowohl, als der Contumaz-Director ſich nach folgenden Maßregeln unter ſchwerſter Verantwortung zu richten haben, die ſich auf alle Zufälle erſtrecken, wo immer die Peſt wirklich auszubrechen beginnt.

§. 8290.

Vorſichten bey ſich entdeckender Peſt,
a) hinſichtlich des Reinigungs-Termines.
Hfch. am 2. Jän 770.

In einem ſolchen unglücklichen Zufalle hat, von dem Tage der Entdeckung der Peſt angefangen, der höchſte Reinigungs-Termin von 42 Tagen einzutreten, wenn auch die Contumaz in einer minderen Friſt ſchon begonnen hätte.

b) Durch Abſonderung der Kranken von den Contumaziſten.
Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8291.

Die behafteten Perſonen müſſen mit der größten Strenge auch in der nähmlichen Contumaz-Claſſe von anderen noch geſunden abgeſondert, und aller Vermiſchung auch unter ihnen vorgebeuget werden.

c) Durch Vermehrung der Reinigungsdiener oder Wächter.
Hfth. am 2. Jän. 770.
» » 29. Jul. 813. B 1877.

§. 8292.

Die Zahl der Reinigungsdiener oder Wächter iſt zu vermehren, um die Wachſamkeit von allen Seiten zu verdoppeln.

Die dießwegen zeitlich Aufgenommenen ſind bey ihrer Entbehrlichkeit wieder nach und nach zu entlaſſen, ſo wie für den Fall eines ſich in dem feſt geſetzten Stande ergebenden Abganges auf ihre Einbringung vorzüglich Bedacht zu nehmen.

Für wirkliche oder nur zeitliche Reinigungsdiener, welche ſich durch ein gutes Benehmen auszeichnen, und während ihrer Verwendung im Dienſte durch angeſtrengte ſchwere Arbeit realinvalid werden, kann nach voraus gegangener Superarbitrirung um einen mäßigen Suſtentations-Betrag eingeſchritten werden.

d) Durch das Beginnen der höchſten Reinigungsfriſt bey allen ſich in der Contumaz befindlichen Individuen mit Verluſt der ſchon vollſtreckten Reinigung.
Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8293.

Dem höchſten Contumaz-Termine von 42 Tagen ſind auch ſogleich alle in der Station befindlichen Contumaziſten zu unterwerfen, wenn ſie auch von den impeſtirten entfernet, und in abgeſonderten Claſſen oder Verſchließungen ſich befinden, wobey auch die bis auf den entdeckten Ausbruch vollſtreckten Reinigungstage verloren gehen, und die Reinigung von neuem anfängt.

e) Durch Abſperrung des Contumaz-Hauſes mittelſt eines Bewachungs-Cordons.
Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8294.

Um das Contumaz-Haus, worin ſich die Peſt entdeckte, iſt ein Bewachungs-Cordon zu ziehen, und niemanden der Zutritt, außer in Gegenwart des Contumaz-Directors, und auch da nur mit der größten Behuthſamkeit zu geſtatten, wobey jedoch allezeit zu ſorgen iſt, daß an Nahrungs- und Heilmitteln, ſo wie auch an geiſtlichem Troſte die Kranken keinen Mangel leiden.

Bey dem wirklichen Ausbruche der Peſt iſt den vorgeſetzten Behörden von dem Contumaz-Director ein Verzeichniß der in der Reinigung befindlichen, den Impeſtirten zugehörigen Waaren zuzuſenden.
Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8295.

Wenn die Peſt wirklich ausgebrochen iſt, ſo iſt der vorgeſetzten Behörde eine genaue Beſchreibung der in der Contumaz-Station befindlichen, den Impeſtirten zugehörigen Waaren zu überſenden, welche anordnen wird, was für verdoppelte Vorſichten über die vorgeſchriebene Reinigung dieſer Waaren die 42 Tage hindurch anzuwenden, oder welche Waaren-Artikel durch das Feuer zu vertilgen ſeyen, worüber dieſelbe vorläufig die Befehle des k. k. Hofkriegsrathes über ihr zu erſtattendes umſtändliches Gutachten zu erwarten, der Contumaz-Director aber bey der Reinigung zu ſorgen hat, daß die zu vertilgen beſtimmten Körper und Effecten unfehlbar verbrannt, und damit auf keine Weiſe gezögert werde.

Vorſicht hinſichtlich der geneſenen Impeſtirten.
Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8296.

Wenn die Impeſtirten geneſen, iſt ihnen friſche Kleidung zu reichen, und die Körper ſind rein mit Waſſer und Eſſig abzuwaſchen. Sie ſind in friſche Zimmer zu bringen, und unter beſtändiger Aufſicht abgeſondert zu verwahren, bis der von dieſer Zeit zu laufende zwey und vierzigtägige Contumaz-Termin abgelaufen iſt, wo ſie ſodann, nach abermahliger Viſitation der Aerzte und des Contumaz-Directors, gleich anderen entlaſſen werden.

Wie die Verſtorbenen zu begraben ſind.
Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8297.

Die Körper der Verſtorbenen ſind ohne Kleidnug in eine wenigſtens zwey Klafter tiefe Grube zu legen, mit Kalk zu überſchütten, und mit Erde zu bedecken, überhaupt aber iſt zu ſorgen, daß in die ohnehin mit den Contumaz-Gebäuden verſchloſſenen Kirchhöfe niemand eintreten könne.

Reinigung der impeſtirten Zimmer, Häuſer und der Geräthſchaften
Hfth. am 2. Jän. 770.
» » 21. May 816. L 2161.
» » 19. Jän. 816. B 341 und 342.

§. 8298.

Wenn in ein Zimmer oder Magazin wirklich impeſtirte Perſonen oder Waaren eingenommen wurden, ſo iſt nach vollbrachter Contumaz und erhaltener Geſundheit ſowohl, als nach dem Tode, das Haus ſorgfältig mit Peſtrauch zu reinigen, die Böden ſind durch die in der

Contumaz befindlichen Diener öfters mit Lauge auszureiben, die Wände mit friſchem Kalke zu weißen, und die Fenſter und Thüren wenigſtens durch 42 Tage offen zu laſſen, ehe in ſolche andere Contumaziſten eingenommen werden dürfen. Jene Häuſer von Orten, in denen die Peſt ausgebrochen iſt, und aus welchen Peſtkranke entweder in das Lazareth gebracht, oder in ihren eigenen Häuſern verſtorben ſind, müſſen in Gegenwart eines Stabs-Officiers und eines Contumaz- oder Raſtell-Inſpectors durch den exponirten Arzt und exponirten Reinigungsdiener ſehr genau durchſuchet, alle giftfangenden Zeuge, welche in den Zimmern, Kammern, Dächern, Böden und Scheunen vorgefunden werden, mit der größten Vorſicht und Behuthſamkeit auf einen Haufen zuſammen getragen, dasjenige aber, was von den Contumaz-Beamten zu vertilgen nöthig befunden wird, abgeſondert, durch die Schätzleute zur künftigen Vergütung taxiret, ſodann in den Peſtfreydhof gebracht, daſelbſt verbrannt, und die Aſche vergraben werden.

Dasſelbe gilt auch von den in Peſt-Lazarethen gebrauchten Särgen, Todtentruhen u. ſ. w.

Die genaue Durchſuchung aller Gemächer iſt um ſo nöthiger, als eben durch derley verborgene Effecten oft das Peſtübel ausgebrochen iſt.

Jene Hausgeräthe und Effecten von größerem Werthe, welche gut gereiniget werden können, ſind in die Contumaz-Coliben zu bringen, in Kübel, mit friſchem Waſſer gefüllt, einzuweichen, von Zeit zu Zeit mit einem Stabe umzurühren, das Waſſer öfters abzulaſſen, und friſches ſo lange darauf zu gießen, bis klares abläuft; dann werden die Effecten ausgeſchweifet, in der Luft getrocknet, über den Peſtrauch gehalten, und hernach die vorige Manipulation bis zu Ende der Reinigungs-Periode wiederhohlt.

Hölzerne, eiſerne, kupferne Geräthe, Bodungen, Fäſſer, Wägen u. dgl., müſſen im Freyen mit Sand abgerieben, öfters gewaſchen, die Wände der Zimmer in den inpeſtirten Häuſern abgeſchlagen, mit Kalk einige Mahle wohl ausgeweißet, die Zimmerböden mit Lauge öfters gerieben, die Hauptplätze mit Pflügen umgeackert, wieder planirt, und der obere Schutt oder Miſt auf den Peſtfreydhof gebracht, und daſelbſt vergraben werden.

Die Zimmer ſind mit Mineral-Säure auszuräuchern, welche Räucherung auf eine dreyfache Art veranſtaltet werden kann:

1tens: Mittelſt der Dämpfe der gemeinen concentirten Salzſäure, oder

2tens: Mittelſt der Dämpfe der vollkommenen Salpeter-Säure, oder

3tens: Mittelſt der Dämpfe der überſauren oder oxygenirten Salzſäure.

§. 8299.

Zur Gewinnung der ſalpeterſauren Dämpfe gießt man in eine Schale, aus Glas, Porzellan oder Steingut, z. B. in eine Kaffehſchale, ein Loth ſtarkes Vitriolöhl, und rühret nach und nach ein Loth fein pulveriſirten Salpeter mit einem gläſernen Stabe hinein. Vorſchrift zur Gewinnung der ſalpeterſauren.

Es entbinden ſich dabey ſchnell und in großer Menge blaßweiße ſalpeterſaure Dämpfe, welche ſich im ganzen Zimmer verbreiten.

Das Gemiſche wird von Zeit zu Zeit mit der Glasſtange umgerührt, wobey die Entwickelung der Dämpfe wohl ein paar Stunden fortdauert.

Zuweilen entwickeln ſich hier rothe, den Lungen ſchädliche Dämpfe, was man, ſo viel als möglich, zu vermeiden ſuchen muß, und man wird dieſes können, wenn man erſtens Metall, Holz, Stroh und thieriſche Subſtanzen von der Berührung der Maſſa ausſchließt; zweytens, wenn man die Hitze vermeidet; deßwegen ſoll man das Vitriolöhl vor der Miſchung nicht erwärmen, und nie eine größere Menge, als oben geſagt wurde, in einem Gefäße vermiſchen; ſondern, wenn eine ſtärkere Räucherung nöthig iſt, lieber mehrere Gefäße anwenden, auch nie die ganze Qualität an bewohnten Orten auf Ein Mahl zuſammen mengen, ſondern die Miſchung nach und nach verrichten; drittens: man entferne daher auch vor der Räucherung alles Metall aus den Zimmern, Betten und Kleidern, ſo viel als

möglich iſt, und hüthe ſich, die Dämpfe aus gewöhnlich glaſirten Töpfergeſchirren zu entbinden.

§. 8300.

der ſalzſauren,

Zur Gewinnung der gemeinen ſalzſauren Dämpfe nimmt man 4 Theile gut gereinigtes Kochſalz, zum Beyſpiel ein Loth, und fünf Theile ſtarkes Vitriolöhl, alſo fünf Quentchen, und miſcht dieſe in einem Glaſe oder Porzellan-Gefäße eben ſo zuſammen, wie bey dem vorigen Verfahren, und rührt das Gemiſche mit einem gläſernen Stabe öfters um. Es entbinden ſich dabey die weißlichen ſalzſauren Dämpfe in großer Menge und Stärke.

Iſt es nöthig, ſo darf man ſich hier nicht ſcheuen, größere Quantitäten in einem Gefäße zuſammen zu miſchen; doch erlangt man auch den nähmlichen Erfolg, wenn man kleinere Quantitäten in vervielfältigten Apparaten anwendet.

Man darf ſich ebenfalls keiner metallenen Gefäße oder Spateln bey der Entbindung der ſalzſauren Dämpfe bedienen.

§. 8301.

und der oxygenirten ſalzſauren Dämpfe.
Hfth. am 21. May 815. L 2151.

Zur Gewinnung der oxygenirten ſalzſauren Dämpfe nimmt man fünf Theile gepulvertes Kochſalz (fünf Quentchen), einen Theil gepulverten Braunſtein (ein Quentchen), zwey Theile Waſſer (zwey Quentchen) und drey Theile (drey Quentchen) ſtarkes Vitriolöhl. Das Pulver des Braunſteines und des Kochſalzes reibt man ſorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut, ſetzt zuerſt das Waſſer hinzu, und dann das Vitriolöhl.

Sind an dem Orte wo dieſes geſchieht, Menſchen zugegen, ſo darf das Vitriolöhl nicht anders als langſam und tropfenweiſe zu der übrigen Miſchung hinzu gefüget werden.

Dieſes bewerkſtelliget man leicht, wenn man einen gläſernen Trichter mit einer ſehr engen Endſpitze über die Miſchung des Salzes und Braunſteines anbringt, aus welchem das Vitriolöhl nur tropfenweiſe und allmählich herab fließt.

Iſt aber der Ort menſchenleer, ſo ſchüttet man die Vitriolſäure auf Ein Mahl zu, hüthet ſich dabey, nur mit dem Munde oder der Naſe zu nahe darüber zu kommen, und verläßt das Zimmer, welches auf einige Stunden verſchloſſen bleibt; denn hier entwickeln ſich die Dämpfe plötzlich mit der größten Gewalt, und in außerordentlich ſchneller und großer Ausdehnung, wodurch ſie auf die Lungen der Menſchen ſehr nachtheilig wirken, und die heftigſten Erſtickungszufälle hervor bringen könnten. Man kann dieſe Dämpfe auch mittelſt einer Art Dampfgläſer bereiten, und zwar:

§. 8302.

Beſchaffenheit der größten Dampfgläſer.
Hfth. am 21. May 815. L 2151.

Zur größten Sorte für große Säle nimmt man ein ſtarkes weißes Zuckerglas, welches wenigſtens drey Seitel, höchſtens eines Wiener Maß enthält, gießt in daſſelbe Salpeterſäure ein Viertel-Seitel oder 7 Loth, Salzſäure ein Viertel-Seitel oder 6¾ Loth zuſammen, und wirft dann gepulverten Braunſtein 5 Quentchen hinein, verſtöpfet es ſogleich mit einem guten Korkſtöpſel, der mit Oehl und Wachs heiß getränket iſt, und mit einem Stückchen Leder oder Blaſe feſt gebunden wird, um es an dem Orte der Anwendung wieder zu öffnen.

Sollte ein ſehr großer Raum oder ein ſehr gefährlicher Ort geräuchert werden müſſen, ſo wendet man mehrere dergleichen Gefäße an.

§. 8303.

Beſchaffenheit der kleineren Dampfgläſer.
Hfth. am 21. May 815. L 2151.

Zur kleineren Sorte nimmt man ein dem vorigen ähnliches ſtarkes Glas, welches einen weiten Hals und gut ſchließenden Glasſtöpſel hat, wenigſtens ein großes Seitel, bis höchſtens ein halbes Wiener Maß enthält, und miſcht in daſſelbe nach voriger Art:

Salpeterſäure 4 Loth,
Salzſäure 3½ Loth,
gepulverten Braunſtein 2 Loth,

und ſchließt ſogleich das Gefäß mit dem Glasſtöpſel feſt zu.

Solche, welche ſich zunächſt mit angeſteckten Perſonen oder Stoffen, Kleidungsſtücken und Bettſorten, und ſo weiter, beſchäftigen müſſen, können die Gefahr der Anſteckung für ſich vermindern, wenn ſie von Zeit zu Zeit mineralſaure Dämpfe um ſich entwickeln. Dieſes geſchieht mittelſt ſtarker Flaſchen, welche den erſt beſchriebenen gleichen, nur daß ſie viel kleiner ſind, etwa einen Raum von 2¼ Kubik-Zoll faſſen, und welche man in einer hölzernen Kapſel bey ſich trägt. In das Fläſchchen gibt man 56 Gran fein pulveriſirten Braunſtein, und von reiner Salpeter- und Salzſäure zu gleichen Theilen ſo viel, daß von dem Fläſchchen nur ein Drittel voll wird.

Sobald man nun Dämpfe um ſich entwickeln will, öffnet man das Fläſchchen, und ſchließt es dann wieder.

§. 8304.

Was hierbey noch zu bemerken iſt.
Hfth. am 21. May 815. L 2151.

Hierbey iſt noch zu bemerken:

1tens: Daß dieſe vorräthigen verſchloſſenen Gläſer ſo viel möglich an kühlen und finſteren Orten, am beſten in Kellern aufbewahrt werden.

2tens: Daß das Oeffnen der Gläſer an dem Orte der Beſtimmung vorſichtig, mit zurück gehaltenem Geſichte, und nie zu nahe an einem Krankenbette oder an dem Kopfe eines Menſchen, geſchehen muß, um nicht zu vielen Dampf auf Ein Mahl zu empfangen.

3tens: Man läßt das Gefäß ſo lange an dem reinigenden Orte offen ſtehen, bis man den Geruch überall deutlich bemerkt.

Sobald er aber anfängt, den anweſenden Menſchen läſtig zu werden, verſchließt man das Glas, und trägt es wieder an ſeinen Aufbewahrungsort, oder in ein anderes Zimmer, das man reinigen will. Fünf bis zehn Minuten des Offenſtehens ſind gewöhnlich hinlänglich.

An menſchenleeren Orten kann man ſie offen ſtehen laſſen, ſo lange man will.

§. 8305.

Bemerkungen über die Ingredienzien für Aerzte und Apotheker.
Hfth. am 21. May 815. L 2151.

Die Salpeter-Säure muß ſehr ſtark, und weiß, nähmlich von der Art ſeyn, welche die Chemiker vollkommene Salpeter-Säure (Acidum nitricum) nennen.

Sie ſoll beyläufig eine ſpecifiſche Schwere 1, 40 oder 39 Grad des Reaumurſchen Araeometers haben.

Die Salzſäure muß Acidum muriaticum concentratum oder Spiritus salis fumans ſeyn, von einer Schwere 1, 13 oder 17 Grad des Araeometer.

Der Braunſtein ſoll ſo viel möglich rein ſeyn, keine erdigen Theile und wenig Eiſen enthalten.

§. 8306.

Nutzen und Wirkungen der Räucherungen mit Mineral-Säure.
Hfth. am 21. May 815. L 2151.

Die Räucherungen mit Mineral-Säure ſind das beſte, kräftigſte und wirkſamſte Mittel, welches man kennt,

1tens: um die Luft an Orten zu reinigen, welche durch das Zuſammenwohnen zu vieler Menſchen, durch die Aufnahme zu vieler Kranken, durch faule ſchädliche Ausdünſtungen, faulende thieriſche oder vegetabiliſche Subſtanzen inficirt ſind.

2tens: Um das Gift und den Anſteckungsſtoff bösartiger und anſteckender Krankheiten, faulichter Fieber, des gelben Fiebers, der Peſt, zu zerſtören, und Geſunde vor der Anſteckung zu bewahren.

3tens: Sie ſind alſo das beſte Mittel, um inficirte Krankenſäle, Lazarethe, Schiffe, Waaren, Kleidungen, Bettſorten, Geräthe zu reinigen, und das in ihnen enthaltene Anſteckungsgift zu zerſtören.

4tens: Gehörig angewendet, äußern ſie auf Geſunde und Kranke nicht nur keine widrigen und in anderer Hinſicht ſchädlichen, ſondern vielmehr in allem Betrachte wohlthätige Wirkungen, und befördern ſelbſt die Heilung mit bösartigen Fiebern behafteter Kranken.

§. 8307.

Gebrauch und Verfahren dabey.
Hfth. am 21. May 815. L 1151.

Bey den Räucherungen der Zimmer müſſen während ihrer Anwendung alle Thüren, Fenſter und Oeffnungen wohl verſchloſſen, nach beyläufig Einer Stunde aber wieder geöffnet werden.

Menſchenleere Zimmer läßt man mehrere, auch 7 bis 8 Stunden verſchloſſen.

Vor der Räucherung entferne man alles Metall aus den Zimmern, Betten, Kleidern, ſo viel als möglich.

Wäſche taucht man erſt in Waſſer ein, läßt ſie halb trocken werden, und ſetzt ſie dann im verſchloſſenen Zimmer den ſauren Dämpfen aus, worauf man ſie wieder ſorgfältig waſchen läßt.

Geräthſchaften, Kleidungsſtücke u. ſ. w., welche nicht mit Waſſer behandelt werden können, müſſen wenigſtens einige Mahle wohl durchräuchert werden.

Die Geſchirre, in welche man die Räucherungs-Materialien gebracht hat, werden in gehöriger Entfernung von einander, und nicht zu nahe an den Köpfen der Kranken, auf dem Fußboden zwiſchen den Betten oder in dem mittleren Raume des Zimmers, oder auf Tiſche geſtellt, oder die Reinigungsdiener können dieſelben in den Zimmern herum tragen, wobey die Miſchung von Zeit zu Zeit mit dem gläſernen Stabe umgerührt wird, damit ſich neue Dämpfe entwickeln.

Das geſchieht ſo lange, bis alle ſauren Dämpfe aus dem Gemiſche entbunden ſind, und das Zimmer deutlich und ſtark mit dieſen grauen Dämpfen, wie mit einem Nebel, angefüllt worden iſt.

§. 8308.

Auswahl verſchiedener Mineral-Säuren zu Räucherungen.
Hfth. am 21. May 816. L 1161.

Alle vorbemerkten Räucherungen mit Mineral-Säuren leiſten die angeführten Wirkungen, und können daher alle zu den berührten Zwecken angewendet werden, und eine kann die andere in Ermangelung des Materials erſetzen.

Doch verdienen Räucherungen mit den Dämpfen der vollkommenen Salpeter-Säure einen Vorzug, wenn Krankenſäle, Zimmer und Orte, wo ſich viele Menſchen aufhalten, gereiniget werden ſollen, weil ſie der Bruſt der Anweſenden, wenn anders die Entwickelung der rothen Dämpfe vermieden wird, und man dieſelben nicht zu übermäßig und unvorſichtig gebraucht, nicht nachtheilig ſind, und von Geſunden und Kranken unter allen mineralſauren Dämpfen am beſten vertragen werden.

Die Dämpfe der gemeinen Salzſäure werden zwar von den Reſpirations-Organen leichter vertragen, als jene der oxygenirten Salzſäure, und können in Ermangelung der Ingredienzen zur Bereitung der Salpeter-Säure auch in bewohnten Zimmern und Gebäuden mit der Vorſicht, daß man ſie nicht in zu großer Menge, und nicht allzu nahe an dem Körper der Kranken entwickeln laſſe, zum Räuchern angewendet werden, doch erregen ſie leichter, als die vorher gehenden, Huſten, Stecken rc., und die Kranken vertragen ſie in der Regel weniger, als die ſalpeterſauren Dämpfe.

Uebrigens iſt der Gebrauch der Räucherungen mit den Dämpfen der gemeinen Salzſäure in leeren und unbewohnten Zimmern, Häuſern, Schiffen u. ſ. w. zur Zerſtörung der Anſteckung, und zur Sicherung vor ihr, wie auch zur Reinigung der Luft, allerdings höchſt wichtig und ſchätzbar.

Die Dämpfe der oxygenirten Salzſäure wirken auf die Lungen leicht nachtheilig, können Huſten, Bruſtſchmerzen, Beklemmungen, Zuſammenpreſſen der Bruſt, Blutſpeyen, und in größeren Quantitäten eingeathmet, auch leicht Erſtickungszufälle erregen; ſie ſollen daher zur Räucherung unter Menſchen, und in bewohnten Häuſern, Zimmern oder Krankenſälen nicht ohne Noth angewendet werden.

Doch wirken ſie am mächtigſten aus allen auf die Zerſtörung der faulichten Anſteckungsſtoffe, und verdienen daher zur Reinigung der Luft und als anſteckungswidriges Mittel in

leeren unbewohnten Zimmern, Häuſern ꝛc., auch zur Reinigung der Kleidungsſtücke und Bettſorten vom Peſtgifte, allen anderen Räucherungen vorgezogen zu werden.

§. 8309.

Quantität der zu Einer Räucherung nöthigen Materialien.
Hfth. am 21. May 815. L 2161.

Die Quantität der Materialien, welche zur jedesmahligen hinreichenden Räucherung eines Zimmers oder Saales von beſtimmter Größe erfordert werden, läßt ſich wegen der Mannigfaltigkeit der Umſtände, welche eintreten können, nicht ganz genau angeben, und es muß dabey nothwendig immer das Gefühl der Kranken und Geſunden mit zu Rathe gezogen werden. Indeſſen kann man doch als einen allgemeinen Maßſtab Folgendes annehmen:

Für ein Zimmer von mittlerer Größe und anſehnlicher Höhe, das z. B. 20 Schuh in der Länge, eben ſo viel in der Breite, und wenigſtens 12 Schuhe in der Höhe hätte, und worin ſich 4 Betten mit Kranken befänden, würden zu Einer Räucherung mit Salpeter-Säure ungefähr 2 Loth Salpeter und eben ſo viel Vitriolöhl, die man in zwey, drey und vier Schalen vertheilen kann, erforderlich ſeyn.

Bey größeren Zimmern und Sälen werden die Apparate verhältnißmäßig vermehrt. Immer muß dabey auf die Zahl der Kranken, die in einem Zimmer liegen, beſonders Rückſicht genommen werden; denn ein Zimmer von gleichem Raume, das aber mehrere Kranke enthält, erfordert auch eine größere Quantität der Räucherung.

Zu den Räucherungen mit gemeiner Salzſäure braucht man ungefähr dieſelbe Quantität von Materialien, wie zu den ſalpeterſauren, nur daß man immer etwas mehr (ein Fünftel) Kochſalz, als Schwefelſäure, nimmt.

Zu den Räucherungen mit oxygenirter Salzſäure bedarf man für einen größeren Saal von 10 bis 12 Betten (denn für kleine Zimmer ſind die beyden vorher gehenden Räucherungen bequemer) ungefähr ſechs Loth Kochſalz, und die übrigen Ingredienzien in dem oben angezeigten Verhältniſſe.

Damit kann man in wenigen Minuten den ganzen Saal mit Dampf erfüllen.

In noch größeren Sälen, Gewölben, Kirchen, zu welchen ſich die oxygenirten ſalzſauren Räucherungen vorzüglich ſchicken, darf man nur die Quantitäten der Materialien verhältnißmäßig vervielfältigen.

§. 8310.

Hintangaben der Reinigungs-Feder.
Hfth. am 2. Jän. 770.
» » 20. Jän. 808. B 174.

Ueber die mit Ordnung vollſtreckte Contumaz iſt den Parteyen von dem Director eine Reinigungs-Fede unentgeldlich auszufertigen, in welcher der Nahme, das Alter und die Leibesgeſtalt der Perſon, dann auch das in die Contumaz mit eingenommene Vieh und die Waaren kurz zu beſchreiben ſind, und den Parteyen nach der in dem weiter unten hier beygedruckten Verzeichniſſe vorgeſchriebenen Contumaz-Taxe auszuhändigen, ohne daß über dieſe Vorſchrift einige Belohnung, Geſchenke oder eine Abgabe unter was immer für einem Vorwande abgefordert werden ſoll.

Dieſe Reinigungs-Feden ſind ſorgfältig aufzubewahren, weil, wenn ein Individium ohne dieſe Urkunde auf ſeiner Reiſe betreten würde, es ohne Weiters wieder in die Contumaz-Station zurück gebracht, und daſelbſt den vorgeſchriebenen Reinigungs-Termin zu wiederhohlen verhalten werden müßte.

§. 8311.

Sorge bey der Zurückſtellung der gereinigten Waaren.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Vorzüglich iſt zu ſorgen, daß den Contumaziſten zur Beförderung ihrer Reiſe und zur Fortbringung ihrer Waaren das erforderliche Fuhrwerk, um das ſie ſich nicht ſelbſt umſehen können, gegen billige Bedingniſſe beygeſtellet, die gereinigten Waaren in ihre vorige Ballenform gelegt, und nach der von dem Director in Beyſeyn der Eigenthümer oder ihter Beſtellten vorgenommenen Reviſion denſelben zurück geſtellt werden.

§. 8312.

Was zu geſchehen hat, wenn der Werth einer Waare die Niederlags-Taxen nicht erreicht und der Eigenthümer ſich zu deren Berichtigung nicht verſtehen will.
Hfth. am 20. Apr. 815. B 1744.

Da, wo der Werth der Waare die Niederlags-Taxe nicht zu erreichen ſcheint, und die Eigenthümer zur Uebernahme derſelben und zur Entrichtung der Taxe ſich nicht herbey laſſen ſollten, iſt eine ſolche Waare in Zeiten an den Meiſtbiethenden zu verkaufen.

§. 8313.

Inſtruction für die den Contumaz-Stationen beygegebene Militär-Wache.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Bey jeder Contumaz-Station iſt eine eigene Militär-Wache nöthig, welche von ihren Vorgeſetzten die erforderlichen Inſtructionen zu erhalten hat, vorzüglich aber angewieſen werden muß, daß ſie in den Sanitäts-Geſchäften ſich den Anordnungen des Contumaz-Directors in Allem zu fügen, und in der Station ſowohl, als in den allenfalls zu beſorgen habenden Bedeckungen und Begleitungen der, der Contumaz noch unterworfenen Perſonen ſich aller Vermiſchung ſorgfältigſt zu enthalten haben.

§. 8314.

Welche Individuen dem Contumaz-Director untergeordnet ſind.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Dem Contumaz-Director iſt das geſammte, in den Stationen angeſtellte Perſonale, als: die Aerzte, Capelläne, Aufſeher, Dolmetſcher, Ueberreiter, dann die Reinigungsdiener und Wachen, ſo viele deren aufgeſtellt ſind, oder nach Umſtänden anzuordnen nöthig ſeyn wird, in den Sanitäts-Geſchäften untergeordnet; er hat daher nicht nur ſelbſt ſeine Pflichten mit der ſtrengſten Redlichkeit und Genauigkeit zu erfüllen, ſondern auch darauf zu halten, daß ſolches von allen übrigen gleichfalls geſchehe.

§. 8315.

Wie und durch wen die erledigten Stellen bey den Contumaz-Aemtern erſetzt werden können.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Die Ernennung der Aerzte, Dolmetſcher und Capelläne, ſo wie auch des Contumaz-Directors ſelbſt, geſchieht vom Hofkriegsrathe.

Alle übrigen bey den Contumaz-Stationen erforderlichen Individuen werden von dem Contumaz-Director dem vorgeſetzten General-Commando vorgeſchlagen, und von dieſem ernannt und beſtätiget; es muß aber der Hofſtelle jedes Mahl angezeigt werden.

§. 8316.

Worauf bey Beſetzung der Contumaz-Ueberreiters-Stellen Bedacht genommen werden muß.
Hfth. am 19. Oct. 808, B 4033.

Bey Beſetzung der wirklichen Contumaz-Ueberreiter- oder Reinigungsdieners-Stellen muß vorzüglich auf halbinvalide Unter-Officiere Bedacht genommen werden.

§. 8317.

Der Contumaz-Director kann in zweifelhaften Fällen proviſoriſche Verfügungen treffen.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Der Contumaz-Director muß unter dem Contumaz-Perſonale und unter den Contumaziſten die gehörige Ordnung, Ruhe und das gute Einverſtändniß zu erhalten und zu befördern, folglich alle entſtehenden Streite und Uneinigkeiten gütlich beyzulegen ſuchen. Gleichwie er in den meiſten Stücken ſeines Amtes beſtimmte Vorſchriften hat, ſo kann er in jenen Fällen und Umſtänden, die etwa dort nicht vorgeſehen wurden, und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, proviſoriſche Anordnungen nach eigener Umſicht und mit Behuthſamkeit erlaſſen, muß aber der vorgeſetzten Behörde davon ſogleich die umſtändliche Anzeige erſtatten, und deren weitere Befehle erwarten.

§. 8318.

Er muß monathlich über alle Vorfallenheiten ſeiner vorgeſetzten Behörde Bericht erſtatten.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Der Director muß mit dem unentbehrlichen Perſonale beſtändig in ſeiner Station und in der für ihn beſtimmten Wohnung anweſend ſeyn.

Muß er in Dienſtesangelegenheiten verreiſen, ſo hat er ſeine Geſchäfte einem anderen beſcheidenen Contumaz-Beamten auf die Zeit ſeiner Abweſenheit förmlich zu übergeben, und ſich bey ſeiner Rückkehr von demſelben über alle Vorfallenheiten getreu Bericht erſtatten zu laſſen, von denen der Director ſelbſt der vorgeſetzten Behörde eine kurze Anzeige mit umſtändlicher Ausweiſung, wenigſtens monathlich Ein Mahl, zu erſtatten hat.

§. 8319.

Das Handeln iſt dem Contumaz-Director verbothen.
Hfth. am 2. Jän. 770.

Der Contumaz-Director muß aus der Erfüllung ſeiner Dienſtesobliegenheiten ſein Hauptgeſchäft machen, und daher allen anderen Verrichtungen des Handels mit Contumaz- oder anderen, auch Eßwaaren, kurz alles Gewerbes, aller Leidenſchaften und jeden Zeitvertreibes ſich enthalten, was ihn von der Aufmerkſamkeit, welche er auf ſeinen wichtigen Dienſt einzig und allein zu richten hat, abwenden könnte.

Er ſoll auch die Schlüſſel der Contumaz-Gebäude niemanden anvertrauen, und bey deren Eröffnung oder Sperrung allezeit gegenwärtig ſeyn.

§. 8320.

Weder dem Director, noch ſonſt jemanden in der Contumaz-Station, iſt erlaubt, Thiere, welche in dem Lazarethe herum laufen oder fliegen können, zu beſitzen, außer dieſelben werden an einer Kette oder in einem Käſiche wohl verwahrt.

Unter welchen Vorſichten in der Contumaz-Station Thiere gehalten werden dürfen. Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8321.

Von den Contumazirenden ſind alle Schieß- und andere Gewehre ſammt Munition abzufordern, und davon die giftfangende Einwickelung abſondern zu laſſen.

Die Gewehre ſind bis zur Beendigung der Contumaz wohl aufzubewahren, den Eigenthümern darüber Empfangsſcheine auszuſtellen, und nach vollſtreckter Contumaz-Periode gegen Einziehung der Empfangsbeſtätigung denſelben wieder zu erfolgen.

Schieß- und andere Gewehre ſind den Contumazirenden abzunehmen. Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8322.

Für die Contumaziſten iſt Achtung, Liebe und Beſcheidenheit anzuwenden, in ſo weit es ihr Wohl erfordert, und die Geſundheitsvorſichten erlauben.

Es muß daher, wo es thunlich iſt, und die Verhältniſſe es geſtatten, geſorgt werden, daß die Contumaziſten täglich in geziemender Entfernung ohne alle Vermiſchung dem heiligen Meßopfer beywohnen können; daher auch die Capelle ſo anzubringen iſt, daß die Contumaziſten in der Ferne aus ihren Verſchließungen dem Gottesdienſte abwarten können. Die heiligen Sterb-Sacramente ſind den Contumaziſten gleichfalls, ohne in die von ihnen bewohnten Zimmer einzutreten, und mit der größten Vorſicht zu reichen.

Seelſorge in dem Contumaz-Hauſe. Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8323.

Wer in der Contumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem iſt es allerdings geſtattet, und ſeine Willensmeinung iſt als ein privilegirtes Teſtament anzuſehen, in welchem ohne alle Förmlichkeiten die alleinige Erbeneinſetzung erforderlich iſt.

Teſtamente. Hfth. am 2. Jän. 770.

Die in der Contumaz-Station angeſtellten Individuen können in einem ſolchen letzten Willen weder zu Univerſal-Erben eingeſetzt, noch ihnen ein Legat vermacht, auch nicht zu Teſtaments-Executoren ernannt werden.

Dergleichen Teſtamente ſind als ganz ungültig anzuſehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Verſtorbene dieſe Aeußerungen mit eigener Hand dem Teſtamente einverleibt hätte, oder der Verſtorbene mit dem betreffenden Individuum verwandt iſt, oder wenn der Erb-Laſſer des Schreibens unkundig, den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß ſein Vermächtniß aus freyem und ungezwungenem Willen entſpringe.

Wenn ein Contumaziſt mit Tode abgeht, muß der Director nebſt zwey Zeugen über die hinterlaſſenen Effecten, Waaren, Geld und Mobilien, kurz, was dem Verſtorbenen angehört hat, ein Inventarium verfaſſen, und ſolches der vorgeſetzten Behörde einreichen, welche es an die betreffende Juſtiz-Behörde leiten, und von wo aus dem Director wegen Uebergabe der Verlaſſenſchafts-Maſſa der erforderliche Auftrag zukommen wird.

§. 8324.

Bey der Entlaſſung eines Contumaziſten muß der Director ſich ſelbſt die Ueberzeugung zu verſchaffen ſuchen, ob an den Thüren, Fenſtern, Fußböden, Schlöſſern oder ſonſt keine muthwillige Verletzung geſchah. Dieſe iſt in einem ſolchen Falle ſchätzen zu laſſen, und muß von den Contumaziſten unnachſichtlich erſetzt werden.

Worauf der Director bey Entlaſſung eines Contumaziſten vorzüglich zu ſehen hat. Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8325.

In jenen Sectionen, wo Aufſeher angeſtellet ſind, hat der Director ſie der Ordnung nach zu gebrauchen und anzuſtellen, hauptſächlich aber dafür zu ſorgen, daß ſie ihren Obliegenheiten ſtrenge nachleben; ferner hat er darauf zu ſehen, daß in dem Reinigungshauſe überall die beſte Reinlichkeit und Polizey-Ordnung beobachtet werde, weil nur er allein, wenn dießfalls Vernachläſſigungen entdeckt würden, zur Verantwortung gezogen wird; indem es ihm obliegt, die hierzu nöthigen Hülfsmittel vorzuſchlagen, zu ergreifen, und in wirklichen Vollzug ſetzen zu laſſen, die Widerſpänſtigen aber zu ihrer Pflicht zurück zu führen, oder dieſelben widrigen Falls höheren Ortes zur Entfernung anzutragen.

Obliegenheiten des Contumaz-Directors. Hfth. am 2. Jän. 770.

§. 8326.

Was bey dem Erlöſchen der Peſt zu geſchehen hat. Hkth. am 19. Jän. 816. B 341 und 342.

Mit dem Tage, als alle Peſtkranken ganz hergeſtellet ſind, und in die Contumaz übernommen wurden, iſt eine ausführliche Relation und bezugsweiſe Tagebuch oder Peſtgeſchichte, über die gebrauchten Medicamente, über die bey den Kranken ſich gezeigten Symptome, und die von Zeit zu Zeit eingeleiteten Sanitäts-Vorſichtsmaßregeln zu erſtatten, und zur Belohnung der hierbey ſich beſonders ausgezeichneten Individuen ſowohl, als auch zur Entſchädigung der zur Viſitation der Kranken und Todten verwendeten Aerzte, der motivirte Vorſchlag zu machen.

§. 8327.

Vorſicht bey Viehſeuchen. Hkth. am 2. Jän. 770.

Bey den Contumaz-Stationen ſowohl, als auch durch die unermüdete Sorgfalt der vorgeſetzten Aerzte und Behörden, iſt auch nicht minder auf das Einreißen der höchſt ſchädlichen Viehſeuche, unter dem Nahmen Löſerdürre, zu wachen, zu welchem Ende in gefährlichen Geſundheitsumſtänden des Viehes in der Nachbarſchaft die nöthigen Sperren und Wachen anzuordnen ſind.

§. 8328.

Ausbruch der Krankheit. Hkth. am 22. Jun. 815. B 2667.

Das Vieh, nachdem es angeſteckt worden iſt, wird ſtiller, huſtet, hat wäſſerichte feuchte Augen und eine dergleichen Naſe; nicht ſelten bemerkt man auch, daß ein ſolches angeſtecktes Thier bey einem Futter weniger, bey einem anderen mehr, als gewöhnlich, Freßbegierde äußert, indem das Seuchengift von ſeiner Natur aus die Tendenz hat, zuerſt und vorzüglich den dritten und vierten Magen zu afficiren. Dieſer Reitz des Giftes erregt die krankhafte Eßluſt bey dem Viehe, übrigens aber bemerkt man, daß es noch wiederkauet, und vollkommen geſund zu ſeyn ſcheint; wie auch, daß eine Melkkuh abwechſelnd einen Tag weniger, einen Tag wieder mehr Milch zu geben pflegt. Das Auge verliert ſeinen lebhaften Glanz, die Haare werden ſtrupicht, die haarloſe Stelle des vorderen Kiefers oder das ſo genannte Pfotzmaul, verliert an dem oberen Rande, wo es von den Haaren des Vorkopfes begränzt iſt, ſeinen naſſen Spiegel, und die in geſundem Zuſtande mehr klebrige Feuchtigkeit wird dünn und wäſſericht. Die angeſteckten Thiere ſtehen mit mehr unter dem Leibe geſtellten hinteren und vorderen Füßen, kurz, ſie ſtehen, wie man ſich ausdrückt, nicht geſtreckt.

Die angeſteckten Thiere biegen den Schweif mehr aus, als ob ſie das Bedürfniß zur Entleerung des Miſtes fühlten; drückt man den Schweif gegen den After nieder, ſo erheben ſie denſelben gleich wieder.

Daß ein Rind von der Seuche angeſteckt ſey, zeiget es durch das öftere Wedeln mit dem Schweife, und durch das öftere Tappen mit dem Kopfe nach der Bauchgegend, wodurch es ſo, wie das Pferd in den Koliken, den leidenden Theil anzeigt. Schon zeitlich, ehe die angeſteckten Thiere auffallend erkranken, 3 bis 4 Tage nach der Anſteckung, bemerket man nach dem genoſſenen Futter einen fröſtelnden Schauer und ein langſames, gleichſam bedächtiges Wiederkauen, wo der Futterbiſſen nicht mit der gewöhnlichen Geſchwindigkeit, ſondern nur langſam und bisweilen verweilend in das Maul herauf ſteigt.

Dieſer Zuſtand dauert bisweilen 2, 5, 10, auch 14 Tage, und iſt, laut allen Beobachtungen, der günſtigſte zur Heilung.

Während des erſten Zeitraumes der Anſteckung bleibt die Freßluſt ungeſtört, ja oft iſt ſie bis zur Gefräßigkeit verſtärkt. Beym Ausbruche der Krankheit tritt die Abneigung gegen das Futter und Getränke ein. Den zweyten oder dritten Tag der ausgebrochenen Krankheit verliert ſich erſt das Wiederkauen gänzlich, die Augen fangen an zu triefen, es fließt aus den Naſenlöchern mehr oder weniger ein ſchleimiges Waſſer, welches nach zwey bis drey Tagen allmählich dicker und weißer wird. Wenn das Thier von der Seuche feſt angegriffen wird, ſo ſtöhnt es ſehr, hohlt den Athem beſchwerlich, niemahls aber geſchwinde, ſo wie es bey dem Lungenbrande geſchieht.

Bey der Zunahme der Krankheit äußern ſich Traurigkeit, Mattigkeit, Abnahme der Milch bei den Kühen, öfters Huſten, Kopfſchütteln, Zähneknirſchen, vermehrter Herz- und Arterien-Schlag, Fieber, abwechſelnde Kälte und Hitze, beſonders an Hörnern, Ohren,

Naſe und Lippen. Das Wiederkauen geſchieht ſehr träge und nachläſſig, oder hört ſonſt ſchon ganz auf, wenn gleich die Freßbegierde noch fortdauert.

Dieſe Zufälle dauern oft nur eine ſehr kurze Zeit, und gehen dann ſchnell in eine gefährliche Geſtalt über.

§. 8329.

Die Freßluſt nimmt auffallend ab, und das Wiederkauen iſt ganz verſchwunden, doch ſaufen ſie noch ziemlich gut; milchende Kühe verſäugen ganz, die Naſen- und Augenfeuchtigkeit wird weiß, trübe und klebrich; ſie liegen mehr, als ſie ſtehen, dabey ſtöhnen ſie beſtändig, und das Athemhohlen iſt mit einem Bauchſtoßen verbunden, Rippen und Lenden ſind äußerſt ſchmerzhaft, ſo, daß ſie ſich ganz einbiegen, wenn man mit der Hand über denſelben herab fährt. Mit dem dritten und vierten Tage der ausgebrochenen Krankheit verfallen die Kranken in ein dünnes, widrig ſtinkendes Miſten. Der dünnere Miſt folgt gewöhnlich 2 bis 3 Tage, nachdem das Wiederkäuen aufhört, das iſt: am neunten oder zehnten Tage nach der Anſteckung, zuweilen treten Halswehe und beſchwerliches Niederſchlucken hinzu. Kennzeichen bey der Zunahme bis auf den höchſten Grad;

Dieſer Zuſtand hält gewöhnlich nur zwey Tage an, wo die Krankheit entweder zur Beſſerung oder zum Tode ſich verändert.

§. 8330.

Kennzeichen zum Nachlaſſe der Krankheit ſind: Die Thiere werden lebhafter, erhalten ein aufgeheitertes Ausſehen, reinere und hellere Augen, Freßluſt kehrt wieder, der Miſt wird lockerer, und geht ohne Anſtrengung ab; manche Kühe geben wieder Milch, das zuverläſſigſte Kennzeichen der Beſſerung aber iſt das kräftige Wiederkäuen. bey dem Nachlaſſe;

§. 8331.

Wenn bey gänzlichem Abſcheue vor Nahrung und Getränke die Augen in die ſich vertiefenden Augenbraunen zurück treten, unterliegt das Vieh der Seuche. Werden die Thränen eiterartig, gelb, und der aus der Naſe fließende Schleim auch gelb, ſo iſt wenig Hoffnung zur Rettung des Thieres mehr übrig. Das anhaltende Laxiren wird in dieſem Zeitraume blutig und ſtinkend, der Zwang dabey ſo ſtark, daß öfters der Maſtdarm vorfällt, die Muskeln des Halſes werden krampfhaft zuſammen gezogen, daher der Staarkrampf, von welchem der Hals nach allen Seiten gedrehet wird, endlich eine kalte Naſe, kalte Lippen und ein im Inneren kaltes Maul ſind Vorbothen des Todes. beym Tode;

§. 8332.

Der vierte Magen, Laab oder Käſemagen genannt, iſt allezeit brandig, ſchwarzroth oder dunkelbraun, bey ſchon länger gelegenen Aeſern oft grünbläulich. Der dritte Magen, Löſer oder Pſalter genannt, iſt von angehäuftem harten und ausgetrockneten Futter ausgedehnt und feſt; das Futter iſt zerreiblich, entweder trocken oder auch weich, und nur an den Stellen, wo es die Blätter des Löſers berührt, feſter, und meiſtens löſet ſich die Schleimhaut auch bey friſch umgeſtandenen Thieren von den Blättern dieſes Magens, und hängt am Futter. nach dem Tode. Hfth. am 22. Jun. 815. B 2667.

Die Gedärme, vorzüglich die Dünnen, ſo wie der Panzen, haben einzeln mehr oder weniger beträchtliche brandige Stellen; die Leber iſt entfärbt, gelb-blaßröthlich, die Gallblaſe iſt immer groß ausgedehnt, und enthält eine gelbgrüne dünnere Galle, von der ſich ein zäher ſchleimiger Satz abſcheidet.

§. 8333.

Iſt die Krankheit, und zwar nur gleich Anfangs rein entzündlicher Natur (die Beurtheilung davon hängt von der Conſtitution der Thiere, von der Beſchaffenheit der Jahreszeit und Witterung ab) ſo muß man zwar entzündungswidrig verfahren, und mit dem Aderlaſſen immer vorſichtig ſeyn, indem ſonſt durch ſtarkes Aderlaſſen die Schwäche deſto mehr herbey geführt werden kann. Nur in dem Falle, wo die vorzügliche Affection bey wohlgenährtem Hornviehe auf dem Blutgefäß-Syſteme liegt, das Verdauungs-Syſtem aber noch gar nicht in ſeinem natürlichen Zuſtande geſtöret iſt, kann ein allgemeiner ſtarker Aderlaß vorgenommen werden. Innerliches Heilverfahren. Hfth. am 22. Jun. 815. B 2667.

In den meiſten Fällen iſt der Grund dieſer Krankheit eine allgemeine Schwäche, ſchnell von ihrem erſten Grade zu dem dritten und vierten fortſchreitend, mit den ausgezeichneten Leiden des dritten und vierten Magens und der Haut.

Bey dem erſten Grade, oder vor und bey dem Ausbruche der Krankheit

ſind die ſchwächſten Reitzmittel angezeiget; dahin gehören die vegetabiliſchen und Mineral-Säuren, die eiſenhältige rauchende Salzſäure, die oxygenirte Salzſäure, Vitriol-Eſſigſäure.

Die allgemeine Salzſäure wendet man auf folgende Art an:

1ſtens: Für ein Saug- oder Milchkalb nehme man 1 Loth eiſenhältige Salzſäure, miſche ſie mit zwey Maß Waſſer, und gieße die Miſchung vom Morgen bis Abend alle zwey Stunden, nach Umſtänden auch alle Stunden ein Seitel ein.

2tens: Für ein einjähriges Kalb werden vom Morgen bis Abend 8 oder 10 Eingüſſe, jeder aus ½ Loth Salzſäure und ½ Maß Waſſer, und ein ſolcher Einguß alle anderthalb Stunden gemacht.

3tens: Für ein zweyjähriges Kalb, von 8 bis 10 Eingüſſen alle Stunden Einen von 1 Loth Salzſäure und 1 Maß Waſſer.

4tens: Für drey-, vier- und fünfjährige Kühe 12 bis 15 Eingüſſe, alle Stunden Einen, von 1 Loth Salzſäure und 1 Maß Waſſer.

5tens: Für ältere Kühe und Stiere 15 bis 20 Eingüſſe, alle Stunden Einen von 1 Loth Säure und 1 Maß Waſſer.

6tens: Für Zugochſen 15 bis 20 Eingüſſe, alle Stunden Einen von 1 ½ Loth Säure mit 1 Maß Waſſer.

Im Zeitraume der erſten Anſteckung und beym erſten Ausbruche der Krankheit reichen für ein erwachſenes Rind 2 Loth Säure mit 4 Seitel Waſſer verdünnet, als Einguß des Tages drey Mahl, nähmlich: Früh, Mittags und Abends, gewöhnlich hin, wenn man ſie nach der Aenderung der Kranken 2 bis 3 Tage fortſetzt.

Wenn bey einer ganz verſchwundenen Freßluſt mit dem Verſäugen der Milch ein gleichſam neuer Schauer eintritt, wenn die Thränen und der Naſenrotz ſich klebricht und weißtrüb zeigen, erfordern die kranken Thiere die oben erwähnten öfteren Gaben der eiſenhältigen Salzſäure.

Wenn die Kranken viel liegen, ſehr ſchwer aufſtehen, und ſtöhnend athmen, und endlich der mit Zwang entgehende dünne blutige Miſt macht die thätige Hülfe mit ſtärkeren Gaben der Salzſäure nothwendig.

Wenn die Krankheit zunimmt, ſo bemerket man, wenn man über die Wirbelbeine hinfährt, nicht nur am Ende des Bruſtkaſtens, daß ſie Schmerzen empfinden und einbiegen, ſondern wenn man gegen die Lendengegend gelangt, ſo iſt die Schmerzenäußerung bis zum Zuſammenfallen auffallend.

Der Zeitraum von der noch möglichen Hülfe beſchränkt ſich auf zwey volle Tage, oder von der Anſteckung bis zum Anfange des neunten Tages. So lange bleibt in gelinden Seuchen gewöhnlich das Fieber bey 75 Schlag Aderſchlägen in einer Minute ſtehen.

Wenn die Luft unter der Haut austritt, bemerkt man, wenn man mit der Hand über eine ſolche Geſchwulſt hinfährt, ein Kneckern, und das Waſchen mit der nicht zu ſehr verdünnten Salzſäure heilet daſſelbe.

Die Eingaben der eiſenhältigen Salzſäure müſſen aber gewiſſenhaft vom Morgen bis Abend, durch die ganze Nacht, wenn man erſt am Abende angefangen hat, ohne Aufſchub und Zögerung fortgeſetzt werden, bis 24 Stunden damit verſtrichen ſind.

Nach Verlauf von 24 Stunden hört man mit der Säure auf, gibt nun bloß nahrhafte Getränke, als Mehl- oder Schrottränke, mit gutem Heuabſude überbrühet, denen man noch Wachholderbeeren und Wein zumiſchen kann.

Saufen die Thiere nicht von ſelbſt, ſo muß man ihnen entweder alle Stunden, oder alle zwey Stunden ein Maß von obigen Getränken gewaltſam einſchütten.

Wenn trächtige Kühe werfen, rettet ſie dieſes nicht immer vom Tode, je früher ſie jedoch werfen, deſto eher kann man hoffen, daß ſie noch am Leben bleiben.

Das die ſeuchenden Thiere befallende Halsweh, welches ein beſchwerliches Niederſchlucken des Getränkes anzeigt, ſo wie das Knirrſchen mit den Zähnen, ſind keine abſchreckenden Zufälle, und ſie weichen dem Gebrauche der Salzſäure und ihrem Dunſte, welches durch das Aufhängen eines in der Salzſäure eingetauchten Lappens auf die Hörner geſchehen kann, damit die Dünſte davon eingeathmet werden. Wenn nach dem nur weiß geweſenen Ausfluſſe aus der Naſe der zähere Schleim an der haarloſen Stelle des vorderen Maules ſich in einzelnen, reinen, waſſerhellen, den hellen Waſſertropfen ähnlichen Erhöhungen anſammelt, kann man die Geneſung hoffen. Bey denjenigen Kranken, bey welchen man in der Rindſeuche den Schlag des Herzens ausnimmt, wenn er nicht zu deutlich wallend iſt, kann man hoffen, daß ſie glücklich durchſeuchen werden. Je früher bey angeſteckten und erkrankenden Rindern, wenn ſich der einfache Huſten äußert, die vom Profeſſor Peſſina und Doctor Frank aufgefundene Salzſäure angewendet wird, um ſo ſicherer kann man von geringer Menge die Heilung hoffen, wo ſpäter ſelbſt größere Gaben nothwendig wären, und eine zweifelhafte Hülfe leiſten würden.

Erhalten die Thiere auf die Säuren vielen und ſtarken Durſt, ſo iſt das ein ſehr gutes Zeichen, und man kann Hoffnung haben, daß ſie der Seuche nicht unterliegen werden.

§. 8334.

Aeußerliche Behandlung. Hfth. am 22. Jun. 815. B 2657.

Die Haut zu beleben, um dadurch den Thier-Organismus in eine verſtärktere Thätigkeit zu verſetzen, waſche und reibe man dieſelbe mit ſtark geſäuertem Waſſer, wozu man in ein Maß Waſſer 4 bis 5 Loth Säure miſcht, öfters des Tages, hierbey müſſen aber die Thiere mittelſt aufgelegter Decken vor äußerem Froſte und vor Luftzügen ſo ſorgfältig geſchützt werden, damit die Näſſe auf den Körper nicht doppelt ſchädlich werde.

Alle 2 bis 3 Stunden ſetze man ein Klyſtier, und zwar im erſten Grade eine Abkochung von Chamillen-Blumen und 1 Loth Salzſäure, im zweyten Grade bey hartnäckiger Verſtopfung die nähmliche Abkochung von 1 ½ Loth Salzſäure, im widrigen Falle aber, wenn die Thiere ſtark laxiren, ſetzt man dem Chamillen-Abſude, ſtatt der Säure, 1 oder 2 Loth Opium-Tinctur hinzu.

Zunge und Rachen reibe man fleißig mit Wein, etwas Salz und Honig, wie auch mit Eſſig aus. Auch die äußeren Theile waſche man damit, und ſtreiche davon öfters in die Naſenlöcher. Die ſo genannten Kauſtöcke können den Thieren des Tages öfters angelegt werden, man wählt dazu Aſant, Campher, Zwiebel, Rettige, auch Strohſeile mit Steinöhl oder ſtarkem Eſſig angefeuchtet.

Iſt die Witterung warm, ſo bringt man die Thiere an die freye Luft, ſucht ſie aber in dieſer Freyheit zu beſchränken, daß ſie nicht etwas freſſen oder ſaufen, was ihnen ſchädlich ſeyn könnte.

Noch eine Hauptſache zur guten Pflege iſt, daß der Stall, worin die Kranken untergebracht werden, von guter Beſchaffenheit ſey, und ſtets darin erhalten werde; ſo viel möglich ſollen Kranke abgeſondert von den Geſunden ſtehen.

Der Stall ſoll trocken und rein, und von allem Nachtheiligen geſäubert ſeyn; daher muß derſelbe fleißig gemiſtet und durchräuchert werden.

Zum Ausräuchern bedient man ſich des gemeinen Kochſalzes, worauf Vitriolöhl getröpfelt wird; zu viel darf man nicht von dem Vitriolöhle auf das Salz gießen, auch nicht zu lange damit anhalten, indem die aufſteigenden Dämpfe in zu großer Menge der Lunge ſowohl den Menſchen als Thieren nachtheilig ſind. Auch kann man Weineſſig, Salmiak und Waſſer durch einander miſchen, und vermittelſt eines Strohwiſches den Stall damit durchſpritzen. Gärberlohe, etwas angenäſſet in den Stall gebracht, und etwas um-

gerührt, entwickelt auch eine heilſame Luft. Das Flammenfeuer, welches vor dem Stallthore mit Wachholderſtauden, jedoch mit größter Behuthſamkeit wegen einer Feuersbrunſt, verrichtet wird, iſt das größte Zerſtörungsmittel des Anſteckungsgiftes; das einfachſte und ſicherſte Mittel aber, um die Ställe zu reinigen, iſt das Beſprengen mit Waſſer.

§. 8335.

Diät.
Hfkd. am 22. Jun. 815. B 2667.

Indem das Seuchengift vorzüglich den dritten und vierten Magen afficirt, und den Reitz des Giftes bey dem Viehe die krankhafte und ungewöhnliche Freßgierde erwecket, welche den erſten Verdacht einer Anſteckung anzeigt, ſo läßt man die Thiere nicht nach Gelüſten freſſen, weil durch die Ueberladung die Magenthätigkeit vermindert, und die Krankheit nothwendig verſchlimmert wird.

Daher befriedige man dieſe Freßgierde mit leicht verdaulichen nahrhaften Mehlgetränken, mit Wachholderbeeren, Meerrettig, Sauerkraut, Rettig und anderen Gewürzkräutern vermengt. Auch ſchone man die Thiere von dieſer Zeit an ſehr, damit ſie ihre Muscular-Thätigkeit behalten, indem aller Beobachtung zu Folge jedes übertriebene Vieh zuerſt erkrankt, und auch gewöhnlich verloren gehet.

Bey dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gibt man bloß Tränke von überbrühtem guten Heu, aber nicht warm, ſondern bloß lau überſchlagen, und die feſte Nahrung wird völlig ausgeſetzt, bis nicht die Beſſerung und das Wiederkauen eintritt.

§. 8336.

Vorſichten zur Verhüthung der Seuche.
Hfkd. am 22. Jun. 815. B 2667.

Zur Verhüthung, daß ſich dieſe ſo gefährliche Seuche, in welcher noch keine ſicheren Präſervativ- und Curativ-Mittel bekannt ſind, nicht weiter verbreite, werden nachfolgende, in der ausgebrochenen Viehſeuche angeordnete Vorſchriften feſt geſetzt.

1ſtens: Im Allgemeinen wird jedem Inſaſſen einer Gemeinde die größte Aufmerkſamkeit auf den Geſundheitszuſtand der Viehherde zu wachen, ſolche wenigſtens alle Tage ein Mahl zu unterſuchen, und von dem Befunde die Anzeige zu machen, zur Pflicht gemacht. Wo Traurigkeit bey dem Viehe, Unluſt zum Freſſen, oder ſonſtige Anzeichen einer Krankheit, gleichviel von welcher Art ſie zu halten iſt, verſpüret werden, iſt davon alſogleich die Anzeige zu machen.

2tens: Auf dieſe Anzeige veranlaſſet die Ortsobrigkeit die völlige Abſonderung des nur krank ſcheinenden Thieres, und deſſen Unterſuchung durch den zunächſt wohnenden Thier- oder Feldarzt, der, wenn er Merkmahle der Viehſeuche dabey wahrnimmt, auch wegen der Behandlung des kranken Viehes das Nöthige vorſchreibt. Iſt über die Krankheit nicht gleich mit Beſtimmtheit zu urtheilen, ſo bleibt das erkrankte Stück Vieh deſſen ungeachtet von dem geſunden Viehe ganz abgeſondert, und es iſt dafür zu ſorgen, daß die Vorſchriften des Thierarztes genau befolget werden.

3tens: Sobald durch die Unterſuchung des Thierarztes es außer Zweifel geſetzt iſt, daß das erkrankte Vieh von der Seuche befallen wurde, ſo zeigt die Ortsobrigkeit ſolches höheren Ortes unverzüglich an, und gibt auch den benachbarten Gemeinden, ins Beſondere unverzüglich denjenigen derſelben Nachricht davon, welche mit ihrer Gemeinde am meiſten Verkehr haben.

4tens: Es muß für die Anlegung eines eigenen und allgemeinen Krankenſtalles geſorgt werden, und ſind die Eigenthümer des erkrankten Viehes, ohne alle Ausnahme der Perſon, verbunden, ſolches in denſelben hinzuſtellen. Sie können auf keine Weiſe verlangen, ſolches abgeſondert in ihren eigenen Ställen zu behalten, und es muß der etwannigen Weigerung durch Zwangsmittel begegnet werden.

5tens: Für jeden Krankenſtall wird von der Gemeinde ein Viehwächter aufgeſtellt, deſſen Geſchäft darin beſtehet:

a) Das kranke Vieh gehörig zu futtern, zu tränken, überhaupt zu warten.

b) Das Milchvieh täglich zwey oder mehrere Mahle zu melken, und die Milch zu vergraben.

c) Die Ställe öfters des Tages zu reinigen, und den ausgebrachten Miſt an einem entfernten Orte tief zu untergraben.

d) Die Ställe gehörig zu lüften, und mit den oben erwähnten die Luft reinigenden Dingen zu durchräuchern.

e) Auf das Verhalten des kranken Viehes genau Acht zu geben, um dem Thierarzte bey täglichen Viſitationen davon Nachricht geben zu können.

6tens: Gibt der Thierarzt im Einverſtändniſſe mit der Ortsobrigkeit die Herſtellung und Erhaltung eines Thieres auf, ſo muß ſolches, ſelbſt wider den Willen des Eigenthümers, getödtet werden. Dieſes kann jedoch nur auf der Grabesſtelle geſchehen, und es müſſen der Miſt und das Blut, welche auf dem Wege dahin dem Viehe etwa entfallen, allezeit einige Fuß tief untergraben werden.

7tens: Das im Krankenſtalle abgeſtandene Vieh wird auf einer Schleife zur Grabſtelle gebracht, dieß muß von öffentlichen Wegen und Triften möglichſt entfernt gewählt, wenigſtens in großer Entfernung von dem Triftviehe veranſtaltet werden. Der Transport des gefallenen Viehes, vorzüglich wenn der Weg vom Krankenſtalle zur Grabſtelle durch den Ort gehet, muß zu einer Zeit geſchehen, wo das geſunde Vieh ſich im Stalle befindet.

8tens: Auch ſoll der Verkauf von geſund ſcheinenden Thieren in jenen Gegenden, wo die Seuche ausgebrochen iſt, nicht eher und unter keinem Vorwande geſtattet werden, bis nicht die Thiere von den Thierärzten im Einverſtändniſſe mit der Ortsobrigkeit unterſucht werden.

9tens: Die Gruben zur Verſcharrung des Viehes müſſen 6 bis 8 Fuß tief angelegt, und der zur Grabſtelle beſtimmte Bezirk mit einem Graben umgeben werden, um deſſen Zugänglichkeit zu vermeiden.

10tens: Die Ablederung des gefallenen oder getödteten Viehes iſt durchaus zu verbiethen, und es ſoll mit Haut und Haar, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeſchnitten wurde, vergraben werden. Zeigt ſich eine ſtarke Verbreitung der Krankheit, ſo muß ſelbſt das verſcharrte Vieh in der Grube mit ungelöſchtem Kalke gedeckt werden.

11tens: So lange die Viehkrankheit an einem Orte beſteht, ſoll dieſer von Leiſtung jeder Art arariſcher oder Gemeindearbeit verſchont werden.

12tens: Rückſichtlich des Schlachtviehes an einem mit der Viehkrankheit behafteten Orte muß eine genaue Beſichtigung desſelben Statt haben, und ſorgfältig darauf geſehen werden, ob in den Eingeweiden des Viehes Kennzeichen einer anſteckenden Krankheit ſich finden; wo dieſer Fall ſeyn ſollte, muß das abgeſchlachtete Vieh alſogleich verſcharret werden.

13tens: Die Ställe, worin krankes Vieh geſtanden, bevor es zu dem Krankenſtalle gekommen, oder in demſelben umgeſtanden iſt, müſſen gehörig gereiniget werden; der Miſt muß heraus geſchafft, auf das Feld gebracht, und dort tief vergraben werden; im Stalle ſelbſt wird die Erde 1 bis 2 Fuß tief ausgegraben, weggeſchafft, und durch friſche erſetzt. Die Brücken müſſen verbrannt, oder wenigſtens mit Lauge, welche mit Salz vermiſcht iſt, abgewaſchen, und 14 Tage der friſchen Luft ausgeſetzt werden. Auch das Holzwerk im Stalle iſt auf dieſe Art zu reinigen, von den Lehmwänden der Lehm abzukratzen und zu vergraben. Die Ausräucherung des Stalles bey verſchloſſenen Oeffnungen iſt ebenfalls ſehr nothwendig.

14tens: Das gebeſſerte Vieh, welches die Seuche überſtanden hat, darf nicht eher aus dem Stalle entlaſſen, und der Herde wieder beygegeben werden, bis dazu, mit Beyſtimmung des Thierarztes, die Erlaubniß der Ortsobrigkeit ertheilt wird.

15tens: Im Falle ein Aerarial-Ochſen-Transport für verdächtig angegeben wird, ſo iſt es nothwendig, daß während des Marſches der verdächtigen Ochſen durch irgend ein Dorf Wachen vor den Häuſern und Ställen von den Einwohnern aufgeſtellt

werden. Sollte jedoch irgend in einem Stalle die Seuche unglücklicher Weiſe ausgebrochen ſeyn, ſo muß in dieſem Falle durch Aufſtellung ſtrenger Wachen vor jenem Hauſe und Stalle der weiteren Anſteckung vorgebeugt werden.

16tens: Uebrigens iſt zu bemerken, daß es am zweckmäßigſten iſt, alle kranken Thiere, die ſich noch im erſten Anfange der Krankheit befinden, ohne Ausnahme und ohne Verzug zu ſchlachten, wobey man nicht allein den Vortheil des in dieſem Zeitraume ganz unſchädlichen Fleiſchgenuſſes und der Häute erhält, ſondern das fernere Umſichgreifen der Anſteckung verhindert.

§. 8337.

Präſervativ-Mittel gegen anſteckende Viehſeuche. Hfth. am 22. Jun. 815. B 2667.

Gegen dieſe Krankheit werden nachſtehende Vorbauungsmittel, welche durch Erfahrung berühmter Thierärzte erprobet worden ſind, mitgetheilt.

Man ſoll das geſunde Vieh mäßig warm und rein halten, Morgens und Abends mit überſchlagenem Waſſer abwaſchen, beſtändig ſtriegeln; Zunge und Maul mit Eſſig und Salz vor dem Futter reinigen, unter das Futter geſtoßene Wachholderbeeren und Salz miſchen, das Vieh mit Kleyen oder grobem Mehle, mit etwas Salpeter oder Eſſig aufgerührtem Getränke zur Genüge verſehen. Bey der Reinigung der Zunge und des Maules mit halb Eſſig, halb Waſſer und etwas Salz muß man darauf bedacht ſeyn, daß nach erfolgter Reinigung dem Viehe ein dicker Stock in der Quere in das Maul geſteckt werde, damit der Schleim abfließe, und nicht hinunter geſchluckt werde. Das Vieh ſoll mit einem weichen, mäßig ſäuerlich gemachten Waſſer getränkt, und auch der Genuß des Sauerkrautes dem Viehe geſtattet werden.

Nebſt dieſem ſoll man dem geſunden Viehe vor der Abfütterung folgendes Pulver geben: Man nehme Knoblauch, Wachholderbeeren, Schwefel, von jedem ein halbes Pfund, Küchen- oder Steinſalz ein Pfund, ſtoße es zu einem gröblichen Pulver, und gebe jedem Stück Viehe zur beſtimmten Zeit einen Eßlöffel voll, auf einer Schnitte Brot, oder menge es unter das Futter.

Man gönne auch den Thieren den Genuß der friſchen Luft, aber nur in jenen Orten, wo keine Anſteckung herrſcht, geſtatte ihnen Bewegung in freyer Luft, und vermiſche die Nahrung mit herzſtärkenden Dingen, als: reines gutes Futter, Trockenes mit Grünem vermiſcht; und ſetze ihnen auch Eiterbänder.

Wer auf die gedachten Maßregeln ſeine Präſervativ-Mittel begründet, und übrigens überhaupt beobachtet, was zur Verhüthung geſagt wurde, wird gewiß eines guten Erfolges verſichert ſeyn.

§. 8338.

Auf das aus der Türkey kommende Vieh iſt vorzügliche Sorge zu tragen. Hfth. am 2. Jän. 770.

Auf das aus der Türkey kommende Vieh iſt zu allen Zeiten ein wachſames Auge zu haben, und nur dann, wenn dort ſelbſt an Menſchen und Vieh ein allgemein guter Geſundheitszuſtand herrſchet, kann jedes Vieh, welches Haare, und keine Wolle trägt, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, ſogleich in unſere Länder herüber getrieben zu werden.

§. 8339.

Vorſichtsmaßregeln bey der Viehſchwemmung. Hfth. am 2. Jän. 770.

Hierbey ſind aber folgende Vorſichten zu gebrauchen:

1tens: Daß die Schwemmung gegen den Strom geſchehe.

2tens: Daß ſie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zuſammenfluß mehrerer Menſchen iſt, ſondern an einem anderen Orte vor ſich gehe, wo die Gefahr der Vermiſchung mehr hintan gehalten werden kann.

3tens: Daß dieſe Schwemmung in Gegenwart des Contumaz-Directors, und, wo es thunlich iſt, auch im Beyſeyn eines Dreyßigſtbeamten, oder, wenn dieſer verhindert wäre, vor einer eigens abgeordneten, vertrauten, geſchwornen Perſon unternommen werde.

4tens: Daß man bey der Uebernahme ſowohl, als bey der Uebergabe der Gelder, behuthſam ſey, und überhaupt ſorge, daß keine Vermiſchung erfolge, und eben daher auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenſeitigen Perſonen gepflogen werde.

§. 8340.

Die Formulare über die bey jedem Contumaz-Amte zu führenden Protocolle folgen im weiteren Anſchluſſe.

Formulare über die bey den Contumaz-Aemtern zu führenden Protocolle.
Hkth. am 24. Dec. 806. B 5007.

Reinigungs-Taxe-Ordnung,

nach welcher ſich alle Contumaz-Stationen, welche entweder ſchon errichtet ſind, oder noch errichtet werden, zu achten haben, ohne die Contumazirenden unter was immer für einem Vorwande dagegen zu beſchweren.

Reinigungs-Taxe-Ordnung.
Hkth. am 2. Jän. 770.

a) Von den nicht giftfangenden;

	Geldbetrag in Conv.-Münze.	
	fl.	kr.
Alle Waaren, die für nicht giftfangend, und daher keiner Reinigung bedürfend, erkannt werden, wenn ſie von dem Contumaz-Amte bloß auf die im §. 8227 vorgeſchriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit ſie gebunden oder umſchlagen ſind, gereiniget werden müſſen, zahlen vom Centner, oder vom Ballen, wenn er 100 Pfund nicht überſteigt	.	22½
Waaren, die nicht centner- oder ballenweiſe verſchickt zu werden pflegen, ſind auf das Gewicht zu reduciren, und obige Taxe abzunehmen.		
Das Getreide iſt taxfrey.		
Erreichen die vorbemerkten Waaren oder Ballen das Gewicht eines Centners nicht, ſo iſt, und zwar bis auf 50 Pfund	.	12
unter 50 Pfund aber nur	.	6
abzunehmen.		
Bedürfen dieſe Waaren der Abnahme oder Reinigung von den Umſchlägen, Stricken u. ſ. w. nicht, ſondern kommen ohne ſolche an, ſo haben die Eigenthümer, da ihnen die Waare gleich erfolgt werden kann, von einem Centner bloß	.	9
und wenn die Geſellſchaft dieſen Gewichtsbetrag nicht erreichet . .	.	4½
zu bezahlen.		
Das Gewicht wird Sporco und nicht Netto verſtanden, dagegen ſind andere Bürden von den Waaren unter dem Vorwande der Reinigung nicht abzunehmen.		
Von Einhundert Pfund roher oder geſponnener Baumwolle gefärbt oder ungefärbt	.	45
Von derley Zeugen, Leinwand ꝛc. ꝛc. vom Stücke	.	¾
Von Eßwaaren und derley Conſumtilien, welche der Contumaz unterliegen, von jedem Centner	.	30
Von 100 Pfund Flachs	.	48
Von 100 Stück Barbiertüchern, Hemden oder dergleichen leinenen Waaren	.	30
Von 100 Pfund Stricken	.	48
Von einer gearbeiteten oder ungearbeiteten Rinder- oder Pferdehaut.	.	1½
Von einer Bärenhaut	.	3
Von einer Hirſchdecke	.	1½
Von einer Steinbockhaut	.	¾
Von einer Wolfshaut	.	1½
Von 100 Stück Schaf- oder Lämmerfellen, ſie mögen gearbeitet ſeyn oder nicht	.	45

b) von den giftfangenden Waaren.
Hkth. am 2. Jän. 770.
» » 26. May 815. B 2325.
» » 2. Dec. 816. B 4656.

	Geldbetrag in Conv. Münze. fl.	kr.
Von 100 Stück Haſen-, Wildkatzen-, Hermelin-, Einhorn-, Maderbälgen und dergleichen	.	30
Von einer Luchshaut oder einem Fuchsbalge	.	3/4
Von einem Ballen Fuchsſchweiſe	1	30
Kommen andere, als die hier genannten Hautgattungen vor, ſo iſt ihnen die Taxe nach dem Fuße derjenigen abzunehmen, die ihnen am ähnlichſten ſind.		
Von einem Stück Pelze, oder auch Unterfutter, das Pelzwerk, von was immer für einer Gattung	.	3/4
Von Corduan-, Saffian-, und anderem derley Leder von einem Stücke oder von einer Haut	.	3/4
Von einem Stücke geißfellenen Sacke	.	1/2
Von ein Paar türkiſchen Stiefeln	.	3/4
Von ein Paar türkiſchen Cſismen	.	3/4
Von ein Paar türkiſchen Papotſchen	.	3/4
Von einem Ballen Riemen größerer Gattung	1	30
Von einem Ballen kleinerer Gattung	.	45
Von 100 Pfund der Reinigung unterworfenen Samen . .	.	22 1/2
Von 100 Pfund Schafwolle	.	45
Von einem Stück Tuche	.	3
Von einem Stück türkiſchen Teppiche	.	1 1/2
Von einem Stück Pferdedecke	.	1 1/2
Von einem Pferde-Torniſter	.	1 1/2
Von 100 Stück wollenen Gurten	.	30
Von einem Stück Mantel, Kleider oder dergleichen . . .	.	1 1/2
Von einem Centner Seide	1	15
Von einem Centner ſeidener Waaren	1	15
Von einem Centner Tabak	.	22 1/2
Von einem Stück Ochſen oder Kuh ohne Unterſchied . . .	.	9
Von einem Stück Kalbe	.	6
Von einem Stück Pferde	.	9
Von einem Stück Schafe	.	3
Von einem Stück Lamme	.	3
Von einem Stück Schweine	.	6
Von einem Stück Bocke oder Geiß (Ziege)	.	6
Von anderen Thieren, wenn deren kommen ſollten, geflügelte und andere ohne Unterſchied per 1 Stück	.	3

Formular.

Alphabetiſches Vormerkungs = Protocoll

über ſämmtliche, vom 1. November 18 . . bis Ende October 18 . . herüber getretene Türken.

Vor = und Zunahmen.	Charakter und Profeſſion.	Alter.	Religion.	Stand.	Datum des Eintrittes in die Contumaz.	Gebürtig von	» aus	Ob und wo ſie in der Türkey anſäſſig ſind.	Perſonsbeſchreibung.	Was ſie für einen Handel oder Profeſſion treiben.	Wo ſie hingehen, und wie lange ſie ſich in jedem Orte der k. k. Erblande aufhalten wollen.	Von wem und unter welchem Dato der türkiſche Paß oder Erlaubnißſchein ausgefertiget worden iſt.	Auf wie lange Zeit der Paß gültig iſt.	Ob ſie ſich in den k. k. Staaten anſäſſig machen (in welchem Falle ihnen der türkiſche Erlaubnißſchein abzunehmen und hier beyzulegen iſt).	Datum der Entlaſſung aus der Contumaz und darüber gegebene Sanitäts = Feden.	Nr. der Sanitäts = Feden.	Auf wie lange denſelben ein Militär = Commando = Paß ausgeſtellet worden iſt.

Formular.

Alphabetiſches Vormerkungs = Protocoll

über alle vom 1. November 18 . . bis Ende . . . . . 18 . . in die Contumaz eingetretenen Reiſenden, mit Ausnahme der Türken.

Ankunft in die Contumaz aus dem jenſeitigen Gebiethe der Wallachey oder Türkey.	Tauf = und Zunahmen.	Nation.	Alter.	Stand.	Hantirung.	Gebürtig von	» aus	Haben Bagage und andere Effecten bey ſich, und welche.	Abſchilderung.	Die Reiſe: wohin und warum?	Mit Erlaubnißſchein, von welcher Behörde, mit Angabe des Jahres, Datums und der Nummer.

Formular.

Waaren = Einlagerungs = Protocoll

Eintritts-		Gattung der Waaren.	In wie vielen Ballen.	Gehört wem:	Eingelagert: von wem.	Nahme des manipulirenden Contumaz = Dieners.	Dauerzeit der Contumaz.	Ende der Reinigungszeit.	Taxe für die länger liegen bleibenden Waaren.	
Tag.	Nummer.								fl.	kr.

Formular.

Contumaz-Waaren-Scheda-Protocoll.

Des Waaren-Protocolls		Nahme der Eigenthümer.	Gattung der Waaren.
Nummer.	Datum.		

Anmerkung. Hierher gehören nur allein die nicht giftfangenden Waaren.

Formular.

Briefräucherungs-Protocoll
über die aus der Türkey anlangenden Briefe.

Tag des Eintreffens in die Contumaz.	Von wem.	An wen.	Wohin.	Briefräucherungs-Taxe-Betrag pr. 1 Stück zu 3 kr. Conventions-Münze.	
				fl.	kr.

Formular.

Alphabetiſches Vormerkungs-Protocoll
über ſämmtliche, vom 1. November 18 . . bis Ende October 18 . . aus der Contumaz tretende Reiſende, mit Ausnahme der Türken.

Tag des Austrittes und der Entlaſſung aus der Contumaz.	Der Reinigungs-Fede		Tauf- und Zunahmen.	Nation.	Alter.	Stand.	Hantirung.	Gebürtig von	„ aus	Haben Bagage und andere Effecten bey ſich, und welche?	Abſchilderung.	Die Reiſe: wohin und warum?	Mit Erlaubnißſchein oder Paß, von welcher Behörde, mit Angabe des Jahres, Datums und der Nummer.
	Nummer.	Datum.											

In dieſer Form werden auch die Vormerkungs-Protocolle über die Türken, welche aus der Contumaz entlaſſen werden, jedoch abgeſondert von dieſen, geführt.

Formular.

Waaren-Expeditions-Protocoll.

Vermöge des Einlagerungs-Protocolls in die Contumaz gelangt		Gattung der Waaren.	Wie viele Ballen.	Gehört: wem?	Wurde eingelagert: Von wem?	Nahme des manipulirenden Contumaz-Dieners.	Wie lange die Contumaz gedauert hat.	Ende der Reinigungszeit.	Eingegangene Taxe für die lange gelegenen Waaren.	
Nummer.	Datum.								fl.	kr.

Die Sanitäts-Fede wird aus dieſem Protocolle verfaßt, enthält genau die nähmlichen Rubriken, und zugleich auch die Beſtätigung, daß die Waaren die vorgeſchriebene Contumaz-Periode ausgehalten haben, und ſonach ganz rein zum weiteren Verkehre gebraucht werden können.

XXII. Abſchnitt.

Von der Medicamenten-Regie.

§. 8341.

Der Hauptzweck der ärariſchen Medicamenten-Regie iſt, nebſt der Wirthſchaft für das Aerarium, die nöthige Verſehung des Militärs mit friſchen, echten und wirkſamen Medicamenten.

Zweck der ärariſchen Medicamenten-Regie. Hkth. am 21. Feb. 795. G 1838.

§. 8342.

Das Perſonal der Medicamenten-Regie iſt angeſtellt:

Stand des Regie-Perſonals. Hkth. am 17. Jän. 794.

Bey der Medicamenten-Regie-Direction.
» dem Medicamenten-Haupt-Depot.
» 6 Provincial-Medicamenten-Depots.
» 23 Garniſons-Apotheken.
» 4 Invaliden-Haus-Apotheken, und dermahl
» einer beweglichen Feld-Apotheke.

§. 8343.

Die Medicamenten-Regie-Direction und Kanzelley beſteht:

Direction und Regie-Kanzelley. Hkth. am 17. Jän. 794.

Aus einem Director, welcher die Hauptleitung des Ganzen hat.
» einem Rechnungsführer.
» drey Kanzelliſten.

§. 8344.

Das Haupt-Depot beſteht:

Medicamenten-Haupt-Depot. Hkth. am 17. Jän. 794.

Aus einem Haupt-Depoſitorius und
Aus einem Haupt-Laboratorius mit der dem jeweiligen Bedürfniſſe angemeſſenen Zahl von Laboranten.

§. 8345.

Pflichten des Regie-Perſonals und zwar: a) Des Feld-Apotheken-Directors. Hfth. am 17. Jän. 794.

Die Obliegenheiten des Feld-Apotheken-Directors ſind:

a) Er ſchlägt die neu aufzunehmenden oder zu entlaſſenden Beamten der Regie-Commiſſion vor. Die vorgeſchlagenen Individuen dürfen aber nur dann aufgenommen oder entlaſſen werden, wenn dem k. k. Hofkriegsrathe hierüber Bericht erſtattet, und zu einem oder dem anderen die Bewilligung herab gelangt iſt.

Von welchem Tage die neu aufgenommenen Regie-Beamten in Stand und Gebühr genommen werden dürfen. Hfth. am 20. Oct. 797.

Die neu aufgenommenen Beamten können erſt von dem Tage an in Stand und Gebühr gebracht werden, an welchem ſie den Eid abgelegt haben, und ſich hierüber mit der kriegscommiſſariatiſch gefertigten Präſentirungs-Liſte auszuweiſen vermögen.

Beobachtung bey Ueberſetzung eines zeitlich aufgenommenen Feld-Apotheken-Individuums in den ſtabilen Stand und eben ſo bey Entlaſſungsfällen. Hfth. am 8. Jul. 816. L. 2528.

Wenn ein zeitlich aufgenommener Feld-Apotheken-Beamter in den ſtabilen Stand überſetzt werden ſollte, ſo muß ein ſolcher dem k. k. Hofkriegsrathe dazu erneuert vorgeſchlagen werden.

Wird er aber entlaſſen, ſo iſt ihm, nach Umſtänden, eine dreymonathliche Gage, ſammt dem jeweiligen Zuſchuſſe, als Abfertigung bewilliget.

b) Der Feld-Apotheken-Director führt die Leitung beym Haupt-Depot und Haupt-Laboratorium.

c) Er beſorgt die Abſpedirung der Medicamente und Materialien an die Feld-Apotheken, ſo weit ſolche nähmlich bey dem Haupt-Depot erkaufet oder erzeuget werden.

d) Er hat die Vorkehrung alles deſſen zu treffen, was nöthig ſeyn kann, um die Armee hinlänglich mit guten und friſchen Medicamenten zu verſehen.

e) Er verrechnet die empfangenen und ausgelegten Gelder, die eingeſchafften und abgegebenen Materialien.

f) Er beſorgt den Ankauf dieſer Materialien und ihre Beſtellung.

§. 8346.

b) Pflichten des Regie-Rechnungsführers. Hfth. am 17. Jän. 794.

Der Regie-Rechnungsführer hat:

a) Die Haus-Caſſa unter der Mitſperre des Feld-Apotheken-Directors zu beſorgen.

b) Alle Zahlungen haben von ihm, nach Beybringung der feldkriegscommiſſariatiſchen Anweiſung, an die Percipienten zu geſchehen.

Nur currente Zahlungen kann er ohne obige Anweiſung erfolgen.

c) Jedes Zahlungs-Document iſt von dem Feld-Apotheken-Director gleich zu unterſchreiben, und dieſes ſonach von dem Rechnungsführer in das Journal einzutragen.

d) Hat er alle Caſſa-Vormerkungen ſowohl vom Wiener, als von auswärtigen Poſten genau zu führen, und dadurch den activen und paſſiven Vermögensſtand der Medicamenten-Regie evident zu halten.

e) Hat er die Materialien-Rechnung zu führen, nachdem ihm von dem Haupt-Depots-Beamten die gehörig eingetragenen Faſſungen ſammt den Documenten übergeben worden ſind.

Eben ſo hat ihm dieſer Beamte den Ausweis über die in die Stampfe gegebenen Materialien und von da empfangenen Pulver, genau verfaßt, mit den von dem Director gefertigten Empfangs- und Abgangs-Noten belegt, zu übergeben.

Die erkauften Materialien, Vegetabilien und Victualien aber hat der Rechnungsführer ſelbſt nach jeder Uebernahme in das Ankaufsverzeichniß einzutragen, und nach jedem Monathe mit dem Geld-Journale zu revidiren.

f) Von dem Laboratorius hat er nebſt dem Elaboranten-Journale die abgetheilten Ausweiſe über die zur Erzeugung der Medicamente verwendeten Material-Artikel, dann der daraus erhaltenen Producte zu erhalten.

g) Er hat ferner die Requiſiten-Rechnung zu führen.

h) Alle Medicamenten = Regie = Rechnungen ſind von ihm dem Director vorzulegen, und von beyden unterfertigt einzureichen.

i) Die von auswärtigen Stationen einlangenden Rechnungen hat er zu revidiren, einzuprotocolliren, und an die Hofkriegsbuchhaltung einzuſchicken, der Direction aber ſeine auffindenden Mängel anzuzeigen.

k) Ferner hat er alle Hofkriegsbuchhaltungs = Anmerkungen und Erledigungen, ſo wie die darüber eingehenden Erläuterungen, vorzumerken.

§. 8347.

c) Der Regie = Kanzelliſten. Hfth. am 17. Jän. 794.

Die drey Regie = Kanzelliſten haben die übrigen Kanzelley = Arbeiten, als das Protocoll, das Regiſter, die Ausfertigung der Concepte aus den commiſſionaliter beſtätigten Concluſen, ſo wie das Mundiren derſelben, zu beſorgen.

§. 8348.

d) Des Haupt=Laboratorius. Hfth. am 17. Jän. 794.

Der Haupt=Laboratorius hat die Leitung des Haupt = Laboratoriums über ſich. Er hat von dem Director den Bedarf an Arzeney = Materialien zur Erzeugung der Medicamente zu verlangen, und in Beyſeyn desſelben zu nehmen, die Erzeugung aber dem Director zu übergeben, welcher einen Ort zu beſtimmen hat, wo dieſelben bis zur Unterſuchung durch die inſpicirenden Profeſſoren hinzuſtellen ſind, nach welcher erſt die Aufbewahrung veranlaßt werden kann.

Eben dieſes iſt auch von den aus der Stampfe kommenden Pulvern zu beobachten.

Damit aber die nöthige Evidenthaltung in Allem gehandhabet werde, ſo hat der Laboratorius von einer Seſſion zur anderen einen Ausweis abzugeben, in welchem darzuſtellen iſt, was in der Zwiſchenzeit ſowohl im Laboratorium erzeuget, als auch von den übrigen zu dem Laboratorium gehörigen Arbeitern bereitet wurde, daher ihm auch alle Laboranten, mit Ausnahme der im Haupt = Depot zugetheilten, dann des Haustiſchlers und Hausbinders, zur Arbeitsanſtellung untergeben ſind.

Ferner hat er, nebſt dem Elaboranten=Journale, auch die Ausweiſe über die verwendeten und erzeugten Medicamente, ſo wie der Requiſiten Verwendung und Verluſt monathlich dem Regie = Rechnungsführer zu übergeben.

§. 8349.

e) Des Haupt = Depoſitorius. Hfth. am 17. Jän. 794.

Der Haupt=Depoſitorius hat das Haupt = Depot unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht, aus dieſem alle Expeditionen zu beſorgen, größere Expeditions = Bedürfniſſe aber von dem Director aus den Magazinen zu verlangen.

Nach Vollendung einer Expedition iſt die Reviſion derſelben von dem Director vorzunehmen, und dann erſt die Verpackung zu beſorgen.

Er hat alle Defecte der Direction anzuzeigen, damit dieſe in den Stand geſetzt iſt, die Elaborirung der mangelnden Arzeneymittel anzuordnen.

Gleich nach jeder Abgabe hat er dieſelbe in das Abgabs = Journal einzutragen, mit den Documenten zu belegen; die verwendeten Requiſiten aufzuzeichnen, und monathlich dem Rechnungsführer, ſammt dem Ausweiſe über die Arbeiten des Tiſchlers und Binders, dann über die zu Grunde gegangenen Utenſilien und Geräthſchaften, zu übergeben.

§. 8350.

f) Der in den Stationen angeſtellten Rechnungsleger. Hfth. am 17. Jän. 794.

Die in den auswärtigen Stationen angeſtellten Rechnungsleger haben die Geſammtverwaltung des ihnen anvertrauten Depots oder der Feld = Apotheke über ſich.

§. 8351.

Aufnahme der Laboranten. Hfth. am 17. Jän. 794.

Die Laboranten dürfen nur nach dem jeweiligen Bedarfe aufgenommen, und müſſen kriegscommiſſariatiſch aſſentirt werden.

§. 8352.

Beſondere Beſtimmung der 5 Laboranten beym Haupt-Depot.
Hfth. am 22. Oct. 794. P 1198.

Fünf Laboranten des Medicamenten-Haupt-Depots ſtehen in der Livree von k. k. Hausknechten, und ſind bey Tag und Nacht zur Aufſicht wegen Hintanhaltung der Feuergefahren beſtimmt.

§. 8353.

Aſſentirung der Civil-Laboranten zum Militär.
Hfth. am 12. Aug. 813. K 3321.

Jene Laboranten, welche Inländer ſind, müſſen, wenn ſie von ihren Dominien reclamirt werden, für ihre Werbbezirks-Regimenter aſſentirt, gleich nach der Aſſentirung aber wieder zu ihrer Beſchäftigung bey der Medicamenten-Regie beurlaubt werden.

§. 8354.

Entlaſſung der entbehrlichen Laboranten, und derſelben Behandlung hinſichtlich der Abfertigung.
Hfth. am 12. März 815. L 1026.

Den als entbehrlich zu entlaſſenden Laboranten der Feld-Apotheken, welche aus dem Orte ihrer Entlaſſung, um in ihre Heimath zurück zu kehren, in entfernte Provinzen abgehen müſſen, iſt ein monathlicher Lohnsbetrag, jenen aber, welche in dem Lande entlaſſen werden, wo ſie ſind, ein halbmonathlicher Lohn als Abfertigung zu reichen, und es kann zu dieſer Abfertigung zu Hauſe die an dem Orte der Entlaſſung etwa zeitlich beſtehende Zulage zu dem Lohne zugeſchlagen werden.

Den Laboranten aber, welche wegen Mangels an Fleiß oder wegen wirklicher Unbrauchbarkeit entlaſſen werden, oder welche ihre Entlaſſung angeſucht haben, kann dieſe Gratification nicht zu Theile werden, ſo wie ſich ſolche auch nicht auf Entlaſſungen von Friedens-Stationen zu beziehen hat.

§. 8355.

Medicamenten-Regie-Inſpection.
Hfth. am 17. Jän. 794.

Der Medicamenten-Regie-Direction iſt als Controlle die Regie-Inſpection beygegeben.

Dieſe beſteht aus den zwey Profeſſoren der Chemie und Klinik an der mediciniſch-chirurgiſchen Joſephs-Akademie, aus einem feldkriegscommiſſariatiſchen und einem Buchhaltungsbeamten.

Ueber dieß hat der oberſte Feldarzt das Recht, den Sitzungen der Medicamenten-Regie beyzuwohnen.

§. 8356.

Pflichten derſelben.
Hfth. am 17. Jän. 794.

Die Pflichten der Regie-Inſpection beſtehen darin, daß ſolche die Controlle beſorge, die etwa entdeckenden Mißbräuche jedes Mahl zur Kenntniß des k. k. Hofkriegsrathes bringe, auf jede mögliche Verbeſſerung des Medicamenten-Regie-Weſens Bedacht nehme, und ſolches gleichfalls der erwähnten Hofſtelle anzeige.

§. 8357.

Medicamenten-Regie-Seſſionen.
Hfth. am 30. Nov. 808. G 666.

Die bey der Medicamenten-Regie vorgeſchriebenen Sitzungen ſind jederzeit an dem in jeder Woche hierzu beſtimmten Tage abzuhalten.

Es ſteht nicht in der Befugniß der Feld-Apotheken-Direction, dießfalls willkührlich eine Aenderung zu treffen, nur wenn an dem beſtimmten Tage ein gebothener Feyertag einfällt, ſo darf ſolche auf einen anderen Tag verlegt werden, welcher jedoch immer in der vorher gehenden Sitzung im voraus und einverſtändlich zu beſtimmen iſt.

Iſt ein Mitglied durch einen beſonderen Fall verhindert, der an dem beſtimmten Tage abzuhaltenden Sitzung beyzuwohnen, ſo muß demſelben das Protocoll über die verhandelten Gegenſtände nachträglich zur Einſicht vorgelegt werden, um von dem Zuſammenhange der Verhandlungen in der gehörigen Kenntniß zu bleiben.

Sollte ein Mitglied bey einer anhaltenden Krankheit auf längere Zeit den Sitzungen nicht beyzuwohnen im Stande ſeyn, ſo iſt dießfalls dem k. k. Hofkriegsrathe die Anzeige zu erſtatten, damit daſſelbe mit einem anderen Individuum inzwiſchen erſetzt werden könne.

§. 8358.

Wann die Seſſions-Protocolle der Medicamenten-Regie beym Hofkriegsrathe einlangen müſſen.
Hfth. am 16. Jul. 815. L 3328.

Die Seſſions-Protocolle der Medicamenten-Regie müſſen jedes Mahl unverweilt, und zwar immer innerhalb der erſten acht Tage nach jeder Sitzung, dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden.

§. 8359.

Abfaſſung des Gelderforderniſſes der Medicamenten-Regie.
Hfth. am 17. Jän. 794.

Die erforderlichen Gelder werden der Medicamenten-Regie aus den Provincial-Kriegs-Caſſen, nach geſchehener Anweiſung des Hofkriegsrathes, erfolgt.

Der für das Medicamenten-Haupt-Depot zeitweiſe angewieſene Betrag darf jedoch nicht auf Ein Mahl der Direction erfolgt werden, ſondern es muß, wie es bey der Verpflegs-Branſche geſchieht, in einer beſonderen Caſſa-Truhe, unter der Sperre des Feld-Apotheken-Directors, und der Gegenſperre des Kriegszahlmeiſters hinterlegt, daraus das jeweilige bare Erforderniß nur theilweiſe von dem Feld-Apotheken-Director erhoben, und in die ſo genannte Haus-Caſſa zur Beſtreitung der vorkommenden Ausgaben übernommen werden, wobey von dem Regie-Rechnungsführer die Gegenſperre geführt werden muß.

§. 8360.

Evidenthaltung der bey der Kriegs-Caſſa erliegenden Medicamenten-Regie-Gelder.
Hfth. am 17. Jän 794.

Der Beſtand der bey der Kriegs-Caſſa erliegenden Medicamenten-Regie-Gelder iſt mittelſt eines in duplo zu haltenden Ausweiſes von Zeit zu Zeit erweislich zu machen, folglich zu dieſem Ende der erhobene Betrag in dem einen Ausweiſe von dem Kriegs-Caſſa-Verwalter, in dem anderen aber von dem Director einzutragen, und mittelſt ihrer Unterſchrift zu beſtätigen, ſo fort aber zur beyderſeitigen Sicherheit der von dem Kriegs-Caſſa-Verwalter gefertigte Ausweis in Handen des Feld-Apotheken-Directors, und der von letzterem unterſchriebene Ausweis aber in Handen des Kriegs-Caſſa-Verwalters bleiben ſoll.

§. 8361.

Woher die auswärtigen Feld-Apotheken-Stationen ihre Gelder abzufaſſen haben.
Hfth. am 26. Dec. 815. L 5439.

Die auswärtigen Feld-Apotheken-Stationen faſſen die ihnen nach Einſendung ihres verbliebenen Geldreſtes vom Hofkriegsrathe bey den betreffenden Kriegs-Caſſen angewieſene Dotation.

§. 8362.

Wie ſich bey Geldabfaſſungen in auswärtigen Apotheken-Stationen üb. die monathliche Dotation zu benehmen iſt.
Hfth. am 26. Dec. 815. L 5439.

Was die auswärtigen Stationen außer der angewieſenen Dotation in einem unausweichlichen Falle aus der Kriegs- oder einer anderen ärariſchen Caſſa an Geld abfaſſen ſollen, iſt auf den Rückerſatz der Medicamenten-Regie zu quittiren, und als eine durchlaufende Poſt zu behandeln, der Regie-Direction aber ſogleich die Anzeige davon zu erſtatten.

§. 8363.

Unter welchen Vorſichten und wann die Dotation alle Monathe abzufaſſen iſt.
Hfth. am 13. Jul. 796. G 7464.

Die auf feldkriegscommiſſariatiſche Anweiſung zu geſchehen habende Abfaſſung der monathlichen Dotation muß längſtens den 20. des Monathes bewirkt, und davon ſogleich eine Duplicat-Quittung der Regie-Direction eingeſchickt werden, worauf gleichfalls unter feldkriegscommiſſariatiſcher Beſtätigung der Geldreſt des letztverfloſſenen Monathes anzuſetzen iſt.

§. 8364.

Rückerſatz der den auswärtigen Apotheken geleiſteten Vorſchüſſe.
Hfth. am 26. Dec. 815. L 5439.

Der von auswärtigen Stationen erhobene außerordentliche Geldbedarf wird von der betreffenden Caſſa als ein Vorſchuß betrachtet, und von der Medicamenten-Regie im nächſten Monathe zurück erſetzt.

§. 8365.

Erhebung der ganzmonathlichen Dotation, und Wiederabfuhr der überflüſſigen Gelder.
Hfth. am 26. März 817. D 3170.

Die den Feld-Apotheken-Stationen angetragenen monathlichen Dotationen müſſen jedes Mahl richtig erhoben, und die zuweilen durch zufällige Veranlaſſung entſtehenden überflüſſigen Geldbeträge unter der Rubrik als Rückerſatz des als Dotation empfangenen Geldverlages an die Kriegs-Caſſa zum currenten Militär-Fonde in den Geldrechnungen in Ausgabe geſtellt werden.

§. 8366.

Behandlung der ärariſchen Geldvorſchüſſe.
Hfth. am 3. Feb. 817. L 437.

Jene Beträge ſowohl, welche die rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten zur Deckung der außerordentlichen Geldbedürfniſſe über die bemeſſene monathliche Dotation aus den Kriegs- oder anderen ärariſchen Caſſen als Verlagsvorſchüſſe erheben, als auch jene, welche dieſelben als Rückerſatz dieſer Vorſchüſſe wieder abführen, müſſen in den Geldrechnungen ſo evident gemacht werden, daß mit Ende eines jeden Jahres leicht erſehen werden kann, wie viel die Medicamenten-Regie während desſelben an Vorſchuß erhoben, wie

viel ſie davon im nähmlichen Jahre berichtiget, und wie viel ſie daher noch zu erſetzen haben, und eigentlich, wie groß das Paſſivum ſey, welches in dieſer Rubrik auf die Dotation des künftigen Jahres laſtet, weßwegen es nöthig iſt, daß dieſe Beträge in den Geld-Journalen nicht als durchlaufende Poſten, ſondern in der ſummariſchen Recapitulation, welche im Schluſſe einer jeden Geldrechnung geſtellt wird, in einer eigenen Rubrik, in dem Empfange als Verlagsvorſchuß aus äräriſchen Caſſen angeführt werden, weil dieſelben als durchlaufende Poſten mit anderen Geldern vereiniget, aus der vergleichenden, in den Rechnungen über die geſammten Empfänge und Ausgaben rubrikenweiſe allgemeinen Ueberſicht verſchwinden.

§. 8367.

Ausgleichung hinſichtlich der Geldvorſchüſſe.
Hkth. am 26. Nov. 817. L 3916.

Die mittelſt individueller Specificationen bey der Direction einlangenden, ſo wie auch andere derley Rückerſatzleiſtungen können nur durch gegenſeitige Abquittirungen der Regie-Direction mit der Wiener Kriegs-Caſſa à Conto der auswärtigen Rechnungsleger, die es betrifft, ausgeglichen werden, ohne ſolche in die monathlichen Gelderforderniß-Ausweiſe aufzunehmen, nachdem dieſe Poſten von dem Militär-Aerarium bereits früher erfolgt wurden, mithin jetzt nur eine bloße Durchführung bey der Medicamenten-Regie erforderlich wird.

§. 8368.

Wann auf eigenen Rückerſatz Geldbeträge abquittirt werden können.
Hkth. am 12. Feb. 816. L 425.

Bey außerordentlichen Fällen, wo eine Geldfaſſung von einer Spitals-Verpflegs- oder anderen Caſſa eintreten ſollte, iſt dieſe gegen eigenen Rückerſatz zu quittiren, und das Geſchehene der Direction anzuzeigen, wo ſodann der Betrag in die Dotation des nächſten Monathes für die betreffende Station aufgenommen, und ſomit die Berichtigung eingeleitet werden muß.

§. 8369.

Die Ausrüſtung der Feld-Apotheken- und Medicamenten-Depots mit Fuhrweſens-Beſpannung iſt von der Dotation der Medicamenten-Regie nicht zu beſtreiten.
Hkth. am 21. Jän. 814. L 387.

Die Medicamenten-Regie muß zwar alle Erforderniſſe aus der ihr angewieſenen Dotation beſtreiten, und die auswärts für dieſelbe aus den Kriegs-Caſſen geleiſteten Zahlungen ſich bey dem Empfange ihrer Dotations-Raten abziehen laſſen, allein dieſe Aufrechnung iſt auf die wirkliche Ausrüſtung der Feld-Apotheken- und Medicamenten-Depots mit Fuhrweſensbeſpannung und ſonſtigen Erforderniſſen nicht ausgedehnt, und hierauf auch bey Beſtimmung der Dotation für die Medicamenten-Regie kein Voranſchlag gemacht worden.

§. 8370.

Ausweiſung der vorhandenen Geldreſte.
Hkth. am 29. Jul. 816. D 3849.

In allen Rechnungen und Eingaben, beſonders aber in den Caſſa-Ständen, müſſen die Geldreſte dergeſtalt evident ausgewieſen werden, daß die Goldmünzen, die ſonſtige Conventions-Münze, die Banknoten, und das als Conventions-Münze eingegangene Kupfergeld, welche vier Sorten in den Caſſa-Journalen unter der Rubrik Conventions-Münze verrechnet werden, dann die Wiener Währung, und das als ſolche eingegangene und vorhandene Kupfergeld ſeparirt erſichtlich ſey.

§. 8371.

Einſendung der Geld-Journale.
Hkth. am 24. Jun. 819. L 2651.

Uebrigens müſſen die Geld-Journale von den Militär-Apotheken bey perſönlicher Verantwortlichkeit der reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten mit Ende eines jeden Monathes abgeſchloſſen und ſofort darauf geſehen werden, damit die ſummariſche ganz einfache Anzeige des nach dem dießfallſigen Abſchluſſe verbliebenen Geldreſtes immer gleich in den erſten Tagen des neu begonnenen Monathes der Medicamenten-Regie einbefördert werde.

§. 8372.

Beſetzung der bey der Medicamenten-Regie ſich öffnenden Plätze.
Hkth. am 19. May 797. G 4979.

Die Erſetzung der bey der Medicamenten-Regie ſich öffnenden Plätze ſteht nur allein dem k. k. Hofkriegsrathe zu.

§. 8373.

Die Feld-Apotheken-Beamten unterliegen keiner anderen als der Cameral-Taxe mit 5¼ pro Cento, welcher letzteren Zahlung auch die nur zeitlich aufgenommenen Subjecte, aber bloß dergeſtalt unterliegen, daß, wenn dieſelben vor Verlauf eines Jahres entlaſſen werden, ihnen nur die Taxe von dem wirklich bezogenen Gehalte abzunehmen iſt.

Taxe, welcher die Feld-Apotheken-Beamten unterliegen. Hfth. am 19. May 797. G 4979.

§. 8374.

Sämmtliche Feld-Apotheken-Beamte ſind an allen Orten quartier-, holz- und lichtfrey.

Begünſtigungen der Feld-Apotheken-Beamten. Hfth. am 17. Jän. 794.

In Städten oder anderen Orten, wo ein Natural-Quartier nicht Statt finden kann, genießen ſolche ein angemeſſenes Quartier-Geld.

Die Reverſe, welche die Feld-Apotheken-Beamten bey verſchiedenen Gelegenheiten einzulegen haben, ſind die nähmlichen, wie für alle übrigen k. k. Beamten.

Reverſe der Feld-Apotheken-Beamten. Hfth. am 17. Jän. 794.

§. 8375.

Es iſt ſtrenge darauf zu wachen, daß den Feld-Apotheken-Beamten bey Transferirungs-Reiſen die erforderlichen Vorſchüſſe in jedem Falle nur auf feldkrigscommiſſariatiſche Anweiſung erfolgt, in den Marſch-Routen gehörig angemerkt und verrechnet werden.

Beobachtungen bey Vorſchüſſen an Feld-Apotheken-Beamte, welche eine Reiſe unternehmen. Hfth. am 27. Oct. 818. L 7296.

§. 8376.

Die Proviſoren und Senioren haben die um Medicamenten-Faſſungen ſich meldenden Feldärzte auf das ſchleunigſte abzufertigen, um zu keiner gegründeten Beſchwerde wegen eines langen Aufenthaltes Anlaß zu geben, und ſich dießfalls keiner Verantwortung auszuſetzen.

Schleunige Abfertigung der Medicamente faſſenden Parteyen. Hfth. am 21. Feb. 795. G 1838.

§. 8377.

Von den Medicamenten und Materialien kommen nicht alle Artikel in einer und der nähmlichen Menge in die Conſumtion, ſondern wenn deren einige in größerer Quantität gebraucht werden, ſo muß, mit Rückſicht auf die Conſumtion, wovon der Feld-Apotheken-Director aus den einkommenden Erforderniſaufſätzen in die Kenntniß gelangen kann, die jeweilige Vorſehung in dem Maße geſchehen, daß es zwar weder an jenen Artikeln, die im Jahre nur Ein Mahl erzeuget und eingeſchaffet werden können, viel weniger aber an anderen jemahls gebrechen könne, dagegen auch von den Artikeln, deren Verbrauch geringer, und die zum Theile nur gran- oder tropfenweiſe ordinirt werden, kein übermäßiger Vorrath gehalten werde. In was übrigens dermahl die Medicamenten-Taxe beſteht, zeigt der Anſchluß, der jedoch von einem zum anderen halben Jahre entweder beſtätigt, oder nach den curſirenden Preiſen abgeändert wird.

Medicamenten- und Materialien-Erforderniß. Hfth. am 21. Feb. 795. G 1838. » » 24. Jul. 819. L 4312. » » 31. Aug. 819. L 4897.

§. 8378.

Die Zubereitung und Erzeugung der Medicamente hat nach der bisherigen Manipulation und den beſtehenden pharmaceutiſchen Regeln in Gemäßheit der Militär-Pharmacopoea zu geſchehen.

Zubereitung und Erzeugung der Medicamente. Hfth. am 21. Feb. 795. G 1838.

Der Feld-Apotheken-Director, welchen die Leitung bey dem Medicamenten-Depot und Laboratorium, ſo wie überhaupt über das ganze Militär-Medicamenten-Regie-Weſen zu führen übertragen iſt, hat auf die echte und richtige Zubereitung der Medicamente ſtrenge zu halten, und zu dieſem Ende den Elaborationen, beſonders jener Artikel, deren Verfertigung vorzügliche Geſchicklichkeit und Aufmerkſamkeit erfordert, ſelbſt beyzuwohnen, auch alle Medicamente genau zu unterſuchen, ob ſie gehörig und vollkommen verfertiget ſind, und ſich keineswegs bloß auf den im Laboratorium angeſtellten Senior zu verlaſſen, weil nur der Feld-Apotheken-Director für die erforderliche Güte und Echtheit der Medicamente zu haften hat, und im Falle der etwa darüber vorkommenden Beſchwerden dem Aerarium verantwortlich bleibt.

§. 8379.

Auf Ordnung, Reinlichkeit und Sauberkeit in dem Laboratorium, in den Materialien-Kammern und in den Kellern iſt feſt zu halten, und beſonders auch darauf zu ſehen, daß jene Materialien, welche einen ſtarken Geruch haben, von anderen abgeſon-

Beſondere Beobachtungen im Laboratorium. Hfth. am 21. Feb. 795. G 1838.

dert aufbewahret werden, damit dieſe keinen fremden Geruch an ſich ziehen, und die davon ordinirten Medicamente, keinen widrigen, Ekel verurſachenden Geruch bekommen.

Die Mercurialia ſowohl, als die zu ihrer Bereitung nöthigen Mörſer, Reibſchalen, Piſtillen, Löffel, Wagen und Medicin-Gewichte müſſen gleichfalls aufbewahret werden, um zu vermeiden, daß bey Verfertigung anderer Medicamente nicht eine Vermiſchung geſchehe, wodurch den Kranken ein Nachtheil zugehen könnte.

Alle Gefäße ſollen nach ihrem jedesmahligen Gebrauche ſogleich gehörig geſäubert, an den für ſie beſtimmten Ort hingeſtellt, und immer reinlich gehalten, auch muß darauf fleißig geſehen werden, daß davon nichts muthwillig oder aus Fahrläſſigkeit zerſchlagen und verdorben werde; es hat daher der Feld-Apotheken-Director in dem Laboratorium, in der Stoßkammer, auf dem Kräuterboden, und in den übrigen zur Aufbewahrung der Medicamente und Materialien gewidmeten Behältniſſen nachzuſehen, ob die Materialien ordentlich und gehörig verwahret, und nicht etwa dem Verderben oder Verſchleppen ausgeſetzt ſind.

Das Herumgehen in den Behältniſſen mit offenen Lichtern, beſonders an Orten, wo brennbare Materialien untergebracht ſind, iſt auf das ſchärfſte verbothen, und die dawider Handelnden ſind ernſtlich zu beſtrafen.

Der Feld-Apotheken-Director hat auch bey den im Wiener Garniſons-Spitale und dem Invaliden-Hauſe befindlichen Apotheken öfters und unvermuthet nachzuſehen, und zu forſchen, ob das dabey angeſtellte Apotheken-Perſonal ſeine Schuldigkeit genau erfülle, um die etwa eingeſchlichenen Gebrechen noch in Zeiten abſtellen, und nöthigen Falls höheren Ortes die Anzeige machen zu können.

§. 8380.

Errichtung von Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken im Frieden.
Hkth. am 17. Jän. 794.

Die Errichtung neuer Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken geſchieht nach dem ſich zeigenden Bedürfniſſe, und wird nach dem erſtatteten Vortrage des k. k. Hofkriegsrathes, oder allein nach allerhöchſter Entſchließung von Seiner Majeſtät anbefohlen.

Die Beſchaffenheit der Depoſitorien und Feld-Apotheken muß ſo ſeyn, daß die Arzeney-Materialien trocken und luftig liegen, und daß der gehörige Raum zur Expedition, ſo wie die gehörigen Requiſiten und anderen Erforderniſſe zur Bereitung der Arzeneyen nach dem §. 8346 hinreichend und rein vorhanden ſind.

§. 8381.

Wann eine Regiments-Apotheke in der Gränze zu errichten iſt.
Hkth. am 4. Feb. 807 B 339.

In allen jenen Stabsorten der Gränz-Regimenter, wo ſich keine Civil-Apotheke befindet, ſoll eine Regiments-Apotheke errichtet werden.

Dieſelbe hat unter der Verwahrung und Aufſicht des Regiments-Feldarztes zu ſtehen, und die nöthigen Medicamenten-Vorräthe aus den nächſt gelegenen Aerarial-Medicamenten-Depots oder Civil-Apotheken zu empfangen.

§. 8382.

Welche Vergütung die Gränzer, wenn ſie erkranken, dem Spitale zu leiſten haben, dann welche die Medicin vom Aerarium unentgeldlich erhalten, oder welche ſie zu vergüten haben.
Hkth. am 23. Aug. 770.
» » 28. Aug. 817. B 3430.
» » 22. Jän 818. B 421.

Die im Dienſte erkrankenden enrolirten Gränzer erhalten die Medicin vom Aerarium unentgeldlich, und nehmen in die Spitäler die Löhnung und das Brot nach dem ungariſchen Verpflegsfuße mit. Die außer dem Dienſte erkrankenden Enrolirten bezahlen die Medicin nach der halben Militär-Taxe, und die nicht enrolirten Gränzer die ganze Militär-Taxe mit Zuſchlagung der Regie-Koſten. Wenn die Feldärzte wider alle Erwartung die Arzeneyen aus den Civil-Apotheken abzunehmen, und den genannten Gränzeinwohnern ſträflich gegen erhöhte Preiſe abgeben ſollten, dagegen die Civil-Apotheken ſich zu obigen Preiſen nicht herbey laſſen wollten, ſo haben die General-Commanden die Faſſung äräriſcher Arzeneyen auf Verrechnung einzuleiten.

§. 8383.

Locale hierzu.
Hkth. am 4. Feb. 807. B 339.

Für dieſe Regiments-Apotheken iſt ein trockenes Zimmer, nebſt Locale hierzu, Küche und Keller anzutragen, und zur genaueren und beſſeren Aufſicht entweder in dem Quartiere des Regiments-Arztes ſelbſt, oder, im Falle dieſes nicht thunlich wäre, in ſeiner Nähe in einem Aerarial-Gebäude zu errichten.

§. 8384.

Jene Feldärzte, die in feuchten Gränzhäuſern untergebracht ſind, wodurch nicht nur allein ihre Geſundheit leidet, ſondern auch ihre Arzeneyen zu Grunde gehen, ſind ſogleich in beſſere Wohnungen zu verlegen, die Quartier-Zinſe mit Intervenirung des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs contractmäßig auszumitteln, und die gefertigten Contracte zur Beſtätigung zu unterlegen.

Wie für die gute Unterkunft der Aerzte in der Gränze zu ſorgen iſt, damit die ärariſchen Medicamente dem Verderben nicht ausgeſetzt werd.n.
Hfth. am 22. Jän. 818. B 421.

§. 8385.

Der Regiments-Arzt legt über dieſe Medicamente die ganze Rechnung, und hat dafür zu ſorgen, daß weder eine Verſchwendung mit Medicamenten Platz greife, noch ein Unterſchleif damit geſchehe.

Dießfallſige Obliegenheit des Regiments-Arztes.
Hfth. am 4. Feb. 807. B 339.

Die auf den Stationen detaſchirten Ober- und Unterärzte faſſen ihre Arzeneyen von dem Regiments-Arzte, welchem ſie auch über die Verwendung derſelben Rechnung zu legen haben.

Damit jedoch der Regiments-Arzt von Allem eine genaue Ueberſicht erlange, und ſich davon die nöthige Ueberzeugung verſchaffe, hat derſelbe wenigſtens des Jahres Ein Mahl eine Viſitation zu einer unbeſtimmten Zeit vorzunehmen, daher nicht alle Stationen in einer Tour, ſondern bald dieſe, bald jene zu beſuchen, und beſonders darauf zu ſehen, daß die Ober- und Unterärzte ihre Medicamente gut aufbewahren.

§. 8386.

Bey allen Feld-Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken muß jedes Document über Empfänge von Materialien oder Requiſiten, es mögen dieſe gegen Ankauf oder Abquittirung geſchehen, von dem älteſten Feld-Apotheken-Beamten mit unterfertiget ſeyn.

Mitfertigung der Documente der Feld-Medicamenten-Depots und Apotheken durch den älteſten Feld-Apotheken-Beamten.
Hfth. am 13. May 816. L 1694.

Dieſer hat auch in allen Fällen, wo ſeine Mitfertigung eintritt, für jeden Schaden, welcher dem Aerarium aus dem betreffenden Vorgange zugewachſen iſt, nebſt dem rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten ausdrücklich, jedoch aber nur in Subſidium zu haften, während der rechnungslegende Beamte principaliter haftend bleibt.

§. 8387.

Es ſtehet daher dem Mitfertigenden nicht nur zu, ſondern er iſt ſelbſt dazu verpflichtet, bey der Mitfertigung eine ſolche genaue Kenntniß von dem betreffenden Vorgange ſich zu nehmen, daß er ſelbſt nach eigener Einſicht und Ueberzeugung verſichert iſt, das Aerarium von jeder Bevortheilung, und ſich vor jeder Verantwortung und Haftung bewahret zu haben.

Recht, welches dem Mitfertigenden zuſteht.
Hfth. am 13. May 816. L 1694.

§. 8388.

Jedes in Kriegszeiten errichtete Feldſpital hat eine eigene Feld-Apotheke zu erhalten.

Feldſpitals-Apotheken.
Hfth. am 24. Feb. 809. G 479.

Zu jeder in das Feld rückenden Apotheke gehören:

Stand einer in das Feld rückenden Apotheke.
Hfth. am 17. Jän. 793.

1 Feld-Apotheken-Senior.
2 ſubjective Beamte.
2 Laboranten.
1 Receptir-Wagen }
1 Transports-Wagen } vierſpännig,
2 Rüſtwagen }

und ein zweyſpänniger Wagen für die Beamten; ferner:

1 Fuhrweſens-Corporal oder Gefreyter.
9 derley Gemeine, und
18 Fuhrweſenspferde ſchweren Schlages.

§. 8389.

Eine bewegliche Feld-Apotheke unterſcheidet ſich von der obigen nur durch die Structur des Receptir-Wagens, welcher ſo eingerichtet iſt, um ſogleich in jeder Gegend und Lage die vorkommenden Verſchreibungen bereiten zu können. Auch iſt bey einer ſolchen Apotheke ſtatt des zweyſpännigen Wagens für das Perſonal eine zweyſpännige Caleſche befindlich.

Bewegliche Feld-Apotheke.
Hfth. am 17. Jän. 794.

§. 8390.

Feld = Apotheken = Beſpannung.
Hfth. am 8. May 813. L 1293.

Von Seite derjenigen Dienſtes = Branſche, für welche die bey Feld = Apotheken befindlichen Fuhrweſenspferde zum Gebrauche verlangt und erhalten werden, iſt die Verwendung zu Loco = Fuhren jedes Mahl dem rechnungslegenden Beamten der Feld = Apotheke ordentlich abzuquittiren, und in dieſer Quittung der Tag, die Stunde, dann der Gegenſtand der Verwendung ausdrücklich und beſtimmt zu verzeichnen. Die rechnungslegenden Beamten dagegen haben hierüber einen Gegenſchein auszuſtellen, und jene Quittungen mit einem darüber verfaßten Verzeichniſſe monathlich mit der zu legenden Rechnung an die Medicamenten = Regie einzuſchicken, welche letztere dieſe Quittungen in eine eigene Vormerkung zuſammen zu tragen haben wird, um hierdurch in der Folge im Stande zu ſeyn, die Anforderung für die Beſpannung der Medicamenten = Regie und die Gegenforderungen der einzelnen Feld=Apotheken für anderwärts verwendete Beſpannung gegen einander ausweiſen und nach Verhältniß ausgleichen zu können.

Zu ſchweren Arbeiten oder Fuhren dürfen jedoch die Feld = Apotheken = Beſpannungen nicht verwendet werden.

§. 8391.

Medicamenten = Ankauf.
Hfth. am 11. May 816. L 1706.
» » 28. März 817.

Alle Medicamenten = Ankäufe müſſen in der Regel im Wege der Licitation mit den dafür vorgeſchriebenen, ordnungsmäßig zu beobachtenden Förmlichkeiten eingeleitet, und es darf nur dann davon abgegangen werden, wenn wegen einer ſehr unbedeutenden Anſchaffung oder wegen ſonſt überwiegend entſcheidender, wohlerwogener Gründe das General = Commando eine commiſſionelle Verhandlung mit kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung und Amtshandlung einleitet, wobey jedoch, ſo viel es ohne Licitation thunlich iſt, die größtmöglichſte Concurrenz zu erzielen getrachtet werden muß.

Alle in auswärtigen Stationen geſchehenden Medicamenten=Ankäufe, wobey die Zeit nicht geſtattet, die Ratification des k. k. Hofkriegsrathes durch die Medicamenten = Regie einzuhohlen und abzuwarten, ehe zur Vollendung des Ankaufsgeſchäftes durch Uebernahme des Materials geſchritten wird, müſſen der Ratification oder anderweitigen Entſcheidung und Verfügung des betreffenden Landes = General = Commando's unterzogen werden.

§. 8392.

Beſondere Beſtimmungen bey dem Ankaufe.
Hfth. am 7. Nov. 815. L 4700.
» » 21. Jun. 817.

Bey nicht ſo dringenden Fällen muß von dem Chef = Arzte der vorhandene Abgang, dann der verbleibende Reſt und das neue Erforderniß, endlich auch die gute Qualität des anzukaufenden Arzeney = Körpers beſtätiget werden; ferner muß der mit kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung ausgemittelte billigſte Preis angegeben ſeyn, womit ſodann von der Medicamenten = Regie der Licitations = Preis nebſt Berückſichtigung der Fracht= und Verpackungskoſten combinirt, und nach Befund des größeren Nutzens von derſelben entweder die Local = Anſchaffung oder die Verſendung vom k. k. Hofkriegsrathe angeordnet werden.

Bey entſchiedener Dringlichkeit kann der Ankauf des mangelnden Artikels mit kriegscommiſſariatiſcher und chefärztlicher Intervenirung, ohne dießfalls eine Entſcheidung des Hofkriegsrathes einzuhohlen, jedoch nur in geringer Quantität, vorgenommen werden.

Dieſes muß auch auf der Percipienten = Quittung ausdrücklich beſtätiget ſeyn.

Ankäufe wegen bloßer, von den auswärts ſtationirten Feld = Apotheken = Beamten berechneter Vortheile der dort zu erzielenden Bedingniſſe dürfen nie, ohne vorherige Anfrage bey der Medicamenten = Regie, geſchehen, alſo auch bey den Verhandlungen nie als dringend erkläret werden, was ſie auch nur in den ſeltenſten Fällen ohne zu befürchtende Mißbräuche ſeyn können.

Zur Vermeidung eines jeden Mißbrauches, welcher bey unbeſtimmten Medicamenten=Ankaufsbewilligungen gemacht werden könnte, haben die General = Commanden künftig bey nachträglichen Ankaufsbewilligungen, welche jedoch bey den beſtimmten Vorſchriften gar nicht mehr vorkommen ſollen, immer jene Beſtimmungen, nähmlich die einzukaufenden Artikel, deren Quantität und Preis, und wenn mehrere Artikel angekauft ſind, auch den

Total-Preis gehörig anzudeuten, bey Bewilligungen zu einem erſt vorzunehmenden Ankaufe aber, in ſo weit der Preis zum voraus nicht beſtimmt werden kann, wenigſtens die Artikel und die Quantität derſelben beſonders nahmhaft zu machen.

§. 8393.

Ausweiſung des der Medicamenten-Regie zum Ankaufe der benöthigenden Materialien erforderlichen Geldbetrages.
Hkth. am 13. Sep. 808. G 105.
» » 11. Aug. 817. L 1706.
» » 7. Jul. 818. L 4467.

Der Medicamenten-Regie wird daher, mit Ausnahme der vorgedachten Fälle, der Ankauf der erforderlichen Arzeneyvorräthe aufgetragen, nur hat dieſelbe, um mit den nöthigen Geldmitteln auszulangen, dem k. k. Hofkriegsrathe jederzeit einen Ausweis vorzulegen, in dem nicht nur der anzuſchaffende Material-Vorrath und das hierauf im Ganzen ausfallende Gelderforderniß, ſondern auch der in der Regie-Caſſa ſchon vorhandene Geldbetrag, und die einzugehen habende ordinäre Dotation erſichtlich zu machen iſt. Auch iſt ſowohl durch den inſpicirenden Chef-Arzt, als auch von dem reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten beſtimmt zu erforſchen, genau und ausdrücklich zu beſtätigen:

a) Der wirkliche Beſtand des Vorrathes von den in Frage ſtehenden Artikeln.
b) Die Urſache und das Maß des Bedürfniſſes.
c) Wann die letzte Faſſung in Folge der Diſpoſition oder Weiſung der Medicamenten-Regie geſchah, und wie viel, dann warum nicht eine größere, den Bedarf ganz deckende Quantität abgefaßt wurde.
d) Ob ſich bereits, und wann, an die Medicamenten-Regie wegen neuer Diſpoſition oder Weiſung verwendet wurde, und warum nicht früher, oder warum etwa gar noch nicht?
e) Wann mit Wahrſcheinlichkeit eine Diſpoſition oder Weiſung von der Medicamenten-Regie erwartet werden kann.

Nach dieſer durch alle Rubriken vollſtändig zu erſchöpfenden Erhebung und gründlich gewiſſenhaften Beſtätigung hat das General-Commando, nach ſorgfältiger Erwägung, über den angeſuchten Ankauf zu entſcheiden, welcher im Falle der Bewilligung nur im öffentlichen Licitations-Wege vor ſich zu gehen hat.

Auch hat das General-Commando im Falle der Ankaufsbewilligung dem Hofkriegsrathe einen beſtätigten Auszug aus dem betreffenden Uebernahms-Protocolle der angekauften Materialien, welches bey jeder Feld-Apotheken-Station zu führen iſt, einzuſenden, und die der Bewilligung vorher gegangenen Erhebungen und Beſtätigungen, ſo wie die Gründe der Bewilligung, beyzufügen. Eine nachträgliche Bewilligung irgend eines bey einer Feld-Apotheken-Station geſchehenen Local-Ankaufes wird und bleibt hiermit dem General-Commando auf das ſtrengſte und ohne alle Ausnahme unterſagt.

§. 8394.

Wer bey der Uebernahme der eingelieferten Medicamente interveniren muß.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Bey jeder Uebernahme von eingelieferten Medicamenten in das Medicamenten-Regie-Haupt-Depot müſſen der Feld-Apotheken-Director, die beyden inſpicirenden Profeſſoren und der reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſär gegenwärtig ſeyn. Der Oberſtfeldarzt hat nicht die Obliegenheit, dabey zu erſcheinen.

§. 8395.

Pflichten und Haftung bey Unterſuchung der eingelieferten Artikel:
a) der inſpicirenden Profeſſoren,
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Die Unterſuchung und Entſcheidung der Qualität und Conformität der Waare mit den bey der Licitation vorgelegten Muſtern iſt allein die Sache der inſpicirenden Profeſſoren, welche dabey mit der pflichtmäßigſten Genauigkeit und ſtrengſten Prüfung vorzugehen haben, da deren einſtimmiges Erkenntniß über Conformität und vollkommen gute Qualität der Waaren, wofür Beyde auch principaliter und in ſolidum haften müſſen, als weſentliche Bedingung erfordert wird, um die Einlieferung und Uebernahme der Waare zulaſſen zu können.

§. 8396.

b) des Feld-Kriegs-Commiſſärs,
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Der reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſär hat die genaueſte Beobachtung eines durchaus ordnungsmäßigen und richtigen Vorganges bey dem Einlieferungs- und Uebernahms-Acte durch ſeine Gegenwart und Einwirkung zu bewirken, und ſich von der vollen Richtigkeit der angegebenen Quantität der Einlieferung die Gewißheit zu verſchaffen.

§. 8397.

c) des Feld-Apotheken-Directors.
Hkrd. am 8. Jul. 815. L 3007.

Der Feld-Apotheken-Director hat die Pflicht, zu demjenigen, was zum Behufe der von den inſpicirenden Profeſſoren vorzunehmenden Prüfung der Waare nothwendig iſt, mit Sorgfalt und Genauigkeit mitzuwirken, auch hinſichtlich der Qualität der Waare diejenigen Bemerkungen darzuſtellen, welche er nach ſeiner Einſicht und Sachkenntniß begründet findet.

Er hat jedoch über die Qualität der Waare keineswegs eine entſcheidende Stimme, ſondern muß, wenn die beyden inſpicirenden Profeſſoren einſtimmig die Conformität der Waare, mit dem bey der Licitation angenommenen Muſter, und die vollkommene gute Qualität der Einlieferung erkannt haben, zur Uebernahme ſchreiten.

§. 8398.

Befugniß des Feld-Apotheken-Directors,
Hkrd. am 8. Jul. 815. L 3007.

Wenn er aber ſeine etwannigen Bemerkungen gegen die Qualität der Einlieferung für wichtig anſähe, ſo ſteht ihm der Ausweg und die Befugniß zu, die Uebernahme nur für eine ganz allein und ausſchließlich auf Verantwortlichkeit und Haftung der inſpicirenden Profeſſoren, ſo wie unter Vorbehalt weiterer Prüfung zu bewirkende zu erklären, und auf eine ſolche weitere Prüfung anzutragen, zu deren Behuf ſogleich von dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär die erforderlichen Vorſichten, um jeder möglichen Verwechſelung des Materials vorzubeugen, anzuordnen ſind.

Wenn der Feld-Apotheken-Director der Uebernahme keine beſondere Bemerkung und Erklärung entgegen ſtellen kann, ſo hat er für die vollkommene gute Qualität ebenfalls, jedoch nur ſubſidiariſch, zu haften.

Daß von dem Feld-Apotheken-Director auf genaue Richtigkeit der Quantität des eingelieferten Materials geſehen, und deßhalb von ihm gehaftet werden müſſe, liegt in der Natur der Sache, da er die Verrechnung des eingelieferten und übernommenen Materials auf ſich hat.

§. 8399.

d) des Oberſtfeldarztes.
Hkrd. am 8. Jul. 815. L 3007.

Der Oberſtfeldarzt hat, wenn er bey bedeutenden Einlieferungen und Uebernahmen gegenwärtig ſeyn ſollte, über den ganzen Vorgang und die dabey zu beobachtende genaueſte Ordnung die Oberaufſicht zu unterhalten; er hat übrigens die beyden inſpicirenden Profeſſoren bey der Prüfung und Beurtheilung der Muſter ohne vorgreifende Entſcheidung ihr Amt handeln zu laſſen.

Dagegen hat er die Befugniß, in Fällen, wo beyde inſpicirende Profeſſoren bereits einſtimmig die vollkommen gute Qualität erkannt haben, er aber gegründete Anſtände gegen dieſes überein ſtimmende Erkenntniß findet, einen entſcheidenden Einſpruch gegen die vorzunehmende Einlieferung und Uebernahme zu machen. Er muß daher, nach ausgeſprochem Erkenntniſſe der beyden Profeſſoren, ebenfalls die Prüfung und Beurtheilung der Waare von ſeiner Seite vornehmen, und wenn er keinen Anſtand zu erheben oder keinen Einſpruch einzulegen findet, ſo geſchieht die Uebernahme, wenn er gegenwärtig iſt, ebenfalls auf ſeine, jedoch ſo, wie bey dem Feld-Apotheken-Director, nur ſubſidiariſche Haftung.

In Beziehung auf Einlieferungen und Uebernahmen, bey denen er nicht gegenwärtig war, hat er durch mehrmahlige und unvermuthete Unterſuchungen der Depots und der bereits eingelieferten Materialien ſich von der Qualität zu überzeugen, und jede gering befundene Waare dem k. k. Hofkriegsrathe zur weiteren Veranlaſſung anzuzeigen.

§. 8400.

Was im Verhinderungsfalle eines Individuums zu geſchehen hat.
Hkrd. am 8. Jul. 815. L 3007.

Sollte das eine oder andere der im §. 8349 benannten Individuen bey dem Uebernahms-Acte zu erſcheinen verhindert ſeyn, und daher dem Uebernahms-Acte nicht beywohnen können, ſo muß die Abweſenheit und die Urſache derſelben beſtimmt angegeben, übrigens der Abweſende erſetzt werden.

Anſtatt eines der beyden inſpicirenden Profeſſoren iſt ein anderer Profeſſor der Joſephs-Akademie zu der Uebernahme mit der nähmlichen Wirkſamkeit und Befugniß, aber auch mit gleicher Obliegenheit und Verantwortlichkeit durch den Oberſtfeldarzt zu beſtimmen.

Anſtatt des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs iſt von dem General-Commando die Beorderung eines anderen geeigneten feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten, welcher gleichfalls in alle Rechte und Pflichten einzutreten hat, anzuſuchen.

§. 8401.

Den Commiſſions-Gliedern ſind Fuhren-Pauſch-Quanten bewilliget.
Hkth. am 1. März 814. L 702.
» » 11. Apr. 819. L 2046.

Zur Abhohlung der zu dieſen Commiſſionen beſtimmten Commiſſions-Glieder, als: des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs, des Oberſtfeldarztes und des Buchhaltungsbeamten, oder deren Stellvertreter, wurden früher Fiaker-Fuhren gegen dem bewilliget, daß ſie ſich, wenn immer möglich, einer gemeinſchaftlichen Fuhre zu bedienen hatten; vom 1ſten November 1818 aber beziehen der reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſär, der Oberſtfeldarzt und der hofkriegsbuchhalteriſche Beamte jährlich jeder 60 fl. in Conventions-Münze an Wagen-Pauſchgeld; dagegen die Verrechnung der Fiaker-Fuhren aufzuhören hat.

§. 8402.

Uebernahms-Protocolle.
Hfth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Ueber den wirklichen Act der Einlieferung und Uebernahme iſt ein eigenes förmliches Protocoll aufzunehmen, welches

den Tag der Einlieferung,
den Nahmen des Einlieferers,
die beſtimmte Beziehung auf den Contract, über den die Einlieferung geſchieht,
die Quantität des eingelieferten und übernommenen Materials, endlich die Unterſchrift ſämmtlicher bey dem Uebernahms-Acte erſchienenen, und bis zur wirklich erfolgten Uebernahme anweſenden Individuen, dann die Bemerkung der Abweſenden, und die Urſache der Abweſenheit und Verhinderung, enthalten muß.

§. 8403.

Clauſulirung der Uebernahms-Protocolle.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Die Clauſeln und Beſtätigungen der Anweſenden ſind:

a) Von den inſpicirenden Profeſſoren:

»In unſerer Gegenwart, und indem wir die genaue Conformität der eingelieferten »Waare mit dem bey der Ankaufsverhandlung vorgelegten Probemuſter, ſo wie die vollkom»men gute Qualität des eingelieferten Materials nach Amtspflicht und unter unſerer Dafür»haftung bezeugen.«

b) Von dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär:

»In meiner Gegenwart, und indem ich die genaue Beobachtung aller Vorſchriften und »der ſtrengſten Ordnung bey dem gegenwärtigen Einlieferungs- und Uebernahms-Acte, und »die volle Richtigkeit der angegebenen Quantität der Einlieferung nach Amtspflicht beſtätige.«

c) Von dem Feld-Apotheken-Director.

»In meiner Gegenwart, und iſt von mir das vorbezeichnete Materiale in vollkommen »guter Qualität von . . . richtig übernommen worden.«

d) Von dem Oberſtfeldarzte.

»In meiner Gegenwart, und unter meiner Oberaufſicht weder gegen die ſtrenge Ord»nung des Vorganges, noch gegen die vollkommen gute Qualität des eingelieferten Mate»rials etwas zu bemerken befunden.«

§. 8404.

Binnen welcher Zeit das Uebernahms-Protocoll dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden muß.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Dieſes förmliche Uebernahms-Protocoll iſt immer längſtens in den erſten acht Tagen nach bewirkter Uebernahme dem k. k. Hofkriegsrathe vorzulegen, von dem es der Hofkriegsbuchhaltung mitgetheilt werden wird, um es daſelbſt den Rechnungen der Medicamenten-Regie zuzulegen.

§. 8405.

Welche Beſtätigungen die Percipienten-Quittungen haben müſſen.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Die Percipienten-Quittungen haben fortan die Beſtätigung der guten Qualität von Seite der inſpicirenden Profeſſoren, und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf das förmlich aufgenommene Uebernahms-Protocoll von dem Acte und Tage der Einlieferung zu enthalten.

Ohne die ordnungsmäßige Beſtätigung der vollkommen guten Qualität darf der reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſär durchaus keinem Lieferanten irgend eine Bezahlung anweiſen.

§. 8406.

In welchem Falle kein förmliches Uebernahms-Protocoll aufzunehmen iſt.
Hfth. am 8. Jul. 815. L 3007.

In Fällen, wo wegen der von den beyden inſpicirenden Profeſſoren erkannten Mängel der Qualität, oder wegen nicht einſtimmigen Erkenntniſſes Beyder über vollkommen gute Qualität, oder endlich auch wegen des von dem Oberſtfeldarzte geſchehenen Einſpruches die Einlieferung nicht zuläſſig wäre, iſt kein förmliches Protocoll aufzunehmen, ſondern dieſes bloß in dem gewöhnlichen Seſſions-Protocolle der Medicamenten-Regie anzumerken, der Contrahent aber anzuweiſen, eine dem Muſter gleiche, und den Forderungen einer guten Qualität entſprechende Waare, ſtatt der vorgebrachten, abzugeben, wozu derſelbe auch mit allen rechtlich zu Gebothe ſtehenden Maßregeln verhalten werden muß.

§. 8407.

Aufnahme der Beſchwerden jener Lieferanten, deren eingelieferte Artikel nicht annehmbar befunden wurden.
Hfth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Sollte aber der Lieferant gegen die nicht zugelaſſene Uebernahme gegründete Beſchwerde erheben zu können vermeinen, ſo muß ſeine dießfällſige Vorſtellung aufgenommen, und nebſt Darſtellung der Urſache, weßhalb die Uebernahme nicht für zuläſſig erkannt wurde, dem k. k. Hofkriegsrathe zur weiteren Veranlaſſung vorgelegt, inzwiſchen aber jede Vorſicht vorgekehrt werden, welche nöthig iſt, um zum Behufe einer ferneren Prüfung jeder Aenderung oder Verwechſelung der in Frage ſtehenden Waare vorzubeugen.

§. 8408.

Aufbewahrung und Nummerirung der Probemuſter.
Hfth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Nach bewirkter Uebernahme müſſen die Probemuſter unter einer beſtimmten Nummer verſiegelt aufbewahrt, und allem nach dieſen Muſtern eingelieferten und in dem Depot aufbewahrten Materiale die gleiche Nummer gegeben werden, um bey ſpäteren Unterſuchungen ſtets eine genaue Vergleichung und Prüfung anſtellen zu können

§. 8409.

In weſſen Gegenwart die Uebernahme von Arzeneyen, ſowohl aus der Verrechnung der Feldärzte, als der Feld-Apotheken-Beamten, geſchehen muß.
Hfth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Bey allen Uebernahmen von Arzeneyen, ſowohl aus der Verrechnung der Feldärzte, als der Feld-Apotheken-Beamten, muß nicht nur allein der reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſär zur Unterſuchung der Quantität, ſondern es müſſen auch die inſpicirenden Profeſſoren zur Prüfung der Qualität jedes Arzeney-Artikels beygezogen werden, und es haben dieſelben nicht nur allein die dießfällſigen Uebergabs- und Uebernahms-Inventarien nach ihrem Standpuncte und nach ihrer obliegenden Wirkſamkeit clauſulirt zu unterfertigen, ſondern auch den hierbey etwa erhobenen Verluſt in der in ihrer Gegenwart aufgenommenen Paſſierungs-Conſignation zu beſtätigen.

In den Provincial-Medicamenten-Depots hat eine ſolche Uebergabe in Gegenwart eines Militär-Chef-Arztes und des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs zu geſchehen, wo dann auf dem an die Regie-Direction einzuſendenden Uebernahms-Documente erſterer die Qualität und echte Rücklieferung aller Arzeneykörper, letzterer aber die Quantität zu beſtätigen hat.

§. 8410.

Was in den Uebernahms-Protocollen beſonders erſichtlich ſeyn muß.
Hfth. am 8. Jul. 815. L 3007.

In allen Uebernahms-Protocollen muß der Datum der Verordnung, auf welches ſich die Befugniß der Einlieferung gründet, und der Termin, bis zu welchem ſolche behandelt, dann was hierauf ſchon früher abgeliefert wurde, und was noch einzuliefern iſt, beygeſetzt werden.

§. 8411.

Medicamenten-Erzeugung.
Hfth. am 16. Dec. 795. G 12363.

Die Medicamenten-Erzeugung hat nach den in der Militär-Pharmacopoea vorgeſchriebenen Directiven in den Feld-Apotheken-Laboratorien zu geſchehen.

§. 8412.

Von der Erzeugung:
a) des Aqua destillata,
Hfth. am 23. Aug. 817. L 2813.

Das Aqua destillata ſoll in jeder Feld-Apotheke eigens erzeugt werden.

§. 8413.

b) der Präparate,
Hfth. am 25. May 817. L 1660.

Präparate ſind nur dort zu erzeugen, wo die rohen Arzeneykörper erkauft werden.

§. 8414.

Weingeiſt, ſowohl höchſt rectificirter, als jener zu 20 Grad Reaumur, muß in jeder Feld-Apotheke, wo es ſich vortheilhaft zeigt, ſelbſt bereitet werden.

c) des Weingeiſtes.
Hfth. am 19. May 816. L 1845.

§. 8415.

Der ſchwarze Zucker-Syrup iſt ohne ausdrückliche Bewilligung mit einem anderen Arzeneykörper nicht zu vermiſchen.

Gebrauch des ſchwarzen Zucker-Syrups.
Hkth. am 9. Jul. 797. G 7087.

§. 8416.

Die Anſchaffung der Königs- oder gelben China-Rinde, nebſt der gemeinen, iſt bewilligt, und darf nach Befund der Aerzte, als Heilmittel, jedoch nur als Pulver, keinesweges aber als Abſud verwendet werden, in welcher letzteren Geſtalt ſie ſich von der gemeinen in gar nichts unterſcheidet.

Gebrauch der gelben oder Königs-China-Rinde.
Hkth. am 22. Jul. 808. L 2810.

§. 8417.

Der Höllenſtein (Lapis infernalis) iſt ein in ſeiner Art ganz unentbehrliches, und durch kein ähnliches völlig zu erſetzendes Heilmittel.

Vorzüge des Höllenſteines.
Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8418.

In dieſer Hinſicht, und um dem unwirthſchaftlichen Gebrauche dieſes ſo koſtſpieligen Arzeneymittels ſo viel als möglich zu begegnen, und dabey jeden möglichen Unterſchleif zu beſeitigen, iſt der Höllenſtein nur in ſolchen Fällen zu gebrauchen, wo der Heilzweck durchaus dieſes und kein anderes der bekannten Arzeneymittel, wie z. B. Alumen ustum, Mercurium praecipitatum rubrum, lapis causticus, und acidus sulphur. concent. erfordert.

In welchen Fällen der Höllenſtein zum Heilzwecke verwendet werden darf.
Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8419.

Der Gebrauch desſelben hat mit möglichſter ökonomiſcher Umſicht zu geſchehen, und es iſt demnach derſelbe nach jedesmahligem Gebrauche unverzüglich abzutrocknen.

Auch muß der Applications-Apparat ſo beſchaffen ſeyn, daß auch der kleinſte Bruchtheil hiervon benützt werden könne.

Gebrauch desſelben, und Eigenſchaften des dießfallſigen Applications-Apparates.
Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8420.

Dieſes Arzeneymittel muß an trockenen, dem Zugange der Luft möglichſt verſperrten Orten ſorgfältig aufbewahrt werden.

Aufbewahrung desſelben.
Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8421.

Nur die Chef-Aerzte haben den Höllenſtein zu faſſen, und ſind auch für deſſen zweckmäßige Verwendung verantwortlich.

Wer den Höllenſtein abzufaſſen hat.
Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8422.

Von dieſem Arzeneymittel hat ein Regiment zwey Quentchen, und jedes Corps oder jede ſonſtige Militär-Branſche Ein Quentchen jährlich zu faſſen, und es iſt über den Verbrauch, ſo wie über den Bedarf desſelben, wenn eine nachträgliche Faſſung von dem Chef-Arzte verlanget werden ſollte, der oberſtfeldärztlichen Direction ein detailirter Ausweis zu unterlegen.

Wie viel jedes Regiment und Corps hieran jährlich faſſen darf, und wie das Gefaßte auszuweiſen iſt.
Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8423.

Jeder rechnungslegende Feld-Apotheken-Beamte ſoll die in ſeiner Umgebung wachſenden Vegetabilien erforſchen, die Landleute zur Sammlung aufmuntern, im nöthigen Falle die Bezirksobrigkeit zur Ermunterung der Inſaſſen bittlich angehen, und von den jedes Jahr der Medicamenten-Regie-Direction nahmhaft machenden Artikeln ſeinen eigenen Bedarf im friſchen Zuſtande zu erhalten trachten, wenn aber größere Quantitäten zu bekommen wären, ungeſäumt die Anzeige an die Direction erſtatten, damit ihm die Weiſung in Zeiten ertheilet werde, wie viel er zur weiteren Dispoſition einzuſammeln habe.

Selbſtſammlung der Vegetabilien.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

§. 8424.

Seinen eigenen Bedarf muß jeder Rechnungsleger nach der Verwendung der vorhergehenden Jahre, mit Rückſicht auf die vorhandenen Vorräthe und der allenfalls vermehrten Truppenzahl, berechnen.

Berechnung des eigenen Bedarfes an Vegetabilien.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

Einſammlungszeit der Vegetabilien.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

§. 8425.

Jeder Pflanzentheil darf nur in der vorgeſchriebenen und jedem Pharmaceuten bekannten Einſammlungszeit vom Monathe März bis Ende Octobers im friſchen Zuſtande eingeſammelt, außer dieſer Zeit aber auch nicht kleinweiſe Ankäufe von getrockneten Vegetabilien gemacht werden, und größere Quantitäten nur nach vorher eingehohlter Bewilligung von der Direction zu erkaufen geſtattet ſeyn. Die zeitigen Wachholderbeeren können im November und December erkauft werden.

Was bey dem Ankaufe und der Verrechnung der Vegetabilien zu beobachten iſt.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

§. 8426.

Alle Vegetabilien, ſowohl friſche, als getrocknete, müſſen nach dem Wiener Gewichte gekauft und verrechnet werden; beym Einkaufe iſt genau jede Uebervortheilung hintan zu halten, damit bey der Conditionirung nicht ein größerer Verluſt erwachſe, als in der Regel anzunehmen iſt, welcher ſonſt dem Einkäufer zur Laſt fallen müßte.

Preisbeſtimmung für Vegetabilien.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

§. 8427.

Der Preis eines jeden einzuſammelnden Pflanzentheiles wird jedes Jahr von der Direction beſtimmt werden, welcher aber nur als der höchſte zu gelten hat, und über welchen keine Arzeneypflanze erkauft werden darf.

Derjenige Rechnungsleger aber, der nicht nur ſeinen Bedarf, ſondern auch größere Quantitäten um billigere, als die vorgeſchriebenen, Preiſe einſammeln wird, ſoll dem k. k. Hofkriegsrathe bey dem jährlich zu legenden Ausweiſe von der Medicamenten-Regie-Direction beſonders nahmhaft gemacht werden.

Behandlung der eingekauften Vegetabilien in dem Einkaufs- und Elaboranten-Journale.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

§. 8428.

Nachdem die von den Landleuten geſammelten und zum Kaufe gebrachten Vegetabilien nicht gegen Quittung angekauft werden können, ohne der Einſammlung Hinderniſſe zu machen, ſo ſind ſie von dem in jeder Station angeſtellten älteſten Beamten zu bezahlen, und in das von ihm zu führende Journal zum kleinen Handeinkaufe gehörig an jedem Tage einzutragen, und zu verrechnen, welche dann ohnehin mit Ende eines jeden Monathes in dem Geld-Journale unter der gehörigen Rubrik aufgeführt, und von dieſem in die betreffende Materialien-Rechnung übertragen werden müſſen, zur Conditionirung aber mit Ende eines jeden Monathes in das Laboratorium abzugeben, und in dem Elaboranten-Journale einzutragen ſind, wo dann ſowohl die dahin abgegebenen friſchen Vegetabilien, als auch die daraus erhaltenen conditionirten erſichtlich werden.

In welchem Zuſtande die nur geſchnitten zum Arzeneygebrauche dienenden Pflanzentheile eingekauft werden müſſen.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

§. 8429.

Pflanzentheile, welche zerſchnitten zum Arzeneygebrauche nöthig ſind, und im getrockneten Zuſtande ſich nicht mehr mit Vortheil ſchneiden laſſen, müſſen nur im friſchen Zuſtande zur eigenen Conditionirung, im getrocknetem Zuſtande aber nur dann erkauft werden, wenn ſie gehörig geſchnitten ſind.

Jährliche Ausweiſung der ſelbſt geſammelten Vegetabilien.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

§. 8430.

Damit die Medicamenten-Regie-Direction im Stande iſt, dem k. k. Hofkriegsrathe mit jedem Jahre ein Totale über die Vegetabilien-Selbſtſammlung unterlegen zu können, iſt von jeder Station mit Ende Octobers eines jeden Jahres ein Ausweis (nach dem folgenden Formulare A) einzuſchicken.

Formular A.

Ausweis

über die bey der k. k. Feld-Apotheke zu N. N. vom 1. März bis letzten October . . durch Selbſtſammlung und Conditionirung erhaltenen Vegetabilien.

Nahme der Vegetabilien.	In den Monathen																
	März								April								May und ſo weiter.
	getrocknet				friſch.				getrocknet				friſch.				
	Pfund.	Loth.	fl.	kr.	Pfund.	Loth.	fl.	kr.	Pfund.	Loth.	fl.	kr.	Pfund.	Loth.	fl.	kr.	
Caules Dulcamarae																	
Cortex Mezerey.																	
„ Querci.																	
Flores arnicae.																	
„ Chamomillae vulgaris.																	
„ Sambuci.																	
Folia Althaeae.																	
„ Malvae.																	
„ Salviae.																	
„ Frifol. fibr.																	
und ſo weiter.																	

Sign. N. . . .

N. N. Chef-Feldarzt. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N. Chef-Feld-Apotheker.

§. 8431.

Bandagen und ſonſtige chirurgiſche Verbandſtücke. Hfth. am 13. Jul. 798.

Die Bandagen und ſonſtigen chirurgiſchen Verbandſtücke müſſen in Kriegszeiten bey den Feld-Apotheken-Depots in zureichender Menge vorhanden ſeyn; dieſe haben dieſelben aus den Feld-Monturs-Depots zu erhalten, und auf Anweiſung des dirigirenden Stabsfeldarztes zu verausgaben.

§. 8432.

Medicamenten-Freyheit und zwar

Medicinfreye Parteyen ſind:

a) Die bleſſirten k. k. Officiere vom Hauptmanne und Rittmeiſter abwärts. — a) Für bleſſirte Officiere,

b) Die Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts. — b) Mannſchaft,

c) Die Soldatenweiber und Kinder. — c) Soldatenweiber u. Kinder, Hfth. am 17. Jän. 794.

d) Die in k. k. Spitalsdienſten erkrankten Regiments-Capelläne. — d) die Spitals-Capelläne,

e) Die k. k. Feldärzte und Feld-Apotheker. — e) die Feldärzte und Feld-Apotheker, Hfth. am 24. Feb. 810. G 681.

f) Die Generale, Stabs- und Ober-Officiere und Militär-Parteyen in Agram, Comorn, Temeswar, Arad, Leopoldſtadt, Carlſtadt, Legnago, Palma nuova, Mantua, Peſchiera, Ferrara und Commachio. — f) Officiere und Militär-Parteyen in ungeſunden Gegenden, Hfth. am 17. Jän. 794.

g) Die in der Spitals-Dienſtleiſtung erkrankten Officiere und Rechnungsführer. — g) die in dem Spitalsdienſte erkrankenden Officiere und Rechnungsführer,

h) Die Fouriere, aber nur gegen Zurücklaſſung des halben Tractaments, wofür ſie auch Koſt und Wartung erhalten, und — h die Fouriere, Hfth. am 24. Feb. 810. G 681.

i) das Contumaz-Perſonal in Semlin,
Hfth. am 3. März 798. B 867.
die Semliner und Carlowitzer Communitäts-Beamten.
Hfth. am 12. Oct. 811. B 3210.

i) Das Contumaz-Perſonal zu Semlin, deßgleichen die Semliner und Carlowitzer Communitäts-Beamten.

§. 8433.

Behandlung der Peterwardeiner Magiſtrats-Beamten mit den Medicamenten.
Hfth. am 21. Dec. 796. B 5209.

Die Magiſtrats-Beamten zu Peterwardein beziehen für den Fall des wirklichen Erforderniſſes anſtatt der Medicamente in natura ein Medicamenten-Pauſch-Quantum von jährlichen achtzig Gulden.

§. 8434.

Behandlungsart der Frauen und Kinder der Officiere und Militär-Parteyen.
Hfth. am 21. Dec. 808. Y 834.
Dann der Domeſtiken rückſichtlich der Arzeneyfreyheit.
Hfth. am 15. May 799. G 4204.

Die im §. 8432 bewilligte Wohlthat der Arzeneyfreyheit für die verſchiedenen Militär-Individuen in den bemerkten Stationen kommt auch ihren Frauen und Kindern, nicht aber den Domeſtiken zu.

§. 8435.

Beſchränkung des freyen Medicamenten-Genuſſes.
Hfth. am 21. Oct. 808.
» » 21. Dec. 808. Y 834.
» » 2. März 819. L 1064.

Der freye Genuß beſchränkt ſich bloß auf jene Arzeneymittel, welche den Kranken unmittelbar als Heilungsmittel von einem wirklichen Militär-Arzte ordinirt, und wenigſtens aus einer ärariſchen Apotheke, oder doch aus einer mit dem Aerarium wegen Abgabe von Medicamenten in Contract ſtehenden Civil-Apotheke, und mit genauer Verbindnng an die in dem Militär-Medicamenten-Cataloge enthaltenen Artikel genommen werden müſſen, erſtreckt ſich aber keineswegs auf ſolche Artikel, welche bloß zum Luxus oder für die Küche dienen.

Sollte jedoch ein nach der beſtehenden allerhöchſten Bewilligung der Medicamenten-Freyheit ſich erfreuendes Individuum in beſonderen Fällen ein vorzügliches Vertrauen zu einem Civil-Arzte faſſen, und alſo desſelben in einer ſich ergebenden Krankheit ſich bedienen wollen, ſo müſſen alsdann die von einem befugten graduirten Civil-Arzte (denn kein anderer darf es ſeyn) verſchriebenen Recepte jedes Mahl gleich zum Behufe der Aufrechnung von dem in loco befindlichen Militär-Chef-Arzte vidirt werden, und über dieß dürfen ſie auch in dieſem Falle keinen Arzeney-Artikel enthalten, welcher in der öſterreichiſchen Pharmacopoea nicht aufgenommen worden iſt, indem in jedem ſolchen Falle ſonſt durchaus keiner Vergütung aus dem Militär-Aerarium Statt gegeben werden darf. Auch da, wo die Arzney aus einer mit dem Aerarium nicht im Contracte ſtehenden Civil-Apotheke abgenommen worden iſt, darf keineswegs irgend einer Vergütung Platz gegeben werden.

§, 8436.

Von welchen Aerzten die medicinfreyen Parteyen zu behandeln ſind.
Hfth. am 21. Dec. 808. Y 834.

Jedem Officiere oder Beamten ſteht es frey, ſich in Krankheitsfällen in der Gränze von einem Militär- oder Civil-Arzte heilen zu laſſen.

§. 8437.

Unentgeldlicher Medicamenten-Genuß im Felde.
Hfth. am 18. Jul. 810. B 3477.

Im Felde haben auf den unentgeldlichen Medicamenten-Genuß nur jene bleſſirten und kranken Officiere Anſpruch, welche zu ihrer Herſtellung in ein Feldſpital angewieſen ſind, und durch die daſelbſt angeſtellten Militär-Feldärzte behandelt werden.

§. 8438.

Stabs- und Ober-Officiere, die ſich in einem Feldſpitale nicht heilen laſſen wollen, müſſen die Medicamente aus Eigenem bezahlen, wenn ſie ſich mit kein r Bewilligung ihrer Vorgeſetzten hierzu ausweiſen können.
Hfth. am 24. Apr. 815. L 1662.

Jene Officiere hingegen, welche ſich außer einem Feld- oder ſonſtigen Militär-Spitale heilen laſſen, und durch die daſelbſt angeſtellten Militär-Feldärzte behandelt werden, oder ſolche, welche in einem Militär-Spitale ſich nicht heilen laſſen wollen, und ſich der außer der Norm geſetzten Medicamente aus der Civil-Apotheke bedienen, haben dieſelben aus Eigenem zu bezahlen, wenn ſie ſich nicht mit einer ſchriftlichen Bewilligung ihrer Vorgeſetzten ausweiſen können.

§. 8439.

Ordination.
Hfth. am 21. Dec. 808. Y 834.

Die Regiments- und ſonſtigen Feldärzte müſſen ſich bey ihrer Ordination genau an den Militär-Medicamenten-Catalog halten, und aller unnöthige und unwirthſchaftliche Aufwand muß vermieden werden.

§. 8440.

Wie der Moſchus verwendet werden ſoll.
Hfth. am 16. May 818. L 3214.
» » 19. Aug. 819 L 4604.

Die fernere Beybehaltung des Moſchus in der Militär-Pharmacopoea wird genehmigt, und dabey angeordnet, daß er in Militär- und Feldſpitälern nur nach den folgenden, allerhöchſt ſanctionirten Modalitäten verordnet werde.

1ſtens: Daß die im Allgemeinen ohnehin beſtehende Weiſung genau beobachtet werde, nach welchem der Moſchus nur bey hohem Grade der Nervenfieber und chroniſchen, mit ſichtbarem Nachlaſſe der Lebenskräfte begleiteten Krankheiten, dann bey größerer Leibesſchwäche ordinirt, ſonſt aber möglichſt getrachtet werden ſoll, dem Gebrauche desſelben andere ähnlich wirkende Arzeneymittel zu ſubſtituiren.

2tens: Daß der Moſchus nur allein durch Ordination vom Chef-Arzte in Anwendung gebracht werden dürfe.

3tens: Daß der in Militär-Spitälern verſchriebene Moſchus immer von dem erſten Chef-Arzte des betreffenden Spitales zu contraſigniren ſey.

4tens: Daß dieſes Arzeneymittel unter beſonderer Obſorge des Apotheker-Seniors oder Proviſors von den übrigen Medicamenten ſeparirt verwahret werde, und

5tens: Daß der Moſchus, damit er nicht unnütz verloren gehe, nie in größerer Quantität, als von einer Ordination zur anderen, verwendet werden ſolle.

§. 8441.

Unter dem Ausdrucke pro communitate darf, mit Ausnahme von Salben, Pflaſtern, Species zum Thee, Klyſtieren, Umſchlägen oder Räuchermitteln, keine andere Arzeney ordinirt werden. Die Menge eines Pflaſters oder einer Salbe u. ſ. w. zum Verbande darf in den Ordinations-Extracten nie Ein Pfund überſchreiten.

Welche Arzeneymittel pro communitate verordnet werden dürfen.
Hfth. am 24. Aug. 813. L 2377.

§. 8442.

Jede Arzeney, z. B. Weingeiſt, Eſſig, Limonien, Syrup, Zucker, Hofmanniſche Tropfen, Zimmt-Tinctur, Eyer u. ſ. w., darf in den Ordinations-Extracten nicht einzeln verſchrieben, und erſt im Spitale oder auf der Klinik, ſondern muß immer in der Apotheke zuſammen gemiſcht werden.

Verfertigung der Arzeneyen.
Hfth. am 24. Aug. 813. L 2377.

§. 8443.

Jedes von einem Militär- oder Civil-Arzte geſchriebene Recept muß, wie in dem §. 8439 vorgeſchrieben iſt, von dem in loco angeſtellten Chef-Arzte contraſignirt werden.

Dieſer bleibt für jeden Unterſchleif der Recepte und für jede unwirthſchaftliche Ordination verantwortlich.

Er iſt daher berechtiget, jedes ihm vorgelegte Recept, welches entweder unwirthſchaftlich oder für eine nicht medicinfreye Partey verſchrieben iſt, oder von dem Militär-Medicamenten-Cataloge abweichet, zurück zu weiſen.

Contraſignirung der Recepte durch den Chef-Arzt, und deſſen Haftungen.
Hfth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8444.

Ohne dieſe chefärztliche Anweiſung darf keine Arzeney von den Feld-Apotheken abgereicht, noch weniger aber den Parteyen auf eigenes Verlangen, oder auf die mündliche Anordnung ihrer Aerzte Arzeneyen erfolgt, ſondern jedes Arzeneymittel muß von den Aerzten ordentlich verſchrieben werden.

Jedes nicht gehörig contraſignirte Recept wird dem Rechnungsleger als ungültig ausgeſtoßen werden.

In welchen Fällen keine Arzeneyen an medicinfreye Parteyen erfolgt werden dürfen.
Hfth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8445.

Wiederhohlungen auf den Recepten finden nicht Statt, ſondern jedes Recept, wenn es repetirt wird, iſt von dem ordinirenden Arzte wieder neu zu verſchreiben.

Wiederhohlungen auf Recepten finden nicht Statt.
Hfth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8446.

Auf jedem Recepte müſſen der Nahme und der Charakter der Partey, des Regiments oder Corps oder des betreffenden Familien-Hauptes deutlich angemerkt werden.

Welche Eigenſchaften die Recepte beſonders haben müſſen.
Hfth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8447.

Die bey den Feld-Apotheken eingehenden Recepte über die an die medicinfreyen Parteyen abgegebenen Arzeneyen ſind, wie es bey den mit dem Militär-Aerarium wegen der Arzeneylieferung im Contracte ſtehenden bürgerlichen Apothekern vorgeſchrieben iſt, für jede Partey beſonders zu faſciculiren, und dergeſtalt zu taxiren, daß der Geldbetrag der Arzeneyen von einem Recepte

Faſciculirung und Taxirung der Recepte.
Hfth. am 21. Dec. 808. Y 834.

auf das andere übertragen, und auf dieſe Art auf dem letzten Recepte die Summe des halbjährigen Arzeneyaufwandes einer jeden einzelnen Partey erſichtlich gemacht werde.

Ueber den auf vorſtehende Art, für die an jede Partey abgegebenen Arzeneyen, ausfallenden Geldbetrag iſt ein ſummariſcher Ausweis (nach dem beyfolgenden Formulare B) zu verfaſſen, und mit der halbjährigen Material-Rechnung einzuſenden.

Dieſer Ausweis iſt von dem in loco angeſtellten Chef-Arzte und von dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariate mitzufertigen.

Die aus den Recepten ausgezogene Arzeneyverwendung iſt mittelſt eines darüber verfaßten taxirten ſummariſchen Verzeichniſſes in der halbjährigen Material-Rechnung beſonders zu verausgaben.

Ausweis B

über die bey der Feld-Apotheke zu . . an die Officiere von der Garniſon, dann an die Beamten der daſigen Militär-Branſchen und ihre Familien von . . bis . . 18 . . laut der anverwahrten . . . Stück Recepte auf Rechnung des Aerariums abgereichten Arzeneyen.

Fascicul.	Recept.		Geldbetrag nach der Militär-Taxe. Einzeln.		Zuſammen.	
Zahl.	Stück.	Platz- und Feſtungs-Perſonal.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Anmerkung. Alle Officiere und Militär-Beamten, welche zu keiner der nachbenannten Branſchen gehören, werden unter dieſer Rubrik aufgeführt				
		An das Officiers-Corps des hier garniſonirenden Regiments N.				
1.	15.	An den Herrn Oberſten und Regiments-Commandanten				
2.	18.	» » » Hauptmann N. und deſſen Familie				
		Anmerkung. Wenn die Garniſon aus mehreren Regimentern beſteht, ſo muß der Arzeneyaufwand jedes Regimentes beſonders erſichtlich gemacht werden.				
		An das Departement in Publicis.				
		Anmerkung. Hierher gehören alle bey dem General-Commando angeſtellten Militär-Beamten vom Feld-Kriegs-Secretär abwärts.				
		An das Departement in Oeconomicis.				
		Anmerkung. Hierher gehören die feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten vom Ober-Kriegs-Commiſſär abwärts, und ſo fort durch alle Departements.				
		Die zu keinem dieſer Departements gehörigen Officiere und Beamten ſind unter dem Platz- und Feſtungs-Perſonale dergeſtalt untergetheilt aufzuführen, daß erſichtlich wird, was vom Officiere abwärts das Platz-Perſonal, » Garniſons-Artillerie-Perſonal, » Genie- und Fortifications-Perſonal und ſo weiter, einzeln und im Ganzen an Arzeneyen genoſſen hat.				
		Summa . . .	-	-	-	-

Sign. N. am . . ten . . 18 . .

Folgen die Unterſchriften.

§. 8448.

Wann und wohin die Civil-Apotheker ihre Medicamenten-Conten einzureichen haben. Hfkd. am 7. Dec. 813. L 3792.

Die Civil-Apotheker haben zu Ende eines jeden Monathes über die an Militär-Parteyen abgegebenen Arzeneyen, unter Beylegung der ärztlichen Ordinations-Extracte, die Rechnung an die Hofkriegsbuchhaltung einzureichen, damit ſodann, nach bewirkter Liquidation, die Bezahlung erfolgen könne.

§. 8449.

Die Einſendung der Medicamenten-Tagzettel von Seite der Spitäler hat aufgehört, und es iſt in den monathlichen Krankenſtandes-Rapporten der in dem nähmlichen Monathe Statt gehabte Medicamenten-Aufwand in allgemeiner Umſicht darzuſtellen.

Die Einſendung der Medicamenten-Tagzettel wird aufgehoben, und derſelben monathliche Ausweiſung angeordnet.
Hkth. am 25. Dec. 814. L 6165.

§. 8450.

Findet in einem halben Jahre aber keine Abgabe von Medicamenten an medicinfreye Parteyen Statt, ſo muß dieſes doch der Hofkriegsbuchhaltung zur Wiſſenſchaft bekannt gegeben werden.

Die Hofkriegsbuchhaltung iſt auch dann in die Kenntniß zu ſetzen, wenn in einem halben Jahre keine Medicamente an medicinfreye Parteyen abgegeben werden.
Hkth. am 15. Sep. 802. B 3136.

§. 8451.

Die im Penſions-Stande lebenden Officiere und Militär-Beamten, dann ihre Gattinnen, Witwen und Kinder ſind von dem unentgeldlichen Arzeneygenuſſe ganz ausgeſchloſſen, und nur in dem Falle, wenn die Civil-Diener der wirklich angeſtellten Officiere und Militär-Beamten gegen die feſt geſetzte Bezahlung in die Militär-Spitäler aufgenommen werden, ſo erhalten dieſelben die Arzeneyen unentgeldlich.

Die Medicamenten-Freyheit genießen nicht:
a) Die penſionirten Officiere und Militär-Beamten, Witwen und Kinder.

§. 8452.

Da aber der Medicamenten-Regie-Fond hierauf nicht dotirt iſt, ſo müſſen die Arzeneyen in den Militär-Spitälern, wo ſolche aus äräriſchen Feld-Apotheken auf die tägliche Ordination verſchrieben werden, auf eigene Extracte ordinirt, und dieſe Arzeneyabgabe muß ſodann von dem rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten in den Material-Rechnungen zu dem Ende beſonders in Aufrechnung gebracht werden, damit dieſe Beträge von dem Militär-Fonde herein gebracht werden.

Ausnahme hiervon.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8453.

Die unenrolirten Gränzer haben die Medicamente in den Militär-Spitälern gegen Vergütung der Militär-Taxe, mit Zuſchlagung der Regie-Koſten, zu erhalten.

b) Die unenrolirten Gränzer.
Hkth. am 29. Jul. 812. B 2313.

§. 8454.

Für die Arreſtanten in der Gränze, in ſo fern ſolche mittellos ſind, hat der Gränz-Proventen-Fond die Medicamente, welche für dieſelben erforderlich werden, zu bezahlen.

c Die mittelloſen Arreſtanten in der Gränze.
Hkth. am 9. Oct. 811. B 3160.

§. 8455.

Die Medicamente, welche den nicht medicinfreyen Militär-Parteyen aus den äräriſchen Feld-Apotheken erfolgt werden, haben ſolche in dem doppelten Betrage zu bezahlen, jene Arzeneyen hingegen, welche aus den Garniſons-Apotheken zu Peſt, Thereſienſtadt und Joſephsſtadt an Civil-Individuen erfolgt werden, müſſen nach der Civil-Taxe verkauft werden.

Wohin die nicht medicinfreyen Militär-Parteyen die Medicamente zu bezahlen haben.
Hkth. am 15. Nov. 810. L 1072.

§. 8456.

Damit aber bey nicht medicinfreyen Parteyen die Arzeneyſchulden nicht zu hoch erwachſen, und denſelben dadurch die Zahlung ſchwerer falle, ſo hat dieſe von ihnen monathlich zu geſchehen, und es ſind hiernach alle in und außer den Militär-Spitälern erkrankten Officiere und nicht medicinfreyen Militär-Parteyen und Beamten zu behandeln.

Binnen welcher Zeit die nicht medicinfreyen Individuen ihre Arzeneyſchulden berichtigen müſſen.
Hkth. am 17. Jun. 808. L 2378 und 2344.

§. 8457.

Die Officiere der in den umliegenden Gegenden der ungeſunden Plätze ſtehenden Regimenter ſowohl, als die in dieſen Gegenden angeſtellten Militär-Beamten, haben die für ſich, ihre Gattinnen und Kinder ordinirten Arzeneyen nach der Militär-Taxe, mit Zuſchlagung der für die Regie-Koſten beſtimmten Procente, zu bezahlen.

Behandlungsart der in den umliegenden Gegenden und ungeſunden Plätzen ſtehenden Regiments-Officiere und ſonſtigen Militär-Parteyen.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8458.

Daſſelbe gilt auch für die in den öſterreichiſchen Feldſpitälern liegenden kranken Officiere und Gemeinen, dann ſonſtigen Parteyen der alliirten Mächte, wenn nicht dießfalls bey einem ausbrechenden Kriege etwas Anderes beſtimmt wird.

Dann der in öſterreichiſchen Feldſpitälern liegenden kranken Officiere und Militär-Parteyen alliirter Mächte.
Hkth. am 27. Dec. 813. L 4080.

§. 8459.

Benehmen bey der Ordination und Abgabe der Arzeneyen an obige Individuen. Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

Bey der Ordination und Abgabe der Arzeneyen an derley Parteyen iſt von Seite der Feldärzte und Feld-Apotheker alles dasjenige zu beobachten, was in den vorſtehenden Paragraphen in Betreff der Arzeney-Ordination und Abgabe für die medicinfreyen Parteyen bemerkt worden iſt.

§. 8460.

Die Abgabe der Arzeneyen in Militär-Spitälern darf nur nach den Bett-Nummern geſchehen; Ausnahme hierbey. Hkth. am 5. Sep. 812. L 2951.

Die Abgabe der Arzeneyen nach Ordinations-Extracten hat nur auf die ausdrücklichen Bett-Nummern zu geſchehen. Hiervon ſind einzig die Ingredienzen zur Morveau'ſchen Räucherung ausgenommen, die nicht bettenweiſe verordnet werden können.

§. 8461.

In welchen Fällen bey Uebergabe der Arzeneymittel die Regie-Koſten nicht in Anſchlag zu bringen ſind. Hkth. am 13. Aug. 814. L 4137.

Bey der Uebernahme von Arzeney-Materialien im Großen, oder auf Recepte aus den ärariſchen Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken an die unter der Civil-Adminiſtration ſtehenden oder geſtandenen Spitäler ſind keine Regie-Koſten in Aufrechnung zu bringen.

§. 8462.

Wie ſich bey der Medicamenten-Faſſung aus Civil-Apotheken zu benehmen iſt. Hkth. am 13. Sep. 814. L 4630.

Wenn ſich Fälle ergeben, daß erkrankende Militär-Individuen von Civil-Aerzten behandelt, und auch die Medicamente aus den Civil-Apotheken gefaßt werden müſſen, ſo erübriget nichts Anderes, als die Apotheker auf die ordnungsmäßig zu legenden, mit den Original-Recepten zu combinirenden und zu beſtätigenden Rechnungen nach der in dem Lande geltenden Taxe zu bezahlen, und zu verſuchen, durch angemeſſene Behandlung, ſelbſt durch Mitwirkung des Politicums, eine billige Uebereinkunft wegen eines Nachlaſſes, wenn es ſeyn kann, und ins Beſondere die Wahrſcheinlichkeit eines bedeutenden Medicamenten-Gebrauches aus der Civil-Apotheke abzuſehen iſt, vorher, — ſonſt aber wenigſtens nachträglich zu erzielen.

§. 8463.

Woher die Civil-Feldſpitäler ihre Medicamente in Orten zu empfangen haben, wo Garniſons-Spitals-Apotheken ſind. Hkth. am 29. May 814. L 2819.

An Orten, in welchen mit eigenem Perſonale verſehene Garniſons-Spitals-Apotheken beſtehen, dürfen die in der Civil-Adminiſtration ſtehenden Militär-Spitäler die Arzeneyen nicht von den bürgerlichen Apotheken abnehmen, ſondern müſſen dieſelben von den erſteren Apotheken, auf Ordination, gegen die aus der Spitals-Caſſa zu leiſtende Bezahlung nach der Militär-Taxe faſſen.

§. 8464.

In welchen Orten der Militär-Gränze die Medicamente fortwährend von Civil-Apotheken abgenommen werden müſſen. Hkth. am 31. Dec. 812. L 4483.

Die Medicamente für die zu Mitrowitz, Winkovcze und Neu-Gradisca erkrankten Gränzer ſind fortwährend aus den Civil-Apotheken zu faſſen, und die Apotheker zur Lieferung guter und qualitätmäßiger Arzeneyen um billige Preiſe zu vermögen.

§. 8465.

Obliegenheiten der General-Commanden hierbey. Hkth. am 14. Nov. 811. L 4643.

Die General-Commanden haben die ſorgfältigſte und ſchärfſte Aufſicht zur Verhüthung jedes möglichen Unterſchleifes oder Unfuges zu beſtellen, und dießfalls vorzüglich den Chef-Aerzten die unnachſichtliche Haftung und Verantwortlichkeit aufzutragen.

§. 8466.

Behandlung der Maroden im Felde mit den Medicamenten. Hkth. am 19. März 818. L 1555.

Faſſungen von Arzeneyen für Marode an Orten, wo Aerarial-Apotheken oder contractmäßig verpflichtete Civil-Apotheken beſtehen, können bey einzelnen Truppen-Abtheilungen nach der beſonderen Localität ihrer Caſernirung oder Dislocirung nur in Folge vorgängiger ſtrengſter Beurtheilung und Entſcheidung der dirigirenden Stabsärzte ausnahmsweiſe Platz greifen.

§. 8467.

Pflichten der dirigirenden Stabsfeldärzte. Hkth. am 19. März 818. L 1555.

Die dirigirenden Stabsärzte, denen die Cenſur aller Arzeneyfaſſungsentwürfe obliegt, werden hierbey ausdrücklich und auf das ſtrengſte verpflichtet, nicht nur die Gründe ſolcher ausnahmsweiſen Faſſungen für Marode an Orten, wo Aerarial-Apotheken oder contractmäßig zur Arzeney-Abgabe verbundene Civil-Apotheken beſtehen, der genaueſten und gründhältigſten Prüfung zu unterziehen, ſondern auch die für Marode zu faſſenden Artikel nach

Local- und anderen in wiſſenſchaftlicher Hinſicht hier einwirkenden Umſtänden und Betrachtungen auf das ſorgfältigſte zu beurtheilen, und nach Möglichkeit, ohne die Maroden einem Mangel der für ihren Zuſtand entſprechenden Arzeney-Artikel auszuſetzen, zu beſchränken.

§. 8468.

Zur Abhohlung der benöthigenden Medicamente aus den Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken hat jedes Regiments-, Garniſons- oder Feldſpital die Gefäße und Utenſilien ſelbſt mitzubringen; dieſes gilt auch für die Pferdearzeneyen.

Zur Abhohlung der Medicamente haben die Regimenter ihre Utenſilien und Geräthe mitzubringen.
Hfth. am 27. May 794. G 6081.
» » 5. Jun. 810. D 318.

§. 8469.

Dem Suppanecker Contumaz-Aufſehers-Adjuncten ſind bey Abhohlung der Medicamente von Temeswar für die Zeit ſeines Ausbleibens zwey Gulden an Zehrungskoſten täglich bewilliget.

Zehrungs-Speſen für den Suppanecker Contumaz-Aufſehers-Adjuncten.
Hfth. am 9. Sep. 815. B 3908.

§. 8470.

Sämmtliche Cavallerie-Regimenter, die Beſchäl- und Remontirungs-Departements, dann das Militär-Fuhrweſen, können den jeweiligen Bedarf der für die kranken und maroden Dienſtpferde erforderlichen Arzeneyen, ſo weit ſolche in dem Medicamenten-Cataloge enthalten ſind, aus den Feld-Apotheken-Depots gegen gleich bare Bezahlung abfaſſen.

Faſſung der Pferdearzeneyen.
Hfth. am 5. Jun. 810. D 318.

Um jedoch Unterſchleifen vorzubeugen, dürfen nicht die Schmiede für jede Escadron ins Beſondere, ſondern der Oberſchmid muß für das ganze Regiment den jeweiligen Bedarf auf die Art abfaſſen, daß das Faſſungsverzeichniß nicht allein von dem Oberſchmid unterfertiget, ſondern auch von dem Regiments- oder Corps-Commandanten und von dem Regiments- oder von dem ſeine Stelle verſehenden Oberarzte unterfertiget werde.

§. 8471.

Die von den Thierärzten in der Gränze zu entwerfenden **Medicamenten-Faſſungs-Conſignationen** ſind zuerſt von dem betreffenden Regiments-Arzte ſtrenge zu cenſuriren, und nach dem Reſultate dieſer Cenſur beſtätiget, ſodann, gleich den übrigen Arzeneyfaſſungen, der Cenſur und Beſtätigung des dirigirenden Stabsarztes in jedem Gränz-Diſtricte zu unterziehen, wornach erſt die Abgabe auf Verrechnung zu geſchehen hat.

Dießfalliges Benehmen in der Gränze.
Hfth. am 7. Apr. 817. L 1042.

§. 8472.

Um rückſichtlich der Arzeneyen, welche von den Thierärzten oder Oberſchmieden für plötzliche unvorgeſehene Fälle als Vorrath gefaßt werden, die nöthige Aufſicht und Controlle eintreten zu laſſen, ſind die **feldkriegscommiſſariatiſch beſtätigten Conſignationen** über die zur Faſſung angetragenen Arzeney-Artikel, wie dieſes in Beziehung auf die Arzeneyfaſſung für die Mannſchaft ohnehin bereits angeordnet iſt, dem dirigirenden Feldſtabsarzte jeder Provinz zur vorherigen Cenſurirung und Beſtätigung vorzulegen.

Auch die angewieſenen Medicamente für Pferde ſind von dem Stabsarzte beſtätigen zu laſſen.
Hfth. am 3. Aug. 818. L 5137.

§. 8473.

Sowohl die rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten, als auch die Civil-Apotheker, welche an das Militär contractmäßig Arzeneyen liefern, haben, da die tägliche Bezahlung der gegen Recepte abgenommenen Pferdearzeneyen nicht wohl thunlich iſt, und deßwegen halbjährige Termine vorgezeichnet ſind, nach der in allen bürgerlichen Apotheken, rückſichtlich der Arzeneyabgabe gegen künftige Zahlungen auf die verfaßten Conten eingeführten Ordnung, die Recepte der einer jeden der erwähnten Militär-Abtheilungen abgereichten Pferde-Medicamente beſonders zu ſammeln und zu taxiren, ſofort darüber am Ausgange eines jeden Zahlungs-Termines, nach der bey den Apothekern üblichen Form, ordentliche, und, ſo viel die Civil-Apotheker in jenen Provinzen betrifft, wo das Stämpel-Patent beſteht, mit dem claſſenmäßigen Stämpel verſehene Conten auszuſtellen, den Empfang der Bezahlung darauf gehörig zu beſtätigen, und ſodann dieſe Conten, ſammt den dazu gehörigen Recepten, dem betreffenden Commandanten zum erforderlichen Belage der von demſelben zu legenden Pferde-Medicamenten-Rechnungen einzuhändigen.

Bezahlung der Pferdearzeneyen.
Hfth. am 23. May 818. L 1993.

§. 8474.

Verrechnung der für Pferde-Arzeneyen eingehenden Gelder in dem Caſſa-Loſungs-Journale.
Hfth. am 17. Jun. 808. L 2344 und 2378.
» » 23. May 818. L 2993.

Da auf dieſe Art mit den halbjährigen Pferde-Medicamenten-Rechnungen der im vorigen Paragraphe erwähnten Militär-Abtheilungen, nebſt den Arzeney-Conten, zugleich auch die Original-Recepte der Cur-Schmiede und Thierärzte zur Liquidirung an die Hofkriegsbuchhaltung gelangen, ſo bedarf es hierüber keiner beſondern Vormerkungen; dagegen aber haben die Feld-Apotheken-Beamten dieſe Recepte, gleich jenen, gegen welche von ihnen die Arzeneyen an die übrigen, ſyſtemmäßig nicht medicinfreyen Militär-Parteyen gegen gleich bare oder nachträgliche Zahlungen auf Conten gereichet werden, in den monathlichen Caſſa-Loſungs-Journalen, welche dieſelben über den Geldempfang für die gegen bare Bezahlung abgereichten Arzeneyen (nach dem hier beygedruckten Formulare C) zu führen haben, täglich aufzutragen, und zugleich in denſelben die mit Ende eines jeden Monathes für dieſe gereichten Pferde-Medicamente rückſtändigen Forderungen und erhaltenen Zahlungen gehörig auszuweiſen.

Caſſa-Loſungs-Journal C

über die bey der Militär-Spitals-Apotheke zu . . . in dem Monathe . . an die nachbenannten, nicht medicinfreyen Militär-Parteyen, theils gegen gleich bare Bezahlung, theils gegen monathliche à Conto-Zahlungen oder gegen monathlichen Abzug abgegebenen Arzeneyen.

Datum.	Charge.	Nahmen.	Die Ablieferung geſchah																													
			gegen gleich bare Bezahlung										gegen monathliche à Conto-Zahlungen.										gegen monathlichen Abzug									
			nach der Militär-Taxe.		hierzu die 50 Procente Regie-Koſten.		Zuſammen.		hierzu der Betrag für die abgegebenen Requiſiten.		Summa des Betrages.		nach der Militär-Taxe.		hierzu die 50 Procente Regie-Koſten.		Zuſammen.		hierzu der Betrag für die abgegebenen Requiſiten.		Summa des Betrages.		nach der Militär-Taxe.		hierzu die 50 Procente Regie-Koſten.		Zuſammen.		hierzu der Betrag für die abgegebenen Requiſiten.		Summa des Betrages.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

§. 8475.

Wie die für die Medicamente zu entrichtenden Geldbeträge herein zu bringen ſind.
Hfth. am 17. Jun. 808. L 2344 und 2378.

Die rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten haben über die an nicht medicinfreye Parteyen abgereichten und nicht gleich bar bezahlten, ſondern erſt durch Gage-Abzüge herein zu bringenden Arzeneyen monathliche Verzeichniſſe unter ihrer Fertigung (nach dem von der Hofkriegsbuchhaltung entworfenen nachfolgenden Formulare D) in duplo zu verfaſſen, und dieſe nach Maß, als die Parteyen ihren Gehalt aus einer Regiments- oder ſonſtigen beſonderen Caſſa, oder aus der Kriegs-Caſſa beziehen, dem Regimente, der Branſche, oder dem Ober-Kriegs-Commiſſariate zu übergeben, dieſe aber dafür zu ſorgen, daß der ausſtändige Betrag durch Abzug von der Beſoldung mit der Rückſicht herein gebracht werde, daß dieſer Abzug nicht den dritten Theil des Gehaltes der betreffenden Partey überſteige, mithin bey höheren Beträgen in monathliche Raten eingetheilet werde.

Dieſe Verzeichniſſe der Feldärzte ſind von den Spitals-Commandanten, jene der Feld-Apotheker von dem reſpicirenden Chef-Arzte zu contraſigniren.

Ausweis D,

was für die laut des Caſſa-Loſungs-Journals von dem vorigen Monathe an die nicht medicinfreyen Militär-Parteyen gegen monathliche à Conto-Zahlung und gegen Abzug abgegebenen Arzeneyen zu zahlen rückſtändig geblieben, dann was laut des dießmonathlichen Journals neuerdings abgegeben worden iſt, und was alſo, nach Abſchlag der in dieſen Monathen hieran eingegangenen Zahlungen im Rückſtande bleibt, und zwar:

für die Arzeneyen . . . . — fl. — kr.
» » Requiſiten . . . . — » — »

Zuſammen — fl. — kr.

Sign. N. am . . ten . . 18 . .

Folgen die Unterſchriften.

§. 8476.

Wer für die richtige Hereinbringung der Arzeneygelder verantwortlich iſt.
Hfth. am 17. Jun. 808. L 2344 und 2378.

Sollten die rechnungslegenden Feldärzte und Feld-Apotheker die Einreichung dieſer Verzeichniſſe über die Hälfte des nächſtfolgenden Monathes verſpäten, und dadurch der Erſatz uneinbringlich werden, ſo haben ſie die Vergütung aus Eigenem zu leiſten; dagegen iſt aber auch denſelben zu ihrer Legitimation über die richtig befolgte Einreichung dieſer Verzeichniſſe das eine Pare von der Behörde, der ſie ſolche übergeben haben, mit der dießfallſigen Beſtätigung zurück zu ſtellen.

§. 8477.

Abfuhr derſelben an die Kriegs-Caſſa.
Hfth. am 17. Jun. 808. L 2344 und 2378.

Die durch die Abzüge eingehenden Geldbeträge ſind von den Regimentern und ſonſtigen Branſchen noch vor Verlauf des halben Militär-Jahres zur Kriegs-Caſſa abzuführen, und der Kriegs-Caſſa-Abfuhrs-oder Gegenſchein iſt dem Rechnungsleger zum Belage ſeiner Rechnung zu übergeben; die Erſatzgelder für jene Arzeneyen hingegen, welche aus Feld-Apotheken empfangen wurden, ſind an die betreffenden Feld-Apotheken abzuführen, und von dieſen in den nächſten Geld-Journalen in Empfang zu ſtellen.

Das reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſariat hat auf die richtige Befolgung des Einen und Anderen zu halten.

§. 9478.

Verſendung der Arzeney-Materialien und des darüber anzulegenden Protocolls.
Hfth. am 11. Apr. 816. L 1134.

Bey jedem Medicamenten-Depot iſt für alle Abgaben von Arzeney-Materialien, welche mittelſt Verſendungen zu geſchehen haben, ein eigenes jährliches Protocoll anzulegen, in welches die abzuſchickenden Stücke mit den bey Beginnen des Jahres von Nr. 1. anzufangenden und bis zu Ende des Jahres arithmetiſch fortlaufenden Zahlen, welche die einzelnen Colli zu erhalten haben, und ſogleich bey der Verſendung einzutragen ſind, und wo bey jedem Stücke das Sporco- und Netto-Gewicht des darin enthaltenen Materials, oder, in ſo fern es ſich um Flüſſigkeiten handelt, deren Betrag nur nach Maßen bezeichnet zu werden pflegt, das beſtimmte Maß dieſer Flüſſigkeit, endlich die dazu gehörigen und an dem Orte, wohin die Verſendung beſtimmt iſt, in Empfang zu nehmenden Pack-Requiſiten ausdrücklich und genau hinzu zu fügen ſind.

§. 8479.

Eintragen in das Fracht-Protocoll.
Hfth. am 11. Apr. 816. L 1134.

Dieſes Eintragen in das Protocoll iſt unverweilt jedes Mahl, ſobald die abzuſendenden Materialien zur Transportirung bereit geſtellt ſind, zu bewirken, und bey dem Haupt-Depot von dem Director der Medicamenten-Regie und dem erſten Proviſor, dann dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär, bey den Provincial-Depots aber von dem rechnungslegenden Beamten und dem erſten pharmaceutiſchen Mitbeamten, dann dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär zu unterzeichnen.

§. 8480.

Ausfertigung des Lieferſcheines und Frachtbriefes.
Hfth. am 15. May 817. L 1660.

Nach geſchehenem Eintragen in dieſes Protocoll iſt aus demſelben ein ebenfalls von den bemerkten Individuen zu unterfertigender Auszug zu machen, und dieſer hat die Stelle eines Faſſungs-Lieferſcheines zu vertreten, welcher dem betreffenden Empfänger des Trans-

portes und Rechnungslegers, neben dem, dem Transports-Führer mitzugebenden Frachtbriefe (nach den hier beygedruckten Formularen) zu übermitteln iſt.

In den Frachtbriefen muß ebenfalls die laufende Protocolls-Nummer eines jeden Colli, dann das Sporco-Gewicht deſſelben verzeichnet, und jeder Collo in Gegenwart des Fuhrmannes und unter kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung genau abgewogen werden, worauf ſodann in der Aufladungs-Station die wechſelſeitige richtige Uebernahme und Uebergabe der Collien und ihres Sporco-Gewichtes von dem erſten und nächſtfolgenden Feld-Apotheken-Beamten und dem intervenirenden Feld-Kriegs-Commiſſär, dann von dem Fuhrmanne auf dem Frachtbriefe in einer eigenen Clauſel zu beſtätigen iſt.

K. K. Militär-Medicamenten- Haupt-Depot zu Wien.

Lieferſchein E

über die in den nachverzeichneten . . Collien verpackten, durch den Vecturanten . . . laut des Frachtbriefes am . . ten . . 18 . . zur Verladung und Verführung an die k. k. Garniſons-Apotheke nach Linz übernommenen Medicamenten-Regie-Güter.

Der Collien: Nummer.	Gattung.	Sporco-Gewicht. Pfund.	Verpackt in	Netto-Gewicht einzeln Pfund.	einzeln Loth.	zuſammen Pfund.	zuſammen Loth.	Inhalt das iſt: Pfund.	Loth.	Gattung der Artikel.	Taxmäßiger Geldwerth fl.	kr.
506	Kiſte	257	2 Flaſchen zu 6 Maß . .	30	24	.	.			Ol. Olivar.	66	5 2/8
			1 Flaſche » 4 » . .	8	6	38	30	DreyßigAcht.	Dreyßig	Lap. caust.	20	24
			1 » » 4 » . .	6	.	6	.			Tinct. anod.	76	48
			1 » » 5 » . .	12	.	12	.					
			1 » » 6 » . .	10	25	10	25	und ſo weiter,	und ſo weiter.	und ſo weiter.	und ſo weiter.	
			Ein Pack	11	15	11	15					
507	Faß	244	. . . .	220	.	220	.	das nebenſte-				
508	Kiſte	265	1 Flaſche zu 6 Maß . .	16	3	16	3					
			2 Flaſchen » 4 » . .	15	10	15	10	hende Gewicht				
			1 Flaſche » 8 » . .	16	20	16	20					
			1 » » 6 » . .	15	.	15	.	in Pfund und				
			1 Tiegel » 4 » . .	12	.	12	.					
			1 Flaſche » 4 » . .	10	20	10	20	Loth ausge-				
509	Faß	190	1 Sack zu 4 Ellen . . .	100	.	100	.					
			1 Pack	15	.	15	.	ſchrieben.				
			1 »	10	.	10	.					
			1 »	15	.	15	.					
			1 »	10	.	10	.					
			1 »	4	.	4	.					
			1 »	1	.	1	.					
510	Faß	433	. . . .	316	.	316	.					
511	Kiſte	117	1 Flaſche zu 8 Maß . .	13	16	13	16					
			1 » » 7 » . .	16	24	.	.					
			1 » » 6 » . .	12	8	29	.					
512	Faß	232	. . . .	200	.	200	.					
513	.	93	. . . .	71	16	71	16					
8	Collien	1831	in Sporco und	.	.	1170	27	im Netto-Gewichte Betrag.		im Tax-Werthe	2498	26 3/8

Daß die bezeichneten 8 Collien im Sporco-Gewichte achtzehn Centner und dreyßig Ein Pfund, dann an Netto-Gewicht eilf Centner und ſiebzig Pfund 27 Loth mit den hier bemerkten Arzeney-Materialien oder Requiſiten ꝛc. ꝛc. im Werthe von . . fl. . . kr. W. W. vorſtehender Maßen für die Garniſons-Apotheke zu Linz verpackt, und durch den Vecturanten . . am . . ten . . 18 . . dahin verladen worden ſind, wird hierdurch beſtätiget.

(L. S.) Von dem k. k. Militär-Medicamenten-Haupt-Depot.

Wien am . . ten . . 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N., Director.

N. N., Proviſor.

Daß das verzeichnete, von dem Militär-Medicamenten-Haupt-Depot zu Wien durch den Vecturanten N. N. verſendete, und am . . ten . . 18 . . hier in acht unbeſchädigten, theils verſiegelten, theils plumbirten Collien, im Sporco-Gewichte mit achtzehn Centnern und dreyßig Einem Pfunde angelangte k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gut bey der heute vorgenommenen vorſchriftsmäßigen commiſſionellen Unterſuchung in beſter Qualität, und in dem angemerkten Netto-Gewichte richtig gefunden, übernommen worden iſt, wird hierdurch beſtätiget.

N. am . . ten . . 18 . .

N. N., Stabsfeldarzt. N. N., Senior.

N. N., Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N., Subject. Beamter.

Daß bey der heute vorgenommenen vorſchriftsmäßigen commiſſionellen Unterſuchung des vorn verzeichneten, von dem k. k. Militär-Medicamenten-Haupt-Depot zu Wien durch den Vecturanten N. N. verſendeten, und am . . ten 18 . . hier in acht unbeſchädigten, theils verſiegelten, theils plumbirten Collien angelangten k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gutes in der Kiſte Nr. 508 Eine Flaſche von acht Maß durch das Gefrieren der darin enthaltenen 16 Pfund 20 Loth deſtillirten Weineſſiges zerſprungen, und dadurch von dieſem Eſſige 10 Pfund 20 Loth abgängig, alle übrigen Artikel aber in der beſten Qualität und in dem angemerkten Netto-Gewichte richtig gefunden und übernommen worden ſind, wird hierdurch beſtätiget.

N. am . . ten . . 18 . .

N. N., Stabsfeldarzt. N. N., Senior.

N. N., Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N., Subject. Beamter.

Frachtbrief.

Das k. k. Militär-Medicamenten-Haupt-Depot zu Wien ſendet durch das k. k. Fuhrweſen (oder Schiffamt, oder durch den Fuhren-Contrahenten N. N) mittelſt des N. N. von hier nach Linz an die Garniſons-Apotheke unter Herrn Senior N. acht Collien, und zwar:

Drey Kiſten im Sporco-Gewichte mit	257	unter den Nummern	506
	265		508
	117		511
fünf Fäſſer » » » »	244		507
	190		509
	433		510
	232		512
	93		513

Zuſammen 8 Collien im Sporco-Gewichte mit 1831 Pfund, von Nr. 506 bis 513.

Sage: Achtzehn Centner Dreyßig Ein Pfund Sporco-Gewicht in acht Collien wirkliches k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gut.

Von deſſen vorſchriftmäßigem Empfange und Uebernahme nach dem mit der Poſt erhaltenen Lieferſcheine iſt der commiſſionelle Befund dem Vecturanten auf dem beygebrachten Frachtbriefe zu beſtätigen, dieſes unter Einem aber auch von dem Herrn Senior mit der nächſten Poſt hierher anzuzeigen.

(L. S.) Von dem k. k. Militär-Medicamenten-Haupt-Depot.

Wien am . . ten . . 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N., Director.

N. N., Proviſor.

Die nöthige Uebernahme und Verladung der oben verzeichneten, wohlverpackten, theils verſiegelten, theils auch plumbirten 8 Collien im Sporco-Gewichte mit achtzehn Centnern dreyßig und Einem Pfunde wirkliches k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gut zur Ueberführung nach Linz und zur Uebergabe an Herrn Senior N. N. beſtätige hierdurch.

Wien am . . ten . . 18 . .

Der nach der vorſchriftmäßigen Unterſuchung richtig gefundene Empfang und die Uebernahme dieſes hier verzeichneten, durch den Vecturanten N. N. am . . ten . . 18 . . in unbeſchädigten, theils verſiegelten, theils plumbirten 8 Collien mit achtzehn Centnern dreyßig und Einem Pfunde Sporco-Gewicht abgeſetzten k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gutes wird hierdurch beſtätiget.

Linz am . . ten . . 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N., Senior.

N. N., Subject. Beamter.

Oder:

Nach der vorſchriftmäßigen Unterſuchung und Uebernahme dieſes in den hier verzeichneten, theils verſiegelten, theils auch plumbirten acht Collien verpackten, durch den Vecturanten N. N. am . . ten . . 18 . . hier angelangten wirklichen k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gutes wird deſſen Empfang mit dem Beyſatze beſtätiget, daß bey dem Abwägen des Colli 510 an deſſen mit 433 Pfund bezeichnetem Sporco-Gewichte 50 Pfund abgängig gefunden worden ſind, welcher Gewichtsabgang bey der Eröffnung dieſes verſiegelten Colli an dem laut des Lieferſcheines darin enthaltenen 315 Pfund 28 Loth hochgradigen Weingeiſtes durch die erhobene gewaltſame Beſchädigung des Faſſes während des Transportes entſtanden iſt.

(L. S.) Von der k. k. Garniſons-Apotheke.

Linz am . . ten . . 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N., Senior.

N. N., Subject. Beamter.

Zur Erkenntniß der Richtigkeit dieſes in meiner Gegenwart commiſſionell erhobenen Verluſtes von fünfzig Pfund hochgradigen Weingeiſtes.

Linz am . . ten . . 18 . .

N. N., Vecturant.

§. 8481.

Worauf bey Uebernahme der an ihre Beſtimmung gelangten Medicamente geſehen werden muß.
Hfkb. am 11. Apr. 816. L 1134.

An dem Orte der Empfangsnahme hat dieſelbe ſtets commiſſionell von dem Rechnungslegenden, dann dem nächſtfolgenden Feld-Apotheken-Beamten, mit Intervenirung des Stabs- oder Chef-Arztes, ſo wie auch mit Intervenirung des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs, auf das genaueſte zu geſchehen, wobey ins Beſondere die richtige Quantität und gute Qualität ſorgfältig geprüft werden muß.

§. 8482.

Bey jedem Medicamenten-Depot und bey jeder Feld-Apotheke iſt ein Medicamenten-Empfangs-Protocoll zu führen.
Hfkb. am 11. Apr. 816. L 1134.

Bey jedem Depot und bey jeder Feld-Apotheke iſt ein beſonderes jährliches Protocoll für die Empfangnahme anzulegen und zu unterhalten, in welches bey dem commiſſionellen Uebernahms-Acte der über den angelangten Medicamenten-Transport erhaltene Faſſungslieferſchein eingetragen, und die ausdrückliche Beſtätigung des Befundes der Qualität und Quantität beygefüget, dann der ganze in das Protocoll gemachte Eintrag von allen bey dem commiſſionellen Uebernahms-Acte Anweſenden ſogleich unterfertiget werden muß.

§. 8483.

Wie ſich bey Anſtänden, die ſich bey der Transports-Uebernahme zeigen, zu benehmen iſt.
Hfkb. am 11. Apr. 816. L 1134.

Bey ſich zeigenden Anſtänden iſt der commiſſionelle Bericht mit Anſchluß eines von den bey der commiſſionellen Uebernahme Anweſenden gefertigten Auszuges des in das Protocoll aufgenommenen Befundes ſogleich an das General-Commando zur

weiteren angemeſſen findenden Veranlaſſung zu erſtatten, dann von dem betreffenden Feld-Apotheken-Beamten der gehörig belegte Bericht an die Medicamenten-Regie einzuſenden.

Der commiſſionelle Befund iſt über dieß gleichlautend dem von dem Orte der Transports-Abſendung übermittelten Faſſungslieferſcheine mit gehörig commiſſioneller Fertigung der bey dem Uebernahms-Acte Anweſenden beyzuſetzen, und ſodann dieſer Faſſungslieferſchein der Material-Rechnung zuzulegen.

§. 8484.

Ordnungsmäßige Abquittirung der mittelſt Transportes erhaltenen Medicamente. Hfth. am 11. Apr. 816. L 1134.

Nach dem commiſſionellen Befunde hat von dem rechnungslegenden Beamten, unter Mitfertigung des nächſtfolgenden Feld-Apotheken-Beamten, die ordentliche Abquittirung, und hierauf von dem Orte der Transports-Verſendung die Gegenbeſcheinigung, abgeſondert über Materialien und Requiſiten, zu geſchehen.

Die bey dem commiſſionellen Uebernahms-Acte befundenen Anſtände aber ſind im Wege der Ordnung auszutragen, und in ſo weit am Ende eine Paſſierung ſich begründet zeiget, die Rechnungsverausgabung an dem Orte der geſchehenen Transports-Verſendung anzuſuchen.

§. 8485.

Nähere Beſtimmung hierüber. Hfth. am 11. Apr. 816. L 1134.

Kann die an dem Orte des Empfanges dem Transports-Führer zu ertheilende Beſcheinigung des richtig geſchehenen Transportes bis nach dem commiſſionellen Uebernahms-Acte verſchoben werden, ſo iſt dieſelbe auch erſt dann zu bewirken. Greift aber jene Verſchiebung der Transports-Beſcheinigung nicht Platz, ſo hat die genaueſte Beobachtung und Erforſchung einzutreten, ob ſich keine Spuren einer durch den Transport entſtandenen Beſchädigung zeigen, um bey der Transports-Beſcheinigung ſogleich die deßhalb nöthigen Vorſichten zu beobachten.

Zu dieſem Ende muß alsdann von dem rechnungslegenden und von dem älteſten Feld-Apotheken-Mitbeamten, mit Intervenirung des Feld-Kriegs-Commiſſariats, und in Gegenwart des Fuhrmannes, die Abzählung und Abwägung ſämmtlicher Collien genau vorgenommen, und bey richtigem Befunde der Empfang auf dem mitgebrachten Frachtbriefe gemeinſchaftlich beſtätiget werden.

Auch iſt, im Falle die Abwägung bey dem einen oder andern Collo einen Abgang am Sporco-Gewichte zeiget, oder wenn ſonſt eine Beſchädigung an einem Collo ſich entdecken ſollte, derſelbe ordnungsmäßig zu eröffnen, und der bey einem jeden der darin enthaltenen Artikel befundene Abgang auf dem Frachtbriefe genau zu bemerken, dieſer erhobene Befund durch allſeitige Unterſchrift zu beſtätigen, und von dem Fuhrmanne anerkennen zu laſſen.

§. 8486.

Leiſtung des Schadenerſatzes. Hfth. am 2. Jul. 811. L 1730.

In dem Falle eines Verderbniſſes oder einer angeblichen Schwendung an den ärariſchen Medicamenten-Vorräthen iſt jederzeit auch ſorgfältig zu erheben, ob ein ſolcher Fall wirklich Statt habe, und wem hierbey etwas zur Laſt falle, wornach von dem Schuldtragenden der Schadenerſatz unnachſichtlich geleiſtet werden muß.

§. 8487.

Die bey den Medicamenten-Depots zur Uebernahme der Medicamente angeſtellten Commiſſions-Glieder dürfen bey der Uebernahme von Feld-Apotheken in der nähmlichen Station nicht interveniren. Hfth. am 11. Apr. 816. L 1134. » » 17. Dec. 817.

In Beziehung auf ſolche Uebernahms-Acte, welche an Orten geſchehen, wo ein Medicamenten-Depot ſich befindet, das die gleichfalls daſelbſt aufgeſtellte ärariſche Apotheke mit Arzeney-Materialien verſieht, iſt die Einrichtung zu treffen, daß in keinem Falle dieſelben Commiſſions-Glieder, welche bey der einen ärariſchen Medicamenten-Anſtalt zu interveniren haben, auch bey den Uebernahmsunterſuchungen an der anderen Anſtalt mitwirken, ſondern es ſind in ſolchen Fällen jedes Mahl anderweitige Perſonal-Beſtimmungen ordnungsmäßig zu veranlaſſen.

Um die rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten bey Ablöſungen an eine gehörige Ordnung zu binden, iſt ſich folgende Vorſchrift gegenwärtig zu halten:

1tens: Müſſen bey allen wie immer gearteten Ablöſungen der Rechnungsleger die vorhandenen Geld-Materialien- und Geräthe-Reſte commiſſionell, mit Intervenirung des betreffenden Chef-Arztes und des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs, welche hierbey mit der pflichtmäßigſten Genauigkeit vorzugehen, und die Qualität und Quantität auf das ſorgfältigſte zu erheben und zu beſtätigen haben, inventirt und übergeben werden.

2tens: Jeder Rechnungsleger hat bis zum Tage der Uebergabe ſeine Rechnungen gehörig zu legen.

3tens: Der Uebergabs-Act, nebſt dem dazu gehörigen Geld-, Materialien- und Geräthe-Inventarium, iſt jedes Mahl durch das betreffende General-Commando dem Hofkriegsrathe einzuſenden. Der übergebende Rechnungsleger ſowohl, als auch der Uebernehmende, hat die erforderlichen und commiſſionell beſtätigten Uebergabs- und Uebernahms-Documente den Rechnungen beyzulegen.

§. 8488.

Mauthentrichtung in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche.
Hkth. am 10. Feb. 8.7. L 447.

Die ärariſchen Arzeney-Materialien, welche in das lombardiſch-venetianiſche Königreich eingeführet werden, unterliegen der Verzollung gegen Abnahme der dießfalligen Percipienten-Quittungen, worüber ſodann das betreffende General-Commando dem k. k. Hofkriegsrathe vierteljährig einen Ausweis vorzulegen hat, um deren Rückvergütung bey der allgemeinen Hofkammer einleiten zu können.

§. 8489.

Wer den Frachtlohn für die mittelſt Poſtwägen an ihre Beſtimmung geſendeten Dienſt-Packete zu bezahlen hat.
Hkth. am 27. Dec. 817. L 1430.

Für die Packete, welche des Dienſtes wegen mittelſt Poſtwägen von der Regie-Direction verſendet werden, oder an ſie einlangen, muß der zu entrichtende Frachtlohn, in ſo weit er von der Medicamenten-Regie zu tragen iſt, nicht mehr von den auswärtigen Rechnungslegern dieſer Branſche, ſondern immer von dem Haupt-Depot bey der Poſtwagen-Caſſa berichtiget, darüber ein beſonderes Journal geführt, dieſes alsdann mit den Auf- und Abgabs-Recepiſſen belegt, ſofort der Rechnung des Haupt-Depots beygeſchloſſen, und zur Prüfung an die Hofkriegsbuchhaltung geſendet werden.

§. 8490.

Beförderung der Dienſtbriefe an ihre Beſtimmung.
Hkth. am 28. März 818. L 1895.

Um dem Verluſte der Rechnungs-Fragmente, welche von auswärtigen Stationen eingeſendet werden, ſo viel möglich zu begegnen, ſind dieſe unmittelbar an die Regie-Direction, und zwar die Geld-, Material- und Requiſiten-Rechnungen nach Maßgabe des Tariffs durch die fahrende, andere Meldungen und Briefe aber durch die reitende Poſt an dieſelbe zu befördern.

§. 8491.

Inventur der Medicamente.
Hkth. am 27. Jul. 815. L 4911.
» » 10 May 816.
» » 16. März 817.

Bey jedem Aerarial-Medicamenten-Depot und bey jeder Feld-Apotheke iſt alle Viertel-Jahre die Inventur der Medicamente und Materialien, unter chefärztlicher Beſtätigung der Qualität, vorzunehmen, und das Inventurs-Protocoll dem k. k. Hofkriegsrathe, ein Pare davon aber der Medicamenten-Regie-Direction einzuſenden.

§. 3492.

Vorraths-Rapporte.
Hkth. am 27. Nov. 815. L 4988.
» » 20. May 816.
» » 16. März 817.

Am Ende eines jeden Monathes, in welchen nicht die Vornahme einer Inventur fällt, iſt ein ſummariſcher Ausweis zu verfaſſen, welcher:

1tens: Die mit Ende des vorigen Monathes im Reſte verbliebenen Arzeney-Materialien,

2tens: Den neuen Empfang,

3tens: Die Summa des Empfanges,

4tens: die Verwendung,

5tens: die mit Ende des gegenwärtigen Monathes verbliebenen Arzeney-Materialien,

6tens: jene Arzeney-Materialien, welche mittelſt Transportes unter Weges
und noch nicht abquittirt ſind,

enthalten muß.

§. 8493.

Einſendungs-Termin der vierteljährigen Inventurs- und der monathlichen Vorraths-Rapporte.
Hfth am 10. May 816. L 1931.
» » 18. Jul. 817.
» » 7. Jul. 818. L 4467.

Das reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſariat hat jedes Mahl alſobald, und zwar in den erſten drey Tagen, über die mit ſeiner Intervenirung bewirkte vierteljährige Inventur, ſo wie auch über die in den Zwiſchenmonathen zu verfaſſenden Arzeneyvorraths-Rapporte ein Exemplar des commiſſionell gefertigten Inventariums oder Ausweiſes unmittelbar an den Hofkriegsrath einzuſenden, im widrigen Falle würde an dem inventirenden Chef-Arzte und commiſſariatiſchen Beamten, welche ſich eine Außerachtlaſſung dieſer Ordnung zu Schulden kommen laſſen, ſolches unnachſichtlich auf das ſtrengſte geahndet werden. Auch wird den General-Commanden erinnert, daß bey dieſer Inventirung die inſpicirenden Feldärzte und reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten zum pünctlichen Vorgange und zur genaueſten Selbſtüberzeugung des Reſultates, das von ihnen beſtätiget wird, ſo wie zu der ſtrengſten Nachforſchung, daß ſowohl die Arzeney-Empfangs-Protocolle, als auch die Elaboraten-Journale ſtets à jour gehalten werden, über welchen letzteren Umſtand künftig jedes Mahl eine ganz ſpecielle Beſtätigung des inſpectionirenden Feldarztes und reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten beygebracht werden muß, nachdrücklichſt zu verpflichten ſeyen, indem ohne dieſe genaueſte Beobachtung der Vorgang dieſer Inventur nur leere und ſelbſttäuſchende Form wird.

Erſtes Verzeichniß

aller einfachen und zubereiteten Arzeneyſtücke, welche in der k. k. Feld-Apotheke aufbewahret und von den k. k. Feldärzten verordnet werden, mit beygefügten Preiſen nach der Militär-Taxe in Silbermünze.

Nahmen der Arzeneyen.	Militär-Taxe. Unze.		Pfund.		Nahmen der Arzeneyen.	Militär-Taxe. Unze.		Pfund.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Bleyglätt-Eſſig	.	$\frac{6}{8}$	.	12	Krauſemünze	.	$1\frac{2}{8}$	.	20
Meerzwiebel	.	$\frac{2}{8}$	.	4	Bachmünze	.	$\frac{4}{8}$	.	8
Wein	.	$\frac{1}{8}$	.	2	Aetzſtein	.	$3\frac{1}{8}$	.	50
Verſüßte Vitriolſäure	.	1	.	16	Höllenſtein	2	$5\frac{6}{8}$	33	32
Verdünnte »	.	$\frac{2}{8}$	.	4	Isländiſches Moos	.	$\frac{2}{8}$	.	4
Spießglanz-Mohr	.	$3\frac{5}{8}$	.	58	Wachholderholz	.	$\frac{3}{8}$	.	6
Aloe in Pulver	.	$3\frac{5}{8}$	.	58	Fein gepulverte Eiſenfeile	.	11	2	56
Roher Alaun in Pulver	.	$\frac{5}{8}$	.	10	Stinkender Salmiak oder Hirſchhorn-				
Gebrannter Alaun in Pulver	.	$1\frac{7}{8}$	.	30	geiſt	.	$1\frac{7}{8}$	.	30
Süße Mandeln	.	2	.	32	Aetzendes Queckſilber-Waſſer	.	$\frac{1}{8}$	.	1
Roher Spießglanz fein gepulvert	.	$\frac{6}{8}$	.	12	Hoffmanns Mineral-Geiſt	.	$2\frac{1}{8}$	.	34
Deſtillirtes gemeines Waſſer	.	$\frac{2}{8}$	.	1	Bleyglätte in Pulver	.	$\frac{7}{8}$	.	14
Thedens Wundwaſſer	.	$\frac{5}{8}$	.	10	Bitterſalz, Magneſie	.	$7\frac{7}{8}$	2	6
Doppelſalz in Pulver	.	$\frac{5}{8}$	.	10	Manna	.	$2\frac{2}{8}$	.	36
Borax	.	$4\frac{7}{8}$	1	18	Reiner Honig	.	$1\frac{1}{8}$	.	18
Campher	.	$11\frac{3}{8}$	3	2	Verſüßtes Queckſilber	.	$8\frac{2}{8}$	2	12
Spaniſche Fliegen in Pulver	.	$9\frac{1}{8}$	2	26	Rother Queckſilber-Niederſchlag	.	$8\frac{2}{8}$	2	12
Bitterſüßſtängeln	.	$\frac{2}{8}$	.	4	Aetzender Sublimat	.	$7\frac{2}{8}$	1	56
Zimmt-Rinde	.	$6\frac{5}{8}$	1	46	Lebendiges Queckſilber	.	5	1	20
» Blüthen	.	$10\frac{4}{8}$	2	48	Biſam der Gran $6\frac{2}{8}$ kr.	50	.	800	.
Seidelbaſt-Rinde	.	$1\frac{5}{8}$	.	26	Reiner Salpeter in Pulver	.	2	.	32
Braune Fieberrinde in gröblichem Pul-					Deſtillirtes Aniesöhl	.	$51\frac{4}{8}$	13	44
ver	.	$15\frac{4}{8}$	4	8	» Wachholderbeerenöhl	.	$3\frac{3}{8}$	.	54
Braune Fieberrinde in feinem Pulver	.	$16\frac{5}{8}$	4	26	» Pfeffermünzöhl	2	8	34	8
Königs- » » » »	.	$5\frac{5}{8}$	1	30	Terpenthin-Oehl	.	$\frac{5}{8}$	.	10
Eichenrinde in gröblichem »	.	$\frac{3}{8}$	.	6	Friſches Leinöhl	.	$\frac{7}{8}$	.	14
Simmaruba-Rinde in gröblichem »	.	4	1	4	» Baumöhl	.	$2\frac{2}{8}$	.	36
Weinſtein-Kryſtallen in Pulver	.	$1\frac{5}{8}$	.	26	Provence-Oehl	.	$3\frac{2}{8}$	.	54
Opiat-Latwerge, ſonſt Theriak	.	$3\frac{2}{8}$	.	52	Reiner Mohnſaft	.	$46\frac{7}{8}$	12	30
Heftpflaſter	.	$1\frac{7}{8}$	.	30	» » in Pulver	1	$\frac{3}{8}$	16	6
Silberglätt-Pflaſter	.	$1\frac{2}{8}$	.	20	Zwetſchken-Muß	.	1	.	16
Spaniſch-Fliegen-Pflaſter	.	$5\frac{3}{8}$	1	26	Dovers Pulver	.	$13\frac{3}{8}$	3	34
Eiſenhütlein-Extract	.	$8\frac{3}{8}$	2	14	Eibiſchwurzeln	.	$\frac{7}{8}$	.	14
Bitterer »	.	$2\frac{4}{8}$	.	40	Angelica-Wurzeln	.	$1\frac{4}{8}$	.	24
Wäſſeriger Fieberrinden-Extract	1	$8\frac{4}{8}$	18	16	Wohlverley- »	.	$1\frac{2}{8}$	.	20
Wildaurin-Extract	.	4	1	4	Kletten- »	.	$\frac{4}{8}$	.	8
Süßholz- » in Stücken	.	$1\frac{5}{8}$	.	26	Tollkraut- » in Pulver	.	$1\frac{4}{8}$	.	24
» » » Pulver	.	$2\frac{3}{8}$	.	38	Calmus- »	.	$\frac{3}{8}$	.	6
Apfelſaures Eiſen-Extract	.	3	.	48	» » in Pulver	.	$\frac{5}{8}$	.	10
Löwenzahn-Extract	.	$2\frac{3}{8}$	.	38	Wegwart- »	.	$\frac{4}{8}$	.	8
Senfſamen-Mehl	.	$\frac{6}{8}$	.	12	Alant- »	.	$1\frac{2}{8}$	.	20
Wohlverley-Blüthen	.	$\frac{7}{8}$	.	14	Entian- » in Pulver	.	$\frac{6}{8}$	.	12
Gemeine Chamillen-Blüthen	.	$\frac{6}{8}$	.	12	Gras- »	.	$\frac{2}{8}$	.	4
Hohlunderblüthen	.	$\frac{4}{8}$	.	8	Jalappa- » in Pulver	.	$6\frac{5}{8}$	1	46
Eibiſchblätter	.	$\frac{5}{8}$	.	10	Brech- » » »	.	$26\frac{3}{8}$	7	2
Fingerhutblätter in Pulver	.	$2\frac{5}{8}$	.	42	Süßholz- »	.	$\frac{7}{8}$	.	14
Gemeine Käspappelblätter	.	$\frac{4}{8}$	.	8	» » in Pulver	.	$1\frac{4}{8}$	.	24
Salbeyblätter	.	$\frac{6}{8}$	.	12	Rhabarber- »	.	$40\frac{7}{8}$	10	54
Seifenkrautblätter	.	$\frac{4}{8}$	.	8	» » in Pulver	.	$43\frac{7}{8}$	11	42
Sennesblätter	.	$5\frac{3}{8}$	1	26	Salep-Wurzeln in gröblichem Pulver	.	$4\frac{7}{8}$	1	18
» in Pulver	.	$5\frac{7}{8}$	1	34	Löwenzahn-Wurzeln	.	$\frac{5}{8}$	.	10
Bitterkleeblätter	.	$\frac{4}{8}$	.	8	Tormentil- » in Pulver	.	1	.	16
Feuerſchwamm	.	$2\frac{5}{8}$	.	42	Baldrian- »	.	1	.	16
Arabiſcher Gummi in Pulver	.	$5\frac{3}{8}$	1	26	» » in Pulver	.	$1\frac{3}{8}$	.	22
Gummiguttae	.	$13\frac{4}{8}$	3	36	Guajak-Harz	.	16	4	16
Ammoniac-Gummiharz in Pulver	.	$5\frac{1}{8}$	1	22	Jalappa	.	$53\frac{6}{8}$	14	20
Stinkendes Aſand-Gummiharz	.	$9\frac{2}{8}$	2	28	Wachholder-Salſe	.	$2\frac{3}{8}$	.	38
Myrrhen-Gummiharz in Pulver	.	$4\frac{3}{8}$	1	10	Hohlunder- »	.	$1\frac{4}{8}$	.	24
Schwefelleber	.	$1\frac{4}{8}$	.	24	Weißer Zucker	.	$2\frac{3}{8}$	.	38
Gemeines Wermuthkraut	.	$\frac{3}{8}$	.	6	Gereinigte Pottaſche	.	$1\frac{1}{8}$	.	18

Erſtes Verzeichniß (Fortſetzung)

aller einfachen und zubereiteten Arzeneyſtücke, welche in der k. k. Feld=Apotheke aufbewahret und von den k. k. Feldärzten verordnet werden, mit beygefügten Preiſen nach der Militär=Taxe in Silbermünze.

Nahmen der Arzeneyen.	Militär=Taxe.				Nahmen der Arzeneyen.	Militär=Taxe.			
	Unze.		Pfund			Unze.		Pfund.	
	fl.	kr.	fl	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Mindererſ Geiſt	.	7/8	.	14	Ganze friſche Meerzwiebeln	.	6/8	.	10
Trockenes flüchtiges Laugenſalz	.	7 6/8	2	4	Getrocknete » in Pulver	.	3 5/8	.	58
Bitterſalz	.	1 4/8	.	24	Spießglanz=Goldſchwefel	.	5 2/8	1	24
Salmiak	.	2 6/8	.	44	Reiner Schwefel in Pulver	.	7/8	.	14
Eiſen=Salmiak	.	3 1/8	.	50	Einfacher Syrup	.	1 6/8	.	28
Weinſteinſäure	.	9 6/8	2	36	Brechweinſtein	.	5 1/8	1	22
Glauber=Salz	.	2/8	.	4	Auflöslicher Weinſtein	.	1 4/8	.	24
Gemeine reine Seife	.	1 1/8	.	18	Gemeiner Terpenthin	.	3/8	.	6
Gemeiner Aniesſamen	.	1	.	16	Bittere Tinctur oder Magen=Elixir	.	1 3/8	.	22
» Fenchelſamen	.	1	.	16	Bittere Eiſen=Tinctur	.	6/8	.	12
Sabadill=Samen in Pulver	.	10	2	40	Opiat=Tinctur	.	9 2/3	2	28
Wurmſamen in Pulver	.	3 7/8	1	2	Zimmt	.	1 7/8	.	30
Gereinigte Soda	.	1 2/8	.	20	Baſilicum=Salbe	.	1 3/8	.	22
Eibiſch=Species	.	7/8	.	14	Gemeine »	.	1 7/8	.	30
Species zu erweichenden Breyumſchlägen	.	6/8	.	12	Digeſtiv= »	.	4/8	.	8
» » » Bähungen	.	5/8	.	10	Bleyglätt= »	.	1 7/8	.	30
» » zertheilenden »	.	6/8	.	12	Queckſilber= »	.	2 3/8	.	38
Aetzender Salmiak=Geiſt	.	6 1/8	1	38	Nerven= »	.	2 3/8	.	38
Rectificirter Weingeiſt	.	4/8	.	8	Schwefel= »	.	1 2/8	.	20
Zubereiteter Badſchwamm	.	15 2/8	4	4	Weißer Vitriol	.	1 1/8	.	18
Gebrannter »	.	7 5/8	2	2	Künſtlicher Eiſenvitriol	.	2	.	32

Anhang

der Arzeney=Materialien, welche bey den k. k. Militär=Medicamenten=Depots noch ins Beſondere für die Thierarzeneykunde aufbewahret werden.

Nahmen der Arzeneyen.	Militär=Taxe.				Nahmen der Arzeneyen.	Militär=Taxe.			
	Unze.		Pfund.			Unze.		Pfund.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Spießglanz=Leber	.	2 1/8	.	34	Angelica=Wurzeln in Pulver	.	1 7/8	.	30
Bockshornſamen=Mehl	.	7/8	.	14	Alant= » » »	.	1 5/8	.	26
Roß=Kaſtanien= »	.	3/8	.	6	Aniesſamen in Pulver	.	1 3/8	.	22
Bilſenkraut=Blätter	.	5/8	.	10	Wieſenkümmelſamen in Pulver	.	1 2/8	.	20
Schierlingskraut	.	4/8	.	8	Fenchelſamen in Pulver	.	1 3/8	.	22
Eibiſchwurzeln in Pulver	.	1 2/8	.	20	Grünſpan » »	.	6/8	.	12

Zweytes Verzeichniß

der für die k. k. Garniſons-, Feld- und Regiments-Spitäler beſtimmten Formeln, mit beygeſetzten Preiſen nach der Militär-Taxe in Silbermünze.

Nahmen der Arzeneyen.	Taxe für das Militär-Aerarium.				Taxe für zahlende Militär-Parteyen.			
	Doſis.		Unze.		Doſis.		Unze.	
	fl.	kr.	fl.	k.	fl.	kr.	fl.	k.
Bolus anthelminth.	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» purgans	.	7/8	.	.	.	7/8	.	.
Catapl. emolliens ex specieb.	.	4 4/8	.	.	.	4 4/8	.	.
» » cum furfur.	.	.	.	.	.	6/8	.	.
Collyr. ex borace	.	4/8	.	.	.	4/8	.	.
» saturnin.	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
» ex vitriolo	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
Decoct. bardanae	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» cichorei	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» cort. peruv.	.	15 4/8	.	.	.	15 4/8	.	.
» » » c.infus.liquirit.	.	15 6/8	.	.	.	15 6/8	.	.
» » » c. oxym.simpl.	.	16 3/8	.	.	.	16 3/8	.	.
» » » c. syrupo	.	17 2/8	.	.	.	17 2/8	.	.
» emolliens	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» graminis	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» hordei	.	.	.	.	.	2/8	.	.
» malti	.	.	.	.	.	6/8	.	.
» nucum putam. virid.	.	.	.	.	.	6/8	.	.
» salep.	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
» simarub.	.	1	.	.	.	1	.	.
» solvens	.	7/8	.	.	.	7/8	.	.
Elect. linitis	.	3 7/8	.	.	.	3 7/8	.	.
Emulsio communis	.	5/8	.	.	.	5/8	.	.
» gummosa	.	3 3/8	.	.	.	3 3/8	.	.
» oleosa	.	7	.	.	.	7	.	.
Enema communis	.	.	.	.	.	1/8	.	.
» emolliens	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
» purgans	.	1 1/8	.	.	.	1 1/8	.	.
Foment. antisepticum	.	1 4/8	.	.	.	1 4/8	.	.
» emolliens	.	5/8	.	.	.	5/8	.	.
» resolvens c. aceto	.	1 1/8	.	.	.	1 1/8	.	.
» » c.sal. ammon.	.	1 3/8	.	.	.	1 3/8	.	.
Infusum amarum	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
» angelicae	.	7/8	.	.	.	7/8	.	.
» liquiritiae	.	1 3/8	.	.	.	1 3/8	.	.

Nahmen der Arzeneyen.	Taxe für das Militär-Aerarium.				Taxe für zahlende Militär-Parteyen.			
	Doſis.		Unze.		Doſis.		Unze.	
	fl.	kr.	fl.	k.	fl.	kr.	fl.	k.
Linct. demulcens	.	2 6/8	.	.	.	2 6/8	.	.
Liniment. volatis	.	2 6/8	.	.	.	2 6/8	.	.
Mixtura ex resin. quajac.	.	6 6/8	.	.	.	6 6/8	.	.
» » » jalap.	.	3 1/8	.	.	.	3 1/8	.	.
» intrata	.	1 1/8	.	.	.	1 1/8	.	.
» opiata	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» salina	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
Oxym. simpl.	.	.	.	7/8	.	.	.	7/8
» squillit.	.	.	.	7/8	.	.	.	7/8
Pilul. anodin. Nr. 20	.	1 2/8	.	.	.	1 2/8	.	.
» ex mercur.dulc.Nr.XXX	.	1	.	.	.	1	.	.
» mercur. gummos.	.	.	.	3	.	.	.	3
» purgantes	.	.	.	28	.	.	.	28
» solventes Nr. LXXX		1 6/8	.	.	.	1 6/8	.	.
Potio laxativa	.	3 6/8	.	.	.	3 6/8	.	.
Pulv. aluminos.	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
» ex sulph. ant. aurat.	.	1/8	.	.	.	1/8	.	.
» anthelminthic.	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
» camphora	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
» emeticus	.	1 1/8	.	.	.	1 1/8	.	.
» gummosus	.	3 4/8	.	.	.	3 4/8	.	.
» moschi	.	12 6/8	.	.	.	12 6/8	.	.
» purgans	.	4/8	.	.	.	4/8	.	.
» squillit.	.	1/8	.	.	.	1/8	.	.
» sulphurat.	.	1/8	.	.	.	1/8	.	.
Sinapismus	.	3	.	.	.	3	.	.
Solutio emetica	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
» mercur. sublim.	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
				1/4				1/4
Syrup. aceti	.	.	.	1	.	.	.	1
Tinct. assae foetid	.	3 1/8	.	.	.	3 1/8	.	.
» rhei aquos	.	10 2/8	.	.	.	10 2/8	.	.
Ungt. ophtalmic.	.	1/8	.	.	.	2/8	.	.
Vinum antimoniat.	.	1/8	.	.	.	6/8	.	.
» squillitic.	.	2/8	.	.	.	7 6/8	.	.

Nachtrag

der Anſchaffungspreiſe von jenen Artikeln, welche in den Depoſitorien der k. k. Feld-Apotheken zu Elaborationen, jedoch nicht zu Abfaſſungen, aufbewahret werden.

Nahmen der Arzeney-Materialien.	Anſchaffungspreiſe. Unze.		Pfund.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Deſtillirter Weineſſig	.	5/8	.	10
Salzſäure oder ſaurer Salzgeiſt	.	1	.	16
Salpeter-Säure oder Salpeter-Geiſt	.	1 7/8	.	30
Schwefelſäure oder Vitriolöhl	.	1	.	16
Aloe in Stücken	.	3 3/8	.	54
Roher Alaun	.	4/8	.	8
» Spießglanz	.	4/8	.	8
Doppelſalz	.	4/8	.	8
Schweinfett	.	1 2/8	.	20

Nahmen der Arzeney-Materialien.	Anſchaffungspreiſe. Unze.		Pfund.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Wachholderbeeren	.	.	.	3
Ungelöſchter Kalk	.	.	.	1
Spaniſche Fliegen	.	8 4/8	2	16
Gelbes Wachs	.	4 4/8	1	12
Braune Fieberrinde	.	15	4	.
Königs- »	.	4 4/8	1	12
Eichen »	.	2/8	.	4
Simaruba »	.	3 5/8	.	58
Weiße Kreide	.	3/8	.	6

Nachtrag (Fortſetzung)

der Anſchaffungspreiſe von jenen Artikeln, welche in den Depoſitorien der k. k. Feld-Apotheken zu Elaborationen, jedoch nicht zu Abfaſſungen, aufbewahret werden.

Nahmen der Arzeney-Materialien.	Anſchaffungspreiſe. Unze. fl.	Unze. kr.	Pfund. fl.	Pfund. kr.	Nahmen der Arzeney-Materialien.	Anſchaffungspreiſe. Unze. fl.	Unze. kr.	Pfund. fl.	Pfund. kr.
Weinſtein-Kryſtalle	.	1 3/8	.	22	Enzianwurzel	.	4/8	.	8
Reines Eiſen	.	2/8	.	4	Jalappa-Wurzel	.	5 5/8	1	30
Fingerhutkraut	.	1 7/8	.	30	Brechwurzel	.	23 4/8	6	16
Wildaurin	.	4/8	.	8	Salep-Wurzel	.	4 3/8	1	10
Roß-Kaſtanien	.	2/8	.	4	Tormentill-Wurzel	.	5/8	.	10
Getrocknete Zwetſchken	.	.	.	5	Weißes Pech	.	2/8	.	4
Gereinigter arabiſcher Gummi	.	4 6/8	1	16	Gemeine Pottaſche	.	6/8	.	12
Arabiſcher Gummi	.	3 3/8	.	54	Wieſenkümmel	.	1	.	16
Ammoniak-Gummiharz	.	4 ?/8	1	10	Bockshornſamen	.	6/8	.	12
Myrrhen- »	.	4	1	4	Sabadill-Samen	.	9	2	24
Löwenzahnkraut	.	4/8	.	8	Wurmſamen	.	3 1/8	.	50
Guajak-Holz	.	7/8	.	14	Senfſamen	.	5/8	.	10
Eiſenfeile	.	1 5/8	.	26	Unſchlitt	.	1 1/8	.	18
Bleyglätte	.	5/8	.	10	Höchſt rectificirter Weingeiſt	.	1	.	16
Braunſtein	.	2/8	.	4	Feiner Badſchwamm	.	16 5/8	4	26
Roher Honig	.	1	.	16	Gemeiner Bad- oder Kropfſchwamm	.	2 6/8	.	44
Reiner Salpeter	.	1 6/8	.	28	Reiner Schwefel	.	4/8	.	8
Brandichtes thieriſches Oehl	.	3	.	48	Ungariſcher Wein, der Eimer zu 24 fl.	.	.	.	.
Lorberbeeren-Oehl	.	2 7/8	.	46	Spießglanz-Glas	.	3 4/8	.	56
Tollkrautwurzel	.	6/8	.	12					

XXIII. Abſchnitt.

Von dem Militär-Commando am Thierarzeney-Inſtitute.

§. 8494.

Wirkungskreis des Militär-Commando's am Thierarzeney-Inſtitute. Hfkr. am 14. Oct. 811. K 3988.

Zur Handhabung der guten Ordnung, Disciplin unter den Militär-Individuen, dann zur Evidenthaltung und Herſtellung der in das Thierſpital gelangenden Militär-Pferde und in Betreff des Oekonomicums wurde ein Militär-Commando beſtimmt. Daſſelbe hat ſich daher nur mit rein militäriſchen und den hierauf Bezug habenden ökonomiſchen Gegenſtänden zu beſchäftigen, und ſich durchaus in nichts einzulaſſen, was auch nur entfernt auf das Wiſſenſchaftliche Bezug nimmt.

Selbſt die den kranken Pferden durch den kliniſchen Profeſſor vorgeſchriebene Bewegung liegt außer dem Wirkungskreiſe des Militär-Commando's, und daſſelbe darf, da ſie von dem Profeſſor beſtimmt, und von Scolaren beſorgt wird, ſie weder dirigiren, noch bemängeln.

Nur wenn das Commando bey den Militär-Pferden, für welche es verantwortlich bleibt, in der Bewegung eine der Anordnung des kliniſchen Profeſſors nicht entſprechende Behandlung wahrnehmen ſollte, hat daſſelbe dem Director die Vorſtellung zu machen, und wenn durch dieſen keine Abhülfe erfolgt, iſt dem General-Commando die Anzeige zu erſtatten.

§. 8495.

Wem das Commando zunächſt untergeordnet iſt. Hfkr. am 14. Oct. 811. K 3988.

Das Militär-Commando ſteht zunächſt unter dem General-Commando, von dem es alle Befehle empfängt, und an das es in allen Dienſtesangelegenhei-

ten, welche das Disciplinare oder Oeconomicum betreffen, im Dienſtwege angewieſen iſt. Nur wenn es ſich um das Aſſentiren, Einrücken und Abſchicken der Militär-Schmiede, um ihre Beförderung und Transferirung handelt, hat ſich daſſelbe unmittelbar an den Hofkriegsrath zu wenden, von welchem es auch in derley Fällen die Befehle unmittelbar erhalten wird. Jedoch haben derley Berichte sub volanti durch das General-Commando zu laufen.

§. 8496.

Welche Individuen dem Militär-Commando untergeordnet ſind. Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Unmittelbar und allein unter dem Befehle des Commandanten ſtehen ins Beſondere der Rechnungs-Adjunct und die Fouriere, dann der Wachtmeiſter mit den Corporalen, die von Zeit zu Zeit nöthige Anzahl der Gemeinen zur Wartung der Pferde, 1 Fourier-Schütz, 1 Hausknecht, und die zum Stande des Inſtitutes bewilligten 4 Oberſchmiede.

Nebſt dieſen ſtehen noch in Hinſicht auf Subordination und das Disciplinare die von den Regimentern auf dem veterinäriſchen Lehr-Curſe ſich befindlichen Escadrons- und Unterſchmiede, dann die zur Pflanzſchule für Cavallerie-Regimenter ſich ebenfalls im Inſtitute befindlichen 12 Zöglinge unter ſeinen Befehlen, welche, obſchon ſie auch unter den Befehlen des Directors in Betreff des Spitalsdienſtes und der damit verbundenen Lehr-Methode ſtehen, von dem Director wegen Vergehungen nie beſtraft werden können, ſondern es hat der Inſtituts-Director da, wo es ſich um die Zurechtweiſung oder Beſtrafung derſelben handelt, dem Militär-Commandanten die Anzeige zu machen, deſſen Sorge und Pflicht es dann ſeyn wird, den Straffälligen zurecht zu weiſen, das pflichtwidrige Benehmen zu ahnden, und ſo dem Anſinnen des Directors ſeiner Zeit nach beſtem Ermeſſen zu entſprechen.

§. 8497.

Nach welchen Grundſätzen die Disciplin auszuüben iſt. Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Disciplin über das dem Commandanten untergeordnete Perſonal iſt ſtrenge nach Grundſätzen des Militär-Reglements auszuüben.

§. 8498.

Pflichten und Obliegenheiten des Commandanten. Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die größten Pflichten und Obliegenheiten des Militär-Commandanten am Thierarzeney-Inſtitute liegen einzig und allein in der Aufrechterhaltung der guten Ordnung, Disciplin, und in einer gewiſſenhaften Verwaltung des ihm anvertrauten Aerarial-Gutes. In dieſer Hinſicht hat demnach der Commandant das ihm untergeordnete Perſonal ſtets zu den aufhabenden Pflichten nach den in nachſtehenden Abſätzen für daſſelbe eigens bekannt gegebenen Verhaltungen und im Dienſtwege anzuweiſen, jedes Verſehen und Dawiderhandeln gegen dieſe Anordnungen mittelſt des im §. 8497. enthaltenen Disciplinar-Rechtes zu beſtrafen, und ſo fort daſſelbe immer in einer dem abgeſehenen Zwecke entſprechenden Verfaſſung zu erhalten.

So hat ſich der Commandant auch gegen den Inſtituts-Director mit Anſtand und möglicher Gefälligkeit zu benehmen, und Alles aufzubiethen, was zum Beſten des Dienſtes zwiſchen ihm und dem Director die Harmonie erhalten kann.

Ueber alle in das Inſtitut gelangenden und von da abgehenden Militär-Pferde iſt ein ordentliches Protocoll zu halten, ſo wie über das an dieſelben abzureichende Futter ein ordentlich verfaßter monathlicher Verfütterungs-Ausweis, welchen nebſt ihm auch der Inſtituts-Director zu fertigen hat, zu führen; die ihm anvertrauten Aerarial-Gelder ſind unter gehöriger Sperre zu halten, und von demſelben keine Privat-Vorſchüſſe zu leiſten.

Ueber die einlangenden Dienſtes-Piecen iſt ein eigenes Geſchäfts- und Correſpondenz-Protocoll zu halten.

Das bereits vorhandene Grundbuch über die Militär-Schmiede, welche den Lehr-Curs gehört haben, oder künftig hören werden, iſt mit aller möglichen Genauigkeit und Ordnung fortzuführen, und ſich von den wiſſenſchaftlichen, theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſen derſelben und ihren Fortſchritten in der Ausbildung fortan zu über-

zeugen, um ſeiner Zeit davon zum Beſten des Dienſtes Gebrauch machen zu können; weß=wegen ſich am Schluſſe des Schuljahres durch eine von dem Director und den Profeſſoren unterfertigte extractive Abſchrift des Schul=Cataloges die vollſtändige Ueber=zeugung zu verſchaffen iſt.

Dieſer Schul=Catalog iſt ſo, wie die Conduite=Liſten, welche mit Ende Octobers eines jeden Jahres über die Schmiede einlangen, in gute Verwahrung zu nehmen. Aus dieſer iſt ſodann, mit den eigenen Bemerkungen des Jahres hindurch vermehrt, bey vorkommen=den Fällen einer Beförderung die Eingabe, welche dießfalls zu machen iſt, an die vorgeſetzte Stelle zu verfaſſen.

Alle nur bis 20 Gulden betragenden Reparationen, ſie mögen ſich am Gebäude, an den Stallungen oder an Requiſiten äußern, ſind gleich jedes Mahl mit Vorwiſſen des reſpiciren=den Feld=Kriegs=Commiſſärs vornehmen zu laſſen; bey größeren aber iſt unverweilt die Eingabe, welcher jedoch gleich der Ueberſchlag beygefügt ſeyn muß, zu verfaſſen, und einzu=reichen; endlich ſind alle im Gebäude ſich vorfindenden, und von Zeit zu Zeit neu anzuſchaf=fenden Requiſiten und Utenſilien unter kriegscommiſſariatiſcher Inventur ſtets evident zu erhalten.

Ueberhaupt muß nebſt dieſen der Commandant unabläſſig beſorgt ſeyn, daß das Beſte des Dienſtes und des Aerariums in allen Theilen noch wo möglichſt befördert werde, wie immer dasſelbe gefährdet wird, durch alſogleiche Abhülfe zuvor zu kommen, und wenn dieſe außer ſeinem Wirkungskreiſe ſtünde, höheren Ortes dieſelbe nach Gewiſſen und Recht nachzuſuchen.

§. 8499.

Pflichten und Obliegenheiten des Rechnungs=Perſonals;

Dem Rechnungs=Adjuncten liegt ob, daß er die Rechnungen nach den Grund=ſätzen der reinen Buchhaltung monathlich verfaſſe, um ſolche in den vorgeſchriebenen Ter=minen, gleich den ſonſtigen Eingaben, an die Stelle einſenden zu können; die Correſpon=denz iſt ſtets à jour zu erhalten, und jeden wahrgenommenen Unterſchleif, in Bezug auf Rechnung und Oekonomie, hat er dem vorgeſetzten Commando zu melden. Er hat auch die Rechnungs=Macularien wohl rangirt aufzubewahren.

Der ihm untergeordnete Fourier hat ſich nicht nur den Kanzelley=, ſondern auch jenen in der Schreibſchule vorkommenden Arbeiten, da er, nebſt ſeinem, auch den Gehalt eines Schreibemeiſters bezieht, zu unterziehen.

§. 8500.

des Unter=Officiers und der Wartmannſchaft;

Die Unter=Officiere haben zu ſorgen, daß jede Feuersgefahr verhüthet, die Ruhe im Allgemeinen erhalten, nichts aus dem Inſtitute geſchleppt und die Pferde gut gewartet werden.

Ferner haben dieſelben auch die Reinlichkeit ſowohl im Gebäude ſelbſt, als in den Stallungen, erhalten zu laſſen.

Die gemeine Mannſchaft, welche bloß zur Wartung der Militär=Pferde und der Reinlichkeit im Inſtitute beſtehet, hat ſich zu dieſer ihrer Pflicht und Obliegenheit ohne Murren, nach Einleitung der Unter=Officiere und des kliniſchen Profeſſors zu unterziehen.

§. 8501.

des Oberſchmiedes

Die Oberſchmiede haben ſich an die für ſie vorgezeichnete Lehr=Methode genau zu halten, ihren minderen Cameraden überall, beſonders im Unterrichte, zu Lehrern zu die=nen, ſie mit Anſtand zu belehren, und wenn ſie ja aus Unwiſſenheit fehlen ſollten, ja mit jener Art zurecht zu weiſen, welche Vertrauen erwirkt, und jede Scheelſucht beſeitigt. Auch haben ſie die tourweiſe treffende Inſpection in der Schmiedewerkſtätte genau zu halten, den Lehrlingen dort bey vorkommenden Beſchlagarbeiten an die Hand zu gehen, und in deren Abweſenheit ſich angelegen ſeyn zu laſſen, die auf den Beſchlag wartenden Parteyen ohne den mindeſten Aufenthalt und zu deren Zufriedenheit zu bedienen.

Ferner haben dieſelben bey Gelegenheit, wo auf dem Lande Krankheiten unter den Hausthieren ausbrechen, und wohin ſie von dem Lehrer, welcher auf Verlangen der Behörde dahin abgeſchickt wird, mitgenommen werden, ſich jedes Eigennutzes und jeder Neckerey unter den Landleuten zu enthalten, und vielmehr ſtets beſorgt zu ſeyn, das Vertrauen dieſer Menſchen für ihre Kunſt mehr zu gewinnen.

§. 8502.

und der Militär Schüler.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die auf dem Lehr-Curſe ſich befindlichen Escadrons- und Unterſchmiede der Regimenter, ſo wie die Zöglinge für Cavallerie-Regimenter, ſind verbunden, ſich in die am Inſtitute eingeführte Ordnung genau zu fügen, dem Militär-Commandanten und den Oberſchmieden, ſo wie im Wiſſenſchaftlichen den Lehrern Folge zu leiſten, ſich gegen dieſelben mit gebührendem Reſpecte und der gehörigen Subordination zu betragen, und ſich unter einander mit Höflichkeit und Verträglichkeit zu benehmen, nicht minder gegen die in das Inſtitut kommenden Fremden Sittlichkeit und Anſtand zu beobachten.

Auch außer dem Inſtitute haben ſich dieſelben ordentlich zu betragen, jede Zänkerey mit dem Civile und unter ſich zu vermeiden, und ſich nie zu berauſchen.

§. 8503.

Subordination.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Subordination, welche jedes Individuum ihrem vorgeſetzten Commando ſchuldig iſt, muß auch durch dasſelbe unter das ſämmtliche unterhabende Perſonal nach dem Verhältniſſe ihres höheren oder niederen Grades, in Verbindung gebracht werden, damit gegenſeitige Achtung ſich unter denſelben verbreite, jeder Einzelne mehr Sporn zur Aneiferung finde, nun überhaupt von jedem als die wahre Triebfeder in der Betriebſamkeit des allerhöchſten Dienſtes angeſehen werde.

In Anbetracht dieſer hat der Commandant jeden Einzelnen in der Perſon entweder ſeiner Vorgeſetzten oder unmittelbaren Untergebenen nach den Regeln des Reglements kennen zu lernen, und dieſelben zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung und der Disciplin verbindlich, und im Nichtbefolgungsfalle auch verantwortlich machen zu können.

§. 8504.

Welche Eigenſchaften jene Schmiede, die auf den Lehr-Curs zu kommen wünſchen, haben müſſen.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Schmiede der Cavallerie-Regimenter ſind nur dann auf den Thierarzeney-Lehr-Curs zu ſenden, wenn ſie die hier bezeichneten Eigenſchaften beſitzen:

a) müſſen ſie des Schmiedehandwerkes vollkommen kundig ſeyn;
b) natürlichen guten Verſtand beſitzen;
c) der deutſchen Sprache, dann des Leſens und Schreibens kundig, hiernächſt
d) ledigen Standes ſeyn; oder wenn ſolche verheirathet ſind, ſo dürfen ſie die Weiber nicht mitnehmen. Schließlich werden
e) gute Conduite, Fleiß, Anwendſamkeit und Begierde, etwas zu lernen, ohnehin voraus geſetzt.

§. 8505.

Cavallerie-Officiere können auch den Veterinär-Lehr-Curs hören.
Hfth. am 20. May 810. D 2362.

Zur Beſeitigung von nachtheiligen Folgen, unrechten Behandlungen der Cavallerie-Pferde im Zuſtande der Geſundheit ſowohl, als der Krankheit, und um die äußere Pferdekenntniß in den Regimentern mehr zu verbreiten, können Officiere von der Cavallerie den Thierarzeney-Lehr-Curs hören, jedoch müſſen ſie bey ihren Regimentern als beurlaubt mit Gage-Carenz geführt werden.

§. 8506.

Eigenſchaften und Dienſtjahre für dieſelben.
Hfth. am 20. May 810. D 2362.

Diejenigen Officiere, welche den Lehr-Curs in dem Thierarzeney-Inſtitute hören wollen, müſſen jedoch wenigſtens 5 Jahre in der Cavallerie gedient haben, und während dieſer Zeit Beweiſe eines beſonderen Dienſteifers, verbunden mit Anlagen zur weiteren Ausbildung in dieſem Fache gegeben haben, wie auch von guter Conduite ſeyn.

§. 8507.

Wenn ſich unter der gemeinen Mannſchaft einer mit jenen im §. 8504 vorgeſchriebenen Eigenſchaften im Regimente befände, ſo kann das Regiment, wenn es einen ſeiner weniger geſchickten unobligaten Schmiede entlaſſen hat, ſolchen als obligaten Schmid, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär-Commando am Thierarzeney-Inſtitute, auf den veterinäriſchen Lehr-Curs ſchicken.

Sollte er aber ſeine Dienſtzeit bald vollſtreckt haben, ſo müßte er ſich früher reengagiren laſſen.

In welchen Fällen des Schmiedehandwerkes kundige Gemeine auf den Veterinär-Lehr-Curs geſchickt werden können.
Hfth. am 21. Oct. 801 D 5945.

§. 8508.

Das Militär-Commando am Thierarzeney-Inſtitute kann nur dann für ein oder das andere Regiment einen Schmid aufnehmen und aſſentiren laſſen, wenn es ſich zeigen ſollte, daß kein taugliches Subject zur Sendung auf den Lehr-Curs an dem Thierarzeney-Inſtitute beym Regimente vorhanden wäre, in welchem Falle ein minder geſchickter unobligater Schmid zu entlaſſen wäre.

Wann die Aufnahme eines Schmides beſorgt werden darf.
Hfth. am 21. Oct. 801. D 5945.

§. 8509.

Die unobligaten Schmiede, welche den Lehr-Curs an der Thierarzeneyſchule zu hören wünſchen, ſind nur unter der Bedingung zur Anhörung desſelben an das Inſtitut abzuſchicken, wenn ſie ſich verbindlich machen, vierzehn Jahre zu dienen, und ſie erhalten aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde eine verhältnißmäßige Zulage.

Dienſtesverpflichtungen der unobligaten Schmiede, die auf den Lehr-Curs gehen wollen.
Hfth. am 1. May 811. K 1912.

§. 8510.

Alle jene Leute, welche durch die Regimenter in das Inſtitut abgeſchickt werden, ſind gleich vor der Aufnahme zu prüfen, und im Falle ſie die im §. 8504. vorgeſchriebenen Eigenſchaften nicht hätten, zum Lehr-Curſe gar nicht anzunehmen, und zu ihren betreffenden Regimentern zurück zu ſenden.

Deßgleichen iſt auch mit jenen, welche nach Verlauf von 5 Monathen nicht verſprechen, mit der Zeit gute Lehrſchmiede zu werden, zu verfahren. Jedoch iſt über letztere, bevor ſie zurück geſendet werden, der Bericht zu erſtatten, über welchen ſodann erſt die Entſcheidung abzuwarten ſeyn wird.

Wann Prüfungen der Schmiede durch das Inſtitut vorzunehmen ſind.
Hfth. am 17. Dec. 777.
» » 24. Oct. 812. K 3988.

§. 8511.

Bey Aufnahme eines neuen Schmides für irgend ein Regiment hat der Commandant denſelben vorher zur Prüfung ſeiner Fähigkeit dem Inſtituts-Director vorzuſtellen, welcher ſodann im Tauglichkeitsfalle ein Fähigkeitszeugniß über ihn auszuſtellen hat, das der Aſſent-Liſte, welche verfaßt werden muß, beygefügt wird, worauf ſodann auch die vorſchriftsmäßige Aſſentirung durch den reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär einzuleiten iſt.

Was bey Aſſentirung eines Schmides von dem Militär-Commando zu beobachten iſt.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.
» » 6. Feb. 813.

§. 8512.

Es dürfen nur auf die geſetzliche Dienſtzeit von vierzehn Jahren Schmiede aſſentirt werden.

Alle jene, welche ſeit erſtem May 1811 an herwärts als unobligat aſſentirt worden ſind, haben, wenn ſie anders Inländer ſind, vierzehn Jahre zu dienen. Jenen, welche den Lehr-Curs hören, wird die am Thierarzeney-Inſtitute zugebrachte Zeit in ihre geſetzliche Dienſtzeit mit eingerechnet werden.

Die Aſſentirung unobligater Schmiede wird verbothen.
Hfth. am 1. May 811. K 1912.

§. 8513.

Der Militär-Commandant hat nur jene Unterſchmiede, welche ſich durch Fleiß, Geſchicklichkeit, Anwendung, Rechtſchaffenheit und beſonders gute Conduite vor allen übrigen auszeichnen, bey einem Abgange an Oberſchmieden als ſolche in Vorſchlag zu bringen.

Auf was ſich Beförderungsvorſchläge zu Oberſchmieden gründen müſſen.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

§. 8514.

Kein Militär-Schmid darf ſich, während der Zeit, als er auf dem Lehr-Curſe iſt, anders, als nach der allgemeinen Vorſchrift, das iſt: militäriſch tragen.

Das Tragen der Civil-Kleider außer dem Hauſe wird ſtrengſtens unterſagt.

Adjuſtirungs-Vorſchrift.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

§. 8515.

Privat-Praxis wird unterſagt.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Kein Militär-Schmid am Thierarzeney-Inſtitute darf Privat-Praxis ausüben; nur wenn ein Profeſſor von einer Behörde zu einer ausgebrochenen Krankheit, Seuche oder Epidemie berufen wird, kann einer der vier Oberſchmiede oder der ſchon gebildeten Schüler zur Hülfe mitgenommen, und nach der Hand auch noch verwendet werden, ſo lange es etwa die Umſtände nothwendig machen; derjenige aber, den der Director hierzu beſtimmt, iſt verpflichtet, bevor er abgeht, und wenn er wieder einrückt, ſich bey ſeinem Commandanten zu melden.

§. 8516.

Beurlaubung.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Es können die Militär-Schmiede nach geendigtem Lehr-Curſe während der Ferien auf einen oder zwey Monathe inner Landes beurlaubet werden, ihre Päſſe aber, ſo wie jene der ſonſtigen Militär-Individuen, die aus gegründeten Urſachen und nach Thunlichkeit auch zu anderen Zeiten auf kurze Zeit beurlaubt werden können, müſſen von dem Reſpicirenden vidirt werden.

§. 8517.

Was mit incorrigibeln Schülern vorzunehmen iſt.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Jener Militär-Schüler, der wegen mehrerer Vergehungen ſchon öfters beſtraft wurde, und ungeachtet deſſen dennoch keine Beſſerung zeigt, oder gar aus böſem Willen Anderen nur böſes Beyſpiel gibt, iſt von dem Commandanten durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

§. 8518.

Conduite-Liſten-Einſendung über die Schmiede.
Hfth. am 1. Feb. 807. D 444.
A, B und C.

Ueber die bey den Regimentern befindlichen Ober- und Escadrons-Schmiede, und über jene Gemeine, welche des Schmiedehandwerkes kundig ſind, und durch die Schmiede im Regimente abgerichtet werden, iſt die Conduite-Liſte (nach dem Formulare A und B), nebſt dem Stande, mit Docirung des Zuwachſes und Abganges (nach dem Formulare C) mit Ende Octobers jährlich beym Militär-Commando des Thierarzeney-Inſtitutes einzureichen.

§. 8519.

Von wem der Abgang an Schmieden bey Cavallerie-Regimentern ergänzt wird.
Hfth. am 1. Jän. 815. K 16.

Die Cavallerie-Regimenter haben bey einem Abgange an Schmieden ſich durch das Landes-General-Commando an das Militär-Commando am Thierarzeney-Inſtitute zu wenden, welches ihnen dieſelben von den im Inſtitute beſtehenden 12 Zöglingen, in ſo weit ſolche vorhanden ſind, ergänzen, widrigen Falls aber für die Aufnahme geſchickter Individuen aus bürgerlichen Schmiedewerkſtätten in Wien beſorgt ſeyn wird.

§. 8520.

Wem die nöthige Beyſchaffung der Bücher und Inſtrumente für Militär-Schüler zuſteht.
Hfth. am 21. Oct. 801. D 6945.
» » 3. März 802. L 1318.

Die in der Thierarzeneyſchule in der Lehre ſich befindlichen Schmiede haben von ihrem Gehalte die nöthigen Bücher, Utenſilien und Inſtrumente ſich ſelbſt beyzuſchaffen. In dieſer Hinſicht müſſen ſie von ihrem Gehalte ein beſtimmtes Quantum, nach Gutachten des Militär-Commandanten, zurück laſſen, von welchem ſodann die nöthigen Lehr-Inſtrumente beyzuſchaffen ſind.

Nach Vollendung des Curſes iſt ihnen das etwa verbliebene Depoſitum hinaus zu bezahlen.

§. 8521.

Pferde-Curen Aequivalent.
Hfth. am 6. Apr. 817. L 949.

Die Pferde-Curen-Pauſchalien, welche aus dem Militär-Fonde zu beſtreiten ſind, werden nach Zeit und Umſtänden beſtimmt. Dermahl beſtehen ſie für ein krankes Pferd in ſechs Kreuzern, welche ſich das betreffende Regiment, wenn es kranke Pferde im Thierarzeney-Inſtitute hat, zur Gebühr bringen, und dieſem Inſtitute vergüten muß.

§. 8522.

Uebernahme der Militär-Pferde.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Uebernahme der Militär-Pferde hat jedes Mahl mittelſt einer Uebernahms- und Uebergabs-Liſte zu geſchehen.

Erſtere wird von dem Commandanten unterfertiget, und dem Ueberbringer des Pferdes eingehändiget; die Uebergabs-Liſte aber bleibt im Spitale, um das Pferd auf ſolche gehörig in Stand nehmen und verpflegen zu können.

Dieſe beyden Liſten müſſen vorſchriftsmäßig die Farbe, das Geſchlecht, Zeichen und Alter, dann die Bemerkung, bis zu welchem Tage das Pferd verpflegt worden iſt, und den vom cliniſchen Profeſſor zu beſtimmenden Defect gleichlautend enthalten.

§. 8523.

Abſchaffung der unheilbaren und für die Anatomie beſtimmten Militär-Pferde.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Abſchaffung der unheilbaren Pferde kann nur mit Vorwiſſen des Cavallerie-Brigadiers geſchehen, welchem der cliniſche Profeſſor durch ein mündliches oder ſchriftliches Zeugniß die Verſicherung von ihrer Unheilbarkeit zu geben hat.

Das Nähmliche hat auch mit den zur Anatomie geeigneten und beſtimmten Pferden zu geſchehen.

§. 8524.

Beſtändiges Verlags-Quantum.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Das bemeſſene Verlags-Quantum iſt monathlich durch den Erſatz aller Auslagen, welcher angewieſen wird, nach gelegter und kriegscommiſſariatiſcher revidirter Berechnung wieder zu ergänzen.

§. 8525.

Caſſa-Mitſperre.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Militär-Caſſa bleibt unter Obſorge des Commandanten. Die Mitſperre und den zweyten Schlüſſel hat, da kein zweyter Officier im Inſtitute vorhanden iſt, der Rechnungs-Adjunct, als qua Controllor, zu führen.

§. 8526.

Zahlungen.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Von dem Militär-Commandanten ſind nur nachſtehende Zahlungen zu leiſten, und zwar:

a) die Gagen und Löhnungen des ſämmtlichen Militär-Perſonals,
b) das bisher aus der Kriegs-Caſſa bezahlte Pauſchale jährlicher 800 fl.
c) der Betrag für die Bibliothek mit 100 fl.
d) der Miethzins für das Haus Nro. 412 mit 450 fl., oder was etwa künftig für eine Wohnung an der Stelle der gegenwärtigen gemiethet wird.

Ueber alle anderen Auslagen für das Thierarzeney-Inſtitut iſt ſich vorher bey dem General-Commando anzufragen, welches nach Beſchaffenheit der Sache die höhere Bedeckung einhohlen wird.

Die Ausgaben für Baulichkeiten aus der Militär-Caſſa ſind ganz abzulehnen.

§. 8527.

Service und Brot.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Nebſt dem Brote und Service, das an die Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts nach den bekannten Grundſätzen der Tractaments-Vorſchrift abzureichen iſt, hat auch der Commandant die Lichter für die Stallungen, das bewilligte Quantum an Holz und Licht für den Director, die Profeſſoren, Correpetitoren, Penſionärs, Rechnungs-Adjuncten, Fouriere und den Hausknecht zu verabreichen, und deßwegen gegen ſeine Quittung jedes Mahl das Nöthige aus dem Militär-Verpflegs-Magazine abzufaſſen. Das Naturalien-Journal, welches über dieſe Faſſungen zu führen iſt, hat auch der Rechnungs-Adjunct mitzufertigen.

§. 8528.

Betten und Bett-Fournituren.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die nöthigen Betten und Bett-Fournituren ſind ebenfalls aus dem Militär-Verpflegs-Magazine abzufaſſen.

Jedoch darf die Abfaſſung derſelben nur für die Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts, und zwar nach dem beſtehenden Ausmaße, geſchehen.

§. 8529.

Bettenſtroh.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Das Bettenſtroh gebühret der Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts im Inſtitute nach demjenigen Ausmaße, wie es für die in Caſernen bequartierte Linien-Mannſchaft abgefaßt wird, der nöthige Bedarf iſt demnach von dem Commandanten gleichfalls aus dem Militär-Verpflegs-Magazine gegen ſeine Quittung abzufaſſen.

§. 8530.

Fourage.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Um die Pferde, während ſie im Thierſpitale ſind, gehörig mit Fourage verſehen zu können, ſo hat der Commandant den beyläufig erforderlichen Fourage-Vorrath von halbem zu halbem Monathe aus dem Militär-Verpflegs-Magazine gegen Interims-Quittung, welche bey Verlauf eines jeden Monathes gegen eine Total-Quittung einzulöſen iſt, in beſter Qualität abzufaſſen. Davon darf aber kein anderes, als ein Militär-Dienſtpferd, verpflegt werden, und jedes Pferd hat nur jene Quantität Futter zu erhalten, die der cliniſche Profeſſor nach der Beſchaffenheit der Krankheit angemeſſen findet, und die von ihm jederzeit beſtimmt auf die Ordinations-Tafel aufgeſchrieben werden muß, wornach dann der im §. 8498 zu berechnen vorgeſchriebene Verfütterungs-ausweis formirt wird.

§. 8531.

In welchem Betrage Reparaturen durch das Commando beſtritten werden können.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Es können nur ſolche Reparaturen und Anſchaffungen durch das Militär-Commando am Thierſpitale, unter Intervenirung des Reſpicirenden, welche den Betrag von 20 fl. nicht überſteigen, ohne weitere Anfrage beſtritten werden.

Alle übrigen nöthigen, den Betrag von 20 fl. überſteigenden Reparaturen und Anſchaffungen ſind, unter Beybringung des Beköſtigungsüberſchlages, durch das General-Commando, ſo wie bey §. 8498 bereits erwähnt wurde, höheren Ortes zur Anſchaffungsbewilligung nachſuchen zu laſſen.

§. 8532.

Feuerordnung.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

In dem Thierſpitale iſt das Tabakrauchen, außer den Küchen und Zimmern, beſonders aber während der Arbeitsſtunden in den Schmiedewerkſtätten bey der Arbeit und in der Nähe der Stallungen verbothen.

So auch iſt das Herumgehen mit brennender Kerze ſowohl in dem Hofe, als in den Sallungen ſtrengſtens unterſagt.

Die inſpectionirenden Schmiede haben demnach ganz beſonders, ſo auch die Unter-Officiere, ihr Augenmerk hierauf zu richten, und jeden, der ſich gegen dieſe Anordnung betreten läßt, ohne Weiters zur verdienten Strafe dem Commandanten anzuzeigen. Für den Nichtbefolg bleiben ſie dem vorgeſetzten Commandanten verantwortlich.

§. 8533.

Polizey-Ordnung.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Kein Schüler darf in der Woche ohne Erlaubniß des Commandanten ausgehen.

An Sonn- und Feyertagen dürfen ſie alle, ausgenommen die inſpectionirenden, ausgehen; jedoch müſſen ſie um eine beſtimmte Stunde, die der Commandant nach Gutbefinden und nach der Jahreszeit beſtimmen wird, ſo wie alles übrige Perſonale vom Wachtmeiſter abwärts, zu Hauſe ſeyn.

Der Commandant hat ſich dießfalls alle Abende den Rapport durch den Inſpectionirenden geben zu laſſen, ob Alles zu Hauſe ſey und ſich ruhig verhalte.

Der Gottesdienſt darf an Sonn- und Feyertagen nicht verabſäumet werden, und es haben ſich die Inſpectioniſten einander abzulöſen. Trinkgelage und lärmende Zuſammenkünfte im Hauſe werden nicht geſtattet, ſo ſind auch Beſuche von Weibsperſonen nicht erlaubt.

§. 8534.

Nöthige Fuhren.
Hfth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Zur Verführung der Militär- und Civil-Fourage, zur Fortſchaffung des Düngers und der umgeſtandenen Pferde, dann zu den ſonſtigen nöthigen Verführungen hat das Fuhrweſens-Landes-Poſto-Commando, auf das jedesmahlige Anſuchen, die nöthigen Fuhren, ſie mögen das Militär-Commando oder die Inſtituts-Direction betreffen, zu erfolgen.

Formular A. N. N. Regiment.

Conduite=Liſte
der beym Regimente befindlichen Ober=und Unter=Schmiede.

Tauf= und Zunahmen.	Charge.	Geburtsort und Land.	Geburtsjahr.	Religion.	Ledig, oder verheirathet, mit oder ohne Kinder.	Geſundheit und Leibesſtärke	Wie lange, oder wo er bisher gedienet hat.	Hat den Curs in Wien gehört, oder wünſcht ſolchen zu hören; kann deutſch leſen und ſchreiben, und verſteht, außer der deutſchen, noch andere Sprachen.	Iſt als Beſchlagſchmid gut, mittelmäßig oder ſchlecht.	Verſteht, nebſt dem Hufbeſchlage, auch andere Arbeiten.	Iſt in Rückſicht der Heilung der Pferdekrankheiten, ſo wie in Ausübung der Operationen ſehr geſchickt, mittelmäßig, oder ſchlecht.	Beſitzt Kenntniſſe vom Exterieur oder von der Beurtheilung des Pferdes.	Wie ſeine Conduite iſt, ordentlich, redlich, verträglich, oder im Gegentheile nachläſſig, intereſſirt, unverträglich, ein Spieler, Säufer oder Schuldenmacher.	Hat beſondere Verdienſte um das Regiment, — oder nicht.	Dermahliger Aufenthaltsort.

N. N. Commandant.

Formular B. N. N. Cavallerie=Regiment.

Conduit=Liſte
über nachſtehenden des Schmiedehandwerkes kundigen und bey dem Oberſchmide in der Abrichtung ſtehenden Gemeinen.

Escadron.	Charge.	Tauf= und Zunahmen.	Geburtsort.	Geburtsjahr.	Religion.	Ledig, oder verheirathet, mit oder ohne Kinder.	Kann deutſch leſen und ſchreiben, und iſt zur Hörung des Curſes geeignet, — oder nicht.	Iſt als Hufbeſchlagſchmid gut, — mittelmäßig — oder ſchlecht.	Verſteht nebſt dem Hufbeſchlage auch noch andere Schmiedearbeiten.	Ob er von guter Conduite, und kein Spieler, Säufer oder Schuldenmacher iſt.

N. N. Station. N. N. Commandant.

Formular C. N. N. Regiment.

Standesausweis
vom 1. November 18 . . bis Ende October 18 . .
der Ober=und Unterſchmiede.

Als:	Oberſchmiede.	Unterſchmiede.
Mit letztem October 18.. verblieb der Stand		
Zuwachs:		
Summa ſammt Zuwachs		
Abgang.		
Summa des Abganges		
Nach Abzug des Abganges verbleibt mit Ende Octobers 18..		
Der complette Stand beſtehet in		
Mithin ſind { überzählig		
abgängig		

N. N. Station. N. N. Commandant.

XXIV. Abſchnitt.

Von den Krankheiten der Pferde und deren Heilung.

§. 8535.

Bey außerordentlichen oder ſolchen Krankheiten, denen die Schmiede nicht gehörig zu begegnen wiſſen, haben ſich die Regimenter wegen der Heilart mit dem Thierarzeney-Inſtitute in's Einvernehmen zu ſetzen.
Hfth. am 31. May 777. D 1510.
„ „ 26. Jul. 811. K 3195.

Wie die kranken Pferde zu behandeln ſind, wird den Schmieden in dem Thierarzeney-Inſtitute zu Wien beygebracht, wo ſie die dießfallſige umſtändliche Belehrung erhalten.

Sollten ſich aber außerordentliche, oder ſolche Krankheiten ergeben, denen die Regiments-Schmiede mit gutem Erfolge nicht zu begegnen wiſſen, ſo haben die Regimenter ohne Zeitverluſt die umſtändliche Beſchreibung dem niederöſterreichiſchen General-Commando einzuſenden, welches die Thierarzeney-Inſtituts-Profeſſoren in Wien darüber vernehmen und die Vorſchrift zu den Hülfsmitteln dem Regimente ſchleunigſt zuſenden, hiervon auch ſämmtlichen General-Commanden die Mittheilung machen wird. Das Regiment, das ſich an das niederöſterreichiſche General-Commando wendet, hat hiervon zugleich dem General-Commando, unter dem daſſelbe ſteht, die Anzeige zu machen, welches in erheblichen Fällen dem Hofkriegsrathe den Bericht erſtatten ſoll.

§. 8536.

Jeder Cavalleriſt und beſonders die Officiere ſollen ſich genaue Kenntniß von der Krankheit und deren Heilungsart erwerben.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Die öfteren Fälle jedoch, wo einem kranken Pferde etwas zuſtoßt, ohne in der Gelegenheit zu ſeyn, einen Thierarzt beyziehen zu können, und die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines ſchleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluſte auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erſchwerten oder verhinderten, und daß nicht ſelten die Gleichgültigkeit und Unwiſſenheit bey den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes die verſpätete Hülfe vergebens und die Herſtellung unmöglich gemacht haben, muß einen jeden Cavalleriſten, und vorzüglich den Officier, von ſelbſt auf die Nothwendigkeit führen, ſich in dieſem Fache ſo viel Kenntniſſe zu erwerben, als nöthig iſt, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leiſten zu können, großen Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere, in Ermangelung eigener Thierärzte, durch Anwendung ſolcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben, oder doch wenigſtens zu lindern.

Ohne ſich in das weitläufige Gebieth der Krankheitslehre einzulaſſen, werden hier nur einige Fälle bemerkt, die ſich am öfterſten zu ereignen pflegen. Das Mehrere wird ſich jeder lehrbegierige Officier durch eigenes Beſtreben zu verſchaffen und ſeinen Untergebenen beyzubringen bedacht ſeyn.

§. 8537.

Behandlung verwundeter Pferde.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Wenn ein Pferd verwundet iſt, es ſey geſtoßen, geſtochen oder gehauen worden, ſo muß man zuerſt die Wunde mit friſchem Waſſer reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone oder mitgenommene Stücke von der Rüſtung eingedrungen ſind, ſolche, in ſo weit es leicht geſchehen kann, (denn zum Nachſpüren bey einer Wunde gehört eine geübte Hand) heraus ſchaffen.

§. 8538.

Was bey ſtarken Verblutungen verwundeter Pferde zu beobachten iſt.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Das Nachgraben der Kugel iſt eine Operation des Arztes, und nicht allemahl nothwendig. Iſt eine ſtarke Verblutung zu beſorgen, ſo muß ſie ſorgfältig verhindert, und folglich das Blut ungeſäumt geſtillt werden. Ein jeder Cavalleriſt ſoll zu dem Ende mit einem kleinen Vorrathe von kurz geſchnittenem Werk (Werg) oder gezupften Fäden verſehen ſeyn. Aus dieſen bilde er ſich bey großen Verblutungen ein der Wunde anpaſſendes Werk- oder Fadenküſſen, befeuchte es mit Terpenthin-Geiſt oder ſtarkem Branntweine, lege es in die Wunde, und verbinde ſolche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zuſammen, ſo wird er dem Pferde, wenn ſeine Rettung möglich iſt, auf der Stelle das Leben erhalten, und daſſelbe auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

§. 8539.

Geringere Wunden, wo keine groſſen Gefäße verletzt ſind, erzeugen auch keine ſtarken Verblutungen; man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver geſtoßenen Schuhſohlen, und mit Zunder, oder mit einem Abſude von klein gehackter Eichen-, Fichten- und Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Waſſer ſtillen.

Welche Mittel wider das ſtarke Verbluten verwundeter Pferde anzuwenden ſind. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 8540.

Wenn eine Wunde eitert, ſo muß ſie täglich mit friſchem Waſſer gereiniget werden, ohne das gute Eiter abzuwaſchen. Dieſe Reinhaltung und das öftere Auflegen von friſchem Werk, um die Wunde gegen die Eindrücke der Luft zu ſchützen, iſt, wenn die Naturkräfte des Thieres gut ſind, oft allein hinreichend, die Wunde zu heilen. Außer dem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umſchlag des Bleyeſſigs, und, wenn man dieſen nicht an der Hand hätte, mit bloßem Salzwaſſer bewirken.

Heil-Methode bey eiternden Wunden. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 8541.

Der Satteldruck iſt eine Quetſchung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerriſte iſt eine ſolche Quetſchung immer hartnäckiger.

Satteldruck. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 8542.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen iſt, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geſchwollenen Theile, ſo lange das Pferd noch warm unter dem Sattel iſt, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt. Sollte es den Erfolg nicht haben, ſo lege man ausgeſtochenen Raſen (Waſen), nachdem man ihn mit Waſſer befeuchtet, und mit Salz beſtreuet hat, auf; und wenn auch dieſes Mittel nicht hinreichend ſeyn ſollte, beſonders wo die Geſchwulſt groß, hart, heiß, und ſehr ſchmerzhaft iſt, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Eſſig oder Salzwaſſer einen Anſtrich, und wiederhohle denſelben immer friſch, ſo oft der vorige trocken geworden iſt. Weinlager, ein Abſud von Salbey, von Eichen-, Fichten- oder Weidenrinde, unter den beſagten Anſtrich gemiſcht, befördert ungemein die Zertheilung der Geſchwulſt.

Wie der Satteldruck am beſten zu heilen iſt. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 8543.

Wenn ſich durch dieſe Mittel die Geſchwulſt nicht zertheilen läßt, ſondern an irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgibt, und etwas weich iſt, ſo iſt es ein Zeichen, daß der Satteldruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung von Blutwaſſer oder Blut aus den gequetſchten Gefäßen verbunden ſey. In ſolchen Fällen darf man die Eiterung nicht abwarten, oder durch erweichende Umſchläge zu bewirken ſuchen, weil ſonſt das ergoſſene Waſſer jauchig und ſcharf wird, und nicht nur die Geſchwulſt ſehr ſpeckig macht, daß ſie ſich nicht zertheilen läßt, ſondern auch in die Tiefe bis auf die Knochen und Bänder durchfrißt, und Fiſtelgänge verurſacht; vielmehr muß man alſogleich die weiche Stelle ausſchneiden, und die enthaltende Jauche mittelſt eines Schwammes und warmen Waſſers wegzuſchaffen ſuchen. Hiernach wird eine fleißige Bähung der Geſchwulſt mit recht warmen Heublumen, oder noch beſſer, mit Salbeyabſud die Härte derſelben leicht und ganz, ohne alle Eiterung, zertheilen. Wären ſolche Fiſtelgänge ſchon gegenwärtig, und nach außen zu offen, und die ganze Geſchwulſt hart und ſchwammig, ſo iſt nicht nöthig, etwas auf- oder wegzuſchneiden, ſondern nur die Gänge ſehr fleißig, auch 6 bis 10 Mahl täglich, mit recht warmem Salbeyabſude auszuſpritzen, und ſo bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge verheilen, ſondern auch alles Schwammige von ſich ſelbſt vergeht.

Was zu beobachten iſt, wenn durch dieſe Mittel der Satteldruck noch nicht in Heilung übergehen will. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 8544.

Strahlgeſchwüre oder Strahlfäule, wenn der Strahl am breiten Theile ſich ſpaltet, und Feuchtigkeit von ſich gibt, oder eitert, entſtehen meiſtens von der unreinen ſcharfen Näſſe des Standes. Die Tinte, der Bleyeſſig, eine Auflöſung von 2 Loth Vitriol in einem Seitel Waſſer, gebrannter Alaun, Werk mit dem Abſude von Eichenrinde befeuchtet, und feſt eingelegt, das öftere Waſchen des Strahles und die Reinhaltung des Standes ſind die ſicherſten Mittel gegen die Strahlfäule.

Strahlfäule und deren Heilung. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 8545.

Feſſel- und Kronengeſchwüre; deren Entſtehung, und Mittel zur Heilung. Hfth. am 1. Sep. 807.

Feſſel- und Kronengeſchwüre, Raſpen, die in der Kniekehle, und Mauken, die in der Biegung des Feſſels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weiſe behandelt, und wenn man nichts Anderes an der Hand hat, ſo nehme man das Pulver einer Patrone, klein gerieben, und etwas Fett, zur Salbe. Viel ſchneller kann man jedoch die Raſpen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man ſiede grob geſtoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Waſſer wird dann mit eben ſo viel gutem Weineſſige und einer Hand voll Kochſalz vermiſcht, und wenn es kalt geworden iſt, damit fleißig die Mauke oder Raſpe befeuchtet und gereiniget. Wo man aber Bleyeſſig haben und anwenden kann, ſo iſt er zu dieſem Ende allen anderen Mitteln vorzuziehen. Bey der Heilung eines vom Tritte entſtandenen Kronengeſchwüres darf man nicht verabſäumen, den in dieſem Falle von der Fleiſchkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegſchneiden zu laſſen, weil ſonſt dieſer harte Körper bey jedem Tritte das Geſchwür quetſchen, reitzen, und die Entzündung von Tag zu Tag vermehren würde. Dieſe Vorſicht iſt oft allein hinlänglich, ein Kronengeſchwür zur Verheilung und Vernarbung zu bringen.

§. 8546.

Verrenkungen der Fußgelenke, und deren Heilmittel. Hfth. am 1. Sep. 807.

Verrenkungen der Fußgelenke entſtehen vorzüglich durch plötzliches Ausglitſchen der Pferde während einer angeſtrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden ſchmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieſer Zufall das eine oder das andere Feſſelgelenk, und iſt dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm gehet, ſondern auch mit dieſem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet ſich nach der Beſchaffenheit des Uebels. Iſt nähmlich das Gelenk zugleich angeſchwollen und warm, ſo muß man vor Allem kühlende und zertheilende Umſchläge, von kaltem Waſſer, Eſſig und Salz zuſammen gemengt, fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze des Ortes nachgelaſſen hat. Sodann iſt der Ort mit Terpenthin-Oehl einzureiben, oder mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöſet wird, öfter zu waſchen. Die letzten zwey Mittel werden bey ſolchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anſchwellung verbunden ſind, gleich Anfangs angewendet. Ein ſo geheiltes Pferd muß hernach eine lange Zeit mit vieler Vorſicht geführt oder geritten werden, damit durch keinen falſchen Tritt eine neue Veranlaſſung zur Erneuerung dieſes Uebels gegeben werde.

§. 8547.

Wie vernagelte Pferde in der Cur zu behandeln ſind. Hfth. am 1. Sep. 807.

Wenn das Pferd vernagelt iſt, ſo hebt und ſchont es den Fuß, hinkt oft, und hat Hitze im Hufe. Man klopfe mit dem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eiſen ab, und klopfe auf allen Stellen des bloßen Hufes. Dort, wo es zuckt, iſt der Schmerz. Nicht ſelten kommt gleich, wenn der Nagel heraus iſt, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung iſt, gieße man Terpenthin oder warme Aloe-Tinctur, oder Tinte, oder, wo alles dieſes nicht zu bekommen wäre, zerlaſſenes Fett laulich hinein, und wiederhohle es einige Mahl. Zeigt ſich daſelbſt ein Stumpfen oder Splitter, ſo löſe man ihn mit einem Meſſer los, und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo ſchon Eiter iſt, muß durch eine angemeſſene Oeffnung in der Hornſohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwaſſer ausgewaſchen, und ein mit Branntwein befeuchtetes Werk eingeſteckt und verbunden, oder die Eiſen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeſchlagen werden.

§. 8548.

Woher Stollbeulen entſtehen, und wie ſie zu heilen ſind. Hfth. am 1. Sep. 807.

Stollbeulen ſind Geſchwülſte an den Elbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeiſen und ihrer Stollen während der unbequemen zwangvollen Lage eines Pferdes entſtehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden iſt, den Kopf aufrecht halten muß, ſich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von ſich ausſtrecken kann, ſondern vielmehr dieſelben unter der Bruſt halten, auf den harten Hufen und ihren Eiſen aufliegen muß. Gleich

Anfangs ſind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn ſie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver geſtoßenen ſpaniſchen Fliegen ohne allen Zuſatz bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle ſie weich wären, mit einem kleinen Schnitte ſo geöffnet werden, daß die enthaltene Flüſſigkeit ausrinnen kann. Sollte eine ſolche Einreibung nicht hinlänglich ſeyn, was ſich jedoch erſt in beyläufig ſechs Tagen zeigt, ſo muß ſie nach ſechs Tagen wiederhohlt werden.

§. 8549.

Was zu beobachten iſt, wenn Stollbeulen bereits verhärtet ſind.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Iſt die Stollbeule veraltet, ohne alle Wärme, ſehr hart, und unſchmerzhaft anzufühlen, ſo kann man demnach ohne alle Operation, durch bloße ſchärfere Einreibungen, dieſelbe zum Zertheilen bringen. Zu dieſem Ende wird ſtatt des oben erwähnten Fettes das Lorberöhl genommen, und mit einer größeren Menge des ſpaniſchen Fliegenpulvers vermenget. Die Einreibung damit muß ſo ſtark geſchehen, daß die Stollbeulen in einer Zeit von zwey Stunden ſtark warm werden, viel zu ſchwitzen und tropfnaß zu werden anfangen. Dieſes Schwitzen iſt ein Zeichen, daß ſich die Stollbeulen binnen vierzehn Tagen zertheilen werden. Im Falle binnen ſechs Tagen die Größe derſelben noch nicht merklich abgenommen haben ſollte, wird die Einreibung noch Ein Mahl wiederholt, und das Weitere der Zeit überlaſſen. Gewöhnlich vergeht ſie in zwey bis drey Wochen ganz, ſtatt daß ſie durch die Operation oft mehrere Monathe dauert, und nicht ſelten bald neuerlich wieder entſteht.

§. 8550.

Behandlung der mit Ausſchlag, Krätze oder Scheben behafteten Pferde.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 1. März 810. D 1330.

Jene Pferde, bey denen ſich der Ausſchlag, die Krätze oder Spuren von Scheben offenbaren, müſſen ſogleich von den übrigen abgeſondert geſtellt werden, damit durch ihre Ausdünſtung und Berührung die geſunden nicht angeſteckt werden. Ferner iſt auch die nöthige Vorſicht anzuwenden, daß alle Lederwerksſorten, welche von derley Pferden im Gebrauche waren, und die den meiſten Eindrücken des Pferdeſchweißes unterliegen, wohl gereiniget werden, bevor ſie zum Gebrauche für andere wieder in die Verwendung kommen. Um dieſes zu bewerkſtelligen, iſt es nothwendig, daß das Lederwerk mit warmer Lauge wohl gewaſchen, und die durch den Schweiß verurſachte Ueberglättung fleißig abgekratzt werde.

Was hingegen die Reinigung der ſchon mit Scheben angegriffenen Pferde betrifft, ſo kann ſolche ebenfalls mit gutem Erfolge vor ſich gehen, wenn ſie täglich Ein Mahl mit einem Abſude von Rauchtabak, vermiſcht mit warmer Lauge, fleißig gewaſchen werden, und dieſe Behandlung unermüdet fortgeſetzt wird; wo dieſes aber nicht zureicht, früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemiſcht erhalten.

§. 8551.

Woher eine Geſchwulſt am Schlauche entſteht, und wie ſie zu vertreiben iſt.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Eine Geſchwulſt am Schlauche entſteht meiſtens von nachläſſiger Wartung, muß oft mit friſchem Waſſer gewaſchen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt, und einige Minuten daſelbſt ſtehen gelaſſen, übrigens mit Bleyweißſalbe, oder einem anderen ungeſalzenen Fette fleißig geſchmiert werden. Wenn die Geſchwulſt groß und ſchmerzhaft iſt, ſo muß man den Anſtrich anwenden, welcher bereits beym Satteldrucke erinnert worden iſt.

§. 8552.

Ingleichen eine Bauch- oder Gurtgeſchwulſt.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Eine Bauch- oder Gurtgeſchwulſt, wenn das Pferd zu lang unter einer zu feſt geſchnürten Gurte ſtand, muß recht mit Branntwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

§. 8553.

Augenkrankheiten, und deren Heilmittel.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 5. Feb. 812. K 469.

Um dem Uebel der Erblindung ſo vieler Cavallerie-Pferde möglichſt vorzubeugen, und Einhalt zu thun, muß vorzüglich auf Nachſtehendes geſehen werden.

Die Reinlichkeit im Stalle, eine gute Luft in demſelben, nimmt einen weſentlichen Einfluß auf die Geſundheit der Pferde überhaupt, und ins Beſondere auf die Augen der-

ſelben. Da Veränderungen zu zweckmäßigen Stallungen nicht immer thunlich ſind, ſo iſt es ein nicht unbedeutendes Abhülfsmittel, den Ablauf des Urins immer durch fleißige Räumung des Abzuges beſtens zu befördern, damit er ſich auf keine Art, auch nicht unter der Brücke oder wo immer ſammeln könne.

Im Stalle iſt er oft unſichtbar, und in den Canälen bleibt er leicht ſtehen. Nichts ſchwängert die Luft ſchneller mit alcaliſchen Säuren, als ſeine Ausdünſtung. Wie man in eine ſolche Stallung eintritt, fühlt man auf der Stelle ein Beißen in den Augen. Dieſe Schärfe iſt dem Auge ſehr nachtheilig. Die Abhülfe liegt oft in einer unbedeutenden Kleinigkeit, welche meiſtens leicht aufgefunden wird, wenn man ſie nur auch aufſucht. Uebrigens kann durch die Reinigung und öfteres Waſchen der Augen mit Brunn- oder Flußwaſſer manchem Uebel an den Augen vorgebeuget werden, nur ſoll es niemahls mit wollenen Fetzen, ſondern mit Schwamm oder mit rein leinenen Fetzen geſchehen.

Bey Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene ſich des friſchen, oder, wo man es bekommen kann, des nachſtehenden ſehr guten Augenwaſſers:

Brunnenwaſſer	½ Maß.
Bleyeſſig	2 Quentchen.
Campher-Geiſt	½ Loth.

Man mache das Waſſer warm, bevor man den Bleyeſſig damit miſcht. Es iſt auch ein vortreffliches Wundwaſſer, und lindert den Schmerz bey eiternden Geſchwüren.

§. 8554.

Kolik. Mittel zu deren Heilung. Hfth. am 1. Sep. 807.

In Koliken, wo das Pferd den Hafer verſagt, nicht miſten oder ſtrahlen kann, nach den Flanken ſieht, ſich mit den Vorderfüßen kratzen will, oder auf die Knie fällt, die Hinterfüße weit und dergeſtalt unter dem Bauche vorwärts ſetzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, ſehr ſchwer athmet, ſich wälzt, auf den Rücken legt, und dem Pferde ein ſtarker Schweiß hervorbricht, da muß man ſogleich zu Hülfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen ſich hierbey vorzüglich aus. Man nehme eine ſtarke Hand voll Kochſalz und 2 Loth Entian-Pulver oder Wermuthabſud, oder etwas Mehl, und mache es zum Einguſſe, oder noch leichter zu einer Latwerge, die man den Pferden mittelſt eines einfachen Holzſpatens auf die einem jeden Cavalleriſten bekannte Weiſe innerlich beybringt, und damit alle 2 Stunden bis zur Beſſerung fortfährt. Fünf bis ſechs ſolche Latwergen reichen hin, das Uebel zu heben. Iſt man in der Gelegenheit, dem Pferde einige Klyſtiere beybringen zu können, ſo wird dem Pferde um ſo ſicherer geholfen.

Zum Klyſtiere nehme man Chamillen, Pappeln, Eibiſch, Leinſamen und Weitzenkleye, oder lauwarmes Waſſer, etwas Seife und 4 Loth Kochſalz. Wo das Klyſtier unthunlich iſt, trachte man, ſtatt desſelben, Seife mit Salz und etwas Mehl, in der Größe einer wälſchen Nuß, dem Darm-Canale beyzubringen. Zum Tranke gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrank mit etwas Salz, doch jedes Mahl friſch angemacht, weil er bald ſauer wird, wenn er eine Zeitlang geſtanden iſt.

Nebſt den beſagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beſtändig im Schritte herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfters mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bey Pferden, welche öfters an Koliken leiden, oder mit Würmern behaftet ſind, gebe man zu Zeiten, und beſonders wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalles zu äußern, eine kleine Hand voll Rauchtabak unter das Futter.

§. 8555.

Welche Mittel zu gebrauchen ſind, wenn ein Pferd nicht ſtrahlen kann. Hfth. am 1. Sep. 807.

Wenn ein Pferd nicht ſtrahlen kann, ſo iſt auch meiſtens ein Anfall von Kolik die Urſache. Man führe das Pferd ſogleich in einen Schafſtall über Schaf- oder anderen Miſt, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn ſich das Pferd öfter zum Harnen anſtellt, und doch nicht ſtrahlen kann, ſo begieße man es ein paar Mahl in der Nierenge-

gend mit kaltem Waſſer, und führe es in eine friſche volle Streu. Wenn dieſes Alles nicht hilft, muß das Pferd ein Klyſtier von lauwarmem Waſſer, etwas Seife und 4 Loth Kochſalz bekommen.

§. 8556.

Innerliche Krankheiten. Anwendung der Arzeneyen hierbey. Hfkz. am 1. Sep. 807.

Bey innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter verſagt, oder ſeine gewöhnliche Freßluſt verliert, traurig ausſieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß ſind, die Haut trocken oder zu ſpröde iſt, oder ungewöhnlich ſchwitzt, die Flanken geſchwinder bewegt, huſtet, nicht ordentlich miſtet oder ſtrahlt, das Maul ſehr trocken, den Miſt klein geballt, und wenig, der Harn ſehr dünn, braun und durchſichtig iſt, das Pferd ſich gar nicht niederlegt, äußert daſſelbe, daß es krank ſey. Es muß mit doppelter Aufmerkſamkeit beobachtet, der Zuſtand ſogleich angezeigt, der Thierarzt beygezogen, und, wo derſelbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verſchafft werden.

Man ſchütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm eine gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und kein friſches Waſſer, aber deſto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltrank, mit Salpeter oder Salz vermiſcht, und etwas Heu.

Man muß dem Pferde, ſobald es ſeyn kann, ein Klyſtier von Seife, warmem Waſſer und zwey Loth Kochſalz beyzubringen trachten, und damit ſo lange fortfahren, ſo lange ſich der Miſt hart, trocken und klein zeigt. Wenn keine zu ſtarke Entzündung vorhanden iſt, ſo kann ſich bey dieſer einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erhohlen; ſollte aber die Entzündung heftig und anhaltend ſeyn, ſo müßte man ſich wenigſtens um einen Dorfſchmid umſehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Bruſt Eiterbänder zieht.

Wenn das Pferd das Futter verſagt, und bloß ein zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, ſo gebe man weniger Hafer, laſſe das Pferd eine angemeſſene Bewegung machen, und waſche ihm das Maul mit Salzwaſſer aus.

§. 8557.

Drüſenkrankheiten, deren Entſtehung und Heilung. Hfkz. am 17. Sep. 808. D 2100

Wenn man die vorzüglichen Anlagen zu entzündlichen Krankheiten beym Pferdegeſchlechte genau erwäget, ſo ergibt ſich die Antwort auf die Frage, warum die Drüſenkrankheiten bey dieſer Thiergattung ſo häufig vorkommen?

Das immer thätige Pferd genießt und verdauet eine beträchtliche Menge der Nahrungsmittel ſchnell. Es entleert die Ueberreſte in einem gleichen Verhältniſſe der Menge und der Zeit. Es liefert daher dem bildenden Leben zur Entwickelung einer mehr ſtrammen Faſern die nothwendigen Beſtandtheile. Ein jeder unverhältnißmäßige Reitz, welcher eine ſehr gut genährte Faſer trifft, macht, daß die ſchnellen Bewegungen der beleidigten Werkzeuge mit einer in der Zuſammenziehung mehr überwiegenden Thätigkeit, als ein Entzündungsfieber oder als eine krampfhafte Verſchnürung ſich äußern müſſe.

Dieſes finden wir durch die bey Pferden ſo häufigen Koliken, durch den Staarkrampf oder die Hirſchkrankheit, und durch die häufigen Entzündungsfieber beſtätiget.

Die gefräßige und immer thätige Jugend von anderen Thiergattungen verfällt bey einer ſchwer verdaulichen Nahrung, ſo wie bey einer unthätigen Ruhe, in ähnliche Krankheiten.

Je ſtrammer der Faſerbau war, je mehr er durch äußere Einflüſſe unterſtützt wird, um ſo mehr iſt die ſelbſtthätige Natur im Stande, ein eintretendes Entzündungsfieber durch die beſchleunigten Bewegungen der Kreislaufswerkzeuge und durch das mittelſt ihres ſchnellen Ablebens der Faſertheile dem heilenden Gleichgewichte der Bewegungen näher zu bringen. Im trockenen kalten Herbſte, im Winter und im kälteren Frühjahre bedürfen die häufigen Entzündungsfieber neben dem in mehr heftigen Fällen nothwendigen Aderlaſſe oft nur eine geringe Menge von Salzgaben, um der die Fieberreitze ausſcheidenden Natur einen Weg gegen die Harnwerkzeuge und den Darm-Canal anzuzeigen.

Sie zertheilen ſich ohne eine Ablagerung.

Der Futtermangel, ſo wie die bloße Abneigung gegen das Futter, und deſſen Nichtgenuß während des Erkrankens, führt den faulichten Zuſtand um ſo früher herbey, je mehrere ſchwächende Urſachen auf das Pferd vorher eingewirkt haben. Eine jede einwirkende Nebenurſache, welche die Faſern ſchlapp macht, hindert die gutartige Zertheilung eines Entzündungsfiebers. Sie macht, daß bey dem durch das Fieber hergeſtellten Gleichmaße in der Bewegung die erſchlaffenden Gefäße nicht mit ſo vieler Kraft verſehen ſind, welche die abgearteten Fieberreitze zu verarbeiten, auszuſcheiden, und aus dem Körper fortzuſchaffen im Stande wäre.

Es folgen daher Ablagerungen. Man ſieht in naſſen warmen Frühjahren in gleich beſchaffenen Herbſten und in lauen Wintern den Strengel, den Huſten, die Kehlſucht und die Drüſen ſich entwickeln.

In heftigen Entzündungen der Lunge, des Bruſtfelles und anderer zur gröberen Verdauung beſtimmten Eingeweide folgen aus demſelben Grunde ähnliche Ablagerungen, als: Verhärtungen, wenn nicht die ärztliche Hülfe vorbeugt. Es folgen Eiterungen, oder in verſchiedenen Höhlen ergießt ſich Waſſer, welches die ferneren freyen Verrichtungen der eingeſchloſſenen Eingeweide hindert.

Solche Ablagerungen werden von den lymphatiſchen Sauggefäßen oder Mündungen aufgenommen, wirken auf dieſelben als unverhältnißmäßige Reitze, und hindern neben dem verzögerten Umtriebe dieſer Flüſſigkeiten die freyere Thätigkeit der ſie ſonſt verarbeitenden Gefäße. Die noch übrige Kraft ſtrebt, dieſe in das Blut überbrachten Reitze zu entfernen, und ſie werden auf die meiſtens von dem Fieber geſchwächten Organe hingeworfen. Das Pferd athmet nur durch die Naſe, dieſer Theil wird während des Fiebers von der zu oft durchſtrömenden Luft zu ſehr beläſtiget und geſchwächt, weßwegen der Entleerungsweg dahin von der Natur eingeſchlagen wird, es beginnt ein Ausfluß aus der Naſe. Dieſe Reitze wirken auf die ſehr empfindliche innere Naſenhaut, ſie wird ſtellenweiſe mit rothen Tupfen oder Striemen beſetzt, weil von dem immer erneuerten Zutritte der Luft Stoffe der reitzenden Flüſſigkeiten beygemiſcht werden, welche die Entzündungen unterhalten.

Die in dieſer Haut häufig ſich findenden lymphatiſchen Gefäße nehmen dieſe Reitze auf, führen ſie zu den unter den Ganaſchen gelagerten Drüſenſäcken, welche zur Fortſchaffung unfähig anſchwellen.

Nur wo während der Entzündungsfieber die Natur noch hinreichende Kräfte der Faſern behielt, oder die bald wiederkehrende Freßluſt und gute Verdauung ſie neu ſtärkte, kann vom Zufluſſe geſunder Säfte eine ſo genannte gutartige Drüſe in Eiterung übergehen, und zur Entleerung der abgearteten Reitze den Weg verſchaffen.

Man ſieht hieraus, wie irrig jene handeln, welche mit wenig nahrhaften Kleyen- oder anderen weniger leicht verdaulichen Futtergattungen nähren.

Wo immer der faulichte ſchlaffere Faſerbau die Eiterung hindert, erhärtet die angeſchwollene Drüſe, und die nicht fortbewegende abgeartete Lymphe wirkt auf die kleineren Drüſenſäcke in den Naſenhöhlen. Auch dieſe ſchwellen an, entzünden ſich, übergehen in Geſchwüre, welche ohne Reinigung von beſtändigem Zufluſſe neuer, an der Luft verderbender Säfte endlich um ſich freſſen, und das, was man Rotz nennt, entwickeln.

Die Knochen werden von dem Eiter der ihnen ſo nahe liegenden Theile angegriffen, und endlich zerſtört.

In den überall verſchloſſenen Höhlen der Stirn, der Jochbeine und der dütenförmigen Knochen wird die Abſonderung der aus dem Blute zu entfernten Reitze fortgeſetzt.

Die durch die verhärtete Drüſenanſchwellung unterbrochene und endlich ganz aufgehobene Einſaugung der Lymphe macht, daß in dieſen Höhlen eine zähere, dickere, eiterartig verdichtete Materie angehäuft, und dadurch die Heilung dieſes Uebels endlich unmöglich wird.

Bey überhand genommenem Uebel iſt die Heilung ein vergebliches Unternehmen.

Im Anfange des Uebels ſickert eine gelbe durchſichtige Feuchtigkeit aus den Naſenöffnungen, welche ſcharf und reitzend die bläſſeren Naſenwände mit rötheren Stellen hier und da entzündet. Schon dieſer Ausfluß legt eine Schärfe gleich an die Ränder der Naſenöffnungen an.

Man findet ungleiche, kleinen Körnern ähnliche Erhöhungen an der inneren Naſenhaut, welche ſich als Vorbothen der aufbrechenden Geſchwüre zeigen.

Schon jetzt iſt dieſer Ausfluß für andere bey der Berührung mit den ſuchenden Naſenlöchern anſteckend.

Dem Sauerteige gleich ändert ein ſolcher von den lymphatiſchen Gefäßen eingeſogener Ausfluß die Lymphe des ſonſt geſunden, dafür empfänglichen Pferdes, und es folgen alle die traurigen Veränderungen bey der einmahl verhärteten Drüſe.

Bey einem angeſteckten Pferde bilden ſich die Geſchwüre früher unten an den Naſenöffnungen ſchon kenntlich aus, und es ſchnauft noch nicht, wie jenes, bey welchem der Rotz ſich ſelbſt entwickelt, welches wegen der immer angeſchwollenen Naſenhaut, mit jedem Athemzuge ſchon ſchnauft. Mit den Fortſchritten des Uebels wird der Ausfluß trüb, aſchgrau oder einem käſeartigen Eiter ähnlich; bey ſchon zerſtörten kleinen Blutgefäßen ſickert eine bräunliche Gauche. Endlich erſcheinen Blutſtriemen mit dem Ausfluſſe, oder es folgen Blutungen.

Dieſe Aenderuugen folgen bey jeder unſchmerzhaften, harten, meiſtens unbeweglichen Anſchwellung der lymphatiſchen Drüſen im Kehlgange unter den Ganaſchen.

Es mag der Strengel, der Hüſten oder die Kehlſucht oder der Dampf überhaupt die Veranlaſſung ſeyn, jede Eiterung, wo der Eiter keinen Ausfluß hat, ſo wie vergoſſenes Waſſer, haben dieſe Folgen.

Von der endlichen allgemeinen Abartung der Lymphe folgt der Hautwurm, und umgekehrt, von ſelbſt entſtandenen oder von angeſteckten der Rotz.

Nach dieſer Anſicht iſt das Entſtehen dieſes Uebels bey erſt verhärteten Drüſen, oder, wie man ſie nennt, bey verdächtigen Drüſen ein örtliches Uebel, und als ſolches behandelt, iſt es heilbar, und die traurigen Folgen des Rotzes können bey jenen vermindert werden, wo kein edles, zur Verdauung beſtimmtes Organ in ſeinem Baue geſtört iſt.

Die vielen innerlich ſchon ſo oft und lange angewendeten Metallreitze haben das Nachtheilige, daß ſie den Verdauungseingeweiden läſtig fallen, und aus den äußerſt weiten Umwegen nie eine zuverläſſige Heilung erwarten laſſen. Die äußerlichen metalliſchen Arzeneymittel zerſtören zwar die Geſchwüre, wenn Pferde von anderen mit dem Rotze behafteten friſch angeſteckt wurden, aber die Heilung iſt doch unſicher; um daher ſowohl friſche, mit dem Rotze angeſteckte, oder ſolche, bey welchen die verdächtigen Drüſen ſich ſelbſt entwickelten, zu heilen, muß das anzuwendende Heilmittel die abgeartete lymphatiſche Feuchtigkeit ſo umändern, daß ihr unverhältnißmäßiger Reitz ganz verſchwinde, und die unthätig geweſene verhärtete Drüſe neu belebt werde.

Obwohl die chemiſchen Prozeſſe der organiſchen Thierkörper noch wenig bekannt ſind, ſo läßt ſich doch von mancher Erſcheinung beym Zuſammentreten verſchiedener Materien in der todten Natur eine gleiche Aenderung im Körper vermuthen.

Bekannt iſt es von der friſchen Kohle, daß ſie, ſelbſt den widrigen ſtinkenden Flüſſigkeiten beygemiſcht, alles Geruchhafte entferne, das Waſſer vor dem Verderben bewahre, und ſelbſt Lackenwaſſer rein und trinkbar mache.

§. 8558.

Wo immer Drüſenanſchwellungen unter den Ganaſchen ſich finden, und ein Ausfluß aus den Naſenöffnungen ſich zeiget, nimmt man eine friſch geglühete Schmiede- oder auch eine bloße Herdkohle. Dieſe zerſtoßt man in einem Mörſer zu einem feinen Pulver.

Fernere Heilungs-Methode der Drüſenkrankheiten. Hfth. am 17. Sep. 808. D 2100. „ „ 21. Nov. 808. D 2957.

Mit dieſem Pulver, ohne allen Zuſatz, füllt man ein durchbohrtes Hohlunder- oder ein anderes Rohr, und blaſet dem Pferde den feinen Kohlenſtaub in die Naſe.

Ein Eßlöffel voll vom Kohlenſtaube reicht hin für ein Naſenloch. Fließt es dem Pferde aus beyden Naſenlöchern, ſo wird das Rohr zum zweyten Mahle gefüllt.

Je trockener das Rohr iſt, und je höher der Kohlenſtaub vermittelſt eines ſtarken Luftſtoßes in die Naſe geblaſen wird, um ſo beſſer iſt es. Deßwegen iſt es bey ſich ſträubenden Pferden nothwendig, daß man ihnen die Bremſe anlege. Um bey Wildfängen oder boßhaften Pferden keine Gefahr zu laufen, weil ſie gern mit den Vorderfüßen hauen, iſt es nothwendig, daß man das Einblasrohr in einen rechten Winkel gebogen, einer Tabakpfeife ähnlich, verfertige.

Wenn das eine Ende, welches man im Munde hält, die Länge eines Schuhes hat, ſo kann man ohne Gefahr, zur Seite ſtehend, aus der Bewegung der Flanken den Zeitpunct beobachten, wenn das Pferd einathmet.

Wird jetzt der Luftſtoß um einzublaſen angebracht, ſo wird der Kohlenſtaub hoch genug vom Pferde ſelbſt mit aufgezogen, und die Abſtumpfung des verdächtigen Ausfluſſes leichter und früher bewirkt.

Dieſes Einblaſen wird in der Frühe und Nachmittags gemacht.

Nur iſt zu erinnern, daß jedes Mahl eine friſch geglühete Kohle, und jedes Mahl friſch gepulvert, anzuwenden iſt, weil ſonſt die Kohle Theile aus der Luft einſauget, und den Ausfluß nicht beſſert.

Die Veränderungen ſind auffallend ſchnell, man findet bald nach dem Einblaſen die zuvor röther entzündeten inneren Naſenhäute blaß, und oft in zwey bis drey Tagen den zuvor ſchlecht geweſenen Ausfluß in einen dünnen wäſſerigen umgewandelt.

Wenn nach einem 8 bis 9 Tage fortgeſetzten Einblaſen des Kohlenſtaubes die verhärtete Drüſe unter den Ganaſchen in 2 bis 3 oder mehreren Knoten zerfällt, und dieſe Knoten ſich nicht weich, ſondern immer hart anfühlen laſſen, ſo zeigt ſich, daß in ihnen Eiter gebildet worden iſt, welcher die fernere Heilung verzögert, weil immer neuer Stoff da iſt, welcher durch den Kohlenſtaub nicht geändert werden kann; deßwegen muß ein ſolches Pferd geworfen, und ihm die verdorbene Drüſe ausgeſchnitten werden.

Bey den meiſten Pferden, welche ſchon lange verdächtig waren, und Geſchwüre in der Naſe hatten, tritt Naſenbluten ein, welches oft ſehr ſtark iſt. Um ſolches zu ſtillen, wird ein Viertel-Loth Bleyzucker (Sacharum Saturni) dem Kohlenſtaube beygemiſcht, und ſo eingeblaſen. Eine einzige ſolche Miſchung iſt hinreichend, und ferner wird der reine Kohlenſtaub eingeblaſen. Um den Ausfluß zu erleichtern, gibt man in einem Futterſacke Heublumen, welche mit ſiedend heißem Waſſer abgebrüht werden, und hält den dunſtenden Sack dem Pferde unter die Naſe, ſo lange, bis er ſchon kühl wird, und keine Dünſte mehr aufſteigen.

Sind die Drüſenanſchwellungen hart, unſchmerzhaft, und ſitzen ſie unbeweglich feſt, ſo reibt man ſie mit folgender Salbe ein:

Man nimmt	Lorberöhl . . .	2 Loth,
	Terpenthin-Oehl . .	4 —
	Pulver von der ſpaniſchen Fliege	¼ —

miſche Alles wohl, und reibt damit die Drüſenanſchwellung ein. Nur bey ſehr hartnäckigen Drüſenanſchwellungen kann eine ſolche Einreibung 5 oder 6 Tage wiederhohlt werden.

Innerlich ſind keine Heilmittel nothwendig, wenn das Pferd gut frißt und gut verdauet; nur wo dieſe Verrichtungen nicht gehörig vor ſich gehen, kann man höchſtens 1 Loth Entian und 1 Loth Calmus des Tages reichen. Jeder innerlich gegebene Metallreitz verzögert die Heilung. In Ermangelung des Lorberöhles, oder, wenn es zu theuer zu ſtehen käme, kann ſtatt desſelben altes ſcharfes Haſenfett oder anderes Fett genommen, und mit ſpaniſchem Fliegenpulver und Terpenthin-Oehle zur Einreibung der Drüſe angewendet werden.

Selbſt das Schnaufen beym Athmen oder die erſcheinenden Geſchwüre in der Naſe dürfen nicht vom Verſuche abſchrecken.

Die beginnende Heilung zeigen die ſich verkleinernden Drüſengeſchwülſte, welche oft in mehrere Knoten zerfallen und weich werden.

Nur wo eine ſchon verdichtete Lymphe ſich in den Höhlen der Stirn, im Kiefer oder in den dütenförmigen Beinen geſammelt hat, iſt das Pferd unheilbar.

Auf gleiche Weiſe ſind alle jene, welche eine organiſche Zerſtörung eines edlen Eingeweides zum Grunde haben, unheilbar, weil die Zerſtörungsſtoffe fortan den einſaugenden lymphatiſchen Gefäßen neue reitzende Theile liefern, welche die Heilung wegen der immer erneuerten Urſache hindern.

In beyden Fällen iſt es nicht möglich, die abgeartete Lymphe durch den Kohlenſtaub zu beſſern.

Man kennt die unmögliche Heilung aus der nicht gehörigen Ernährung des ganzen Körpers bey gutem Genuſſe des Futters, oder bey wohl gar noch vermehrter Freßluſt, wenn der Körper ohne viele Bewegung abmagert, ſich nie vollkommen ausharet, oder wenn das ſich ſelten legende Pferd Stollbeulen erhält, oder nie liegt, und ſelbſt bey der Ruhe beſchwerlich athmet.

In allen dieſen Fällen ſchwellen die Drüſen wechſelweiſe ſtärker an, und wenn ſie nach 4 bis 5 Wochen nicht geheilt ſind, iſt die fernere Mühe vergeblich.

§. 8559.

Den Schmieden iſt die Zahlung für die Pferde-Curen zu leiſten.
Hfth. am 12. März 785. D 845.

Die Schmiede ſind zur Heilung der Dienſtferde von ihren Vorgeſetzten aufzumuntern, und denſelben iſt die ſchuldige Zahlung für ihre Curen nicht vorzuenthalten.

§. 8560.

Was bey Medicamenten-Faſſungen für kranke und marode Pferde zu beobachten iſt.
Hfth. am 5. Jun. 810. D 3208.
» » 16. Apr. 803. L 915.

Sämmtliche Cavallerie-Regimenter können den jeweiligen Bedarf an Arzeneyen für kranke und marode Dienſtpferde, ſo wie ſolche im Militär-Medicamenten-Cataloge enthalten ſind, aus dem Feld-Apotheken-Depot gegen gleich bare Bezahlung des Anſchaffungspreiſes abfaſſen.

Nur bey den Medicamenten für die Civil-Pferde ſind nebſt dem Anſchaffungspreiſe auch die Regie-Koſten zu fünfzig Procent zu vergüten.

Die für Medicamente eingegangenen Geldbeträge ſind an die Medicamenten-Regie-Caſſa abzuführen.

Zur Abfaſſung iſt bloß der Oberſchmid zu commandiren, welcher nebſt dem Regiments-Commandanten und Regiments-Arzte das Faſſungsverzeichniß (nach demſelben Formulare, wie es für die Aerzte vorgeſchrieben iſt), unterfertiget.

Die Regimenter oder Corps müſſen ſich die Geſchirre zu den Arzeneyen ſelbſt anſchaffen und zur Faſſung mitbringen, oder ſie müſſen, wenn ſie die Geſchirre von den Feld-Apotheken erhalten, dieſelben dem Regie-Fonde beſonders vergüten. Dieſer Fall muß in der Faſſungs-Specification aufgeführt werden.

XXXII. Hauptſtück.

Von den Militär-Arbeitern.

§. 8561.

Das Kriegs-Commiſſariat muß die Mannſchaft, welche auf Arbeit beordert wird, oder von derſelben einrückt, reviſiren.
Hfth. am 30. Jul. 777.

Die Mannſchaft, welche auf Aerarial- oder Privat-Arbeiten beordert wird, iſt ſowohl vor ihrem Abgehen, als bey ihrem Einrücken, dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär vorzuſtellen.

§. 8562.

Docirung der Militär-Arbeiter in der Monath-Tabelle.
Hfth am 10. Oct. 801. A 10604.
» » 14. May 803. E 928.
» » 1. Oct. 803. G 3300.
» » 12. Oct. 810. D 6885.
» » 28. Apr. 813. G 1744.

Jene Militär-Arbeiter, welche bey den Monturs-Commiſſionen, Verpflegs-Magazinen, Fortifications-Diſtricts-Directionen, Geſtüts- und Beſchäl-Departements auf Arbeit ſtehen, ſind commandirt beurlaubt; diejenigen aber, welche bey den Salinen, Bergwerken, Salniter- und Gewehrerzeugern, dann bey ſonſtigen öffentlichen Anſtalten auf Arbeit ſtehen, ſind, da eine öftere Verwechſelung derſelben dem Gedeihen dieſer Anſtalten nicht zuträglich iſt, zwar auch als commandirt beurlaubt, jedoch über den completten Stand, und ſo, wie erſtere, ohne Gebühr in der Monath-Tabelle aufzuführen.

§. 8563.

Auswahl der Militär-Arbeiter zu dem Münz- und Bergweſen.
Hfth. am 7. Jun. 810. K 1200.

Wenn von der k. k. Hofkammer Leute zu dem Münz- und Bergweſen verlangt werden, ſo ſind ſtets ſolche auszuwählen, welche entweder ſchon früher dabey angeſtellt geweſen, oder aber zu dieſem Geſchäfte am vorzüglichſten geeignet ſind.

Jedoch muß jede Zögerung bey Commandirung derſelben vermieden werden, und wenn ein General-Commando nicht im Stande wäre, die verlangte Mannſchaft von ihren unterhabenden Militär-Körpern aufzubringen, ſo muß auf der Stelle an den Hofkriegsrath die Anzeige erſtattet werden, damit dieſer ſodann durch eine andere Provinz die benöthigte Aushülfe leiſten könne.

§. 8564.

Welche Leute beſonders als Arbeiter zu Militär-Anſtalten zu verwenden ſind.
Hfth. am 1. Oct. 803. G 3300.

Leute, von deren Aufführung die Regimenter wegen der kurzen Dienſtzeit ſich noch nicht überzeugen konnten, oder die zur Beſſerung an das Militär von der Ortsobrigkeit abgegeben worden ſind, und ohne Vorwiſſen derſelben nicht in ihre Geburtsörter beurlaubet werden können, ſind, ſo wie jene, von welchen bey Entfernung von aller Aufſicht Exceſſen zu beſorgen wären, vorzüglich zu ſolchen öffentlichen Arbeiten zu verwenden, wo ſie unter beſtändiger Aufſicht der Ober- und Unter-Officiere zu ſtehen kommen.

§. 8565.

Zu den geringeren Arbeiten der Laboranten in das Haupt-Medicamenten-Regie-Depot zu Wien ſind Militär-Arbeiter zu verwenden.
Hfth. am 1. Jul. 814. L 3394.

Zu den bey dem Medicamenten-Haupt-Regie-Depot zu Wien vorfallenden geringeren Arbeiten der Laboranten ſind nach Umſtänden Militär-Arbeiter, ſtatt der ſo theueren Civil-Laboranten, gegen Verabreichung einer kleinen Zulage aus dem Regie-Fonde zu verwenden.

§. 8566.

In welchem Falle zu den ſchweren Magazins-Arbeiten Militär-Mannſchaft verwendet werden kann.
Hfth. am 19. Aug. 802. A 7182.
» » 6. Feb. 809. A 736.

Nur bey Fällen, wo wegen eintretender Ernte oder Weinleſen die benöthigten Civil-Arbeiter durch die Militär-Verpflegs-Magazine nicht aufgefunden werden können, dürfen auch Militär-Arbeiter von geſundem und ſtarkem Schlage zu den vorkommenden ſchweren Magazins-Arbeiten verwendet werden.

Außerdem ſind dieſelben nur zu den leichteren Magazins-Arbeiten zu verwenden.

§. 8567.

Die ſowohl zu öffentlichen Staats⸗ als Militär⸗Anſtalten auszuwählenden Militär⸗Arbeiter ſind nicht von der jährlichen vorgeſchriebenen Zahl der Beurlaubten, ſondern ſo viel als möglich aus dem dienſtleiſtenden Stande zu nehmen. Es ſind daher die Repartitionen durch das General⸗Commando auf die Regimenter und Corps ſtets nach dem Verhältniſſe ihrer mehreren oder minderen Dienſtesverrichtungen zu entwerfen. In ſo weit aber aus dem dienſtleiſtenden Stande die ganze Zahl durchaus nicht aufgebracht werden kann, iſt ſolche durch beſtimmt Beurlaubte zu ergänzen.

Die Commandirung der Militär⸗Arbeiter zu den verſchiedenen Anſtalten ſoll ſich lediglich nur auf den dienſtthuenden Stand beſchränken.
Hfth. am 14. May 803. L 928.

§. 8568.

Wenn die erforderliche Anzahl der Militär⸗Arbeiter, welche durch die Civil⸗Behörden verlangt wird, nicht von dem effectiven Loco⸗Stande des einen oder des anderen Regiments, Bataillons oder Corps aufgebracht werden könnte, und deßwegen nöthig werden würde, ſo viele Leute vom Urlaube einzuberufen, als gerechnet mit den in loco ohne dieß ſchon vorhandenen, zur Ergänzung der benöthigten Anzahl noch erforderlich ſind, ſo ſind die durch eine ſolche Einberufung dem Militär⸗Fonde verurſachten Koſten durch die Behörde, welche die Arbeiter verlangt, gleich bey der Abgabe und bezugsweiſe Uebernahme dieſer Leute zu erſetzen, und zu Gunſten des erwähnten Fondes durch das betreffende Regiment oder Corps in die Kriegs⸗Caſſa abzuführen.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn mit dem Loco⸗Stande die erforderliche Anzahl Militär⸗Arbeiter nicht aufgebracht werden kann.
Hfth. am 12. Oct. 810. D 5885.

§. 8569.

Es kann, wenn ſich zu Subarrendirungen keine Unternehmer ohne die Beyhülfe der Militär⸗Verpflegsbäcker vorfinden ſollten, dem Arrendator das nöthige Bäcker⸗Perſonal gegen dem beygegeben werden, wenn er ſich herbey läßt, den Unterhalt und die Unterkunft für dieſelben in dem Grade zu verſchaffen, daß dem Perſonale kein Mangel erwachſe, und dasſelbe überhaupt bey Kräften verbleibe.

Den Arrendatoren können Militär⸗Verpflegsbäcker beygegeben werden.
Hfth. am 6. Jän. 817. A 128.

§. 8570.

Jeder Regiments⸗, Bataillons⸗ oder Corps⸗Commandant hat es ſich zur beſonderen Pflicht zu machen, für die gute Subſiſtenz der ihm anvertrauten Mannſchaft zu ſorgen, und in dieſer Hinſicht ſolche, beſonders die verheirathete, wenn der Dienſt nicht leidet, jeder Arbeit frey und ungehindert nachgehen zu laſſen.

Beorderung der Militär⸗Arbeiter auf Arbeit.
Hfth. am 30. Jul. 777.

§. 8571.

Es darf von keinem Regimente oder Bataillon eine über 20 ſich belaufende Zahl Militär⸗Arbeiter, ohne Vorwiſſen des General⸗Commando's, abgegeben werden.

In wie weit die Beorderung der Arbeiter vom Regimente geſchehen kann.
Hfth. am 30. Jul. 777.

§. 8572.

Einem Transporte von 30 Köpfen Militär⸗Arbeitern und darüber ſind 1 Unter⸗Officier, von 50 bis 60 2 Unter⸗Officiere; von 100 1 Ober⸗ und 4 Unter⸗Officiere, und von 500 Köpfen 1 Hauptmann, 2 Ober⸗Officiere, 1 Feldwebel, 10 Corporale, 1 Unterarzt und 1 Tambour beyzugeben.

Aufſichts⸗Perſonal bey den Militär⸗Arbeitern.
Hfth. am 30. Jul. 777.
» » 30. Apr. 808.

§. 8573.

Die gemeinen Leute haben ihre Waffen zurück zu laſſen, die Unter⸗Officiere aber nehmen ſolche mit ſich, um das gehörige Anſehen und die militäriſche Ordnung mehr handhaben zu können. Ob und wann es nöthig ſey, einen Stabs⸗Officier mit zu commandiren, wird der Hofkriegsrath von Fall zu Fall beſtimmen. Die nöthige Vorſpann für die Arbeits⸗Commanden auf den Hin⸗ und Rückweg, ſo wie zur Transportirung der ſich ergebenden Kranken in die Spitäler, hat das Aerarium zu übernehmen.

Ob die Leute ihre Waffen mitnehmen ſollen; wenn ihnen die Vorſpann zu erfolgen iſt, und wer den Stabs⸗Officier dazu zu commandiren hat.
Hfth. am 30. Jul. 777.
» » 30. Apr. 808.

§. 8574.

Zu den öffentlichen Staatsarbeiten, welche vom Civile geliefert werden, ſind beſonders gut conduiſirte, geſunde und ſtarke, der Arbeit beſonders kundige Leute, unter Dafürhaftung des Regiments⸗ oder Corps⸗Commandanten, auszuwählen.

Zu öffentlichen Staatsarbeiten ſind nur gut conduiſirte und der Arbeit kundige Leute abzugeben.
Hfth. am 8. Dec 810. I 7534.
» » 28. Jän. 911. D 271.

§. 8575.

Bedingniſſe, welche bey einer vorkommenden Abgabe von Militär-Arbeitern an das Politicum abzuhandeln ſind. Hfth. am 12. Oct. 810. D 5885.

So oft Militär-Arbeiter zu Civil-Behörden verlangt werden, ſo iſt mit dieſen immer vor der Abgabe die nöthige Uebereinkunft zu treffen, daß der Mann einen nach den Zeitumſtänden angemeſſenen Lohn erhalte, um auf ſolche Art verſichert zu ſeyn, daß er ſein gutes Auskommen finde, Kräfte behalte, und der Arbeit nicht unterliege.

§. 8576.

Beſtimmung des Lohnes für die Militär-Arbeiter überhaupt.
Hfth. am 15. Jun. 794. C 928.
» » 14. May 803.
» » 15. Aug 803. A 3582.
» » 27. Jun. 803.
» » 22. Aug. 803. G 2685.
» » 10. Feb. 808. N 205.
» » 12. Nov. 808. A 7475.
ü » 12. Apr. 810. E 1187.
» » 6. Jun. 810. I 2876 und 2965.
» » 7. Jun. 810. K 1200.
» » 12. Oct. 810. D 5885.
» » 6. Dec. 810. D 6775.
» » 20. Sep. 811. F 6250.
» » 25. Jul. 812. D 2850.
» » 24. May 816. K 2390.
» » 1. Jul. 816. D 3776.
» » 3. Apr. 818. E 1006.

Der Tag- oder Arbeitslohn ſowohl für die bey Militär-, als für jene bey öffentlichen Staatsarbeiten, dann bey Privaten auf Arbeit ſtehende Militär-Mannſchaft, wird immer nur nach Zeit und Umſtänden beſtimmt.

So wird nähmlich alljährlich über die Arbeiter, welche zu öffentlichen Staatsarbeiten nöthig werden, durch die betreffenden Länderſtellen und durch das General-Commando gemeinſchaftlich der Tag- oder Arbeitslohn auszumitteln, und, mit Rückſicht auf die kürzeren und längeren Tage, für das laufende Jahr, jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche durch Zeitumſtände etwa nöthig werden, feſt zu ſetzen ſeyn.

Bis jetzt wurde der Tag oder Arbeitslohn, ſowohl an Arbeits- als Nichtarbeits-Tagen für die Militär-Arbeiter nach folgendem Maßſtabe feſt geſetzt, und zwar:

Für die Militär-Anſtalten.

An Arbeitstagen. Beym Feſtungsbaue.

Beym Feſtungsbaue.

Nebſt dem ordinären Militär-Tractamente, dem Brot- und dem Monturs-Abnützungs-Pauſchale, noch in 18 Kreuzer Zulage, einſchlüſſig des Feldbeytrages täglich.

A.

Bey Erdenklafter-Arbeiten, wo die Zulage nach dem Erdenpreis-Verführungs-Verzeichniſſe A entworfen werden muß, kann ſich der Mann, wenn er fleißig iſt, auch ein Mehreres über den feſt geſetzten Lohn verdienen. Die Mannſchaft, welche zu Maurern und Zimmerleuten verwendet wird, erhält zwey Drittel des beſtehenden Civil-Taglohnes, die Monturs-Abnützung und das Brot.

Die bloß zum Maltermachen Verwendeten erhalten, gleich den erſteren, das Militär-Tractament, das Brot und das Monturs-Abnützungs-Pauſchale, und haben nur 3 kr. Zulage mehr, mithin 21 kr. einſchlüſſig des Feldbeytrages zu beziehen.

Beym Diſtricts-Fortificatorium.

Für die als Maurer und Zimmerleute verwendeten Sappeurs und Mineurs, nebſt der Löhnung 1 kr. Feldbeytrag, und nebſt dem Brote noch 18 kr. Zulage.

Die als Handlanger Verwendeten haben nur 6 kr. Zulage.

Bey Militär-Verpflegs-Magazinen und Monturs-Commiſſionen.

Bey Militär-Verpflegs-Magazinen und Monturs-Commiſſionen.

Wenn nach Tagen gearbeitet wird, nebſt dem ordinären Militär-Tractamente und dem Brote, noch eine Löhnung als Zulage.

Wenn aber nach dem Gedinge gearbeitet wird, in zwey Dritteln des in loco beſtehenden Civil-Taglohnes, dem Brote, und wenn der Mann nicht in ſeiner Compagnie-Nummer liegt, oder ſonſt keinen Aerarial-Service beziehet, ſo iſt demſelben auch die unentgeldliche Unterkunft, nebſt dem erforderlichen Kochſalze, erfolgen zu machen.

Beym Geſtüt- und Beſchäl-Departement.

Beym Geſtüt- und Beſchäl-Departement.

Nebſt täglichen 50 kr. und dem Brote noch in 5 kr. Monturs-Abnützungs-Pauſchale.

Bey der Racketten-Fabrik.

Bey der Racketten-Fabrik.

In täglich 2 Gulden.

Bey geometriſchen Vermeſſungen.

Bey geometriſchen Vermeſſungen.

Nebſt dem ordinären Militär-Tractamente und dem Brote noch in einer Löhnung als Zulage.

An Nichtarbeits-Tagen.

Beym Fortificatorium überhaupt Bey dem Militär-Verpflegsamte und der Montours-Commiſſion	in dem bloßen Militär-Tractament.

Bey der Racketen-Fabrik.

Iſt ſich gleich den Civil-Arbeitern von dem Lohne der Arbeitstage zu nähren.

Beym Beſchäl- und Geſtütweſen.

In 25 kr. und dem Brote.

Für die öffentlichen Staats- und Privat-Anſtalten an Arbeitstagen.

Wenn nach dem Gedinge gearbeitet wird, in demjenigen, was die Civil-Arbeiter zu eben der Zeit und in eben derſelben Provinz als Lohn erhalten.

Von dieſem Lohne hat ſich der Mann ſein Brot, das Quartier gegen Entrichtung des Schlafkreuzers zu verſchaffen, und nebſt dieſem noch das Montours-Abnützungs-Pauſchale zu bezahlen.

Hingegen da, wo nur nach Tagen gearbeitet wird, in zwey Dritteln des erſtgeſagten Lohnes; es hat aber diejenige Anſtalt, bey welcher ſich der Mann auf Arbeit befindet, die Unterkunft nebſt dem erforderlichen Kochholze und das Brot für denſelben unentgeldlich zu verſchaffen, ſo wie auch das Montours-Abnützungs-Pauſchale zu bezahlen. Ueberhaupt wurde das Maximum ſtets dahin geleitet, daß den bey ſolchen Anſtalten verwendeten Militär-Arbeitern, nach der Hinauszahlung ſeines Brotes, des Schlafkreuzers und des Montours-Abnützungs-Pauſchales, noch zwey Drittel des beſtehenden Civil-Taglohnes bar auf die Hand gezahlet werden konnten.

Die vorerwähnten drey Beträge erhält der Mann nie auf die Hand, denn der Schlafkreuzer wird für die Unterkunft entrichtet, das Montours-Abnützungs-Pauſchale gehört zur Hälfte dem Aerarium, und die andere Hälfte dem Compagnie-Commandanten, und das Brotgeld iſt entweder, wenn das Brot aus Militär-Verpflegs-Magazinen gefaßt wird, in die Kriegs-Caſſa abzuführen, oder aber, wenn dasſelbe von der Arbeit gebenden Partey in eben dem Betrage, als es für das Aerarium, per Portion gerechnet, zu vergüten iſt, abgegeben wird, zu Gunſten deſſen in Empfang zu nehmen und ſolchem zu übergeben.

Das gleiche Verhältniß findet auch bey jenen Militär-Arbeitern, welche bey Privaten arbeiten, nur mit dem Unterſchiede Statt, daß die Privaten auf ihre Koſten die Unterkunft und das benöthigte Kochholz herbey zu ſchaffen haben.

Wenn die Anzahl der Arbeiter von der Art iſt, daß Ober- und Unter-Officiere beyzugeben ſind, ſo haben die Privat-Parteyen auch für dieſe, nebſt der Unterkunft, noch die Arbeitszulagen aus Eigenem zu beſtreiten.

Die Mineure, Sappeure und Pioniere erhalten um Ein Viertel mehr Lohn, wenn nach Tagen gearbeitet wird, hingegen nach dem Gedinge beſteht er ſo, wie bey den übrigen.

An Nichtarbeits-Tagen.

An Sonn- und Feyertagen, ſo wie an den Tagen, wo wegen Elementar-Hinderniſſe nicht gearbeitet werden kann, deßgleichen an Marſchtagen, welche die Arbeiter auf dem Hin- und Rückwege bey den Münz- und Bergämtern, dann Salinen von ihren Quartieren zu den Arbeitsplätzen, und von denſelben wieder in ſolche zurück zu bringen, iſt, nebſt der Auszahlung des Brotes und des Schlafkreuzers, noch ſo viel dem Manne bar auf die Hand zu zahlen, damit ſich derſelbe ein halbes Pfund Fleiſch nach dem beſtehenden Satzungspreiſe kaufen kann.

§. 0577.

Die Militär-Arbeiter, welche bey Militär-Anſtalten auf Arbeit ſtehen, haben nach der jeweiligen Beſtimmung, wenn ſie nicht unmittelbar in ihrer Compagnie-Nummer untergebracht ſind, und ſonſt keinen Aerarial-Service beziehen, die Unterkunft und das nöthige

Unterkunft u. Service für die Militär-Arbeiter überhaupt.
Hfth. am 14. May 803. E 928.
» » 22. Aug. 803. G 2687.
» » 7. Jun. 810. K 1200.

Kochholz von derjenigen Behörde zu erhalten, welche die Arbeiter hält. Beym Fortificatorium, wo die Leute in Baracken untergebracht ſind, iſt bloß das Holz zum Kochen nach der Sommers-Caſernen-Gebühr zu verabreichen. Hingegen da, wo die Mannſchaft nicht eigens untergebracht werden kann, iſt die Veranlaſſung zu treffen, daß ſie gegen Entrichtung des Schlafkreuzers an den Quartier-Träger, nebſt der Unterkunft auch das nöthige Holz zum Kochen von demſelben erhalte.

Bey den öffentlichen Staatsanſtalten aber iſt da, wo die Mannſchaft in Baracken untergebracht, und nach dem Gedinge bezahlt iſt, nebſt der Unterkunft auch das nöthige Holz zum Abkochen von der Civil-Behörde zu verſchaffen, wofür der Arbeiter den Schlafkreuzer an den betreffenden Civil-Fond zu zahlen hat.

Wo aber keine Baracken beſtehen, iſt da, wo der Mann nach dem Gedinge bezahlt wird, die Unterkunft und das Holz zum Kochen gegen die Bezahlung des Schlafkreuzers vom Lande zu erfolgen.

Die commandirten Ober- und Unter-Officiere haben in dieſem Falle den Schlafkreuzer von dem Arbeitslohne des Mannes jeden Zahlungstag abzuziehen, und gegen zu erhaltende Quittungen an den Quartier-Träger erfolgen zu machen.

Bey tagweiſen Arbeiten hat der Mann keinen Schlafkreuzer zu bezahlen, da die Verſchaffung der Unterkunft, nebſt dem erforderlichen Kochholze, bloß jener Behörde zuſtehet, bey welcher ſich der Mann auf Arbeit befindet.

Verpflegung der am rechten Donau-Ufer beym Comorner Feſtungsbaue arbeitenden Militär-Arbeiter.
Hfth. am 26. May 808. I 1199.
» » 17. Jun. 808. I 3065.

§. 8578.

Die auf dem rechten Donau-Ufer verwendeten Arbeiter beym Comorner Feſtungsbaue erhalten gleich jenen auf dem linken Donau-Ufer Arbeitenden ihre Verpflegung.

Wann der Nebenverdienſt des Mannes die Carenz der Regiments-Gebühr nicht nach ſich ziehet.
Hfth. am 30. Jun. 777.
» » 8. Dec. 810. D 7534.
» » 20. Feb. 811.

§. 8579.

In ſo weit die Mannſchaft in den Stunden, oder auch ganzen oder halben Tagen, wo der Dienſt nicht verſäumt wird, ſich einen Nebenverdienſt erwirbt, iſt derſelben weder an Löhnung, Brot, noch an Service etwas abzuziehen; hierbey aber ſoll keine Nachſicht in der gewöhnlichen Schuldigkeit, und bey ſtrenger Verantwortung des Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten keine Lohnwache geſtattet werden.

Auf weſſen Rechnung die Verpflegung für jene Militär-Arbeiter, welche bey Militär-Anſtalten auf Arbeit ſtehen, zu leiſten iſt.
Hfth. am 1. Oct. 803. G 3300.
» » 12. Oct. 810. D 5885.
» » 6. Dec. 810. D 6775.
» » 10. May 817. E 1512.
» » 3. Apr. 818. E 1006.

§. 8580.

Die Verpflegung der bey Militär-Anſtalten auf Arbeit ſtehenden Militär-Mannſchaft hat nicht mehr für den Militär-Fond durch die Regimenter und Corps, zu denen ſie gehören, oder auf ihre Rechnung zu geſchehen, weil dieſer Fond nicht darauf dotirt iſt, ſondern ſolche kommt, ſo wie die damit verbundenen Arbeitszulagen, aus dem beſonderen Fonde der Arbeit gebenden Behörde mittelſt ihrer eigenen Dotation zu beſtreiten.

Ausgenommen hiervon ſind bloß die Arbeiter des Mineurs-, Sappeurs- und Pioniers-Corps, welche nur in Fällen, wo ſie zu ungewöhnlichen Arbeiten verwendet werden, und ihnen deßwegen eine Zulage paſſiert wird, den übrigen gleich gehalten werden können.

Wie die Pioniere, Sappeure und Mineure bey öffentlichen Staatsarbeiten hinſichtlich des Monturs-Geldes zu behandeln ſind.
Hfth. am 1. Oct. 803. G 3300.
» » 12. Oct. 810. D 5885.
» » 6. Dec. 810. D 6775.
» » 10. May 817. E 1512.
» » 3. Apr. 818. E 1006.

§. 8581.

Für die Pioniers-, Sappeurs- und Mineurs-Mannſchaft, welche bey öffentlichen Staatsarbeiten mit Beybehaltung der äräriſchen Verpflegung und Unterkunft, dann mit Erfolgung einer an Arbeitstagen beſtimmten täglichen Zulage verwendet wird, iſt aber von dem betreffenden Bau-Fonde, und zwar nur für jene Leute, welche nicht über den vorgeſchriebenen Loco-Stand auf Arbeit ſind, das jeweilig bemeſſene Monturs-Geld ganz den Compagnien zu erfolgen, wofür ſie die Montur in brauchbarem Stande während der geſetzlichen Tragzeit erhalten müſſen.

Wann für die Militär-Arbeiter die äräriſche Verpflegung aufzuhören und wieder anzufangen hat.
Hfth. am 14. May 803. E 918.
» » 16. März 812.
» » 20. Nov. 812. D 4634.

§. 8582.

Von dem Tage des Eintreffens der Mannſchaft auf dem Arbeitsplatze hört die äräriſche Verpflegung auf, und fängt mit dem Tage des Rückmarſches zum Regimente wieder an, was bey allen Militär- und Civil-Anſtalten, ausſchlüſſig des Münz- und Bergweſens, welches die Arbeiter vom Tage der Uebernahme bis zum erfolgten nachherigen Einrücken zum Regimente in ihrem Conto zu verpflegen hat, gilt.

§. 8583.

Nach der früheren Beſtimmung iſt der Lohn für die von den Bergämtern übernommene Militär-Mannſchaft von dem Tage der Uebernahme bis zum erfolgten Einrücken auf dem Arbeitsplatze für jeden Tag des Marſches, per drey Meilen gerechnet, der doppelte Betrag einer Löhnung, nebſt dem an den Quartier-Träger zu bezahlenden Schlafkreuzer feſt geſetzt worden, welche Theilzahlung auch die Arbeiter, die bey Vollendung der Arbeit zu ihren Regimentern wieder einrücken, bis an den Standort, von welchem ſie abgegeben wurden, oder wenn in der Zwiſchenzeit das Regiment ſolchen verändert hätte, bis zu dem Orte des zurück gelaſſenen Depots von dem montaniſtiſchen Aerarium zu erhalten haben.

Auf weſſen Rechnung die Verpflegung auf jenen Marſchtagen, wo entweder die Militär-Arbeiter vom Regimente zu dem Münz- und Bergweſen erſt abgehen, oder von demſelben zum Regimente wieder einrücken, zu leiſten iſt.
Hkth. am 16. Jän. 812.
» » 20. Nov. 812. D 4634.
» » 29. Aug. 813. D 374.

§. 8584.

Vom Anfange der Arbeit bis zum nächſten Zahlungstage hat diejenige Behörde, bey welcher der Mann auf Arbeit ſtehet, das Menage-Geld vorzuſchießen, und ſich dasſelbe ſodann bey der erfolgten Ausbezahlung des Lohnes wieder zu vergüten.

Wer das Menage-Geld in der erſten Arbeitswoche vorzuſchießen hat.
Hkth. am 14. May 803. E 928.

§. 8585.

Von Muſterung zu Muſterung iſt mittelſt eines **nominativen Ausweiſes** die durch Militär-Arbeiter in Erſparung gebrachte Verpflegung von jedem Regimente und Corps genau nach der Docirung der Monath-Tabelle auszuweiſen.

Ausweis über die durch Militär-Arbeiter in Erſparung gebrachte Verpflegung.
Hkth. am 30. Jul. 777.

§. 8586.

Es kann nur dann, wenn der Mann, welcher zu dem Münz- und Bergweſen beordert wird, einzeln, ohne Aufſicht eines Ober- oder Unter-Officiers entweicht, das ihm anticipirte Reiſegeld dem montaniſtiſchen Aerarium zur Laſt fallen; im entgegen geſetzten Falle, wo er unter Aufſicht eines Ober- oder Unter-Officiers entweicht, hat das Militär-Aerarium, wenn er nicht mehr eingebracht wurde, ſohin für Beyde kein Regreß mehr zu ſuchen iſt, den Erſatz zu leiſten.

In welchem Falle das anticipirte Reiſegeld eines Deſerteurs dem montaniſtiſchen Aerarium zur Laſt fällt.
Hkth. am 20. Nov. 812. D 4634.

§. 8587.

Eine Brotabgabe aus Militär-Verpflegs-Magazinen findet für die Militär-Arbeiter bey öffentlichen Staatsanſtalten nur dann Statt, wenn es ſich erweiſen ſollte, daß das Brot, wegen der außerordentlichen Theuerung dem Manne von ſeinem Lohne zu bezahlen unerſchwinglich wäre, oder wenn Mangel in Betreff des Aufbringens desſelben eintritt; in welchen Fällen ſodann, nach vorherig ertheilter Bewilligung des General-Commando's, dasſelbe gegen den vollen Anſchaffungspreis erfolgt werden darf.

Jedoch ſind die bloß Beurlaubten, welchen der Erwerb frey überlaſſen iſt, wenn ſie gleich bey einer dieſer Anſtalten arbeiten, von dieſer Wohlthat ausgeſchloſſen.

Wann eine Brotabgabe gegen den Anſchaffungspreis für die Militär-Arbeiter bey Civil-Behörden Statt finden kann.
Hkth. am 27. Jun. 803.
» » 12. Jul. 803. G 2217.
» » 7. Jun. 810. K 1200.
» » 12. Oct. 810. D 5885.
» » 6. Dec. 810. D 6775.

§. 8588.

Den Militär-Arbeitern bey der Fortifications-Direction in der Carlſtädter und Warasdiner Gränze kann nur in Fällen einer außerordentlichen Theuerung das Brot gegen den Anſchaffungspreis aus Militär-Verpflegs-Magazinen erfolgt werden.

Wenn bey Fortifications-Arbeiten an die Carlſtädter und Warasdiner Gränze Brot aus Militär-Magazinen abgegeben werden darf.
Hkth. am 27. Nov. 802. I 3316.

§. 8589.

Wenn die Behörden der öffentlichen Staatsanſtalten für die beyhabenden Militär-Arbeiter das Brot ſelbſt zu liefern ſich verpflichten ſollten, ſo muß vor der Abgabe an das Militär, gleich dem Lohne, früher bedingt werden, in was das Gewicht, die Qualität und die Bezahlung zu beſtehen hat. Das Gewicht und die Qualität hat, wenn nicht übertreffend, doch ſo, wie in Militärs-Verpflegs-Magazinen, zu beſtehen, ſo wie auch die Bezahlung dafür von den Arbeitern nur nach dem Betrage, als er ſolches dem Militär-Aerarium zu vergüten hat, zu leiſten iſt.

In was die Vergütung, das Gewicht und die Qualität des durch die Civil-Behörden an Militär-Arbeiter abzugebenden Brotes zu beſtehen hat.
Hkth. am 7. Jun. 810. K 1200.

§. 8590.

Die Vorſpann zur Abhohlung des Brotes iſt da, wo ſich die Anſtalt nicht herbey läßt, ſolche zu zahlen, auf Koſten der Militär-Arbeiter zu geben.

Vorſpann bey Abhohlung des Brotes.
Hkth. am 27. Jun. 803.
» » 23. Aug. 803. G 2685.

§. 8591.

Was für Montur ein auf Arbeit commandirter Mann und in welchem Zuſtande er ſie mitzubekommen hat.
Hkth. am 14. May 803. E 928.
» » 29. Jul. 811. D 3194.

Jeder Mann, welcher auf Arbeit beordert wird, hat 1 Cſako, den er nur an Sonn- und Feyertagen aufzuſetzen hat, 1 Kittel, 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhoſe, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Kamaſchen, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde ſammt Schnallen, und 1 Brotſack in gutem und brauchbarem Stande mit dem Bemerken zu bekommen, daß es im entgegen geſetzten Falle an dem betreffenden Regimente oder Corps ſtrenge geahndet werden würde.

§. 8592.

In was das Monturs-Abnützungs-Pauſchale für Militär-Arbeiter beſtehet.
Hkth. am 6. Jun. 810. I 2876 und 2965.
» » 23. Nov. 810. D 6587 und 6470.
» » 27. März 811. I 2309.
» » 28. Jun. 813. E 2303.

Die Rückläſſe auf Monturs-Abnützungen von den Militär-Arbeitern werden immer durch die k. k. Hofkriegsbuchhaltung, nach dem Verhältniſſe der Anſchaffung und der Abnützung, beſtimmt.

§. 8593.

An welchen Tagen die Militär-Arbeiter das Monturs-Abnützungs-Pauſchale zurück zu laſſen haben.
Hkth. am 16. May 803. G 1485.
» » 17. Jun. 803. G 2309.
» » 7. Jun. 810. K 1200.

Den Militär-Arbeitern kann nur für jene Tage, an welchen ſie wirklich arbeiten, das Monturs-Abnützungs-Pauſchale abgezogen werden.

§. 8594.

Welche Militär-Arbeiter das Monturs-Abnützungs-Pauſchale zurück zu laſſen haben.
Hkth. am 20. May 801. I 2893.

Es haben nur jene Militär-Arbeiter, welche aus dem dienſtthuenden Stande auf Arbeit commandirt werden, und in dieſer Hinſicht *commandirt beurlaubt* zu führen ſind, auf Monturs-Abnützung etwas zurück zu laſſen, weil ſie die Monturs-Gebühr mit der im Regimente dienenden Mannſchaft gleich behalten; keineswegs aber haben die aus dem beurlaubten Stande bey öffentlichen Staatsanſtalten ſich auf Arbeit befindenden Leute, welche bis zur Exercier-Zeit beurlaubt bleiben, und mit ihren beyhabenden Sorten eine doppelte Tragzeit aushalten müſſen, hieran etwas zurück zu laſſen.

§. 8595.

In welchem Stande die Montur von dem Abnützungs-Pauſchale zu erhalten iſt.
Hkth. am 14. May 803. E 928.
» » 29. Jul. 811. D 3194.

Die Monturs-Sorten der Militär-Arbeiter müſſen fortan, damit der Mann keinen Schaden nehme, in gutem und brauchbaren Stande erhalten werden; daher haben die Compagnien von dem beziehenden Pauſchale nicht nur allein die Reparatur derſelben zu beſtreiten, ſondern auch, wenn ſie zerriſſen ſind, ſolche mit neuen zu erſetzen. Damit aber dieſes mit Genauigkeit in Erfüllung getracht werden könne, ſo haben die commandirten Ober- oder Unter-Officiere das Monturs-Abnützungsgeld, welches der Militär-Arbeiter zurück zu laſſen hat, von deſſen Lohne gleich jedes Mahl abzuziehen, und nach Abſchlag des Antheiles für das Aerarium, welcher alle Monathe in die Kriegs-Caſſa abzuführen iſt, zu Gunſten der betreffenden Compagnie-Commandanten in die Verrechnung zu übernehmen, und von dieſen ſodann die Reparatur, welche ſich täglich nur auf Einen Kreuzer belaufen darf, durch die vom Regimente den Arbeitern eigens mitgegebenen Schneider, die übrigens unter der Rubrik *Militär-Arbeiter* begriffen ſind, und auch, gleich jenen, der Arbeit nachzugehen haben, beſorgen zu laſſen. Nach dem Einrücken zum Regimente aber hat der Commandant dem Compagnie-Commandanten eines jeden Mannes das erübrigte Geld einzuhändigen, und ſowohl über den Empfang als über die Verwendung ſich gehörig zu legitimiren. Die Unter-Officiere, welche ihre ganze Montur und Rüſtung mitzunehmen haben, werden ebenfalls als *commandirt beurlaubt* geführt, und an die die Arbeitsanſtalt leitenden Branſchen angewieſen. Sie werden als *Aufſeher* bey der Arbeit verwendet, und vom Bau-Fonde dafür bezahlt, welcher für ſie auch nach dem allgemeinen Militär-Fonde das Monturs-Abnützungs-Pauſchale, welches jeweilig beſtimmt werden wird, dem Compagnie-Commandanten auf die Arbeitstage zu entrichten hat.

§. 8596.

Die Compagnie-Commandanten können für ihre auf Arbeit ſtehenden Leute bey nöthigem Bedarfe, mittelſt kriegscommiſſariatiſcher Anweiſung, Monturs-Stücke aus Monturs-Oekonomie-Commiſſionen gegen den Anſchaffungspreis erhalten.

Ankauf der Monturs-Sorten für Militär-Arbeiter aus Monturs-Commiſſionen.
Hfth. am 2. Nov. 811. E 3659.

§. 8597.

Die commandirten Ober- und Unter-Officiere haben vorzüglich darauf zu ſehen, daß der Militär-Arbeiter ſeine Monturs-Stücke nicht willkührlich zerreiße, oder dieſelben verkaufe, und im Entdeckungsfalle das Eine oder das Andere ſtrenge zu ahnden.

Verſchleuderung und Verkauf der Montur wird verbothen.
Hfth am 14. May 803. E 928.

§. 8598.

Für jene Militär-Arbeiter, welche bey Feſtungswerken verwendet werden, findet keine Abgabe auf Monturs-Abnützungsgelder mehr Statt, da ſie nunmehr eine eigene Aushülfe durch das Fortificatorium erhalten.

Bey welcher Anſtalt commandirt Beurlaubte keine Monturs-Abnützung zurück zu laſſen haben.
Hfth. am 2. Nov. 811. E 3659.

§. 8599.

Die Vorſpann zur Zufuhr der Montur für das Arbeits-Perſonal darf nicht von dem Verdienſte des Mannes abgeſchlagen werden, ſondern ſie iſt von der Partey, welche die Arbeit gibt, zu bezahlen.

Wer die Vorſpann bey Abhohlung der Montur zu zahlen hat.
Hfth. am 8. Aug. 804.

§. 8600.

Jener Theil, welcher Arbeit gibt, und der, um die Leute näher beym Arbeitsplatze zu haben, dieſelben in Baracken unterbringt, kann in dieſem Falle keine Bett-Fournituren fordern, ſondern ſo genannte Pritſchen ſind in die Baracken hinlänglich.

Bett-Fournituren in den Baracken für die Militär-Arbeiter finden nicht Statt.
Hfth. am 14. May 803. E 928.

§. 8601.

Die nöthigen Kochgeſchirre gibt das Regiment, und rückſichtlich die Compagnien, den Leuten unentgeldlich mit. Jene Leute, welche bloß beurlaubt bis zur Exercier-Zeit ſich bey einer Anſtalt auf Arbeit befinden, bekommen die Kochgeſchirre von der Partey, welche die Arbeit gibt, ſo wie dieſes beym Canal-Baue auch der Fall war.

Wer die Kochgeſchirre für die Militär-Arbeiter abzugeben hat,

§. 8602.

Die Reparatur der Kochgeſchirre hat der Militär-Arbeiter von ſeinem Lohne zu beſtreiten.

und wem die Reparatur derſelben zuſteht.
Hfth. am 20. May 801. I 2893.
« » 31. May 801. I 3026.
» » 14. May 803. E 928.

§. 8603.

Der Rauchtabak für die Militär-Arbeiter, welche nicht aus dem beurlaubten Stande ſind, kann nach der bloßen Anzahl der ſtarken und ſchwachen Raucher im Limito-Preiſe abgefaßt werden.

Wann Limito-Rauchtabak an die Militär-Arbeiter abgereicht werden kann.
Hfth. am 15. Jul. 807.

§. 8604.

Wenn es ſich offenbaren ſollte, daß der Militär-Arbeiter die Arbeits-Requiſiten muthwillig ruinirt hätte, ſo wäre die Beyſchaffung derſelben von ſeinem Verdienſte zu erzwecken.

Muthwilliges Ruiniren der Arbeits-Requiſiten wird mit dem Erſatze derſelben beſtraft.
Hfth. am 20. May 801. I 2893.

§. 8605.

Die den Militär-Arbeitern zur Aufſicht mitgegebenen Ober- und Unter-Officiere haben dieſelben ernſtgemeſſen zur Arbeit und Subordination zu verhalten, indem ſie bey einer vorkommenden gegründeten Beſchwerde über die Nachläſſigkeit in der Arbeit, Subordinations-Vergehen oder wegen Exceſſe der Mannſchaft dafür verantwortlich bleiben.

Wer die Militär-Arbeiter zur Subordination zu verhalten hat.
Hfth. am 22. Aug. 803. G 2685.

§. 8606.

Wenn ein Arbeiter bey einer der öffentlichen Anſtalten erkranken ſollte, ſo iſt er von der Anſtalt unverzüglich in das in der Nähe liegende Militär-Spital mittelſt einer eigenen Fuhr abzuſchicken. Im Falle kein Militär-Spital in der Nähe wäre, ſo iſt

Verſorgung der erkrankten Militär-Arbeiter bey Civil-Anſtalten.
Hfth. am 14. May 803. E 928.
» 27. Jun. 810. K 1200.

Sorge zu tragen, daß der Erkrankte in eines der Verſorgungshäuſer im Civile untergebracht werde.

Im letzteren Falle hat ein ſolcher Mann während ſeiner Krankheit neben dem Genuſſe der freyen Arzeney und ärztlichen Wartung ein Drittel des landesüblichen Taglohnes täglich aus dem Fonde der Entrepriſe zu empfangen, von welchem Drittel jedoch für die Zeit der Krankheit ſeine Verpflegung an Nahrung in Abzug gebracht wird.

§. 8607.

Einrücken der Militär-Arbeiter.
Hfkr. am 20. Dec. 808.
» » 10. May 810. I 2388.

Alle jene Arbeiter, die nicht unmittelbar bey Pulver- und Salniter-Erzeugungen, bey den Aerarial-Eiſenwerken und Aerarial-Gewehr-Fabriken, oder aber bey ſolchen Privat-Gewehr-Fabriken, die wegen der Gewehrlieferung mit den ärariſchen Zeughäuſern in Verbindung ſtehen, auf Arbeit ſind, müſſen zur angeordneten Exercier-Zeit einrücken.

Es haben ſich daher die Regiments- und Corps-Commandanten über ihre bey vorbeſagten Aerarial-Anſtalten auf Arbeit ſtehenden Leute die nahmentlichen Beſtätigungen zu verſchaffen, um ſich damit gegen das vorgeſetzte Diviſions-Commando legitimiren zu können.

Preisverzeichniß für die Erdenverführung mittelſt der Schiebkarren (Scheibtruhen),

für die bey dem Feſtungsbaue N. commandirt ſtehenden Militär-Arbeiter, nach allen dabey vorkommenden Erdgattungen.

Wieſen- und Depot-Erde, welche ſich leicht mit Schaufeln ohne Zuthun der Krampen bearbeiten läßt.									Feſte Erde, welche mit Krampen aufgehauen werden muß.									Schotter, Letten und naſſe Erde, welche mit hartem Kies vermengt, und ſchwer zu bearbeiten iſt.								
Diſtanz.	Auf jede Diſtanz in der Ebene 8 kr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 12 kr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 18 kr. Zulage.		Auf 30 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 18 kr. Zulage.		Diſtanz.	Auf jede Diſtanz in der Ebene 8 kr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 6 kr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 12 kr. Zulage.		Auf 30 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 18 kr. Zulage.		Diſtanz.	Auf jede Diſtanz in der Ebene 8 kr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 6 kr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 12 kr. Zulage.		Auf 30 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 18 kr. Zulage.	
Klafter	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	Klafter	fl.	k	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	Klafter	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.
Auf der Stelle	.	15	.	.	.	.	.	.	Auf der Stelle	.	24	.	.	.	.	.	.	Auf der Stelle	.	30	.	.	.	.	.	.
25	.	20	.	26	.	32	.	38	25	.	30	.	36	.	42	.	48	25	.	40	.	46	.	52	.	58
50	.	28	.	34	.	40	.	46	50	.	38	.	44	.	50	.	56	50	.	48	.	54	1	.	1	6
75	.	36	.	42	.	48	.	54	75	.	46	.	52	.	5[illegible]	1	4	75	.	56	1	2	1	8	1	14

XXXIII. Hauptſtück.

Von der Abſentirung und Beurlaubung überhaupt.

I. Abſchnitt.

Von der Abſentirung der Generale, dann der Stabs- und Ober-Officiere.

§. 8608.

Wenn der Dienſt nicht benachtheiliget wird, ſo kann denjenigen Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, welche um Urlaub werben, und die deſſen unausweichliche Nothwendigkeit durch legale Zeugniſſe oder ſonſtige Urkunden erweiſen, ein **Urlaub** bewilligt werden, wobey aber vorzüglich mit Bedachtnahme der Zeit und Umſtände vorzugehen iſt.

Wann Urlaub ertheilt werden kann.
Hkth. am 31. May 777. D 1506.

§. 8609.

Damit der Hofkriegsrath von der Ubication der Generale in ununterbrochener Kenntniß ſtehe, muß, wie bey dem Chef des oberſten Schiffamtes, dann des Fuhrweſens-Corps ſowohl, als auch bey allen en Chef ſtehenden Stabs-Officieren, dann den bey Geſtüten-, Beſchäl- und Remontirungs-Departements in der Dienſtleiſtung, oder auch nur in der Prüfung ſtehenden Officieren, die hofkriegsräthliche Bewilligung, eingehohlt werden; daher auch die General-Commanden vor eingelangter Bewilligung niemahls auf die zu hoffende Bewilligung die Erlaubniß, den Urlaub anzutreten, ertheilen ſollen.

Eben von da aus iſt auch die Bewilligung zur Beurlaubung der Auditore, wenn dieſelben nähmlich um einen längeren, als achttägigen Urlaub anſuchen, einzuhohlen, weil in ſolchen Fällen dem Dienſte ausgeholfen werden muß.

In welchen Fällen die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuhohlen iſt.
Hkth. am 31. May 777. D 1506.
» » 5. Apr. 802. A 1215.
» » 19. Aug. 807. O 2302.
» » 17. Feb. 810. G 1310.
» » 18. März 811. G 1585.
» » 28. Feb. 815. F 209.

§. 8610.

Die Beurlaubung der Stabs- und Ober-Officiere von der Feld- und Garniſons-Artillerie, dann dem Feldzeugamts-Perſonale iſt bey dem Artillerie-Hauptzeugamte; der Ingenieurs-, Sappeurs-, Mineurs- Stabs- und Ober-Officiere, dann des Fortifications-Bau-Perſonals aber bey der Haupt-Genie-Direction nachzuſuchen.

Befugniß der Artillerie- und Genie-Direction;
Hkth. am 31. May 777. D 1506.
» » 16. Sep. 807. N 1222.

§. 8611.

In Friedenszeiten iſt die Ertheilung der Urlaubs-Licenzen inner den k. k. Erblanden den Länder-General-Commanden eingeräumt, jedoch haben dieſelben eine derley Bewilligung, außer ſehr wichtigen Urſachen, nur auf die Wintermonathe, und überhaupt auf jene Monathe zu beſchränken, wo dem Dienſte am wenigſten Nachtheil zugeht, auch darauf zu ſehen, daß nicht zu viele Officiere auf Ein Mahl ſich hinweg begeben, und es dürfen dieſelben nur in dringenden Fällen von dieſer Vorſchrift eine Ausnahme machen.

Die in den Invaliden-Häuſern befindlichen Stabs- und Ober-Officiere, nebſt ſonſtigen Parteyen, ſind auch von den General-Commanden zu beurlauben.

der General-Commanden;
Hkth. am 31. May 777. D 1506.
» » 19. Aug. 801. L 5503.
» » 4. März 802. G 3456.

§. 8612.

In der Regiments-, Bataillons- oder Corps-Nummer kann der betreffende Commandant Officiere, jedoch nur auf 14 Tage, beurlauben, welche Befugniß ſich auch auf die Grenadier-Bataillons-Commandanten erſtrecket.

der Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten;
Hkth. am 31. May 777. D 1506.

der commandirenden Generale im Felde.
Hkth. am 31. May 777. D 1506.
» » 30. May 798. G 2784.
» » 25. Jän. 801. G 771.

§. 8613.

Zur Urlaubsertheilung der im Felde ſtehenden Officiere, ſelbſt in Fällen, wo ſie zur Herſtellung ihrer Geſundheit oder zur Heilung ihrer Wunden in die Friedensländer zurück kehren, iſt die Bewilligung des commandirenden Generals erforderlich. Dieſe Bewilligung kann aber von dem commandirenden General nur auf beſtimmte Zeit ertheilt werden; die nachherigen Prolongationen hängen vom Hofkriegsrathe ab.

Die außer ihren Behörden Urlaub anſuchenden Officiere ſind auf den vorgeſchriebenen Dienſtweg zu verweiſen.
Hkth. am 19. May 810. G 4529.
» » 18. Sep. 814. G 5484.

§. 8614.

Alle außer ihren Behörden um Urlaub anſuchenden Officiere ſind auf den vorgeſchriebenen Dienſtweg zu verweiſen, weil das General-Commando nicht wiſſen kann, ob ſie entbehrlich ſind, und ob das Regiment deßwegen keine Anſtände macht; ſie können auch nur durch ihr vorgeſetztes General-Commando dem Hofkriegsrathe die Geſuche unterlegen.

Welche Officiere vorzüglich zu beurlauben ſind.
Hkth. am 24. Dec. 810. G 10745.
» » 29. Apr. 811. G 2518.

§. 8615.

Jedem Officiere, welcher den Austritt gegen Abfertigung anſuchet, kann, ſo bald er den vorgeſchriebenen Quittirungs-Revers eingereicht, und mit dem Regimente Richtigkeit gepflogen hat, auf Verlangen ſogleich, und ohne die hofkriegsräthliche Bewilligung abzuwarten, ein Urlaub mit Beybehalt der Gage auf 4, auch 6 Monathe ertheilt werden, wenn jedoch die Bewilligung erſt nach vollendetem Urlaube erfolgt, haben ſie die Gage über die Urlaubszeit nicht mehr zu beziehen.

Das betreffende General-Commando hat einen ſolchen Officier mit einem Certificate zu verſehen, worin deutlich anzuführen iſt, wie lange ſein Urlaub und der damit verbundene Gage-Genuß zu dauern, und dann was er hierauf beym Regimente bereits empfangen hat, und wasvon den Militär-Behörden auf ſein Anſuchen gegen Quittung zu erfolgen iſt.

Was die General-Commanden bey Beurlaubungen zu beobachten haben.
Hkth. am 18. Sep. 811. G 5120.

§. 8616.

Bey jeder Beurlaubung eines Officiers in einen anderen General-Commando-Bezirk iſt das betreffende General-Commando immer ſogleich von der Ertheilung dieſes Urlaubes und dem Orte, wohin der Officier zu gehen ſich gemeldet hat, zu verſtändigen, welches genau darauf zu ſehen hat, daß er eine Reiſe in andere Gegenden unter keinerley Vorwande unternehme, als wohin ihm der Urlaub bewilligt wurde.

Auch haben die General-Commanden ſtrenge darauf zu wachen, damit bey Ausſtellung der ärztlichen Zeugniſſe nicht die Dienſtesnachläſſigkeit und Unfähigkeit ſo mancher Officiere unterſtützt wird.

Was von den General-Commanden bey Beurlaubung eines Werb-Officiers zu beobachten iſt.
Hkth. am 6. Oct. 808. W 165.

§. 8617.

Wenn das General-Commando die Beurlaubung eines Werb-Officieres von ſeinem Poſten bewilligt, hat es in einem ſolchen Falle die ſchleunige Verfügung zu treffen, daß deſſen Geſchäft durch einen anderen dazu tauglichen Officier verſehen werde.

Ueber die ertheilten Urlaubs-Licenzen haben die General-Commanden dem Hofkriegsrathe Verzeichniſſe einzuſenden.
Hkth. am 31. May 777. D 1506.
» » 6. Jun. 793. A 2095.
» » 23. Jul. 801. G 5908.
» » 30. Oct. 802. G 9083.
» » 25. Jul. 804. G 2451.
» » 14. Apr. 809. M 589.
Formular 1 — 4.

§. 8618.

Die Regimenter und Corps haben über die Urlaubs-Licenzen ſowohl inner als außer Landes, um welche angeſucht wird, dann über die nachgeſuchten Prolongationen, Conſignationen (nach den beygedruckten Formularen Nr. 1, 2 und 3) den General-Commanden einzuſenden, welche ſodann über die ertheilten Urlaube und Verlängerungen alle Monathe dem Hofkriegsrathe einen (nach dem Formulare Nr. 4 zu verfaſſenden) Ausweis zu unterlegen haben.

Was die Officiere während der Reiſe nach dem Urlaubsorte zu beobachten haben.
Hkth. am 31. May 777. D 1506.

§. 8619.

Die beurlaubten Officiere, wenn ſie Hauptſtädte paſſieren, haben ſich bey den commandirenden Generalen oder Feſtungs-Commandanten zu melden.

Von wem die Beurlaubung in das Ausland abhängt, und wann ſie geſtattet wird.
Hkth. am 31. May 777. D 1506.

§. 8620.

Beurlaubungen in das Ausland hängen lediglich vom Hofkriegsrathe ab. Sie ſind ſo viel möglich zu beſchränken, und können nur denen, welche, nebſt der Dringlichkeit ihrer Familien-Angelegenheiten, ihre nöthige perſönliche Gegenwart durch vollgültige Zeugniſſe

erweiſen, nach Maß der Entfernung auf 3 bis 6 Monathe geſtattet werden; daher die General-Commanden nur ſolche Urlaubsgeſuche in das Ausland dem Hofkriegsrathe unterlegen ſollen, wo die Dringlichkeit der Umſtände genau und legal erwieſen iſt. Ein ſolcher Urlaubswerber hat ſich um einen Paß der Obrigkeit jenes Landes, wohin er reiſet, im miniſteriellen Wege zu bewerben; des Paſſes wirkliche Vorweiſung iſt aber nur damahls erforderlich, wenn aus perſönlichen oder anderen beſonderen Rückſichten eine wirkliche Gefahr für das zu beurlaubende Individuum oder Compromittirung der k. k. Uniform zu beſorgen wäre; daher die General-Commanden nur im Falle einer ſolchen Beſorgung zur Unterlegung des Geſuches die Eintrittskarten abzuwarten haben.

§. 8621.

Die Regimenter und Corps haben bey jedem ähnlichen Urlaubsgeſuche die Gründe aufzuführen, welche die Nothwendigkeit einer ſolchen Beurlaubung bewähren, dann auch in der (nach dem vorerwähnten Formulare Nr. 2) beyzulegenden Urlaubs-Conſignation, nebſt der Beyrückung der Perſonsbeſchreibung, alle Mahl auch zu bemerken, ob ſich eine Gefahr für denſelben im Auslande beſorgen laſſe, oder nicht.

Was die Regimenter und Corps hierbey zu beobachten haben.
Hfth. am 6. Jun. 811. G 3112.

§. 8622.

Die ſonach beurlaubten Officiere und Parteyen haben beym Eintreffen in jenen Staaten bey den k. k. Geſandtſchaften, wenn ſie deſſen Reſidenz nicht betreten, um ſich perſönlich melden zu können, ſich ſchriftlich um den Aufenthaltſchein zu bewerben, und demſelben den Ort und die Zeit ihres Aufenthaltes gleich nach ihrer Ankunft daſelbſt, auch die allenfallſigen nachherigen Veränderungen ihres Aufenthaltsortes bekannt zu machen, nicht minder ſich an die k. k. Geſandtſchaft zu wenden, wenn ſie an einem auswärtigen Hofe präſentirt zu werden wünſchen.

Verhalten der in das Ausland beurlaubten Officiere.
Hfth. am 10. Aug. 803. G 2598.
» » 19. May 808. G 2386.
» » 18. Jul. 811. G 4084.

§. 8623.

Bey dieſen in das Ausland beurlaubten Officieren findet die Anordnung, daß die Stabs- und Ober-Officiere ihre Fourierſchützen und Privat-Diener überall mit ſich nehmen dürfen, nicht Statt; denn dieſe Anordnung beziehet ſich bloß auf das Inland. Es haben daher derley Officiere, wenn ſie ihren Fourierſchützen mit ſich nehmen, für denſelben die in dem über Beurlaubung der Mannſchaft, mit Rückſicht, ob ſie In- oder Ausländer ſind, beſtimmte Caution zu erlegen; in dem einzigen Falle ausgenommen, wenn der mitzunehmende Fourierſchütz ein Ausländer und zugleich unobligat wäre.

Was hinſichtlich der Fourierſchützen und Privat-Diener der in das Ausland beurlaubten Officiere zu beobachten iſt.
Hfth. am 13. Jun. 812. K 1160.

§. 8624.

Ueber jene Individuen, welche ſich eine längere Zeit auf Urlaub außer Landes befinden, iſt jedes Mahl der Bericht an den Hofkriegsrath zu erſtatten.

Was bey längerem Ausbleiben der in das Ausland Beurlaubten zu geſchehen hat.
Hfth. am 26. März 782. F 133.

§. 8625.

In weit entfernte Länder kann ein Urlaub nur nach Ablegung des bekleidenden Officiers-Charakters ertheilt werden.

Was bey Beurlaubung in weit entfernte Länder zu beobachten iſt.
Hfth. am 5. Nov. 811. G 6036.

§. 8626.

Die Länder-General-Commanden können Urlaubsverlängerungs-Bewilligungen ſowohl in als außer Landes bis auf 2 Monathe jenen Officieren, deren Regimenter in ihrem Bezirke liegen, ertheilen, und das niederöſterreichiſche General-Commando kann hiervon eine Ausnahme machen, daſſelbe kann nähmlich den in Geſchäften zu Wien ſich aufhaltenden beurlaubten Officieren Prolongationen mit dem ertheilen, daß es die betreffenden General-Commanden, in deren Bezirk die Officiere gehören, hiervon in die Kenntniß ſetze.

Wer Urlaubs-Prolongationen ertheilen kann.
Hfth. am 18. Nov. 801. G 960.
» » 10. Jun. 801. G 5744.
» » 18. März 803. D 532.
» » 26. May 806. G 2097.

§. 8627.

Um Urlaubsverlängerung darf niemahls anders eingeſchritten werden, als wenn die Dringlichkeit vollſtändig erwieſen iſt; daſſelbe iſt daher bey Krankheitsfällen durch ordentlich mediciniſche oder chirurgiſche, von Militär-Aerzten (welche ſich auf das ſtrengſte nach ihren Pflichten zu halten, und für die Wahrheit der atteſtirten Krankheitsumſtände verantwortlich ſind) ausgeſtellte Zeugniſſe zu beglaubigen. In dieſen Zeugniſſen muß jederzeit der Ter-

In welchen Fällen um Urlaubsverlängerungen einzuſchreiten iſt.
Hfth. am 28. Apr. 792. A 1009.
» » 2. Dec. 796. G 11436.
» » 1. Aug. 801. G 6102.

min, binnen welchem die Herſtellung des Officieres bewirkt werden kann, beſtimmt angegeben ſeyn.

§ 8628.

Was die General-Commanden bey Urlaubsverlängerungs-Geſuchen der Officiere auswärtiger Regimenter zu beobachten haben.
Hfth. am 18. Sep. 811. G 5120 und 5123.

Kein General-Commando iſt befugt, den in ſeinen Bezirk beurlaubten Officieren auswärtiger Regimenter eine Urlaubsverlängerung zu ertheilen; wird aber wegen plötzlicher Krankheit ein Officier an ſeiner Einrückung verhindert, ſo kann er zwar bey dem General-Commando, in deſſen Bezirk er ſich befindet, um Verlängerung ſeines Urlaubes einſchreiten, dieſes hat ihn aber ſogleich durch einen Stabsarzt, oder, in deſſen Ermangelung, durch einen anderen Militär-Arzt unterſuchen zu laſſen, und kann dann nach Befund eine Prolongation ertheilen, jedoch darf dieſelbe nicht über 2 Monathe hinaus gedehnt und nicht wiederhohlt werden; auch iſt das Regiment durch ſein vorgeſetztes General-Commando unverzüglich zu verſtändigen; hat der Officier aber eine Verlängerung erhalten, und bittet nach deren Verlauf abermahls um eine Prolongation, ſo iſt das Geſuch mit Beylegung der vorſchriftmäßigen Zeugniſſe dem Hofkriegsrathe einzuſenden, daher von keinem General-Commando eine wiederhohlte Urlaubsverlängerung zu ertheilen iſt.

§. 8629.

Ueber was beurlaubte Officiere beym Abgehen zu belehren ſind.
Hfth. am 31. May 777. D 1506.
» » 18. Sep. 811. G 5120 und 5123.

Die Officiere, welche beurlaubt werden, ſind von den Nachtheilen und ſtrengen Ahndungen, denen ſie bey Ueberſchreitung ihres Urlaubes nicht entgehen würden, in die Kenntniß zu ſetzen; indem ſie ſich, nebſt dieſen ſtrengen Ahndungen, perſönlichen Unannehmlichkeiten ausſetzen würden, wenn ſie es auf eine öffentliche Citation ankommen ließen, welche bey ihrem wirklichen Ausbleiben unvermeidlich erfolgen müßte.

§. 8630.

Wann die Gage-Carenz einzutreten hat.
Hfth. am 13. Apr. 812.
» » 2. Jän. 817. I 182.

Um bey Beurlaubungen mehr Billigkeit im Allgemeinen zu erreichen, iſt der Urlaubs-Termin mit Beybehaltung der Gage, ohne Rückſicht auf das In- oder Ausland, lediglich auf die Meilen-Diſtanz nach folgenden Abſtufungen feſt geſetzt, nähmlich:

Wenn der Urlaubsort vom Dienſtpoſten des betreffenden Individuums auf 40 Meilen entfernt iſt, kann demſelben der Urlaub auf 6 Wochen; von 41 bis 60 Meilen auf 2 Monathe; wenn die Entfernung über 60 bis 80 Meilen betrüge, auf 2 1/2 Monathe; über 80 Meilen aber auf 3 Monathe, ohne Gage-Carenz, und ohne Unterſchied, ob er in das In- oder Ausland angeſucht worden iſt, ertheilet werden.

Nach dieſen Abſtufungen kann das General-Commando einem Stabs- oder Ober-Officiere in den Ländern der öſterreichiſchen Monarchie den Urlaub mit Beybehalt der Gage auch auf 3 Monathe ertheilen.

Nach dieſem Grundſatze ſind auch die Marien-Thereſien-Ordens-Ritter, welche in das Ausland beurlaubt werden, hinſichtlich des Bezuges der Ordens-Penſion zu behandeln.

§. 8631.

Wann über die Gage-Carenz hinaus gegangen werden kann.
Hfth. am 31. May 777. D 1506.

Wer über den Urlaub ausbleibt, verliert das Tractament; wenn aber eine Urlaubsüberſchreitung wegen der weiten Entfernung, wegen übler Straßen oder anderer erheblicher Umſtände halber ſich auf acht oder höchſtens vierzehn Tage erſtrecket, kann über die Gage-Carenz hinaus gegangen werden.

§. 8632.

Die einmahl verhängte Gage-Carenz kann nicht mehr aufgehoben werden.
Hfth. am 25. Oct. 801. G 8805.
» » 23. Jul. 807. I 4032.

Bey ertheilten Urlaubsverlängerungen in Familien-Angelegenheiten kann, falls auch ſpäterhin ärztliche Zeugniſſe über mittlerweilige Erkrankung beygebracht würden, die einmahl verhängte Gage-Carenz nicht aufgehoben werden. Derſelben unterliegen auch alle jene Officiere, welche nicht zur gehörigen Zeit, nähmlich vor Verlauf des Urlaubs-Termines, Prolongationen angeſucht haben.

§. 8633.

Carenz der Geſtütszulage.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Die Officiere, welche bey Beſchäl- und Remontirungs-Commanden beurlaubt werden, haben auf die Zeit der Beurlaubung die Geſtütszulage zu cariren.

§. 8634.

Die Generale ſind hinſichtlich der Gage-Carenz nicht wie die übrigen Officiere zu behandeln, indem für beurlaubte Generale nur vom Hofkriegsrathe die Gage-Carenz beſtimmt wird, mithin nur auf ausdrücklichen hofkriegsräthlichen Befehl einzutreten hat.

Wie die Generale hinſichtlich der Carenz zu behandeln ſind.
Hkth. am 9. März 804. I 1401.

§. 8635.

Die penſionirten und ausgetretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere haben nicht nöthig, einen Urlaub anzuſuchen, ſondern ſie ſind verpflichtet, von jeder Reiſe in eine andere inländiſche Provinz, ſomit von jeder zeitlichen Veränderung ihres Wohnorts, oder von der gänzlichen Umſiedelung durch das betreffende Platz-Commando ſolches dem General-Commando ſchriftlich anzuzeigen, außer in den Fällen, wo etwa:

a) Wegen eines Individuums eine ſpecielle Anordnung, die ſeinen Aufenthalt auf einen beſtimmten Ort beſchränkt, beſtünde, und
b) wenn für eine Provinz, wie z. B. während des Landtages in Ungarn, in Betreff der Reiſenden beſondere Vorſichten zeitlich in Anwendung kommen.

Wann die penſionirten Stabs- und Ober-Officiere einen Urlaub anſuchen dürfen.
Hkth. am 19. Jun. 812. G 2805.

§. 8636.

Jene penſionirten Stabs- und Ober-Officiere, welche ihrer Privat-Verhältniſſe wegen ihren Aufenthalt im Auslande zu nehmen gedrungen ſind, iſt die Penſion auf drey Monathe paſſiert, bey längerer Abweſenheit jedoch hat die Carenz einzutreten, daher denſelben Prolongationen nur mit Carenz der Penſion erheilt werden können; ganz einzuziehen aber iſt dieſelbe, wenn dieſe beurlaubten penſionirten Officiere binnen drey Jahren, auf welche Zeit die Penſion vorbehalten wird, nicht wieder in die k. k. Staaten zurück kehren.

Vom Tage des erloſchenen erſten Urlaubs-Termines an ſind die drey Jahre zu rechnen, durch welche einem jeden ſolchen Officiere die Penſion reſerviret bleibt. Denjenigen, die vor Verlauf dieſer Friſt zurück kommen, iſt die Penſion wieder vom Tage des Eintrittes in die Erblande anzuweiſen, die übrigen aber ſind, bey Verlauf des dreyjährigen Termines, alſogleich in Abgang zu bringen, und es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß alle ferneren Geſuche um Pauſchal-Abfertigungen gegen Verzichtleiſtung auf die Penſion zurück zu weiſen, und dem Hofkriegsrathe gar nicht mehr zu unterlegen ſind.

Wie die in das Ausland beurlaubten penſionirten Officiere hinſichtlich ihrer Penſion zu behandeln ſind.
Hkth. am 23. März 808. L 1083.
» » 1. May 810. G 3443.

§. 8637.

Die Anordnung, daß den beurlaubten Officieren und Militär-Parteyen die Penſion erſt nach ihrem Eintreffen in die k. k. Staaten zu erfolgen ſey, geht keinesweges dahin, daß dieſelben, wenn ſie den erhaltenen Urlaub um einige Wochen überſchreiten ſollten, auf dieſe Zeit die Penſion zu cariren haben.

Nähere Beſtimmung wegen Gage-Carenz der beurlaubten penſionirten Officiere.
Hkth. am 18. May 807. G 1847.

§. 8638.

Ein jedes General-Commando hat über die ſolcher Geſtalt beurlaubten oder ſonſt im Auslande abweſenden penſionirenden Officiere eine genaue Vormerkung zu halten, und ſo oft einer derſelben vor Verlauf des Termines einrückt, jedes Mahl dem Hofkriegsrathe davon die Anzeige zu erſtatten.

Was die General-Commanden hinſichtlich der in das Ausland beurlaubten penſionirten Officiere zu beobachten haben.
Hkth. am 1. May 810. G 3443.

§. 8639.

In ſo lange vom Hauptmanne und Rittmeiſter abwärts auf den completten Stand Ueberzählige vorhanden ſind, können Officiere ſowohl des effectiven als des ſupernumerären Standes einen Urlaub von 6 bis 12 Monathen im Inlande nehmen, und es ſteht ihnen frey, falls nach dieſer Zeit die Supernumerären noch nicht eingebracht ſeyn ſollten, eine Verlängerung anzuſuchen, welche denſelben auch immer, und zwar nach folgenden Beſtimmungen zu bewilligen iſt.

Wie ſich hinſichtlich der Supernumeräre zu benehmen iſt.

§. 8640.

Alle Officiere, welche auf jene Art beurlaubt zu werden wünſchen, beziehen während dieſer Zeit die halbe Gage in Conventions-Münze ohne alle Zuſchüſſe, Emolumente und Naturalien; ferner haben die zum effectiven Stande gehörigen Beurlaubten die Privat-

und wie ſie in Betreff der Gebühr und der Privat-Diener zu behandeln ſind.
Hkth. am 23. Oct. 807. G 4861.
» » 4. Sep. 817. I 8523.

Diener zurück zu laſſen, welche denjenigen überlaſſen bleiben, die der Abweſenden Stelle bey dem Regimente oder Corps verſehen.

§. 8641.

Wie lange den beurlaubten Cavallerie = Officieren die Pferd = Portionen gebühren.
Hfth. am 23. Oct. 807. G 4861.
» » 4. Sep. 817. I 8523.

Den Officieren der Cavallerie, welche auf dieſe Art Urlaub nehmen, wird eine Pferd-Portion bewilligt, in ſo fern ſie während der Urlaubszeit ein Pferd auf der Streue beym Regimente wirklich zurück laſſen, damit ſie ſodann bey ihrer Zurückkunft gleich wieder beritten ſind.

§. 8642.

Ob den auf Urlaub abgehenden Officieren ein Vorſchuß zu erfolgen iſt.
Hfth. am 23. Oct. 807. G 4861.
» » 4. Sep. 817. I 8523.

Vor dem Abgange auf Urlaub iſt einem jeden Officiere ein vierteljähriger Vorſchuß der einfachen Gage im Conventions = Gelde zu erfolgen, nur iſt in dem Anweiſungsbogen der letzte Empfang ſtets genau zu bemerken, und ihm ein Gage = Anweiſungsbogen einzuhändigen, gegen deſſen jedesmahlige Vorweiſung er ſodann während des Urlaubes aus der ſeinem Aufenthaltsorte zunächſt liegenden Kriegs = oder Regiments = Caſſa ſeine Gage jedes Mahl vierteljährig vorhinein beheben kann.

§. 8643.

Was ein beurlaubter Officier dem Commando vor ſeinem Abgehen anzuzeigen, und

Jeder Officier, welcher auf Urlaub abgehet, muß ſeinem vorgeſetzten Regiments = oder Corps = Commando den Ort ſeines künftigen Wohnortes, dann ob er bey ſeinen Ältern, Verwandten oder Freunden ſich aufzuhalten gedenkt, genau angeben.

§. 8644.

was er bey dem Eintreffen im Urlaubsorte zu beobachten hat.
Hfth. am 23. Oct. 807. G 4861.
» » 4. Sep. 817. I 8523.

Bey dem Eintreffen im Urlaubsorte hat er ſich bey dem dortigen Militär = Platz = Commando oder bey dem nächſten Stabs = Officiere perſönlich zu melden, dem Landes = General = Commando aber, in deſſen Bezirk er überſiedelt iſt, ſeine Ankunft ſchriftlich anzuzeigen, und davon auch ſeinem Regiments = oder Corps = Commando die Meldung zu erſtatten.

Ein Gleiches hat er zu beobachten, wenn er ſeinen Aufenthaltsort zu verändern wünſcht, damit das Regiment und das General = Commando ſtets in der genauen Kenntniß der Ubication der beurlaubten Officiere ſtehen.

§. 8645.

Was die Regimenter, wenn ſie einen Abgang an Officieren auf den completten Stand haben, beobachten müſſen.
Hfth. am 23. Oct. 807. G 4861.
» » 4. Sep. 817. I 8523.

Wenn ſich bei einem Regimente ein Abgang auf den completten Stand ergibt, ſo iſt dieſer Abgang durch Einberufung des einen oder des anderen zum effectiven Stande gehörigen, oder zur Einbringung in die Wirklichkeit am nächſten an der Tour ſtehenden Beurlaubten gleicher Charge zu erſetzen, welcher ſodann vom Tage ſeines Eintreffens beym Regimente wieder in die volle Gebühr zu treten hat.

§. 8646.

Wie ſich hinſichtlich derſelben bey den dritten Bataillonen zu benehmen iſt.
Hfth. am 23. Oct. 807. G 4861.
» » 4. Sep 817. I 8523.

Bey den deutſchen Regimentern, deren dritte Bataillone bloß aus Cadres beſtehen, können die Officiere auf längere Zeit beurlaubt, oder ſtatt der Beurlaubten zum Dienſte beygezogen werden, wodurch es öfters nicht nothwendig werden wird, die auf Urlaub befindlichen Officiere zum Erſatze des completten Standes vom dritten Bataillon ſogleich einzuberufen.

§. 8647.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn ein zum effectiven Stande gehöriger Beurlaubter einberufen wird, der noch länger auf Urlaub zu verbleiben wünſcht.
Hfth. am 23. Oct. 807. G 4861.
» » 4. Sep. 817. I 8523.

Wenn ein zum effectiven Stande gehöriger oder zur Einbringung in die Wirklichkeit zunächſt ſtehender Beurlaubter, welcher vom Regimente einberufen wird, noch länger auf Urlaub zu verbleiben wünſchet, ſo unterliegt dieſes keinem Anſtande; für dieſen Fall aber hat er, wenn er beym Regimente effectiv iſt, in den überzähligen Stand, und an ſeine Stelle der älteſte Supernumerär in die Wirklichkeit zu rücken. Iſt ein ſolcher Einberufener Supernumerär, und wünſcht er, ſtatt in die Wirklichkeit zu rücken, länger auf Urlaub zu bleiben, ſo rückt der ihm im Range folgende Supernumerär in den effectiven Stand, und der Erſtere verbleibt ſodann bis zur nächſten Gelegenheit zur Einbringung überzählig.

§. 8648.

Was zu beobachten iſt, wenn ein Officier durch Umſtände gezwungen iſt, vor dem Ausgange der Urlaubszeit einzurucken.
Hfth. am 23. Oct. 807. G 4861.
» » 4. Sep. 817. I 8523.

Iſt ein Officier durch Umſtände gezwungen, von dem ihm ertheilten Urlaube nicht ganz Gebrauch machen zu können, ſo kann er vor Verlauf der Urlaubszeit zu ſeinem Regimente oder Corps zurück kehren, welches er ſodann in ſeinem Urlaubsorte und bey ſeinem Regimente gehörig zu melden hat, ſenach er vom Tage ſeines Eintreffens wieder, nach Abrech-

nung der bereits im voraus erhaltenen einfachen Gage, in den Genuß der vollen Gebühr tritt.

§. 8649.

Sollte aber ein auf kurze Zeit im Inlande mit Beybehalt der vollen Gage beurlaubter Officier nach Verlauf dieſes ſeines Urlaubes einen weiteren Urlaub von 6 bis 12 Monathen zu erhalten wünſchen, ſo iſt in dieſem Falle ein ſolcher Officier hinſichtlich der Gage ſo zu behandeln, als wenn er gleich Anfangs auf längere Zeit mit dem Genuſſe der einfachen Gage auf Urlaub gegangen wäre, daher die auf den erſten Urlaub bereits bewilligte volle Gage mit Zuſchüſſen in die neue Gebühr mit einzurechnen iſt.

Wie bey Urlaubsverlängerungen der Officiere vorzugehen iſt.
Hkth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. I 8523.

§. 8650.

Durch dieſe ausgedehntere Beurlaubung wird jedoch die dem General-Commando eingeräumte Befugniß, Urlaube im Inlande wegen Familien-Angelegenheiten nach der Meilen-Diſtanz mit Beybehaltung der Gage zu bewilligen, keineswegs aufgehoben, und eben ſo hat es auch bey den ſchon beſtehenden Vorſchriften hinſichtlich der Beurlaubungen der Officiere in das Ausland zu verbleiben, nur müſſen die ſo häufig vorkommenden Prolongationen mit Beybehalt der Gage auf das äußerſte beſchränkt, und den Mißbräuchen mit den ärztlichen Zeugniſſen Schranken geſetzt werden.

Ob die General-Commanden Officiere mit Beybelaſſung der Gage in Familien-Angelegenheiten im Inlande beurlauben können.
Hkth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. I 8523.

§. 8651.

Die wegen Herſtellung ihrer Geſundheit eigens wohin beurlaubten Officiere ſind im Genuſſe der Naturalien und des Services; bey den übrigen beurlaubten Officieren fallen dieſelben dem Monturs-Fonde zu. Die in der Bade-Cur befindlichen Officiere und Parteyen ſind mit der Gebühr ihrer Regimenter und Corps gleich zu halten, mithin dieſelben, im Falle ſie noch auf dem Kriegsfuße ſtünden, auch die Kriegsgebühr und die vierwöchentlichen Naturalien auf die betreffende Zeit zu beziehen haben.

Gebühr der wegen Herſtellung ihrer Geſundheit beurlaubten Officiere.
Hkth. am 13. May 801.
" " 17. Oct. 817. D 6294.

§. 8652.

Alle auf Urlaub gehenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche des Dienſtes wegen Pferde halten müſſen, und für ſolche die Naturalien aus den Verpflegs-Magazinen zu faſſen berechtiget ſind, haben, ohne Unterſchied, ob ſie mit oder ohne Carenz der Gage beurlaubt ſind, ihre Pferde an dem Orte ihrer Anſtellung oder bey ihren Regimentern zurück zu laſſen, und nur die wegen Krankheit und Wunden von der Armee beurlaubten Stabs- und Ober-Officiere, dann jene, welche während des Urlaubes ein zum Dienſte taugliches Pferd zu erkaufen Gelegenheit haben, und zum Regimente mitbringen, können die Naturalien für die beyhabenden Pferde, in ſo fern die normalmäßige bewilligte Anzahl derſelben nicht überſchritten wird, aus den Verpflegs-Magazinen beziehen; in allen anderen Fällen, wo etwa ganz beſonders rückſichtswürdige Gründe eintreten, iſt die dießfällige Bewilligung eigens vom Hofkriegsrathe anzuſuchen, und wenn dieſe erfolgt, muß dem Aerarium das Superplus, was das abgefaßte Brot und die Fourage dadurch in der Anſchaffung mehr, als auf ſeinem Anſtellungs-Orte, koſtet, jedes Mahl erſetzt werden.

Was bey beurlaubten Stabs- und Ober-Officieren hinſichtlich ihrer Pferde zu beobachten iſt.
Hkth. am 31. May 777. D 1506.
" " 7. Jun. 808. I 2840.
" " 9. Sep. 808. I 4553.

§. 8653.

Die Regimenter und Corps haben bey Beurlaubungen ſolcher Officiere, um Natural-Uebergenüſſen und Ungebühren, welche geſchehen könnten, vorzubeugen, hiervon nicht nur dem vorgeſetzten General-Commando die Anzeige zu erſtatten, ſondern ſich auch zur Gewinnung der Zeit an jene Militär-Behörde zu wenden, wo die Verpflegung der Pferde geſchehen muß. Läßt ſich ein Regiment die Unterlaſſung dieſer Vorſchriftsmaßregel zu Schulden kommen, ſo iſt das betreffende Regiments-Commando zum Erſatze der etwa widerrechtlich abgefaßten Naturalien zu verhalten.

Die Regiments- und Corps-Commanden ſind für die Natural-Ungebühren und Uebergenüſſe der beurlaubten Officiere verantwortlich.
Hkth. am 27. Apr. 807. I 2279.
" " 19. Nov. 808. I 5701.

§. 8654.

Den mit Gage-Carenz beurlaubten Officieren gebühret weder Holz, noch andere Naturalien, aber das Quartier-Geld. Den von denſelben beym Regimente zurück bleibenden Knechten und Pferden werden die Brot- und Pferde-Portionen paſſiert. Neh-

Natural-Gebühr der mit Gage-Carenz beurlaubten Officiere.
Hkth. am 31. May 777. D 1506.
" " 29. Sep. 802. I 6308.
" " 9. Sep 808. I 4553.

men ſie aber ihre Pferde mit ſich, ſo ſind die während der Abweſenheit empfangenen Naturalien im Anſchaffungspreiſe zu erſetzen.

§. 8655.

Gebühr der aus dem Felde beurlaubten Officiere.
Hfth. am 2. Jul. 796. D 3355.

Die aus dem Felde ohne Gage-Carenz beurlaubten Officiere haben die Contractions-Zulage, dann ſonſtigen Beyträge, welche zum Feld-Tractamente gehören, und die Naturalien zu beziehen.

§. 8656.

Gebühr der in das Ausland über 3 Monathe beurlaubten und in der Kriegsgebühr ſtehenden Officiere.
Hfth. am 30. May 798. I 2784.

Die Officiere, welche in das Ausland über drey Monathe beurlaubt werden, und in der Kriegsgebühr ſtehen, ſind bey ihrem Abgange dergeſtalt auf den Friedensfuß zu ſetzen, daß nur für die beym Regimente zurück bleibenden Pferde die unentgeldlichen Naturalien erfolgt werden, und zwar in ſo lange, als das betreffende Regiment oder Corps in dem dießfalſigen Genuſſe ſtehet.

§. 8657.

Was beurlaubten Officieren niemahls angewieſen werden darf, dann wie mit Officieren, welche über die Urlaubs-Termine ausbleiben, vorzugehen iſt.
Hfth. am 15. Dec. 796.
» » 26. Jän. 812. I 280.

Beurlaubten Officieren iſt weder Vorſpann noch Quartier, dann jenen, welche über ihre Zeit auf Urlaub ausbleiben, keine Gebühr anzuweiſen, und ſolche Officiere ſind zu ihren Regimentern und Corps zurück zu ſchicken, im Untauglichkeitsfalle aber dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erſtatten.

§. 8658.

Urlaubs-Taxe-Entrichtung. — Wer hievon ausgeſchloſſen iſt.
Hfth. am 12. Nov. 791. 13474.
» » 7. Sep. 792. L 2994.
» » 4. Apr. 803. K 651.
» » 9. Oct. 803. 15674.
» » 16. Jän. 818. I 359.

Die wegen Privat-Angelegenheiten beurlaubten Officiere haben auf die Zeit ihrer Abweſenheit die ausgemeſſene Cameral-Taxe von Einem Gulden für jede Woche, dann das Poſt-Porto, und den nach der Graduation der Charge der betreffenden Militär-Perſon, mithin nach dem Officiers-Charakter claſſificirten Stämpel für die Urlaubsbewilligung zu entrichten, wovon auch die mit Gage-Carenz Beurlaubten nicht, jedoch aber die mit halber Gage beurlaubten Officiere ausgeſchloſſen ſind.

§. 8659.

Wie die Urlaubs-Taxen herein zu bringen ſind.
Hfth. am 27. Sep. 783.

Zur Vermeidung der unnöthigen Schreiberey und zur Vorbeugung öfterer Irrungen ſind die Urlaubs-Taxen niemahls vorläufig zu bemeſſen, ſondern es müſſen die Taxen-Conſignationen abgewartet, und ſonach deſto befliſſener die darin ausgeſetzten Taxen-Beträge ohne Nachſicht und Verzögerung herein gebracht werden.

§. 8660.

Was austretende Officiere hinſichtlich der Taxe-Entrichtung zu beobachten haben.
Hfth. am 16. Feb. 804. I 847.

Die während des Urlaubes austretenden Officiere haben vor dem Austritte von dem General-Hoftaxamte ein Zeugniß, daß ſie an Urlaubs- und ſonſtigen Taxen nichts rückſtändig ſind, einzuhohlen.

N. N. Regiment.

Formular Nr. 1.

Conſignation

über nachſtehenden Herrn Officier, welcher um die Abſentirungs-Licenz innerhalb der Erblande anſucht.

Charge.	Nahmen.	Wohin der Urlaub angeſucht wird. Ort.	Land.	Auf wie lange.	Die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen	Aus was für Bewegungsurſachen.	Ob derſelbe in Rückſicht des Dienſtes auf dieſe Zeit, oder auf wie lange, entbehrlich iſt, und ob das Regiment dagegen kein Bedenken hat.

Formular Nr. 2.

Urlaubs-Conſignation

über nachbenannten, um Urlaub in das Ausland anſuchenden Stabs- oder Ober-Officier.

Regiment oder Corps.	Charge (des betreffenden Individuums.)	Vor- und Zunahmen (des betreffenden Individuums.)	Wohin der Urlaub angeſucht wird. Ort.	Land.	Aus welchem Bewegungsgrunde.	Auf wie lange.	Nimmt ſeine Route.	Ob derſelbe in Rückſicht des Dienſtes auf dieſe Zeit, oder auf wie lange, entbehrlich werden kann, und ob von Seite das Regiments kein Bedenken dagegen obwaltet.

Perſonsbeſchreibung

über den einen Urlaub in das Ausland anſuchenden Stabs- oder Ober-Officier und deſſen Familie oder Dienerſchaft.

Vor- und Zunahmen.	Charakter.	Geburts- Ort.	Geburts- Land.	Alter.	Religion.	Stand.	Statur.	Geſicht.	Haare.	Augen.	Mund.	Naſe.	Sonſtige kennbare Zeichen.
N. N.													
Deſſen Gattinn.													
N. N., geborne N.													
Sohn oder Tochter.													
N. N.													
Dienerſchaft.													
N. N.													

Formular Nr. 3.

N. N. Regiment.

Conſignation

über die Urlaubsverlängerung des nachbenannten Herrn Officiers.

Charge.	Nahmen.	Iſt beurlaubt. Ort.	Iſt beurlaubt. Land.	Iſt beurlaubt. Kreis.	Iſt beurlaubt. Herrſchaft.	Iſt beurlaubt. Aus welchem Bewegungsgrunde.	Unter welchem Datum er auf Urlaub vom Regimente abgegangen iſt.	Ob derſelbe bereits eine Verlängerung erhalten hat; warum; auf was für Art; wie lange; und an welchem Datum dieſelbe zu Ende gehet.	Bittet um Verlängerung. Auf wie lange.	Bittet um Verlängerung. Aus was für Bewegungsgründen.	Ob die Urſachen gegründet ſind, und ob derſelbe auf dieſe Zeit, oder wie lange, entbehrlich iſt.	Ob ſich derſelbe vor Verſtreichung des Urlaubs-Termines wegen der Verlängerung gehörig gemeldet, oder ob er dieſes unterlaſſen hat.

Formular Nr. 4.

N. N. General-Commando.

Ausweis

über die nachſtehenden Herren Generalen, Stabs- und Ober-Officieren im Monathe N. N. ertheilten Urlaube und Verlängerungen.

Regimenter und Corps.	Charge.	Nahmen.	Ort, wohin. (der Urlaub ertheilt worden iſt.)	Land, wohin (der Urlaub ertheilt worden iſt.)	Auf wie lange (der Urlaub ertheilt worden iſt.)	Aus welcher Urſache.	Wurde verlängert. Aus welcher Urſache.	Wurde verlängert. Auf wie lange.	Die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen.	Mit Gage-Carenz.	Ohne " "	Datum der Bewilligung.	Vom Hofkriegsrathe.	Vom General-Commando.

II. Abſchnitt.

Von der Beurlaubung der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts.

§. 8661.

Zweck der Beurlaubung.
Hkth. am 16. März 781. D 1152.
" " 3. Jul. 816. K 3208.
" " 30. Jän. 817. K 343.

Um ſowohl dem Lande die ſo nöthigen arbeitenden Hände zu verſchaffen, als auch um das allerhöchſte Aerarium zu ſchonen, haben die Regiments- und Corps-Commandanten, deßgleichen die bey Truppen angeſtellten Generale, ſo wie die in den Ländern aufgeſtellten General-Commanden, die anbefohlene Beurlaubung auf alle mögliche Art zu befördern, die dagegen obwaltenden Hinderniſſe zu beſeitigen, und übrigens ſich genau nach folgenden Anordnungen zu benehmen.

§. 8662.

Beförderung der Beurlaubung.
Hkth. am 25. Apr. 817. K 1451.

Ungeſtörte Harmonie zwiſchen den Civil- und Militär-Behörden, welche ſich wechſelſeitig hülfreiche Hand zu leiſten verpflichtet ſind, befördert die Ausführung der jeweilig angeordneten Beurlaubung; es iſt daher mit den politiſchen Behörden das beſte Einvernehmen zu unterhalten, damit den Beurlaubten beym Ackerbaue, bey den Manufacturen, Fabriken, Gewerben und bey öffentlichen gemeinnützigen Anſtalten ſowohl, als bey Particularen, ein Verdienſt verſchafft werde. Werden Leute zu einer anſtändigen Arbeit verlangt, ſo ſind ſie ohne wichtige Urſachen niemahls zu verſagen; laſſen ſich daher Commandanten hierinfalls Schwierigkeiten oder eine abſichtliche Hemmung zu Schulden kommen, ſo ſind ſie zum Erſatze des dadurch entſtandenen größeren Aufwandes zu verhalten; auch kann ſich in dieſem Falle an den commandirenden General im Lande, und nach Umſtänden ſogar an den Hofkriegsrath gewendet werden.

Jene Regiments- und Corps-Commandanten hingegen, welche die angeordnete Beurlaubung am meiſten zu befördern ſich angelegen ſeyn laſſen, ſind von Zeit zu Zeit allerhöchſten Ortes nahmhaft zu machen.

§. 8663.

Welcher Ausweis zur Ueberzeugung von dem Fortgange des Beurlaubungsgeſchäftes an den Hofkriegsrath einzuſenden iſt.
Hkth. am 16. Aug. 816. K 3916.

Damit der Hofkriegsrath von dem Fortgange des Beurlaubungsgeſchäftes in ſtäter Ueberſicht bleibt, und ſich die Ueberzeugung verſchaffen kann, daß die hierüber beſtehenden

Vorſchriften eingehalten werden, iſt von den unterſtehenden deutſch = erbländiſchen Truppen (nach dem Formulare Nr. 1) alle Monathe ein Ausweis über den Loco = Stand dem General = Commando einzuſenden, welches ſodann einen Total = Ausweis darüber verfaßt, und ſolchen documentirt dem Hofkriegsrathe überreicht.

§. 8664.

Befugniß der Urlaubsertheilung bey den Regimentern und Corps im Frieden.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 6. Oct. 808. W 165.

Innerhalb der k. k. Erblande kann den Prima = Planiſten und der obligaten Mannſchaft in Friedenszeiten von Seite des Regiments = oder Corps = Commandanten der Urlaub ertheilt werden.

Die nähmliche Befugniß iſt den Artillerie = Regiments = Commandanten, mit Vorwiſſen der respectiven Inhaber, in ſo weit letztere in loco ſind, eingeräumt. Die in den Ländern detaſchirten Compagnien ſind von der Anfrage bey den Inhabern, ihrer Entfernung wegen, ausgenommen, und es bleibt die Befugniß der Urlaubsertheilung den bey der Feld = Artillerie in den Ländern aufgeſtellten Diviſions = oder Compagnie = Commandanten überlaſſen.

Bey der Garniſons = Artillerie gibt der Diſtricts = Commandant den Unter = Officieren und Gemeinen den Urlaub, und meldet ſolches dem Hauptzeugamte.

Den Sappeuren und Mineuren geben die Corps = Commandanten, dann den Schanz = Corporalen die Fortifications = Diſtricts = Directoren den Urlaub, und erſtatten dem Haupt = Genie = Amte die Anzeige.

§. 8665.

Urlaubsbefugniß des Commandanten auf einem Schiffe.
Hfth. am 6. Feb. 803.

Der Commandant eines Schiffes, von welchem Range er immer ſey, kann keinen längeren Urlaub, als auf Einen Tag, ſeinen Untergebenen ertheilen.

§. 8666.

Von wem die Urlaubsertheilung bey den Regimentern und Corps im Kriege abhängt.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 6. Oct. 808. W 165.

In Kriegszeiten hängt die Beurlaubung der Prima = Planiſten ſowohl, als der Mannſchaft, lediglich vom commandirenden General ab.

§. 8667.

Wie lange ein Werb = Commandant ſeine beyhabende Werbmannſchaft beurlauben kann.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 6. Oct. 808. W 165.

Die Werbmannſchaft kann der Werb = Commandant, jedoch ohne erhebliche Urſachen auf nicht länger als acht Tage beurlauben; im Falle daher einem Manne die längere Beurlaubung geſtattet werden müßte, iſt derſelbe durch einen anderen zur Werbung geeigneten Mann ablöſen zu laſſen.

§. 8668.

Wer den Urlaub für die Verpflegsbäcker ertheilen kann.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 6. Oct. 808. W 165.

Den Verpflegsbäckern wird der Urlaub, wenn ſie im Dienſte zeitweiſe entbehrlich ſind, vom betreffenden Verpflegsamte ertheilt, und es ſind die für dieſelben hinſichtlich der Beurlaubung beſtehenden Vorſchriften in dem Abſchnitte über die Behandlung des Verpflegsbäcker = Perſonals ausführlich enthalten.

§. 8669.

Standes = Evidenthaltung des beurlaubten Bäcker = Perſonals.
Hfth. am 28. Jän. 818. A 494.

Diejenigen Bäcker, welche in einem Lande bey Subarrendatoren commandirt beurlaubt ſind, ſind in den monathlichen Standesausweiſen nach jenen Individuen, welche in äräriſcher Verpflegung beybehalten werden, unter dieſer Rubrik, diejenigen aber, welche in ihre Heimath auf unbeſtimmten Urlaub entlaſſen werden, wieder beſonders aufzuführen. Ueber diejenigen, deren Heimath in einer anderen Provinz iſt, als in derjenigen, in welcher ſie beurlaubt werden, muß den betreffenden General = Commanden die Ausweiſung mit dem Nationale des Mannes und mit beſtimmter Anzeige des Kreiſes, der Herrſchaft, und des Ortes, wohin derſelbe beurlaubt worden iſt, zugeſendet werden, damit bey jedem General = Commando = Verpflegs = Departement über die in den Bezirken jenes Landes beurlaubten Militär = Verpflegs = Handwerker die genaue Ueberſicht gehalten, und im eintretenden Falle ihre ſchnelle Einberufung hierdurch vorbereitet und geſichert werde. Die Magazins = Rechnungsführer haben übrigens alle Viertel = Jahre die verläſſigen Ausweiſe über die in ihrem Diſtricte und aus demſelben beurlaubten Verpflegsbäcker = Individuen dem Landes = General = Commando vorzulegen.

§. 8670.

Die ſupernumerären Ober- und Unterärzte können innerhalb der Erblande, gegen Einziehung der halben Gage, bis zur Einberufung gegen dem auf Urlaub gelaſſen werden, daß ſie mit Ende eines jeden Quartals ihren Aufenthaltsort dem betreffenden Regiments-Commando oder der ſonſtigen Branſche anzeigen, welche Anordnung ſich auch auf jene ſupernumerären Oberärzte, welche an der Joſephs-Akademie graduirte Doctoren ſind, erſtreckt. Dieſe mit halber Gage beurlaubten überzähligen Aerzte bleiben in dieſem Genuſſe, ſie mögen zwey oder mehrere Monathe abweſend ſeyn; nur in dem Falle, wenn ſie den zweymonathlichen Termin außer Landes überſchreiten, hört die Gebühr vom zweyten Monathe, und wenn ſie gleich Anfangs einen mehr als zweymonathlichen Urlaub dahin erhalten hätten, auf die ganze Zeit auf.

Beurlaubung der ſupernumerären Aerzte mit halber Gage.
Hfth. am 4. Aug. 803. Z 3709.
» » 19. Oct. 803. L 5044.
» » 22. Nov. 803. L 5635.
» » 28. Aug. 804. I 4156.
» » 16. Jul. 806. L 8536.

§. 8671.

Die übrigen aus der Dienſtleiſtung beurlaubten Aerzte und andere Prima-Planiſten, in ſo lange ſie den Termin von zwey Monathen nicht überſchritten haben, bleiben im Genuſſe der vollen Gebühr; über dieſe Zeit tritt aber die Gage-Carenz dergeſtalt ein, daß ihnen, da ſie beym Abgehen nur auf einen Monath die Gage erhalten haben, auf die Gage für den zweyten Monath nichts mehr nachgetragen wird; jedoch kann, wenn rückſichtswürdige Umſtände, z. B. eine Krankheit, eintreten, eine Ausnahme von dieſer Regel Statt finden. Erhalten aber dieſelben gleich Anfangs einen längeren als zweymonathlichen Urlaub, ſo gebühret ihnen auf die ganze Zeit des Urlaubes keine Gage.

Gebühr der übrigen beurlaubten Aerzte und anderen Prima-Planiſten.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 28. Aug. 804. I 4156.

§. 8672.

Die mit Urlaub abgehenden k. k. ordinären Cadetten, wenn ſie nicht über ſechs Monathe ausbleiben, behalten das ganze Tractament.

Beurlaubung der Cadetten;
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 18. Apr. 785.

§. 8673.

Die in das Ausland beurlaubten unobligaten Prima-Planiſten haben, wie die Officiere, ihren Geſuchen die Eintrittsbewilligung der betreffenden Landesregierung beyzulegen. Der Urlaub kann ihnen, ohne weitere Anfrage, von dem Regiments-Commandanten ertheilt werden, mithin auch von demſelben der Urlaubspaß auszufertigen iſt.

der unobligaten; dann der

§. 8674.

Die Beurlaubung der obligaten Prima-Planiſten in das Ausland iſt aber nur gegen Erlag der vorgeſchriebenen Caution geſtattet, zu welcher Erlegung auch die Aerzte, die den mediciniſchen Lehr-Curs an der Joſephs-Akademie gehört haben, wenn ihre Dienſtzeit noch nicht zwölf Jahre nach Hörung desſelben beträgt, zu verhalten ſind.

obligaten Prima-Planiſten in das Ausland.
Hfth. am 17. Oct. 810. G 9072.

§. 8675.

Alle Prima-Planiſten, mithin auch die Ober- und Unterärzte, ſind von Entrichtung der Urlaubs-Taxen befreyet; daher ſie bey Beurlaubungen, wie die Unter-Officiere, bloß mit Päſſen zu verſehen ſind, indem, wenn zur Bewilligung ihres Urlaubes eine ordentliche Expedition ergehen ſollte, für dieſelben zwar keine Taxen, jedoch der Poſtporto-Betrag und Stämpel vorzuſchreiben und einzuheben wäre.

Befreyung von Entrichtung der Urlaubs-Taxe der Prima-Planiſten.
Hfth. am 27. Apr. 799. G 2131.

§. 8676.

Die Unter-Officiere und Gefreyten können, in ſo weit überzählige vorhanden ſind, bis zur Einberufung beurlaubt werden, haben aber, wie die gemeine Mannſchaft, auf die Zeit der Beurlaubung aus der ärariſchen Verpflegung zu treten. Werden ſie jedoch nur auf kurze Zeit, nähmlich auf Einen, höchſtens zwey Monathe beurlaubt, ſo behalten ſie, wenn ſie ſich nicht ſelbſt etwas verdienen können, die Löhnung und das Brot, wovon die Hälfte beym Abmarſche, die andere Hälfte aber bey ihrer Zurückkunft erfolgt wird. Wenn ſie eine Verlängerung ihres Urlaubes erhalten, haben ſie auf das Tractament vom zweyten Monathe, und wenn ſie gleich Anfangs länger als auf zwey Monathe beurlaubt werden, auf nichts Anſpruch; eben ſo ſind die als Gemeine bey der Hofburgwache dienenden Unter-Officiere in Beurlaubungsfällen zu behandeln.

Beurlaubung der überzähligen, dann der
Hfth. am 9. Nov. 808. G 5567.
» » 25. Apr. 809. I 2010.
» » 31. Jän. 810. K 149.
» » 17. May 810. K 962.
» » 10. Aug. 811. K 3468.
» » 23. Nov. 811. I 7689.

Die Beurlaubung iſt auch auf die Unter-Officiere der dritten Bataillone in ſo lange hinaus zu dehnen, bis ſie zur Waffenübung der Ergänzungsmannſchaft und der Landwehre erforderlich ſind.

effectiven Unter-Officiere;
Hfth. am 30. März 803.
» » 9. Oct. 804. D 2878.
» » 5. Nov. 818. K 3965.

§. 8677.

Die Unter-Officiere eines Feld-Regiments, welche um die Beurlaubung, gegen die freywillige Ablegung ihrer Charge, bittlich anſuchen, ſind, da es mit dem militäriſchen Geiſte und den erforderlichen, nicht hinlänglich zu erhaltenden Ehrgefühle unvereinbarlich iſt, und um die der Charge gebührende Achtung nicht zu alteriren, vor der Hand als Gemeine zu anderen Regimentern zu transferiren, und ſodann auf ſolchen Urlaub zu ſetzen; derley Geſuche aber müſſen möglichſt hintan gehalten werden. Dieſe Bewilligung erſtreckt ſich jedoch nur auf Inländer, nicht aber auf Ausländer.

und der Mannſchaft.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 19. Sep. 782.
» » 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

§. 8678.

Bey Beurlaubungen der übrigen Mannſchaft haben die Regimenter alle Aufmerkſamkeit wegen deren Entlaufung zu tragen, daher nur vertraute Leute zu beurlauben ſind.

Kein Mann darf auf Urlaub zu gehen gezwungen werden, ſondern jeder muß freywillig auf denſelben verlangen.

Wer zur Beurlaubung vorzüglich geeignet iſt, und daher in Antrag gebracht werden ſoll.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 29. Dec. 782.
» » 29. Jän. 806. G 548.
» » 8. Apr. 807.
» » 20. Dec. 808. B 1052.
» » 3. Jul. 816. H 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.
» » 26. Apr. 818. K 1681.

§. 8679.

Zur Beurlaubung ſind geeignet:

a) Alle jene Leute, welche von den eigenen Jurisdictionen auf Urlaub verlangt werden; dann jene, welche zu Hauſe eine Familie zu ernähren haben, und die, für welche ein ſicherer Erwerb durch Handarbeit an einem beſtimmt angegebenen Orte ausgewieſen werden kann. Dieſe Mannſchaft muß, mit Ausnahme der Excedenten, und der unabgerichteten, und ſo weit hierdurch der von Seiner Majeſtät jeweilig feſt geſetzte Loco-Stand nicht herab geſetzt wird, auf Urlaub gelaſſen werden.

b) Die auf den Friedensſtand überzählig ausfallende Mannſchaft.

c) Leute, welche phyſiſcher Gebrechen wegen für ein Garniſons-Bataillon claſſificirt werden, und ihre Beurlaubung wünſchen, dann jene während eines Krieges etwa zugewachſenen, wegen ihres ſchwächlichen Körperbaues und jugendlichen Alters zum Dienſte noch nicht anwendbaren.

d) Die bey äräriſchen Feuergewehr-Fabriken, dann bey ſolchen Privat-Fabriken, welche wegen der Gewehrlieferungen mit den äräriſchen Zeughäuſern in Contracts-Verbindlichkeiten ſtehen, verwendeten Arbeiter. Dieſe ſind, wenn ſie die Dominien zum Militär ſtellen, nach der Aſſentirung, ohne montirt zu werden, ſogleich bis zur Einberufung auf Urlaub zu ſetzen, und wenn ſolches nicht geſchehen wäre, ſo ſind dieſelben von Fall zu Fall durch das Garniſons- und Artillerie-Feldzeugamt und durch die Feuergewehr-Fabriks-Ober-Direction zu conſigniren, und ſonach dem betreffenden Landes-General-Commando zur weiteren Veranlaſſung nahmhaft zu machen, wobey aber vorzüglich darauf zu ſehen iſt, daß nur beſonders geübte und ſchon ſeit längerer Zeit für das Militär arbeitende Leute verzeichnet und zur Beurlaubung angetragen werden, welche in ſtäter Evidenz zu halten, und im Falle, als ſich einer dieſer Arbeit nicht mehr widmen ſollte, ſogleich einzuziehen ſind. Dieſe Leute, welche ſodann von den Regimentern an ihren vormahligen Arbeitsort abgeſendet werden, bleiben bis dahin in der Regiments-Verpflegung, und ſind erſt von dieſem Tage, als bis zur Einberufung beurlaubt, außer Gebühr zu bringen.

Erweiterte Befugniß der Beurlaubung.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.
» » 29. März 817.

§. 8680.

Ueber dieß iſt den Regiments-Commandanten auch noch fernerhin geſtattet, jene Soldaten von dem effectiven Loco-Stande, welche bey ihren Aeltern und Anverwandten nur kurze Zeit nothwendig ſind, oder ſich durch ein nur kurze Zeit dauerndes Geſchäft einen Erwerb verſchaffen können, ſo weit es der Dienſt geſtattet, auf beſtimmte Zeit in jedem Lande, jedoch nur in der eigenen Regiments-Nummer, zu beurlauben, wenn ſich ihrer

Ubication verſichert werden kann. Dieſe erweiterte Beurlaubung der Mannſchaft iſt auch nach erreichtem Loco = Stande fortzuſetzen, und der hierdurch und durch ſonſtige Umſtände hierauf entſtehende Abgang dem General = Commando anzuzeigen, welches die Ergänzung durch Transferirung von Infanterie = Regimentern, bey denen der feſt geſetzte Loco = Stand durch Beurlaubung noch nicht erreicht iſt, einzuleiten hat.

§. 8681.

In Siebenbürgen aber darf und kann eine noch ſo kurze Beurlaubung nur auf Anſuchen der betreffenden Behörde Statt finden; über die ſonach auf kurze Zeit beurlaubte ſiebenbürgiſche Mannſchaft hat jedes Regiment eine eigene Vormerkung zu führen, und auf die richtige Einrückung zu wachen.

Die erweiterte Befugniß findet aber in Ungarn und Siebenbürgen nicht Statt.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

§. 8682.

Die Militär = Behörden erhalten ſtets durch den Hofkriegsrath die beſtimmte Weiſung, welche Anzahl von den Regimentern und Corps nach Zulaſſung des Militär = Dienſtes bis zur Einberufung, und welche Anzahl bis zur Exercier = Zeit beurlaubt werden könne.

Wie viel beurlaubt werden können.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 3. Jul. 816. K 3208.

§. 8683.

Zur Beurlaubung ſind nicht geeignet:

a) Die Soldaten jüdiſcher Nation. Dieſelben ſind nur dann, wenn ſie von den Juden = Gemeinden verlangt werden, zu beurlauben.
b) Die Regiments = Erziehungsknaben, und zwar aus der Urſache, weil dieſelben von ihrem Unterrichte entfernt, da, wo ſie hinkommen, durch ſchlechte Geſellſchaften verdorben werden könnten.
c) Die bey den Regimentern befindlichen Zigeuner; denn dieſe können, um ſie einem ordentlichen Lebenswandel zuzuführen, nur dann beurlaubt werden, wenn ſie ſechs Jahre hinter einander gedient haben, und das Regiment von deren gutem Betragen verſichert iſt; jedoch kann die Beurlaubung derſelben in der Regiments = Nummer, wenn ſie ſich zur Bauernarbeit oder als Taglöhner bey Handwerkern gebrauchen laſſen, geſtattet werden.
d) Die bey der Regiments = Hautboiſten = Banda befindlichen Individuen, und alle Excedenten.

Wer zur Beurlaubung nicht geeignet iſt.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 8. Oct. 783. D 3815.
» » 31. Oct. 783. D 4154.
» » 27. Oct. 784.
» » 8. Feb. 805. D 320.
» » 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

§. 8684.

Bey den Beurlaubungen von der Cavallerie finden alle jene Vorſchriften Statt, welche für die Beurlaubten von der Infanterie bewilligt worden ſind, nur werden die beurlaubten Cavalleriſten in der Regel nicht jährlich in den Waffen geübt, da von der Cavallerie ohne dieß nur Leute, welche ſchon 4 Jahre, ohne Rückſicht auf die bey der Infanterie zugebrachten Dienſtjahre zu nehmen, bey derſelben gedient haben, wobey aber jedoch immer die Dreſſirteſten auszuwählen, und auf Urlaub zu entlaſſen ſind. Sollte man einmahl die Uebung dieſer Beurlaubten nöthig erachten, ſo wird von höherer Behörde wegen ihrer Einrückung zum Regimente, oder wegen Beorderung angemeſſener Abrichtungs = Commanden in die Comitate die Verfügung getroffen werden.

Wer von der Cavallerie hierzu geeignet iſt.
Hfth. am 8. Feb. 812. K 533.
» » 13. Oct. 813. K 2769.
» » 3. Jul. 816. K 3208.

§. 8685.

Auch galiziſche Soldaten können, wenn ſie zum Betriebe der Wirthſchaft ihrer Aeltern oder Anverwandten nothwendig ſind, jedoch erſt dann, wenn die Beſtätigungen ihrer Nothwendigkeit bey Hauſe von den Kreisämtern einlangen, beurlaubt werden. Sie ſind ſodann mittelſt Transportes in ihr Vaterland zu ſenden, damit ſie ſich nicht übereilen, oder ſonſt auf dem Marſche ihre Geſundheit zerrütten.

Beurlaubung galiziſcher Soldaten.
Hfth. am 16. Jul. 806. D 2297.
» » 27. März 811. K 1406.

§. 8686.

Beurlaubungen wegen fortwährenden Heimwehes ſind, ohne vorläufige Anzeige an den Hofkriegsrath, nicht zu bewilligen.

Beurlaubung wegen Heimwehes findet nicht Statt.
Hfth. am 10. Dec. 814. K 4751.

Was wegen Beurlaubung der Zimmerleute der dritten Bataillone zu beobachten iſt.
Hfth. am 23. Sep. 811. G 5190.
» » 13 Jun. 818. G 2413.

§. 8687.

Bey den dritten Bataillonen der deutſchen Infanterie-Regimenter ſind die Zimmerleute, wie die Chargen bey den Cadres, indem dieſelben auch darunter gehören, als Zimmerleute in ihrem Loco-Stande auszuweiſen, den Regimentern bleibt es jedoch unbenommen, auch dieſe Zimmerleute zeitlich zu beurlauben.

Beurlaubung bey dem Pioniers-Corps.
Hfth. am 13. Sep. 783.
» 24. März 810. K 473.

§. 8688.

In Fällen, wo die Beurlaubung eines Mannes vom Pioniers-Corps über die beſtimmte Anzahl nothwendig wird, iſt, da die Beſtimmung dieſes Corps keine größere Beurlaubung geſtattet, ein ſolcher Mann zu ſeinem Werbbezirks-Regimente zu transferiren, welches durch ein anderes geeignetes Individuum den Erſatz zu leiſten hat; um jedoch den beſtändigen Wechſel zu vermeiden, ſo iſt nur im Nothfalle eine ſolche Transferirung in Antrag zu bringen, da überhaupt die eigenmächtigen Transferirungen der Beurlaubten, um Unordnungen vorzubeugen, unterſagt ſind; eben ſo wird auch die Ueberſetzung von der Cavallerie zu der Infanterie, wenn es ſich bloß um Beförderung der Beurlaubung handelt, ohne rückſichtswürdige Gründe nicht geſtattet, und es iſt daher in ſolchen Fällen die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuhohlen.

Wenn beurlaubte Fuhrweſensgemeine zu den Regimentern zu überſetzen ſind.
Hfth. am 6. Apr. 811. K 1125.

§. 8689.

Die beurlaubten Fuhrweſensgemeinen können, wenn ſie zum Dienſte bey den Regimentern geeignet ſind, und ſich bey denſelben zum Dienſte melden, ohne Weiters dahin transferirt werden, jedoch hat das Fuhrweſens-Corps-Commando eine genaue Vormerkung über dieſelben zu führen.

Beurlaubung der Invaliden.
Hfth. am 12. Sep. 812. D 3424.

§. 8690.

Die Invaliden-Häuſer können erſt dann Leute beurlauben, wenn ſie im Beſitze ihrer Transferirungs-Liſten ſind; daher die Regimenter dieſe Liſten den Invaliden-Häuſern ſtets ohne Verzug zuſenden ſollen.

Wann die Beurlaubung von ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Regimentern Statt findet.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jan. 817. K 343.

§. 8691.

In Ungarn und Siebenbürgen muß jede Urlaubsbewilligung auf ein Anſuchen der Jurisdiction, zu welcher der Beurlaubte, ſeinem Geburtsorte nach, gehört, geſtützt ſeyn. Die Jurisdictionen haben daher den in ihrem Bezirke aufgeſtellten Haupt- oder Filial-Evidenthaltungs- oder Werb-Commanden von Zeit zu Zeit Verzeichniſſe über die bis zur Einberufung oder bis zur Exercier-Zeit zu beurlaubende Mannſchaft zu übergeben, welches dieſe Conſignationen dem Regiments- oder Corps-Commando zur Urlaubsertheilung für die bezeichneten Individuen einzuſenden hat.

Wie ſich in Fällen, wenn ſich bey Beurlaubung ungariſcher Soldaten mit den Jurisdictionen nicht einverſtanden werden kann, zu verhalten iſt.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

§. 8692.

Sollte aber das Regiments- oder Corps-Commando mit der einen oder der anderen Jurisdiction über die Beurlaubungsart eines Mannes nicht einverſtanden ſeyn, ſo iſt zu trachten, die entſtandene Differenz durch gütliches Einvernehmen auszugleichen, und nur dann, wenn ſich das Regiments- oder Corps-Commando mit der Jurisdiction gar nicht vereinigen könnte, iſt der Umſtand der gemeinſchaftlichen Entſcheidung des Guberniums oder der Statthalterey und des General-Commando's zu unterziehen.

Welche Mannſchaft die Behörden zur Beurlaubung in Antrag bringen ſollen.
Hfth. am 3 Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

§. 8693.

Uebrigens ſind die Landesbehörden gehalten, nur ſolche Individuen, nach Einvernehmen der betreffenden Grundobrigkeiten und Gemeindevorſteher, zu der einen oder zu der anderen Beurlaubung in Antrag zu bringen, deren vorheriger guter Lebenswandel hinlänglich bekannt iſt, und welche früher weder dem Herumirren, noch anderen Exceſſen ergeben waren.

Belehrung der Mannſchaft beym Abgehen auf Urlaub.
Hfth am 16. März 781. D 1152.
» » 19. März 783. D 886.
» » 23. Jul. 810. K 1756.

§. 8694.

Den auf Urlaub abgehenden Leuten iſt einzuſchärfen, daß ſie an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte ſich ſogleich bey der Ortsobrigkeit als Urlauber meld..., und daß, wenn ſie zur Exercier-Zeit, oder ſonſt, wenn die Einberufung geſchieht, nicht einrücken, ſie nach Geſtalt der Zeit und Umſtände als Deſerteure angeſehen, und hiernach beſtraft werden.

§. 8695.

Auch ſind dieſe abgehenden Beurlaubten vorher zur Verhüthung der veneriſchen Anſteckung ärztlich zu viſitiren, welches bey dem Eintreffen in die Urlaubs-Station, und zwar in Ermangelung einer Militär-Behörde, durch Civil-Aerzte auf Veranlaſſung der Dominien wiederhohlt zu geſchehen hat, wo dieſelben bey Befund einer Anſteckung ſogleich in ein Militär-Spital zur Heilung abgegeben werden müſſen.

Vorſichten zur Verhüthung der veneriſchen Anſteckung bey Beurlaubten.
Hfth. am 6. Feb. 791. D 637.
» » 31. Jul 815. L 3296.
» » 1. Apr. 817.

§. 8696.

Werden conſcribirte Inländer in ein unconſcribirtes Land beurlaubt, ſo hat der Regiments- oder Corps-Commandant unter eigener Dafürhaftung ſich wegen der Zurückkehr des Mannes die genugſame Sicherheit zu verſchaffen, auch haben dieſelben (da die bey angeordneter Beurlaubung beſtimmte Anzahl immer wirklich vorhanden ſeyn muß) die ausgedienten und entlaſſenen derley Beurlaubten ſogleich durch andere zu erſetzen.

Beurlaubung in unconſcribirte Länder.
Hfth. am 16. März 781. D 1151.
» » 2. Nov. 811. K 4607.

§. 8697.

Niemand kann aber ohne Vorwiſſen des General-Commando's außer den dießſeitigen Erblanden beurlaubt werden, und ein ſolcher Urlaubswerber hat zwey hundert Gulden zur Regiments-Caſſa als eine Caution zu erlegen, wozu aber nur ſolche Individuen geeignet ſind, welche durch ihren moraliſchen Charakter und durch ihre gute Conduite ſich das Zutrauen erworben haben; jedoch bleibt es den Regiments-Commandanten unbenommen, auch ſolche Leute, die k. k. Unterthanen ſind, ohne Erlag der Caution in das Ausland mit Urlaub gehen zu laſſen, wenn ſie hinlänglich vertraut ſind, was bloß die Regiments-Commandanten beurtheilen können, welche daher dafür zu ſtehen haben, daß ſie nur ſolche verläßliche Leute ohne Caution abgehen laſſen, von denen ſie verſichert ſind; auch iſt hierbey mit beſonderer Vorſicht zu Werke zu gehen, damit nicht Leute beurlaubt werden, welche von den Truppen ihrer Landesfürſten deſertirt, bey ihrer Ankunft in die Heimath erkannt und zurück behalten werden.

Cautions-Erlag bey Beurlaubung in das Ausland.
Hfth. am 16. März 781. D 1151.
» » 27. März 811.
» » 19. Dec. 815. K 5941.
» » 10. Apr. 817. K 1490.

§. 8698.

Von obligaten Prima-Planiſten, Verpflegsbäckern und Monturs-Militzern, wenn ſie Ausländer ſind, muß auch die Caution erlegt werden; dagegen ſind hiervon die Leute von Garniſons-Bataillonen oder Real-Invaliden, dann jene Ausländer, welche ihre Capitulations-Zeit ausgedient, und ihre unentgeldliche Entlaſſung zu fordern haben, befreyet, wenn ſie ſich zur Reengagirung verbindlich machen.

Befreyung von Erlegung der Caution.
Hfth. am 13. Jul. 810. K 1695.
» » 27. März 811.

§. 8699.

Deſertirt ein ſolcher Mann noch eher vom Urlaube, bevor das Geld von einem Anderen für ihn erleget worden iſt, und das Geld war nicht ſein Eigenthum, ſo kann das Aerarium hierauf keinen Anſpruch machen.

Wann das Aerarium auf die Einziehung der Caution keinen Anſpruch machen kann.
Hfth. am 18. Feb. 792. D 813.

§. 8700.

Alle Beurlaubten ſind beym Abgange und bey der Zurückkunft dem reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten, oder bey deſſen weiterer Entfernung dem Auditor oder Verpflegsbeamten vorzuſtellen, welcher das über dieſelben (nach beygedrucktem Formulare Nr. 2.) zu verfaſſende Protocoll zu fertigen hat.

Beurlaubte ſind beym Abgange und bey der Zurückkunft dem Feld-Kriegs-Commiſſariate vorzuſtellen.
Hfth. am 16. März 781. D 1151.

§. 8701.

Jeder Beurlaubte vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts iſt mit einem (nach beygedrucktem Formulare Nr. 3.) zu verfaſſenden Paſſe zu verſehen, und es iſt ihm einzubinden, daß er von der vorgeſchriebenen Route nicht abweiche, den Paß auf jedesmahliges Verlangen unter Weges vorzeige, und ſolchen während der ganzen Route dergeſtalt bey ſich verwahre, daß er denſelben, ſo oft es verlangt wird, vorweiſen kann. Die Päſſe müſſen von den Ortsobrigkeiten mit dem Datum der Ankunft des Beurlaubten bezeichnet werden; ferner iſt von den Obrigkeiten auf der Rückſeite des Paſſes, wenn der Mann ſeinen Aufenthaltsort verändert, und daher abgeht, der Ort, wohin er geht, und wie lange er dort zu verbleiben hat, anzumerken. Kein Paß ſoll radiert oder corrigiret ſeyn; es iſt daher dieſes zu

Ausſtellung der Päſſe überhaupt.
Hfth. am 16. März 781. D 1151.
» » 8. Oct. 804. G 3882.
» » 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

vermeiden, in den Urlaubspäſſen ſowohl die Zeit der Beurlaubung und das Jahr mit Buchſtaben zu ſchreiben, und nicht nur der Urlaubsort, ſondern auch der Kreis, das Viertel, Comitat oder der Diſtrict, wohin der Mann geht, anzumerken.

§. 8702.

Ausſtellung der Päſſe beym Fuhrweſens-Corps.
Hfth. am 13. Jun. 812. H 2260.

Auf den Päſſen der Fuhrweſens-Mannſchaft iſt jedes Mahl die Clauſel beyzuſetzen: »Da jenſeitig Beurlaubter unter die Militär-Jurisdiction gehört, ſo kann demſelben von niemanden, als von dem ihm vorgeſetzten Corps-Commando, die Erlaubniß zur Heirath ertheilt werden.«

§. 8703.

Ausſtellung der Urlaubszettel.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.

Nebſt dem Paſſe bekommt jeder Beurlaubte einen vom Regiments-Commandanten gefertigten Zettel (nach dem Formulare Nr. 4). Dieſen Zettel hat der Mann gleich bey ſeinem Eintreffen in dem Urlaubsorte, nebſt dem Paſſe, der Obrigkeit oder dem Wirthſchaftsamte vorzuzeigen. Den Zettel nimmt der Mann wieder mit ſich, der Paß aber bleibt bey der Obrigkeit, oder bey dem, welcher dem Beurlaubten Arbeit gibt, ſo lange in Verwahrung, als der Mann im nähmlichen Orte verbleibt.

§. 8704.

Was der Mann bey Veränderung ſeines Aufenthaltsortes und

Wenn der Mann von ſeinem Urlaubsorte Nahrungs halber an einen anderen Ort abgeht, ſo muß er den Paß von demjenigen, in deſſen Hände er gekommen iſt, wieder an ſich bringen, und es muß auf demſelben, wie §. 8701 bemerkt wurde, von der Ortsobrigkeit, oder von dem, der den Beurlaubten zu ſich auf Arbeit genommen hat, angemerkt werden, wohin der Mann weiters abgeht. Dieſer Paß dient dem Manne gleichſam zum Kundſchaftsbriefe, und erweiſet ſeinen Aufenthalt während der Urlaubszeit und ſeine getriebene Nahrung.

§. 8705.

was er auf dem Urlaube zu beobachten hat.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.

Keinem Beurlaubten, welcher einer Profeſſion kundig iſt, iſt geſtattet, zum Nachtheile der contribuirenden Handwerker, ſein Gewerb allein zu treiben, ſondern es kann derſelbe nur als Geſelle bey den Civil-Handwerkern und Profeſſioniſten arbeiten, es wäre denn, daß ſich im Urlaubsorte kein Meiſter von der nähmlichen Profeſſion befände.

§. 8706.

Verhalten bey Beurlaubung der Ausländer.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.

Bey Beurlaubungen der Ausländer innerhalb der k. k. Erblande muß weder eine übertriebene Erſchwerung gemacht, noch zu viele Erleichterung geſtattet, ſondern ſtets darauf geſehen werden, ob derley Leute ſich ein hinlängliches Vertrauen erworben haben. Sobald dieſelben keinen Nahrungsverdienſt in ihren beſtimmten Urlaubsörtern finden, und etwa nur herum ſchwärmen, ſind ſie durch das nächſtſtehende Militär zu ihren Regimentern, ohne viel Aufſehen zu verurſachen, zurück transportiren zu laſſen.

§. 8707.

Jurisdiction der Beurlaubten.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 18. März 803. D 532.
» » 4. Oct. 803. H 741.
» » 6. Jul. 807. H 495.
» » 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Die beurlaubte Mannſchaft bleibt während der Urlaubszeit, in Sterbefällen und in ihren bürgerlichen Rechtsſtreiten der Militär-Jurisdiction zugewieſen, wornach jeder bey ausübenden Exceſſen zwar von den Civil-Behörden allerdings in Unterſuchung gezogen werden kann, jedoch derley Prozeſſe möglichſt beſchleuniget werden müſſen, und, da die obrigkeitliche Beſtrafung ſich auf Stockſtreiche oder längeren als achttägigen Arreſt nicht erſtrecket, ſo muß der gröberer Vergehungen ſich ſchuldig Machende mit einem Species Facti der nächſten Militär-Behörde eingeliefert werden. Sind die Umſtände hierbey ſo beſchaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurück geſendet werden kann, ſo iſt er ohne Weiters an ſein Regiment oder Corps zu inſtradiren, um bey demſelben zur verdienten Strafe gezogen zu werden, wobey aber keine Vorſpann verabreicht werden darf.

§. 8708.

Wer Beurlaubten die Heirathserlaubniß ertheilen kann.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 31. Jän. 784.
» » 18. März 803. D 532.
» » 11. Jul 812. H 307.
» » 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Den Beurlaubten kann nur der Regiments- oder Corps-Commandant die Heirathserlaubniß ertheilen; die Obrigkeiten haben daher den Pfarrern mittelſt Currenda die Nahmen der jeweilig eintreffenden Beurlaubten, mit Bemerkung der Regimenter und Corps, unter denen ſie ſtehen, bekannt zu geben, damit ſie dergleichen Leute nicht eher copuliren, als bis

dieſelben das vom Regimente ertheilte Zeugniß zur Heirathsbewilligung beygebracht haben; es ſind daher die während der Urlaubszeit bloß auf Bewilligung der politiſchen Behörden geſchloſſenen Ehen für ungültig zu erklären, und die betreffenden Individuen nach Maß ihrer Schuldtragung zu beſtrafen; in Fällen aber, wo üble Folgen für die Weiber zu beſorgen, oder wenn ſchon Kinder vorhanden ſind, iſt ihnen dieſe Erlaubniß nachträglich zu ertheilen.

§. 8709.

In welchen Fällen Beurlaubten die Heirathserlaubniß ertheilt werden kann.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Wenn ſich Soldaten während der Urlaubszeit friedfertig betragen, mit glaubwürdigen Zeugniſſen der politiſchen Behörden ausweiſen, daß ſie eine Familie zu ernähren im Stande ſind, und ſich hierinfalls dienſtmäßig melden, ſo kann ihnen das Regiments- oder Corps-Commando auch während der Urlaubszeit die Bewilligung zur Verehelichung nach der zweyten Art ertheilen.

§. 8710.

Montur der Beurlaubten.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 20. May 801. I 2893.
» » 13. Apr. 810. E 1226.
» » 8. Aug. 814. E 1750.

Das Aerarium hat von der beurlaubten Mannſchaft auf Monturs-Anſchaffung keine Vergütung zu fordern, ſondern es ſind vielmehr derſelben

1 Kittel,
1 Halsbinde ſammt Schnalle,
2 Hemden,
2 Gattien,
1 Paar tuchene Hoſen,
1 Paar Kamaſchen,
1 Paar Schuhe,
1 Röckel,
1 Leibel und
1 Holzmütze

beyzulaſſen.

Die Beurlaubten der deutſchen Cavallerie erhalten, nebſt den Stiefeln, auch Schuhe.

Die Beurlaubten bis zur Exercier-Zeit behalten ihre Monturs-Gebühr auf eine doppelte Dauerzeit. Jeder andere Beurlaubte, der dieſe Wohlthat nur auf eine kürzere Zeit genießt, bleibt in ſeiner gewöhnlichen Monturs-Gebühr. In das Ausland Beurlaubte müſſen immer mit guter Montur abgehend gemacht werden.

§. 8711.

Wie die vom Urlaube zur jährlichen Waffenübung bey den Grenadieren einrückende Mannſchaft hinſichtlich des Monturs-Aequivalents zu behandeln iſt.
Hfth. am 13. Aug. 818. K 3054.

Da bey den Grenadieren die Einberufung nur bis zum Loco-Stande von 100 Gemeinen per Compagnie zu erfolgen hat, ſo wird nach dieſer Beſtimmung der Fall ſelten ſeyn, daß das Monturs-Aequivalent in Conventions-Geld zu bezahlen iſt. Wo jedoch dieſer Fall in Ländern, wo bloß Conventions-Geld courſirt, eintritt, ſind ſtatt 5 fl. Papiergeld 2 fl. 30 kr. im Conventions-Gelde zu bezahlen. Nur die einberufenen Beurlaubten haben die Uebung in Kitteln und Pantalons mitzumachen, die übrige Mannſchaft aber hat auch während der Uebung ihre ſonſtige Montur zu behalten.

§. 8712.

Aushülfe an Montur für die auf eine weite Entfernung Beurlaubten bey rauher Jahreszeit.
Hfth. am 4. Sep. 816. E 3672.

Die auf eine weite Entfernung oder von einem Lande in das andere auf Urlaub entlaſſene Mannſchaft muß, in Transporte zuſammen geſetzt, an ihre Beſtimmung abgeſchickt werden. Derſelben können bey eintretender rauhen Jahreszeit die Mäntel, um ſie vor Krankheit zu ſchützen, bis zum Eintreffen in dem Urlaubsorte, und eigentlich bis dahin, wo man ſie vom Transporte entläßt, beybelaſſen werden, der Transports-Führer bleibt aber für die möglichſt gute Erhaltung der Mäntel verantwortlich, welcher auch die Ablieferung derſelben in die Monturs-Commiſſion zu bewirken hat. Ungeachtet jedoch dieſe Mannſchaft die Mäntel beybehält, ſo kann doch bey den weiten Märſchen, welche ſie zu machen hat, nöthigen Falls eine außerordentliche Aushülfe geleiſtet werden.

§. 8713.

Welchen Urlaubern keine Montur zu verabfolgen iſt.
Hfth. am 31. März 809 O 718.

Der nach der Aſſentirung ſogleich wieder beurlaubten Mannſchaft iſt keine Montur zu erfolgen, ſondern ſie iſt dann erſt damit zu verſehen, wenn ſie zur Dienſtleiſtung einberufen wird.

§. 8714.

Gebühr während des Urlaubes.
Hfth. am 18. Apr. 785.
» » 1. Sep. 790. G 1792.
» » 18. Apr. 795. G 3660.
» » 21. Nov. 802. G 9818.

Der beurlaubten Mannſchaft wird kein Tractament während der Urlaubszeit erfolgt, und nur die auf wenige Tage Beurlaubten bleiben im Genuſſe ihrer ordnungsmäßigen Gebühr. Auf die Zeit der Waffenübung wird das Friedens-Tractament verabfolgt, die Ehren-Medaillen-Zulage bleibt aber jedem Beurlaubten auf die ganze Zeit der Abweſenheit.

§. 8715.

Gebühr der zur Waffenübung einberufenen und nachher in die Heimath entlaſſenen Mannſchaft.
Hfth. am 31. Jul. 818. K 1932.
» » 7. Jun. 819. K 1040.

Die zur Waffenübung einberufene und nach deren Beendigung wieder in die Heimath auf Urlaub entlaſſene Mannſchaft ſämmtlicher Truppen erhält auf die Entfernung von drey Meilen die Infanterie-Löhnung ſammt Brot und den zur Zeit beſtehenden Fleiſch- und Subſiſtenz-Beyträgen (Alles in Geld angeſchlagen). Hat der Mann nur zwey Meilen zurück zu legen, ſo erhält er zwey Drittel; für Eine Meile aber nur Ein Drittel des oben bemerkten Viaticums; für eine noch geringere Entfernung aber nichts. Die Cavallerie- und Fuhrweſensmannſchaft, da ſie in den Waffen nicht geübt wird, hat auf die erſterwähnten Beträge keinen Anſpruch.

§. 8716.

Gebühr der beurlaubten Invaliden.
Hfth. am 10. Sep. 811. D 3803.

Die Gebühr jener Invaliden, welche aus den Invaliden-Häuſern auf Urlaub gehen, fällt dem Invaliden-Fonde anheim, daher den Familien derſelben der Aufenthalt im Hauſe nicht geſtattet iſt.

§. 8717.

Viaticum beym Abgehen auf Urlaub.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Die auf eine nicht weite Entfernung beurlaubten Leute bekommen keine Reiſezehrung, ſondern ſie können am erſten Tage des Geldbetrages der fünftägigen Löhnung auf Urlaub gelaſſen werden.

In andere Länder oder auf eine weite Entfernung Beurlaubte hingegen erhalten vom Stand-Quartiere des Regiments oder Corps bis in den Urlaubsort die Löhnung, die jeweilig beſtehende Fleiſch- und Theurungszulage und das Brotgeld nach den heraus gegebenen Durchſchnitts-Beköſtigungspreiſen als Viaticum, welches auf die Diſtanz, den Tag zu drey Meilen gerechnet, entworfen wird.

§. 8718.

Was bey der Ausbezahlung des Viaticums zu beobachten iſt.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Zur Hintanhaltung einer jeden muthwilligen Verſchwendung iſt den einzeln auf ſolchen Urlaub geſetzten Leuten dieſes Viaticum nicht auf ein Mahl auf die ganze Diſtanz, ſondern bloß bis zu dem nächſten Militär- oder General-Commando aus der Regiments- oder Abtheilungs-Caſſa nach dem oben angeführten Maßſtabe zu erfolgen.

§. 8719.

Mit welchen Documenten die mittelſt Viaticums auf Urlaub gehenden Individuen zu verſehen ſind.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Damit aber dieſen Leuten bey dem nächſten Militär-Commando das Viaticum unbeanſtändet angewieſen werde, ſo ſind ſie mit einer Marſch-Route und Reviſions-Liſte zu verſehen, mit welchen Documenten ſich dieſe Leute bey dem betreffenden Feld-Kriegs-Commiſſariate gehörig zu melden haben, wo ihnen ſodann das Viaticum auf die weitere Diſtanz, nach Rückſicht der Entfernung, entweder bis in ihre Heimath, oder wieder bis zu der nächſten Militär-Behörde angewieſen werden wird.

§. 8720.

In welchen Fällen Beurlaubte vor Ausgang des Urlaubs-Termines einrücken können.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.

Jeder Beurlaubte kann vor der Zeit, und wenn es ihm an Arbeit oder Nahrung gebricht, jeden Tag beym Regimente, oder, wenn daſſelbe entlegen ſeyn ſollte, bey der zunächſt liegenden Militär-Behörde ſich wieder melden, wo er ſodann von dieſem Tage zu verpflegen, und an ſein Regiment abzuſchicken iſt.

§. 8721.

Aufnahme der erkrankten Beurlaubten in die Militär-Spitäler.
Hfth. am 16. März 781. D 1152.
» » 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.
» » 22. Nov. 817. L 3953.

Um der guten Heilungspflege der erkrankten Beurlaubten vollkommen verſichert zu ſeyn, iſt darauf zu wachen, daß ſie gleich bey beginnender Krankheit in die Militär-Spitäler abgegeben werden, und es ſoll bloß in dem einzigen Falle eine Ausnahme Platz gre-

fen, wenn die Ueberzeugung vorhanden iſt, daß der erkrankte Beurlaubte zu Hauſe, wenn er daſelbſt zu bleiben wünſcht, einer ganz entſprechenden Heilung, ſo wie einer anderweitigen Pflege, ſich erfreuen werde. In dieſem Falle hat aber kein Anſpruch auf Erſatz der Cur-Koſten an das Aerarium Statt. Sollte jedoch ein Beurlaubter plötzlich ſo ſchwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächſte Militär-Spital untergebracht werden könnte, und in dem Urlaubsorte ohne alle anderweitige Hülfe ſich befände, ſo iſt nach Befund des betreffenden General-Commando's in dieſem beſonderen Falle die Vergütung der durch Provincial-Aerzte beſorgten Cur vom Aerarium zu leiſten, welches aber vorzüglich darauf zu ſehen hat, daß jedem hierbey entſtehenden Unterſchleife ſorgfältig vorgebeugt werde. Die Regimenter haben daher, da ſie ohnehin ihre Beurlaubten größten Theils in der Nähe um ſich haben, zu wachen, daß nicht etwa die während des Urlaubes erkrankte Mannſchaft zu Hauſe verwahrloſet, ſondern noch zur gehörigen Zeit in die Militär-Spitäler mittelſt Vorſpann, welche für dieſelben vom Aerarium vergütet wird, transportirt werde.

Da übrigens mehrere Fälle vorgekommen ſind, wo Beurlaubte in Erkrankungsfällen zu Hauſe ganz vernachläſſigt, und ſelbſt durch unbefugte Individuen auf die verderblichſte Art behandelt worden ſind, ſo wird die bereits beſtehende Vorſchrift erneuert, die durch das Urlaubs-Normale den erkrankten Beurlaubten zugedachten Begünſtigungen, und für ihre wohlgeordnete Heilungspflege anbefohlenen Vorſichten ohne Schmälerung und mit thätiger Sorgfalt anzuwenden.

§. 8722.

Invaliden-Verſorgung der Beurlaubten.
Hfth. am 21. März 781.
» » 20. May 781.

Die auf Urlaub befindlichen Leute, wenn ſie ſich nicht muthwillig, ſondern durch Unglücksfälle während desſelben die Invalidität zuziehen, ſind, wenn ſie keine Verſorgung zu Hauſe haben, und bey den Obrigkeiten auch keine zu erwirken iſt, der Invaliden-Verſorgung fähig.

§. 8723.

Abrechnung der Urlaubszeit von der geſetzlichen Dienſtzeit.
Hfth. am 18. May 814.

Die auf Urlaub zugebrachte Zeit wird von der geſetzmäßigen Dienſtzeit dann abgerechnet, wenn ſich der Mann über ſeine Ubication alle Jahre bey der Conſcriptions-Reviſion, dort, wo er ſich befindet, ausweiſet.

§. 8724.

Verhalten des Mannes auf Urlaub.
Hfth. am 10. May 810. K 836.
» » 18. Oct. 814. G 3881.

Die auf Urlaub befindliche Mannſchaft kann nur mit Einverſtändniß der Ortsobrigkeit ihren Aufenthaltsort verändern; den auf Urlaub befindlichen Jägern hingegen iſt die Wanderung im nähmlichen Lande, wohin ſie beurlaubt ſind, mit Vorwiſſen des Diviſions-Commando's geſtattet.

Für Ungarn und Siebenbürgen aber beſtehen ins Beſondere nachſtehende Vorſchriften.

§. 8725.

Verhalten beym Abgehen der Beurlaubten ungariſcher und ſiebenbürgiſcher Regimenter.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Die Beurlaubten ſollen, wo möglich, immer in Transporte zuſammen geſetzt abgehend gemacht werden. In dieſem Falle hat der Transports-Führer zu ſorgen, daß der bey dem Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Bezirke aufgeſtellte Commandant die Reviſion der zu ſeinem Bezirke, dem Urlaubsorte nach, gehörigen Beurlaubten beſorge, und ihnen die (nach dem beygedruckten Formulare Nr. 5 verfaßten) Aufenthaltsſcheine erfolge, und dann die Abſendung in ihre Urlaubsorte geſchehe; im Falle aber Beurlaubte einzeln abgeſendet werden müßten, ſo haben ſie ſich auch einzeln auf gleiche Art bey dem betreffenden Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Bezirks-Commandanten zu melden. Sollte hingegen ein einzeln auf Urlaub geſetzter und durch die vom Regimente oder Corps eingeſendete Urlaubs-Liſte bezeichneter Mann nicht bis zu der Zeit, wo er nach der Diſtanz-Berechnung in dem Urlaubsbezirke hätte eintreffen können, erſcheinen, ſo hat das betreffende Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Commando ſogleich die nähere Nachforſchung durch das General-Commando anzuſuchen.

Was der nach Ungarn und Siebenbürgen beurlaubte Mann beym Eintreffen in ſeinem Urlaubsorte zu beobachten hat.
Hkth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

§. 8726.

Bey dem Eintreffen in den Urlaubsort hat ſich jeder Mann bey den Gemeindevorſtehern mit ſeinem Aufenthalsſcheine zu melden, und darf ohne Vorwiſſen derſelben dieſen Aufenthalt weder zeitlich, noch bleibend verändern.

Vorſicht bey zeitlichen Veränderungen ſeines Aufenthaltes.
Hkth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

§. 8727.

Wünſcht er aber ſeines Erwerbes wegen nur zeitlich in einen anderen Ort des nähmlichen Comitates, Stuhles, Diſtrictes, ſo wie auch in eine andere Stadt, jedoch des nähmlichen Diſtrictes oder Werbbezirkes, mit Vorwiſſen der betreffenden politiſchen Behörde ſich zu begeben, ſo hat er hierzu, wenn er nicht über acht Tage auszubleiben gedenkt, ſich bey dem Gemeinderichter, und zwar ſowohl bey dem Abgange als auch bey der Rückkehr, anzumelden, wo ſonach der Richter gehalten iſt, deſſen allenfallſiges längeres Ausbleiben ſogleich den nächſten Comitats-, Stuhls- oder Diſtricts-Beamten anzuzeigen.

Sollte ſich aber der Beurlaubte auf längere Zeit, als acht Tage entfernen wollen, ſo hat derſelbe hierzu die Erlaubniß von dem betreffenden Comitats-, Stuhls- oder Diſtricts-Beamten, und in den Städten von dem Stadthauptmanne und bezugweiſe Vorſteher anzuſuchen, welcher ihm einen eigenen, nach dem Formulare Nr. 6 verfaßten, auf beſtimmte Zeit zu geltenden Erlaubnißſchein ausfertigen wird.

Verhalten bey bleibenden, und

§. 8728.

Will er aber ſeinen Aufenthalt bleibend in einem anderen Orte des Comitates, Stuhles oder Diſtrictes, ſo wie auch in einer anderen Stadt, jedoch des nähmlichen Diſtrictes oder Werbbezirkes nehmen, ſo hat er ſich deßhalb durch den betreffenden Comitats- oder Diſtricts-Beamten, und in den Städten durch den Stadthauptmann zu melden. Dieſe haben nach Erwägung der hierbey allenfalls obwaltenden Umſtände ſein Geſuch, unter Einſendung des ihm abzufordernden Aufenthaltſcheines, an den Werb- oder Evidenthaltungs-Officier zu befördern, welcher ſonach die Bewilligung zur angeſuchten Veränderung in demſelben Wege ertheilt, und einen neuen Aufenthaltsſchein bezüglich auf den neu gewählten Aufenthaltsort zu überſenden, dann das eigene Grundbuch hiernach zu rectificiren hat; ferner muß derſelbe das Haupt- Werb- oder Haupt-Evidenthaltungs-Commando zur Rectificirung des Haupt-Grundbuches, dann die Behörden, in deren Bezirk ſich der Beurlaubte begibt, durch das betreffende Comitat oder Diſtricts-Officialat hiervon verſtändigen.

bey zeitlichen Veränderungen des Aufenthaltsortes.
Hkth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

§. 8729.

Wenn ein Beurlaubter in ein anderes Comitat, in einen anderen Stuhl ꝛc., jedoch mit Vorwiſſen der betreffenden politiſchen Behörde ſich begibt, ſo hat derſelbe, wenn er nur zeitlich dort verweilt, die Bewilligung hierzu von dem betreffenden Comitats-Beamten, Stadthauptmanne oder Vorſteher anzuſuchen, welcher ihm die Erlaubniß ſchriftlich, nach der vorgeſchriebenen Art, ertheilet, und das eigene Comitats- oder Diſtricts-Officialat dann, wenn ſich der Mann nach Verlauf der bewilligten Friſt nicht meldet, verſtändiget, damit ſolches im Einvernehmen des Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Officiers, wo ſich der Mann befindet, deſſen Curentirung bewirke. Wenn aber die Veränderung bleibend ſeyn ſollte, ſo iſt ſich nach der für bleibende Verwechſelungen des Aufenthaltes im vorſtehenden Paragraphe vorgeſchriebenen Art zu benehmen, und der Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Officier verſtändiget hiervon auch den betreffenden Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Officier, der ſonach durch die zugetheilten Ober- und Unter-Officiere ſich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung verſchaffen wird, ob jene Individuen, welche ihren Wohnort verändert, und die Erlaubniß hierzu erhalten haben, ſich auch im Diſtricts-Evidenthaltungs-Bezirke befinden.

Beurlaubte, welche die zur zeitlichen Veränderung ihres Aufenthaltsortes einberaumte Zeit überſchreiten, ſind anzuhalten.
Hkth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

§. 8730.

Uebrigens iſt jeder Beurlaubte, der die ihm zur zeitlichen Veränderung ſeines Aufenthaltes einberäumte und in dem dießfallſigen Erlaubnißſcheine ausgedruckte Zeit, in ſo fern Krankheits- oder Unglücksfälle nicht hinderlich waren, überſchreitet, anzuhalten, und unter ſicherer Verwahrung an den nächſten Diſtricts-Evidenthaltungs-Officier abzuſchicken.

§. 8731.

In jedem Filial-, Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Bezirke iſt unter der Oberleitung des Haupt- Werb- oder Haupt-Evidenthaltungs-Commandanten ein eigener Diſtricts-Evidenthaltungs-Officier aufgeſtellt, welcher die genaue und unausgeſetzte Evidenthaltung der Beurlaubten bey perſönlicher Verantwortung zu führen hat; damit jedoch dieſelben ihrem Endzwecke genau entſprechen können, ſo iſt als Hauptgrundſatz feſt geſetzt, daß jeder Diſtricts-Evidenthaltungs-Officier in allen das Evidenthaltungs-Geſchäft betreffenden, in der gegenwärtigen Belehrung bezeichneten Fällen ſich an die in ſeinem Evidenthaltungs-Bezirke befindlichen Comitats-, Stuhls-, Diſtricts-Officialate oder Stadtrichter ſchriftlich zu wenden, und um deren Mitwirkung zu erſuchen hat. In dem Falle aber, als über das dießfällſige Erſuchſchreiben keine Erledigung erfolgen ſollte, hat derſelbe hierüber an das Haupt- Werb- oder Haupt-Evidenthaltungs-Commando die Anzeige zu erſtatten, welches letztere ſodann ſich mit dem betreffenden Comitats-, Stuhls- oder Diſtricts-Officialate in das freundſchaftliche Einvernehmen ſetzen wird.

Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Commanden;

Sollte allenfalls die Meinung des Diſtricts-Werb-Officieres von jener des Vice-Geſpans, Diſtricts-Capitäns oder Stadtrichters, und ſo umgekehrt, unterſchieden ſeyn, ſo haben beyde Theile ſich an die vorgeſetzte Behörde zu wenden, und zwar der Diſtricts-Werb-Officier durch das Haupt-Werb-Commando an das General-Commando in Ungarn, und der Vice-Geſpan, Diſtricts-Capitän oder Stadtrichter an die königliche ungariſche Statthalterey.

Die gemeinſchaftliche Entſcheidung dieſer beyden Behörden hat dann zur genauen Richtſchnur, ſowohl dem Diſtricts-Werb-Officiere, als auch dem Vice-Geſpan, Diſtricts-Capitän oder Stadtrichter zu dienen.

§. 8732.

Die Aufſicht dieſes Diſtricts-Evidenthaltungs-Officieres erſtreckt ſich über alle im Umfange ſeines ganzen Evidenthaltungs-Bezirkes, das iſt: im Umfange der ihm zugewieſenen Comitate, Stühle, Diſtricte ꝛc. befindlichen Beurlaubten, von was immer für einer Waffengattung.

deren Zweck,

§. 8733.

Damit dieſer Hauptzweck erreicht werde, hat

und Obliegenheiten.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jun. 817. K 343.

a) das Haupt- Werb- oder Evidenthaltungs-Commando über alle in dem ganzen Regiments- Werb- oder Evidenthaltungs-Bezirke ſich befindlichen Beurlaubten ein Grundbuch (nach dem Formulare Nr. 7) anzulegen, welches ſich auf die durch das General-Commando erhaltenen, comitat-, ſtuhl-, diſtricts- und ſtadtweiſe abgetheilten Urlaubs-Liſten ſtützen muß.

b) Das Haupt-Werb-Commando überſendet ſonach die durch das General-Commando erhaltenen Urlaubs-Liſten den in den Perſonen der Diſtricts-Werb-Officiere beſtehenden Filial-Werb-Commanden. Dieſe Filial-Werb-Commanden vergleichen die durch das Haupt-Werb-Commando überſchickten Urlaubs-Liſten mit jenen, welche der Vice-Geſpan, Diſtricts-Capitän oder der Stadtrichter durch die königliche ungariſche Statthalterey erhalten hat; verfaſſen nach dieſer Vergleichung das eigene, abtheilige, nach den Bezirken der Stuhlrichter bey den Comitaten oder Diſtricten eingetheilte Grundbuch, (nach dem für das Haupt-Werb-Commando entworfene Formulare), übermitteln dann die Urlaubs-Liſten durch den Vice-Geſpan oder Diſtricts-Capitän an die betreffenden Stuhlrichter, welche gehalten ſind, bey den oftmahligen ämtlichen Bereiſungen der Gemeinden ihres Diſtrictes ſich nach der Exiſtenz dieſer Beurlaubten zu erkundigen, und ſich dieſelben auch perſönlich vorſtellen zu laſſen, die allenfallſigen Gebrechen anzuzeigen und abzuſtellen, auch auf dieſe Art mitzuwirken, daß das Vorgeſchriebene genau beobachtet werde. In den Städten werden dieſe

Urlaubs-Liſten dem Stadthauptmanne übergeben, deſſen Pflicht mit jener eines Stuhlrichtes in Abſicht der Evidenthaltung der in dem Stadtbezirke Beurlaubten gleich iſt.

c) Das Hauptgrundbuch wird von dem Haupt-Werb- oder Haupt-Evidenthaltungs-Commando, die abtheiligen Grundbücher aber werden von den Diſtricts-Evidenthaltungs-Commanden nach den, von den Comitats-, Stuhls-, Diſtricts-Officialaten und den Stadtrichtern über die Exiſtenz oder den Abgang der Beurlaubten erhaltenden Notizen bey der angeordneten jährlichen Reviſion rectificirt.

d) Das Haupt-Evidenthaltungs-Commando controllirt von Zeit zu Zeit ſeine Filialien, und die Brigadiere mit den reſpicirenden Feldkriegs-Commiſſariaten unterſuchen und überzeugen ſich ebenfalls von Zeit zu Zeit von dem vorſchriftmäßigen Benehmen der Evidenthaltungs Commanden. Sie müſſen die allenfallſigen Gebrechen ſogleich abſtellen, und nur dann, wenn ſich wiederhohlte Fahrläſſigkeiten zeigen ſollten, ſind ſolche dem General-Commando zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 8734.

Welche Leute als Deſerteure zu behandeln ſind.
Hfth. am 1. Jul. 781. G 7098.
» » 3. Sep. 814 K 3469.

Leute, welche ſich beygehen laſſen, von einem conſcribirten in ein unconſcribirtes Land überzutreten, dann die zur Waffenübung nicht eingerückten Beurlaubten, ſo wie jene ausgebliebenen Beurlaubten, welche ſich während eines General-Pardons nicht melden, ſind als Deſerteure anzuſehen, mithin iſt für dieſelben bey deren Einbringung die ausgemeſſene Taglia zu bezahlen.

§. 8735.

Was die Civil- und Militär-Behörden bey Deſertions-Fällen der Beurlaubten zu beobachten haben.
Hfth. am 3. Jul 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Sobald ein Beurlaubter in einem Jurisdictions-Bezirke vermißt wird, und der Verdacht einer Deſertion entſteht, ſo haben ſich die Militär- und Civil-Behörden wechſelſeitige Nachricht zu geben, damit dem Vermißten nachgeforſcht werden kann. Im Falle der entdeckten wirklichen Deſertion iſt die Deſerteurs-Eingabe an die vorgeſetzte Behörde zur Currentirung der Perſonsbeſchreibung ſchleunigſt einzuſenden, und der ſonach eingebrachte, des Deſertions-Verbrechens überwieſene Beurlaubte unter guter Aufſicht mit einem Species facti entweder an das eigene Regiment oder an das hierzu delegirte Militär-Gericht abzuſchicken.

§. 8736.

Behandlung der Behörden und Privat-Perſonen, welche Beurlaubte zurück halten.
Hfth. am 28. Oct. 814. G 3882.
» » 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Wenn die Gemeindevorſteher oder Privat-Perſonen einen bey ihnen beurlaubten einberufenen Soldaten längere Zeit vorſätzlich zurück halten und verhehlen, überhaupt durch ihre Conivenz zur Deſertion eines Beurlaubten Anlaß geben, hat der Fiscal der betreffenden Behörde, ſobald dieſes bekannt geworden iſt, nach vorläufiger gerichtlicher Erhebung gegen ſolche, als Begünſtiger der Deſerteurs, von Amts wegen gerichtlich zu verfahren, und ſowohl auf die Beſtrafung derſelben, als auf die Stellung eines anderen Mannes, und auf die Entſchädigung des höchſten Aerariums anzutragen; ſollte aber die betreffende Behörde die Gründe zur Einleitung eines ſolchen Verfahrens nicht für hinlänglich erachten, und das Evidenthaltungs-Commando ſich damit nicht vereinigen können, ſo hat daſſelbe eine weitere Anzeige an das General-Commando zu machen, welches dann im Wege des Guberniums die nöthige Abhülfe verſchaffen wird.

§. 8737.

Einberufung der Beurlaubten; und

Die Einberufung der Beurlaubten ſoll alle Jahre zur Exercier-Zeit geſchehen, wo zugleich die Muſterungen gehalten werden ſollen. Dieſe zur Waffenübung einberufenen Beurlaubten (wovon aber die bey Salniter-Arbeiten beurlaubte Mannſchaft, da ſie nur mittelſt beſonderen Befehles zur Exercier-Zeit einberufen werden kann, ausgeſchloſſen iſt) haben ſich unausbleiblich und jedes Mahl an dem ihnen angewieſenen Puncte längſtens binnen acht Tagen zu ſtellen. Dieſelben dürfen aber nicht im Allgemeinen vorgefordert werden, ſondern es ſind kreisweiſe Verzeichniſſe, mit Bemerkung ihres Urlaubes, ſo wie ihrer

Geburtsorte, zu ihrer Einberufung den Kreisämter mitzutheilen, über jene aber, welche weder in dem einen, noch in dem anderen Orte ausfindig gemacht werden können, iſt die Anzeige dem Hofkriegsrathe zu erſtatten.

§. 8738.

welche Montur denſelben, dann welches Abnützungs-Pauſchale zu erfolgen iſt.
Hfth. am 16. Marz 781. D 1152.
» » 29. Aug. 803.
» » 2. Nov. 812. K 4191.
» » 10. May 815. I 2388.
» » 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.
» » 31. Jul. 818. K 2932.

Dieſer einberufenen Mannſchaft iſt dermahl ſtatt der vollen Montur nur Ein Kittel und Eine Ueberzughoſe, anſtatt der Schuhe aber und für die Abnützung der übrigen eigenen Kleidungsſtücke 5 Gulden W. W. zu erfolgen geſtattet worden.

§. 8739.

Wann beurlaubte Leute ferner zum Regimente und Corps einberufen werden müſſen.
Hfth. rc. wie vorſtehend.

Auf ausdrückliches Verlangen der politiſchen Behörden iſt ein Beurlaubter ohne Anſtand und ohne alle weitere Unterſuchung zu ſeinem Regimente oder Corps einzuberufen.

§. 8740.

Was die Regimenter rc. überhaupt hinſichtlich der Einberufung der Beurlaubten wegen des Abganges auf den reſtringirten Loco-Stand zu beobachten haben.
Hfth. am 25. Sep. 818. K 3548.

Von der nach Verhältniß des wirklichen Abganges auf den reſtringirten Loco-Stand bewilligten Einberufung der Beurlaubten haben die Regimenter nicht wegen des Abganges einiger wenigen Köpfe, ſondern nur in dem Falle eines bedeutenden Abganges Gebrauch zu machen, und wo möglich die Einrückung der zur Complettirung des Loco-Standes nach der Abgangsziffer wirklich erforderlichen Mannſchaft niemahls kurz vor dem Beginnen der Feldarbeiten, noch weniger aber während der Dauer derſelben zu veranlaſſen, um jeder Beſchwerde von Seite des Landes vorzubeugen, und demſelben das Beurlaubungs-Syſtem durch Entziehung der arbeitenden Hände in dem Zeitpuncte des dringendſten Bedarfes nicht gehäſſig zu machen. Was die Auswahl der zur Ergänzung des Loco-Standes vom Urlaube einzuziehenden Mannſchaft betrifft, ſo iſt ſie zwar den Regiments- und Bataillons-Commandanten überlaſſen, nur muß hierbey erinnert werden, daß der Hofkriegsrath in dieſelben das zuverſichtliche Vertrauen ſetze, daß ſie jedes Mahl, nach vorläufiger Vernehmung der betreffenden Werb-Commandanten, denen die Verhältniſſe der beurlaubten Mannſchaft bekannt ſind, nur vorzüglich jene Leute, welche keinen ſicheren Nahrungserwerb zu Hauſe haben, zum Dienſte einberufen, und erſt, wenn dieſe Claſſe von Leuten zur Ergänzung des Abganges nicht zureichen ſollte, auch andere Beurlaubte, mit ſorgfältiger Berückſichtigung ihrer minderen oder größeren Nothwendigkeit zu Hauſe, und der auf Urlaub zugebrachten kürzeren oder längeren Zeit zur Einrückung beſtimmen werden. Den Leuten, welche vom Urlaube einberufen werden, ſo wie den betreffenden Jurisdictionen, iſt, bey etwannigen Gegenvorſtellungen durch die Urlaubs- und Evidenthaltungs-Commanden, zu bedeuten, daß dieſe einberufenen Leute nach einer verhältnißmäßigen Dienſtzeit von allenfalls zwey Jahren nach Zulaſſung des Standes wieder au: Verlangen der Jurisdictionen werden beurlaubt werden.

§. 8741.

Reviſion und Waffenübung der Beurlaubten in Ungarn und Siebenbürgen bis zur Einberufung.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

In Ungarn und Siebenbürgen wird die Reviſion und Waffenübung der bis zur Einberufung beurlaubten Mannſchaft alljährig im Frühjahre, wenn die Feldarbeiten ruhen, vorgenommen, wozu alle in jedem Diſtricts-Evidenthaltungs-Bezirke bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten, ohne Unterſchied der Waffengattung, einzurücken haben.

Dieſes Geſchäft muß binnen ſechs Wochen ganz vollendet ſeyn, wobey jedoch wohl zu bemerken iſt, daß der Mann, mit Inbegriff der Reviſion, nicht länger als auf zehn Tage vom Urlaube einrücken, und ſeinen Erwerbsquellen entzogen werden darf.

Es wird ſich hiernach in jedes Comitat, in jeden Stuhl rc. ein ambulantes Reviſions- und Abrichtungs-Commando begeben, welches die Reviſion der geſammten, zu dem Comitate, Stuhle, Diſtricte rc. bis zur Einberufung Beurlaubten, die Waffenübung aber nur mit der bis zur Einberufung beurlaubten Mannſchaft von der Infanterie vorzunehmen hat. Wenn es mit dieſem Geſchäfte, welches längſtens binnen zehn Tagen vollendet ſeyn

muß, fertig iſt, ſo hat es ſich in derſelben Abſicht in ein anderes Comitat, in einen anderen Stuhl, Diſtrict, oder in eine andere Stadt des nähmlichen Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Bezirkes zu begeben.

Iſt das Evidenthaltungs-Commando mit mehreren Chargen und Waffen verſehen, ſo kann es, im Einverſtändniſſe mit den politiſchen Behörden, ſolche zur Bewirkung der bemerkten Reviſion und Waffenübung zu gleicher Zeit in mehrere Comitate, Stühle, Diſtricte vertheilen, und dadurch das Geſchäft noch eher, als in dem für den ganzen Diſtricts-Evidenthaltungs-Bezirk angenommenen Termine von ſechs Wochen beendigen.

§. 8742.

Stand der Haupt-Werb- und Haupt-Evidenthaltungs-Commanden.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

In jedem der Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Bezirke iſt zur Erleichterung des Geſchäftes ein Werb- oder Evidenthaltungs-Commando aufgeſtellt, welches unter einem Stabs-Officiere als Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Commandanten, aus den erforderlichen Ober- und Unter-Officieren, dann aus 180 Gemeinen zu beſtehen hat.

Die Ober- und Unter-Officiere, dann die gemeine Mannſchaft, werden in den Diſtricts-Evidenthaltungs-Bezirken, als Filial-Evidenthaltungs-Commanden, eingetheilt.

§. 8743.

Verhalten bey der vorzunehmenden Reviſion und Waffenübung der Beurlaubten bis zur Einberufung.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Das Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Commando, ſo wie die Filiale, haben mit den betreffenden Comitats-, Stuhls- und Diſtricts-Officialaten oder den Stadtrichtern die Zeit, zu welcher die Reviſion ſämmtlicher, und die bey dieſer Gelegenheit zu bewirkende Waffenübung der bis zur Einberufung beurlaubten Leute der Infanterie Statt finden ſoll, zu beſtimmen; die Puncte, in welchen die Reviſion und Waffenübung in den Comitaten, Stühlen, Diſtricten vorgenommen wird, zu bezeichnen, und auch feſt zu ſetzen, in welcher Ordnung und Zahl die Reviſion und Waffenübung in den Bezirken einzutreten hat, damit nicht nur die Beurlaubten hiervon gehörig und bey Zeiten verſtändiget, ſondern auch die ſonſt nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Die einberufenen Beurlaubten haben ſich, ſobald das ambulante Abrichtungs-Commando in demjenigen Puncte eintrifft, welcher in ihrem Diſtricte zur Reviſion und Waffenübung beſtimmt worden iſt, an dieſem Puncte unausweichlich zu ſtellen. Daſelbſt werden ſämmtliche in dem Diſtricte (mit Einſchluß der in den kleineren königlichen Freyſtädten befindlichen Leute) verſammelte Beurlaubte bis zur Einberufung jeder Waffengattung von dem Abrichtungs-Commando, in Beyſeyn des Stuhlrichters (in den größeren königlichen Freyſtädten aber, wohin ein ambulantes Reviſions- und Abrichtungs-Commando abrückt, in Beyſeyn des Stadthauptmannes) revidirt, die von der Cavallerie und dem Fuhrweſens-Corps beurlaubten Leute nach bewirkter Reviſion, welche auf dem Aufenthaltsſcheine anzumerken iſt, nach Hauſe geſendet, die bis zur Einberufung beurlaubten Infanteriſten aber in den Waffen geübt, welche Uebung jedoch, wie oben bereits bemerkt wurde, mit Einſchluß der Reviſion nicht länger als zehn Tage zu dauern hat.

§. 8744.

Ueber die Beurlaubten, welche zur Waffenübung einberufen worden ſind, haben die Werbbezirks-Commanden Bericht zu erſtatten.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Wenn die Waffenübung der bis zur Einberufung beurlaubten Infanteriſten in den zu einem Regiments-Werbbezirke gehörigen Comitaten, Diſtricten oder königlichen Freyſtädten vollendet, und das Geſchäft zu Stande gebracht worden iſt, wird nach den eingelangten Berichten der einzelnen Diſtricts-Werb-Officiere durch das Haupt-Werb-Commando über den Befund von dem ganzen Regiments-Werbbezirke dem General-Commando in Ungarn Bericht erſtattet.

Dieſem Berichte muß ein ſummariſches Verzeichniß der effectiv vorhandenen Beurlaubten, mit nahmentlicher Docirung der in Abgang gekommenen nach ihren Urlaubs-Categorien und Waffengattungen, beygelegt werden.

Ueber dieß hat dieſer Bericht jene Bemerkungen zu enthalten, welche über die Abrichtung der bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten, oder ſonſt zum Behufe des Evidenthaltungs-Geſchäftes gemacht worden ſind.

Dieſe Bemerkung, ſo wie die oben erwähnten Verzeichniſſe, müſſen jedoch nach den verſchiedenen Waffengattungen, Regimentern und Corps abgetheilt werden, und es iſt über die abtheiligen Verzeichniſſe ein *ſummariſches Totale* zu verfaſſen.

Auch ſind die von fremden Regimentern revidirten oder exercierten Leute ihrem Regiments-Commando auszuweiſen.

§. 8745.

Reviſion und Waffenübung der bis zur Exercier-Zeit beurlaubten Mannſchaft.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Die Reviſion und Waffenübung der bis zur Exercier-Zeit beurlaubten Leute wird im Spätjahre, wo die Waffenübung der übrigen Truppen Statt findet, vorgenommen, welche in jedem Comitate, Stuhle, Diſtricte und in jeder Stadt vor ſich zu gehen hat, daher in jedem Comitate eigene Commanden in den von den Diſtricts-Evidenthaltungs-Commanden und den Comitats- oder Diſtricts-Officialaten bezeichneten Orten aufzuſtellen ſind.

Wenn die einberufenen, bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten in den bezeichneten Orten eingetroffen ſind, ſo werden ſie von dem aufgeſtellten Commando, in Beyſeyn der politiſchen Behörde, revidirt, und zu dem Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Commando abgeſendet, wo ſie geſammelt und durch drey Wochen in den Waffen geübt werden; daher die Comitats-, Stuhls- oder ſtädtiſche Behörde, in welcher ſich das Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Commando befindet, von der Zahl und der Zeit des Einrückens jener Mannſchaft vorläufig zu verſtändigen iſt. Nach geendigter Waffenübung wird die Mannſchaft mit dem vidirten Aufenthaltsſcheine wieder nach Haus geſendet.

§. 8746.

Wie die Berichte über die bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten, welche zur Waffenübung einberufen wurden, zu erſtatten ſind.
Hfth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» » 30. Jän. 817. K 343.

Ueber dieſe mit den Beurlaubten bis zur Exercier-Zeit vorgenommene Waffenübung ſind ſowohl die betreffenden fremden Regimenter in die Kenntniß zu ſetzen, als auch Bericht durch das Haupt- oder Evidenthaltungs-Commando dem General-Commando zu erſtatten.

§. 8747.

Ausweis über die Befreyung von der Einrückung zur Exercier-Zeit.
Hfth. am 24. Jän. 782. D 184.
» » 18. März 784.

Ueber die von der Einrückung zur Exercier-Zeit diſpenſirten und ſonſt ausgebliebenen Beurlaubten iſt alle Jahre der *Ausweis* (nach dem Formulare Nr. 8.) dem General-Commando zu unterlegen, in welchem aber, zur Vermeidung aller doppelten Aufführungen, die Grenadiers-Diviſionen nur Ein Mahl bey ihrem Grenadiers-Bataillone aufzuführen ſind.

§. 8748.

Verpflegung der Beurlaubten beym Rückmarſche.
Hfth. am 1. Feb. 782.

Die Beurlaubten, welche beym Rückmarſche unter Weges eine Verpflegung erhalten, ſollen mittelſt Transportes, damit ſie ſich nicht verlaufen, zu ihren Regimentern befördert werden. Sie ſind am Tage der erhaltenen Verpflegung ſo zu behandeln, als wenn ſie beym Regimente eingerückt wären.

Bey Verabreichung dieſer Verpflegung iſt nicht nur die Zeit, auf welche ſie gegeben, ſondern auch die Gattung derſelben, nähmlich, ob es Löhnung, Fleiſch- oder Theuerungsbeytrag geweſen ſey, gehörig auszudrücken, welches auf gleiche Art bey den ſonſtigen Nebengenüſſen, als Medaillen- oder Kronwache-Zulage ꝛc., zu geſchehen hat. Die Rubrik, *woher zugewachſen*, und *wohin abgegangen*, iſt, damit die Spur ſolcher Leute nicht verloren gehe, genau auszufüllen.

§. 8749.

Wann die ausgebliebenen Beurlaubten in Abgang zu bringen ſind.
Hfth. am 9. Nov. 781.
» » 15. Jul. 806. G 4236 und 4293.
» » 4. Oct. 806. G 5734.

Die vom Urlaube ausbleibenden und nicht ausfindig gemachten Leute ſind erſt dann, wenn ſich von deren Exiſtenz durch die Civil Behörden die Ueberzeugung verſchafft worden iſt, oder wenn ſie, ungeachtet aller Bemühungen, nicht ausfindig gemacht werden konnten, in Abgang zu bringen, welche Vorſicht um ſo nothwendiger wird, als ſonſt jene Leute, welche zur Stellung zum Regimente zufällig und wider ihr Verſchulden verhindert wären, widerrechtlich infamirt und um ihr Vermögen gebracht würden.

§. 8750.

Was bey Todesfällen der Beurlaubten zu beobachten iſt.
Hfth. am 6. März 781. D 1152.

Wenn ein Beurlaubter mit Tod abgehet, haben die betreffenden Gemeindevorſteher ſogleich die allenfalls vorfindigen Monturs-Stücke, den Paß, Urlaubszettel und Aufenthalts- oder Erlaubnißſchein, *mittelſt Conſignation, gegen Recepiſſe*, an das

nächſte Militär zu übergeben, dann den von dem Ortspfarrer oder Prediger unentgeldlich auszuſtellenden Todtenſchein durch die betreffenden Behörden den Regimentern zuzuſenden.

§. 8751.

Obliegenheiten der Behörden in Ungarn und Siebenbürgen bey Todesfällen der Beurlaubten.
Hkth. am 3. Jul. 816. K 3208.
» v 30. Jän. 817. K 343.

In Ungarn und Siebenbürgen aber geſchieht dieſe Ueberſendung an den Werb- oder Diſtricts-Evidenthaltungs-Officier, welcher hiernach das eigene Grundbuch mit genauer Anführung des Sterbetages rectificirt, den Aufenthalts- oder Erlaubnißſchein caſſirt, und die Monturs-Sorten, ſammt dem Todtenſcheine, dem Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Commando überſendet, welches dann ebenfalls das Grundbuch mit gleicher Anſetzung des Sterbetages zu rectificiren, die erhaltenen Monturs-Sorten in Conto des betreffenden Regiments bey ergebender ſchicklicher Gelegenheit an die nächſte Monturs-Commiſſion abzuführen, und endlich den Todtenſchein dem Regiments- oder Corps-Commando zur Aufbewahrung in den Monath-Acten zu überſchicken hat.

§. 8752.

Beurlaubungsgrundſätze für die Mannſchaft des Marine-Corps.
Hkth. am 6. Feb. 803.

Die auf Urlaub abgehenden Unter-Officiere und Gemeinen des Marine-Corps ſind in Anſehung der Verpflegung und der Montur nach eben jenen Grundſätzen zu behandeln, welche für die Landtruppen vorſtehend vorgeſchrieben ſind.

Formular Nr. 1.

Ausweis

über den mit Ende N. bey dem Regimente N. beſtehenden Loco-Stand.

Der effective Stand beſtehet mit N.						Hiervon ſind unevident in den Spitälern vom Urlaube nicht eingerückt.						Beurlaubte.						Nach Abſchlag derſelben verbleiben in loco.					
Feldwebel oder Wachtmeiſter.	Corporale.	Spiel- und Zimmerleute.	Gefreyte.	Gemeine.	Fourierſchützen und Privat-Diener.	Feldwebel oder Wachtmeiſter.	Corporale.	Spiel- und Zimmerleute.	Gefreyte.	Gemeine.	Fourierſchützen und Privat-Diener.	Feldwebel oder Wachtmeiſter.	Corporale.	Spiel- und Zimmerleute.	Gefreyte.	Gemeine.	Fourierſchützen und Privat-Diener.	Feldwebel oder Wachtmeiſter.	Corporale.	Spiel- und Zimmerleute.	Gefreyte.	Gemeine.	Fourierſchützen und Privat-Diener.

Formular Nr. 2.

Urlaubs-Protocoll.

Compagnie.	Nummer des Urlaubspaſſes.	Charge.	Nahmen.	Waren vorhin auf Urlaub			Gebürtig von	» aus	Beurlaubt					Auf Arbeit oder	Sind				Haben bar empfangen				Monturs-Sorten									Kriegscommiſſariatiſche Beſtätigung
															auf den Urlaub abgegangen		eingerückt		Douceur		pro Viatico											
				von	bis	auf Monathe			im Lande.	im Orte.	Herrſchaft.	Pforre.	Kreis, Viertel, Comitat oder Diſtrict.		Datum des Urlaubspaſſes	auf wie lange	Datum	Art der Einrückung oder des Abganges	fl	kr	fl	kr	Kittel.	Halsbinde.	Hemden.	Gattien.	Hoſen.	Kamaſchen.	Schuhe.	Röckel.	Leibel	

Formular Nr. 3.

Urlaubspaß.

Nachdem Vorzeiger dieſes von dem k. k. . . . . Regimente, und zwar unter . . . . . Nahmens . . . . . von . . . . Statur . . . . Haaren, tragend einen . . . . Rock mit . . . . Aufſchlägen . . . . Leibel und . . . . Hoſen von hier nach . . . . beurlaubt worden iſt, ſo wird jedermann erſucht, denſelben, auf Vorweiſung dieſes Paſſes, ſicher und ungehindert paſſieren und repaſſieren zu laſſen; doch ſoll gegenwärtiger Paß nicht weiter, als bis nach . . . . ., und zwar nur auf . . . ., gelten. Gegeben zu . . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Seiner öſterreichiſch = kaiſerlichen, zu Ungarn und Böhmen königlichen apoſtoliſchen Majeſtät beſtellter Regiments = oder Corps = Commandant.

Anmerkung. Auf der Rückſeite des Paſſes iſt die Marſch = Route, welche der Mann zu nehmen hat, dann die abgereichte Verpflegung und die beybelaſſene Montur anzuſetzen.

Formular Nr. 4.

Urlaubszettel.

Vorzeiger dieſes, der Gemeine N. N. des N. N. Regiments, gebürtig von N. aus dem N. Kreiſe, gehet auf . . . . Monathe auf Urlaub nach . . . .

Formular Nr. 5.

Aufenthaltſchein.

Vorzeiger dieſes, der Corporal oder Gemeine des N. Regimentes, Nahmens . . ., wird als Beurlaubter bis zur Einberufung, oder bis zur Exercier = Zeit, hiermit in ſeinen Aufenthaltsort . . . . im . . . . Diſtricte gewieſen, und derſelbe iſt nicht befugt, dieſen Ort ohne eine beſondere vorgeſchriebene Erlaubniß zu verlaſſen.

Gegeben zu . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Im Bezirke des . . . . Diſtrictes aufgeſtellten Diſtricts = Werb = oder Evidenthaltungs = Commandanten.

Vorbenannter Mann iſt bey der jährlichen Reviſion und Waffenübung erſchienen, oder mit Bewilligung nicht erſchienen.

Den . . ten . . . 18 . .

Unterſchrift des Bezirks = Werb = oder Evidenthaltungs = Commandanten.

Formular Nr. 6.

Erlaubnißſchein.

Vorzeiger deſſen, Corporal oder Gemeiner von dem k. k. Infanterie = Regimente N., Nahmens . . . ., beurlaubt in dem Orte . . . ., erhält hiermit die Erlaubniß, ſich in ſeinen Geſchäften nach . . . . zu begeben. Gültig auf . . . . Tage oder . . . Wochen Gegeben zu . . . . den . . ten . . . 18 . .

(L. S. Unterſchrift des Stuhlrichters oder Stadthauptmannes.

Formular Nr. 7.

Hauptgrundbuch oder Grundbuch

der bey dem Werb- oder Evidenthaltungs-Bezirke des Infanterie-Regimentes N., und zwar bey dem Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Commando, oder bey der Bezirksabtheilung Nr. — in dem Comitate Nr. — oder Diſtricte Nr. — zugewachſenen und abgegangenen Beurlaubten vom Militär-Jahre 18 . .

Anzahl der Köpfe.	Beurlaubt			Charge, Regiment oder Corps des Beurlaubten.	Tauf- und Zunahmen.	Geburtsort.	Geburts-Comitat.	Urlaubsort.	Urlaubs-Comitat	Wann der Urlaub vom Regimente ertheilt worden iſt.	Bis zur Exercier-Zeit.	» » Einberufung.	Die Veränderung des Urlaubes wurde bewilliget.	In den Ort.	In das Comitat.	Anmerkung.
	vom eigenen Regimente.	von fremden Regimentern.	vom Fuhrweſens-Corps.													

Formular Nr. 8.

Verzeichniß

der von der heurigen Einrückung zum Exercieren diſpenſirten und ſonſt ausgebliebenen Mannſchaft.

Regimenter oder Bataillone.	Von den ſeit voriger Exercier-Zeit im Jahre .... Beurlaubten ſind zur heurigen Exercier-Zeit eingerückt		Für das Jahr			Wovon				Bey vorjähriger Exercier-Zeit beſtand die Anzahl der nicht eingerückten Beurlaubten		Dagegen ſind ſeither eingerückt		Als Deſerteure wurden bey der Muſterung in Abgang gebracht	
			ſind diſpenſirt worden.	ſonſt ausgeblieben		im Lande zu ſeyn vermuthet wird		wiſſentlich verloren gegangen ſind							
	Inländer.	Ausländer.		Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.

III. Abſchnitt.

Von den Paßvorſchriften für die k. k. Erblande.

A.

Bey Reiſen der Ausländer in das Inland.

§. 8753.

Niemand, ſey er was immer für eines Standes, darf ohne einen gehörigen Paß die k. k. Erbſtaaten betreten. Ertheilung der Reiſepäſſe in das Ausland. Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Jeder Fremde hat ſich demnach, wenn er nicht aus ganz beſonderen Rückſichten unmittelbar von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzelley in Wien einen Paß erhalten hätte, deßwegen vorläufig an den nächſten, im Auslande befindlichen k. k. Miniſter, Reſidenten oder Conſul zu wenden, und ſich in dieſer Hinſicht, mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang ausgezeichneter Perſonen, durch glaubwürdige Zeugniſſe der Local-Behörden über ſeine perſönlichen Umſtände und die Abſicht ſeiner Reiſe auszuweiſen.

Die Gränz-Commandanten haben deßwegen beſondere Vorſicht zu gebrauchen, und niemanden den Eintritt in die öſterreichiſche Monarchie zu geſtatten, der ſich nicht vollkommen legitimiren kann. Obliegenheiten der Gränz-Commandanten. Hfth. am 19. Apr. 813. G 1493.

§. 8754.

Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verſchaffen, können die Bewohner der angränzenden Staaten ſich an die nächſten k. k. Landes-Gouverneure wenden, und die zu dieſem Ende nöthigen Zeugniſſe einſenden. Wohin ſich wegen Erlangung der Eintrittspäſſe zu wenden iſt. Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Handelsleute, welche die Jahrmärkte beſuchen, haben bloß einen Paß bey dem Kreisamte des Bezirkes, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bey dem Amts-Magiſtrate anzuſuchen.

Profeſſioniſten oder Handwerksgeſellen aber müſſen mit ordentlichen, nicht zu alten, von der Ortsobrigkeit, wo ſie zuletzt in Arbeit ſtanden, unterſchriebenen Kundſchaften, oder mit den Päſſen ihrer Ortsobrigkeiten verſehen ſeyn.

Fuhrleute haben ſich für ihre Perſon entweder mit Päſſen ihrer Ortsobrigkeit, oder wenigſtens mit ordentlichen Frachtbriefen, in Anſehung ihrer Leute hingegen mit Päſſen ihrer Ortsobrigkeiten auszuweiſen.

§. 8755.

Zu den Päſſen wird ein eigenes, künſtlich verfertigtes, mit Waſſerzeichen verſehenes Papier genommen. Papier, welches zu den Päſſen genommen wird. Hfth. am 6. Jun. 811. G 3211.

Um allen Mißbräuchen vorzubeugen, wird künftighin in einem jeden Paſſe, mit vor erwähnter Ausnahme, die genaue Perſonsbeſchreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch iſt der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterſchreiben; in jenen Fällen aber, wo der Paßwerber bey der den Paß ertheilenden Behörde nicht perſönlich erſcheinen kann, müſſen die in dem Paſſe bey Ertheilung desſelben leer gebliebenen, auf die Perſonsbeſchreibung Bezug habenden Rubriken bey der Gränz-Station ausgefüllet werden, wo auch die Unterſchrift des Reiſenden beyzuſetzen iſt. Inhalt des Paſſes. Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Die Begleiter des Reiſenden, worunter jedoch nur Frau, Kinder und Domeſtiken begriffen ſeyn dürfen, müſſen gleichfalls in dem Paſſe nahmentlich aufgeführt werden, für welche er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 8756.

Jeder Fremde hat bey der Einbruchs-Station ſeinen Paß oder ſeine Kundſchaft vorzuzeigen. Was die Fremden bey den Einbruchs-Stationen zu beobachten haben. Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Wenn der dabey angeſtellte k. k. Beamte dieſe Urkunde echt und vorſchriftsmäßig findet, ſo hat er ſie zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darin ausgedrückten Beſtimmungsorte vorzuzeichnen.

Der Fremde, welcher es wagen ſollte, ohne einen vidirten Paß, oder ohne eine vidirte Kundſchaft in die k. k. Erblande einzuſchleichen, oder von der ihm vorgezeichneten Marſch-Route abzuweichen, hat ſich die daraus entſtehenden Unannehmlichkeiten ſelbſt beyzumeſſen.

§. 8757.

Vidirung der Päſſe.
Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Wo auf der angezeichneten Marſch-Route eine Polizey-Direction oder ein Kreisamt ſich befindet, muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

Iſt der Reiſende eine k. k. Militär-Perſon, ſo muß er ſich nebſt dem auch noch bey den k. k. Militär-Behörden, folglich den General-, Ober- oder Platz-Commanden, die er auf ſeiner Route antrifft, melden, und ſeine Päſſe vidiren laſſen.

§. 8758.

Wem die Vidirung der Päſſe fremder Militär-Individuen ausſchließend zuſteht.
Hfth. am 14. Jun. 811. G 3368.

Dieſes Letztere bezieht ſich aber nicht auch auf Militär-Perſonen fremder Staaten, deren Behandlung ausſchließlich den Polizey-Behörden zugewieſen iſt.

§. 8759.

Was mit den Päſſen bey der Ankunft eines Fremden in Wien oder in Provincial-Städten zu geſchehen hat.
Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Bey der Ankunft des Fremden an dem Orte, wo er zu bleiben gedenkt, hat derſelbe, und zwar vor der Haupt- und Reſidenz-Stadt Wien gleich an den Linien; in den Provinz-Städten, wo eine Polizey-Direction aufgeſtellet iſt, bey dieſer; in den übrigen Städten aber beym Orts-Magiſtrate ſeinen Paß gegen einen Schein, abzugeben, wo derſelbe bis zur Abreiſe des Fremden aufbewahrt bleibt.

§. 8760.

Geleitsurkunden.
Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Will ein Fremder ſich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land oder auf Seitenorte begeben, ſo hat er bey der Behörde, welche den Paß aufbewahrt, ſich zu melden. Dieſe wird ihm dann mit einer Geleitsurkunde, die ebenfalls die Perſonsbeſchreibung und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers enthalten muß, verſehen, damit er ſich auf dem Hin- und Rückwege ſowohl, als an dem Orte ſeiner einſtweiligen Beſtimmung, damit auszuweiſen vermöge, weil ohne eine ſolche Urkunde kein Fremder eine Nebenſtraße betreten, noch an irgend einem Orte ſich aufhalten darf.

§. 8761.

Wann der Reiſende ſeinen Paß zur Rückreiſe erhält, und was er dießfalls zu thun hat.
Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Wenn ein Fremder ſeine Rückreiſe in das Ausland wieder antreten will, ſo hat er den erhaltenen Schein oder die einſtweilige Geleitsurkunde wieder zurück zu geben; er erhält ſodann für die Rückreiſe ſeinen vidirten Paß zurück, worauf abermals die Reiſe-Route angemerkt ſeyn muß.

§. 8762.

Wo ſich Profeſſioniſten gleich bey ihrer Ankunft zu melden haben.
Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Handwerksgeſellen oder Profeſſioniſten haben ſich gleich bey ihrer Ankunft in die für die Innung beſtehende Herberge zu begeben, woſelbſt, gegen Abnahme der Kundſchaft, ihr Nahme in das Handwerks-Protocoll eingetragen, und darauf geſehen wird, daß ſie nach Handwerksvorſchriften binnen vierzehn Tagen in Arbeit ſtehen.

Wer ſich dieſen Vorſchriften nicht füget, wird als ein Vagabund oder zweydeutiger Menſch angeſehen und darnach behandelt werden.

§. 8763.

Wo der Zweck der Reiſe und die perſönlichen Umſtände des Reiſenden ausgewieſen werden müſſen.
Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Zwar gewähren die von den in dem §. 8754 erwähnten Behörden erhaltenen Päſſe die Erlaubniß der Reiſe in die k. k. Erblande bis zu dem beſtimmten Aufenthaltsorte, indeſſen hat ſich jedoch der Fremde gleich nach ſeiner Ankunft in Wien bey der Polizey-Direction, in anderen Orten aber bey dem Magiſtrate über den Zweck ſeiner Reiſe und über ſeine perſönlichen Umſtände näher auszuweiſen.

Erſt nach dieſem Ausweiſe wird dann der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde beſtimmt werden.

§. 8764.

Wie ſich die Fremden in den k. k. Erbſtaaten zu benehmen haben.
Hfth. am 3. Apr. 809. G 1846.

Wiewohl jeder Fremde während ſeines Aufenthaltes in den k. k. Staaten auf *gerechten Schutz und Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freyheit* rechnen darf, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anſpruch machen könne, wenn er ſich den allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen unterzieht, ſich mit Anſtand, Beſcheidenheit, und mit der bey allen geſitteten Nationen üblichen Achtung für öffentliche Ruhe und Landesverfaſſung beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Betragen ſich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß ſich die daraus entſtehenden Folgen ſelbſt zuſchreiben.

B.

Bey Reiſen der Inländer in das Ausland.

§. 8765.

Ertheilung der Reiſepäſſe in das Ausland.
Hfth. am 11. Apr. 811. B 1128.

Kein k. k. öſterreichiſcher Unterthan darf über die Gränze in das Ausland gelaſſen werden, welcher nicht mit *einem*, nach §. 8755 ausgefertigten *vorſchriftsmäßigen Paſſe* verſehen iſt.

§. 8766.

In welchen Fällen ſich Se. Majeſtät die Reiſebewilligungen vorbehalten haben.
Hfth. am 17. Dec. 809. G 5618.

Bey Reiſebewilligungen in das Ausland muß die Nothwendigkeit der Reiſe genau unterſucht, und außer Handelsleuten, die ihrer Geſchäfte wegen reiſen, verſchiedener Individuen, die ſich in jene Gegenden verfügen, wo ſie erweislich begütert ſind, und Gränzbewohner, welche nur auf kurze Zeit und geringe Entfernungen reiſen, dürfen niemanden ohne allerhöchſte Genehmigung Seiner Majeſtät des Kaiſers, Päſſe zur Reiſe in das Ausland ertheilt werden.

§. 8767.

Mit welchen Päſſen die in das Ausland reiſenden, in Ungarn domicilirenden Individuen verſehen ſeyn müſſen.
Hfth. am 11. May 814. B 2276.
» » 19. Jun. 817.
» » 6. May 818. B 1980.

In Ungarn hat kein Comitat oder keine königliche Freyſtadt die Befugniß, jemanden die Erlaubniß, in das Ausland zu reiſen, zu ertheilen, und zu dieſem Ende Päſſe auszufertigen, ſondern jeder, der ſich in das Ausland begeben will, muß die Erlaubniß hierzu entweder bey der königlichen ungariſchen Statthalterey oder bey der ungariſchen Hofkanzelley anſuchen, und mit Päſſen dieſer Behörden verſehen ſeyn.

Wenn daher ein Reiſender mit einem Comitats- oder ſtädtiſchen Paſſe an der Gränze erſcheint, und über dieſelbe gehen will, ſo darf ihm, wenn auch wirklich in dem Paſſe angemerkt wäre: *in das Ausland*, die Paſſierung über die Gränze nicht geſtattet werden.

§. 8768.

Welchen Individuen der Uebertritt in das Ausland nicht geſtattet iſt, und welchen Militär-Individuen General-Commando-Päſſe ertheilt werden ſollen.
Hfth. am 29. Apr. 813. B 1579.

Perſonen, welche der politiſchen Gerichtsbarkeit unterſtehen, darf ohne Bewilligung ihrer Obrigkeiten der Uebertritt in das Ausland nicht geſtattet werden.

Wenn Militär-Individuen mit geheimen Aufträgen in die türkiſchen Staaten abgehen, ſo ſind ſie, zur Vermeidung aller Unterſchleife, unter genauer Perſonsbeſchreibung mit k. k. General-Commando-Päſſen zu verſehen.

§. 8769.

Wohin ſich die in das Ausland reiſenden Officiere um Eintrittspäſſe in das fremde Gebieth zu verwenden haben.
Hfth. am 3 Jän. 810. G 48.

Jeder in das Ausland reiſende Officier muß ſich um den Eintrittspaß in das fremde Gebieth bey der betreffenden dortigen Regierung, ins Beſondere aber für *Frankreich* und *Rußland* im miniſteriellen Wege bewerben.

§. 8770.

Wann die wirkliche Vorweiſung des Eintrittspaſſes beym Anſuchen der Beurlaubung erforderlich wird.
a) Bey Reiſen nach Rußland.
Hfth. am 18. Nov. 811. G 6490.

Die wirkliche Vorweiſung dieſes Eintrittspaſſes bey Beurlaubungsgeſuchen wird

a) bey Reiſen nach Rußland, beſonders nach Petersburg und Moskau, erforderlich, weil ſie nicht anders über die ruſſiſche Gränze gelaſſen werden, als wenn ſie ſich mit einem Paſſe des kaiſerlich-ruſſiſchen Miniſteriums ausweiſen.

Dieſes wird auch im Gegenſatze bey den an Rußland gränzenden öſterreichiſchen Einbruchs-Stationen bey den ruſſiſchen Unterthanen beobachtet, die nicht mit einem Paſſe der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzelley verſehen ſind.

§. 8771.

b) Bey wirklicher Gefahr entweder für die Sicherheit der Perſon des zu Beurlaubenden, oder bey Beſorgung wegen Compromittirung der k. k. Uniform.
Hfth. am 3. Jän. 810. G 48.

b) In Fällen, wenn aus perſönlichen oder anderen beſonderen Abſichten eine wirkliche Gefahr für die Perſon des zu Beurlaubenden, oder die Compromittirung der k. k. Uniform auf dem fremden Gebiethe zu beſorgen wäre.

§. 8772.

Welche Bemerkung die Regimenter oder Corps in den dießfälligen Urlaubs-Conſignationen zu machen haben.
Hfth. am 3. Jän. 810, G 48.

Die Regimenter und Corps haben demnach in ihren das Geſuch des Officiers begleitenden Urlaubs-Conſignationen allemahl ausdrücklich zu bemerken, ob die perſönlichen Eigenſchaften des Urlaubswerbers oder deſſen Familien-Verbindungen eine Gefahr für denſelben im Auslande beſorgen laſſen, oder nicht.

Nur bey jenen Urlaubswerbern iſt vorerſt die wirkliche Beybringung des fremden Eintrittspaſſes abzuwarten, und derſelbe mit dem Geſuche dem k. k. Hofkriegsrathe beyzulegen, bey welchen die §. 8771 bemerkte Beſorgniß für die Compromittirung der k. k. Uniform oder ihrer Perſon eintritt; bey den übrigen aber iſt es genug, wenn das Regiment ſich die Ueberzeugung verſchafft, daß ſie um den Eintrittspaß bey der fremden Regierung ſich bereits beworben, und ihn an der Gränze zu erhalten Hoffnung haben, daß alſo keine Vorſicht außer Acht gelaſſen wurde, um jeder Art von Inconvenienz zu begegnen, ihnen demnach das Antreten der Reiſe geſtattet werden könne, ohne durch das Abwarten des fremden Eintrittspaſſes in ihrem Stabs-Quartiere einen oft bedeutenden Zeitverluſt zum Nachtheile ihres Intereſſes zu erfahren.

§. 8773.

Vorſicht bey Paßertheilung an k. k. Beamte in das Ausland.
Hfth. am 24. Jän. 811. L 408.

Keinem k. k. Beamten darf ein Paß zur Reiſe in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilt werden, wenn er nicht den von der Stelle oder dem Amte, welche zur Ertheilung des Urlaubes berechtiget iſt, hierzu erhaltenen ſchriftlichen Urlaub aufweiſet.

§. 8774.

Welche Behörde die Urlaubsbewilligung zu vidiren hat.
Hfth. am 24. Jän. 811. L 408.

Der ſchriftliche Urlaub, gegen deſſen Vorweiſung von den Behörden die Päſſe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizey-Ober-Direction vidirt ſeyn.

§. 8775.

Die Beſorgung öffentlicher Gelder von Individuen, welche keine k. k. Beamten ſind, muß immer der Landesſtelle zum Behufe der Paßertheilung bekannt gemacht werden.
Hfth. am 24. Jän. 811. L 408.

Wenn einem Individuum, welches kein k. k. Beamter iſt, die Beſorgung öffentlicher Gelder, oder die Verrechnung von was immer für einer Behörde anvertrauet wird, ſo muß dieſes immer der Landesſtelle bekannt gemacht werden, damit ſich dieſelbe, wenn etwa ein ſolches Individuum einen Paß in das Ausland verlangen ſollte, zu benehmen wiſſe.

§. 8776.

Worauf die Urlaubswerber, denen die General-Commanden Päſſe ertheilen, vorläufig aufmerkſam zu machen ſind.
Hfth. am 1. Oct. 811. G 5348.

Die Stabsparteyen und alle jene Militär-Individuen, für welche die General-Commanden die erforderlichen Päſſe für das Ausland auszufertigen haben, müſſen auf die traurigen Folgen vorläufig aufmerkſam gemacht werden, welche mit einer auf das Gerathewohl oder ohne hinlängliche Geldmittel unternommenen Reiſe verbunden ſind, und es dürfen ihnen die Päſſe nur in unvermeidlichen und ganz unbedenklichen Fällen ertheilt werden.

§. 8777.

Bey wem ſich im Auslande um den Aufenthaltsſchein zu melden iſt.
Hfth. am 15. Jul. 811. G 4084.

Jedes in das Ausland reiſende Militär-Individuum muß ſich in dem fremden Staate bey den k. k. Geſandtſchaften um den erforderlichen Aufenthaltsſchein ſogleich perſönlich, oder im Falle der Unvermögenheit, ſchriftlich bewerben, und gehörig ausweiſen; den erhaltenen Aufenthaltsſchein aber bey ſeiner Rückkehr dem an der Gränze aufgeſtellten Militär-Commando, nebſt dem Reiſepaſſe, unweigerlich vorzeigen.

§. 8778.

Beſondere Pflichten der Gränz-Cordons-Commandanten.
Hfth. am 1. Oct. 811. G 5348.

Die Gränz-Cordons-Commandanten haben auf das Durchſchleichen der Handwerksburſche ꝛc., welche zu keiner Reiſe in das Ausland mit legalen Päſſen verſehen ſind, genau zu wachen, und ſolche Individuen im Betretungsfalle an die nächſte Ortsobrigkeit abzugeben.

IV. Abſchnitt.

Von den Paßvorſchriften für die Militär-Gränze.

§. 8779.

Die Gränzbewohner müſſen ſich bey ihren Geſuchen um Päſſe mit Zeugniſſen ihrer Ortsobrigkeit verſehen, und haben ſich wegen des Herübertrittes an den nächſten Landes-Gouverneur zu verwenden.

Welche Documente die auswärtigen Gränzbewohner ihren Geſuchen um Eintrittspäſſe beyzulegen, und an wen ſie ſich zu wenden haben.
Hkth. am 12. Sep. 810. B 4432.

§. 8780.

Es kann von Seite der Gränz-General-Commanden bekannten, gut geſitteten, jenſeitigen Einwohnern oder Handelsleuten, die in ihren Geſchäften nach Croatien, Slavonien oder in das Banat reiſen, ein Paß ertheilet werden, der bey dem Uebertritte der Partey an der Gränz-Station vorſchriftmäßig zu vidiren iſt.

Welchen jenſeitigen Einwohnern oder Handelsleuten die Gränz-General-Commanden Päſſe ertheilen können.
Hkth. am 12. Sep. 810. B 4432.

§. 8781.

Fuhr- oder Schiffleute müſſen mit Päſſen ihrer Ortsobrigkeit verſehen ſeyn, was ſich auch auf jene Schiffleute erſtreckt, die ſich auf öſterreichiſche Schiffe verdingen; deßgleichen auf alle jene Individuen, die nur auf eine kurze Zeit oder geringe Entfernung von der Gränze herüber kommen, und von da ſich wieder in die jenſeitigen oder nachbarlich einheimiſchen Gebiethe verfügen.

Alle übrigen Fremden haben ſich vor ihrem Eintritte mit einem Paſſe der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzelley, oder jenes im Auslande befindlichen k. k. Miniſters, Reſidenten oder Conſuls auszuweiſen.

Mit welchen Päſſen Fuhr- oder Schiffleute und alle übrigen Fremden verſehen ſeyn müſſen.
Hkth. am 12. Sep. 810. B 4432.

§. 8782.

Jene Fremden, welche durch die Erbſtaaten wieder in eine fremde Provinz reiſen, ſind nur in jenen Fällen wieder zurück paſſieren zu laſſen, wenn der bey ihrem Austritte beygebrachte Paß auch auf die Repaſſierung lautet.

Im entgegen geſetzten Falle muß ein ſolcher Reiſender bey ſeinem neuerlichen Eintritte über die Gränze einen neuen Paß eines im Auslande befindlichen k. k. Miniſters, Reſidenten oder Conſuls beybringen.

Wann die durch die Erbſtaaten in fremde Provinzen Reiſenden auf ihre alten Päſſe wieder zurück kehren können; und wann ſie neue bringen müſſen.
Hkth. am 12. Sep. 810. B 4432.

§. 8783.

Vertrauten inländiſchen Gränzern, welche in ihren eigenen Angelegenheiten öfters zu verreiſen pflegen, können halb- oder ganzjährige Päſſe gegeben werden, wogegen unverläßlichen Gränzern nach einer jedesmahligen Zurückkunft von ihrer Reiſe die Päſſe wieder abgenommen werden müſſen.

Behandlung a) der inländiſchen Gränzer, hinſichtlich der Paßertheilung;

§. 8784.

Den Provincial-Einwohnern ſind von Seite des Militärs keine Päſſe zu ertheilen, ſondern ſie werden auf die von ihrer Behörde vorzeigenden Päſſe allenthalben paſſiert. Nur in jenem Falle, wenn ein ſolcher Unterthan auf einige Zeit in die benachbarte Türkey oder an den Cordon, um etwas einzukaufen, zu reiſen verlangt, und hierzu die Bewilligung ſeiner vorgeſetzten Behörde beybrächte, kann ihm ein General-Commando-Paß gegen die ſyſtemmäßige Bezahlung erfolgt werden, weil durch die Cordons-Poſten niemand ohne General-Commando-Bewilligung gelaſſen werden darf.

b) der Provincialiſten.
Hkth. am 2. Oct. 805. B 2543.

§. 8785.

Gegen Vorweiſung der Kundſchaften dürfen Künſtler und Handwerksgeſellen in den Militär-Gränzen nicht, ſondern nur auf Päſſe ihrer betreffenden Länderſtellen in das Ausland gelaſſen werden. In ſo weit es Gränz-Handwerksgeſellen betrifft, muß bey Ertheilung ſolcher Wanderpäſſe in das Ausland mit aller Vorſicht zu Werke gegangen, und nur jenen die Erlaubniß ertheilt werden, über deren ſichere Rückkehr kein Zweifel obwaltet, und die ſolche Talente beſitzen, wodurch man hoffen kann, daß ſie die Wanderungsjahre mit Nutzen vollbringen werden.

Behandlung der Künſtler und Handwerksgeſellen bey ihren Wanderungen.
Hkth. am 24. Jul. 812. B 2256.

Wie der Paß für die in das Provinciale Reiſenden beſchaffen ſeyn muß.
Hfth. am 20. Jul. 814. B 3420.

§. 8786.

Jedem in das Provinciale abgehenden Gränzer oder Bürger iſt ein Paß zu ertheilen, in welchem der Nahme des Reiſenden, deſſen Wohnort, und ob dieſer Ort von der Peſtkrankheit frey ſey, dann bey den Waaren angeſetzet ſeyn muß, ob ſie in- oder ausländiſche ſind, und in wie weit letztere die vorgeſchriebene Contumaz-Periode ausgehalten haben.

Auch das Vieh iſt in dem Paſſe anzumerken.
Hfth. am 2. Oct. 806 B 2543.

§. 8787.

In den ausgefertigten Päſſen iſt jedes Stück Vieh, welches ein Reiſender mit ſich führt, mit Farbe und Zeichen genau zu beſchreiben, wodurch zugleich den vielen Viehdiebſtählen in der Gränze vorgebeugt wird.

Wann Regiments-Commando-Päſſe auszuſtellen ſind.
Hfth. am 23. May 812. B 1593.

§. 8788.

Da die Gränzer ihr Vieh nicht allein auf die Märkte in der Gränze, ſondern auch in das Provinciale zum Verſchleiße zu treiben pflegen, und durch die gedruckten Päſſe mehreren Unterſchleifen, die bey geſchriebenen Päſſen der Compagnie-Commandanten eintreten könnten, vorgebeugt wird, ſo ſind derley Gränzern gedruckte Regiments-Commando-Päſſe, welche aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde beyzuſchaffen ſind, zu ertheilen, und die Compagnie-Commandanten von Zeit zu Zeit mit einem angemeſſenen Verlage zur Ausfüllung und Vertheilung zu verſehen.

Abſtreifung der Päſſe.
Hfth. am 2. Oct. 805. B 2543.

§. 8789.

Alle Stücke und Sorten, welche aus der Türkey herüber genommen werden, ſind auf dem betreffenden Paſſe vorzumerken, und ſobald die volle Zahl der bewilligten verſchiedenen Gattungen herüber gebracht iſt, muß der Paß abgeſtreift werden.

Hauſier-Päſſe in der Gränze.
Hfth. am 21. Jän. 801. B 126.
» » 2. Oct. 805. B 2543.
» » 2. May 811. B 1171.

§. 8790.

Den Juden, Tyrolern und Krämern ſind keine Hauſier-Päſſe in die Gränze zu ertheilen; nur den Leinwand- und Spitzenhändlern der Arvaer, Turoczer und Liptauer Geſpanſchaft, dann den übrigen in einem gleichen Falle befindlichen Ungarn können Hauſier-Päſſe ausgefertigt werden, wenn ſie über ihr dortiges Domicilium und über ihren befugten Handelsverkehr die erforderlichen Zeugniſſe beybringen. Dieſe Bewilligung erſtreckt ſich auch auf das Trentſchiner und Zipſer Comitat.

Armaturs-Sorten dürfen ohne Hofkammerpäſſe nicht ausgeführt werden.
Hfth. am 2 Oct. 805. B 2543.

§. 8791.

Auf die Ausfuhr der in den k. k. Ländern verfertigten Gewehre und anderen Armaturs-Sorten werden in den Gränz-Provinzen keine Päſſe ausgeſtellet, ſondern die Ausfuhr ſolcher Effecten muß immer mit einem Paſſe der k. k. allgemeinen Hofkammer bedecket ſeyn.

Nummerirung der an die Gränz-Regimenter hinaus gegebenen General-Commando-Päſſe,

§. 8792.

Die General-Commando-Päſſe müſſen in der chronologiſchen Ordnung nummerirt ſeyn, was um ſo weniger unterbrochen werden kann, da jeder Paß, der zum Verlage hinaus gegeben wird, gleich von Seite des General-Commando's nummerirt und bezeichnet werden muß, ob derſelbe unentgeldlich oder gegen Bezahlung hinaus gegeben werden ſoll.

Die Protocollirung der Päſſe, welche zum Verlage hinaus gegeben werden, iſt bey dem General-Commando keinesweges nöthig, ſondern es iſt lediglich die Vormerkung der Nummern erforderlich, damit dieſe, ſo wie jene Päſſe, welche bey dem General-Commando ſelbſt ertheilet werden, in der chronologiſchen Ordnung fortlaufen.

Das Gränz-Regiment Nro. 9 erhält z. B. unentgeldliche Päſſe von Nro. 1 bis 10, und das Gränz-Regiment Nro. 8 von 11 bis 20; zahlbare Päſſe über erſteres von Nro. 1 bis 20, und letzteres von Nro. 21 bis 40: ſo haben daher in dieſem Falle jene Päſſe, welche von Seiten des General-Commando's gleich in loco erfolgt werden, von Nro. 21 und bezugsweiſe 41 anzufangen.

§. 8793.

Sollte ein Paß oder ſollten mehrere Päſſe bis zum Abſchluſſe der Jahresrechnung nicht zur Vertheilung gekommen ſeyn, ſo müſſen die Nummern, in ſo weit ſie die chronologiſche Ordnung unterbrechen, in der Jahresrechnung angemerkt, und in die nächſtkünftige Rechnung eingenommen werden. Dieſe Rechnungen ſind ganzjährig zu legen.

und Verrechnung derſelben. Hkth. am 15. Nov. 805. B 2934.

§. 8794.

Um allenthalben bey Einhebung der Paßgelder nach gleichen Grundſätzen vorzugehen, und der k. k. Hofkriegsbuchhaltung die Reviſion der Paßgelder-Rechnung zu erleichtern, wird hier unten der Paßgelder-Gebührs-Tarif zur genauen Darnachachtung mitgetheilt. Gränzer, die keine Handelsleute oder Profeſſioniſten ſind, entrichten für dasjenige, was ſie aus der Türkey herüber bringen, und was ihre häuslichen Bedürfniſſe nicht überſteigt, kein Paßgeld.

Paßgelder-Taxe. Hkth. am 2. Oct. 805. B 2543.

§. 8795.

Aerariſche Transporte erhalten die erforderlichen Päſſe unentgeldlich, ſo wie jene, die zur Unterſtützung einer im Militär oder Provinciale ausgebrochenen Hungersnoth beſtimmt ſind.

Aerariſche Transporte erhalten die nöthigen Päſſe unentgeldlich. Hkth. am 2. Oct. 805. B 2543.

§. 8796.

Für die das Paßgeſchäft in der Militär-Gränze beſorgenden Individuen kann nur dann um eine Remuneration eingeſchritten werden, wenn hierzu die gewöhnlichen Kanzelley-Stunden nicht zureichen ſollten.

Remuneration für die das Paßgeſchäft Beſorgenden. Hkth. am 23. Feb. 811. B 470.

Paßgelder-Tax-Tarif.

Für jeden Perſonal-Paß ſind abzunehmen	34 kr.
Außer dieſen iſt aber keine beſondere Schreibgebühr zu verlangen.	
Gränzer, außer im Handel, erhalten ihre Päſſe	unentgeldlich
Wenn ſie ſich als Schiffzieher, Ruderknechte oder Viehtreiber verdingen per Paß	15 kr.
Reiſende Officiere, Beamte und ihre Gattinnen erhalten die Legitimations-Päſſe	unentgeldlich
Ein Paß auf ein großes Schiff, oder auch auf jenes, welches die Türken auf k. k. Ufern aufwärts ziehen laſſen wollen, es mag mit Früchten oder was ſonſt immer beladen ſeyn, von 8 oder mehreren Rudern oder Schiffziehern	1 fl. 8 kr.
Für ein kleines Schiff	34 —
Ein Paß zum Fruchteinkaufe bis auf 500 Centner Mehl oder 500 Metzen	34 —
» » von 501 bis 1000 Metzen oder Centner	1 — 8 —
Für jede 500 Centner, die darüber ſind	34 —
Ein Paß von 1 bis 500 Stück kleines Vieh oder derley Häute	34 —
» » von 501 bis 1000 Stück	1 — 8 —
» » über 1000 Stück, für jede 500 Stück mehr	34 —
» » von 1 bis 100 Stück Hornvieh und Pferde oder derley Häute	34 —
» » von 101 bis 200 Stück	1 — 8 —
und ſo für jede 100 Stück mehr	34 —
» » von 1 bis 500 Centner Tabak, Speck, Wachs; 500 Klafter Brennholz; 500 Eimer Wein oder Branntwein	34 —
» » von 501 bis 1000 Centner Tabak, oder Klafter Brennholz und ſo weiter mehr	1 — 8 —
» » bis auf 2500 Stück Zaunſpalten, Wagenholz, Breter, Schindeln oder Reifen	34 —
» » von 2501 bis 5000 Stück dto. dto.	1 — 8 —
und ſo fort nach Verhältniß von 2500 Stück mehr für jedes Viſo	7 —
Türkiſche Emigranten, welche ſich hier Landes anſiedeln, erhalten, ſo wie mittelloſe Perſonen, die Päſſe	unentgeldlich.

V. Abſchnitt.

Von der Auswanderung.

§. 8797.

Wer als Auswanderer zu betrachten iſt.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.
» » 11. März 807. B 712.
» » 7. Sep. 808. O 2164.

Als ein Auswanderer iſt zu betrachten, wer aus ſämmtlichen k. k. Erbländen in auswärtige entweicht, mit dem Vorſatze, nicht wieder zurück zu kehren. Ein ſolcher Vorſatz iſt entweder durch die Handlungen des Entwichenen ſogleich offenbar, oder eine längere Abweſenheit wird durch Vorſchrift und Verfügung des Geſetzes dazu erkläret.

§. 8798.

Welche Penſioniſten ſich der Auswanderung ſchuldig machen.
Hfth. am 2. Feb. 809. X 17.

Die in den Penſions-Stand Verſetzten, welche ſich mit dem Vorſatze, nicht zurück zu kehren, in das Ausland entfernen, machen ſich nicht der Deſertion, ſondern der Auswanderung ſchuldig.

§. 8799.

Offenbare Auswanderung.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Handlungen, wodurch bey denjenigen, welche in fremde Staaten entwichen, der Vorſatz, nicht wieder zurück zu kehren, mithin die Auswanderung ſogleich offenbar am Tage liegt, ſind 1ſtens: Wenn jemand ſich in fremde Kriegs- oder Civil-Dienſte begibt; 2tens: der Eintritt in ein ausländiſches Kloſter; 3tens: die häusliche Niederlaſſung in einem fremden Lande, worin jemand nicht begütert iſt, oder kein Handlungshaus hat; 4tens: wenn ſich eine Weibsperſon im Auslande verehelichet.

§. 8800.

Wer nach Verfügung der Geſetze als vorſätzlich ausgewandert erklärt wird.
Hfth am 24. Nov. 784. A 1974.

Nach Verfügung des Geſetzes wird als Vorſatz, nicht wieder zurück zu kehren, erkläret:

1ſtens: Wenn erwieſen wird, daß jemand, deſſen Entweichung ſeiner Obrigkeit unbewußt war, durch drey Jahre aus den ſämmtlichen Erblanden abweſend geblieben iſt.

2tens: Wenn jemand zwar mit Erlaubniß auf eine Zeit außer Landes gereiſet iſt, aber nach erloſchener Urlaubsfriſt weder eine Verlängerung angeſucht hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Friſt wieder zurück gekehret iſt.

3tens: Wenn jemand, nachdem ſeine Abweſenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edict einberufen worden iſt, in der anberaumten Friſt weder wiederkehret, noch ſeine Abweſenheit gültig rechtfertiget.

§. 8801.

Die Erlaubniß auszuwandern muß ſtets angeſucht werden.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.
» » 7. Sep. 808. O 2164.

Im Allgemeinen iſt niemanden erlaubt, weder ſelbſt auszuwandern, noch jemanden von ſeinen Kindern, oder von denen, welche unter ſeiner Gewalt und Aufſicht ſtehen, in fremde Länder zu ſenden.

In einzelnen Fällen aber, wo beſondere Umſtände von dem allgemeinen Verbothe eine Ausnahme zu machen geſtatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angeſucht werden.

§. 8802.

Wo ſie anzuſuchen iſt.
Hfth. am 5. März 818. K 916.

Eine ſolche Bewilligung wird zwar der Ordnung nach auf dem offenen Lande und in kleineren Städten bey dem Kreisamte, und in der Hauptſtadt bey der Landesſtelle angeſucht, kann aber von dieſen Behörden niemanden, von welchem Stande und Range er auch ſeyn möge, anders, als auf unmittelbare Hofentſchließung, ertheilt werden.

§. 8803.

Was wegen Erledigung bey Auswanderungsgeſuchen des weiblichen

Den Länderſtellen der conſcribirten Provinzen wird die Befugniß eingeräumt, Auswanderungsgeſuche von Individuen des weiblichen Geſchlechtes, ſobald kein Hinderniß in was immer für einer Beziehung dagegen obwaltet, und ſich alle Behörden, welche zu interveniren haben, dafür vereinigen, ſelbſt zu erledigen.

§. 8804.

Die Erledigung der Auswanderungsgeſuche von Individuen des männlichen Geſchlechtes iſt aber der k. k. Hofkanzelley, im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe, vorbehalten.

Um den Geſchäftsgang zu vereinfachen, hat künftig bey Auswanderungsfällen bloß das betreffende Werbbezirks-Commando mit der politiſchen Behörde das Einvernehmen zu pflegen. In Dalmatien und Tyrol, wo keine Werbbezirke beſtehen, hat das General-Commando, und bezugsweiſe das Militär-Ober-Commando über Auswanderungsgeſuche mit dem Politicum zu verhandeln.

und des männlichen Geſchlechts zu beobachten iſt.
Hkth. am 5. März 818. B 916.

§. 8805.

Die Militär-Gränz-Cordons und ſonſtige Behörden haben gegen die Auswanderung der *Tuchmacher* und *Tuch-Fabrikanten* verdoppelte Wachſamkeit zu beobachten.

Beobachtung gegen die Auswanderung der Tuch-Fabrikanten und Tuchmacher.
Hkth. am 6. Jän. 809. C 26.

§. 8806.

Damit die Auswanderung der *Aerzte* in das Ausland rückſichtlich der öſterreichiſchen Unterthanen verhindert werde, ſo iſt bey Ausfertigung der Päſſe überhaupt darauf zu ſehen, daß keinem ſolchen öſterreichiſchen Unterthane die Auswanderung geſtattet, und Päſſe hierzu ertheilet werden.

Die Auswanderung der Aerzte in das Ausland iſt zu verhindern.
Hkth. am 22. März 810. B 1251.

§. 8807.

Da dem Staate weniger damit berathen iſt, die Auswanderung zu beſtrafen, als zu verhindern, ſo wird den Länderſtellen, Kreisämtern, Magiſtraten und anderen Obrigkeiten zur beſonderen Pflicht gemacht, die Vorwände und Gelegenheiten zur Auswanderung nur möglichſt abzuſchneiden, und zu verhindern, auch auf diejenigen eine beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden, welche durch ihr Betragen den Argwohn erwecken, daß ſie auszuwandern Willens ſind.

Aufmerkſamkeit zur Verhinderung des Auswanderns.
Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8808.

Einer der vorzüglichſten Vorwände zur Auswanderung war immer der vorgeſchützte Mangel des Unterhaltes. Die Länderſtellen, Kreisämter, Magiſtrate, Güterbeſitzer und Ortsobrigkeiten ſollen daher demjenigen, welcher arbeiten will, nach Möglichkeit die Nahrungswege unbeſchränkt zu erhalten, erleichtern, dieſelben nach Beſchaffenheit des Landes allenfalls durch Einführung der Spinnerey von Flachs; Hanf, Wolle und dergleichen zu vervielfältigen ſuchen; den Trägen hingegen auch mit Zwang der Arbeit, und dadurch zum ehrbaren Erwerbe ſeiner Nahrung verhalten.

Vorwände zur Auswanderung.
Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8809.

Auch die Reiſen dienen nicht ſelten zum Vorwande, aus dem Lande zu kommen, oder geben Gelegenheit, nicht wieder zurück zu kehren. Damit jedoch durch ein von dieſer Seite zu weit getriebenes Beſorgniß nicht den in Geſchäften und im Handel und Wandel nothwendigen Reiſen ein Hinderniß geleget werde, ſo bleibt es jedermann frey gelaſſen, ſeiner Verrichtungen wegen ſowohl aller Orten im Lande, als nach fremden Ländern zu reiſen; nur wird er um die Erlaubniß hierzu ſich nach Verſchiedenheit des Standes bey der Obrigkeit zu melden angewieſen. Landſtände nähmlich müſſen die Erlaubniß, in fremde Länder zu reiſen, unmittelbar vom Hofe bewirken.

Wo zu Gelegenheitsreiſen die Erlaubniß anzuſuchen iſt.
Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974.
" " 7. Sep. 808. O 2164.

§. 8810.

Dem jungen Adel iſt ohne wichtige und vom Hofe genehm gehaltene Gründe vor dem acht und zwanzigſten Jahre die Erlaubniß zu ausländiſchen Reiſen nicht zu ertheilen, dagegen auch nach dieſem erreichten Alter nicht zu verſagen.

Wann dem jungen Adel die Erlaubniß zum Reiſen ertheilt werden kann.
Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974.
" " 7. Sep. 808. O 2164.

§. 8811.

Unterthanen von der nicht unter der Militär-Stellung ſtehenden Claſſe, welche außer Landes reiſen wollen, haben die Bewilligung, je nachdem ſie in einem anderen Orte wohnhaft ſind, entweder bey der Landesſtelle, oder bey dem Kreisamte, und eben da haben auch Kaufleute ihre Päſſe zu Handlungsreiſen, in Anſehung deren ihnen weder eine Schwierigkeit, noch eine Verzögerung gemacht werden ſoll, anzuſuchen.

Wo die Unterthanen, welche der Militär-Stellung nicht unterliegen, die Reiſebewilligung in das Ausland anzuſuchen haben.
Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974.
" " 7 Sep. 808. O 2164.

§. 8812.

Wie die übrigen Claſſen hinſichtlich dieſer Bewilligung zu behandeln ſind.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.
» » 7. Sep. 808. O 2164.

Alle übrigen Claſſen der Unterthanen, welche auf einige Zeit aus was immer für einer Urſache in ein fremdes Land reiſen wollen, müſſen die Erlaubniß bey ihrer Obrigkeit anſuchen, die aber ſolche, wie zur Auswanderung, ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung des Kreisamtes und ohne Einverſtändniß des Militärs zu ertheilen nicht befugt iſt.

§. 8813.

Ob der Adel, und alle übrigen Unterthanen, welche der Militär-Stellung nicht unterliegen, wenn ſie innerhalb der ſämmtlichen Erblande reiſen wollen, die Erlaubniß anzuſuchen haben.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.
» » 7. Sep. 808. O 2164.

Innerhalb der ſämmtlichen Erblande ſteht dem Adel, dann allen unter der Militär-Stellung nicht ſtehenden Unterthanen und Handelsleuten frey, nach ihrem Wohlgefallen zu reiſen. Auch von den übrigen Claſſen der Unterthanen hat derjenige, der nur von einem Orte zu dem anderen in dem nähmlichen Kreiſe oder Bezirke, wohin er gehörig iſt, übergehet, von ſeiner Obrigkeit keine Erlaubniß nöthig; ſobald er aber ſich in einen anderen Kreis oder Bezirk in dem nähmlichen Lande, oder in ein anderes Erbland begeben will, muß dazu die Erlaubniß von der Obrigkeit angeſucht werden.

§. 8814.

Wanderung der eingebornen Handwerksburſche.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.
» » 7. Sep. 808. O 2164.

Fremden, in die Erbländer wandernden Handwerksgeſellen iſt die Wiederauswanderung immer frey, wenn ſie ſich nur durch ihre Kundſchaften als Fremde ausweiſen. Aber auch den eingebornen Handwerksburſchen iſt die ſo genannte Wanderung innerhalb der Erblande zugeſtanden, jedoch ſind in ihren Kundſchaften und Päſſen die Länder, welche ſie auf ihrem Wege zu durchreiſen haben, allezeit nahmentlich auszudrücken.

Wenn unter der Militär-Stellung ſtehende Handwerksburſche nach fremden Ländern reiſen wollen, kann ihnen die Erlaubniß von der Obrigkeit nicht ohne Vorwiſſen des Kreisamtes und Werbbezirks-Regiments ertheilt werden, und ſie müſſen ſich bey der Landesſtelle melden, und über die beſondere Geſchicklichkeit ausweiſen, von welcher ſich mit Grund erwarten läßt, daß ſie mit Nutzen für ihr Gewerbe reiſen werden.

§. 8815.

Behandlung hinſichtlich der Päſſe der deutſchen conſcribirten Unterthanen von Trieſt nach Fiume.
Hfth. am 16. Jun. 818. H 2335.

Die Vidirung der Wanderpäſſe kann nur dem eigenen Werbbezirks-Reviſorate der Wandernden, aber nicht jeder Militär-Behörde zuſtehen.

Wenn ein Handwerksburſche über ſeine Paßzeit ſich aufhält, ſo kann weder der Polizey-Direction zuſtehen, ihm ein Certificat für die Ausfertigung eines Paſſes des Magiſtrates zu ertheilen, noch dem Magiſtrate erlaubt ſeyn, ihm einen ſolchen Paß einzuhändigen, ſondern es muß in Trieſt, ſo wie aller Orten, wenn ſich der Wandernde nicht mit einem neuen Paſſe ſeiner Obrigkeit zur Verlängerung ſeiner Wanderungszeit ausweiſen kann, deſſen Rückſchub in ſeine Heimath eintreten. Die Päſſe der auf Wanderung in das Ausland und in die nicht conſcribirten Länder gehenden gebornen Trieſtiner und Fiumaner ſind von der Contraſignirung ihrer Päſſe durch die Militär-Behörde frey, weil Trieſt und Fiume keiner Militär-Conſcription unterliegt; dagegen kann aber kein Grund ſeyn, ſie von der kreisämtlichen Vidirung zu befreyen, da der politiſchen Behörde doch immer daran liegt, in der Evidenz des Aufenthaltes der Eingebornen zu ſeyn. Zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten ſind jedoch

a) derley Wanderpäſſe in die nicht conſcribirten und dieſen gleichgehaltenen Länder, mit Ausnahme von Dalmatien und des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches, von den Magiſtraten der Freyhäfen Trieſt und Fiume deutſch auszufertigen, und mit einer dem Umſtande, daß dieſe Päſſe von der Coramiſirung der Militärbehörde frey ſeyn, ausſprechenden Clauſel zu verſehen; in die Provinzen Dalmatien, Lombardie und Venedig können ſie italiäniſch, jedoch immer mit der eben erwähnten Clauſel verſehen, ausgegeben werden.

b) Wird den übrigen Länderſtellen erinnert, daß die beyden genannten Freyhäfen als nicht conſcribirte Parzellen des Kaiſerſtaates zu betrachten, ſomit alle Wanderpäſſe, welche dahin ausgeſtellt werden, der Coramiſirung der Kreisämter und Werbbezirks-Reviſorate zu unterwerfen ſeyen.

§. 8816.

Diejenigen alſo, welche nach der voraus gehenden Vorſchrift die Erlaubniß zum Reiſen anzuſuchen verpflichtet ſind, müſſen dazu, daß ſie dieſelbe auch wirklich erhalten haben, mit Päſſen beglaubiget ſeyn; jene aber, welche die ſchriftliche Bewilligung ihrer Grundobrigkeiten zum unternommenen Landesaustritte nicht vorweiſen können, ſind anzuhalten, und an die Bezirksherrſchaft zur weiteren Stellung an die Dominien zu ſchieben, davon die zum Feuergewehre Tauglichen zum Soldatenſtande ſogleich zu widmen, die untauglichen aber, wegen ihres geſetzwidrigen Austrittes nach der beſtehenden Vorſchrift zu beſtrafen ſind.

Reiſende müſſen ſtets mit Päſſen verſehen ſeyn.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.
» » 25. Dec. 789. A 218.
» » 7. Sep. 808. O 2164.

Zu Reiſen außer Landes werden die Päſſe von den Gubernien und Kreisämtern; zu dem Uebergange aus einem Werbbezirke in den anderen nur von der Obrigkeit, oder, falls dieſe zu weit entfernt wäre, von dem nächſten Beamten ungeſtämpelt und unentgeldlich ertheilt.

§. 8817.

Jene Fremden, die ſich in Wien einfinden, und durch ungariſche Provinzen in die Militär-Gränze gehen wollen, erhalten die Anweiſung, daß ſie bey der königlich ungariſchen Hofſtelle einen Paß verlangen; hingegen ſolche Fremde, die nicht von Wien, ſondern gerade aus einem anderen der angränzenden Erblande, zum Beyſpiel aus Galizien, Schleſien, Mähren oder Steyermark, nach Ungarn zu reiſen und in die Militär-Gränze abzugehen antragen, dürfen nur mit einem Paſſe von dem betreffenden Landes-Gubernium verſehen ſeyn, damit ſie den langen Umweg nach Wien vermeiden, um ſich mit einem Paſſe von der königlich ungariſchen Hofkanzelley zu verſehen.

Von wem die Päſſe für Fremde, die durch ungariſche Provinzen in die Militär-Gränze gehen wollen, zu ertheilen ſind.
Hfth. am 13. Oct. 794. G 11945.
» » 20. Dec. 814.

Jene deutſch-erbländiſchen Unterthanen, welche mit ordentlichen Entlaßſcheinen nach Ungarn einwandern, wenn ſie die Abſicht, in Ungarn zu bleiben, an Tag legen, ſind ohne Weiters als Ungarn zu betrachten. Was jene betrifft, welche, ohne ordentlich ausgefertigte Entlaßſcheine, nur mit Päſſen, oder auch ohne dieſe, nach Ungarn einwandern, kommt es darauf an, ob die Päſſe auf eine gewiſſe Zeit oder unter gewiſſen Bedingungen ausgefertigt worden ſeyen, oder nicht. Sind die Päſſe auf eine gewiſſe Zeit oder unter gewiſſen Bedingungen ausgefertigt, ſo nationaliſiren ſich die mit ſolchen Päſſen verſehenen, in Ungarn befindlichen, deutſch-erbländiſchen Unterthanen auch nicht durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Ungarn; es wäre denn, ſie hätten während dieſer Zeit ordentliche Entlaßſcheine erhalten. Jene deutſch-erbländiſchen Unterthanen dagegen, deren Päſſe weder auf eine beſtimmte Zeit, oder unter gewiſſen Bedingungen ausgefertigt worden ſind, werden durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn als Ungarn nationaliſirt, und können nach dieſer Zeit auch ohne die Bewilligung der Obrigkeit ihres Geburtsortes, gültige Ehen eingehen, wobey es ſich jedoch verſteht, daß der zehnjährige Aufenthalt in Ungarn durch keine Reclamation, wenn ſolche auch ohne Erfolg geblieben wäre, darf unterbrochen worden ſeyn.

In Folge deſſen beſtehen nun nachſtehende Vorſchriften:

1) Daß kein Paß nach Ungarn länger als auf Ein Jahr ertheilt werden ſoll, und auch nicht länger als auf Ein Jahr zu prolongiren ſey; jedoch bleibt es der Landesſtelle überlaſſen, auf die Ausnahme von der Regel in beſonders rückſichtswürdigen Fällen einzurathen, nur dürfte dann die Verlängerung der Päſſe nie über neun Jahre erſtreckt werden, ſondern in dieſem Falle iſt vielmehr die Einberufung zu veranlaſſen, wofür die Ortsobrigkeiten ſtrenge verantwortlich bleiben.

2) Daß in dieſem Paſſe die Dauerzeit desſelben, und das Land, dann der Ort, wohin er ertheilt wird, deutlich ausgedrückt, und der Paß vom Kreisamte und dem Werbbezirks-Commando coramiſirt werden müſſe. Die für reiſende Handwerksburſche

nach Ungarn vorgeſchriebenen bis nun beſtandenen Anordnungen bleiben jedoch unverändert.

3) Daß die Kreisämter über die coramiſirten, und die Dominien über die ertheilten Päſſe eine eigene Vormerkung zu halten haben.

4) Daß die Einberufung jener deutſch-erbländiſchen Unterthanen, welche die ihnen nach Ungarn ertheilte Paßzeit überſchreiten, ohne Verzug zu veranlaſſen ſey, daß ſie jedoch

5) die Einberufung der in Ungarn befindlichen deutſch-erbländiſchen Unterthanen nur auf jene erſtrecke, welche noch nicht volle zehn Jahre abweſend ſind, oder deren Zurückweiſung oder Stellung zum Militär ſchon früher bey den ungariſchen Behörden angeſucht worden iſt; ſollte jenen Unterthanen, welche ſich in Folge der oben angeführten Anordnungen als Ungarn nationaliſirt haben, ein Vermögen zufallen, ſo ſind ſie zur Entrichtung des geſetzmäßigen Abfahrtsgeldes zu verhalten.

§. 8818.

Jene Fremden, welche in eine Militär-Gränze zu gehen verlangen, haben bey dem commandirenden Generale in Ungarn den Paß anzuſuchen.
Hfth. am 13. Oct. 794. G 11945.

Da niemand von hier ohne vorläufige Betretung der Provincial-Bezirke Ungarns in die Militär-Gränze gelangen kann, ſo wird in einem jeden Paſſe, welcher hier ertheilt wird, der Ort anzudeuten ſeyn, wohin der Fremde die Reiſe zu machen anträgt. In Anſehung der von hier nach Ungarn zu gehen Verlangenden wird bey der königlich ungariſchen Hofkanzelley die Vorſehung in dem Paſſe geſchehen, daß derjenige, der in eine Militär-Gränze anträgt, mit Ueberſendung des hier erhaltenen Paſſes von dem commandirenden General in Ungarn ſchriftlich einen Paß begehren ſoll, wodurch er enthoben bleibt, an den Aufenthaltsort des commandirenden Generals abzugehen.

§. 8819.

Von den Fremden ſind die National-Päſſe abzufordern und ihnen Militär-Päſſe zu ertheilen.
Hfth. am 13. Oct. 794. G 11945.

Kommen Fremde aus was immer für anderen Provinzen gerade nach Ungarn, ſo ſind von den Militär-Commandanten, wenn dergleichen Fremde am erſten zu ihnen kommen, an der betreffenden Gränze Ungarns ihre National-Päſſe abzufordern, und, ſtatt dieſer, Militär-Päſſe an den Ort zu geben, wohin ſie zu gehen verlangen, in welchen Päſſen die Charaktere oder die anderweitigen Conditionen der Fremden eingeſchaltet werden müſſen. Der National-Paß hat an die Ortsobrigkeit zu gehen, wohin ſich der Fremde zu verfügen anträgt, wornach der Reiſende bey der Rückkehr immer ſeinen National-Paß wieder zurück bekommen kann.

§. 8820.

Diejenigen, welche aus dem türkiſchen Gebiethe kommen, haben ſich mit gehörigen Päſſen zu verſehen.
Hfth. am 13. Oct. 794. G 11945.

Aus dem türkiſchen Gebiethe in die k. k. Militär-Gränzen kommende Fremde müſſen Päſſe oder Creditiv-Schreiben von dem k. k. Internuntius haben; ſind ſie aber türkiſche Unterthanen, ſo müſſen ſie mit Erlaubnißſcheinen von ihrer Obrigkeit verſehen ſeyn, und ſolche, wenn ſie ſich in einem Orte des Handels wegen länger aufhalten, von Zeit zu Zeit erneuern laſſen.

§. 8821.

Wer den Paß zu ertheilen hat, wenn ein Fremder oder ein Türke in ein k. k. Erbland zu gehen verlangt.
Hfth. am 13. Oct. 794. G 11945.

Verlangt ein herüber kommender Fremder oder ein Türke in ein anderes k. k. Erbland zu gehen, ſo hat er hierzu einen Paß von dem Militär-Commandanten zu erhalten.

§. 8822.

Was bey Ertheilung des Paſſes zu beobachten iſt, wenn ein Türke nach Wien und wieder zurück kehrt.
Hfth. am 13. Oct. 794. G 11945.

Kommt ein ſolcher Türke nach Wien, und kehrt wieder von hier zurück, ſo erhält derſelbe von dem Politicum hier einen Paß, mit der Anweiſung, daß er bey der Betretung der Militär-Gränze ſich bey dem Militär-Commandanten melden ſoll, der einen jeden ſolchen Paß zu vidiren hat.

§. 8823.

Was bey Ertheilung der Reiſepäſſe überhaupt zu beobachten iſt.
Hfth. am 14. Nov. 784. A 1974.
„ „ 7. Sep. 808. O 2164.

Aus dem Vorhergehenden ergibt ſich von ſelbſt, daß die Obrigkeiten bey Ausfertigung der Päſſe in Anſehung derjenigen Unterthanen die der Militär-Stellung unterworfen ſind, ſich ſtets vorläufig mit dem Militär einzuverſtehen haben; es wird ihnen aber vorzüglich behuthſam zu ſeyn anbefohlen, damit durch unvorſichtige Ertheilung der Päſſe nicht vielleicht geſchickten Künſtlern oder Handwerkern, welche nach dem Verhältniſſe der Fabriken jeder

Provinz die nothwendigſten ſind, als: Glasmacher in Böhmen, Eiſenarbeiter in Steyermark u. ſ. w. die Gelegenheit, aus dem Lande zu kommen, erleichtert, oder auf ſonſt eine Art von den Päſſen ein Mißbrauch gemacht werde.

Die Vorſicht gegen die Auswanderung von Künſtlern und Handwerkern muß bey der Vermuthung, daß man dergleichen von auswärts anzulocken ſuche, verdoppelt werden.

Daher wird jedermann, ins Beſondere aber den Handelsleuten und Fabrikanten auferlegt, wenn ſie von einer auswärtigen Anlockung etwas erfahren, der Landesſtelle davon unverzüglich Nachricht zu geben.

Sollten aber, wie es zuweilen zu geſchehen pflegt, ordentliche Einladungen an Zünfte von außen eingeſendet werden, ſo haben die Zunftvorſteher dieſelben nach Möglichkeit geheim zu halten, und die eingelaufenen Einladungen im Original, ohne irgend davon einen Gebrauch zu machen, an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Gubernien und Hofſtellen einzuſenden.

Diejenigen, welche von ſolchen Einladungen, nach ihrer Pflicht, die unverſäumte Nachricht einſenden, werden nach Beſchaffenheit der Umſtände und des dadurch dem Staate geleiſteten Dienſtes belohnt, diejenigen aber ernſtlich beſtraft werden, die von einer bekannten fremden Einladung die Anzeige zu machen unterlaſſen ſollten.

§. 8824.

Was die Werbbezirks = Reviſorate wegen Vidirung und Coramiſirung der Wanderpäſſe zu beobachten haben.
Hfth. am 22. May 818. K 1970.

Von der bisherigen Vidirung der Wanderpäſſe und Umſiedelungs = Urkunden conſcribirter Unterthanen durch die Kreisämter und Werbbezirks = Reviſorate hat es abzukommen, wenn die Wanderpäſſe und Umſiedelungs = Urkunden bloß für die conſcribirten Provinzen von den competenten Obrigkeiten ausgeſtellt ſind. Die Päſſe der nach Ungarn und Siebenbürgen, dann in die übrigen unconſcribirten Provinzen, worunter bis jetzt noch Dalmatien, Tyrol und das lombardiſch = venetianiſche Königreich gehören, wandernden conſcribirten Unterthanen müſſen auch forthin von dem betreffenden Kreisamte und Werbbezirks = Reviſorate coramiſirt werden, welche auch ordentliche Protocolle darüber zu halten haben.

§. 8825.

Was bey Ertheilung der Päſſe, um ſchädlichen Auswanderungen vorzubeugen, in Ungarn zu beobachten iſt.
Hfth. am 10. May 797. B 2033.

Um allen ſchädlichen Auswanderungsabſichten auf alle Fälle vorzubeugen, iſt ſowohl in Siebenbürgen, als auch in Ungarn, lediglich der Landesſtelle und den Gränz = General = Commanden, und zwar dieſen letzteren nur in ſo weit, als ſolche einen Bezug auf ihre Juriſdiction haben mag, die Befugniß, Päſſe auszufertigen, eingeräumt, welche Paßertheilung jedoch nur dann Platz zu greifen hat, wenn ein in die Türkey abzugehen geſinnter Handwerker oder Fabrikant eine hinlängliche Verſicherung über ſeine unfehlbare Zurückkunft ausſtellen kann.

Nur wird bemerkt, daß die Poſten der angränzenden türkiſchen Provinzen lediglich an die Päſſe der diesortigen General = Commanden gewöhnt ſind, und überhaupt in allen an den Gränzen vorkommenden Geſchäftshandlungen mit den Gränz = General = Commanden allein zu verhandeln pflegen.

§. 8826.

Was wegen Mißbrauches der gedruckten Päſſe zu beobachten iſt.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Um den Mißbrauch der gedruckten Päſſe, wo dieſelben üblich ſind, zu verhüthen, iſt die Vorſicht zu beobachten:

1ſtens: Daß dieſelben aller Orten unter dem Schlüſſel desjenigen gehalten werden, der dem Amte, wo ſie auszufertigen ſind, vorſteht.

2tens: Daß nicht mehrere vorhinein unterſchrieben und mit beygedrucktem Inſiegel bereit liegen, ſondern jeder immer erſt, wenn er wirklich hinaus zu geben iſt, unterzeichnet und das Siegel darauf gedruckt werde.

3tens: Soll über die ausgefertigten Päſſe aller Orten ein richtiges Protocoll geführt werden.

§. 8827.

Verhüthung der Mißbräuche bey Kundſchaften der inländiſchen Handwerksburſche.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.
» » 7. Sep. 808. O 2164.

Zur Verhüthung des Mißbrauches wegen gedruckter Wanderpäſſe und Kundſchaften wird

1ſtens: den Buchdruckern, unter Verluſt ihres Gewerbes, anbefohlen, die Kundſchafts-Exemplare nur allein an die Gewerbvorſteher, keinesweges aber einzeln an die Geſellen zu verkaufen. Dieſe Vorſteher haben dafür zu haften, daß von den Kundſchaften keine anders, als an wirklich wandernde Geſellen, verabfolgt werde.

2tens: Jede Kundſchaft wird zwar von den Zunftvorſtehern unterfertiget, muß aber ihre Beſtätigung von dem Orts-Magiſtrate erhalten.

Die Beſtätigung einer Kundſchaft ſoll von dem Magiſtrate zwar unentgeldlich, aber nicht eher ertheilet werden, bevor ſie bey der Zunft gehörig ausgefüllt und von dem Mittelvorſteher unterſchrieben worden iſt.

3tens: Gegen die hinaus gegebenen neuen Kundſchaften ſind alle alten von den Geſellen abzufordern, und an die Magiſtrats-Kanzelleyen abzuliefern.

4tens: Jede mit dem Inſiegel der Magiſtrate nicht bezeichnete Kundſchaft iſt für unecht anzuſehen, und daher der Handwerksburſch, der ſie vorzeigt, wenn er zum Dienſte nicht tauglich iſt, als ein Landſtreicher zu behandeln.

§. 8828.

Abforderung der Päſſe. Wo und von wem?
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Nach der voraus gegangenen Vorſchrift wird ſich demnach bey einer Reiſe über die Gränzen jedermann, Leute von der unter der Militär-Stellung ſtehenden Claſſe aber auch bey einem Uebergange aus einem Lande, oder aus einem Bezirke in den anderen mit einem Paſſe zu verſehen haben, in welchem das Land oder der Bezirk, wohin ſie ſich begeben wollen, ausdrücklich bemerkt ſeyn muß. Daher muß ſowohl von Seite der politiſchen als Militär-Aufſicht, beſonders an den Gränzen, darüber gewacht, und nach Verhältniß des Standes jeder ohne Paß außerhalb ſeines Landes oder Bezirkes, oder gar in der Ueberſchreitung der Gränzen Betretene angehalten, und zur Unterſuchung und einer nach den Umſtänden gemeinſchaftlich mit dem Militär zuerkannten Beſtrafung an ſeine Behörde eingeliefert werden.

Nur bey Einwohnern ſolcher Ortſchaften, welche zwiſchen fremdem Gebiethe eingeſchloſſen liegen, oder vermiſchten Gebiethes, und durch die Gränzziehung getheilt ſind, oder wo öſterreichiſche Unterthanen über die Gränzen im fremden Gebiethe Grundſtücke beſitzen, iſt eine Ausnahme zu machen, weil wechſelſeitige Gemeinſchaft und nothwendige Nahrung und Wirthſchaftsverrichtungen das augenblickliche Herüber- und Hinübertreten unvermeidlich machen.

Aus gleichem Grunde iſt nicht nöthig, von denjenigen, welche in gewöhnlichen Verrichtungen von Zeit zu Zeit aus einem Kreiſe oder Bezirke in den anderen übergehen, und geſendet werden, einen Paß abzufordern.

§. 8829.

Verdacht der Auswanderung bey heimlicher Geldverſendung;

Den Argwohn der Auswanderung erwecken diejenigen, welche ihr Vermögen heimlich außer Landes verſenden, durch längere Zeit ohne eine geltende Urſache vom Hauſe abweſend ſind, oder aus einem Bezirke in den anderen, beſonders an den Gränzen, herum ſtreichen. Alle Stellen, Aemter und Obrigkeiten ſind verpflichtet, gegen geheime Verſendung des Vermögens außer Landes wachſam zu ſeyn.

Bey gegründeten, gegen jemand in dieſem Puncte entſtehenden Vermuthungen iſt mit der nöthigen Behuthſamkeit die wahre Beſchaffenheit zu erheben, gegen weitere Verſendung des Vermögens und die Entweichung des Verſenders Vorſehung zu treffen, der Fall ſelbſt aber unverzüglich an das Kreisamt, und von dieſem an die Landesſtelle zu berichten.

Der Anzeiger einer heimlichen Vermögensverſendung empfängt, wenn ſeine Anzeige ſich beſtätiget, zur Belohnung das Drittel des durch den Fiscus eingebrachten Vermögens.

§. 8830.

Bey längerer Abweſenheit.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Wenn Unterthanen, beſonders unangeſeſſene, oder von der Claſſe des Dienſtvolkes, durch einige Zeit von ihrem Hauſe, ohne daß die Urſache bekannt iſt, abweſend bleiben, ſo ſollen diejenigen, wo ſie zur Herberge oder im Dienſte ſind, oder die Mitnachbarn, es ſogleich der Obrigkeit, den Beamten oder Ortsrichtern anzeigen, welche die Urſache der Abweſenheit zu unterſuchen, und wenn ſich die Entweichung beſtätiget, zur Wiedereinbringung des Entwichenen die Vorkehrung zu treffen haben.

Die Beamten oder Richter, welche ſich in dieſer Aufſicht ſorglos finden laſſen, ſollen durch das Kreisamt den Landesſtellen zur Beſtrafung angezeigt werden.

§. 8831.

Die Herumirrenden an den Gränzen ſind gehörig auszufragen.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Diejenigen, welche, obgleich ſie mit einem obrigkeitlichen Paſſe verſehen ſind, dennoch nächſt den Gränzen von Ort zu Ort herum irren, ſind beſonders in den Orten und Gaſthöfen, wo ſie Nachtlager nehmen, von den Gemeindevorſtehern über ihre Verrichtungen, über den Weg und die Abſicht desſelben auszufragen, und wenn ſie durch Reden und Betragen ſich verdächtig machen, daß ſie über die Gränzen zu ſchleichen des Vorhabens waren, ſo ſind ſie zurück an ihre Behörde zu liefern, wo, wenn der Verdacht gegründet befunden wird, ſie als wirkliche Auswanderer zu beſtrafen ſind.

§. 8832.

Oeffentliche Einberufung der Ausgewanderten.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Sollte ungehindert der Verbothe und gemachten Vorkehrungen dennoch jemand auswandern, ſo ſind die von der Claſſe des Adels, der Geiſtlichkeit und die Uebrigen, welche nicht unter der Militär-Stellung ſtehen, durch ein in den öffentlichen Zeitungsblättern eingerücktes, drey Mahl wiederhohltes Amts-Edict einzuberufen, und ihnen vom Tage der eingegangenen Einberufung zur Wiederkehr eine Friſt von Einem Jahre, mit dem Zuſatze zu beſtimmen, »daß nach deren Verlauf »der Fiscus gegen den Ausgewanderten nach ſeinem Amte handeln werde.« Dieſe Einberufung ſoll auch gegen jeden verhängt werden, welcher mit Urlaub außer Landes gereiſet, und nach Erlöſchung der Urlaubszeit binnen ſechs Monathen nicht wieder zurück gekehrt iſt.

§. 8833.

Was zu beobachten iſt, wenn das General-Commando die ausgewanderten Gränzer reclamirt.
Hfth. am 16. Jän. 793. B 128.

Sämmtliche Comitate und andere Gerichtsbarkeiten in Ungarn und in der Gränze haben im Falle, als das General-Commando die ausgewanderten Gränzer reclamiren würde, wegen Auslieferung derſelben an die Hand zu gehen.

§. 8834.

Mittel, die Entwichenen einzubringen.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Bey den übrigen Claſſen müſſen, ſobald die Entweichung eines Unterthans bekannt geworden iſt, die Anverwandten und die Nachbarſchaft von dem Ortsgerichte abgehöret werden, um, ſo viel möglich, die Theilnehmer, den Weg, den der Flüchtling genommen, den Ort, wohin er ſich zu begeben die Abſicht gehabt hat, zu entdecken, und dadurch, wo möglich, noch innerhalb der Gränzen ſeine Entdeckung und Einbringung zu erleichtern.

§. 8835.

Belohnung der Anzeige oder Einbringung.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Wer einen Auswanderer anzeigt, erhält eine Belohnung von fünf Gulden; derjenige aber, welcher einen Auswanderer wirklich einbringt, erhält, nebſt dem Erſatze der Koſten, die er zu dieſem Ende gemacht hat, zwölf Gulden. Dieſe Belohnung ſoll zwar insgemein von dem Vermögen des Auswanderers beſtritten, aber auf den Fall, daß kein Vermögen vorhanden wäre, von dem Aerarium verabfolgt werden.

Sollte ein Ausgewanderter nach der Hand auf einige Zeit wieder zurück kommen, ſo iſt er von ſeinen Anverwandten oder den Mitbewohnern des Ortes ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen, um ſeine nochmahlige Entweichung zu hindern.

Daher wird auch unterſagt, für Anverwandte, welche in fremden Dienſten ſtehen, und auf einige Zeit zurück kehren wollen, auswärts Gewähr (Caution) zu leiſten.

Im Gegentheile ſoll ein ohne Erlaubniß Ausgewanderter und wirklich in fremden Kriegsdienſten ſtehender Unterthan, wenn er in ſein Vaterland beurlaubet worden iſt, von ſeiner Obrigkeit angehalten werden.

§. 8836.

Strafe der Auswanderung.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Die Strafe der Auswanderung iſt, nebſt dem Verluſte aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich beſeſſen hat. Was demſelben in der Folge durch Erbſchaft oder auch auf jede andere Art zuwachſen könnte, fällt ſeinen nächſten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim.

Selbſt die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer beſitzt, hat nur bey kinderloſen Auswanderern Statt. Wenn aber der Auswandernde Kinder hinterläßt, ſo ſoll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelaſſen werden.

Diejenigen, welche kein Vermögen beſitzen, ſind, falls ſie eingebracht oder ſonſt ergriffen werden, auf drey Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

§. 8837.

Als ein Auswanderer iſt auch ein Reſerve-Mann, welcher außer der Uebungszeit entweicht, zu betrachten.
Hfth. am 15. Oct. 808. O 2502.

Wenn ein Reſerve-Mann außer der Uebungszeit entweicht, ſo iſt er als Auswanderer anzuſehen und zu beſtrafen, und diejenigen, welche ihn entweder anzeigen, oder gar einbringen, erhalten diejenige Belohnung, welche die Auswanderungsgeſetze beſtimmen. Diejenigen, welche dem Reſerve-Manne bey der Entweichung Hülfe leiſten, unterliegen den geſetzlich beſtimmten Strafen, entweder als Deſerteurs-Verhehler, oder als Beförderer der Auswanderung, je nachdem die Entweichung in einem oder dem anderen oben angedeuteten Zeitraume vorfällt.

§. 8838.

In welcher Währung die Auswanderungs-Taxe zu entrichten iſt.
Hfth. am 29. Oct. 812. D 4499.

Die Auswanderungs-Taxe muß immer in der nähmlichen Währung entrichtet werden, in der das abziehende Stammvermögen beſteht.

§. 8839.

Ausnahme von der Auswanderungsſtrafe.
Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.
» » 11. März 807. B 712.

Von dieſer Auswanderungsſtrafe ſind jedoch ausgenommen:

1ſtens: Junge Leute, welche vor ihrem zwanzigſten Jahre auswandern, und nach der Hand freywillig zurück kommen.

2tens: Ein zu was immer für einer Zeit zurück Kehrender, welcher ſich über ſeine Entfernung und verlängerte Abweſenheit durch erhebliche Urſachen, zum Beyſpiel, durch eine zugeſtoßene Krankheit, gewaltſame Hinderniſſe ꝛc. zureichend zu rechtfertigen fähig iſt.

Dieſe ſämmtlich ſind von aller Strafe frey; wenn aber

3tens: jemand aus Leichtſinn und Unbedachtſamkeit außer Landes gegangen, und nach der Hand vor der beſtimmten Friſt von ſelbſt zurück kehret, ſo iſt derſelbe mit einem kurzen Arreſte zu beſtrafen.

4tens: Wenn ein emigrirter Gränzer aus eigenem Antriebe wieder zurück kehret, ſo iſt er nicht als ein Auswanderer, ſondern nur als ein Emanſor zu betrachten.

Nicht nur die Auswanderer werden durch eigene Uebertretung ſtraffällig, ſondern auch diejenigen, welche daran entweder durch geleiſtete Hülfe, oder durch zur Verhinderung derſelben nicht erfüllte Pflicht Theil haben.

Die Schuld iſt ohne Zweifel größer, wenn ein Beamter oder Vorſteher, als wenn ſonſt ein Unterthan bey der Auswanderung mit verflochten iſt. Die Beſtrafung muß es daher nach dieſem Verhältniſſe ebenfalls ſeyn.

§. 8840.

Strafe der Hülfeleiſtung bey Beamten, und der

Ein obrigkeitlicher Beamter oder Gemeindevorſteher, welcher überführt würde, einem Auswanderer Hülfe geleiſtet zu haben, iſt mit 300 Gulden zu beſtrafen. Beſitzt der Schuldige kein Vermögen, um dieſe Geldſtrafe zu entrichten, ſo iſt er auf ſechs Mona-

the zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen. Diejenigen Beamten, welche einem unter der Militär-Stellung stehenden Unterthane Erlaubniß zur Auswanderung geben, ohne, wie verordnet iſt, ſich mit dem Kreisamte und Werbbezirke einvernommen zu haben, werden, als ob ſie dem Auswanderer Hülfe geleiſtet hätten, angeſehen und beſtrafet.

§. 8841.

Wenn ein Beamter oder Gemeindevorſteher die zur Verhinderung der Auswanderung oder Wiedereinbringung der Entwichenen in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Pflichten verabſäumet zu haben überwieſen wird, ſo iſt er für einen durch ſeine Saumſeligkeit in fremde Staaten Ausgewanderten um 150 Gulden, oder in Ermangelung des Vermögens, nach Beſchaffenheit des Falles, mit Arreſt bey dem Kreisamte zu beſtrafen.

Saumſeligkeit. Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8842.

Ein Unterthan, welcher einem Auswanderer in fremde Länder Hülfe oder auf was immer für eine Art Vorſchub gegeben zu haben überzeugt wird, ſoll auf Ein Jahr zur öffentlichen Arbeit verurtheilet werden.

Strafe der Hülfeleiſtung oder Nichthinderung bey Anderen. Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Würde jemand überführt, von dem Vorhaben der Entweichung oder von einer längeren und dadurch verdächtigen Abweſenheit, oder von der heimlichen Wiederkehr eines Entwichenen Wiſſenſchaft gehabt, und keine Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht zu haben, der ſoll, je nachdem die Umſtände beſchaffen ſind, auf mehrere Wochen oder Monathe mit öffentlicher Arbeit beſtraft werden.

§. 8843.

Jedermann hat die Freyheit, ſeinen unter der Militär-Stellung ſtehenden Bedienten in oder außer Liveree auf Reiſen in fremde Staaten oder nach Italien mitzunehmen, wofern er davon nur vorher die Anzeige macht. Aber wenn der Reiſende einen ſolchen Bedienten unter Weges des Dienſtes entläßt, oder wegſchickt, und dieſer zu entweichen Gelegenheit findet, ſo ſind für denſelben 300 Gulden an den Militär-Fond zu erlegen. Dieſe Haftung der Herren für die Entweichung der Dienſtleute kann jedoch nicht auf Zufälle erweitert werden.

Haftung für conſcribirte Bediente auf Reiſen. Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8844.

Bey Auswanderungsfällen in der Hauptſtadt einer Provinz ſoll die Unterſuchung von der Landesſtelle, in den übrigen Städten und auf dem offenen Lande von den Kreisämtern vorgenommen, aber die Beſtätigung des geſchöpften Erkenntniſſes vor der Vollſtreckung ſtets bey der Landesſtelle, und von dieſer bey Hof eingehohlt werden.

Welche Behörde bey Auswanderungsfällen die Unterſuchung vorzunehmen hat. Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8845.

Um die Auswanderung in der Gränze zu verhüthen hat man folgende Maßregeln angeordnet:

Alle Hausgenoſſen jeder Gränz-Communion ſind ſtrenge zu verpflichten, die Abweſenheit oder Entfernung eines ihrer Mitglieder, wenn nicht eine rechtliche Urſache davon bekannt iſt, immer ſogleich dem Stations-Commandanten anzuzeigen, der die ſchleunige Meldung dem Compagnie-Commandanten zu erſtatten, und dieſer ſodann den Abweſenden durch in dem Compagnie-Bezirke und in den benachbarten Diſtricten auszuſendende Umlaufsſchreiben gleich an der Stelle nachſpüren zu laſſen hat.

Was von den Stations- und Compagnie-Commandanten, um der Auswanderung in der Gränze Schranken zu ſetzen, zu beobachten iſt. Hfth. am 17. Oct. 816. B 3994. » » 10. Apr. 818. B 1666. » » 1. Aug 818. B 2356.

§. 8846.

Wenn Gränzer ohne Erlaubniß auswandern, und nach Verlauf von mehreren Jahren wieder zurück kehren, ſo können die in dem Gränzhauſe zurück gebliebenen, da ſie in der Zwiſchenzeit die Gränzwirthſchaft beſorgten, dem Staate Dienſte leiſteten, und die Steuer entrichteten, wenn ſie ſich nicht freywillig zur Wiederaufnahme der Zurückkehrenden in ihre Haus-Communionen herbey laſſen, nicht gezwungen werden, ſie wieder aufzunehmen, ſondern derley Auswanderer ſind, nach überſtandener geſetzmäßiger Strafe, nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit, entweder zu einem Linien-Regimente, zu einem Garniſons-Bataillon, oder zum Fuhrweſen abzugeben. Dieſe Abgabe hat jedoch nur in dem Falle Statt zu finden, wenn

Was zu beobachten iſt, wenn Gränzer ohne Erlaubniß ausgewandert ſind, und nach einigen Jahren wieder zurück kehren. Hfth. am 17. Oct. 816. B 3994. » » 10. Apr. 818. B 1666. » » 1. Aug. 818. B 2356.

der Zurückkehrende entweder nur allein iſt, mithin kein Weib und keine Kinder hat, oder, wenn er Familie hat, bey dieſem, außer dem Familien-Vater, noch wenigſtens ein männliches, zur Beſtellung der Feldwirthſchaft taugliches Individuum vorhanden iſt, damit die Familie auf vacante, vom Cordon entfernte Gründe angeſiedelt werden könne.

Im entgegen geſetzten Falle aber, wenn bey der zurückkehrenden Familie, außer dem Familien-Vater kein ſolches Individuum vorhanden wäre, iſt derſelbe nach vollzogener geſetzlicher Strafe in rückwärtigen Gegenden auf vacante Gründe anzuſiedeln. Familien aber, welche ohne Familien-Vater und ohne zur Feldwirthſchaft geeignetes männliches Perſonal zurück kehren, müſſen, da ſie als Bettler zu betrachten ſind, und dem Staate nur zur Laſt fallen würden, gleich an der Gränze zurück gewieſen werden.

§. 8847.

Die in die Gränzhäuſer einkehrenden Perſonen haben ſich mit gehörigen Päſſen auszuweiſen.
Hfth. am 1. Aug. 812. B 2356.

Jedes Gränzhaus hat alle in demſelben einkehrenden Perſonen ſogleich dem nächſten Unter-Officiere bekannt zu geben, der keinem Menſchen den Aufenthalt zu geſtatten hat, wenn er ſich nicht mit förmlichen von dem betreffenden Stations-Commandanten anerkannten Päſſen ſeiner Obrigkeit auszuweiſen vermag.

Alle, welche ohne Päſſe betreten werden, ſind einzuziehen, und an ihre Obrigkeit auszuliefern.

§. 8848.

Mittelloſe Gränzer ſind den wohlhabenden Haus-Communionen als Knechte zuzutheilen.
Hfth. am 1. Aug. 812. B 2356.

Um mittelloſen Gränzern unter dem Vorwande, daß ſie in der Militär-Gränze nicht zu ſubſiſtiren vermögen, keinen Anlaß zur Deſertion zu geben, ſind dieſelben anderen wohlhabenden, an arbeitſamen Händen Mangel leidenden Haus-Communionen als Knechte zuzutheilen, oder zur äräriſchen Arbeit gegen Bezahlung, ſtatt jener, die ihre Arbeitsſchuldigkeit haben, zu verwenden.

§. 8849.

Ober- und Unter-Officiere haben ſich öfters von den Sicherheitswachen des Dorfes zu überzeugen.
Hfth. am 1. Aug. 812. B 2356.

Die Ober- und Unter-Officiere haben ſich öfters von der Wachſamkeit der Dorfes-und Sicherheitswachen zu überzeugen, welche des Nachts alle Stunden laute Zeichen ihrer Wachſamkeit von ſich geben ſollen.

§. 8850.

Wie jene Gränzer, welche Unluſt zur Arbeit zeigen, zu behandeln ſind.
Hfth. am 1. Aug. 812. B 2356.

Jener Gränzer, welcher Unluſt zur Arbeit zeigt, Hang zum Herumvagiren hat, ſich ohne einen Paß öfters aus der Compagnie-Nummer entfernt, oder deſertirt, und dadurch zu erkennen gibt, daß er ſich an militäriſche Ordnung nicht gewöhnen will, iſt bey ſeiner Einbringung, nach der überſtandenen geſetzmäßigen Strafe, auf eine beſtimmte Zeit an ein Linien-Regiment, oder, nach Maßgabe ſeiner körperlichen Eigenſchaften, zum Fuhrweſen abzugeben.

§. 8851.

Wo Märkte oder Wallfahrten in den Gränzdörfern abgehalten werden, ſind Unter-Officiere aufzuſtellen.
Hfth. am 1. Aug. 812. B 2356.

In den Orten, wo Märkte gehalten werden, und in jenen Dörfern, die Wallfahrten halten, ſind verläſſige Unter-Officiere aufzuſtellen, welche die Päſſe der Paſſierenden zu unterſuchen, und diejenigen, welche ſich nicht ordentlich auszuweiſen vermögen, oder Gränzknaben mit ſich führen, ſogleich unter Arreſt in den Stabsort abzuliefern haben.

§. 8852.

Wie die Hausväter, die einen entwichenen Gränzer unterſtützen, zu behandeln ſind.
Hfth. am 1. Aug. 812. B 2356.

Von jenen Gränzhäuſern, bey welchen ein entwichener Gränzer wahrgenommen oder unterſtützt wird, ſind die Hausväter, und auch jene Gränzer, die den Aufenthaltsort eines ſolchen Flüchtlinges entdecken, und nicht ſogleich die Anzeige zur Arretirung machen, nach gerichtlichem Erkenntniſſe eingreifend zu beſtrafen.

§. 8853.

Tauf- und Trauungsſcheine ſind den Gränzern, welche ſich ohne Erlaubniß auswärts befinden, nicht zu erfolgen.
Hfth. am 1. Aug. 812. B 2356.

Jenen Gränzern, die ſich ohne Erlaubniß auswärts befinden, iſt unter ſchwerer Verantwortung weder ein Tauf- noch Trauungsſchein zu erfolgen.

Die General-Commanden haben ſich mit den betreffenden Diöcöſan-Biſchöfen in das Einvernehmen zu ſetzen, damit durch dieſe auch die Gränz-Pfarrgeiſtlichkeit nach dem ausdrücklichen allerhöchſten Befehle hiernach angewieſen werde.

§. 8854.

Nur in zwey Fällen kann in der Gränze wegen verübter Deſertion und bezugsweiſe Auswanderung die Confiscations-Strafe eintreten, nähmlich:

a) Wenn der Hausvater mit allen in commune bonorum lebenden Perſonen emigrirt, in welchem Falle die in ſeinem Beſitze befindlichen Gründe entweder an Gränzer, die nicht hinreichend dotirt ſind, oder an neue Anſiedler vertheilt werden, das Mobilar-Vermögen aber für das Aerarium eingezogen wird.

b) Ferner, wenn ein wirklich enrolirter Mann deſertirt, und ein eigenes, von dem Vermögen des Gränzhauſes abgeſondertes Mobilar-Gut hinterläßt, welches hernach gleichfalls zu confisciren iſt.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Conſtitutiven, welche nicht dem Deſerteur, ſondern dem Hauſe zur Anſchaffung der Montur gebühren.

Wann die Confiscations-Strafe in der Gränze wegen verübter Deſertion oder Auswanderung eintreten kann. Hfth. am 28. Aug. 799.

§. 8855.

Wenn die Auswanderungen an der Gränze ſich vermehren ſollten, ſo iſt ſogleich von den General-Commanden der Bericht darüber zu erſtatten, und es ſind überhaupt, ſowohl die emigrirenden Gränzer, als die auswandernden Communitäts-Einwohner, nach den oben angeführten allgemeinen Auswanderungs-Grundſätzen zu behandeln.

Was zu beobachten iſt, wenn ſich die Auswanderung der Gränzer vermehrt. Hfth. am 23. May 808. B 1850.

§. 8856.

Die Gränz-Compagnie-Commandanten ſind ſtrenge anzuweiſen, den Bedacht auf die Hintanhaltung der Deſertion zu nehmen, ſich um die häuslichen Verhältniſſe der ihnen anvertrauten Compagnie ſorgfältig zu bekümmern, und ſich angelegen ſeyn zu laſſen, durch zweckmäßige Einleitung jeden Deſertions-Anſchlag in der Geburt zu erſticken, und diejenigen, welche daran Theil genommen haben, der geſetzlichen Strafe zu unterziehen.

Da jedoch die beſten Geſetze und Vorſchriften öfters ohne Wirkung bleiben, ſo iſt der ausdrücklich allerhöchſte Wille, das General-Commando mit dem Beyſatze dafür verantwortlich zu machen, daß jene Vorgeſetzten, die ſich einen Mangel an Aufſicht und die Außerachtlaſſung ihrer Obliegenheiten und der beſtehenden Vorſchriften zu Schulden kommen laſſen, die gebührenden Strafen ohne Rückſicht der Charge zu gewarten haben.

Auf die Hintanhaltung der Deſertion und Auswanderung haben die Compagnie-Commandanten ſtrenge zu wachen. Hfth. am 1. Aug. 812. B 2366.

§. 8857.

Unter der Benennung Emiſſäre wird hier bloß die Verleitung der Künſtler, Handwerker und Landleute, um ſich in fremde Staaten anzuſetzen, verſtanden. Denn die Anlockung zu auswärtigen Kriegsdienſten, unter was für einem Vorwande ſie geſchehen mag, ſoll immer als fremde Werbung beſtraft werden. Um einer ſolchen Verleitung der Unterthanen vorzubauen, muß aller Orten von den Obrigkeiten die Aufmerkſamkeit auf die Entdeckung ſolcher Emiſſäre gerichtet ſeyn, welche den Auftrag haben, Unterthanen außer Landes zu führen, oder zur Auswanderung zu bereden. Die Geſtalten, welche dergleichen Betrieger anzunehmen pflegen, ſind zu mannigfaltig, um, außer der Zweydeutigkeit ihres Betragens, und des Herumſchweifens ohne geltende Urſache, von ihnen beſtimmtere Kennzeichen angeben zu können. Da dieſelben aber ſich unter anderen Verkleidungen, auch hinter den Geiſtlichen zu verbergen ſuchen, ſo ſollen auswärtige Weltgeiſtliche, die keine höheren Würden bekleiden, ſich mit Entlaſſungsſchreiben von ihren Biſchöfen, und Ordensleuten mit eben dergleichen von ihren Kloſtervorſtehern zu rechtfertigen, oder wenigſtens durch irgend einen beſtimmten Beweggrund über ihre Reiſe auszuweiſen gehalten ſeyn.

Wer als Emiſſär anzuſehen, und was hierbey zu beobachten iſt. Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8858.

Wenn Perſonen in der Militär-Gränze ſich befinden, welche die Unterthanen mit täuſchenden Verſprechungen zur Auswanderung zu bereden ſuchen, ſo wird den Gränz-General-Commanden eine außerordentliche Aufmerkſamkeit und Vorſicht gegen ähnliche Emiſſäre anempfohlen, ſo wie auch durch die betreffenden Hofſtellen die Civil-Behörden zur einverſtändlichen und zweckmäßigen Mitwirkung angewieſen ſind.

Die Gränz-General-Commanden haben eine außerordentliche Aufmerkſamkeit und Vorſicht gegen die Emiſſäre zu beobachten. Hfth. am 14. März 816. B 1011.

§. 8859.

Anzeige eines Emiſſärs, und Belohnung dafür. Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Außer der beſonderen Aufſicht der Polizey, der Magiſtrate und jeder Ortsobrigkeit wird noch jedermann befohlen, nicht nur gegen ſolche Verführer und Verführungen auf guter Huth zu ſeyn, ſondern auch die unverweilte Anzeige zu machen, wofern man von einem Emiſſär etwas erfahren ſollte. Die Anzeige eines Emiſſärs wird mit 100 Gulden, die wirkliche Ergreifung und Einbringung aber mit 200 Gulden belohnet werden.

§. 8860.

Strafe der Emiſſäre;

Die ergriffenen Emiſſäre ſind unverzüglich dem nächſten Criminal-Gerichte zur genaueſten Unterſuchung des Verbrechens und der einſchlagenden Umſtände zu überliefern, auch, nach der an die Landesſtelle gemachten Anzeige, iſt von dieſer letzteren an die Hofſtelle Bericht zu erſtatten.

Die Strafe des von ſeinem Verbrechen überzeugten Emiſſärs iſt zehnjährige öffentliche Arbeit, wobey als ein erſchwerender und die Strafe verſchärfender Umſtand angeſehen werden ſoll, wenn Unterthanen ſchon wirklich außer Landes geſendet wurden.

§. 8861.

dann derjenigen, welche mit auszuwandern einwilligen. Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Diejenigen, welche mit einem Emiſſär heimlich das Land zu verlaſſen eingewilliget haben, ſind nach dem §. 8836 zu beſtrafen.

§. 8862.

Wie fremde Reiſende, welche inländiſches Dienſtvolk außer Landes nehmen wollen, zu behandeln ſind. Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Bey dem beſtehenden Auswanderungsverbothe verſteht es ſich von ſelbſt, daß fremden Reiſenden, Inländer als Dienſtleute außer Landes mit ſich zu nehmen, überhaupt nicht erlaubt iſt; wenn ſich aber in einem beſondern Falle Fremde höheren Standes in die Umſtände verſetzt finden, ohne einen inländiſchen Dienſtbothen nicht abreiſen zu können, ſo kann ihnen von der Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich eben befinden, wenn es bekannte Perſonen ſind, gegen ſchriftliche Verpflichtung, unbekannten aber gegen geleiſtete Bürgſchaft oder gegen Erlag von 300 Gulden als ein Gewährgeld für die Zurückſendung des mitgenommenen Inländers, die ſchriftliche Erlaubniß ertheilt werden, durch deren Vorzeigung ſie an den Gränzen, oder wo ſie ſonſt darum befragt werden ſollten, ſich zu rechtfertigen haben.

Durchreiſende Fremde ſind in dieſem Stücke beſonders zu beobachten, und falls ſie einen eingebornen Dienſtbothen ohne erhaltene Erlaubniß mit ſich führen zu wollen überzeugt werden, für den Kopf mit 300 Gulden zu beſtrafen.

§. 8863.

Strafe einer gewaltſamen Entführung aus dem Lande. Hfth. am 24. Nov 784. A 1974.

Es iſt beynahe unmöglich, daß jemand im Lande ſelbſt mit Gewalt weggenommen oder außer Landes geführet werden ſollte, wenn von den Kreisämtern und Obrigkeiten innerhalb des Landes, und von dem Militär und Politicum an den Gränzen nicht alle Aufſicht verabſäumt wird.

Sollte jemand einen Menſchenraub innerhalb dieſer Staaten zu begehen verwegen genug ſeyn, gegen den ſoll, wenn er betreten wird, auf die nähmliche Art, wie gegen fremde Werber, mit militäriſchem Standrechte verfahren, der Vorfall aber unverzüglich an die Hofſtelle berichtet werden. Gewöhnlicher ſind die Beyſpiele, daß hieſige, in fremden Ländern reiſende Unterthanen unter Weges mit Gewalt angehalten, und vorzüglich zu Militär-Dienſten gezwungen werden. Um dergleichen Vorfälle zu vermeiden, ſoll, ohne die wichtigſte Urſache, Leuten, die zu Kriegsdienſten tauglich ſind, die Erlaubniß über die Gränzen zu gehen, nicht ertheilet, an denjenigen Gränzen aber, wo die Gefahr iſt, daß man Reiſende gewaltſam zu Soldaten wegnimmt, auch ſelbſt mit einem Paſſe niemand hinüber gelaſſen werden.

§. 8864.

Jährlich ſind Auswanderungs-Tabellen einzuſenden. Hfth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Damit ſich der Staat überhaupt von dem Erfolge der getroffenen Anſtalten überzeugen, und ſo viel als möglich auf die Local-Gebrechen, die der Wirkſamkeit derſelben entgegen ſtehen, geleitet werden möge, ſollen die Ausgewanderten, oder auf was immer für eine Art aus dem Lande verlornen Unterthanen, alle Jahre von jedem Wirthſchaftsamte an das Kreisamt, von den Kreisämtern an die Landesſtelle, und von der Landesſtelle an die Hof-

ſtelle, die Auswanderungs-Tabellen (nach den am Ende beygedruckten Formularen) eingeſendet werden.

§. 8365.

Wie die Auswanderungs-Tabellen auszufüllen ſind. Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Die Art, die Tabellen auszufüllen, iſt zwar in dem Formulare erörtert, gleichwohl werden folgende Anmerkungen ſie noch deutlicher machen.

1) In den Tabellen der Wirthſchaftsämter muß jede über ſieben Jahre alte Perſon Kopf für Kopf ausgeworfen, und bey jedem, wo die wahre Urſache bekannt iſt, die wahre, oder wenn eine mit Grunde vermuthet wird, die vermuthliche Urſache bemerkt werden. Im Abgange beyder iſt wenigſtens zu ſetzen, die Urſache unbekannt.

2) Die Kreisämter legen die eingeſendeten Tabellen der Wirthſchaftsämter bey, ziehen von jedem Orte die Summe, und ſetzen in dem Fache der Urſache dasjenige an, was ſich entweder allgemein aus den Anmerkungen der Wirthſchaftsämter heraus ziehen läßt, oder was ſie vielleicht aus eigener Kenntniß davon zu berichtigen oder zu ergänzen haben.

3) Auf gleiche Art werden in den Tabellen der Länderſtellen, denen die Kreisamts-Tabellen beygeſchloſſen werden müſſen, die Summarien der Kreisämter eingetragen, und die die Auswanderung in einem oder dem anderen Amte vielleicht mehr veranlaſſenden Urſachen und Gebrechen der Hofſtelle vor Augen gelegt.

Wirthſchaftsamt N. N.

Auswanderungs-Tabelle für das Jahr 18 . .

Nahmen des Ortes.	Ausgewandert mit Bewilligung.										Ausgewandert ohne Bewilligung.									
					Alter.										Alter.					
	Haus-Nummer.	Köpfe.	Geſchlecht. Männlich.	» Weiblich.	Von der Geburt bis 7 Jahre.	Vom 7. bis zum 17. Jahre.	» 17. » » 40.	» 40. » » 50.	Von 50 weiter.	Urſache und begleitende Umſtände.	Haus-Nummer.	Köpfe.	Geſchlecht. Männlich.	» Weiblich.	Von der Geburt bis 7 Jahre.	Vom 7. bis zum 17. Jahre.	» 17. » » 40.	» 40. » » 50.	Von 50 weiter.	Urſache und begleitende Umſtände.

Kreisamt N.

Auswanderungs-Tabelle für das Jahr 18 . .

Nahmen des Ortes.	Ausgewandert mit Bewilligung.									Ausgewandert ohne Bewilligung.								
				Alter.									Alter.					
	Köpfe.	Geſchlecht. Männlich.	» Weiblich.	Von der Geburt bis zum 7. Jahre.	Vom 7. bis zum 17. Jahre.	» 17. » » 40.	» 40. » » 50.	Von 50 weiter.	Urſache und begleitende Umſtände.	Köpfe.	Geſchlecht. Männlich.	» Weiblich.	Von der Geburt bis zum 7. Jahre.	Vom 7. bis zum 17. Jahre.	» 17. » » 40.	» 40. » » 50.	Von 50 weiter.	Urſache und begleitende Umſtände.

N. Landesgubernium.

Auswanderungs-Tabelle für das Jahr 18 . .

Nahmen des Ortes.	Ausgewandert mit Bewilligung.									Ausgewandert ohne Bewilligung.								
				Alter.									Alter.					
	Köpfe.	Geſchlecht. Männlich.	» Weiblich.	Von der Geburt bis zum 7. Jahre.	Vom 7. bis zum 17. Jahre.	» 17. » » 40.	» 40. » » 50.	Von 50 weiter	Urſache und begleitende Umſtände.	Köpfe.	Geſchlecht. Männlich.	» Weiblich.	Von der Geburt bis zum 7. Jahre.	Vom 7 bis zum 17. Jahre.	» 17. » » 40.	» 40. » » 50.	Von 50 weiter.	Urſache und begleitende Umſtände.

XXXIV. Hauptſtück.

Von den Heirathen.

§. 8866.

Keine der in den folgenden Paragraphen genannten Militär-Perſonen und Angehörigen des Militär-Körpers darf ſich ohne Erlaubniß desjenigen Chefs verehelichen, der nach der nachfolgenden Beſtimmung dieſelbe zu ertheilen berechtiget iſt.

Zu jeder Heirath einer Militär-Perſon wird die vorläuſige Erlaubniß der betreffenden Behörde erfordert.
Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

§. 8867.

1ſtens: Die Heirathserlaubniß ertheilen Seine Majeſtät ſelbſt:

a) Der geſammten Generalität.

b) Den General- und Flügel-Adjutanten, und

c) allen bey der Armee angeſtellten Oberſten, nachdem ſie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Oberſten der Gränz-Regimenter aber dem Gränz-Inſpector, wenn dieſe Stelle beſetzt iſt, ſo wie die Oberſten der zur Artillerie und dem Ingenieurs-Corps gehörigen Truppen und Branſchen den betreffenden Directoren hiervon die Anzeige erſtattet, und ihre Zuſtimmung erhalten haben.

Das dießfällſige Anſuchen muß von jedem Generale und von den erwähnten Stabs-Officieren im ordentlichen Dienſtwege durch den k. k. Hofkriegsrath an Seine Majeſtät gelangen.

Die Heirathserlaubniß ertheilen entweder a) Seine Majeſtät der Kaiſer, oder
Hkth. am 16 Feb. 803.
» » 10. Jun. 812. G 2185.
» » 3. Apr. 818.
» » 6. May 818. C 3360.
» » 17. März 819. N 720.

§. 8868.

2tens: Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-General- oder abgeſonderten ſelbſtſtändigen Truppen-Corps-Commanden:

b) Die General- oder Corps-Commanden.
Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

a) Allen Stabs- und Ober-Officiern vom Oberſt-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen derjenigen ihnen unterſtehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Director oder Inſpector haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directors oder Inſpectors vacant iſt.

Der Marine.

Des Militär-Fuhrweſens-Corps mit Einſchluß der Rechnungs-Adjuncten.

» Thierarzeney-Inſtitutes.

» Pontoniers-Bataillons.

» oberſten Schiffamtes mit ſeinen untergebenen Schiffämtern.

» Gränz-Cordons.

Der Jäger Bataillone und bezugsweiſe Diviſionen.

» Garniſons-Bataillone.

» ungariſchen Kronwache.

» Gränz-Regimenter und des Tſchaikiſten-Bataillons, dann

» Monturs-Oekonomie-Commiſſionen mit Einſchluß der Rechnungs-Adjuncten, und

» Militär-, Geſtüts-, Beſchäl- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inſpectoren, in deren Befugniß ſolches eigentlich einſchlägt, unbeſetzt ſind.

Ferner der etwa im Kriege beſtehenden leichten Bataillone, Frey-Corps und Sanitäts-Compagnien.

Der Pack-Reſerve.
» Fleiſch-Regie.
» Feldſpitäler, wenn die dabey Angeſtellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören.

b) Den Stabs- und Ober-Officieren vom Oberſt-Lieutenant abwärts, welche bey dem Platz-Perſonale einer Feſtung oder als Caſernen-Verwalter, oder bey Garniſons-Spitälern, Transports-Häuſern, beym Conſcriptions- oder bey einem ſonſtigen Geſchäfte in den Ländern angeſtellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig ſind.

c) Den bey demſelben angeſtellten General-Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garniſons-Auditoren, und dem feldärztlichen Perſonale.

d) Allen Penſionirten inner- und außerhalb der Invaliden-Häuſer, ſo wie auch den mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Oberſten und übrigen Stabs- und Ober-Officieren, dann Stabsparteyen.

e) Den Prima-Planiſten und der Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts bey den Geſtüts-, Beſchäl- und Remontirungs-Departements, in Ermangelung der Inſpectores; widrigen Falles dieſe die Bewilligung zu ertheilen haben.

f) Den Leuten vom Unter-Officiere abwärts, und den mit ihnen gleichgehenden Prima-Planiſten aller Branſchen, für welche bloß Halb-Invaliden gewidmet ſind, als zum Beyſpiel: Gränz-Cordon, Thierarzeney-Inſtitut, Feldſpitäler, Fleiſch-Regie, ungariſche Kronwache u. ſ. w.

g) Den in Friedens-Stationen angeſtellten Ober-Stabs-, Stabs- und Unter-Stabs-Profoßen, Stockmeiſtern und Militär-Freymännern in der Gränze.

h) Den Verpflegs-Oberbäckermeiſtern und dem übrigen Bäcker-Perſonale vom Unter-Officiere abwärts.

i) Den bey dem Platz-Perſonale angeſtellten Functions-Corporalen.

k) Den in den Caſernen als Hausmeiſter angeſtellten Militär-Individuen.

l) Allen Invaliden, ſie mögen in den Invaliden-Häuſern oder in der Patental-Verſorgung ſich befinden, oder mit einer Reſervations-Urkunde verſehen ſeyn. Die Befugniß zur Ertheilung der landesfürſtlichen Diſpens bey vorhandenen verbothenen Graden der Verwandtſchaft unter den Beurlaubten aber ſteht jener Behörde zu, die die Gerichtsbarkeit über die Brautwerber auszuüben hat; da nun die Patental-Invaliden nicht unter der Militär-, ſondern unter der Civil-Gerichtsbarkeit ſtehen, ſo gehört es in die Competenz der Civil-Behörde, über derley Diſpens-Geſuche zu entſcheiden, dem General-Commando hingegen bleibt es vorbehalten, wenn der Patental-Invalide-Brautwerber dieſe Diſpens erwirket hat, die wirkliche Abſchließung der Ehe entweder zu geſtatten, oder zu verſagen.

m) In den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regimentes, noch in die Categorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht penſionsfähig ſind.

§. 8869.

Die Heirathsbewilligungen für die Gränz- oder Oekonomie-Practicanten ertheilt der Hofkriegsrath. Hfkd. am 16. Jul. 812. B 2194.

Nur die Heirathsgeſuche der Gränz- oder Oekonomie-Practicanten müſſen jedes Mahl der hofkriegsräthlichen Bewilligung unterzogen werden.

§. 8870.

c) Der General-Artillerie-Director;

3tens: Dem General-Artillerie-Director, ſo fern derſelbe ſeine Befugniß nicht den Inhabern oder den verſchiedenen Commandanten überläßt:

a) Den Stabs- und Ober-Officieren vom Oberſt-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen der Feld-Artillerie-Regimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes und der Garniſons-Artillerie.

b) Dem geſammten Perſonale aller zur Artillerie gehörigen Branſchen.

§. 8871.

4tens: Der General-Genie-Director: d) der General-Genie-Director;

a) Den Stabs- und Ober-Officieren vom Oberſt-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen des Genie-Corps, des Mineurs- und Sappeurs-Corps.

b) Den bey der Ingenieurs-Akademie angeſtellten Stabs- und Ober-Officiere des Ingenieurs-Corps.

c) Den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten, den Fortifications-Fourieren und den Schanz-Corporalen, dann den bey dem Fortificatorium eigens angeſtellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Profeſſioniſten und anderen Individuen.

§. 8872.

5tens: Die Regiments-Inhaber: e) Die Regiments-Inhaber;

a) Den Stabs-Officieren vom Oberſt-Lieutenant abwärts, den Ober-Officieren, dann den Stabsparteyen ihrer innehabenden Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, wie auch der Artillerie-Regimenter, wenn der General-Artillerie-Director ihnen die dießfallſige Befugniß übertragen hat.

b) Den Unter-Officieren und den mit denſelben gleichgehenden Prima-Planiſten dieſer Regimenter in dem Falle, daß ſie den Commandanten derſelben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

§. 8873.

6tens: Der Ober-Director der Militär-Cadetten-Akademie: f) der Ober-Director der Militär-Cadetten-Akademie;

a) Den Stabs- und Ober-Officieren vom Oberſt-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen dieſer Akademie, in ſo weit dieſelben im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführt werden.

b) Den daſelbſt angeſtellten Unter-Officieren und Dienern.

§. 8874.

7tens: Der General-Quartier-Meiſter im Frieden und Kriege: g) der General-Quartier-Meiſter;

Den Stabs- und Ober-Officieren des General-Quartier-Meiſter-Stabes und des Pioniers-Corps vom Oberſt-Lieutenant abwärts.

Im Kriege.

a) Den bey der Armee angeſtellten Generalgewaltigern, Ober-Stabs-, Stabs- und Unter-Stabs-Profoßen.

b) Allen zum General-Quartier-Meiſter-Stabe gehörigen Parteyen, als den wirklichen und Vice-Stabs-Quartier-Meiſtern, den Ober- und Unter-Wagen- und Wegmeiſtern, Stabs-Fourieren, und ſo weiter.

§. 8875.

8tens: Die Commandanten: h) die Regiments-Bataillons- und Corps-Commandanten. Hfkh. am 10. Jun. 812. G 2185.

A) Der Linien-Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber ertheilten Vollmacht.

B) Der Bataillone und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als:

Der Garniſons-Bataillone.
Des Mineurs-Corps.
» Sappeurs- »
» Pionniers- »
» Pontoniers-Bataillons.
Der Jäger-Bataillone.
Des Fuhr- und Packweſens.

C) Der Gränz-Regimenter.

D) Der Monturs-Oekonomie-Commiſſionen, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inſpectors.

k) Der verſchiedenen Branſchen, als:

Bey dem oberſten Schiffamte.
» » Militär-Fuhrweſen.
» der Pack-Reſerve.
» » Feuergewehr-Fabrik, und
» dem Büchſenmacher-Lehr-Inſtitute, in ſo weit ſie bey den zuletzt genannten zwey Branſchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden ſind.

a) allen Chargen vom Unter-Officiere abwärts und den mit denſelben gleichgehenden Prima-Planiſten.

b) dem zu den angeführten Branſchen gehörigen Handwerks-Perſonale vom Obermeiſter abwärts.

§. 8876.

Mit weſſen Bewilligung die Grenadier-Bataillons-Commandanten die Heirath zugeſtehen können. Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Bey den zuſammen geſetzten Grenadier-Bataillonen kann der Commandant derſelben die Heirathserlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber iſt, ertheilen.

§. 8877.

i) Bey der Landwehre; Hkth. am 26. Oct. 813. K 4671.

Für die Landwehre iſt in Friedenszeiten zur Verehelichung des Mannes der obrigkeitliche Conſens hinreichend.

Während des Krieges aber wird zwiſchen der activen und nicht activen Landwehre, nähmlich jener, welche im Felde ſtehet, und der für den Garniſons-Dienſt beſtimmten, kein Unterſchied gemacht, ſondern die Heirathsbewilligung für Landwehrmänner in dieſer Epoche ganz eingeſtellet.

§. 8878.

k) bey dem Militär-Fuhrweſen. Hkth. am 16. Nov. 812. H 545.

Bey dem Umſtande, daß die politiſchen Behörden die im Jahre 1810 von allerhöchſten Orten genehmigte neue Organiſirung des Fuhrweſens nicht allgemein gekannt, und daher die domahls bis zur Einberufung beurlaubte Mannſchaft desſelben für Beurlaubte auf unbeſtimmte Zeit gehalten, und dieſelbe nach dem Conſcriptions Normale ihrer Jurisdiction unterſtehend geglaubt, und in dieſer irrigen Vorausſetzung ſich in die Ertheilung der Heirathserlaubniſſe an ſolche Mannſchaft eingelaſſen haben, wurde ſolchen pro praeterito vorkommenden Ehen der nachträgliche Conſens dazu ertheilet, ohne einen ſolchen Mann zur Verantwortung oder Strafe zu ziehen.

Für die Zukunft hat es aber dabey zu verbleiben, daß ſich keine bis zur Einberufung beurlaubte Fuhrweſensmannſchaft ohne Conſens des Corps-Commando's verehelichen darf.

§. 8879.

l) Der Feld-Apotheken-Director;

9tens: Der Feld-Apotheken-Director:

Den bey den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angeſtellten Laboranten.

§. 8880.

m) Bey der Polizey-Wache und den Landes-Dragonern; Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die bey der Polizey-Wache und die als Landes-Dragoner bey den Kreisämtern angeſtellten Unter-Officiere, Prima-Planiſten und Gemeinen haben die Heirathserlaubniß bey den ihnen vorgeſetzten Civil-Behörden anzuſuchen, welche ſolche gegen den von der Braut auszuſtellenden Renuntiations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

§. 8881.

n) bey den Garden und der Hofburgwache. Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die Heirathsbewilligungen für die bey den Garden Seiner Majeſtät befindlichen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabsparteyen hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchſten Entſchließung Seiner Majeſtät ſelbſt ab.

Bey der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unter-Officiere und Gemeinen von dem Garde-Capitän unter den beſtehenden Beobachtungen ab.

§. 8882.

Die im §. 8867 angeführten Chefs ſind verbunden, bey Ertheilung einer jeden Heirathsbewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geiſtlichen Geſetze vorſchreiben, ihr Augenmerk zu richten, ſondern auch folgende Rückſichten auf das ſtrengſte zu beobachten:

1tens: Daß ſich bey einem Regimente, Corps oder bey einer Branſche die Ehen zum Nachtheile für den Dienſt nicht zu ſehr anhäufen, welches vorzüglich bey dem Officiers-Corps vermieden werden muß, daher zum Grundſatze aufgeſtellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchſtens der ſechſte Theil des Officiers-Corps verheirathet ſeyn darf. Sollte nach der ſchon beſtehenden Anzahl der verheiratheten Officiere es ſich um eine Heirath über dieſes Ausmaß handeln, ſo könnte ſolches nur auf den Fall Statt haben, wenn ſie dem darum anſuchenden Officiere ganz beſondere Vortheile darbiethen würde, für welche beſonderen Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung eingehohlet werden muß.

Unter welchen Rückſichten die Heirathsbewilligung ertheilt werden darf.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2186.

§. 8883.

Uebrigens tritt für den General-Quartier-Meiſter-Stab noch die beſondere Beobachtung ein, daß die Zahl der verheiratheten Stabs- und Ober-Officiere bey dieſem Corps jederzeit ſo gering als möglich zu halten, und daher jedem zu demſelben aufzunehmenden Officiere zu erklären ſey, daß, wenn er ſich verehelichen ſollte, ſeine Transferirung vom General-Quartier-Meiſter-Stabe zu einem Regimente unvermeidlich zu erfolgen habe.

Beobachtung bey dem General-Quartier-Meiſter-Stabe.
Hfth. am 7. Jän. 812. G 113.

§. 8884.

Dagegen wird geſtattet, daß, da das Fuhrweſens-Corps, die Beſchäl-Departements, die Geſtüts-Poſten, die Monturs-Oekonomie-Commiſſionen, die Garniſons-Bataillone, der Gränz-Cordon, die Platz-Commanden, die Caſern-Verwaltung und die Garniſons-Artillerie-Diſtricte, ihre Officiere in der Regel durch Ueberſetzungen von anderen Regimentern und Corps erhalten, bey allen dieſen Abtheilungen die Heirathsbewilligungen nicht auf den ſechsten Theil beſchränkt, ſondern demjenigen, der bey demſelben ſonſt die Heirathsbewilligung zu ertheilen hat, die Befugniß gegeben werde, ſolche ohne Beſchränkung auf die erwähnte Zahl zu ertheilen; dabey iſt jedoch immer auf die Verbeſſerung der häuslichen Umſtände dieſer Officiere vorzüglich Rückſicht zu nehmen.

Beobachtungen bey dem Fuhrweſens-, dann ſonſtiger Corps und Branſchen.
Hfth. am 9. März 813. K 833.

§. 8885.

2tens: Daß die Braut von guter Aufführung und unbeſcholtenem Rufe, wie nicht minder von ſolcher Abkunft ſeye, damit der Charakter des die Heirath Anſuchenden und das Anſehen des Militär-Standes durch eine unanſtändige Heirath nicht herab geſetzet werde.

Wie die Braut hinſichtlich des Charakters beſchaffen ſeyn muß.
Hfth. am 9. März 813. K 833.

§. 8886.

3tens: Daß bey Heirathen in den oberen Chargen bis zum Unter-Officiere der ſtandesmäßige Unterhalt während der Ehe, und für die Braut während ihres etwannigen künftigen Witwenſtandes geſichert ſey; bey Heirathen vom Unter-Officiere abwärts aber der Heirathswerber ſeine Umſtände merklich beſſere.

Was bey Heirathen hinſichtlich des ſtandesmäßigen Unterhaltes während der Ehe geſichert ſeyn muß.
Hfth. am 9 März 813. K 833.

§. 8887.

Die im vorigen Paragraphe angeführte Rückſicht iſt ins Beſondere für das Anſehen des Officiers-Standes und das damit eng verknüpfte Beſte des Dienſtes von ſolcher Wichtigkeit, daß an Individuen bis zum Unter-Officiere in keinem Falle eine Heirathserlaubniß ertheilet werden kann und darf, bevor nicht beſtimmte Nebeneinkünfte, welche das Brautpaar außer dem Gehalte des Bräutigams, und die Braut für den Fall des künftigen Witwenſtandes zu beziehen haben ſoll, ausgewieſen und ſicher geſtellt worden ſind, indem ſie außer den im Penſions-Syſteme beſtehenden Ausnahmen vom Aerarium keine Penſion erhalten können.

Vorläufige Ausweiſung und Sicherſtellung beſtimmter Nebeneinkünfte als Heiraths-Caution.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2182.

§. 8888.

Dieſe ſichergeſtellten Nebeneinkünfte werden die Heiraths-Caution genannt, welche, mit der Ausdehnung der Verpflichtung zum Heiraths-Cautions-Erlage auf die penſionirten

Benennung der Nebeneinkünfte.
Hfth. am 12. Aug. 812. G 3834.

Generale dann der folgenden Abtheilung in vier Claſſen, aber nicht, wie vorher, nach dem Nennwerthe des eingelegten Capitals, ſondern in vollkommen ſicher geſtellten Nebeneinkünften auszuweiſen iſt.

§. 8889.

Eintheilung der Cautions-Summe in vier Claſſen.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die Summe dieſer Nebeneinkünfte iſt nach Verſchiedenheit der Chargen, welche zu dieſem Ende in vier Claſſen eingetheilet werden, auszumeſſen.

§. 8890.

Welche Summe jede Claſſe, dann die Auditoriats- und Gränz-Oekonomie-Practicanten zu erlegen haben.
Hfth. am 16. Jul. 812. B 2194.

Die erſte Claſſe umfaßt alle im Penſions-Stande befindlichen Generale, welche, wenn ſie während desſelben ſich verehelichen, ohne Unterſchied der Charge die Summe von jährlichen 800 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweiſen haben.

Die zweyte Claſſe gehet vom Oberſten bis zum Major einſchließlich, und umfaßt zugleich alle diejenigen im §. 8867 bis 8879 angeführten Individuen, welche den Rang oder Titel eines Stabs-Officiers haben.

Dieſe Claſſe hat eine Summe von jährlichen 600 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweiſen.

Die dritte Claſſe ſchließt die Charge vom Hauptmanne oder Rittmeiſter bis zum Fähnrich, und zugleich unter den im §. 8867 bis 8880 angeführten Individuen, alle dieſe in ſich, welche entweder denſelben durch den bekleidenden Charakter gleich geſtellt ſind, oder der gewöhnlichen Ordnung nach zu Ober-Officieren vorrücken, worunter auch die Auditoriats-, dann Gränz- oder Oekonomie-Practicanten gehören.

Dieſe Claſſe hat die Summe von jährlichen 400 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweiſen.

Die vierte Claſſe enthält endlich alle Chargen, mit welchen zwar der Officiers-Titel oder Rang einer beſtimmten Officiers-Charge nicht verbunden iſt, welche aber auch nicht zu den Unter-Officieren gehören, zum Beyſpiel der Armaturs-Inſpector, die Regiments-, Corps- und Oberärzte, die Rechnungs-Adjuncten, die Oberbäckermeiſter, die Werkmeiſter, die Caſern-Aufſeher, der Amtsſchreiber des oberſten Schiffamtes.

Dieſe Claſſe hat die Summe von jährlichen 200 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweiſen.

§. 8891.

Bey den Gränz-Regimentern haben die Grundbuchsführer Heiraths-Caution zu erlegen.
Hfth. am 22. May 818. B 2378.

Die Grundbuchsführer der Gränz-Regimenter gehören hinſichtlich der Heiraths-Caution unter jene Individuen, welche zwar keinen Officiers-Charakter bekleiden, aber auch keine Unter-Officiere ſind, und 200 fl. jährliche Nebeneinkünfte ausweiſen müſſen, daher ſie von dem Erlage der Caution, welche nach ihrem bekleidenden Charakter bemeſſen iſt, nicht ausgeſchloſſen ſind.

§. 8892.

Welche Individuen von der Ausweiſung und Sicherſtellung der Heiraths-Caution befreyet ſind.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Von der Verpflichtung, die eben ausgemeſſenen Nebeneinkünfte auszuweiſen und ſicher zu ſtellen, ſind einzig und allein die angeſtellte und ohne Penſion mit Beybehaltung des Charakters ausgetretene Generalität, die mit Beybehaltung des Militär-Charakters ohne Penſion ausgetretenen Individuen und die Stabsärzte ausgenommen.

Bey Bewilligung der Heirathen der ausgetretenen Militär-Individuen und der Stabsärzte ſind jedoch die in den §§. 8885 und 8886 vorgeſchriebenen Beobachtungen genau zu berückſichtigen.

§. 8893.

Die Sicherſtellung der Nebeneinkünfte als Cautions-Capital kann geſchehen:
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die Summe der Nebeneinkünfte kann entweder durch Obligationen eines öffentlichen Fondes, oder einer landesfürſtlichen Stadt, oder durch Privat-Schuldverſchreibungen, welche auf Realitäten gehörig vorgemerkt ſind, oder endlich durch geſetzliche Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautions-Capitales auf eigenthümliche unbewegliche Güter ſicher geſtellt werden.

§. 8894.

a) Durch öffentliche Fonds- und Privat-Obligationen.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.
» » 9. Ap. 818. H 275.

Geſchieht die Sicherſtellung durch öffentliche Fonds- oder Privat-Obligationen, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die davon abfallenden Einkünfte nie höher, als nach dem in

jeder Obligation bedungenen und ausgedrückten Zinsfuße, folglich nach dem jeweiligen wirklichen Erträgniſſe berechnet werden dürfen. Die mit Einem Procent in C. M. verzinslichen Staats-Obligationen dürfen aber zur Heiraths-Caution nicht angenommen werden. Ein Officier, er mag ſich wo immer, und in einem Lande, in dem nur Metallgeld curſirt, befinden, iſt zur Sicherſtellung der Heiraths-Nebeneinkünfte bloß im Papiergelde verpflichtet. Eine unter dem geſetzlichen Nennbetrage in Conv. Münze angebothene Caution ohne Hypothek durch ihre Veranſchlagung auf Papiergeld nach dem ſchwankenden Börſe-Curſe kann als eine unzureichende Vergleichung der Valuten nicht Statt finden, ſondern die Heiraths-Nebeneinkünfte ſind jedes Mahl, die Sicherſtellung derſelben mag im Papiergelde, oder C. M. angebothen werden, vollſtändig, ohne Hinſicht auf Curs-Differenz, in dem geſetzlich geforderten Nennbetrage auszuweiſen.

§. 8895.

b) Mit Realitäten.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.
» » 25. Apr. 816. E 389.
» » 25. Sep. 818. H 824.

In Beziehung auf Realitäten, auf welche eine Privat-Schuldverſchreibung verſichert iſt, oder ein verhältnißmäßiges Cautions-Capital grundbüchlich oder landtäflich vorgemerkt werden ſoll, iſt aber über dieß unbedingt erforderlich, daß die Realität ſowohl durch den Betrag der Privat-Schuldverſchreibung oder des Cautions-Capitals, als durch die bereits vorher etwa darauf vorgemerkten Verbindlichkeiten nicht über die Hälfte ihres wahren Werthes, wenn die Realität in einem Hauſe beſtehet; wenn ſie aber ein Grundſtück iſt, nicht über zwey Drittel beſchwert ſey, welches entweder nach der Einlage bey der Landtafel oder dem Grundbuche in den Ländern, wo dieſe beſtehen, oder da, wo dieſe nicht beſtehen, durch gerichtliche Schätzung zu beſtimmen iſt.

Da hierdurch eine vollkommen hinreichende Sicherheit begründet wird, ſo iſt geſtattet, daß das Cautions-Capital, welches auf eigenthümliche Gründe ſicher geſtellt wird, nach einem jährlichen Genuſſe von Fünf vom Hundert berechnet werde.

§. 8896.

Obligationen eines fremden Staates können zum Cautions-Betrage nicht angenommen werden.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Obligationen eines fremden Staates oder Capitalien, die bloß durch außer den k. k. Erblanden liegende Realitäten ſicher geſtellet ſind, können zum Cautions-Betrage nicht angenommen, folglich auch die hierauf berechneten Nebeneinkünfte keineswegs in Anſchlag gebracht werden.

§. 8897.

Sonſtige Zuflüſſe, welche bey Berechnung der Nebeneinkünfte in Anſchlag gebracht werden können.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Von ſonſtigen Zuflüſſen können nur folgende bey Berechnung der erforderlichen Nebeneinkünfte in Anſchlag gebracht werden:

a) Der Betrag der Ordens-Penſion, welche die Bräute der Militär-Marien-Thereſien-Ordens-Ritter für den Fall ihres Witwenſtandes zu erwarten haben; dieſes jedoch nur dann, wenn der Bräutigam ſelbſt ſchon in dem Genuſſe der Ordens-Penſion ſtehet.

b) Die Hälfte des Penſions-Betrages jener penſionirten Officiers- oder Beamtenswitwen, welche in dem Falle ihres abermahligen Witwenſtandes in den vorigen Penſions-Genuß wieder einrücken.

c) Die Hälfte des charaktermäßigen Penſions-Betrages, wenn die Bräute ſolche Zöglinge des Hernalſer Officiers-Töchter-Inſtitutes ſind, denen zu Folge der Privilegien dieſes Inſtitutes beym Ableben ihrer Gatten die charaktermäßige Penſion gebühret.

§. 8898.

Beſchränkung hierbey.
Hfth. am 10. Aug. 812. G 3834.

Dadurch wird nun auch die bisher übliche Reſervirung der Penſion von Officiers- und Beamtenswitwen, dann die Einrechnung der den Zöglingen des Hernalſer Officiers-Töchter-Inſtitutes im Falle ihrer Verehelichung mit Officieren auf die Zeit ihres Witwenſtandes zugeſicherten Penſion beſchränkt.

§. 8899.

Wer die Caution erlegen kann.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die Caution kann entweder von dem Bräutigam oder von der Braut, oder auch von einem Dritten erlegt werden.

In den beyden erſten Fällen müſſen die Brautleute legal erweiſen, daß die eingelegte Caution ihr Eigenthum ſey, daß ſie die davon entfallenden Einkünfte von dem Tage der Einlage an wirklich zu beziehen und zu ihrem Unterhalte zu verwenden haben.

In dem letzten Falle muß der Dritte die von der Caution fallenden Einkünfte den Brautperſonen von dem Tage der Einlage an bis zu dem Tode der Braut gerichtlich cediren, und auf den eigenen Genuß derſelben rechtsgültig Verzicht leiſten.

Zu allen dieſen iſt in jedem Falle eine förmliche Widmungs- und bezugsweiſe Ceſſions-Urkunde erforderlich, welche von zwey rechtsgültigen Zeugen mit unterfertiget ſeyn muß.

§. 8900.

Unter welchen Beobachtungen der Erlag der ausgemeſſenen Caution in Obligationen und

Wenn die Caution in öffentlichen Fonds-Obligationen gelegt wird, ſo bedarf es neben der eben bemerkten Widmungs- und Ceſſions-Urkunde keiner weiteren Förmlichkeit, nur muß der Cautions-Leger, wenn die Obligation nicht auf ſeinen Nahmen lautet, ſich dieſelbe vorher auf ſolchen umſchreiben laſſen.

Wird aber die Caution in gehörig vorgemerkten Privat-Schuldverſchreibungen gelegt, oder durch Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautions-Capitales auf eine eigenthümliche Realität ſicher geſtellt, ſo muß die auszuſtellende Widmungs- und bezugsweiſe Ceſſions-Urkunde vorgemerkt, und der landtäfliche oder grundbüchliche Extract ſowohl darüber, als über den Werth der Realität und die etwa ſonſt darauf pränotirten Verbindlichkeiten beygebracht werden.

§. 8901.

mit Realitäten zu geſchehen hat.
Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.
» » 25. Apr. 816. E 389.
» » 25. Sep. 818. H 824.

In Beziehung auf die Länder, wo noch keine Landtafeln eingeführt ſind, iſt die beſondere Vorſicht zu beobachten, daß alle auf Privat-Schuldverſchreibungen oder eigenthümliche Realitäten radicirten Cautionen nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden können:

1ſtens: Die in beyden Fällen zur Sicherheit dienen ſollende Realität muß vorher geſchätzt und in dem Schätzungs-Inſtrumente ausdrücklich bemerkt werden, daß der angegebene Werth lediglich der Werth der Realität ſey, und weder die Hauseinrichtung, noch ſonſtige Fahrniſſe eingerechnet wurden.

2tens: Die betreffende gerichtliche Behörde muß die Echtheit der Schätzungsurkunde und die ausgeſtellte Widmungs- und bezugsweiſe Ceſſions-Urkunde beſtätigen, einen Extract der bereits auf die Realität gemachten Vormerkungen beyſchließen, und ſich über dieß beſtimmt verbindlich erklären, daß ſie bey einer jeden Beſitzveränderung für die Sicherheit der als Heiraths-Caution vorgemerkten Summe haften wolle.

§. 8902.

Erforderniſſe bey Heiraths-Cautions-Intabulations-Urkunden in Ungarn und Siebenbürgen.
Hkth. am 10. Aug. 812. G 3824.

Da in Ungarn und Siebenbürgen oft der Fall eintritt, daß, ungeachtet der Intabulation der Comitate und Magiſtrate, von königlichen Freyſtädten Cautions-Capitale in Verluſt gerathen, ſo wurde der königlichen ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Hofkanzelley eine Abſchrift des Obenſtehenden mit dem Erſuchen mitgetheilet: »Die unterſtehenden Behörden anzuweiſen, die zu zweytens vorgeſchriebenen drey Erforderniſſe in den Intabulations-Urkunden wörtlich auszudrücken,« indem eine hierin mangelhafte Urkunde, beſonders wenn die am Schluſſe des obigen Abſatzes ausgeſprochene Haftung fehlen ſollte, zur Begründung einer Heiraths-Caution nicht angenommen werden darf.

§. 8903.

Obliegenheiten des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes.
Hkth. am 30. Sep. 812. C 1347.

Es iſt über dieß das allgemeine Militär-Appellations-Gericht beauftraget, jede an dasſelbe gelangende, auf ungariſche oder ſiebenbürgiſche Realitäten verſicherte Heiraths-Caution, die nicht ganz in der Art ſicher geſtellet iſt, wie es die vorſtehende Weiſung enthält, ohne Weiters zurück, und den Cautions-Leger durch das betreffende General-Commando anzuweiſen; es iſt bey dem Comitate oder der k. Freyſtadt, wo dieſe Realitäten liegen, ſelbſt zu bewirken, daß die Intabulations-Urkunde Alles umſtändlich und beſtimmt enthalte, was dießfalls vorgeſchrieben iſt.

§. 8904.

Die Richtigkeit der Heiraths-Caution muß von dem Hofkriegsrathe anerkannt, und es kann daher keine Heirath eher vollzogen werden, bis die Beſtätigung hierüber von dieſer Hofſtelle erfolget iſt.

Keine Heirath darf vollzogen werden, bis nicht die Beſtätigung über die Richtigkeit der Heiraths-Caution vom Hofkriegsrathe erfolgt. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die betreffenden Chefs werden rückſichtlich des letzteren, und wenn ſie eine Verehelichung gegen dieſe Beobachtung früher geſtatten, perſönlich zur ſtrengen Verantwortung gezogen, und zugleich auch zur etwannigen erforderlichen Berichtigung und Sicherſtellung der Heiraths-Caution verhalten werden.

§. 8905.

Zu dieſem Ende müſſen die Heiraths-Cautions-Inſtrumente, unter Beyſchließung der Heirathsbewilligung, von Fall zu Fall durch das betreffende General-Commando an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht eingeſendet, und von dieſem der hofkriegsräthlichen Juſtiz-Abtheilung vorgelegt werden.

Auf welche Art die eingeſendeten Cautions-Inſtrumente zur Prüfung eingereicht und depoſitirt werden. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

§. 8906.

Den Heiraths-Cautions-Inſtrumenten iſt immer eine von dem Exhibenten zu beſorgende legaliſirte oder beſtätigte deutſche oder lateiniſche Ueberſetzung derſelben beyzufügen.

Was den Heiraths-Cautions-Inſtrumenten beygefügt werden muß. Hfth. am 20. Sep. 814. H 816.

§. 8907.

Bey den vorgedachten Juſtiz-Stellen, ſo wie auch bey dem Juſtiz-Departement eines jeden General-Commando's, ſind die Documente und die Beſchaffenheit der Heiraths-Caution nach allen ihren Erforderniſſen auf das genaueſte zu prüfen, und nur dann, wenn gar kein Anſtand obwaltet, oder derjenige, welcher etwa obwaltet, gehoben worden iſt, auf die Beſtätigung einzurathen, und dieſelbe endlich von der hofkriegsräthlichen Juſtiz-Abtheilung zu ertheilen.

Prüfung dieſer Cautions-Documente. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die zur Heiraths-Caution gehörigen Documente ſind alsdann an die hofkriegsräthliche Depoſiten-Adminiſtration abzugeben, und dort zu hinterlegen; den Brautleuten wird darüber die beglaubigte Abſchrift des Depoſiten-Scheines zugeſtellet, und die Beziehung der Einkünfte lediglich ſelbſt überlaſſen.

Das General-Commando, das allgemeine Militär-Appellations-Gericht und die hofkriegsräthliche Juſtiz-Abtheilung haben für die Richtigkeit der eingelegten und beſtätigten Caution, das erſte principaliter, und die beyden übrigen Behörden in subsidium zu haften.

§. 8908.

Die einmahl eingelegten Cautions-Inſtrumente können, wenn damit ein Vortheil für die intereſſirten Perſonen verbunden iſt, gegen andere von der nähmlichen oder von verſchiedener Gattung ausgewechſelt werden.

Wie eine Umwechſelung der eingelegten Cautions-Inſtrumente bewirkt werden kann. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Bey dieſen Umwechſelungen iſt in Hinſicht der Beſchaffenheit, Sicherſtellung, Einreichung und Prüfung der neu eingelegten Inſtrumente alles dasjenige, was in den vorher gehenden Paragraphen überhaupt feſt geſetzt wurde, genau zu beobachten.

Ueber dieß muß bey Einlegung der neuen Caution die Abſchrift des Depoſiten-Scheines über die vorige Caution zurück geſendet werden.

Dieſe Caution kann auch in der Regel nicht eher zurück erfolgt werden, bis nicht die neue Caution bey dem k. k. Hofkriegsrathe eingelanget, oder in beſondern dringenden Fällen für die ſichere Legung der neuen Caution hinlängliche Bürgſchaft geſtellet worden iſt.

§. 8909.

Die gänzliche Zurückſtellung der eingelegten Caution findet Statt:

Wann die gänzliche Zurückſtellung der eingelegten Caution Statt hat. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

A) Nach dem Tode der Gattinn, in deren Brautſtande ſie eingelegt worden iſt.

B) Bey Lebenszeiten dieſer Perſon einzig und allein in folgenden Fällen:

a) Wenn ihr Gatte die k. k. Militär-Dienſte unbedingt ganz quittiret hat.

b) Wenn er zwar mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ausgetreten iſt, in der Folge aber eine ſolche Civil-Anſtellung erhalten hat, wobey er ohne dieß den Militär-Charakter abzulegen hat.

c) Wenn ein Militär-Individuum durch Beförderung in die Categorie der Beamten übertritt, wodurch die Witwe zu einer Civil-Penſion geeignet wird, nähmlich wenn der Regiments-Arzt zum Stabsarzte, oder der Oberbäckermeiſter zum Beamten vorrückt, und ſo weiter.

d) Wenn die Witwe nach dem Penſions-Syſteme eine beſtimmte Militär-Penſion zu erhalten hat. Endlich

e) wenn ſich die Witwe mit jemand aus dem Civil-Stande verehelichet hat.

§. 8910.

Wie das Anſuchen um Zurückſtellung der Caution nach dem Tode der Geheiratheten einzuleiten iſt.
Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Das Anſuchen um Zurückſtellung der Caution muß, wenn ſie nach dem Tode derjenigen geſchieht, in deren Brautſtande ſie eingelegt worden iſt, durch die Abhandlungs-Inſtanz im ordentlichen Dienſtwege, ſonſt aber auf die nähmliche Art und durch den nähmlichen Weg, wie dieſelbe eingelegt worden iſt, und in jedem Falle unter Beyſchließung der Abſchrift des Depoſiten-Scheines angebracht werden.

§. 8911.

Unter welchen Beſchränkungen auf die Intereſſen der Caution ein Verboth gelegt werden, oder eine Vormerkung auf das Cautions-Capital Statt haben kann.
Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Zu Gunſten der Rechtsanſprüche des Aerariums, oder eines Dritten, können die von der Heiraths-Caution entfallenden Einkünfte ſowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflöſung des Cautions-Bandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertel, und wenn ſie mehr als 400 fl. jährlich ausmachen, mit einem Drittel cedirt und mit Verboth belegt werden.

Auf das eingelegte Capital ſelbſt haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beſchränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautions-Capitale nicht eher, als nach erfolgter Auflöſung des Cautions-Bandes, bewirkt werden könne.

§. 8912.

Ausweiſung der Verheiratheten und der gelegten Caution in den Monath-Tabellen.
Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die bey den Regimentern und Corps vor ſich gehenden Verehelichungen der Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabsparteyen ſind in der Monath-Tabelle mit der Bemerkung anzuzeigen, wie viel an Caution erlegt worden iſt.

Bey den ſchon Verheiratheten iſt die Summe der gelegten Caution in den Muſter-Liſten anzudeuten.

Ferner iſt in den Monath-Tabellen jedes Mahl anzumerken, wann die Caution, und aus welcher Urſache ſie jemanden zurück geſtellet worden iſt.

§. 8913.

Alle Heirathen ohne förmliche Erlaubniß ſind ungültig.
Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Jede Verehelichung ohne vorher gegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs iſt durchaus ungültig und nichtig.

§. 8914.

Strafen gegen die Uebertreter dieſes Gebothes.
Hkth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Derjenige, welcher auf dieſe Art eine Heirath ſchließt, iſt unausweichlich zu entlaſſen, und gegen die Mitbefangenen nach Umſtänden und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen.

Die obligate Mannſchaft hingegen iſt für die Uebertretung dieſes Verbothes kriegsrechtlich, in Folge der beſtehenden Geſetze, zu behandeln.

§. 8915.

Was zur Gültigkeit eines Ehevertrages noch erforderlich iſt.
Hkth. am 7. Sep. 813. K 638.

Zudem wird auch die Richtſchnur, wie die von dem Geſetze geforderte Einwilligung zur Eingehung der Ehe zu geſchehen hat, hier bekannt gegeben; denn die Genauigkeit, mit welcher in der Abſchließung und Sicherſtellung der Eheverträge, ihrer hohen Wichtigkeit wegen, vorgegangen werden muß, macht es unerläßlich, daß die den Geſetzen angemeſſene Einwilligung der die Ehe eingehenden Perſonen mit voller Gewißheit dargeſtellt werde.

Bey den großjährigen und zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten fähigen Parteyen wird dieſe Gewißheit durch die Gegenwart der Zeugen und durch die in das Trauungsbuch geſchehene Eintragung ihrer Nahmen erreicht; bey Minderjährigen oder auch volljährigen, die aus was immer für Gründen für ſich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, für welche alſo die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder falls dieſer nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig wäre, die Erklärung des erforderlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erforderlich iſt, muß aber auch die volle Sicherheit dieſer Einwilligung des Vertreters und der Gerichtsbehörde hergeſtellet werden.

Zu dem Ende iſt mit Hofkanzelley-Decret vom 1. Julius 1813 Nachſtehendes vorgeſchrieben worden:

1tens: Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen, oder auch volljährigen, — aber aus was immer für Gründen für ſich allein zur Eingehung einer gültigen Eheverbindlichkeit unfähigen Perſon, muß entweder von dem ehelichen Vater bey der Pfarre in Gegenwart zweyer Zeugen perſönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführet, und mit eigenhändiger, oder mit der von den Zeugen geleiſteten Fertigung eines erbethenen Nahmensunterſchreibers beſtätiget werden, oder, falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgeſtellte und gehörig legaliſirte Urkunde, die bey den Trauungs-Acten aufzubewahren iſt, dargethan werden.

2tens: Bey den Ehen minderjähriger, oder zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit für ſich allein unfähiger Perſonen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig iſt, bey Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bey Ehen minderjähriger Fremden in den öſterreichiſchen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgeſtellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umſtändlich ausgedrückt ſeyn, und welche bey den Trauungs-Acten aufbehalten werden muß, die geſetzliche Einwilligung über allen Zweifel ſicher geſtellt werden.

3tens: Es wird den Seelſorgern aller Religions-Bekenntniſſe die Wachſamkeit über die Sicherſtellung der geſetzlichen Einwilligung dergeſtalt zur Pflicht gemacht, daß ſie durch eine jede Vernachläſſigung dieſer Anordnung ſich bey Vornahme der Trauung ohne die gehörige Ausweiſung der Verlobten einer Strafe ausſetzen würden.

4tens: Jedoch wird ausdrücklich erklärt, daß die Sicherſtellung der geforderten Einwilligung die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlaſſene Beybringung der hier angeführten Vorſchrift die Ungültigkeit des Ehevertrages mit ſich führe, wenn nur die geſchehene Einwilligung des ehelichen Vaters, oder des Vertreters und der Gerichtsbehörde auf anderen geſetzmäßigen Wegen bewieſen werden kann.

§. 8916.

Jeder Antrag, eine Heirath ohne Erlegung einer Caution und gegen Penſions-Verzichts-Revers zu erlauben, bleibt, und wird hierdurch neuerdings allen Behörden durchaus und ganz unterſagt.

Die Anträge um Nachſicht des Erlages der Caution ſind ganz unterſagt.
Hfth. am 10. Jun. 813. G 2185.

§. 8917.

In Folge der gegenwärtigen Verordnung können auch die mit Beybehaltung des Militär-Charakters ohne Penſion ausgetretenen Individuen, welche nach Inhalt des §. 8892 nicht verpflichtet ſind, bey ihrer Verehelichung eine Heiraths-Caution zu erlegen, nicht ſtabil wieder angeſtellt werden, wenn ſie nicht vorher die für ihren Charakter ausgemeſſene Caution nachtragen.

Officiere, welche quittirt und ſich außer der Dienſtleiſtung verehelichet haben, müſſen für den Fall einer Wiederanſtellung die bemeſſene Caution nachtragen.
Hfth. am 10. Jun. 813. G 2185.

§. 8918.

Wie die Witwen und Waiſen ſolcher Officiere und Militär = Parteyen, welche aus dem Privat = oder Penſions-Stande, oder aus den Quittirten, oder aus fremden Dienſten als ſchon verheirathet bey der k. k. Armee in die active Dienſtleiſtung übernommen wurden, zu behandeln ſind.
Hfth. am 21. März 818. L 1693.

Wie die Witwen und Waiſen jener Officiere und Militär = Parteyen, welche nach emanirtem neuen Heiraths = Cautions = Normale aus dem Privat = oder Penſions = Stande, oder aus dem Stande der Quittirten, ſchon verheirathet bey der k. k. Armee in die active Dienſtleiſtung übernommen wurden; dann die Witwen und Waiſen der übernommenen ehemahligen italiäniſchen Officiere und ſonſtigen Stabsparteyen zu behandeln ſind, hat der Hofkriegsrath Folgendes zur Darnachachtung feſt geſetzt:

Die ſeit Erſcheinung des neuen Heiraths=Normales vom Jahre 1812 aus dem Civil=oder quittirten Stande ſchon verheirathet als Officiere in die Armeen aufgenommenen Individuen ſind zu dem durch das Geſetz vorgeſchriebenen nachträglichen Erlage der Heiraths=Caution, oder wenn ſie ſolche ſicher zu ſtellen nicht vermögen, zur Beybringung des Penſions = Verzichts = Reverſes ihrer Gattinnen zu verhalten; jene Individuen ausgenommen, die aus landesfürſtlichen Civil = Dienſten, ohne daß eine Unterbrechung ihrer Staatsdienſte dazwiſchen eingetreten iſt, in den k. k. öſterreichiſchen activen Armee = Dienſt übergetreten ſind, bey welchen die Witwen oder Waiſen im Falle ihres Ablebens die normalmäßige Penſion erhalten, in ſo weit ſie mit Einrechnung der Civil = Dienſte 10 Jahre gedient haben; daher bey dieſen weder Cautions=Erlag noch Verzichts = Revers Statt findet. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch bey ihnen, wie bey den anderen Officieren, für den Fall, daß ſie vor dem Feinde oder im Spitalsdienſte, oder an den Folgen vor dem Feinde erhaltener Wunden ſterben, die nähmlichen Vorſchriften in Anſehung der Penſions = Fähigkeit ihrer Gattinnen und Kinder eintreten. Die ſeit dem Jahre 1812 aus fremden Dienſten in die k. k. öſterreichiſche Armee eingetretenen oder künftig eintretenden verheiratheten Officiere ſind genau nach der Anordnung des neuen Militär = Heiraths = Normals zu behandeln.

Diejenigen in dieſe Categorie gehörigen Officiere, welche in Folge dieſer Entſchließung unterlaſſen ſollten, entweder die Heiraths = Caution, bemeſſen nach der Charge, in welcher ſie als verheirathet in die k. k. Armee übernommen worden ſind, oder den legal ausgefertigten Verzichts = Revers ihrer Gattinnen, in ſo weit ſie die Heiraths = Caution ſicher zu ſtellen nicht vermögen, zu erlegen, haben ſich ſelbſt die ſtrengeren Verfügungen, um ſie zur Erfüllung des allerhöchſten Befehles zu verhalten, zuzuſchreiben, und dieſelben haben über dieß in keinem Falle eine ſonſt etwa eintretende beſondere Berückſichtigung im Wege der allerhöchſten Gnade zu hoffen. Nur ganz beſondere Verdienſte, deren Beurtheilung allein von Seiner Majeſtät abhängt, können Beweggründe zu einer Ausnahme hiervon abgeben.

§. 8919.

Jedes neu angeſtellte verheirathete Individuum muß die für ſeine Charge verbundene Caution ebenfalls ſicher ſtellen.
Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.
» » 21. Feb. 819. L 747.

Einem bereits verehelichten Individuum muß, wenn daſſelbe unmittelbar in eine ſolche Charge neu eingeſetzt werden ſollte, für welche die Ausweiſung einer beſtimmten Summe von Nebeneinkünften nothwendig iſt, vor Allem bekannt gegeben werden, daß dieſe Summe auf die vorgeſchriebene Weiſe ſicher zu ſtellen ſey, und er nicht eher in der ihm zugedachten Charge angeſtellt werden könne, als bis er dieſer Vorſchrift vollkommen Genüge geleiſtet habe. Zum Beyſpiel, wenn ein ſchon Verheiratheter als Regiments = Auditor angeſtellt würde.

§. 8920.

Daſſelbe gilt auch von den Auditoriats = Practicanten.
Hfth. am 16. Jul. 812. B 2194.
Ausnahme hiervon.
Hfth. am 30. Jän. 814. G 298.

Eben ſo dürfen Auditoriats = Practicanten nicht heirathen, ohne die für Auditore bemeſſene Caution zu erlegen, oder auf ihre Anſtellung als ſolche Verzicht zu leiſten.

Uebrigens können aber geſchickte verheirathete Unter = Officiere ohne Erlag einer Caution zu Ober = Officieren, jedoch nur in dem Falle beſonderer Verdienſte, befördert werden.

§. 8921.

Beneficien der Marine = Officiere, die als Gemeine oder Unter = Officiere geheirathet haben.
Hfth. am 18. Sep. 802.

Diejenigen Marine = Officiere, welche entweder als Gemeine, oder als Unter = Officiere ſich verehelichten, ſollen diejenigen Beneficien genießen, wie die Officiere der Landtruppen dieſer Categorie.

§. 8922.

Die ein Mahl gelegte, nach der Claſſe, zu welcher der ſich Verehelichende gehörte, ausgemeſſene Heiraths-Caution iſt bey Vorrückung zu höheren Chargen keineswegs einer Erhöhung unterworfen.

Die eingelegte Heiraths-Caution iſt bey weiteren Vorrückungen keiner Erhöhung unterworfen. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

§. 8923.

Die im §. 8886 angeführte Rückſicht wird bey vorhabenden Verehelichungen vom Unter-Officiere abwärts zwar dem Ermeſſen desjenigen, von dem die Ertheilung der Heirathserlaubniß abhängt, allein überlaſſen, er bleibt aber dafür, in ſo fern er die Erlaubniß ohne genaue Erwägung aller Umſtände, und mit Vernachläſſigung der erforderlichen Aufmerkſamkeit auf das Beſte des Dienſtes ertheilet, verantwortlich.

Zu beobachtende Rückſichten bey den Heirathsbewilligungen vom Unter-Officiere abwärts. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

§. 8924.

In Anſehung der kleinen Stabsparteyen und der Prima-Planiſten, beſonders aber der Unterärzte und Fouriere, wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Nebeneinkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernſtlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derley Ehen nie zu geſtatten haben, bevor ſie nicht vollkommen überzeugt ſind, daß das die Heirath anſuchende Individuum dadurch ſeine Umſtände merklich verbeſſern werde.

Ins Beſondere aber für die kleineren Stabsparteyen und Prima-Planiſten. Hfth. am 16. Feb. 803. » » 10. Jun. 812. G 2185.

Auch muß in Beziehung auf die perſönlichen Verhältniſſe der Braut die Rückſicht beobachtet werden, daß da, wo Waiſendienſtjahre üblich ſind, und die Braut überhaupt in Unterthansverbindlichkeiten ſtehet, der Conſens der Obrigkeit beygebracht werden müſſe.

Das Gleiche gilt auch von den Marineuren, Matroſen und Arbeitsleuten der Arſenale.

§. 8925.

Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts wird dergeſtalt feſt geſetzt, daß unter Ein hundert Mann bey der Infanterie nur acht, und bey der Cavallerie nur vier Mann verheirathet ſeyn dürfen; bey den Verpflegsbäckern hingegen können auf Ein hundert Mann auch zehn Verheirathete geſtellt werden.

Feſtſetzung der Zahl von Verheiratheten vom Unter-Officiere abwärts. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die Anzahl der Verheiratheten bey den Gränz-Regimentern bleibt unbeſtimmt und unterliegt keiner Beſchränkung.

Die Anzahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabsparteyen und Prima-Planiſten, ferner bey den in keine Compagnien und Diviſionen eingetheilten Militär-Branſchen, ins Beſondere bey dem Handwerks-Perſonale, bleibt dem Ermeſſen der zur Ertheilung der Heirathserlaubniß berechtigten Chefs überlaſſen, und dieſe ſind nur an die bereits ſowohl §. 8882 im Allgemeinen, als §. 8927 ins Beſondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 8926.

Wenn die Ehen die oben beſtimmte Zahl nicht überſteigen, ſo werden ſie Ehen der erſten Claſſe genannt.

Ehe der erſten Claſſe. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Hierbey ſtehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können ſich bey ihren Männern in den Quartiers-Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeldliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, in ſo fern ſie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet ſind, die unentgeldliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemeſſene Abfertigung.

§. 8927.

Sobald als die im §. 8925 beſtimmte Anzahl der Ehen complett iſt, oder wenn dieſelbe durch irgend einen Fall überſchritten worden ſeyn ſollte, ſo darf bis zu einem ſich wieder ergebenden Abgange keine Heirath von dieſer erſten Claſſe mehr bewilliget werden.

Beſchränkung in der Bewilligung ſolcher Ehen. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Nur wenn es ſich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienſte gelegen iſt, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren Dienſten zu gewinnen, oder einen Recruten von beſonders guten Eigenſchaften anzuwerben, kann demſelben die Bewilligung zu einer Ehe der erſten Claſſe, auch wenn die Zahl derſelben bereits voll, oder ſelbſt überſchritten ſeyn ſollte, ertheilet werden.

§. 8928.

Ehen der zweyten Claſſe. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Bey jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubt ſind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweyten Claſſe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor ſich gehen kann:

a) Darf ein ſolches Weib ſich nie beym Regimente, jedoch der Mann ſich bey dem Weibe mit Urlaub, ſo lange es der Dienſt zuläßt, aufhalten.

b) Muß es für ſich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfniſſe aus Eigenem zu beſtreiten im Stande ſeyn, und ſich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugniſſen ausweiſen.

c) Kann es nie auf ein unentgeldliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militär-Spitale oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Verſorgung, oder im Falle des Ablebens des Mannes auf die Abfertigung einen Anſpruch machen.

d) Wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Stand-Quartier ändert, muß ein ſolches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurück bleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienſtes und ihres Unterhaltes in dem Orte, wohin das neue Stand-Quartier verlegt wird, ſich gehörig ausgeweiſen habe.

e) Unterliegt ein ſolches Weib ſammt ihren Kindern der Gerichtsbarkeit im Civile, der Mann hat ſich daher in die mit dem Weibe von der Civil-Obrigkeit geſchehenden Verfügungen oder derſelben etwa zuerkannten Strafen nicht zu miſchen.

f) Die Verlaſſenſchaft des Mannes wird zwar nach ſeinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch wenn die Erben minderjährig ſind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung zugeſtellet.

Ein Mann, dem unter dieſen Bedingungen die Verehelichung geſtattet wird, muß ſich ſo, wie deſſen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Für die gründliche Prüfung der über die Verhältniſſe der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugniſſe ſind die Chefs, denen die Ertheilung der Heirathserlaubniß zuſteht, verantwortlich.

§. 8929.

Ueberſetzung aus der zweyten in die erſte Claſſe der Ehen vom Unter-Officiere abwärts. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieſer Claſſe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu laſſen; es ändert ſodann in dem Falle mit ihren etwannigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit iſt unter Zurückſtellung des von ihr ausgeſtellten Zeugniſſes davon zu benachrichtigen.

Die Ueberſetzung aus der zweyten in die erſte Claſſe kann auch bey einem nach der zweyten Claſſe verheiratheten Manne, wenn er in der Folge Unter-Officier wird, nur nach Maß eines in der erſten Claſſe ſich zeigenden Abganges erfolgen.

§. 8930.

Heirathen der Invaliden. Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Den Invaliden, welche in den Häuſern leben, iſt das Heirathen ſelten, und nur damahls zu geſtatten, wenn der Mann ſich nicht ſelbſt pflegen kann, und einer Gehülfinn bedarf, oder ſeine Umſtände merklich verbeſſern, und wahrſcheinliche Verſicherung beybringen kann, daß ſein Weib und die Kinder nach ſeinem Tode ſich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Invaliden-Häuſern patentmäßig angewieſenen oder mit Reſervations-Urkunden verſehenen Invaliden iſt die Heirathserlaubniß nur dann zu geben, wenn ſie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß der Obrigkeit beybringen, daß ſie die Heirath gut heiße, und daß dieſelbe zur Erleichterung der Umſtände des Mannes beytrage.

Vor der Heirath iſt aber den Weibern aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverſe mehr gefordert werden, ſie dennoch weder auf eine Abfertigung nach

dem Tode des Mannes, noch auf eine ſonſtige, den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einen Anſpruch zu machen haben.

§. 8931.

Wenn einer von den zu einer zeitlichen Dienſtleiſtung beygezogenen Invaliden während derſelben ſich verehelichen wollte, kann ſolches nur auf die im vorigen Paragraphe für die patentmäßig angewieſenen Invaliden beſtimmte Art geſchehen; außer dem müſſen ſich deren Bräute noch weiters verbinden, daß ſie, ſo lange dieſe Dienſtleiſtung dauert, in ihrer Heimath verbleiben und dort ſich ernähren wollen.

Bestimmung wegen der während einer zeitlichen Dienſtleiſtung ſich verehelichenden Invaliden.

Hfth. am 10. Jun. 812. G 2158.

Ueber die Möglichkeit des Letzteren haben ſie ſich gehörig auszuweiſen.

§. 8932.

Den Soldaten jüdiſcher Religion iſt auch die Bewilligung zur Heirath, jedoch aber nur im Einverſtändniſſe mit den betreffenden politiſchen Behörden, welche die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit ſolcher Ehen zu erheben haben, zu ertheilen.

Bewilligung der Heirathen von Soldaten jüdiſcher Religion.

Hfth. am 1. Jun. 815. H 2379.

§. 8933.

Wenn ſich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben laſſen, daß ſie eine gewiſſe Weibsperſon ehelichen dürfen, und wenn dem Dienſte an deren Ueberkommung gelegen wäre, ſo kann ihnen ſolches geſtattet werden.

Beſtimmung wegen der unter der Bedingung der Heirathserlaubniß ſich engagirenden Ausländer und

Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Ein ſolcher Ausländer-Recrut iſt als bereits verheirathet bey ſeiner Engagirung anzuſehen, und kann dadurch die feſt geſetzte Zahl der Weiber überſchritten werden, nur muß dagegen der §. 8927. genau in Vollzug geſetzt werden.

Wenn aber bereits verheirathete Leute zu einem Regimente aſſentirt worden ſind, hat das Regiment die Trauungs- und Taufſcheine der Kinder, welche ſolche Leute etwa ſchon mitbringen, zu verlangen; wenn ſie aber damit nicht verſehen ſeyn ſollten, dieſelben zu Handen zu bringen, und die dazu etwa nöthigen Koſten aus dem Werberſparungs-Fonde zu beſtreiten.

§. 8934.

Bey den verheiratheten Inländern, welche von den Dominien geſtellt werden, hat es bey der bisherigen Beobachtung ſein Bewenden, nach welcher ihre Weiber ſammt den Kindern unter der Civil-Jurisdiction ſo lange zu verbleiben haben, bis die Männer nach der dießfalls vorgeſchriebenen Zahl in die erſte Claſſe der Verheiratheten einrücken.

Inländer.

Hfth. am 9. Sep. 812. K 3454.

§. 8935.

Die von den ſowohl in der Dienſtleiſtung, als in der Invaliden-Verſorgung ſtehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen ſind ungültig und nichtig, von der Behörde als ſolche zu erklären, und die Weiber ohne Weiters von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. 8914. zu behandeln.

Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannſchaft ſind ungültig.

Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

§. 8936.

Den Weibsperſonen in der Militär-Gränze wird das Hinausheirathen in das Provinciale geſtattet.

Heirathen der Gränz-Weibsperſonen in das Provinciale wird geſtattet.

Hfth. am 16. Sep. 813. B 3641.

§. 8937.

Auf eben die Art, wie im §. 8935 angeführt wurde, ſind alle durch Kriegsgefangene oder Deſerteure während ihres Ausbleibens im Auslande geſchloſſenen Ehen als ungültig zu erklären, und zu trennen; und es kann nur bey den erſteren, wenn beſonders rückſichtswürdige Gründe dafür ſprechen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermahligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Die von den Kriegsgefangenen oder Deſerteuren im Auslande während ihres Ausbleibens geſchloſſenen Ehen ſind ungültig.

Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185

§. 8938.

Die Verheiratheten ſind mit der Unterſcheidung, wie viel derſelben nach der erſten und wie viel nach der zweyten Claſſe verehelichet ſind, nebſt Zuwachs und Abgang in den Monath-Tabellen auszuweiſen.

Ausweiſung der Verheiratheten in den Monath-Tabellen.

Hfth. am 10. Jun. 812. G 2185.

XXXV. Hauptſtück.

Von den Bildungsanſtalten.

I. Abſchnitt.

Von der Militär-Cadetten-Akademie zu Wiener-Neuſtadt.

§. 8939.

Zeitpunct der Errichtung der Wiener-Neuſtädter-Akademie;

Die Militär-Cadetten-Akademie wurde von Ihrer Majeſtät der verſtorbenen Kaiſerinn Maria Thereſia und ihrem Durchlauchtigſten Gemahle Kaiſer Franz dem I. geſtiftet, und derſelben die vormahlige kaiſerliche Burg in Wiener-Neuſtadt eingeräumet.

§. 8940.

Zweck derſelben;

Der Zweck dieſer militäriſchen Bildungsanſtalt iſt zweyfach, nähmlich die vollkommenſte Ausbildung der Söhne ausgezeichneter Officiere der Armee, und der durch eine zwanzigjährige treue und gute Dienſtleiſtung ſich beſonders verdient gemachten Staatsdiener aus dem Civil-Stande zu Officieren hauptſächlich bey der Infanterie, und zur Belohnung der verdienten Väter.

§. 8941.

wem die Leitung obliegt.
Hfth. am 31. Dec. 762.
» » 16. Jän. 775.

Die Oberleitung dieſes Inſtitutes iſt ſeit der Errichtung desſelben jederzeit einem Feldmarſchall oder Feldzeugmeiſter anvertrauet, unter welchem, wenn derſelbe einer gleichzeitigen anderen Anſtellung wegen nicht in dem Akademie-Orte wohnen könnte, ein General von geringerem Range oder ein Oberſter die Unterleitung oder Local-Direction führet.

§. 8942.

Zahl und Gattung der Stiftlinge.
Hfth. am 9. Jul. 816. N 1629.

Die Stiftlinge beſtehen aus militäriſchen und ſtändiſchen. Die Anzahl der Militär-Stiftlinge iſt und zwar:

für Söhne von k. k. Officieren, die mit dem Degen dienen oder gedient haben	304
für Jünglinge aus dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche . .	20
für Raguſaner und Dalmatiner	3
	327

Jene der ſtändiſchen Stiftlinge iſt und zwar: für Böhmen . .	36
„ Mähren . .	12
„ Unter-Oeſterreich .	12
„ Ober-Oeſterreich .	6
„ Steyermark . .	12
„ Croatien . .	6
„ Krain . . .	6
„ Schleſien . .	6
„ Galizien . .	20
	116
Im Ganzen . .	443

§. 8943.

Ein zur Aufnahme in die Akademie geeigneter Knabe muß das zehnte Lebensjahr erreicht, und das zwölfte nicht überſchritten haben, er muß vollkommen geſund ſeyn, Wachsthum verſprechen, und die natürlichen oder geimpften Blattern überſtanden haben.

Was bey der Aufnahme der Zöglinge zu beobachten iſt.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.
» » 30. Oct. 806. L 5192.
» » 10. May 815. L 827.
» » 17. Jul. 815. N 334.

§. 8944.

Um aufgenommen werden zu können, muß der Aſpirant zuerſt vorgemerkt werden, welches vor Erreichung des zehnten Lebensjahres nicht geſchehen kann.

Wer um die Vormerkung zu bitten hat.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Zu dieſem Ende muß bey den Militär-Stiftlingen der Vater, oder, wenn dieſer nicht mehr lebt, die Mutter, oder für einen ganz verwaiſeten der Vormund bey dem General-Militär-Commando jener Provinz, in welcher er wohnt, um die Vormerkung bitten.

§. 8945.

Die Regimenter haben ſodann die Eingaben (nach dem hier folgenden Formulare) zu verfaſſen, und dieſelben, nebſt dem Taufſcheine und Zeugniſſe der Geſundheit, dann Tauglichkeit des Competenten, auch mit den Schulzeugniſſen über den erhaltenen Unterricht im Schön- und Rechtſchreiben, der deutſchen Sprache, dann der Religions- und Sittenlehre zu belegen. Es darf für keinen um die Vormerkung oder Aufnahme eingeſchritten werden, der nicht über alle dieſe Gegenſtände vermöge ſeiner Zeugniſſe die erſte Claſſe erhalten, und das Alter von zehn Jahren ſchon erreicht hat.

Wie die Eingaben zu verfaſſen ſind, und was denſelben beyzulegen iſt.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.
» » 5. May 784.
» » 16. März 791.
» » 20. Aug. 803. L 4055.
» » 30. Oct. 806. L 5291.

N. N. Regiment.

Conſignation

über den zur Aufnahme in die Wiener-Neuſtädter Cadetten-Akademie vorzumerkenden Officiers-Sohn.

Umſtände und Beſchaffenheit																				
des Vaters						der Mutter.				des Vorzumerkenden.						der übrigen Kinder.				
																	Hiervon ſind:			
Regiment oder Corps, bey welchem er dienet, oder zuletzt gedient hat.	Charge.	Vor- und Zunahmen.	Dienſtjahre.	Verdienſte.	Iſt noch in der Dienſtleiſtung, — penſionirt, oder bereits geſtorben.	Lebt, — oder iſt bereits geſtorben.	Beziehet an Penſion für ſich, oder für ein jedes ihrer Kinder.	Betrag der eingelegten Heiraths-Caution, und ob die Aeltern ſonſt ein ergiebiges, — geringes — oder gar kein Vermögen beſitzen.	Haben Gelegenheit zum Unterrichte und zur Bildung ihrer Kinder — oder nicht.	Nahmen.	Vaterland und Geburtsort.	Religion.	Jahre alt.	Talente und Fähigkeiten; dann in wie fern er ſchon einigen Unterricht erhalten hat.	Körperliche Beſchaffenheit.	Zahl und Geſchlecht derſelben.	In der Wiener-Neuſtädter Cadetten-Akademie.	im Hernalſer Officiers-Töchter-Inſtitute.	Sonſt verſorgt.	Unverſorgt.

§. 8946.

In der vierten Rubrik dieſer Eingaben iſt aufzuführen, bey welchen Regimentern und Corps, und wie lange bey einem jeden derſelben, folglich wie viele Jahre im Ganzen der Vater gedient hat.

Nähere Erklärung der Rubriken dieſer Eingaben.
Hfth. am 20. Aug. 803. L 4058.

In der fünften Rubrik iſt beſtimmt, und zugleich anzuführen, ob er vorzügliche und ausgezeichnete, beſonders aber ſolche Verdienſte habe, die er ſich vor dem Feinde erwarb; ob er endlich lediglich ſeiner Schuldigkeit im Dienſte Genüge geleiſtet, folglich gut

gedient hat. Sollte der Vater gar keine beſonderen Verdienſte haben, oder wohl gar von einer üblen Conduſte ſeyn, ſo wäre dieſes hier ebenfalls getreu anzumerken.

In der ſechsten Rubrik iſt zu ſagen, ob der Officier noch wirklich dient; oder ob, und ſeit welcher Zeit er penſionirt iſt; wie viel er an Penſion bezieht, und ob er einen Charakter nur ad honores bekleidet; ob und wenn er geſtorben iſt, und in dieſem Falle, ob er vor dem Feinde geblieben, oder an den unmittelbaren Folgen ſeiner Bleſſuren, oder ſonſt eines natürlichen Todes geſtorben iſt.

In der ſiebenten Rubrik iſt das Leben oder das ſchon erfolgte Ableben der Mutter verläßlich anzumerken.

Die achte Rubrik ſetzt voraus, daß die Mutter Witwe iſt, und in dieſem Falle iſt genau zu beſtimmen, ob und welche Penſion ſie bezieht, oder warum ſie in keinem Penſions-Genuſſe ſteht; ob, dann in welchem Betrage ein jedes der Kinder, oder wie viele derſelben, eine Penſion genießen.

Sollte die Witwe ſich wieder verehelichet haben, ſo müßte dieſes ebenfalls angemerkt werden.

In der neunten Rubrik iſt zu erklären, ob und in welchem Betrage eine Heiraths-Caution inliegt, oder aus welcher Urſache keine vorhanden iſt; dann ob die Aeltern auch ſonſt noch ein großes, — geringes — oder gar kein Vermögen beſitzen.

In der vierzehnten Rubrik iſt der Taufſchein, in der fünfzehnten das Schulzeugniß, und in der sechzehnten das ärztliche Zeugniß zuzulegen.

In der ſiebzehnten Rubrik iſt die Zahl der außer dem vorzumerkenden Sohne noch vorhandenen Kinder auszuweiſen, und von dieſen ſind die ſchon verſorgten, oder noch unverſorgten in den folgenden vier Rubriken mit dem Kopfe auszuſetzen.

Die übrigen Rubriken erklären ſich von ſelbſt.

§. 8947.

Jede bey den in die Cadetten-Akademie vorgemerkten Officiers-Söhnen ſich ergebende Veränderung iſt allemahl ſogleich der Ober-Direction der Akademie anzuzeigen. Hfth. am 10. Aug. 803. L 4055.

Da von der Zeit an, wo ein Officiers-Sohn vorgemerkt wird, bis zur Thunlichkeit ſeiner Aufnahme, ſowohl mit ihm, als mit ſeinen Aeltern, mehrmahls ſich ſehr weſentliche Aenderungen ergeben, die nach den beſtehenden Grundſätzen auf die mehreren oder minderen Anſprüche unmittelbaren Einfluß haben, ſo iſt es nothwendig, die Ober-Direction der Akademie in den Stand zu ſetzen, alle dergleichen Aenderungen bey den ſchon vorgemerkten Officiers-Söhnen in der Pränotir-Liſte gehörig anmerken zu können, und es müſſen dergleichen Veränderungen immer gleich der Ober-Direction der Wiener-Neuſtädter Cadetten-Akademie angezeigt werden.

Dieſe Veränderungen ergeben ſich folgender Maßen:

Es geſchieht öfters, daß die Väter der vorgemerkten Knaben inzwiſchen in höhere Chargen vorrücken, oder zu anderen Regimentern und Corps, oder in den Penſions-Stand überſetzt werden; daß dergleichen penſionirte Officiere ihren Aufenthalt ändern, oder die Väter, oder die Mütter, oder einige ihrer Kinder mit Tod abgehen, oder aber letztere zum Theil verſorgt, oder den Müttern oder Kindern Penſionen verliehen werden.

Jede Vormerkung eines in dem Bezirke des General-Commando's befindlichen Officiers-Sohnes wird jedes Mahl dem General-Commando bekannt gemacht, und es kommt daher nur auf eine verſicherte Vorkehrung an, daß in jedem Falle, wo eine der vorn angeführten, oder eine ſonſtige, auf alle ſolche Officiers-Söhne Bezug nehmende Aenderung ſich ergibt, dem General-Commando zuverſichtlich die Anzeige davon erſtattet, und ſolches alsdann von dem General-Commando unverweilt der Ober-Direction der Wiener-Neuſtädter Akademie bekannt gemacht werde.

Sollte ein Officier, deſſen Sohn für die Cadetten-Akademie vorgemerkt iſt, oder deſſen verwitwete Mutter, oder der Knabe ſelbſt, in den Bezirk eines anderen General-Commando's abgehen, ſo iſt letzteres von der beſtehenden Vormerkung des Knaben ſogleich zu verſtändigen, damit daſſelbe ſodann in dem weiteren Verfolge der Zeit das Angeordnete

in Vollzug ſetzen kann, immer muß aber auch hiervon die Ober-Direction der Wiener-Neuſtädter Akademie benachrichtiget werden.

Da jene Officiers-Söhne, welche das Alter von zwölf Jahren überſchreiten, wenn ſie nicht eher in die Akademie gelangen, aus der Vormerkung in Abgang kommen, ſo werden diejenigen, welche dieſes Schickſal trifft, mit Ende eines jeden Quartals dem betreffenden General-Commando nahmhaft gemacht, damit es hiervon nicht nur die Aeltern und Vormünder verſtändige, ſondern auch wiſſen möge, daß es von weiteren Auskünften für dieſelben abzukommen habe.

§. 8948.

Ueber die Vormerkungen iſt ein Protocoll zu führen.
Hfth. am 16. Jän. 775.

Ueber alle dieſe Vormerkungen hat die Ober-Direction ein eigenes Protocoll zu führen, unterlegt dasſelbe jährlich dem Hofkriegsrathe und dieſer Seiner Majeſtät dem Kaiſer, mit ſeinem Vorſchlage zur Wiederbeſetzung der mit Ende September des nähmlichen Jahres ſich durch die jährliche Ausmuſterung eröffnenden Stellen.

§. 8949.

Auf welche Grundſätze bey den Erſetzungsvorſchlägen Rückſicht zu nehmen iſt.
Hfth. am 7. März 803. L 1168.
» » 6. May 803. L 2265.

Die Grundſätze, nach welchen ſich bey Erſtattung der Erſetzungsvorſchläge der Plätze für Zöglinge in der Cadetten-Akademie zu benehmen, und die Rückſichten, worauf vorzüglich zu ſehen iſt, beſtehen im Folgenden:

a) In der Mittelloſigkeit, das iſt nicht nur Mangel eines eigenen Vermögens, ſondern auch die mehrere oder mindere Unzulänglichkeit des beziehenden Gehaltes, oder der Penſion.
b) In der größeren oder geringeren Anzahl der Kinder.
c) Im verwaiſeten Zuſtande der Kinder.
 Von der Mutter allein.
 Von dem Vater allein.
 Von beyden zugleich.
d) In den Verdienſten des Vaters.
e) Ob der Vater eines natürlichen Todes geſtorben, oder vor dem Feinde geblieben iſt.
f) Ob bereits ein Bruder des Competenten der Wohlthat des Inſtitutes theilhaftig geworden ſey, oder nicht.
g) Ob das Land, wo die Aeltern wohnen, es ihnen mehr oder minder leicht mache, ihren Kindern durch Theilnahme an dem öffentlichen Unterrichte eine Erziehung zu geben.
h) Ob der bereits Vorgemerkte ſich dem zwölfjährigen Alter mehr oder weniger nähere.

§. 8950.

Seine Majeſtät beſtimmen die Aufzunehmenden.
Hfth. am 31. Dec. 762.
» » 16. Jän. 775.

Seine Majeſtät Allerhöchſtſelbſt beſtimmen die Aufzunehmenden, entweder nach dem Vorſchlage der Ober-Direction, oder des Hofkriegsrathes, oder nach eigener Allerhöchſter Auswahl.

§. 8951.

Wem das Präſentations-Recht bey denjenigen Plätzen, die von den Landſtänden verſchiedener Provinzen geſtiftet ſind, zuſteht.
Hfth. am 9. Jul. 816. N 1629.

Zu denjenigen Plätzen, welche von den Landſtänden verſchiedener Provinzen geſtiftet ſind, und zu welchen Söhne der Civil-Perſonen, und ſolche, die auf die Militär-Stiftplätze keinen Anſpruch haben, aſpiriren können, ſteht den Ständen das Präſentations-Recht zu, und iſt denſelben das Recht eingeräumet, zur Wiederbeſetzung eines jeden ihrer offen werdenden Stiftungsplätze Seiner Majeſtät drey Candidaten in Vorſchlag zu bringen, aus welchen Allerhöchſtdieſelben Einen zur Aufnahme beſtimmen.

§. 8952.

Frequentanten werden nicht zugelaſſen, dagegen Penſionäre in demſelben gegen Bezahlung aufgenommen.
Hfth. am 30. Oct. 806. L 5292.

Es dürfen keine Frequentanten zum Unterrichte zugelaſſen, dagegen können ſo viele Penſionäre, als der Raum geſtattet, in das Haus aufgenommen werden.

Dieſe Penſionäre müſſen alle für die Stiftlinge vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, und haben den auf einen Zögling, mit Inbegriff der Verwaltungskoſten, ausfallenden Beköſtigungsbetrag als Koſtgeld halbjährig vorhinein zu bezahlen, wofür ſie Koſt, Kleidung, Quartier, Bücher, Unterricht, und alle übrigen Bedürfniſſe, wie die Stiftlinge erhalten, überhaupt in Allem wie dieſe behandelt werden.

§. 8953.

In welcher Zeit die zur Einnahme in die Akademie reſolvirten Militär-Stiftlinge eintreffen müſſen.
Hfth. am 30. Oct. 806. L. 5292.

Die zur Aufnahme reſolvirten militäriſchen Stiftlinge haben vom 15. October bis 3. November in das Cadetten-Haus einzurücken; jener, der bis zum 3. November (zum Anfange des Lehr-Curſes) nicht da iſt, wird nicht mehr angenommen, und kann, wenn er das vorgeſchriebene Alter nicht überſchritten hat, erſt im künftigen Jahre eintreten. Nur dann wird eine Nachſicht Statt finden, wenn der eine oder der andere wegen ſehr wichtiger Urſache, worüber er ſich auszuweiſen vermag, etwas ſpäter ankommt. Ein ſolcher ſpäter eintretender Jüngling wird aber alsdann angehalten, das etwa bereits Verſäumte nachzuhohlen.

§. 8954.

Equipirung der Eintretenden;

Die Eintretenden erhalten eine complette Haus-Uniform; beſtehend in 1 Rocke, 1 Weſte, 2 Paar Beinkleidern, 2 Paar Stiefeln, 6 Tag- und 8 Nachthemden, 6 Paar Socken, 1 Halsbinde, 1 Cſako; dann die jüngeren zwey Claſſen einen Mantel mit Aermeln, und die ſechs älteren einen Caput-Rock.

Die Dauerzeit dieſer Sorten iſt für die Uniform Ein Jahr; für den Mantel oder Caput-Rock ſechs Jahre; für Stiefel, Cſako und Leibwäſche nach Bedürfniß. — Andere, als die vom Hauſe gegebenen Kleidungsſtücke, darf kein Zögling tragen.

§. 8955.

aus welcher Farbe die Uniform beſtehen ſoll;

Die Uniform iſt ſchwarzgrau, mit pompadourfarbigem Kragen und derley Aufſchlägen, gelben Knöpfen. Rock, Weſte und lange Beinkleider ſind ebenfalls von ſchwarzgrauer Farbe.

§. 8956.

dann wenn die Wäſche gewechſelt wird;

Die Wäſche wird im Sommer wöchentlich zwey Mahl, im Winter Ein Mahl gewechſelt; die Bettwäſche in jedem Monathe.

§. 8957.

in was die Nahrung beſteht;

Die Nahrung beſteht in Brot zum Frühſtücke; vier Speiſen des Mittages; Brot des Nachmittages, und zwey Speiſen des Abends. Das Brot iſt gut ausgebacken, die Mittags- und Abendskoſt gut zubereitet und in hinlänglicher Quantität. Das Getränke iſt Waſſer.

§. 8958.

Wie die Bedienung zu geſchehen hat;

Für die Cadetten ſind eigene Bediente beſoldet. Zur Reinigung der Claſſen, Schlafſäle, Gänge und des Hofes ſind Hausknechte beſtimmt. Weiber waſchen wöchentlich das ganze Haus.

§. 8959.

Krankenpflege;

Die Kranken werden abgeſondert im Hauſe untergebracht. Zwey Aerzte, deren einer zugleich practiſcher Wundarzt iſt, dann ein Oberarzt, nebſt Ober- und Unterkrankenwärtern, ſind zu ihrer Pflege angeſtellt. Die Arzeneyen ſind unentgeldlich.

§. 8960.

in was die Leibesübungen beſtehen.
H'th. am 31. Dec. 762.
» » 16. Jän. 775.

Die im Hauſe eingeführten Leibesübungen ſind Tanzen, Fechten, Voltigieren, Schwimmen und Reiten.

Alle dieſe Leibesübungen werden nie ſo anhaltend vorgenommen, daß ſie nachtheilig auf die Geſundheit wirken können, ſie ſind im Gegentheile auf die Beförderung derſelben berechnet.

§. 8961.

Eintheilung des Unterrichtes.
H'th. am 6. May 784.

Der geſammte Unterricht, welcher in der Akademie ertheilt wird, iſt in acht Jahre eingetheilt; die Geſammtzahl der Zöglinge daher in acht Claſſen.

§. 8962.

Militäriſche Eintheilung der Zöglinge,

Die oben erwähnte Eintheilung in acht Claſſen iſt zugleich die Baſis ihrer militäriſchen Eintheilung.

Zwey Claſſen formiren eine Compagnie, die acht Claſſen alſo vier Compagnien, und da in der öſterreichiſchen Armee zwey Commpagnien Eine Diviſion bilden, ſo formiren ſämmtliche Zöglinge zwey Diviſionen.

§. 8963.

Zur Aufſicht ſind drey Stabs-Officiere angeſtellt, von welchen täglich einer den Tag hat. In jedem der zwey Stockwerke, worin vier Lehr- und eben ſo viele Schlafſäle ſich befinden, haben ein Hauptmann und zwey ſubalterne Officiere von Morgens 5 Uhr, als der Stunde des Aufſtehens, bis Abends 9 Uhr, als der Stunde des Schlafengehens, die Inſpection. In jedem Lehrſaale iſt ein gedienter Feldwebel zur Aufſicht angeſtellt.

und welches Perſonal zur Aufſicht angeſtellt iſt.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 8964.

Dieſes geſammte Aufſichts-Perſonal begleitet die Zöglinge überall, wo ſie ſich vereinigt hinbegeben, nähmlich in die Kirche, zum Speiſen, und auf die Spaziergänge.

Wohin das Aufſichts-Perſonal die Zöglinge zu begleiten hat;

Einzeln Ausgehende werden von Bedienten begleitet.

Die in der Akademie befindlichen Invaliden verſehen die Wachen auf den Gängen, und während des Spazierengehens im Garten.

§. 8965.

Die Inſpections-Feldwebel ſchlafen in den nähmlichen Sälen, in welchen die ihrer Aufſicht anvertrauten Zöglinge ſchlafen.

wo die Inſpections-Feldwebel ſchlafen.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 8966.

Die Cadetten ſollen den Gehorſam gegen ihre Vorgeſetzten als eine der weſentlichſten Pflichten ihres Standes anſehen, und ſich ſogar vor dem Anſcheine einer Widerſetzlichkeit ſorgfältig in Acht nehmen.

Was hinſichtlich des Gehorſams gegen die Oberen zu beobachten iſt.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Diejenigen, welche dem zuwider handeln, ſollen ſchärfſtens beſtraft werden.

Es erſtreckt ſich dieſer Gehorſam auf alle vorkommenden Fälle, wo nähmlich von einem Oberen ein Befehl gegeben wird.

Auch wird in Vollziehung dieſer Befehle und beſonders derjenigen, die eine ſchleunige Ausübung erfordern, aller Aufſchub und jede Verzögerung ſtrafbar.

Je älter der Cadett iſt, und je mehr Einſicht er ſonſt beſitzet, deſto ſchärfer wird er dafür angeſehen, wenn er einen erhaltenen Befehl nicht ſogleich oder gar nicht befolget.

§. 8967.

Alle Einwendungen und alles Widerſprechen gegen Höhere ſind Verbrechen gegen die Subordination.

Alles Einwenden und Widerſprechen iſt ſubordinationswidrig.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Der Untergebene ſoll nie etwas beſſer wiſſen wollen, als ſein Vorgeſetzter. Dieſer empfängt die Befehle, welche er ihm ertheilet, entweder unmittelbar von einer höheren Behörde, oder ſie fließen als natürliche Folgen aus ſeinen erhaltenen Inſtructionen.

Die Cadetten ſind ihm alſo den nähmlichen Gehorſam ſchuldig, den ſie ihrem höchſten Vorſteher ſelbſt leiſten würden.

§. 8968.

Hieraus ergibt ſich, daß kein Cadett ſeinem Vorgeſetzten etwas vorzuſchreiben ſich beygehen laſſen ſoll, auf welche Art er von ihm behandelt ſeyn will. Sein Loos iſt blinder Gehorſam, der Befehl mag einen noch ſo unangenehmen Gegenſtand enthalten.

Kein Cadett ſoll ſeinen Vorgeſetzten etwas vorſchreiben.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Hat er aber das Befohlene vollzogen, und glaubt er, daß ihm zu hart geſchehen ſey, ſo iſt ihm erlaubt, bey demjenigen, von welchem er den Befehl erhalten hat, deßwegen beſcheidene Vorſtellungen zu machen.

Er kann ſicher ſeyn, daß, da dieſer Vorgeſetzte wieder Höhere über ſich hat, denen er von ſeinen Handlungen Rechenſchaft geben muß, ſeine Vorſtellungen, wenn ſie gegründet ſind, ihn aufmerkſam und geneigt machen werden, auf dieſelben alle billige Rückſicht zu tragen. Fände er aber auf dieſem Wege die gehoffte Abhülfe nicht, und wäre er überzeugt, daß er unrecht behandelt worden wäre, dann ſtünde es ihm frey, ſeine Klagen höheren Ortes an-

zubringen. Nur ſoll ein jeder ſich erinnern, daß ungegründete Beſchwerden gegen Vorgeſetzte unfehlbare Strafen nach ſich ziehen.

§. 8969.

Was mit den Cadetten, welche ſich weigern, die ihnen zuerkannte Strafe auszuſtehen, zu geſchehen hat.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Wenn, wider Vermuthen, ein Cadett ſich weigern ſollte, eine ihm zuerkannte Strafe auszuſtehen, oder wohl gar ſich zu ſträuben, wenn er ergriffen wird, um in den Arreſt oder zur Empfangung einer anderen Züchtigung abgeführet zu werden, der wäre in dem Augenblicke nicht als ein Cadett, ſondern als ein Uebelthäter und Aufwiegler anzuſehen, bey welchem keine Rückſicht mehr Statt hat, und zu deſſen Bezwingung alle, auch ſonſt ungewöhnliche Mittel gebraucht werden ſollen.

Die Cadetten ſelbſt würden ſchuldig ſeyn, hierbey Hand anzulegen, wenn ſie nicht erwarten ſollten, daß man die Militär-Wache oder die Bedienung zu dieſem Endzwecke gebrauche.

§. 8970.

Welche Verbrechen unter jene gegen die Subordination gehören.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Unter die Verbrechen gegen die Subordination gehören vornehmlich alle Widerſetzlichkeiten gegen die empfangenden Befehle; ferner beleidigende Reden und Begegnungen der Untergebenen gegen Vorgeſetzte; eben ſo auch alles Aufhetzen und Verabredungen mit mehreren, und dergleichen. Diejenigen, welche ſich eines dieſer Verbrechen ſchuldig machen, ſollen ohne Nachſicht, und nach Umſtänden des Verbrechens, des Alters und der erlangten Einſichten, welche das Verbrechen und die Strafe allemahl vergrößern, nach aller Strenge beſtraft werden.

Wenn die Arreſtſtrafen durch mehrere Tage fortdauern ſollten, ſo ſoll der Arreſtant, um in ſeinen Lehrübungen nichts zu verſäumen, nach Vorſchrift der Tageordnug in die ihn betreffenden Vorleſungen, und nach Vollendung derſelben immer wieder zurück in den Arreſt geführet werden.

§. 8971.

Was zu geſchehen hat, wenn ſich einer weigert, von dem minder Vorgeſetzten die anbefohlene Strafe anzunehmen.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Wer ſich weigert, die von einem minderen Vorgeſetzten anbefohlene Strafe anzunehmen, es mag die Urſache beträchtlich oder gering ſeyn, hat ſich zu verſehen, von höheren Orten noch ſchärfer beſtraft zu werden, und außer dem die vorher angeordnete Strafe auch noch auszuſtehen. Sollte ſich ein Cadetten-Unter-Officier auf eine ſolche Art vergehen, ſo wäre ſeine Degradirung die unmittelbare Folge ſeines Verbrechens, welche weiters die Verzögerung ſeiner Ausmuſterung nach ſich ziehen würde.

§. 8972.

Kein Cadett ſoll ſich eine Sache zwey Mahl befehlen laſſen.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Kein Cadett ſoll ſich eine Sache zwey Mahl befehlen laſſen, ſondern ſogleich Folge leiſten, und nicht widerreden, wenn er nicht einer ſcharfen Ahndung ſich ausſetzen will; auch ſoll er gelaſſen bleiben, er mag mit guter Art oder raſch über etwas von einem Oberen angeredet werden.

Es iſt bey ſchwerer Strafe verbothen, Ungeſtüm mit Ungeſtüm zu beantworten.

Die gute und verſchiedene Art, mit welcher ein Verweis, eine Ermahnung angenommen und ertragen wird, beweiſet, daß derjenige, den die Sache angehet, ſeine Pflichten kennet, und ſie auszuüben weiß.

§. 8973.

Der Cadett ſoll um die Befreyung der Strafe bitten ſchicken;

Bey jeder anbefohlenen Strafe, ſie komme von Höheren oder Niederen, und es ſey die Dauer derſelben beſtimmt oder nicht, ſoll der Cadett ſchuldig ſeyn, um die Befreyung bitten zu laſſen; es ſey hernach durch zwey ſeiner Cameraden, oder durch denjenigen, dem man den Auftrag gemacht hat, die Strafe zu vollziehen, widrigen Falls die bereits angeordnete Strafe jedes Mahl um ein Nahmhaftes verſchärft werden ſoll.

§. 8974.

was er nach ausgeſtandener Strafe ſchuldig iſt.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Nach ausgeſtandener Strafe iſt der Beſtrafte ſchuldig, ſich durch einen Feldwebel oder Officier, je nach Verhältniß des Charakters desjenigen, der die Strafe angeordnet hat, zu eben Gedachtem führen zu laſſen, um ſich dort für die empfangene Strafe zu bedanken.

Wo aber dieſes unterlaſſen wird, da verfällt derſelbe ſogleich wieder in die bereits ausgeſtandene, wo nicht in eine noch ſchärfere Züchtigung.

§. 8975.

Was der Cadett bey Anſuchen zu beobachten, und wo er.

Bey Anſuchen einiger Begünſtigungen, Vorbringung einer Klage, Fürbitte und dergleichen hat ein Cadett die erſten Stufen ſeiner Oberen nicht hintan zu ſetzen und zu übergehen.

Er würde in einem ſolchen Falle von dem Höheren nicht nur nicht gehöret werden, ſondern außer dieſem noch von demjenigen Vorgeſetzten eine Strafe zu erwarten haben, den er umgangen hätte.

§. 8976.

Beſchwerden anzubringen hat.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Wenn jemand Beſchwerden anzubringen hat, ſo ſoll bey ſcharfer und unvermeidlicher Strafe niemahls eine allgemeine Sache daraus gemacht werden, ſondern in dergleichen Umſtänden hat ein jeder für ſich allein zu reden und zu ſorgen, und kein Anderer daran Theil zu nehmen. Wäre es aber eine Bitte, ein Anbringen, ein Geſuch, das die ganze Claſſe anginge, ſo müßte in dieſem Falle der Antrag vorher durch die gehörigen Stufen dem Oberen vorgebracht, und nach erhaltener Erlaubniß nicht mehr als zwey Cadetten von jeder Diviſion, oder eben ſo vielen von der betreffenden Claſſe verſtattet werden, zu gedachtem Oberen ſich zu verfügen, um im Nahmen des ganzen Corps oder der Claſſe das Anſuchen an denſelben mündlich zu thun, und ſeine Befehle darüber zu vernehmen.

§. 8977.

Den Lehrern iſt er, wie den Officieren, Gehorſam zu leiſten ſchuldig.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Damit aber über die Frage, wer eigentlich unter der Benennung der Vorgeſetzten zu verſtehen ſey, keiner Irrung oder keinem Mißverſtändniſſe Platz gegeben werde, ſo wird hierdurch bekannt gemacht, daß nicht allein die in der Akademie angeſtellten Ober-Officiere vom niedrigen bis zum höchſten, ſondern auch, und hauptſächlich in den Schulen, alle ſowohl geiſtlichen als weltlichen Lehrer als ſolche zu betrachten ſind, welchen letzteren während der Schulübungen der nähmliche genaue Gehorſam, wie den Officieren ſelbſt, um ſo gewiſſer zu leiſten iſt, als eine jede Widerſetzlichkeit gegen ihre Anordnungen und Ermahnungen als Verbrechen gegen die Subordination betrachtet, und ſomit ohne alle Nachſicht beſtrafet werden würde. Auch ſollen die Cadetten ihren Lehrern, ſie ſeyen Geiſtliche oder Weltliche, in den Schulen und außer den Schulen, ſowohl aus ſchuldiger Achtung gegen die Wiſſenſchaften und Künſte, als auch aus Erkenntlichkeit für den aus den Bemühungen dieſer Lehrer gezogenen Unterricht, mit wohlanſtändiger Ehrerbiethung begegnen.

§. 8978.

Die Cadetten ſollen den aus ihrer Mitte erwählten Feldwebeln Folge leiſten.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Die Cadetten haben ferner den (obgleich aus ihrer Mitte erwählten) Feldwebeln und anderen Unter-Officieren in Sachen, die den Dienſt und die in der Akademie zu handhabende Ordnung betreffen, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafen, alle willige und ſchuldige Folge zu leiſten; und es ſollen zu ſolchem Ende die Ober-Officiere dieſer minderen Gattung von Vorgeſetzten bey jedem Vorfalle mit allem Nachdrucke an die Hand gehen, damit die Beförderung des Dienſtes der letzteren von dem gehörigen guten Erfolge begleitet, und ſomit der Endzweck ihrer Beſtellung nicht verfehlet werden möge.

§. 8979.

Die Cadetten dürfen nie einen eigenen Willen haben.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Die Cadetten dürfen keinen eigenen Willen haben, noch weniger mit Ungeſtüm die Vorrückung in eine Claſſe mit Ueberſpringung einer anderen begehren oder ſich ertrotzen wollen. Sie ſind noch zu weit von dem Standpuncte entfernt, aus welchem ſie das Ganze ihrer künftigen Beſtimmung überſehen, und mit Grunde urtheilen könnten, was ihnen nützlich und in Zukunft nothwendig ſeyn werde, oder nicht.

Dieſes kommt allein ihren Oberen zu, welchen es zur Pflicht gelegt worden iſt, mit der nothwendigen Rückſicht auf den Nutzen des Staates immer die eigene Wohlfahrt der Jugend zu vereinigen, und hiermit ihre Aufmerkſamkeit auf einen wie auf den anderen dieſer Gegenſtände ununterbrochen zu wenden.

§. 8980.

Den Anordnungen ihrer Lehrer ſollen ſie ſich ohne Einwendung unterwerfen.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Allen Verfügungen, Einrichtungen und Anordnungen, welche die Lehrer in ihren Schulen zu machen und einzuführen nothwendig finden, ſollen die Cadetten, bey unausbleiblicher Strafe, ohne Widerrede oder Einwendung ſich unterwerfen.

§. 8981.

Die Cadetten haben auf die Reinheit der Kleider zu ſehen.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Die Cadetten ſind gehalten, nicht nur an Sonn- und anderen Feſttagen, ſondern alltäglich wohl und gut adjuſtirt zu erſcheinen, und müſſen ſtets die Kleider rein halten.

§. 8982.

Was der Cadett zu beobachten hat, wenn er einem General begegnet,

Wenn ein Cadett einem General begegnet, es ſey derſelbe in der Akademie angeſtellt oder nicht, ſo iſt er verbunden, mit der Bewegung der rechten Hand auf den Cſako ſtille zu ſtehen, und ſo lange ſtehen zu bleiben, bis derſelbe vorüber gegangen iſt.

§. 8983.

oder wenn ein Officier ihn anredet.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

In jenen Fällen, wo ein Officier einen Cadetten, es ſey dieſer letztere mit Unter-Officiers-Charakter verſehen oder nicht, anredete, oder aber dieſer jenen anzureden hätte, iſt der Cadett auch gehalten, es mit einer Bewegung der rechten Hand auf den Cſako zu thun, und muß von dem Oberen einige Schritte entfernet bleiben, und ihm nicht zu nahe an den Leib treten; wie dann auch bey allen Begegnungen die Cadetten den Officieren und ſonſtigen Vorgeſetzten die gleiche ſchuldige Ehrenbezeigung leiſten, und nicht warten ſollen, daß der Officier zuerſt den Cadetten begrüße.

§. 8984.

Ohne Vorwiſſen der Diviſions-Commandanten darf kein Cadett weder Geld, noch Bücher und anderes Geräthe bey ſich behalten.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Es darf kein Cadett ohne Vorwiſſen ſeines Diviſions-Commandanten weder Geld, noch Bücher, noch anderes Geräthe bey ſich behalten. Wenn jemand ſolche Sachen von ſeinen Aeltern oder Verwandten bekommt, hat er es ſogleich anzuzeigen, widrigen Falls er des Erhaltenen verluſtig ſeyn, und außer dem noch beſtrafet werden ſoll.

§. 8985.

Den Cadetten ſind außer den Unterrichts- und Lehrbüchern keine anderen erlaubt.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Ueberhaupt iſt den Cadetten nicht erlaubt, außer den zu ihrem Unterrichte und Lernen erforderlichen Büchern noch andere, ſie ſeyen fremd oder eigenthümlich, von verbothener oder erlaubter Art, bey ſich zu haben. Zu dem Ende ſollen alle Bücher, welche die Cadetten ſich zulegen, durch einen dazu beſtimmten Oberen vorher überſehen, und wenn er ſie nützlich findet, von ihm unterſchrieben werden. Würden nun außer dieſen approbierten Büchern noch andere bey einem Cadetten angetroffen, ſo hat derſelbe, nebſt der Wegnehmung ſolcher Bücher, noch ſichere und unausbleibliche Strafe zu erwarten.

§. 8986.

Die Cadetten haben ſich nach der Vorſchrift der beſtehenden Tageordnungen zu halten.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Die Cadetten haben überhaupt in Allem pünctlich nach Vorſchrift der beſtehenden Tageanordnungen und den von Zeit zu Zeit ergehenden Generals-, Stabs- und Diviſions-Befehlen ſich zu betragen, und keiner Uebertretung, es ſey aus Vergeſſenheit, Vernachläſſigung oder Muthwillen, ſich ſchuldig zu machen, um dadurch denjenigen Strafen auszuweichen, welche allemahl nach Umſtänden des Vergehens unausbleiblich folgen.

§. 8987.

Obliegenheiten der Lehrer.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Die Lehrer müſſen ſich bemühen, einen jeden Schüler nach ſeiner wahren Gemüthsbeſchaffenheit kennen zu lernen, und ihre Fähigkeiten genau auszuforſchen.

Wenn dieſelben ſchriftliche Lehr-Normen erhalten, ſo haben ſie ſich genau und ohne Entſchuldigung darnach zu richten. Im Falle aber einer oder der andere etwas Beſſeres, Nutzbares oder Zweckmäßigeres an die Hand zu geben wüßte, ſo wird, wenn es zu beſſerer und wirkſamerer Beförderung des Unterrichtes gereichen könnte, demſelben aller mögliche Vorſchub gegeben werden.

§. 8988.

Die Ueberſetzungen und Aufgaben, welche außer der Schulzeit gemacht werden, ſind von den Lehrern für ein jedes Jahr beſonders zu entwerfen.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Die Ueberſetzungen, Aufgaben, ſcientifiſchen Bearbeitungen u. dgl., welche außer der Schulzeit gemacht werden, müſſen von den Lehrern für einen jeden Jahrgang beſonders entworfen und neu gemacht werden, damit der Jugend die Gelegenheit benommen werde

derley Ausarbeitungen, ohne Anſtrengung ihres eigenen Verſtandes, nur von ihren Vorgängern abzuſchreiben.

§. 8989.

Die durch die Tageordnung für einen jeden Lehrzweig ausgemeſſenen Stunden haben die Lehrer und Meiſter genau und pünctlich zu halten, damit die Cadetten in den Schulen nicht lange auf ſie warten dürfen. Am wenigſten aber ſollen ſie ohne dringende Urſache einige von dieſen Lehrſtunden gänzlich verabſäumen.

Die nach der Tageordnung ausgemeſſenen Stunden haben die Lehrer genau einzuhalten.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 8990.

Die weltlichen Lehrer und Meiſter ſind ſowohl, was die Unterweiſung überhaupt, als auch, was die auf ſie ſelbſt ſich beziehenden Vorfälle betrifft, an denjenigen angewieſen, dem die Studien-Aufſicht von der Direction übertragen iſt.

An wen die weltlichen Lehrer und Meiſter angewieſen ſind.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

An dieſen haben ſie ſich daher zu wenden, wenn ſie beſondere Klagen, Vermuthungen, Auskünfte, Urlaubsgeſuche und dgl. anzubringen haben. Bey geringen Klagen hingegen mögen ſie ſich ſchriftlich oder auch mündlich an den Diviſions-Commandanten oder an den die Tagesaufſicht habenden Hauptmann wenden.

§. 8991.

Der Capellan der Militär-Akademie iſt der Seelſorger der akademiſchen Gemeinde, und genießet in dieſer Eigenſchaft alle Rechte und Vorzüge eines Feld-Capellans.

Obliegenheiten des Capellans der Militär-Akademie;

§. 8992.

Sein Amt iſt daher von großer Wichtigkeit; er muß ein Mann von untadelhaften Sitten, von bewährter Frömmigkeit und von ausgebreiteten Kenntniſſen in den Wiſſenſchaften ſeyn.

welche Eigenſchaften er beſitzen muß;

§. 8993.

Der Capellan hat ſich einer vorſichtigen und weiſen Direction gegen ſeine Untergebenen zu bedienen, er iſt aber frey und ungebunden, wenn es die Noth erheiſchet, Nachläſſigkeiten, Fehltritte und Vergehungen zu ahnden und abzuthun.

Obliegenheiten desſelben als Oberer ſeiner Geiſtlichen;

§. 8994.

Die Kirchengeräthe ſoll der Capellan alle Viertel-Jahre durchſuchen, und wenn etwas vorgefunden wird, was einer Ausbeſſerung bedarf, ſo hat er davon der Akademie-Direction nicht allein die Anzeige zu erſtatten, ſondern dergleichen angeordnete Ausbeſſerungen zu betreiben.

dann als akademiſcher Seelſorger.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 8995.

Für alle Kranken, es ſeyen Cadetten oder andere zur Akademie gehörige Parteyen, hat der Capellan nach der Wichtigkeit ſeines Amtes Sorge zu tragen, und auch in ſeiner Abweſenheit deßwegen die beſten und verläſſigſten Vorkehrungen zu treffen.

Wie er für die Kranken zu ſorgen hat.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 776.

§. 8996.

Uebrigens ſoll der Capellan keiner in Dienſten der Akademie ſtehenden Partey, welche ſich etwa zu verehelichen gedächte, die prieſterliche Einſegnung oder die ſo genannten Dimiſſorialien zu derſelben anderweitigen Einſegnung, ohne vorherige ſchriftliche Bewilligung der Direction, ertheilen.

Die prieſterliche Einſegnung zur Verehelichung darf er nie ohne ſchriftliche Bewilligung der Direction vornehmen.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän 775.

§. 8997.

Auf die Unterweiſung der akademiſchen Jugend in dem Chriſtenthume hat der Capellan genau zu ſehen.

Auf die Unterweiſung im Chriſtenthume hat er genau zu ſehen.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 8998.

Der tägliche Beſuch, welchen der Arzt bey den kranken Cadetten und anderen Akademie-Parteyen zu machen hat, muß zu einer ſchicklichen Stunde, nähmlich früh zwiſchen ſieben und acht Uhr geſchehen, damit der Traiteur Zeit habe, die angeordneten Krankenſpeiſen gehörig und wohl zuzubereiten, hiermit aber auch demſelben die Gelegenheit benommen werde, gegen die zu ſpät erfolgte Ordination und daher entſtandene, ihm nachtheilige Aenderung in ſeinen ſchon gemachten Vorkehrungen Klagen und Beſchwerden zu führen.

Obliegenheiten der Aerzte.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 776.

§. 8999.

Aus was für Urſachen die frühzeitigen Beſuche ſind,

Es ſind dieſe frühzeitigen Beſuche zugleich auch wegen des Apothekers unumgänglich nothwendig, da derſelbe zur gehörigen Bereitung und Zurichtung der vorgeſchriebenen Arzeneymittel ebenfalls hinlänglich Zeit haben muß, um hierbey nicht übereilt, noch veranlaßt zu werden, die Arzeneyen unvollkommen, oder nicht genug vermenget, oder mit verwechſelten Signaturen und Nummern in die Krankenzimmer zu liefern, woraus nachtheilige Folgen erwachſen könnten.

§. 9000.

und wer bey denſelben gegenwärtig ſeyn muß.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Bey dieſen Beſuchen ſoll Alles, was zu der Infirmerie gehört, als: Wundärzte, Inſpections-Officiere, Krankenwärter, Wärterinnen u. ſ. w., zugegen ſeyn.

§. 9001.

Auch der Officier hat bey den ärztlichen Beſuchen zu bleiben.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Der Officier darf durch die ganze Ordinations-Zeit ſich nicht entfernen; er ſoll die Stunde, um welche der Arzt erſchienen iſt, und wie lange er ſich bey der Ordination aufgehalten hat, aufzeichnen, und ſodann der Direction täglich darüber ſchriftlichen Rapport erſtatten.

§. 9002.

Die Recepte ſind genau zu unterſuchen.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Damit in Anſehung der vorgeſchriebenen Arzeneyen aller Irrung verläßlich vorgebeugt werde, iſt nothwendig, daß der Arzt die Recepte, wenn ſie in das Ordinations-Buch eingetragen ſind, bevor ſie an die Apotheke abgegeben werden, noch Ein Mahl überſehe, und unterſuche, ob nicht ein weſentlicher Fehler, entweder mit den Recepten ſelbſt, oder bey dem Einſchreiben, unterlaufen ſey.

§. 9003.

Wiederhohltes Nachſehen, ob mit den Medicinen keine Verwechſelung Statt gefunden hat.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Bey dem nächſten Beſuche hingegen ſoll der Arzt ſelbſt bey einem jeden Bette wieder nachſehen, ob, ungehindert dieſer gebrauchten Vorſicht, nicht gleichwohl eine ſolche Verwechſelung vorgegangen ſey.

§. 9004.

Was der Arzt zu beobachten hat, wenn ſich bey einem Kranken eine Gefahr äußert.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 775.

Wenn bey einem Kranken eine Gefahr ſich äußert, ſo ſoll der Arzt unverzüglich die Anzeige davon machen.

In ſolchen bedenklichen Fällen verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Arzt es nicht bey den gewöhnlichen Beſuchen bewenden laſſen darf, ſondern daß er ſich ſo oft, als es die Noth erfordert, oder ſeine Gegenwart nützlich ſeyn kann, bey dem Kranken einfinde.

§. 9005.

Der Arzt darf nie ohne Erlaubniß 24 Stunden von der Stadt entfernt bleiben.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Da übrigens bey einer ſo zahlreichen Jugend und bey ſo vielen anderen zu derſelben gehörigen Parteyen die Nothwendigkeit am Tage liegt, daß der Arzt ſich immer bey der Hand befinde, ſo ſoll er niemahls ohne wichtige Urſachen, und ohne von der Direction erhaltene Erlaubniß, durch vier und zwanzig Stunden von Wiener-Neuſtadt abweſend ſeyn; auch iſt bey dergleichen Urlaubsanſuchungen, wenn bedenkliche chirurgiſche Fälle vorhanden ſeyn ſollten, vorher die Meinung des Wundarztes einzuhohlen, ob er nicht hierbey die Anweſenheit des Arztes dringend nothwendig finde, und hiernach der angeſuchte Urlaub entweder zu ertheilen oder zu verweigern.

Nur wird hierbey noch erinnert, daß, wenn dieſer Urlaub über 24 Stunden hinaus ſich erſtrecken ſollte, er einen andern tauglichen Stellvertreter der Akademie auf dieſe Zeit vorzuſchlagen, und ohne Entgeld zu beſtellen haben würde.

§. 9006.

Obliegenheiten der Cadetten-Führer;

Die Cadetten-Führer, welche aus verdienten Unter-Officieren von der Armee gewählt werden, müſſen nüchterne, ernſthafte, unverdroſſene und uneigennützige Männer ſeyn, denen das Wohl der Jugend am Herzen liegt, und die durch das Ungeſtüme und Ausgelaſſene der Jugend nicht leicht aufzubringen, ſondern jederzeit mit kaltem Blute dasjenige vorzukehren im Stande ſind, was Zeit und Umſtände nothwendig machen.

§. 9007.

Den meiſten Dienſt haben ſie, gleich den Unter-Lieutenants, ein jeder bey ſeiner Abtheilung zu verſehen, das iſt: ſie beſorgen, wie dieſe, ihre Züge oder Cameradſchaften; trachten, ſo viel als möglich, ihre Cadetten nach ihren innerlichen Eigenſchaften, Tugenden und Untugenden kennen zu lernen, um die erſteren, ſo viel an ihnen liegt, in Aufnahme bringen, die letzteren aber unterdrücken und vertilgen zu helfen.

wie ſie den Dienſt zu verſehen haben;

§. 9008.

Sie müſſen bedacht ſeyn, den Cadetten keine Gelegenheit zu geben, an ihnen ſelbſt irgend eine bösartige, unanſtändige oder lächerliche, vielweniger eine laſterhafte Gewohnheit zu bemerken, ſondern durch gute Beyſpiele eines ordentlichen Betragens und geſitteten Wandels der Jugend Achtung einzuflößen trachten.

ſie müſſen durch gute Beyſpiele eines ordentlichen Betragens der Jugend Achtung einflößen.
Hkth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 9009.

Bevor die Cadetten aufſtehen, ſollen die Führer ſich ſchon angekleidet in den ihnen zugetheilten Schlafſälen einfinden. Sie haben ihre Cadetten aufzuwecken, und anzuhalten, daß ſie ſich hurtig anziehen, und ſich gehörig säubern.

Wann die Cadetten-Führer angekleidet ſeyn müſſen.
Hkth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 9010.

Es hat in einer jeden Schule ein Cadetten-Führer die Aufſicht; er hat darin zu verbleiben, und dem Lehrer zur Erhaltung der nöthigen Stille und Ordnung an die Hand zu gehen. Es treten daher täglich von einer jeden Diviſion drey Cadetten-Führer in Dienſt, das iſt: zwey, welche die Schulen und Schlafſäle zu verſehen haben, und einer, der die übrigen vorfallenden Dienſte verrichtet.

In einer jeden Schule hat ein Cadetten-Führer die Aufſicht.
Hkth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Bevor die Cadetten nicht alle in der Schule ſind, iſt es keinem Führer erlaubt, ohne Bewilligung ſeiner Officiere und Diviſions-Commandanten, ſich aus ſeiner Abtheilung zu entfernen.

§. 9011.

Die Cadetten-Führer, welche den Schuldienſt haben, ſollen auch zu der Zeit, da die Cadetten in den Schlafſälen ſich befinden, niemahls ſich daraus entfernen, und zu keiner Zeit, ja ſogar nicht einmahl in den Erhohlungsſtunden, einiges Geſchrey, Getöſe oder andere Unanſtändigkeiten darin dulden, ſondern die Jugend ſtets zur Ordnung anhalten. Wegen ihrer Beſtrafung haben ſie ſich an die Officiere zu wenden.

Weitere Obliegenheit der Cadetten-Führer.
Hkth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 9012.

Der vom Extra-Dienſte hat Alles zu beſorgen, was außerhalb der Schlafſäle und Schulen verrichtet werden muß.

Was dem, der den Extra-Dienſt hat, zu beſorgen obliegt.
Hkth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 9013.

Zur Kirchenzeit müſſen alle Cadetten-Führer ohne Ausnahme zugegen ſeyn, um deſto leichter auf das Betragen der Cadetten ſehen zu können.

Bey der Kirchenzeit müſſen alle Cadetten-Führer zugegen ſeyn.
Hkth. am 31. Dec 752.
» » 16. Jän. 775.

§. 9014.

Eben ſo haben beym Mittag- und Abendeſſen ſich alle einzufinden, um den Cadetten vorſchneiden und vorlegen zu können. Nach Vorlegung der letzten Speiſe gehen die drey Cadetten-Führer einer jeden Diviſion, welche in den Dienſt zu treten haben, zum Eſſen, die anderen drey führen die Cadetten in die Schlafſäle, wo alſogleich die Cameradſchaften, welche früh Morgens nicht geſäubert worden ſind, zum Säubern geführet werden ſollen. Die vom Schuldienſte bleiben in den Schlafſälen, der vom Extra-Dienſte hingegen ſoll ſich bey der Säuberung aufhalten. Dieſe drey Cadetten-Führer dürfen nicht eher abtreten, und zum Eſſen gehen, bis ſie durch die erſteren abgelöſet werden.

Beſtimmung der Cadetten-Führer beym Mittag- und Abendeſſen;

§. 9015.

Des Nachmittags und Abends wird Alles, was in der Frühe befohlen worden iſt, nach allen Puncten verrichtet.

was ſie nach dem Abendeſſen zu beobachten haben.
Hkth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Nach dem Abendeſſen ſollen die Cadetten-Führer in ihren Abtheilungen, alle ohne Ausnahme, verbleiben, und nicht eher ſich hinweg begeben, bis Alles, was in der Tages-

ordnung enthalten iſt, beobachtet wurde, und die Cadetten zur Ruhe gegangen ſind, wo es ſodann genug iſt, daß einer der Cadetten-Führer bey einer jeden Diviſion bey der Hand ſey, und bis zu der geſetzten Stunde (welche etwa um 10 Uhr im Sommer, und um 9 Uhr im Winter beſtimmt werden kann) aufbleiben.

Ein Cadetten-Führer hat Wache-Inſpection. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

§. 9016.

Einer von dieſen Cadetten-Führern hat täglich die Wache-Inſpection.

Alle Donnerstage ſind alle Kleinigkeiten der Cadetten zu unterſuchen. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

§. 9017.

An den Donnerstagen haben ſie alle Kleinigkeiten der Cadetten, als da ſind: Schulbücher, Wäſche und andere unbeträchtliche Geräthſchaften, zu durchſuchen, und bey Befund einer Vernachläſſigung ſollen ſie es nach Umſtänden gehörig melden.

Die Lackeyen ſind ihnen auch zum Theile untergeordnet. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

§. 9018.

Die zur Bedienung aufgeſtellten Individuen ſind auch ihnen zum Theile untergeben, und haben den Cadetten-Führern eben den Gehorſam und die Folge zu leiſten, welche ſie den Officieren ſchuldig ſind. Die Cadetten-Führer hingegen ſollen ſich von aller Vertraulichkeit oder Gemeinſchaft mit der Bedienung enthalten, weil ſie ſich ſelbſt geringſchätzig machen, und zum großen Nachtheile des Dienſtes weder Achtung noch Folgeleiſtung von ihnen würden erwarten können.

Wie viel Cadetten-Führer, wenn die jüngeren Abtheilungen in den Garten geführt werden, bey einer Diviſion vorhanden ſeyn müſſen. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

§. 9019.

Wenn die jüngeren Abtheilungen in den Garten geführet werden, ſo haben wenigſtens vier Cadetten-Führer bey einer jeden Compagnie vorhanden zu ſeyn, damit bey denen etwa vorzunehmenden Bewegungen, als Schwenken, Marſchiren u. dgl., ein jeder ſeinen Zug führen und in Ordnung halten könne.

Die Cadetten-Führer haben ihren Diviſions-Commandanten in Allem Gehorſam zu leiſten. Hfth. am 31. Dec 752. » » 16. Jän 775.

§. 9020.

Uebrigens haben die Cadetten-Führer alle Geſchäfte, welche ihnen von ihren Diviſions-Commandanten beſonders aufgetragen werden, ohne alle Widerrede anzunehmen, und auf das beſtmöglichſte zu beſorgen.

Verhaltungen für die Ober- und Unter-Lieutenants;

§. 9021.

Die Officiere haben ihr Möglichſtes zu thun, um ſich die Achtung der Jugend zuzuziehen; ſie werden ſie erlangen, wenn ſie ſelbſt einen unſträflichen Wandel führen, und denſelben Beyſpiele der Rechtſchaffenheit, der Liebe zur Ordnung und eines edlen Anſtandes geben.

Der Jüngling mißt demjenigen am liebſten Glauben bey, welcher am meiſten ſeine Achtung zu verdienen weiß; er würde aber dieſe Achtung ſchlechterdings verlieren, wenn er durch üble Gewohnheiten, falſch angebrachte Grundſätze, unüberlegte Redensarten, und gar zu große Gemeinſchaft und Vertraulichkeit, ſich ſelbſt zu tief herab ſetzen ſollte.

was ſie in Unterredungen mit den Cadetten zu beobachten haben;

§. 9022.

In Unterredungen mit den Cadetten, hauptſächlich mit den größeren, muß man ſich bemühen, durch gründliche Beweiſe ihnen die wahren Gränzen des echten und des falſchen Ehrgeitzes, des Rechtes und Unrechtes, des Wohlanſtändigen und Nützlichen genau zu erkennen zu geben und begreiflich zu machen. Wer aber die Gabe nicht hat, ſich über Gegenſtände von dieſer Art bündig und faßlich auszudrücken, der lehre durch ſein Beyſpiel; er halte ſich übrigens geradezu an die heraus gegebenen Verordnungen, und hüthe ſich, von Sachen zu reden, die zu hoch über ſeinem Geſichtskreiſe ſind. Die Jugend iſt aufmerkſam, und weiß zu beurtheilen, ſie entzieht daher demjenigen unfehlbar ihre Achtung, welcher unbehuthſam genug geweſen iſt, ihr ſeine Blöße zu zeigen.

ſie haben in allen Gelegenheiten gelaſſen zu bleiben. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

§. 9023.

Ein jeder bemühe ſich in allen Gelegenheiten, ſo viel es ihm möglich iſt, gelaſſen zu bleiben, und ſich durch das Ungeſtüme der Jugend nicht aus ſeiner Faſſung bringen zu laſſen. Die Kaltblütigkeit erreichet immer eher den wahren Endzweck, als die Hitze.

§. 9024.

Wie der Zorn und die Boßheit zu beſtrafen ſind.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 775.

Es ſind die Boßheit und der Zorn zwey Laſter, welche bey der Jugend als höchſt ſtrafbar anzuſehen ſind, und daher nicht ungeahndet bleiben können, noch ſollen. Deſſen ungeachtet haben in derley Fällen die Officiere vorſichtig zu handeln, und einen ſolchen Aufgebrachten in der erſten Hitze durch Strafen nicht noch boßhafter zu machen.

§. 9025.

Wie Officiere die Verweiſe geben ſollen.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 775.

Wenn ſie Verweiſe zu geben haben, ſo müſſen dieſelben kurz, deutlich und ernſthaft ſeyn, vorzüglich haben ſie ſich aber von allen niedrigen, anzüglichen, dann beſchimpfenden Worten und Redensarten zu enthalten.

§. 9026.

Die Cadetten dürfen nicht wiſſen, welcher Officier die Tagesaufſicht habe.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 775.

Die Officiere müſſen trachten, es dahin zu bringen, daß die Cadetten bey keiner Gelegenheit wahrnehmen können, ob dieſer oder jener Officier die Tagesaufſicht habe, ob er in dieſer oder jener Diviſion, in dieſem oder jenem Schlafſale, in dieſer oder jener Cameradſchaft ſtehe.

§. 9027.

Fernere Obliegenheiten der Ober- und Unter-Lieutenants.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 775.

Die Obliegenheit der Ober- und Unter-Lieutenants iſt ferner: auf die Bedienung ein wachſames Auge zu haben, dieſelbe zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und nicht zu geſtatten, daß die Cadetten außer dieſer Schuldigkeit ihr ein Mehreres zumuthen, oder befehlen, gegen dieſelben ungeſtüm und herrenmäßig verfahren, vielweniger mit ihnen einen vertrauten Umgang pflegen.

§. 9028.

Die Bedienten dürfen keine verbothenen Waaren in die Akademie tragen.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 775.

Auch haben ſie darauf zu ſehen, daß die Bedienten keine verbothenen Waaren, als Tabak und dgl., in die Akademie bringen, und an die Cadetten verhandeln, weder ſolche Geräthſchaften, die den Cadetten angehören, unterſchlagen, und in ihre Behältniſſe verſchließen.

§. 9029.

Was hinſichtlich des Briefwechſels zu beobachten iſt.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 775.

Ueber den Briefwechſel zwiſchen Cadetten, ihren Aeltern, Verwandten oder ſonſtigen Parteyen, haben die Hauptleute ohne Unterlaß zu wachen, die ankommenden Briefe aufzubrechen, vorher zu durchleſen und dann zu verſiegeln. Alle diejenigen, welche anſtößig ſcheinen, oder wodurch der Zucht und dem Gehorſame einiger Nachtheil zugehen könnte, zurück zu halten, dem heimlichen Briefwechſel aber, welcher etwa durch Bekannte oder durch die Bedienten bewerkſtelliget und unterhalten wird, ſollen die Hauptleute genaueſtens nachſpüren, und denſelben, wo nicht gänzlich zu hintertreiben, doch wenigſtens nach Möglichkeit zu erſchweren ſuchen.

§. 9030.

Es iſt nicht zu geſtatten, daß die Jugend ihre Aeltern oder Anverwandten um Geld anſpreche.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 775.

Auch iſt nicht zu geſtatten, daß die Jugend ihre Aeltern und Verwandten um Geld anſpreche, es ſey unter was immer für einem Vorwande.

§. 9031.

Was zu beobachten iſt, wenn Aeltern ihren Kindern Ergetzlichkeitsgelder geben.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 775.

Wenn aber Aeltern freywillig und aus eigenem Antriebe einige Ergetzlichkeitsgelder ihren Kindern geben, ſo haben die Hauptleute dieſe Gelder in Verwahrung zu nehmen, und dieſelben wöchentlich in kleinen Theilen, nach Maß des Betragens, des Alters und der Aufführung den betreffenden Cadetten abzureichen, auch auf die Verwendung derſelben zu ſehen.

§. 9032.

Unterhaltung der Notir-Bücher zu dieſem Behufe.
Hfth. am 31. Dec. 751.
» » 16. Jän. 776.

Um aber hierin allen Irrungen verläßlich vorzubeugen, und daß ein jeder das ihm Gewidmete empfange, muß ein jeder Hauptmann ein allgemeines Notir-Buch halten, die Cadetten aber ſollen mit beſonderen Geldbüchlein verſehen werden, in welche Alles, was ſie von Zeit zu Zeit bekommen, ſo wie in das Haupt-Notir-Buch eingetragen werden muß. Dieſe Geldbüchlein haben die Officiere der Cameradſchaften in Händen, und die Cadetten müſſen dieſelben an den Geldausgabstagen, welche von den Hauptleuten zu beſtimmen

ſind, um die Auslieferung dieſer Geldbüchlein geziemend anſprechen, ſolche aber gleich nach gemachtem Geldempfange den Officieren wieder zurück ſtellen, wobey den Officieren mitzutheilen iſt, daß, wenn ſie Urſachen haben, die Auslieferung dieſer Büchlein zu verweigern, ſie dieſe Urſachen den Hauptleuten gehörig eröffnen ſollen, und die letzteren haben in ſolchen Fällen kein Geld erfolgen zu laſſen.

§. 9033.

Was hinſichtlich der Befehlsbücher und der Straf-Protocolle zu beobachten iſt. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

Sowohl die Befehlbücher der Feldwebel, als auch die Straf-Protocolle, welche die Ober-Lieutenants zu führen haben, müſſen von den Hauptleuten öfters durchgeſehen werden, damit ſie ſicher ſeyen, daß in dieſelben Alles der Ordnung nach und nach eingetragen worden. Aus den Straf-Protocollen iſt monathlich ein Auszug, unter der Fertigung der Hauptleute, der Direction einzureichen.

§. 9034.

Was die Officiere an Viſitations-Tagen zu beobachten haben. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

An den feſt geſetzten Viſitir-Tagen ſollen die Hauptleute fleißig nachſehen, ob ein jeder ſubalterne Officier zugegen ſey, und dasjenige ausübe, was dabey zu beobachten iſt.

Zu dieſem Ende müſſen die gedachten ſubalternen Officiere angehalten werden, den Hauptleuten die Viſitirungs-Eingaben von einer jeden Unterabtheilung oder ſo genannten Cameradſchaft unter ihrer Fertigung an den oben beſagten Tagen zu überreichen.

§. 9035.

Obliegenheiten des General-Majors und der Stabs-Officiere;

Die vornehmſte Pflicht, welche der General-Major und die Stabs-Officiere der Militär-Akademie auf ſich haben, beſteht darin, daß ſie den Inhalt aller von unten hinauf gegebenen Verhaltungsvorſchriften ſich nicht allein bekannt machen, ſondern auch über deren genaue Vollſtreckung wachen ſollen.

§. 9036.

letztere haben in ungewiſſen Stunden ſich bey den Cadetten ſehen zu laſſen;

Die Stabs-Officiere haben des Tages hindurch in ungewiſſen Stunden, dann bey dem Aufſtehen und Schlafengehen der Cadetten ſich einige Mahle ſehen zu laſſen, damit der ſubalterne Vorgeſetzte niemahls vor der ſcharfen Nachſicht eines Stabs-Officiers ſicher ſey, welches ihn aufmerkſam machen, und zur Erfüllung ſeiner Schuldigkeit führen wird.

§. 9037.

ſie haben den Officieren mündliche Anleitungen zu geben. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

Bey dieſen wiederhohlten Beſuchen werden ſie Gelegenheit haben, den ſubalternen Officieren, ohne ſich jedoch in ihren Dienſt ſelbſt einzumengen, mündliche Anleitungen zu geben, wie ſie mit der Jugend, um dieſelbe geſittet und biegſam zu machen, ſich benehmen ſollen. Trüge es ſich zu, daß einer etwa den unrechten Weg einſchlüge, ſo kann er auf der Stelle mit der nöthigen Behuthſamkeit zurecht gewieſen werden, und es werden dadurch viele unangenehme Sachen verhüthet.

§. 9038.

Fernere Pflichten der Stabs-Officiere. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

Da die Stabs-Officiere die erſten und wichtigſten Gehülfen des Local-Directors ſind, ſo beſtehet eine ihrer weſentlichen Pflichten auch darin, daß ſie den moraliſchen Charakter eines jeden ihrer untergebenen Officiere genau auszuforſchen, und nach ſeinem wahren Werthe zu ſchätzen ſuchen, damit ſie über dieſelben richtige und verläßliche Conduite-Liſten verfaſſen, auch ſonſt bey allen anderen Gelegenheiten dem beſagten Local-Director ihretwegen ſtandhafte Auskunft geben können. In jenen Fällen, wo ein Officier wegen ſeiner aufhabenden, nicht mehr zu beſſernden Mängel höheren Ortes angezeigt werden müßte, um als ein dem Hauſe ſchädliches Mitglied entfernt zu werden, iſt es aus Urſachen, welche einem jeden von ſelbſt einleuchten, nothwendig, daß der eigentliche Beweggrund einer ſolchen Abänderung unter der Jugend niemahls offenbar werde. Der einzige, obgleich nicht zu vermuthende Fall, iſt von dieſer Vorſicht ausgenommen, wo nähmlich ein Officier, ungehindert der ſchon erhaltenen Ermahnungen, in der Vernachläſſigung ſeines Dienſtes ſo weit ginge, daß es ſelbſt den Cadetten nicht mehr verborgen wäre, oder wo er öffentlich wider die militäriſche Subordination handelte. In dergleichen Gelegenheiten wäre ein jeder Stabs-Officier, auch ſogar die Hauptleute berechtiget, einen ſolchen Officier auf der Stelle zum Profoßen zu ſchicken.

§. 9039.

Ueber was der Local-Director die Oberaufſicht hat. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 775.

Der Local-Director hat ferner die verſchiedenen Zweige der Direction, als: die Oberaufſicht über Montur, Speiſe und Trank, über die Conduite- und Verwendungs-Liſten, über die Leibesübungen, über die Kranken u. dgl., um ſolche beſſer überſehen zu können, unter die Stabs-Officiere zu vertheilen.

Ein jeder iſt alſo ſchuldig, denjenigen Theil, welchen der Local-Director ihm überträgt, mit allem Eifer und aller Genauigkeit zu verwalten, und ſich durchgehends nach der zu dieſem Ende von ihm erhaltenen Inſtruction zu achten. Was aber die Aufrechterhaltung der guten Ordnung, der Zucht, der Adjuſtirung u. dgl. betrifft, dazu ſollen alle Stabsofficiere gleich verhalten ſeyn, und keiner wegen Verwaltung einiger der obgedachten, ihm beſonders aufgetragenen Aemter ſich davon los zählen können.

§. 9040.

Welche Belohnungen für gut geleiſtete Dienſte der Officiere feſtgeſetzt ſind; dann

Um die Officiere aufzumuntern, in dieſem für die Armee ſo wichtigen Inſtitute mit Eifer und Anhänglichkeit zu dienen, haben dieſelben außer dem beſſeren Gehalte, der, nebſt der Gage, in dem contractmäßigen Koſt- und Weingelde, oder der dafür zu erhaltenden Mittagskoſt, dann im freyen Holze und Lichte beſteht, in Hinſicht des Avancements und der Verſorgung folgende beſtimmte Vortheile und Ausſichten:

a) Den von Regimentern in das Cadetten-Haus übertretenden Ober-Officieren bleibt das Avancement in ihrem Regimente nach ihrem Range vorbehalten, und ſie dürfen weder im Frieden noch im Kriege übergangen werden. Jene, die nicht von einem Regimente in das Inſtitut zu ſtehen gekommen ſind, müſſen zu dieſem Ende einem Regimente zugetheilt werden; die Regimenter haben ſie auch überzählig ohne Gebühr in ihren Standes- und Ranges-Liſten fortzuführen, ſie in ihrem Range bis zum wirklichen Hauptmanne zu befördern, und nur von ihrem Avancement jedes Mahl die Local-Direction des Cadetten-Hauſes zu verſtändigen.

b) Jeder zur Inſpection oder zum Lehramte angeſtellte Officier vom Fähnrich bis einſchlüſſig zum Capitän-Lieutenant ſoll, wenn ihn nicht früher ein Avancement im Regimente trifft, nach einer ſechsjährigen guten Dienſtleiſtung um einen Grad vorrücken, nach einem ſchon früher im Regimente erhaltenen Avancement aber immer wieder vom Tage dieſer Beförderung weitere ſechs Jahre fortdienen, um auf eine ſolche Vorrückung außer der Tour Anſpruch machen zu können.

Bey einer derley Beförderung außer der Tour muß der Officier jedes Mahl zu einem anderen Regimente transferirt, und dort ebenfalls als überzählig ohne Gebühr geführet werden.

c) Die auf eine oder andere Art vorrückenden Officiere können bis einſchlüſſig zum wirklichen Hauptmanne im Cadetten-Hauſe fortdienen, es ſteht jedoch auch jedem frey, zu ſeinem Regimente abzugehen, wann er will; nur muß er bis zum Ende des Schuljahres, oder wenigſtens ſo lange im Inſtitute bleiben, bis ſeine Stelle durch einen anderen tüchtigen Officier erſetzt iſt.

Wenn ein in eine höhere Charge vorgerückter Officier austritt, oder ſonſt in Abgang kommt, muß ſein erledigter Platz allemahl mit der dafür beſtimmten minderen Charge beſetzt werden.

d) Für die Stellen der Militär-Profeſſoren iſt keine fixirte Charge feſt geſetzt, ſondern es wird bey ihrer Auswahl bloß auf die vorzüglichen Eigenſchaften und vollkommene Angemeſſenheit des Individuums geſehen.

§. 9041.

welcher Belohnung ſich die ausgedienten Inſpections-Feldwebel zu erfreuen haben. Hfth. am 31. Dec. 752. » » 16. Jän. 776.

Die Inſpections-Feldwebel müſſen gut gebildete, verläßliche und zu Ober-Officieren geeignete Leute, unverheirathet, und nicht über 35 Jahre alt ſeyn. Sie werden nach einer ſechsjährigen guten Dienſtleiſtung als Unter-Lieutenants bey den Regimentern, oder wenn

einer zum Inſpections = Officiere im Cadetten = Hauſe ganz geeignet, und daſelbſt eben eine ſolche Stelle offen wäre, in dieſe Anſtellung eingebracht werden.

§. 9042.

Wie die Prüfungen vorzunehmen ſind.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Zwey Mahl jeden Jahres werden alle Claſſen im Beyſeyn des Local = Directors und ſämmtlicher Stabs = Officiere über den in dem verfloſſenen halben Jahre gemachten wiſſenſchaftlichen Fortgang geprüft. Der Befund wird in die monathlichen Prüfungs = Liſten eingetragen, und am Ende des Jahres dem Ober = Director unterlegt.

Die Vorzüglichſten werden belohnt, um bey jenen, denen eine Belohnung zuerkannt wird, ein auf wahres Ehrgefühl gegründetes Höherſtreben zu bewirken, bey den anderen aber den Trieb zur Nacheiferung zu erwecken.

So werden auch alle Jahre in Gegenwart des Local = Directors und ſämmtlicher Stabs = Officiere die Zöglinge der achten Claſſe aus jedem der durch die acht Jahre ihrer Erziehung erhaltenen Unterrichts = Gegenſtände ſtrenge geprüft.

Der Befund wird in die wiſſenſchaftlichen Rubriken der monathlichen Prüfungs = Tabelle gewiſſenhaft eingetragen, dieſe Tabelle von allen Stabs = Officieren und dem Local = Director unterfertigt, dem Ober = Director eingeſendet; dieſer unterlegt den Vorſchlag zur Ausmuſterung eines jeden Zöglinges, nach dem Maße ſeines moraliſchen und wiſſenſchaftlichen Werthes, entweder als Officier oder als k. k. oder Regiments = Cadett durch den Hofkriegsrath Seiner Majeſtät dem Kaiſer, Allerhöchſtwelcher die Ernennungen an den Hofkriegsrath herab gibt, von welcher Stelle die Eintheilung in die Regimenter und Corps der Armee, und zwar im thunlichſten Falle nach dem ausgedrückten Wunſche der Zöglinge, oder in die der Armee erledigte Stelle, geſchieht.

§. 9043.

Wann Stiftlinge, oder Koſtgänger aus der Akademie zu Regimentern austreten können.
Hfth. am 29. Dec. 813. L 4084.
» » 26. Feb. 814. G 1289.

Vor ganz vollendeten Studien darf kein Stiftling aus der Akademie zu einem Regimente überlaſſen werden; eben ſo dürfen keine Koſtgeher zu Officieren befördert werden, wenn ſie nicht vorher von der Local = Direction der betreffenden Akademie das Zeugniß erhalten haben, daß ſie die erforderlichen Eigenſchaften zu einem Officiere wirklich beſitzen.

§. 9044.

Wie ihre Beförderung und die Abſendung zu den Regimentern zu geſchehen hat.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Die vier vorzüglichſten erhalten auch Lieutenants = Stellen, die übrigen aber Fähnrichsſtellen bey den Regimentern der Armee.

Nur jene, welche ſich in höheren Claſſen vernachläſſigen, und bey der mit Ende des achten Jahres vorgenommenen General = Prüfung nicht Genüge leiſten, oder jene, welche ſich in Sitten verſchlimmert haben, werden als k. k. ordinäre, die noch weniger Leiſtenden aber als Regiments = Cadetten ausgemuſtert.

§. 9045.

Sobald hierüber die Verordnung an die Local = Direction gelangt, wird zur Uniformirung und gänzlichen Ausſtaffirung geſchritten, nach deren Beendigung die unentgeldliche Abſendung der Austretenden an die Regimenter, und deren Verpflegung auf dem Marſche durch Taggelder geſchieht, ſo daß mit Ende Octobers die Unterkunft für die neu Eintretenden geräumt iſt.

§. 9046.

Was die Zöglinge bey ihrem Austritte zu entrichten haben.
Hfth. am 22. Jun. 815. I 3475.

Die Zöglinge haben bey ihrem Austritte in das Militär keine Carenz = oder Charakters = Taxe zu entrichten, ihnen liegt jedoch ob, die Reſcripte, und rückſichtlich bey dem Uebertritte in das Civile die Expeditions = Taxen zu zahlen, dann die verwendeten Poſt = Porto = und Stämpelgebühren zu vergüten.

§. 9047.

Oekonomie der Akademie.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Der Fond der Akademie, aus welchem alle Auslagen beſtritten werden müſſen, beſteht, nebſt dem reinen Erträgniſſe aus der Thiergarten = Wirthſchaft und von den eigenen Waldungen in dem anrepartirten Betrage, welchen die Stände der deutſchen Erblande und

das Militär-Aerarium für die von ihnen zu beſetzenden Stiftungsplätze vierteljährig zu bezahlen haben, und welcher vorſchußweiſe aus dem k. k. Provincial-Kriegszahlamte erhoben wird.

§. 9048.

Wie die Ausgabe aus dem Akademie-Fonde zu geſchehen hat.
Hfth. am 31. Dec. 752.
» » 16. Jän. 775.

Die aus vorgedachtem Fonde zu beſtreitenden Auslagen ſind: Die Koſt der Zöglinge, ihre Uniformirung, Wäſche, Tiſchzeug, Bett-Fournituren und Arzeneyen, die zu ihrem Unterrichte nöthigen Zeichnungs- und Schreib-Materialien, die Landkarten, Schulbücher und Inſtrumente, die Beſoldung und die Koſt der zur Aufſicht und zum Unterrichte angeſtellten Stabs- und Ober-Officiere, und der zum Gottesdienſte und Lehramte beſtimmten Geiſtlichen, dann die Beſoldung der übrigen Civil-Lehrer und Meiſter, des Reitſchul-Perſonals, der Aerzte, der Beamten und der minderen Hausdienerſchaft, für die Unterhaltung einer Reitſchule, die Beheitzung und Beleuchtung, die neue Anſchaffung und Unterhaltung der nöthigen Geräthſchaften, endlich die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude.

Die ökonomiſchen Geſchäfte der Akademie werden von einem Verwalter und einem Controllor beſorgt, welchen fünf Fouriere beygegeben ſind. Die Rechnungen werden mit Ende eines jeden Militär-Jahres gelegt.

II. Abſchnitt.

Von der Ingenieurs-Akademie.

§. 9049.

Entſtehung der Ingenieurs-Akademie;

Bey den vielen und langwierigen Kriegen, welche das Haus Oeſterreich während des ſechzehnten, ſiebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhundertes zu führen hatte, und weil während des Laufes dieſer Kriege öfters Feſtungen anzugreifen, zu vertheidigen, zu erbauen, zu verbeſſern und in Vertheidigungsſtand zu ſetzen vorkamen, mußte der Staat auf Mittel denken, den vorhin beſtandenen weſentlichen Gebrechen des Mangels an Ingenieuren bey dem öſterreichiſchen Kriegsſtande abzuhelfen, und es war Ihrer Majeſtät der Höchſtſeligen Kaiſerinn Maria Thereſia vorbehalten, von den ſeit dem Jahre 1737 bis zum Jahre 1778 zu dieſem Behufe eingegangenen Stiftungs-Capitalien eine Akademie für das Genie-Weſen zu errichten.

§. 9050.

Zweck derſelben;

Der vorzügliche Zweck dieſes Inſtitutes iſt, geſchickte Officiere für das Ingenieurs-Corps zu bilden.

Dieſer Zweck kann nur durch die Auswahl unter einer größeren Anzahl geſchickter, in den mathematiſchen und militäriſchen Wiſſenſchaften wohl unterrichteter junger Leute vollkommen erreicht werden. Deßhalb iſt in dieſer Akademie auf ungefähr 250 Zöglinge angetragen, welche in acht Claſſen abgetheilt ſind. Aus jeder niedrigen Claſſe werden, mit weniger Ausnahme, nur die vorzüglicheren in die nächſt höhere befördert, ſo daß die achte größten Theils aus vollkommen ausgebildeten Jünglingen beſteht, unter denen erſt wieder die ausgezeichnetſten für das Ingenieurs-Corps gewählt werden. Hierdurch wird noch ein anderer wichtiger Zweck erreicht, nähmlich: daß die übrigen, nicht in das Ingenieurs-Corps aufgenommenen Zöglinge als geſchickte und in den Genie-Wiſſenſchaften wohl unterrichtete Officiere in die k. k. Regimenter übertreten.

§. 9051.

wer die Direction hat;

Dieſe Akademie ſteht unter der Oberleitung des jeweiligen General-Genie-Directors.

Die Local-Direction führ ein General des Ingenieurs-Corps.

Unter ihm beſorget ein Stabs-Officier dieſes Corps die Aufſicht über die Studien, und ein anderer über die Diſciplin.

§. 9052.

wer den Unterricht ertheilet;
Hkth. am 31. Dec. 778.

Den Unterricht in den mathematiſchen und Genie-Wiſſenſchaften geben vorzüglich geſchickte und beſonders zu dieſem Geſchäfte ausgewählte Officiere des Ingenieurs-Corps.

Die übrigen Gegenſtände werden durch Lehrer aus dem Civil-Stande, ſo wie der Religions-Unterricht durch zwey Geiſtliche gegeben.

§. 9053.

wer die Aufſicht hat;

Die ſpecielle Aufſicht über die Jugend führen die Officiere.

§. 9054.

Gattungen der Zöglinge;

Die Zöglinge beſtehen aus Stiftlingen und aus Koſtgehern.

§. 9055.

in was die Anzahl und das Verleihungsrecht zum Stiftungsplatze beſtehen;
Hkth. am 31. Dec. 778.

Die Anzahl der Stiftungsplätze beläuft ſich auf neun und ſiebzig, über welche das Verleihungsrecht zum Theil Seiner Majeſtät, zum Theil dem jeweiligen General-Genie-Director, zum Theil dem Hofkriegsrathe, zum Theil endlich den Patronen der Privat-Stiftungen zuſtehet.

§. 9056.

in was die Staats- und Teufenbach'ſche;
Hkth. am 15. Jun. 800. N 1138.
„ „ 7. Dec. 813. L 3853.

Die Staatsſtiftungen beſtehen für zwey Jünglinge aus dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, und für zwanzig junge adelige Galizier. Von den Privat-Stiftungen beſteht eine Teufenbach'ſche Stiftung für ſechzehn Stiftlinge; hievon ſind, den Stiftbriefen gemäß, acht für Kinder von Officieren der k. k. Armee, und die übrigen acht für adelige Kinder aus dem Civil-Stande, vorzüglich aber aus dem böhmiſchen und mähriſchen Adel beſtimmt. Das Verleihungsrecht, ſowohl der einen als der anderen, übet Seine Majeſtät der Kaiſer unmittelbar ſelbſt aus. Die von Seiner Majeſtät deßwegen anbefohlenen Vormerkungen geſchehen in Anſehung der erſteren bey dem Haupt-Genie-Amte, in Anſehung der letzteren bey der böhmiſch-öſterreichiſchen Hofkanzelley.

Die Auswahl der Stiftungsplätze für Officiers-Söhne kann nur auf ſolche Individuen fallen, welche, nebſt der Mittelloſigkeit und ihrem Waiſenſtande, durch außerordentliche Verdienſte des Vaters einen vorzüglichen Anſpruch darauf haben.

Bey Erledigung ſolcher Stiftungsplätze wird die Liſte der hierzu vorgemerkten Jünglinge von dem Haupt-Genie-Amte durch den Hofkriegsrath Seiner Majeſtät unterleget, Allerhöchſtdieſelben ertheilen nach Gutbefinden den erledigten Platz entweder einem aus dieſen Vorgemerkten, oder auch einem anderen, noch nicht vorgemerkten Jünglinge.

Wird ein Platz für Kinder aus dem Civil-Stande offen, ſo macht der Hofkriegsrath davon die Eröffnung an die böhmiſch-öſterreichiſche Hofkanzelley, welche ſofort einen Vortrag wegen Wiederbeſetzung des Platzes Seiner Majeſtät erſtattet.

§. 9057.

in was die Deblin'ſche;
Hkth. am 12. Oct. 800. I 6040.

Die Deblin'ſche Stiftung iſt für ſechzehn Stiflinge aus dem böhmiſchen und mähriſchen Adel- oder Ritterſtande, in deren Ermangelung, dem Stiftbriefe gemäß, auch andere junge Leute vom Adel aus den übrigen öſterreichiſchen Provinzen zu dieſer Stiftung aſpiriren können. Seine Majeſtät der Kaiſer haben ſich gleichfalls das Verleihungsrecht vorbehalten. Das Befugniß, dießfalls Seiner Majeſtät die Vorſchläge zu unterlegen, iſt zur Hälfte dem böhmiſchen und zur anderen Hälfte dem mähriſchen Landes-Gubernium eingeräumet worden, an welche beyde Länderſtellen daher wegen Erlangung eines ſolchen Stiftungsplatzes die Competenten ſich wenden müſſen.

§. 9058.

in was die Schellenburg'ſche;
Hkth. am 1. Nov. 783.

Die Schellenburg'ſche Stiftung iſt für vier Stiftlinge. In dieſe Stiftungen können, dem Stiftbriefe gemäß, nur Officiers-Kinder aus der croatiſchen Militär-Gränze gelangen. Bey einer Erledigung ſchlägt das croatiſche Militär-General-Commando drey hierzu geeignete junge Leute dem k. k. Hofkriegsrathe vor, der einen dazu ernennet.

§. 9059.

Die Chaos'ſche Stiftung iſt für zwey Stiftlinge. Hierzu können nur junge Leute aus der Chaos'ſchen Stiftung von dem hieſigen Waiſenhauſe gelangen. Zu dieſem Ende ſchlägt bey einer Erledigung der Director des Waiſenhauſes dem hieſigen Stadt-Magiſtrate, als dem Patrone der Chaos'ſchen Stiftung, drey Jünglinge aus dem Waiſenhauſe vor, aus welchen der Magiſtrat Einen ernennt. Chaos'ſche; Hfth. am 1. Oct. 737.

§. 9060.

Die Griemer'ſche Stiftung iſt für zwey Stiftlinge. Hiervon haben der General-Genie-Director und der Admiſtrator dieſer Stiftung wechſelweiſe das Verleihungsrecht. Es können hierzu adelige oder unadelige Kinder, aus dem Militär- oder Civil-Stande, unbedingt gelangen. Die einzige Einſchränkung hierbey iſt, daß es Landeskinder ſeyn ſollen, die mit den erforderlichen Fähigkeiten begabt und wenig bemittelt ſind. Die Anverwandten des Stifters, wenn einige die Einnahme in dieſe Stiftung verlangen, haben den Vorzug vor allen anderen. Griemer'ſche; Hfth. am 3. Jul. 769.

§. 9061.

Die Mikos'ſche Stiftung iſt für zwey Stiftlinge. Das Verleihungsrecht zu dieſer Stiftung iſt auf immer der freyherrlich Moſer'ſchen Familie eingeräumt worden; ſie iſt durch keine anderen Bedingniſſe eingeſchränkt, als daß diejenigen jungen Leute, welchen dieſe Plätze ertheilt werden, die erforderlichen Fähigkeiten beſitzen. Mikos'ſche; Hfth. am 27. Dec. 754.

§. 9062.

Die Ingenieurs-Stiftung iſt für vier Stiftlinge. Dieſe Stiftung iſt ausſchließend für Söhne der bey dem k. k. Ingenieurs-Corps dienenden Officiere beſtimmt, und das Verleihungsrecht iſt dem General-Genie-Director eingeräumt. Ingenieurs-; Hfth. am 7. Jän. 777.

§. 9063.

Die Ogar'ſche Stiftung iſt für einen einzigen Stiftling, den Sohn eines k. k. Officiers von irländiſcher Geburt oder Abſtammung. Der General-Genie-Director hat das Verleihungsrecht unter obiger Bedingniß. Ogar'ſche Hfth. am 10. März 791.

§. 9064.

Die Rüd'ſche Stiftung iſt für Einen Stiftling.

Die Jenema'ſche Stiftung iſt ebenfalls für Einen Stiftling, und die Familie, von welcher dieſe Stiftung herrühret, hat ſich das Verleihungsrecht dazu vorbehalten. Rüd'ſche und Jenema'ſche Stiftung beſteht. Hfth. am 12. Jul. 783.

Hierin beſtehen die bey der k. k. Ingenieurs-Akademie vorhandenen Stiftungen, und da die Direction der beſagten Akademie nicht den geringſten Einfluß in Ertheilung aller dieſer geſtifteten Plätze nimmt, ſo muß ſie diejenigen, welche ſolche Plätze für ihre Kinder oder Angehörigen zu erlangen wünſchen, an die betreffenden Stiftungs-Patrone oder Behörden mit ihren Geſuchen weiſen.

§. 9065.

Die Zahl der Koſtgeher iſt veränderlich, kann aber ſowohl wegen des in dem Akademie-Gebäude vorhandenen Raumes, als auch in Hinſicht des gegenwärtig dabey angeſtellten Perſonals die Zahl von zwey hundert nicht wohl überſteigen. Wie viele Koſtgeher in der Akademie beſtehen können. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9066.

Jünglinge, welche in dieſe Akademie zu treten wünſchen, müſſen ohne körperliche Gebrechen, von geſunder und ziemlich ſtarker Leibesbeſchaffenheit, und ſonſt mit den nöthigen Talenten zur Erlernung abſtracter Wiſſenſchaften begabt ſeyn. Uebrigens kann jeder in der Monarchie geborne Jüngling von was immer für einer der tolerirten Religionen und von jedem Stande von dem Local-Director in die Akademie aufgenommen werden. Dieſelben ſind im neunten Jahre zur Vormerkung geeignet, können aber höchſtens bis zum fünfzehnten Lebensjahre zur wirklichen Aufnahme in die Akademie gelangen. Nach dieſem überſchrittenen ſyſtemiſirten höchſten Nor- Erforderniſſe zur Einnahme. Hfth. am 7. Dec. 813. L 3853. » » 17. Jul. 815. N 384. » » 19. Oct. 818. N 3014.

mal-Alter kann die Aufnahme eines Jünglinges auch als Koſtzögling nicht geſtattet werden.

§. 9067.

Wann die Lehr-Curſe anfangen.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Die Lehr-Curſe fangen mit dem erſten October an; für Jünglinge alſo, die ſchon das 13., 14. und 15. Jahr erreicht haben, und denen ein vorher gehender Unterricht erlaubt, ſogleich die mathematiſchen Wiſſenſchaften anzutreten, iſt es nothwendig, gegen Ende Septembers in dieſe Akademie einzutreten, weil ſie bey einem ſpäteren Eintritte, da der Lehr-Curs ſchon vorgerückt iſt, denſelben nicht ſo leicht einhohlen, und etwa den übrigen Jahrgang verlieren möchten. Für jüngere Knaben, die den zwey erſten Claſſen zugetheilt werden müſſen, iſt die Zeit des Eintrittes gleichgültiger.

§. 9068.

Was die Eintretenden mitzubringen haben;

Jeder Eintretende muß bey ſeinem Eintritte wenigſtens folgende Stücke ganz neu mitbringen:

12 Hemden,
12 Paar weiße Strümpfe
12 Sacktücher,
12 Unterbeinkleider,
12 weiße leinene Halstücher, im Hauſe zu tragen,
4 ſchwarzſeidene Halstücher zum Ausgehen,
4 Schlafhauben,
1 dreyeckigen, militäriſch geſtulpten Hut mit einer ſilbernen Schlinge,
2 Paar neue Schuhe mit Bändern,
1 » Stiefel zur Sonn- und Feyertags-Uniform.
1 » ſtählerne Beinkleider-Schnallen,
1 ſilbernen Eßlöffel mit ganz eingeſtochenem Zunahmen desſelben,
1 Gebethbuch,
1 Militär-Uniform-Degen,
1 weißtuchene Degenkuppel ſammt ſtählernem Schloſſe und Carabiner.

Es iſt darauf zu ſehen, beſonders bey Kleineren, daß die erſte Wäſche-Anſchaffung beyläufig in drey verſchiedenen Gattungen von Größe eingerichtet werde, damit bey zunehmendem Wachsthume die Stücke nicht eher unbrauchbar als abgenutzt ſeyen. Diejenigen, welche den Wunſch haben, die Wäſche für einen ſolchen Zögling bey ſich im Hauſe waſchen zu laſſen, und ihn damit von Woche zu Woche zu verſehen, ſind von Mitbringung der hier vorſtehenden Wäſche ganz enthoben. Gold- und Silbergeſchmeide, als: Ringe, Uhren, Doſen, Schnallen, iſt zu tragen oder bey ſich zu haben nicht erlaubt.

§. 9069.

was für die Verpflegung und Verköſtigung zu entrichten iſt; und

Für die Verpflegung und Verköſtigung in dieſem Inſtitute, und zwar für Koſt, Kleidung, Schreib- und Zeichen-Materialien, dann für die erforderlichen Schulbücher, wird jährlich ſo wie beym Eintritte für die erſte Uniformirung, ein den Zeitumſtänden angemeſſener Betrag feſtgeſetzt und bezahlt. Dieſes Koſtgeld muß halbjährig vorhinein, und zwar gleich nach Verlauf eines jeden halben Jahres zur Akademie-Caſſe richtig erlegt werden, weil bey unrichtiger Eingehung desſelben die Akademie in Verlegenheit käme, und ſich in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt ſähe, den betreffenden Jüngling ſeinen Aeltern oder Verwandten zurück zu geben.

§. 9070.

in was die Verköſtigung beſteht.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Die Verköſtigung beſteht: das Frühſtück in Brot; das Mittagseſſen in vier; das Abendeſſen in zwey Speiſen, nebſt Brot und Wein Mittags und Abends.

§. 9071.

Die Jünglinge ſchlafen in großen Zimmern in einzelnen Betten, unter der Aufſicht mehrerer Unter-Officiere. Die Zimmer werden beleuchtet, und im Winter geheizt. Wo die Jünglinge ſchlafen, und

§. 9072.

Ein eigenes beſonderes Schlafzimmer für einen Jüngling wird beſonders bezahlt, in welchem Falle dem Jünglinge von den Aeltern oder Verwandten ein vertrauter Bedienter zur Aufſicht beyzugeben iſt. was ein eigenes Schlafzimmer koſtet. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9073.

Die Hauskleidung beſteht in einem hechtgrauen tuchenen Rocke mit Weſte und Beinkleidern; die Sonn- und Feyertags-Uniform iſt von weißem Tuche mit rothen Aufſchlägen; Hemden, Sacktücher, Strümpfe, Schuhe, Hut, im Hauſe zu tragen, alle nöthigen Kleidungsſtücke werden von der Akademie bis zur Zeit des Austrittes durch Ausbeſſerung und verhältnißmäßige Nachſchaffung im Stande erhalten, doch kann dieſe Verpflichtung nur auf die durch Gebrauch abgenützten Stücke ſich erſtrecken, keinesweges aber bis zu jenen durch Nachläſſigkeit in Verluſt gerathenen, oder muthwillig verdorbenen ausgedehnt werden, wodurch der Akademie eine gar nicht zu berechnende Laſt aufgebürdet würde. Für dieſen letzten Fall iſt unvermeidlich, ſich an die Aeltern oder Verwandten der Zöglinge zu wenden, um durch den nöthigen Erſatz die vorgeſchriebene Vollzahl in der Wäſche beyzubehalten. In was die Hauskleidung, dann Sonn- und Feyertags-Uniform beſtehet. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9074.

Zur Bedienung der Zöglinge ſind eigene Bediente beſoldet; über dieß ſind mehrere Hausknechte aufgeſtellt, bey der Tafel zu dienen, die Zimmer zu ſäubern; dann Weiber, die Betten zu machen, zur Säuberung, und zu dergleichen Dienſten. Wer zur Bedienung aufgeſtellt iſt. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9075.

Die Kranken werden in abgeſonderten Zimmern durch zwey für die Akademie beſtellte Aerzte, einen Chirurgus, einen Augen- und einen Zahnarzt beſorgt, und mit Arzeneyen verſehen. Fremde Aerzte, zu welchen Aeltern oder Verwandte mehr Zutrauen hätten, müſſen von denſelben beſtellt und bezahlt werden. Wie die Kranken verſorgt werden. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9076.

Wer ſeinen Zögling aus dieſem Hauſe nehmen will, muß Ein Viertel-Jahr vorher ſchriftlich aufkünden, und zugleich von dem Tage der Aufkündigung das Koſtgeld des aufgekündeten Viertel-Jahres tragen, der Zögling mag dieſes Viertel-Jahr ganz, zum Theile oder gar nicht in der Akademie zubringen. Was zu beobachten iſt, wenn jemand einen Zögling aus dem Hauſe nehmen will. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9077.

Aeltern oder Verwandte eines Zöglinges, die nicht in Wien wohnhaft ſind, müſſen ſich bequemen, einen Bevollmächtigten zu ſtellen, an den ſich die Akademie theils des zu erlegenden Koſtgeldes wegen, theils auch in anderen Fällen wenden könne. Was hinſichtlich der Aeltern oder Verwandten, die nicht in Wien wohnhaft ſind, zu beobachten iſt. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9078.

Der in dieſem Hauſe befindlichen Jugend wird weder Vaganz, Ball außer der Akademie, noch Theater zugelaſſen, und über Nacht aus dem Hauſe zu bleiben iſt ganz unterſagt. Der Jugend iſt weder Vaganz, noch Ball und Theater zu beſuchen erlaubt. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9079.

An Sonn- und Feyertagen iſt der Jugend wechſelweiſe und in einer gemeſſenen Anzahl erlaubt auszuſpeiſen, ſie muß aber Tages zuvor ſchriftlich ausgebethen, und durch verläßliche bekannte Perſonen um die beſtimmte Stunde abgehohlt, und wieder zurück geführet werden. An Sonn- und Feyertagen darf die Jugend ausſpeiſen. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9080.

Das Beſuchen der Kaffehhäuſer oder ähnlicher Orte, wo die Jugend den Hang zum Müßiggange, Spiele oder zu noch verderblicheren Neigungen annimmt, iſt ihr unter Verluſt des Ausganges auf ein halbes Jahr unterſagt; auch ſoll nie ein Zögling auf der Gaſſe, weder in der Stadt, noch Vorſtadt, oder außer der Linie allein, und ohne Begleiter, dem Oeffentliche Orte zu beſuchen iſt verbothen. Hfth. am 31. Dec. 778.

man ſie anvertrauen kann, angetroffen werden. Derjenige, welchen man allein gehen ſieht, verliert auf eine geraume Zeit die Erlaubniß des Ausgehens; worauf man am Anfange eines jeden Monathes durch Vorleſung der zu beobachtenden Hausordnung ebenfalls aufmerkſam gemacht wird.

§. 9081.

Was hinſichtlich derjenigen zu beobachten iſt, welche einer tolerirten Religion zugethan ſind.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Denjenigen, welche einer der tolerirten Religionen zugethan ſind, wird in ihren Religions-Uebungen kein Hinderniß gemacht, vielmehr alle mögliche Erleichterung verſchafft, ſo weit es ſich nur mit der feſt geſetzten Akademie-Ordnung verträgt. Alle Sonn- und Feyertage werden ſie in ihre Kirche um eine beſtimmte Stunde gelaſſen, jedoch müſſen ſie von ſicheren Perſonen abgehohlt, und vor 12 Uhr Vormittags nach Hauſe gebracht werden, ausgenommen, ſie hätten die Erlaubniß, auszuſpeiſen.

Uebrigens wird jedem von einer tolerirten Religion erlaubt, ſowohl bey dem Früh-, Mittags- und Abendgebethe, als auch bey der Meſſe die Gebethe ſeiner Religion zu verrichten; deßgleichen werden dieſelben von dem katholiſchen Geiſtlichen in der Chriſtenlehre nicht examinirt, ſondern ſie haben ſich nur die chriſtliche Moral eigen zu machen. Endlich iſt auf das nachdrücklichſte unterſagt, ſich in Unterredungen über die Religion einzulaſſen.

§. 9082.

Die Aeltern oder Verwandten haben den Zöglingen ein Recreations-Geld zu geben.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Aeltern und Verwandte haben ſich zu beſcheiden, ihren Zöglingen, die ſie in dieſer Akademie haben, monathlich etwas an Taſchen- oder ſo genanntem Recreations-Gelde auszumeſſen, um in Erhohlungsſtunden die kleinen Ausgaben für Obſt und die Ausgabe für das Putzen der weißen Uniforme, welches von eigens dazu beſtellten Sappeuren verrichtet wird, zu beſtreiten.

Es ſey die Sorge der Aeltern und Verwandten, ihren Angehörigen dieſes von Zeit zu Zeit durch beauftragte Perſonen verabreichen zu laſſen.

§. 9083.

Den erwachſenen Zöglingen, welche dem practiſchen Unterrichte auf dem Felde beywohnen, ſoll das Taſchengeld erhöhet werden.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Eben ſo zuträglich iſt es, jenen erwachſenen Zöglingen, welche jährlich im Monathe September dem practiſchen Unterrichte bey Ausmeſſung der Felder beywohnen, und die deßwegen von Morgens früh bis Mittag auf dem Felde bleiben müſſen, und erſt um zwey Uhr zu dem gewöhnlichen Mittagsmahle in die Akademie zurück kommen, ihr ſonſt ausgemeſſenes Taſchengeld für dieſen Monath verhältnißmäßig zu erhöhen.

§. 9084.

Was mit unbiegſamen Jünglingen;

Unbiegſame Jünglinge, die nach voraus gegangener anſtändiger Beſtrafung ſich nicht zum Guten wenden laſſen, beſonders aber jene, die wegen Sittenverderbniſſes der übrigen Jugend gefährlich werden könnten, werden in dieſem Hauſe nicht geduldet; ſondern die Aeltern oder Verwandten müſſen dieſelben auf Verlangen der Akademie-Direction ſogleich zurück nehmen, und in dieſem Falle wird das vorhinein bezahlte Koſtgeld vom Tage des Austrittes zurück bezahlt.

§. 9085.

dann mit jenen, welche keine Neigung zu den mathematiſchen und Genie-Wiſſenſchaften zeigen, zu geſchehen hat.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Auch jene Aeltern oder Verwandten, deren Söhne oder Angehörige keine Neigung zu den mathematiſchen und Genie-Wiſſenſchaften zeigen, und wegen ſchwacher Fähigkeiten oder aus Mangel an Verwendung keinen Fortgang in denſelben machen, ſollen davon benachrichtiget werden, damit ſie ihre Kinder zurück nehmen, keine vergeblichen Koſten für den Unterricht derſelben verwenden, und damit die leeren Plätze durch fleißigere Jünglinge beſetzt werden können.

§. 9086.

Moraliſche Erziehung.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Die Vorgeſetzten und Lehrer dieſes Inſtitutes haben ſich zu beſtreben, durch Lehre und Beyſpiel der Jugend ehrfurchtsvolle Achtung für Religion, Wahrheitsliebe, Reinheit der Sitten, Güte des Herzens und allgemeine Menſchenliebe einzuflößen, auch in ihr alle Tugenden, welche den Soldatenſtand ehrwürdig machen, nähmlich: hohes Ehrgefühl, Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an den Landesfürſten, Muth und Entſchloſſenheit zu erwecken und zu erhalten, und ſie mit dem Gedanken an Selbſtverläugnung und Entbehrungen aller Art vertraut zu machen.

§. 9087.

Die oberſte Aufſicht über die Disciplin führt der Local-Director ſelbſt, und unter ihm ein Stabs-Officier des Ingenieurs-Corps. Zum ausſchließenden Dienſte in der Akademie ſind Ober-Officiere anweſend, welche die Aufſicht über die Jugend führen. Die gemeine Mannſchaft der Sappeurs-Compagnie verſieht die nöthigen Wachen.

Wer die Aufſicht hat. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9088.

Die zur Beobachtung der Jugend aufgeſtellten Ober-Officiere ſind ausdrücklich angewieſen, ſich bey keiner Gelegenheit mit der Jugend in Wortwechſel einzulaſſen, ſondern durch ſtäte Wachſamkeit und Obſicht Vergehungen zu verhüthen, den Widerſpänſtigen oder wirklich Fehlenden aber dem Inſpections-Officier anzuzeigen, welcher ihn beym nächſten Früh-Rapporte dem die Disciplin leitenden Stabs-Officiere vorſtellet. Dieſer hält ihm ſein Vergehen vor, hört ſeine Rechtfertigung an, belehrt ihn mit Sanftmuth und Würde, und entläßt ihn entweder mit einer nachdrücklichen Ermahnung, oder beſtimmt ihm eine angemeſſene Strafe. Ueberhaupt macht man ſich hierbey zum Hauptaugenmerke, den fehlenden Jüngling zur Erkenntniß ſeines Fehlers und des Nachtheiles, den er dadurch ſich oder ſeinen Mitſchülern zugefüget hat, zu bringen.

Beobachtungen für die Ober-Officiere. Hfth. am 31. Dec. 778.

Da man übrigens immer mit Güte und Gelaſſenheit vorgehet, alles Leidenſchaftliche beſeitiget, und durch das beobachtende Verfahren den Fehlenden ſelbſt, oder die Mehrzahl der übrigen Zöglinge, überzeugt, daß die Strafe immer nur eine billige und nothwendige Folge des Vergehens iſt, und daß man nur ſtraft, um zu beſſern, dergleichen Fehltritte für die Zukunft zu verhüthen, und überhaupt die ſo nöthige Zucht und Ordnung unter der Jugend zu erhalten, ſo wird der vorgeſetzte Zweck zu beſſern bey derſelben um ſo ſeltener verfehlet, als der Grund ihrer Vergehungen gewöhnlich mehr in Leichtſinn und Unbeſonnenheit, als in eigentlicher Boßheit zu ſuchen iſt.

§. 9089.

Die Beſtrafungsarten beſtehen bey den größeren Zöglingen in dem Verluſte des ſonſt an Sonn- und Feyertagen zu den Aeltern oder Angehörigen geſtatteten Ausganges, und bey größeren Vergehungen auch im Arreſte. Bey den kleinen im Stehen oder Knien während der Erhohlungsſtunden, in der halben Carenz der Speiſen beym Mittagmahle, und in dem Verluſte des Ausganges. Uebrigens werden Jünglinge, welche nach voraus gegangenen öfteren Beſtrafungen aller Art ſich nicht beſſern, oder vorzüglich ſolche, deren ſchändliche Vergehungen der allgemeinen Sittlichkeit der Jugend gefährlich werden könnten, in der Akademie, wie bereits erwähnt wurde, nicht geduldet; Koſtgeher müſſen in dieſem Falle auf Verlangen der Direction von ihren Aeltern oder Verwandten alſogleich aus der Akademie genommen werden.

Beſtrafungsarten. Hfth. am 31. Dec. 778.

Bey Stiftlingen wird die Anzeige darüber an die Behörde, welcher das Verleihungsrecht dieſes Platzes zuſtehet, gemacht, und auf ihre unverzügliche Entfernung angetragen.

§. 9090.

Den Zöglingen werden ihre Obliegenheiten, vom Aufſtehen bis zum Schlafengehen, nebſt ihren Pflichten gegen die Vorgeſetzten, die Cameraden, die Aufſeher, Wachen und das Dienſt-Perſonale, alle Monathe in Erinnerung gebracht, damit kein Zögling je in den Fall komme, aus Unwiſſenheit zu fehlen.

Die Verhaltungsregeln ſind den Zöglingen monathlich in Erinnerung zu bringen. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9091.

Folgende allgemeine Ueberſicht der Tagesordnung zeigt, wie Unterrichts- und Erhohlungsſtunden mit einander abwechſeln. Die Jugend ſteht Morgens um 6 Uhr auf, kleidet ſich an, und frühſtückt bis ¾ auf 7 Uhr, wo ſie zur Kirche zu gehen angeſtellt, in der Adjuſtirung viſitirt, und in die Kirche geführt wird. Um 7½ Uhr fängt der Unterricht an, und dauert abwechſelnd mit verſchiedenen Gegenſtänden bis 11½ Uhr; von 11½ Uhr bis 12 Uhr iſt Erhohlung; von 12 bis ¾ auf 1 Uhr wird zu Mittag geſpeiſet; von ¾ auf 1 Uhr

Tagesordnung. Hfth. am 31. Dec. 778.

bis zwey Uhr iſt Erhohlung. Um 2 Uhr fängt der Unterricht wieder an, und dauert abwechſelnd, mit Wiederhohlung des vormittägigen Unterrichtes, bis 6 Uhr; von 6 bis 7 Uhr iſt Erhohlung; von 7 bis 8 Uhr abermahliger Unterricht oder Wiederhohlung; von 8 bis 8½ Uhr wird das Abendmahl geſpeiſet, worauf ſich die Jugend in ihre Schlafſäle verfüget, um 9 Uhr das Nachtgebeth verrichtet, ſich auskleidet, und zu Bette gehet.

An Sonn- und Feyertagen wird der Jugend geſtattet, bey ihren Aeltern oder Angehörigen zu ſpeiſen, ſie muß aber Tages zuvor ſchriftlich ausgebethen, durch verläßliche Perſonen abgehohlt, und wieder zurück geführt werden. Die zu Hauſe Bleibenden können ſich nach ihrer Neigung beſchäftigen, oder auch ſich mit erlaubten Spielen unterhalten.

§. 9092.

Woher die Auslagen beſtritten werden;

Die Akademie beſtreitet alle Auslagen für den phyſiſchen Bedarf der Zöglinge, das heißt: für ihre Nahrung, Kleidung, Wäſche, Betten, Arzeneyen, für die zu dem Unterrichte erforderlichen Schreib- und Zeichnungs-Materialien, für die benöthigenden Schulbücher und Inſtrumente, ferner die Beſoldungen der Civil-Lehrer, Aerzte, und des minderen Haus-Perſonales, auch zum Theile jene der beyden bey dieſer Akademie angeſtellten Prieſter. Die bey dieſem Inſtitute angeſtellten Militär-Perſonen beziehen von der Akademie-Caſſa nur eine kleine Zulage. Ferner beſtreitet dieſe Caſſa die Beheitzung und Beleuchtung des Hauſes, die neue Anſchaffung und Erhaltung aller nöthigen Geräthſchaften, und endlich die Unterhaltung des Akademie-Gebäudes.

§. 9093.

Von wem die Koſt;

Die Koſt, ohne Brot und Wein, wird der Jugend von einem Traiteur contractmäßig verabreicht, wobey auf die Abwechſelung der Speiſen, und beſonders auf gute Qualität und Zubereitung geſehen wird.

§. 9094.

das Brot

Das Brot wird von einem bürgerlichen Bäcker genommen, und monathlich nach der beſtehenden Taxe bezahlt.

§. 9095.

und der Wein genommen wird.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Der Wein wird von der Akademie ſelbſt in hinlänglicher Menge angeſchafft, um immer einen Vorrath für drey oder vier Jahre zu haben.

§. 9096.

Wie die Einnahme geſchieht.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Die Einnahme zur Bedeckung aller dieſer Auslagen beſteht:

1tens: In den Zinſen eines der Akademie bey ihrer Entſtehung verliehenen Dotations-Capitals.

2tens: In dem Ertrage der geſtifteten Plätze.

3tens: In den Zinſen von einigen in wohlfeileren Zeiten erſparten und der Akademie eigenthümlich zugehörigen Capitalien;

4tens: endlich in den Koſtgeldern der nicht Geſtifteten.

§. 9097.

Wer die Oekonomie beſorgt.
Hfth. am 31. Dec. 778.

Alle die Oekonomie des Hauſes betreffenden Geſchäfte beſorgt ein Verwalter, dem ein Rechnungsführers-Adjunct als Controlor, und ein Fourier beygegeben ſind. Die beyden erſten legen die Rechnung darüber, und unterlegen ſie jährlich der Hofbuchhalterey für milde Stiftungen zur Prüfung.

§. 9098.

Was zu beobachten iſt, wenn Officiere dem Unterrichte der Akademie beywohnen wollen.
Hfth. am 25. Jul. 811. G 4211.

Wenn der Wunſch, die Ingenieurs-Akademie zu beſuchen, der Bewegungsgrund iſt, welchen Officiere, nebſt der Ueberſetzung zu einem Regimente, das in Wien garniſonirt iſt, äußern, ſo hat jeder Officier, welcher dem Unterrichte beywohnen will, ſeine Ehrenzeichen, mit Vorbehalt ſeiner Charge und ſeines Ranges bey ſeinem Austritte abzulegen, auf den Genuß der Gage für die Zeit ſeiner Studien Verzicht zu leiſten, und ſich in alle Vorſchriften zu fügen, welche für die Zöglinge der Ingenieurs-Akademie beſtehen.

§. 9099.

Jenen Zöglingen, welche in den militäriſchen Wiſſenſchaften ſonſt einen guten Fortgang gemacht und gute Sitten haben, wird man zum Eintritte in die k. k. Regimenter durch Anempfehlung bey dem k. k. Hofkriegsrathe behülflich ſeyn, jedoch kann die Ingenieurs-Akademie dieſe Anempfehlung nur ſolchen zuſichern, welche den vorgeſchriebenen Lehr-Curs ununterbrochen vollenden, weil ſonſt jene, welche durch Ueberſpringung einer oder mehrerer Claſſen zu einer früheren Anſtellung bey einem k. k. Regimente gelangen würden, einen Vorzug vor jenen erhielten, die ſich durch Fleiß und Beharrlichkeit vollkommen ausgebildet, und ſomit einer Anempfehlung würdiger gemacht haben.

Welche Zöglinge befördert werden. Hfth. am 31. Dec. 778.

§. 9100.

Koſtgänger der Ingenieurs-Akademie dürfen nicht zu Officieren befördert werden, wenn ſie nicht vorher von der Local-Direction das Zeugniß erhalten haben, daß ſie die erforderlichen Eigenſchaften zu einem Officiere wirklich beſitzen.

Wann Koſtgänger zu Officieren befördert werden können. Hfth. am 29. Dec. 813. C 4084.

III. Abſchnitt.

Von der mediciniſch-chirurgiſchen Josephs-Akademie.

§. 9101.

Seine Majeſtät Kaiſer Joſeph der II. geruhten das von Allerhöchſtdemſelben geſtiftete mediciniſch-chirurgiſche Inſtitut im Jahre 1786 zu einer Akademie unter der Benennung der mediciniſch-chirurgiſchen Josephs-Akademie zu erheben, und in dieſer Eigenſchaft, ſo viel es den Zweig der Arzeneywiſſenſchaft betrifft, ihr alle Vorrechte zu verleihen, welche den Univerſitäten in den k. k. Staaten und Ländern verliehen ſind.

Das mediciniſch-chirurgiſche Inſtitut wird zu einer Akademie unter der Benennung mediciniſch-chirurgiſche Josephs-Akademie umgeſtaltet. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9102.

Vermöge dieſer Vorrechte hat dieſe Akademie das Befugniß, diejenigen Schüler, welche bey ihr den ordentlichen Lehr-Curs vollendet, und in den vorgeſchriebenen Prüfungen von den erworbenen Kenntniſſen in der Medicin und in den chirurgiſchen Wiſſenſchaften zureichende Beweiſe abgelegt haben, zu Magiſtern und Doctoren der Chirurgie zu befördern, und als ſolche die gewöhnlichen Diplome auszufertigen.

Befugniſſe dieſer Akademie. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9103.

Die von dieſer Akademie beförderten Magiſter und Doctoren der Chirurgie werden in dieſer Eigenſchaft von allen Stellen in allen Erblanden anerkannt, und ſind berechtiget, ihre Kunſt aller Orten, ſowohl bey dem Militär, als Civil auszuüben, auch ſind ſie fähig, zu allen öffentlichen und landesfürſtlichen, der Chirurgie angemeſſenen Aemtern und Bedienſtungen zu gelangen.

Die von der Akademie beförderten Magiſter und Doctoren der Chirurgie können ihre Kunſt aller Orten ausüben. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9104.

Der Akademie wurde zu dem Sigille bey Ausfertigung ihrer Diplome und anderer akademiſcher Urkunden das kaiſerliche Inſiegel mit folgender Umſchrift verliehen:

Academia caes. reg. Josephina medico-chirurgica Vindob.

Der Akademie wird das kaiſerliche Inſiegel verliehen. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9105.

Dieſe Akademie ſteht unter dem unmittelbaren hohen Schutze des regierenden Landesfürſten, und es haben die Directoren alle Verordnungen, welche die Akademie betreffen, von dem Hofkriegsrathe zu erhalten; auch ſind ſie berechtiget, bey allen wichtigen Vorfällen und Angelegenheiten der Akademie ſich gerade an die höchſte Perſon des Monarchen zu wenden.

Wie ſich die Akademie bey allen wichtigen Vorfällen und Angelegenheiten zu benehmen hat. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9106.

Die Mitglieder der Akademie werden in 3 Claſſen eingetheilt;

Die Akademie beſteht aus Mitgliedern von drey Claſſen, nähmlich aus wirklichen, einverleibten und correſpondirenden. Ihre ordentliche Anzahl iſt für die erſte Claſſe auf dreyßig, für jede der beyden anderen auf zwanzig beſtimmt.

§. 9107.

Individuen der erſten;

Unter die erſte Claſſe gehören die Profeſſoren der Akademie, die Profeſſoren der Chirurgie und Anatomie ſowohl in der Hauptſtadt, als in den Provinzen der Monarchie, wie auch der dirigirende Stabsarzt in dem mit dem Inſtitute vereinigten Spitale. Ob nun gleich dieſe ſämmtlich geeignet ſind, den Titel wirklicher Mitglieder zu erhalten, und in ſolcher Eigenſchaft den akademiſchen Sitzungen beyzuwohnen, ſo werden dennoch die eigenen Profeſſoren der Akademie, wie auch der dirigirende Stabsarzt, da ſie ſchon vermöge ihres Amtes wirkliche akademiſche Mitglieder ſind, von den anderen dieſer Claſſe durch den Titel beſtändiger Mitglieder unterſchieden.

§. 9108.

zweyten, und

Zu einverleibten Mitgliedern der zweyten Claſſe gehören Profeſſoren der Chirurgie und Anatomie, oder ausübende Aerzte auswärtiger Staaten.

§. 9109.

dritten Claſſe.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Der dritten Claſſe, den correſpondirenden Mitgliedern, werden ſowohl Inländer, als fremde Profeſſoren und Aerzte einverleibt. Wenn die Correſpondenten ſich um die Akademie weſentliche Verdienſte erwerben, ſo können ſie in der Folge als Einverleibte angenommen werden.

§. 9110.

Der Oberſt-Feldarzt iſt beſtändiger Director der Akademie.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Der Oberſt-Feldarzt der Armee, welcher zugleich k. k. Hofrath iſt, iſt der beſtändige Director der Akademie.

§. 9111.

Vice-Director.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Da aber der Director wegen Krankheit, oder aus anderen Urſachen abweſend zu ſeyn genöthiget ſeyn könnte, auch ſeine häufigen Geſchäfte bey der Akademie ihm einen Gehülfen unentbehrlich machen, ſo iſt ihm ein Vice-Director beygegeben, welcher alle Jahre wechſelsweiſe in einer Verſammlung von dem Director und den fünf Profeſſoren der Akademie gewählt werden ſoll. Die Wahl des Vice-Directors hat jedes Mahl den Tag vor dem Anfange der Vorleſungen zu geſchehen, iſt aber auf die fünf Profeſſoren der Akademie eingeſchränkt.

§. 9112.

Was derjenige, welcher zu einem akademiſchen Mitgliede aufgenommen zu werden wünſcht, zu beobachten hat.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Um zu einem akademiſchen Mitgliede aufgenommen und als ſolches erkannt zu werden, wird von dem Anwerber gefordert, daß er über einen mediciniſchen oder chirurgiſchen Gegenſtand eine in deutſcher oder lateiniſcher Sprache verfaßte wichtige Abhandlung, oder ſeltene und getreue Beobachtungen von wichtigem Gehalte einſende, welche die Gutheißung der Akademie erhalten müſſen.

§. 9113.

Wer ſich durch bekannte Werke die öffentliche Achtung erworben hat, und der Akademie als Mitglied einverleibt zu werden wünſcht, hat ſeine Arbeit an die Akademie einzuſchicken.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Sollte daher ein Mann von entſchiedenem Verdienſte, der durch ſeine bekannt gemachten Werke ſich bereits einen guten Ruf und öffentliche Achtung erworben hat, der Akademie als Mitglied einverleibt zu werden wünſchen, ſo hat derſelbe, um der allgemeinen Ordnung Genüge zu leiſten, wenigſtens ſeine Werke an die Akademie einzuſchicken.

§. 9114.

Berathſchlagungen über die Wahl neuer Mitglieder.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Die offen gewordenen Stellen der Mitglieder werden in einer Verſammlung der Akademiſten wieder beſetzet.

Selbſtberathſchlagungen über die Wahl neuer Mitglieder können ohne Einwilligung des Directors und ohne deſſen Gegenwart nicht vorgenommen werden.

§. 9115.

Jedem Akademiſten wird es zur Pflicht gemacht, bey Abgebung der Stimmen mit unparteyiſcher Strenge zu verfahren, und indem er die Ehre der Akademie zur Abſicht nimmt, weder die Stelle, die ein Anwerber bekleidet, noch irgend eine Empfehlung, ſondern eigenthümliches Verdienſt, und, was hier allein den Vorzug entſcheiden muß, bewährte Geſchicklichkeit in Ausübung medicinisch-chirurgiſcher Kenntniſſe im Geſichte zu haben.

Den Akademiſten wird zur Pflicht gemacht, bey Abgabe der Stimmen mit unparteyiſcher Strenge zu verfahren. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9116.

Wenn durch die geſammelten Stimmen der Anwerber für würdig erkannt worden iſt, ſo macht der Director im Nahmen der Akademie von der geſchehenen Wahl eine ſchriftliche Anzeige an den Hofkriegsrath, welcher hierüber den Vortrag an Seine Majeſtät erſtattet. Nach erhaltener allerhöchſter Genehmigung erhält das wirklich einverleibte Mitglied von Seiner Majeſtät einen Ankündigungsbrief, welcher dem Director der Akademie zur gehörigen Beyſtellung zu übergeben iſt, damit dieſer von der allerhöchſten Beſtätigung dadurch verſichert werde.

Was zu beobachten iſt, wenn der Anwerber durch die geſammelten Stimmen für würdig anerkannt wurde. Hfth. am 13. Feb. 786.

Die correſpondirenden Mitglieder erhalten ihr Ankündigungsſchreiben von der Hand des Directors unter dem kaiſerlichen akademiſchen Inſiegel.

Die neu erwählten und beſtätigten ſowohl wirklichen und einverleibten, als correſpondirenden Mitglieder, werden alsdann dem Regiſter der Akademie einverleibt.

§. 9117.

Die Mitglieder der erſten und zweyten Claſſe, welche beyde den akademiſchen ordentlichen Sitzungen beyzuwohnen das Recht beſitzen, haben, wenn ſie nach geſchehener Aufnahme zum erſten Mahle in der Akademie erſcheinen, bey ihrer Ehre in die Hand des Directors anzugeloben, daß ſie die akademiſchen Statuten auf das getreueſte befolgen, und alle Akademiſten als ſo viele geliebte Brüder anſehen wollen, die ſich mit einem von freundſchaftlichen Geſinnungen erfüllten Herzen vereint haben, für das Wohl der Menſchheit und die Aufnahme der Akademie zu arbeiten. Zur Beſtätigung und zum Pfande dieſer wechſelſeitigen Vereinigung haben ſämmtliche Akademiſten nach der Reihe den neuen Mitbruder zu umarmen.

Was die Mitglieder der erſten und zweyten Claſſe, wenn ſie zum erſten Mahle in der Akademie erſcheinen, zu beobachten haben. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9118.

Obgleich der Endzweck, aus welchem dieſe medicinisch-chirurgiſche Akademie geſtiftet worden iſt, und die Benennung eines Mitgliedes derſelben den ſämmtlichen Akademiſten in Anſehung ihrer Verbindlichkeiten überhaupt keinen Zweifel übrig läßt, ſo ſind dennoch diejenigen Mitglieder, welche ſich innerhalb der Gränzen der Monarchie befinden, durch mehrere und nähere Verhältniſſe verpflichtet, für die Aufnahme und den Ruhm des Inſtituts zu arbeiten, und es hat jeder derſelben der Akademie jährlich wenigſtens eine Abhandlung von bedeutendem Inhalte oder eine wichtige Beobachtung vorzulegen.

Diejenigen Mitglieder, welche ſich innerhalb der Gränze der Monarchie befinden, ſind verpflichtet für die Aufnahme und den Ruhm des Inſtituts zu arbeiten. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9119.

Die Mitglieder in der Hauptſtadt haben den Auftrag zu übernehmen, von allen neuen literariſchen Werken, deren Inhalt für die Akademie anziehend und wichtig ſeyn kann, Auszüge zu machen, und ſolche an beſtimmten Tagen in den Verſammlungen vorzuleſen. Da es einem jeden Mitgliede angenehm ſeyn muß, ſich mit allen Neuigkeiten, die im Gebiethe der Arzeneywiſſenſchaft erſcheinen, auf eine ſo leichte Art bekannt zu machen, werden ſie nach ihren Sprachkenntniſſen dergleichen Auszüge aus deutſchen oder lateiniſchen, italiäniſchen, franzöſiſchen und engliſchen Werken zu liefern ins Beſondere angewieſen.

Die Mitglieder in der Hauptſtadt haben von allen neuen literariſchen Werken, deren Inhalt für die Akademie anziehend und wichtig ſeyn kann, Auszüge zu machen. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9120.

Die ordentlichen Verſammlungen oder akademiſchen Sitzungen werden außer den Feyertagen, den Oſter-Ferien und den Schul-Ferien, oder ſo genannten Vaganzen, alle Donnerstage, zur Winterszeit Nachmittag um 2 Uhr, im Sommer um 3 Uhr gehalten, und dauern jedes Mahl 2 Stunden. Sollte es ſich ereignen, daß die Arbeiten ſich über das Gewöhnliche häufen, oder die Akademie in einem keinen Auf-

Wann die ordentlichen Verſammlungen, und

ſchub leidenden dringenden Falle um Rath erſucht würde, ſo werden Verſammlungen auch außer dem Donnerstage gehalten.

§. 9121.

wann außerordentliche Sitzungen gehalten werden.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Die außerordentlichen Sitzungen hingegen werden über Angelegenheiten gehalten, die auf die innere Ordnung und Verfaſſung der Akademie, auf Statuten und dergleichen Beziehung haben. Zu dieſen treten nur der Director, Vice-Director, Secretär, die beſtändigen Mitglieder, nähmlich die Profeſſoren der Akademie, und der dirigirende Stabsarzt vom Spitale zuſammen.

§. 9122.

Wer den ordentlichen Verſammlungen beyzuwohnen berechtiget iſt.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Den ordentlichen Verſammlungen aber ſind ſowohl die wirklichen als einverleibten Mitglieder, auch die auswärtigen, wofern ſie anweſend ſind, beyzuwohnen berechtiget; daher ſollen alle anweſenden Mitglieder der erſten und zweyten Claſſe, mit Vorwiſſen des Directors, jedes Mahl zu den Sitzungen eingeladen, und vom Tage und von der Stunde derſelben benachrichtiget werden. Correſpondirende Akademiſten haben in der Verſammlung keinen Zutritt, es ſey denn in einem erheblichen beſonderen Falle, oder wenn ſie der Akademie eine Sache von Wichtigkeit vorzutragen oder vorzuleſen hätten.

§. 9123.

Wer den Vorſitz bey Verſammlungen führt.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Den Vorſitz bey den Verſammlungen führt der Director. In deſſen Abweſenheit vertritt der Vice-Director ſeine Stelle, jedoch muß dem Director über Alles, was während ſeiner Abweſenheit bey der Akademie behandelt wird, von dem Stellvertreter ausführlicher Bericht gegeben werden.

Jedes Mitglied hat ſich von ſelbſt zu beſcheiden, daß es dem vorſitzenden Viee-Director zu der nähmlichen achtungsvollen Rückſicht, wie dem Director ſelbſt, verpflichtet iſt. Wenn der Director zugegen iſt, nimmt der Vice-Director zu deſſen Rechten den Platz ein.

§. 9124.

Rang des Secretärs der Akademie.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Den dritten Rang, dem Director zur Linken, nimmt in den Verſammlungen der Secretär der Akademie ein; dann folgen zu beyden Seiten zuerſt die beſtändigen, dieſen zunächſt die übrigen wirklichen, endlich die einverleibten Akademiſten, wofern deren zugegen ſind, ſämmtlich nach dem Alter ihres Eintrittes in die Akademie.

§. 9125.

Bey den Verſammlungen iſt jedes Mitglied verbunden, ſobald der Director mit dem Glöckchen ein Zeichen gibt, Stillſchweigen zu beobachten.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Um zu verhindern, daß bey den Verſammlungen in Vertheidigung der Meinung, oder bey ſonſt einem Anlaſſe niemand ſich durch Eifer und nichts beweiſende Hitze zu weit führen laſſe, iſt jedes Mitglied verbunden, ſobald der Director mit dem Glöckchen ein Zeichen gibt, das Stillſchweigen zu beobachten. Auf den Fall, (deſſen Ereignung aber ſich bey Männern von Denkungsart nicht einmahl vermuthen läßt), daß ein Mitglied ſtärrig genug wäre, nach gegebenem Zeichen noch fortzufahren, und die Geſchäfte mit hitzigem Gezänke zu unterbrechen, iſt der Director berechtiget, zu befehlen, daß es aus der Verſammlung abtrete.

§. 9126.

Welches die vorzüglichſten Gegenſtände der ordentlichen Verſammlungen ſind.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Die vorzüglichſten Gegenſtände der ordentlichen Verſammlungen ſind: die Beurtheilung eingeſendeter Schriften, die Beſtätigung und Berichtigung beſonderer Beobachtungen in Abſicht auf chirurgiſche Operations-Methoden, oder auf gewiſſe innerliche oder äußerliche Arzeneyen, Berathſchlagungen über ſchwere Krankheitsfälle, und die Begehung des Ehrengedächtniſſes für verſtorbene Mitglieder.

§. 9127.

Abhandlungen, Beobachtungen ꝛc. müſſen an die Akademie poſtfrey eingeſendet werden.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Abhandlungen, Beobachtungen, oder was ſonſt immer für Aufſätze und Schriften an die Akademie müſſen poſtfrey eingeſendet werden. Der gewöhnliche Umſchlag derſelben iſt: An den Secretär der mediciniſch-chirurgiſchen Joſephs-Akademie. Sollten ſolche Aufſätze unter der Aufſchrift

des Directors einlaufen, ſo werden ſie von dieſem ebenfalls dem Secretär der Akademie zugeſchickt. Der Secretär hält über alle einkommenden Aufſätze ein genaues Protocoll, wo er den Tag des Empfanges und den Titel derſelben einträgt, dann aber dem Director davon Nachricht gibt, welcher die Ordnung beſtimmt, nach der ſie bey der Verſammlung in Vortrag gebracht werden ſollen.

§. 9128.

Jede Abhandlung, Beobachtung, und ſonſt jeder Aufſatz, worüber die Akademie ein Urtheil zu fällen hat, ſoll zwey Mahl vorgeleſen werden. Das erſte Mahl geſchieht die Vorleſung, ohne daß hierüber beſtimmt wird, und man läßt den Akademiſten von einer Verſammlung zur anderen Zeit, das Gehörte zu überdenken. Dadurch werden ſie in den Stand geſetzt, bey der folgenden zweyten Vorleſung deſto leichter darüber ihre Meinung zu äußern.

Jede Abhandlung ꝛc. muß zwey Mahl vorgeleſen werden. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9129.

Bey Beurtheilung einer Abhandlung entſcheidet die Mehrheit der Stimmen. Erhält ein eingeſendeter Aufſatz die Gutheißung der Akademie, ſo wird dieſe Gutheißung in dem Protocolle dem regiſtrirten Aufſatze zur Seite angemerkt. Iſt die beurtheilte Schrift der Akademie als ein Aufnahmsſtück zugeſendet worden, ſo wird zur Wahl geſchritten. Iſt ſie aber das Werk eines Mitgliedes, ſo wird dem Verfaſſer von der Gutheißung die Nachricht gegeben. Der Secretär ertheilt ſolche durch ein im Nahmen der Akademie abgefaßtes Schreiben, welches der Director unter dem Akademie-Siegel an denjenigen beſtellen läßt, an den es gerichtet iſt.

Die Gutheißung eines der Akademie eingeſendeten Aufſatzes wird in dem Protocolle der regiſtrirten Aufſätze zur Seite angemerkt. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9130.

Würde eine eingeſendete Arbeit eines abweſenden Mitgliedes zwar im Ganzen genommen reichhaltig und der Gutheißung der Akademie würdig befunden, man fände dabey aber entweder einige kleine Abänderungen nothwendig, oder, daß der behandelte Gegenſtand in einem kurz gefaßten Auszuge der Abſicht der Akademie beſſer zuſagte, ſo ſind die Abänderungen zu machen, oder es iſt eine zu umſtändlich behandelte Schrift mehr zuſammen zu ziehen erlaubt. Jedoch wird der Verfaſſer hiervon benachrichtiget, und wenn er dergleichen Abänderungen ſich nicht ſollte gefallen laſſen, ihm der Aufſatz zurück geſendet, ohne daß die Akademie davon Gebrauch macht. Wenn er aber erklärt, daß er die angetragenen Abänderungen billige, wird die Gutheißung ebenfalls in dem Protocolle angemerkt, zugleich aber die Erklärung als eine Beylage dabey aufbewahret.

Was zu beobachten iſt, wenn eine eingeſendete Arbeit von der Akademie gut geheißen wird, jedoch einige kleine Abänderungen gemacht werden. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9131.

Schriften, deren unbedeutender Inhalt ſich bey der erſten Ueberſicht ankündiget, werden gar nicht geleſen. Würde über den Grad des Werthes oder Unwerthes bey einer Schrift ein Zweifel erhoben, ſo muß ſolche Ein Mahl geleſen werden. Wenn dann die Unwichtigkeit derſelben entſchieden iſt, ſo wird der Schluß dahin gefaßt, daß die Akademie davon nicht Gebrauch machen könne, und dem Verfaſſer wird auf oben geſagte Art die Nachricht ertheilet.

Schriften, deren unbedeutender Inhalt ſich bey der erſten Ueberſicht ankündiget, werden nicht geleſen. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9132.

Wenn in einem eingeſendeten Aufſatze beſondere Beobachtungen in Abſicht auf chirurgiſche Operations-Methoden, oder innerliche und äußerliche Arzeneyen angeführt ſind, ſo wird die Akademie einen oder mehrere Commiſſäre benennen, um die eingeſchickten Verſuche durch ähnliche Nachverſuche zu beſtätigen, und ihre Echtheit dadurch außer allem Zweifel zu ſetzen. Den Commiſſären wird eine Zeit beſtimmt, in welcher ſie über den Erfolg ihrer Verſuche ſchriftliche Auskunft einzureichen haben. Dieſe Auskunft bleibt zur jedesmahligen Rechtfertigung der Akademie bey dem Archive aufbewahrt, dem Verfaſſer aber wird von dem Vorgange eine genaue Nachricht gegeben.

Was zu beobachten iſt, wenn in einem eingeſendeten Aufſatze beſondere Beobachtungen in Abſicht auf chirurgiſche Operations-Methoden oder innerliche und äußerliche Arzeneyen angeführt werden. Hfth. am 13. Feb. 786.

Beſondere und ihrer Seltenheit wegen vielleicht noch wenig bekannte Ereigniſſe und Thatſachen ſind mit glaubwürdigen Zeugniſſen zu bekräftigen.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9133.

Bey ganz beſonderen und ihrer Seltenheit wegen vielleicht noch wenig bekannten Ereigniſſen und Thatſachen wird derjenige, in deſſen Aufſatze dergleichen angeführt werden iſt, vorſichtig handeln, wenn er dieſelben durch beygelegte glaubenswürdige Zeugniſſe zu bekräftigen Bedacht nimmt. Wo ſolche Gewährleiſtungen fehlen, hat die Akademie den Verfaſſer um den Nachtrag zu erſuchen, ohne denſelben aber von dem eingeſendeten Aufſatze keinen Gebrauch zu machen.

Bey pathologiſchen Beobachtungen hat das Präparat ſelbſt, begleitet mit einer genauen Beſchreibung, an die Akademie zu gelangen.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9134.

Eben ſo, wo es um eine eigene und außerordentliche pathologiſche Beobachtung zu thun iſt, wird es nothwendig, um bey ſo wichtigen Gegenſtänden allen Zweifel auszuſchließen, daß das pathologiſche Präparat ſelbſt, begleitet mit einer genauen Beſchreibung, an die Akademie gelange.

Wann ein Mitglied in der Reſidenz einen Kranken zu beſorgen hat, bey dem etwas vorzüglich Bemerkungswürdiges vorfällt, ſo hat er der Akademie ſogleich Nachricht zu geben.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9135.

Es fließt aus dem eigenen Endzwecke der Akademie, daß, wenn ein Mitglied derſelben in der Reſidenz einen Kranken zu beſorgen hat, bey dem etwas vorzüglich Bemerkungswürdiges vorfällt, es dasſelbe der Akademie ſelbſt vorzuſtellen habe. Wo dieſes nicht geſchehen kann, ſollen einige Mitakademiſten eingeladen werden, den Kranken zu beſuchen, um über denſelben gemeinſchaftliche Beobachtungen anzuſtellen.

Wann der Kranke der Akademie vorgeſtellt wird, ſo muß über die bey der Unterſuchung gemachten Beobachtungen ein beſonderes Protocoll geführt werden.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9136.

Wird der Kranke der Akademie vorgeſtellt, ſo ſoll über die bey der Unterſuchung gemachten Beobachtungen ein beſonderes Protocoll geführt, und von dem Director, Vice-Director, wie auch denjenigen, in deſſen Behandlung der Kranke ſteht, unterzeichnet werden. Sind die Beobachtungen außer der Akademie von dazu geladenen Akademiſten angeſtellt worden, ſo haben dieſe darüber bey der Akademie eine ſchriftliche umſtändliche Auskunft zu erſtatten.

Die eingeſendeten und von der Akademie gut geheißenen Abhandlungen werden bey dem Archive geſammelt.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9137.

Die eingeſendeten und von der Akademie gut geheißenen Abhandlungen, die beſtätigten und allenfalls berichtigten fremden ſowohl als eigenen Beobachtungen werden bey dem Archive geſammelt, bis ſie zur Ausgabe wenigſtens eines mäßigen Quart-Bandes zureichend ſind. Ohne daß eine beſtimmte Zeit vorgeſchrieben iſt, wird mit Bekanntmachung der akademiſchen Verhandlungen fortgefahren, je nachdem von Zeit zu Zeit hinlänglicher Stoff dazu vorhanden iſt.

Dem im Drucke erſcheinenden Bande akademiſcher Verhandlungen wird ein Nahmensverzeichniß der wirklich einverleibten und correſpondirenden Mitglieder angehängt.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9138.

Jedem im Drucke erſcheinenden Bande akademiſcher Verhandlungen wird am Ende ein Nahmensverzeichniß der wirklich einverleibten und correſpondirenden Mitglieder angehängt; die Nahmen derjenigen, welche zwiſchen der Ausgabe eines und des anderen Bandes mit Tod abgehen, werden in dem folgenden Bande mit einem † Zeichen bemerkt.

Die wirklichen Mitglieder erhalten denſelben unentgeldlich
Hfth. am 13. Feb. 796.

§. 9139.

Jedes wirkliche oder einverleibte Mitglied, welches zu den Verhandlungen beyträgt, erhält dieſelben von der Akademie unentgeldlich.

Das Andenken eines verſtorbenen Mitgliedes der 1. und 2. Claſſe wird bey der Akademie mit einer Rede gefeyert.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9140.

Das Andenken eines verſtorbenen Mitgliedes der erſten und zweyten Claſſe wird bey der Akademie mit einer Rede gefeyert. In dieſer Abſicht hat ſich die Akademie zu beſtreben, über deſſen Abkunft, Erziehung, Studien, merkwürdige Handlungen, Lebensvorfälle, über deſſen Verdienſte um das Wohl der Menſchheit, ſeines Vaterlandes, um den Wachsthum ſeiner Berufswiſſenſchaft, und dieſer Akademie, aus richtigen Quellen Kenntniß zu ſchöpfen, und nach der Wichtigkeit des Inhaltes ſein Ehrengedächtniß durch den Druck bekannt zu machen.

§. 9141.

Die Akademie hat jährlich zu Oſtern unter dem Vorſitze des Directors in einer eigenen Verſammlung über die Beſtimmung einer Preisfrage eine Berathſchlagung zu halten, welche einen der wichtigſten Gegenſtände aus dem mediciniſch-chirurgiſchen Fache zum Gegenſtande haben ſoll. Die gewählte Preisfrage wird durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht, ins Beſondere aber allen Mitgliedern und Stabsfeldärzten zugeſendet.

Die Akademie hat jährlich zu Oſtern über die Beſtimmung einer Preisfrage eine Berathſchlagung zu halten. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9142.

Den Mitgliedern der Akademie ſteht zwar frey, die Preisfrage zu bearbeiten, doch können ihre Arbeiten auf den ausgeſetzten Preis keinen Anſpruch haben. Außer den Akademiſten iſt die Mitwerbung ſowohl Eingebornen als Fremden vom Militär- und Civil-Stande offen.

Die Arbeiten der Mitglieder der Akademie haben auf den ausgeſetzten Preis keinen Anſpruch. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9143.

Die Beantwortungen der Preisfragen müſſen in deutſcher oder lateiniſcher Sprache abgefaßt, und vor Oſtern entweder an den Oberſt-Feldarzt, als Director, oder an den Secretär der Akademie poſtfrey eingeſendet werden.

In welcher Sprache die Beantwortung der Preisfragen geſchehen muß. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9144.

Es wird der Willkühr der Mitwerber freygeſtellt, ob ſie ihre Nahmen auf die Abhandlungen ſetzen, oder, wie es bey Preisarbeiten ſonſt üblich iſt, die Preisſchrift mit einem lateiniſchen Denkſpruche bezeichnen, dann Nahmen, Amt und Wohnort in einem mit eben demſelben Denkſpruche bezeichneten verſiegelten Briefe beylegen wollen. Die Briefe, welche der gekrönten Preisſchrift, und derjenigen, die das nächſte Recht erhält, beyliegen, werden, um die Verfaſſer zu erkennen, eröffnet. Die übrigen bleiben unentſiegelt, und ſollen ſammt den Abhandlungen, wenn man ſie abfordert, zurück geſtellt werden.

Den Mitwerbern wird es freygeſtellt, ihren Nahmen auf die Abhandlungen zu ſetzen, oder, wie es bey Preisſchriften üblich iſt, die Preisſchrift mit einem lateiniſchen Denkſpruche zu bezeichnen. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9145.

Wenn die zur Einſendung beſtimmte Zeit vorüber iſt, ordnet der Secretär die eingelaufenen Preisſchriften zuſammen, und der Director beſtimmt zu ihrer Beurtheilung die Verſammlungstage. Zuerſt werden diejenigen ausgeſondert, die für die wichtigſten gehalten werden können. Jede Abhandlung wird, wie geſagt, in zwey verſchiedenen Mahlen vorgenommen, und nachdem alle das zweyte Mahl abgeleſen worden ſind, über den Vorzug geſtimmt. Der Director hat, gleich jedem anderen Akademiſten, nur Eine Stimme, den Fall ausgenommen, wenn die Stimmen getheilt wären, wo dann die ſeinige für zwey Stimmen gilt, und den Ausſchlag gibt.

Sobald die zur Einſendung beſtimmte Zeit vorüber iſt, ordnet der Secretär die eingelaufenen Preisſchriften, und der Director beſtimmt zu ihrer Beurtheilung die Verſammlungstage. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9146.

Falls keine der eingeſendeten Preisſchriften der Erwartung der Akademie Genüge leiſtete, ſo wird die nähmliche Preisaufgabe, indem man bey der Bekanntmachung die Gründe beyſetzt, für das zweyte Jahr wiederhohlt, und zugleich der Preis verdoppelt; dieſes geſchieht auch für das dritte Jahr, wofern im zweyten Jahre keine genugthuende Auflöſung eingekommen iſt. Im dritten Jahre wird der dreyfache Preis ausgeſetzt.

Was zu geſchehen hat, wenn keine der eingeſendeten Preisſchriften der Erwartung der Akademie Genüge leiſtete. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9147.

Fände nun die Akademie bey der dritten Wiederhohlung die Aufgabe nicht nach ihrer Abſicht beantwortet, ſo hat ſie die Hoffnung zu der erwarteten Auflöſung ganz aufzugeben, und beſtimmt für das nächſte Jahr eine andere Preisfrage, und weil die Preiſe durch drey Jahre nicht vertheilt wurden, ſo kann durch die folgenden drey Jahre jedes Mahl ein doppelter Preis ausgeſetzt werden.

Was zu beobachten iſt, wenn die Aufgabe bey der dritten Wiederhohlung nicht nach der Abſicht der Akademie beantwortet wird. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9148.

Wenn der Verfaſſer der Abhandlung, welchem der Preis zuerkannt wurde, in Wien anweſend iſt, ſo empfängt er denſelben öffentlich in dem Akademie-Saale aus der Hand des Directors, der ihm bey der Ueberreichung im Nahmen der Akademie den verdienten Lobſpruch ertheilt, und zu der erworbenen Ehre Glück wünſchet. Einem Abweſenden, oder der

Wenn der Verfaſſer der Abhandlung, welchem der Preis zuerkannt wurde, in Wien anweſend iſt, ſo empfängt er denſelben öffentlich in dem Akademie-Saale. Hfth. am 13. Feb. 786.

ſonſt zugegen zu ſeyn verhindert wäre, wird der Preis mit einem dem Gegenſtande angemeſſenen Begleitungsſchreiben zugeſendet.

Der Preis beſteht in einer goldenen Denkmünze.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9149.

Der Preis beſteht in einer goldenen Denkmünze; auf der Vorderſeite mit dem Bildniſſe Seiner Majeſtät Kaiſer Joſephs des II., als Stifters und Beſchützers der Akademie; auf der Rückſeite mit der Aufſchrift: Bene merentibus de arte medico-chirurgica praemium constituit.

Die Preisſchrift wird auf Koſten der Akademie in Druck gelegt.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9150.

Die gekrönte Preisſchrift wird jedes Mahl unter dem Nahmen der Verfaſſer auf Koſten der Akademie in Druck gelegt. Nach der gekrönten wird die Akademie noch derjenigen Abhandlung, die der erſten in Beantwortung der Preisaufgabe am nächſten kommt, das Acceſſit zuerkennen, auch von denjenigen öffentlich eine Ehrenerwähnung machen, welche, ohne über die Preisfrage im Ganzen hinreichend Genüge zu leiſten, ſich durch Verdienſt einzelner Theile vortheilhaft unterſcheiden.

Auf Koſten des Staates dürfen zur Bildung nur Inländer ausgewählt werden.
Wann hiervon eine Ausnahme Statt findet.
Hfth. am 31. May 803. L 1630.
» » 5. Oct. 816.

§. 9151.

Es dürfen auf Koſten des Staates, an der Joſephs-Akademie zur Bildung nur ſolche Aerzte gewählt werden, welche Inländer ſind, 6 Jahre gedient haben, und ein Zeugniß über ihre Fähigkeiten, gute Verwendung und Conduite beyzubringen vermögen. Sollte es zuweilen räthlich ſcheinen, für ein vorzügliches Individuum, das kein öſterreichiſcher Unterthan iſt, davon eine Ausnahme zu machen, ſo muß ein ſolches Individuum ſich vorher durch Revers verbindlich machen, die vorgeſchriebene Dienſtzeit nach dem vollendeten Lehr-Curſe auszuharren, ohne ſeine Entlaſſung, ſelbſt gegen Erſatz der Lehrkoſten zu verlangen.

Welche Frauen von der Gränze zur Hörung des Joſephiniſchen Lehr-Curſes auszuwählen ſind.
Hfth. am 13. Jul. 811. B 2192.

§. 9152.

Von den zu dem Joſephiniſchen Lehr-Curſe vorgemerkten Frauen von den Gränz-General-Commanden ſind nur jene auszuwählen, welche ſich der Geburtshülfe zu widmen geeignet ſind; dieſelben aber müſſen von dem betreffenden Regiments-Arzte mit einem ſchriftlichen Zeugniſſe, ſowohl rückſichtlich der Moralität, als auch der Sprachkenntniſſe, verſehen ſeyn, wohin nebſt der Landesſprache ins Beſondere die Deutſche gehört, weil in dieſer die Vorleſungen an der Akademie gehalten werden; auch müſſen ſie des Leſens und Schreibens kundig ſeyn, und übrigens die nöthige Unterrichtsfähigkeit beſitzen. Sobald die Gränz-General-Commanden eine zum Curſe angemeſſene Perſon, welche ſich der angeführten Verbindlichkeiten zu unterziehen bereit iſt, ausfindig gemacht haben, ſo ſind ſolche mittelſt ärariſcher Vorſpann, deren ſich mehrere gemeinſchaftlich zu bedienen haben, abgehen zu machen, und es haben dieſelben bey ihrer Ankunft ſich bey der oberſtfeldärztlichen Direction gehörig zu melden.

Die Gränzjünglinge, welche ſich nicht ſelbſt während des Lehr-Curſes ernähren können, werden wie die übrigen beſoldeten chirurgiſchen Practicanten behandelt.
Hfth. am 28. Sep. 796. B 3961.
» » 24. Sep. 797. B 3039.

§. 9153.

Die zum Unterrichte in der Chirurgie in die Akademie ankommenden Gränzjünglinge, die während der Lehre ſich ſelbſt zu ernähren nicht im Stande ſind, werden, wie die übrigen beſoldeten chirurgiſchen Practicanten, von dem Tage des Eintrittes in die Akademie mit den bewilligten monathlichen 12 Gulden und dem Service behandelt.

Zur Ermunterung dieſer Individuen ſind für die ſich unterſcheidende Verwendung eigene ſilberne Preiſe geſtiftet worden.
Hfth. am 14. Feb. 786.

§. 9154.

Um allen dieſen Individuen, welche bey der Akademie Unterricht empfangen, von Zeit zu Zeit eine beſondere Ermunterung zu geben, ſind für die ſich unterſcheidende Verwendung eigene ſilberne Preiſe im Werthe von 6 und 10 fl. geſtiftet worden, die von 6 zu 6 Monathen ausgetheilt werden, wenn nähmlich jedes Mahl der kleine anatomiſche und chirurgiſche Curs für die Anfänger geendiget wird. Dieſe Preis-Medaillen haben ebenfalls das Bildniß Seiner Majeſtät Kaiſer Joſephs des II. zum Gepräge, und ſind ausſchließend für die in der Akademie ſtudierenden, in dem akademiſchen Gebäude wohnenden Unterärzte und Practicanten beſtimmt.

§. 9155.

Die Wahl derjenigen, welche zu dem Concurſe um dieſe Belohnung zugelaſſen werden, iſt dem im Spitale dirigirenden Stabsarzte und dem Proſector überlaſſen; dieſe haben, nebſt dem Fortgange in den Studien der Anatomie und Chirurgie, auf fleißige Verwendung vor dem Krankenbette und gutes ſittliches Betragen zu ſehen.

Die Wahl derjenigen, welche zu dem Concurſe um dieſe Belohnung zugelaſſen werden, iſt dem im Spitale dirigirenden Stabsarzte und dem Proſector überlaſſen.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9156.

Die Mitwerber werden in dem öffentlichen Hörſaale in Gegenwart aller Zuhörer aus der Anatomie und Chirurgie geprüft. Der Sitzung wohnen bey: der Director, Vice-Director, der Profeſſor der Anatomie und Phyſiologie, der Profeſſor der chirurgiſchen Inſtitutionen, der dirigirende Stabsarzt und der Proſector.

Nach vollendeter Prüfung empfangen diejenigen, welche von ihrer Verwendung und von ihrem gemachten Fortgange vorzügliche Beweiſe gegeben haben, nach Verhältniß ihres Vorzuges die größere oder kleinere Medaille. Sind ſie aus der Zahl der unbeſoldeten Zöglinge, ſo erhalten ſie das Recht, bey dem erſten eröffneten Platze in die Zahl der Beſoldeten einzurücken.

Welche Mitglieder der Prüfung beyzuſitzen haben, und welche Mitwerber nach vollendeter Prüfung die größere oder kleinere Medaille erhalten.
Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9157.

Die Profeſſoren haben eine gleiche Beſtimmung, nähmlich die angehenden Wundärzte beſtmöglichſt zu leiten und auszubilden, daher müſſen ſich dieſelben nicht nur freundſchaftlich und in einem vollkommenen Einverſtändniſſe mit einander vertragen, ſondern auch mit wechſelſeitiger Achtung begegnen; ſie müſſen den ihnen anvertrauten Individuen, ohne einigen Hinterhalt, mit wahrer Zuneigung alle ſowohl theoretiſchen als practiſchen Kenntniſſe beyzubringen trachten, damit dieſe jungen Wundärzte in der Folge für die Menſchheit überhaupt, beſonders aber für den allerhöchſten Dienſt, nützliche Mitglieder werden. Da die Wundärzte, wenn ſie ihrer Beſtimmung wahrhaft entſprechen wollen, nebſt den chirurgiſchen Kenntniſſen, auch einen guten moraliſchen Charakter und eine rühmliche Aufführung haben müſſen, ſo haben die Profeſſoren in Allem denſelben mit einem guten Beyſpiele vorzugehen, und bey jeder Gelegenheit einen wahren Dienſteifer, nebſt Liebe für die ihrer Obſorge anvertrauten Kranken, an Tag zu legen.

Obliegenheiten und Eigenſchaften der Profeſſoren.
Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9158.

Die fünf Profeſſoren ſind ſich im Range gleich, und haben Alles, was die Ordnung der Akademie betrifft, auf gleiche Weiſe zu verantworten.

Die fünf Profeſſoren ſind ſich im Range gleich.
Hfth. am 11. Apr. 781.

§. 9159.

Der dirigirende Stabsarzt hat theils wegen eigener Bequemlichkeit, theils wegen nicht vorzuſehender Fälle, wo ſeine Gegenwart nothwendig iſt, in dem Schulgebäude neben dem Spitale eine Wohnung. Widrigen Falls er dieſe Wohnung nicht haben könnte, ſo muß er ſich eine in der Nähe des Spitales miethen. Derſelbe hat den untergeordneten Aerzten aufzutragen, daß, im Falle ſich bey einem und dem anderen Kranken ein unerwarteter Zufall äußerte, ihm ſogleich Nachricht zu geben ſey.

Der dirigirende Stabsarzt hat in dem Akademie-Gebäude ſeine Wohnung.
Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9160.

Die Stabsärzte haben unter ſich überein zu kommen, damit allezeit einer von ihnen wechſelweiſe zu Hauſe anzutreffen iſt. In Beziehung deſſen haben die Oberärzte von der Inſpection, falls in einem dem abweſenden Stabsarzte anvertrauten Krankenzimmer etwas Unvermuthetes vorfiele, demjenigen von den Stabsärzten, der an einem ſolchen Tage die Inſpection hat, die Nachricht davon zu überbringen.

Die Stabsärzte haben unter ſich übereins zu kommen, damit jederzeit einer von ihnen zu Hauſe anzutreffen iſt.
Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9161.

Die Profeſſoren haben an den ihnen angewieſenen Tagen und nach der ihnen vorgeſchriebenen Ordnung zu der beſtimmten Stunde ihre Vorleſungen im großen Hörſaale zu halten; auch ſind ſie verpflichtet, ihren Zuhörern diejenigen Autoren, welche ſie vorzüglich leſen ſollen, anzuzeigen, und es haben die Profeſſoren in den zwey letzten Tagen eines jeden Monathes die zu dem Lehr-Curſe berufenen Aerzte aus den während dieſer Zeit vor-

Jeder Profeſſor hat zur beſtimmten Stunde ſeine Vorleſungen im großen Hörſaale zu halten.
Hfth. am 31. Dec. 784.

getragenen Theilen der Wiſſenſchaft zu prüfen, weil nicht nur dadurch der Eifer unter den Schülern vermehrt, ſondern auch ihr Gedächtniß geübt und geſchärft wird. Hierbey haben die Profeſſoren Gelegenheit, um ſo beſſer einſehen zu lernen, welchen Fortgang in den Wiſſenſchaften ihre Schüler nehmen.

§. 9162.

Es darf kein zum Lehr-Curſe beorderter Zuhörer abgängig ſeyn oder zu ſpät kommen. Hfth. am 31. Dec. 784.

Die Profeſſoren der Chirurgie haben in jedem Monathe einen Oberarzt zu beſtimmen, der beobachten muß, ob nicht einige von den zum Lehr-Curſe beorderten Zuhörern im Collegium abgängig oder zu ſpät gekommen ſind. Die Profeſſoren haben denjenigen, der zu ſpät kommt, zur Verantwortung zu ziehen, und, wofern er keine wichtige Urſache anzuführen hat, ihm einen Verweis zu geben. Im Falle es aber öfters geſchehen ſollte, ſo muß es dem Oberſt-Feldarzte gemeldet werden, damit dieſer den Nachläſſigen zu ſeiner Pflicht anhalte, oder mit dem Berichte ſeiner Nachläſſigkeit zum Regimente zurück ſchicke.

§. 9163.

Wann der anatomiſch-mediciniſch-chirurgiſche Lehr-Curs ſeinen Anfang nimmt. Hfth. am 11. Apr. 781. » » 31. Dec. 784.

Der anatomiſch-mediciniſch-chirurgiſche Lehr-Curs, dem die Aerzte zwey Jahre lang beywohnen ſollen, nimmt immer mit dem Militär-Jahre ſeinen Anfang. Die Vorleſungen werden täglich, Sonn- und Feſttage ausgenommen, zu den beſtimmten Stunden gehalten. Es dürfen keine Ferien Statt haben, außer vom Vorabende des Chriſttages bis zum neuen Jahre, und vom Palmſonntage bis zum Sonntage in albis. Da im Monathe Auguſt die Hitze zu groß, auch zu dieſer Zeit öfter die Armee im Lager iſt, wobey ſich die bey den Regimentern angeſtellten Aerzte nothwendiger Weiſe einfinden müſſen, und eben dieſe ſonſt, wenn ſie nicht durch wichtige Regiments-Dienſte verhindert werden, verbunden ſind, den Vorleſungen beyzuwohnen, ſo hat dieſer Monath zur Vaganz-Zeit zu dienen, und es ſind dieſelben von den Vorleſungen frey; die zum zweyjährigen Lehr-Curſe berufenen Aerzte aber müſſen dennoch auch während der Vaganz-Zeit ſowohl den Ordinations- als Verbindſtunden beywohnen, und die Inſpection des Spitales der Ordnung nach, wie in den übrigen Monathen, übernehmen.

§. 9164.

Bey Anfang des Lehr-Curſes wird eine beſondere Vorleſung gehalten. Hfth. am 31. Dec. 784.

Bey dem Anfange des Lehr-Curſes wird allezeit eine beſondere Vorleſung, welche als Einleitung dienet, von jenem Stabsarzte, den der Oberſt-Feldarzt dazu beſtimmen wird, gehalten. Dieſe Antrittsrede ſoll von dem Alter, der Nothwendigkeit und den Vorzügen der Wundarzeneywiſſenſchaft handeln, die Hülfsmittel und die vorläufigen Kenntniſſe, vermittelſt welcher dieſe Wiſſenſchaft gehörig erlernt und ausgeübet werden kann, anzeigen, und von Allem, was auf das äußere Betragen eines Arztes Beziehung hat, Meldung thun. Dieſes letztere macht nicht nur einen großen Eindruck auf die Menſchen überhaupt, ſondern dienet nebſtbey zur Empfehlung.

§. 9165.

Was zu beobachten iſt, wenn Profeſſoren erkranken. Hfth. am 31. Dec. 784.

Die Profeſſoren dürfen ihre Vorleſungen unter keinem Vorwande, was es auch immer für einer ſeyn mag, unterlaſſen, und im Falle einer von ihnen erkranken ſollte, ſo kann er ſein Manuſcript indeſſen einem anderen von ſeinen Collegen oder auch dem Proſector geben, damit im Lehr-Curſe keine Lücke gemacht wird. In dieſer Hinſicht iſt es nöthig, daß jeder Profeſſor ſein Manuſcript vollſtändig hat, und es ordentlich vorlieſet; doch muß hiervon allezeit dem Oberſt-Feldarzte die Nachricht ertheilt werden. Eine ähnliche Vorſicht iſt auch in Anſehung der einem abweſenden Profeſſor anvertrauten Kranken zu beobachten. Sobald der krank gewordene Profeſſor aber wieder geneſen iſt, muß er alſogleich wieder zu ſeinen ſonſtigen Pflichtleiſtungen zurück kehren.

§. 9166.

Es darf kein Profeſſor einem zum Lehr-Curſe commandirten Arzte erlauben, ſich von der Stadt zu entfernen. Hfth. am 31. Dec. 784.

Kein Profeſſor darf einem zum Lehr-Curſe commandirten Arzte erlauben, ſich unter was immer für einem Vorwande auch nur auf Einen Tag von der Stadt zu entfernen. Dieſes muß jederzeit dem Oberſt-Feldarzte gemeldet, und zur Beurtheilung und Entſcheidung überlaſſen werden, ob die Urſache zur Entfernung gründlich genug ſey.

§. 9167.

Während der Vorleſungen iſt niemanden erlaubt, durch das Amphitheater in die für die Präparate und Inſtrumente beſtimmten Zimmer zu gehen, damit weder die Profeſſoren, noch die Zuhörer im Geringſten unterbrochen werden. Falls Perſonen von hohem Range zu einer ſolchen Zeit die Zimmer zu ſehen verlangen ſollten, ſo hat der zu dieſer Stunde geſchäftsfreye Stabsarzt ſolche bey einer anderen Thür hinein zu führen. Um aber auch zu verhüthen, daß die Profeſſoren nicht zu oft deßhalb angegangen werden, ſo kann niemand, außer der vom Oberſt-Feldarzte ein Billett hat, dieſe Zimmer ſehen.

Während der Vorleſungen iſt niemanden erlaubt, durch das Amphitheater zu gehen. Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9168.

Der Profeſſor der Anatomie hat die Aufſicht über das Präparaten-Zimmer.

Der Profeſſor der Anatomie hat die Aufſicht über die Präparaten-Zimmer. Hfth. am 31. Dec. 784.

Der zur Verwahrung der Präparate nöthige rectificirte Weingeiſt muß mittelſt eines von ihm unterſchriebenen Zettels aus der Apotheke des Spitales gehohlt werden.

Ein ſolches hat er auch zu beobachten, wenn er zu anatomiſchen Präparaten, oder auch zu Einſpritzungen todter Körper Wachs, Terpenthin oder ſonſtige Ingredienzen bedarf. Uebrigens darf er nicht mehr, als er nöthig hat, begehren; ſollte was davon übrig bleiben, ſo muß es aufbewahret werden.

§. 9169.

Auch hat dieſer Profeſſor die Inſtrumente alle Monathe, oder noch öfter, in Begleitung des hierzu beſtellten Inſtrumenten-Machers durchzuſehen, um, wenn er das eine oder andere roſtig finden ſollte, dasſelbe alſogleich putzen zu laſſen. Dieſe Unterſuchung muß immer in Gegenwart eines Stabsarztes, oder wenigſtens des Prosectors geſchehen. Sollte ſich außer dieſer beſtimmten Unterſuchung an gewiſſen Inſtrumenten einiger Roſt anſetzen, ſo darf auf die gewöhnliche Unterſuchung nicht gewartet werden, ſondern der Inſtrumenten-Macher muß ſie ſogleich reinigen.

Dieſer Profeſſor hat die Inſtrumente alle Monathe oder auch öfters in Begleitung des hierzu beſtellten Inſtrumenten-Machers durchzuſehen. Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9170.

Der Prosector hat zu ſorgen, daß im Winter der Ofen des Hörſaales leidentlich geheitzet werde, auch daß die Ventilatores bey ſchöner Witterung geöffnet werden.

Der Prosector hat zu ſorgen, daß im Winter der Ofen des Hörſaales leidentlich geheitzt wird, und die Ventilatoren bey ſchöner Witterung geöffnet werden. Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9171.

Alle zum Lehr-Curſe berufenen Aerzte, die ſich während der zwey Jahre ſowohl in der theoretiſchen als practiſchen Arzeney- und Wundarzeneykunde, als auch in ihrem perſönlichen moraliſchen Betragen gut auszeichnen, und ſich theils die Zufriedenheit des Oberſt-Feldarztes, theils die der Profeſſoren erworben haben, erhalten zum Zeugniſſe ihrer Verwendung ein von erſterem unterfertigtes, und mit dem k. k. Inſiegel verſehenes, in lateiniſcher Sprache verfaßtes Atteſtat, und es kann ſich nach Maßgabe der darin enthaltenen Ausdrücke bey vorkommender Beförderung darauf berufen werden. Hierzu iſt aber auch einerſeits eine Magiſtral-Prüfung nothwendig; oder es können auch jene, die ſich vorzüglich auszeichnen, den Gradum eines Doctors der Chirurgie bekommen; es darf aber kein Arzt weder das eine, noch das andere unternehmen, bevor er nicht den zweyjährigen Lehr-Curs in der Josephs-Akademie gehört hat. Bey jeder Beförderung dieſer Art müſſen die Genehmigung und das Gutachten des Oberſt-Feldarztes dabey ſeyn, von ihm ſind alle Beförderungen der Aerzte abhängig.

Die Aerzte, welche ſich auf dem Lehr-Curſe in der theoretiſchen und practiſchen Arzeneykunde auszeichnen, erhalten ein Atteſtat. Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9172.

Es wird nicht geſtattet, daß ein Anfänger den Vorleſungen der höheren Chirurgie beywohne, wofern er nicht vorher unter dem Prosector wenigſtens einen Curs von den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie angehört hat. Jene Practicanten aber, die ſchon bey der Aufnahme einigen Unterricht erhalten haben, ſind davon ausgenommen; indeſſen bleiben ſie dennoch verbunden, auch den Vorleſungen über die Anfangsgründe beyzuwohnen, weil Elementar-Kenntniſſe zum Grunde liegen müſſen, wenn man in der Folge mit größeren Schritten in einer Wiſſenſchaft fortgehen will.

In wie fern Anfänger den Vorleſungen der höheren Chirurgie beywohnen dürfen. Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9173.

Es dürfen auch andere Aerzte mit Genehmigung des Oberſt-Feldarztes den theoretiſchen und practiſchen Lehren beywohnen.
Hfth. am 31. Dec. 784.

Es iſt zwar dieſe mediciniſch-chirurgiſche Akademie eigentlich nur für Militär-Aerzte beſtimmt, indeſſen können dennoch auch andere, jedoch nur mit Genehmigung des Oberſt-Feldarztes, den dortigen theoretiſchen und practiſchen Lehren beywohnen. Sollte es ſich aber ereignen, daß jemand Collegien hören, oder die Ordination und den Verband begleiten wollte, ohne daß er vom Oberſt-Feldarzte eine ſchriftliche Erlaubniß erhalten, oder wenn er ſie auch bekommen, ſolche dem Stabsarzte nicht vorgezeigt hätte, ſo muß er es ſich gefallen laſſen, wenn ihm von den Stabsärzten beydes unterſagt wird.

§. 9174.

Die Profeſſoren haben ſich Mühe zu geben, vollkommene Aerzte aus den zum großen Lehr-Curſe berufenen Männern zu bilden.
Hfth. am 31. Dec. 784.

Es haben nicht nur allein die Profeſſoren ſich alle mögliche Mühe zu geben, vollkommene Aerzte aus den zum großen Lehr-Curſe berufenen Männern zu bilden, ſondern es haben auch die Aerzte, die auf eine ſolche Art geleitet worden ſind, ſich nach allen Kräften für den allerhöchſten Dienſt zu verwenden.

§. 9175.

Profeſſoren, welche wegen kränklicher Leibesbeſchaffenheit zum Lehramte unvermögend werden, werden nach ihrem Charakter in den Garniſonen angeſtellt.
Hfth. am 31. Dec. 784.

Wenn die Profeſſoren von der Akademie wegen kränklicher Leibesbeſchaffenheit zum Lehramte unvermögend werden ſollten, ſo werden ſie nach ihrem Charakter in der beſten Garniſon angeſtellt, damit ſie wenigſtens in ſolchen Orten ihr Leben ruhig zubringen können. Sollten ſie hingegen wegen ſehr langer Dienſtjahre für den Lehrſtuhl unfähig werden, ſo haben ſie eine angemeſſene Penſion zu erwarten.

§. 9176.

Die Profeſſoren, ſo wie alle Aerzte der Armee, dürfen nichts in Druck geben, wenn ſie es nicht vorher dem Oberſt-Feldarzte vorgelegt haben.
Hfth. am 18. Jun. 783.

Es ſind nicht allein die Profeſſoren, ſondern auch alle Aerzte von der Armee verbunden, nichts in den Druck zu geben, bevor ſie es nicht dem Oberſt-Feldarzte vorgelegt und von ihm das Imprimatur erhalten haben.

§. 9177.

Der Profeſſor der Chemie und Botanik hat öfters des Jahres die Feldſpitals-Apotheken und die Feld-Laboratorien zu bereiſen.
Hfth. am 31. Dec. 784.

Da der Profeſſor von der Chemie und Botanik zugleich Director der Medicamenten-Depoſitorien und Feld-Apotheken iſt, ſo hat er öfters des Jahres nicht nur allein die Feldſpitals-Apotheke und das große Feld-Laboratorium zu Wien, ſondern auch ein Jahr um das andere die auswärtigen großen Depoſitorien wechſelweiſe zu viſitiren, und hiervon den ſchriftlichen Rapport an den Oberſt-Feldarzt abzulegen, worin zu bemerken iſt, ob die Materialien, und die einfachen ſowohl, als die zuſammen geſetzten Arzeneyen nach der beſtimmten Vorſchrift zubereitet und im guten Stande ſind; denn dieſer muß alsdann dem Hofkriegsrathe Rapport erſtatten.

§. 9178.

Vorſchrift für den Profeſſor, der auch zugleich Bibliothecar iſt.
Hfth. am 31. Dec. 784.

So oft der Oberſt-Feldarzt anatomiſche, chirurgiſche, mediciniſche, chemiſche, botaniſche u. dgl. Bücher in die Bibliothek der Akademie ſchicket, ſie mögen auf Rechnung des Aerariums gekauft, oder von Gutthätern geſchenkt worden ſeyn, muß jederzeit jener Profeſſor, der Bibliothecar zugleich iſt, den Nahmen des Buches und die Auflage in den Bücher-Catalog eintragen, vorzüglich aber bey jenen, die von Wohlthätern geſchickt worden ſind, zum Zeichen der Dankbarkeit die Nahmen des Gebers einſchreiben; auch muß an der inneren Seite des Deckels der in Kupfer geſtochene kaiſ. Adler feſt gemacht werden, um das Buch damit zu bezeichnen, wem, und wohin es gehöre. Sodann werden ſie in die gehörigen Fächer eingeſperrt.

Die auf Koſten des Aerariums erkauften Bücher müſſen erſtlich in die Wohnung des Oberſt-Feldarztes gebracht werden, damit er ſie in ſein Protocoll einſchreiben laſſe; ſollte es ſich aber zutragen, daß dem Bibliothecar einige Bücher als ein Geſchenk für die Bibliothek eingehändiget werden, ſo iſt er verbunden, dem Oberſt-Feldarzte den Titel des Buches und den Nahmen der Gebers anzuzeigen, damit er auch dieſes in ſeinem Protocolle vormerken laſſen kann.

§. 9179.

Der Oberſt-Feldarzt hat bey den Buchhändlern, der die Bücher für die Bibliothek liefert, alle die neuen und nützlichen Bücher zu beſorgen, die der Bibliothek nothwendig ſind, damit ſie immer mit guten Büchern verſehen ſey. Er hat auch dafür zu ſorgen, daß die ſchon vorhandenen Werke der gelehrten Geſellſchaften und Akademien, wie auch die übrigen periodiſchen Schriften mit den von Zeit zu Zeit nachfolgenden Stücken vermehret werden. Sollte aber der Bibliothecar früher, als der Oberſt-Feldarzt, in Erfahrung bringen, daß neue gute Bücher erſchienen ſind, ſo hat er es demſelben zu melden. Der Buchhändler hat ſie ſo, wie die ſchon gelieferten Bände, in gleichen Franzbänden binden zu laſſen. Sodann muß ſie der Bibliothecar in die gehörigen Fächer ordnen und verſchließen.

Der Oberſt-Feldarzt hat bey den Buchhändlern neue und nützliche Bücher zu beſorgen. Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9180.

Es iſt niemanden erlaubt, unter was immer für einem Vorwande, Bücher aus der Bibliothek zu nehmen, den Fall ausgenommen, wo es erforderlich wird, einige auf's neue einbinden zu laſſen. Dieſes muß aber vorher dem Oberſt-Feldarzte gemeldet werden. Eine gleiche Vorſicht iſt unentbehrlich, damit die Bücher nicht verwüſtet, ſondern im guten Stande erhalten werden, auch damit man anderer Seits der Gefahr, ſie zu verlieren, ausweichet. Nur allein die chirurgiſchen Profeſſoren haben die Erlaubniß, jedoch mit Bewilligung und Vorwiſſen des Bibliothecars, anatomiſche oder andere mit Kupfertafeln verſehene Bücher aus der Bibliothek zu nehmen, und ſie in den anſtoßenden Hörſaal bringen zu laſſen, um ſich derſelben im nöthigen Falle bey Vorleſungen zu bedienen; iſt hingegen die Vorleſung geendiget, ſo haben ſie ſolche alſogleich dem Bibliothecar wieder zu übergeben, der ſie ſodann wieder in die gehörigen Stellen ordnen wird. Bey dieſen Ereigniſſen müſſen die Profeſſoren die Bücher auf ihrem Tiſche behalten. Es wird nie geſtattet, die anatomiſchen oder auch andere Kupfertafeln in die Präparir-Kammer zu nehmen, auch darf man ſie in dem Hörſaale ſelbſt nicht auf den Zergliederungstiſch legen, weil ſie auf dieſe Art leicht könnten verdorben werden.

Es iſt niemanden erlaubt, unter was immer für einem Vorwande Bücher aus der Bibliothek zu nehmen. Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9181.

Die zum großen Lehr-Curſe berufenen Aerzte dürfen ſich zwar der Bücher bedienen, es muß aber jederzeit der Bibliothecar oder einer von den Stabsärzten während der Leſeſtunden zugegen ſeyn. Sollten ſie allenfalls durch andere Geſchäfte daran verhindert werden, ſo muß der Profector ihre Stelle vertreten. Zu den koſtbaren und mit großen Kupfertafeln gezierten Büchern dürfen nur die Aerzte zugelaſſen werden, die über das Gemeine hinweg denken. Die jüngeren, oder nicht vollkommen genug unterrichteten ſollen im Gegentheile nur ſolche Bücher leſen, welche die Anfangsgründe der Anatomie, Chirurgie und Medicin enthalten. — Es hat daher ein jeder beſonders jedes Buch von dem Bibliothecar zu verlangen, und zwar auf dieſe Art: es muß dem Bibliothecar ein Billett, worauf der Nahme des Leſenden ſtehet, übergeben werden; dieſer gibt ſodann das verlangte Buch her, und legt das Billett an die Stelle der abgängigen Bücher; vorzüglich aber hat der Bibliothecar das Recht, den Wundärzten jene Leſebücher zu geben, welche er ihrer Fähigkeit angemeſſen zu ſeyn glaubt. Wenn die Leſeſtunde vorbey iſt, ſo müſſen die Aerzte, bevor ſie die Bibliothek verlaſſen, ihre Bücher dem Bibliothecar, von dem ſie dieſelben empfangen haben, wieder einhändigen; dieſer gibt ihnen ſodann ihre Billette zurück, und ſtellt das Buch in ſein gehöriges Fach. Er darf nie die Bibliothek eher verlaſſen, bis nicht alle Bücher gehörig geordnet und verſchloſſen ſind. Den Profeſſoren allein iſt erlaubt, zu jeder Stunde, doch mit Vorwiſſen des Bibliothecars, in die Bibliothek zu gehen, wenn ſie darin ſtudieren wollen.

Welche Aerzte, die zum großen Lehr-Curſe berufen wurden, ſich der Bücher bedienen können. Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9182.

Da nur allein den zum Curſe beſtimmten Aerzten in die Bibliothek zu gehen und zu leſen geſtattet iſt, ſo muß jeder andere, der dahin zu gehen wünſchet, vom Oberſt-Feldarzte eine ſchriftliche Erlaubniß haben, welche er alsdann dem über die Bibliothek geſetzten Stabsarzte vorzuzeigen hat.

Jeder andere, außer den zum Curſe beſtimmten Aerzten, der in die Bibliothek zu gehen und Bücher zu leſen wünſchet, muß eine ſchriftliche Erlaubniß von dem Oberſt-Feldarzte haben. Hfth. am 31. Dec. 784.

§. 9183.

Die Bücher zu verwüſten wird unterſagt. Hfth. am 31. Dec. 784.

Das zu viele Herumblättern, Einbüge an den Blättern zu machen, Stellen mit Dinte oder Bleyſtift zu bezeichnen, iſt auf das ſchärfeſte unterſagt. Sollte ein Arzt auch nur von ungefähr ein Buch verwüſten; ſollte er eine Kupfertafel oder ein Blatt zerreißen: ſo iſt er anzuhalten, den doppelten Werth des Buches zu erſetzen. Der Erlag dafür kommt der Bibliothek zu gute. Wenn man überzeugt wäre, daß ſo ein Fehler aus Boßheit geſchähe, ſo muß der Fehlende nicht nur allein damit beſtrafet werden, daß er den doppelten Werth des Buches bezahlen muß, ſondern er wird auch nach Verhältniß ſeines Vergehens mit einer anderen Strafe belegt werden. Der Bibliothecar hat für Alles zu haften, und es wird von ihm keine Entſchuldigung angenommen.

§. 9184.

Wer Gläſer an den Bücherſchränken ꝛc. verwüſtet, muß ſie in guten Stand herſtellen laſſen. Hfth. am 31. Dec. 784.

Derjenige, welcher Gläſer an den Bücherſchränken bricht, oder Seſſel, Tiſche u. d. gl. verwüſtet, iſt verpflichtet, entweder das Gebrochene oder Verwüſtete wieder in den vorigen guten Stand ſetzen zu laſſen, oder das Geld dafür zu erlegen.

§. 9185.

Während der Lehrſtunden in der Bibliothek muß das ſtrengſte Stillſchweigen beobachtet werden. Hfth. am 31. Dec. 784.

Wer nur immer während der Leſeſtunden in der Bibliothek iſt, muß das ſtrengſte Stillſchweigen beobachten. Sollte ein Feldarzt dawider handeln, ſo wird er das erſte Mahl ermahnt, das zweyte Mahl aus der Bibliothek verwieſen, und zum dritten Mahle gar nicht mehr eingelaſſen. Auch wird ſodann der Fehlende an den Oberſt = Feldarzt gemeldet.

§. 9186.

Von wem die Beleuchtung in den Abendſtunden in der Bibliothek beſtritten wird. Hfth. am 31. Dec. 784.

Wenn die Bibliothek in den Abendſtunden, welches beſonders im Winter geſchieht, eröffnet iſt, ſo wird auf Rechnung des Aerariums die große, in der Mitte hängende Laterne oder Lampe beleuchtet; wünſchte aber jemand ein beſonderes Licht, ſo muß er es ſich auf eigene Koſten anſchaffen.

§. 9187.

Wann fremden und anſehnlichen Perſonen der Eintritt in die Zimmer geſtattet wird. Hfth. am 31. Dec. 784.

Wenn fremde oder andere anſehnliche Perſonen die chirurgiſche Militär = Akademie zu ſehen verlangen, ſo kann ihnen der Eintritt in die Zimmer nur an Sonn = und Feyertagen oder zur Ferien = Zeit geſtattet werden. In den Studien = Stunden hingegen iſt es verbothen, damit die Studierenden nicht in ihrem Fleiße geſtört werden. Nur bey Perſonen von erſtem Range kann eine Ausnahme Statt finden. Wenn auch Fremde in die Bibliothek geführt werden, ſo iſt ihnen dennoch nicht erlaubt, ein Buch aus den Schränken zu nehmen, ſondern derjenige Stabsarzt, der jederzeit zugegen ſeyn muß, hat nur den Fremden die Bücher vorzuzeigen, und überhaupt auf Alles ein wachſames Auge zu haben, damit jeder Unfug abgehalten wird.

§. 9188.

Der Oberſt = Feldarzt hat öfters eine Reviſion über alle Bücher vorzunehmen. Hfth. am 31. Dec. 784.

Der Oberſt = Feldarzt hat zwey Mahl des Jahres, oder auch noch öfters, wofern er es für nöthig erachtet, eine Reviſion über alle Bücher vorzunehmen. Er muß in dieſer Hinſicht nicht nur einen eigenen Schlüſſel zur Bibliothek, ſondern auch zu den Bücherſchränken und allen übrigen Käſten haben.

§. 9189.

Der Profector hat zu ſorgen, daß die Bibliothek im Winter gehörig geheitzt werde. Hfth. am 31. Dec. 784.

Der Profector hat im Winter zu ſorgen, daß die Bibliothek eine Stunde vorher, ehe die Leſeſtunde anfängt, zu einem mäßigen Grade von Wärme geheitzet werde; denn die Anzahl der Leſenden macht die gar zu große Hitze entbehrlich, und überhaupt kann auch der in der Bibliothek aufgehängte Thermometer beſtimmen, ob man die Wärme vermehren oder vermindern ſoll. Außer dieſer Zeit darf die Bibliothek nie geheitzt werden.

§. 9190.

Was zu beobachten iſt, wenn Aerzte um die Magiſter-Würde das Anſuchen machen. Hfth. am 31. Aug. 781. „ „ 1. März 786. G. 1293.

Wenn Aerzte um den Magiſter = Grad das Anſuchen machen, ſo haben ſie ſich an den Vice = Director zu wenden, und ihrer Bitte die Zeugniſſe beyzulegen, daß ſie bey dieſer Akademie den vorgeſchriebenen zweyjährigen großen Lehr = Curs vollendet, in der mediciniſch = chirurgiſchen Wiſſenſchaft einen Fortgang der erſten Claſſe gemacht, und daß ſie durch 6 Jah-

re, die 2 Jahre des Lehr-Curses mit eingeſchloſſen, in Militär- oder Civil-Spitälern practicirt haben. Einige Tage nach der erſten Meldung hat der Canditat ſich bey dem Vice-Director um Tag und Stunde der Prüfung anzufragen.

§. 9191.

Den Prüfungen wohnen bey: der Director, der Profeſſor der Zergliederungskunſt und Phyſiologie, der Profeſſor der Geburtshülfe und mediciniſchen Kriegs-Polizey; der Profeſſor der ſpeciellen Pathologie, Therapie, dann der mediciniſchen Klinik; der Profeſſor der Chirurgie und Operationen, dann der chirurgiſchen Klinik; der Profeſſor der Chemie und Botanik, und der Profeſſor der allgemeinen Pathologie, Therapie und Materia medica, dann der Receptir-Kunde.

Wer den Prüfungen beyzuwohnen hat. Hfth. am 13. Feb. 786.

Wenn von dieſen ordentlichen Prüfenden einer zu erſcheinen verhindert würde, ſo vertritt desſelben Stelle der dirigirende Stabsarzt; falls zwey davon abgängig ſeyn ſollten, kann die Prüfung auch von fünfen vorgenommen werden.

Die Nothwendigkeit, ein auswärtiges wirkliches Mitglied als den ſechsten Prüfenden zuzuziehen, wird der Beurtheilung des Directors überlaſſen.

§. 9192.

Jeder Profeſſor hat ſeine Fragen aus den Gegenſtänden zu ſchöpfen, welche er in ſeinen Vorleſungen behandelt; der Director aber ſich in das Allgemeine, und vorzugsweiſe auf dasjenige zu verbreiten, was auf den Canditaten Beruf und die practiſche Anwendung ihrer erworbenen Kenntniſſe eine beſtimmtere Beziehung haben kann. Der Beweis von der Fähigkeit des Geprüften iſt ohne Zweifel zuverläſſiger, wenn er eine wichtige Materie ganz erſchöpfen muß, als, wenn die Fragen ſo ſehr vervielfältiget werden, daß ihm über jede mehr, als eine oberflächliche Antwort, zu geben, nicht einmahl Zeit genug übrig iſt.

Aus welchen Gegenſtänden die Profeſſoren ihre Frage zu ſchöpfen haben. Hfth. am 13. Feb. 786.

Um nun der Prüfung im Ganzen eine ſolche Ordnung und Verbindung zu geben, daß ſie eine Materie von Grund aus erſchöpfe, werden die Profeſſoren wohl thun, vorläufig unter ſich über den Gang derſelben überein zu kommen, und die Fragen ſo zu wählen, daß ſie von einem wiſſenſchaftlichen Theile zu dem anderen in einem gewiſſen Zuſammenhange ſtehen, z. B. der Profeſſor der chirurgiſchen Inſtitutionen werfe Fragen über diejenigen Theile auf, welche der Canditat nun eben dem Profeſſor der Zergliederung anatomiſch erklären mußte. Der Profeſſor der Operations-Lehre prüfe über ſolche Operationen, die ebenfalls von dem anatomiſch erklärten Theile vorgenommen zu werden pflegen u. ſ. w.

§. 9193.

Nach vollendeter Prüfung tritt der Geprüfte aus dem Saale ab, und es wird über ihn geſtimmt. Die Stimmung geſchieht mittelſt der Ballote, wozu die weißen und ſchwarzen Kugeln in einem Käſtchen zur Hand ſeyn müſſen. In eben dieſem Käſtchen ſoll ein anderes geſchloſſenes Gefäß bereit ſeyn, in welches die Kugeln bey der Stimmung geworfen werden. Bekannter Maßen ſind die weißen Beyfallsloſe; die ſchwarzen Loſe aber jene der Verwerfung. Der Director zählt nach geſchehener Ballotirung die Kugeln, und erklärt, wohin die Ballote ausgefallen iſt, was von dem Secretär in das Protocoll eingetragen wird. Um zu dem Magiſter-Grade für tauglich erkannt zu werden, muß der Canditat wenigſtens vier weiße Kugeln erhalten haben; ſind die Stimmen durch drey weiße und eben ſo viele ſchwarze Kugeln gleich getheilt, ſo wird der Geprüfte zur Nachhohlung der noch mangelnden Kenntniſſe angewieſen, und ihm bis zur abermahligen Prüfung eine Friſt von 6 Monathen, höchſtens von Einem Jahre zugeſtanden.

Was nach geendigter Prüfung mit dem Geprüften zu geſchehen hat. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9194.

Iſt die Ballote für den Geprüften ausgefallen, ſo wird er in den Saal zurück berufen, wo ihm ſeine Beförderung zum Magiſter der Chirurgie mit folgender Förmlichkeit bedeutet wird: »Nachdem Sie bey den mit Ihnen nach Vorſchrift und Ordnung vorgenommenen »Prüfungen vollkommen oder zureichend Genüge geleiſtet haben, ſo ernenne ich Kraft der »dieſer Akademie, und mir, als derſelben Director, von der Huld Seiner Majeſtät verliehenen

Feyerlichkeit, wenn der Geprüfte zum Magiſter der Chirurgie befördert wird. Hfth. am 13. Feb. 786.

»Gewalt, Sie zum Magiſter der Chirurgie, und ſetze Sie hiermit in alle Gerechtſamen und »Befreyungen ein, die ihnen bey der Stelle, welche ſie gegenwärtig bekleiden, oder künftig »bekleiden ſollten, nöthig ſind, und welche von Seiner Majeſtät dem von ihnen erhaltenen »Grade ertheilet werden.« Hierauf hat der Beförderte den Eid abzulegen, und erhält das Diplom ſeines Grades.

§. 9195.

Welche Eigenſchaften und Obliegenheiten diejenigen haben müſſen, welche die Doctors-Würde zu erlangen wünſchen. Hfth. am 13. Feb. 786.

Um die Doctors-Würde zu erlangen, muß der Anwerber durch Zeugniſſe darthun, daß er den zweyjährigen großen Lehr-Curs bey der Akademie mit einem in der mediciniſch-chirurgiſchen Wiſſenſchaft gemachten vorzüglichen Fortgange der erſten Claſſe vollendet, und daß er in Militär- oder Civil-Krankenſpitälern mit eigener Handanlegung volle acht Jahre, die 2 Jahre des Lehr-Curſes mit eingerechnet, practicirt habe.

§. 9196.

Die bey den Regimentern angeſtellten Aerzte ſind verpflichtet, wenn ſie zu Doctoren befördert werden wollen, den zweyjährigen großen Lehr-Curs zu hören. Hfth. am 31. Aug. 781.

Auch die bereits bey den Regimentern angeſtellten Aerzte ſind verpflichtet, wenn ſie zu Magiſtern und Doctoren der Chirurgie befördert werden wollen, vorher in dieſer Akademie den zweyjährigen großen Curs mit Verwendung und Nutzen zu vollſtrecken. So hat die Akademie ſich auch die allgemeine Ordnung vorgeſchrieben, bey ihren Beförderungen überhaupt den, wo immer auf einer Univerſität oder einem Lyceum erhaltenen Magiſter-Grad nicht einzurechnen, und die ordnungsmäßige Vollendung des großen zweyjährigen Lehr-Curſes bey ihrer Lehranſtalt von allen Beförderungswerbern als ein weſentliches Bedingniß zu fordern.

§. 9197.

Diejenigen, welche die Doctors-Würde erlangen, haben bey allen Promotionen den Vorzug vor dem Magiſter. Hfth. am 1. März 786. G 1293.

Diejenigen, die zur Doctors-Würde gelangen, haben, nachdem ſie ungleich ſchwerere Prüfungen, und auch um ein Examen mehr, als ein Magiſter, aushalten müſſen, auch bey allen Promotionen den Vorzug vor dem Magiſter.

§. 9198.

Wie das Anſuchen um das Doctorat zu geſchehen hat;

Das Anſuchen um das Doctorat geſchieht auf die nähmliche Weiſe, wie um den Magiſter-Grad.

§. 9199.

hierbey ſind drey Prüfungen vorgeſchrieben. Hfth. am 13. Feb. 786.

Für das Doctorat ſind drey Prüfungen vorgeſchrieben; die beyden erſten werden in der Ordnung, wie die Prüfungen eines Magiſters, gehalten, nur mit verſchärfter Strenge, und daß vier weiße Kugeln nicht zureichen, ſondern die Ballote mit allen ſechs Kugeln weiß ausfallen muß; indeſſen kann auch ein zuerſt nur als Magiſter Geprüfter, wenn er bey den zwey Prüfungen allgemeinen Beyfall erhalten hat, nach der Hand zur dritten Prüfung, um die Doctors-Würde zugelaſſen werden, wenn er das Zeugniß nachträgt, daß er ſeit ſeiner Beförderung noch zwey Jahre in einem Militär- oder Civil-Krankenſpitale mit Verwendung practicirt habe. Die dritte Prüfung wird in dem öffentlichen Hörſaale gehalten, und es können derſelben nicht nur die Schüler der Akademie beywohnen, ſondern auch fremde Zuhörer dazu geladen werden. Sie beſteht in einer chirurgiſchen Operation, welche der Candidat an einem todten Körper zu machen hat. Der Profeſſor der Operations-Lehre hat zu ſorgen, daß alle Operationen, auf verſchloſſenen Zetteln geſchrieben, in einem Gefäße zur Hand gehalten werden, von denen er einen zieht, welche dann der Candidat zu verrichten haben wird; iſt die heraus gezogene Operation von Wichtigkeit, ſo kann Eine zur Prüfung zureichen; kleinere Operationen werden zwey erfordert.

§. 9200.

Bevor der Candidat zur Operation ſchreitet, muß er Beweiſe ablegen, daß er in der Theorie der Operation bewandert iſt. Hfth. am 13. Feb. 786.

Da bey einigen Operationen die wirkliche Ausübung eine mechaniſche Handverrichtung iſt, ſo muß der Candidat, bevor er zu derſelben ſelbſt ſchreitet, Beweiſe ablegen, daß er mit der Theorie der Operation, welche er vornimmt, in ihrem ganzen, manchmahl weit verbreiteten Umfange bewandert ſey, und die echten Bewegungsgründe, welche dazu beſtimmen können, vollkommen einſehe. Aus dieſer Urſache hat er eine kurz gefaßte, aber vollſtändige Erklärung voraus zu ſchicken, worin er die Krankheiten, bey welchen die Operationen anwendbar ſind, die Zufälle, welche dabey eintreffen können, die Anzeigen und Gegenanzeigen, endlich die Vorſichtsregeln anzeigt, die ſowohl vor als während, und nach der Opera-

tion zu beobachten ſind. Die Operation an den todten Körpern muß daher mit aller der Behuthſamkeit vorgenommen werden, als ob ſie an einem Lebenden verrichtet würde. Gewöhnlicher Weiſe muß dieſe Erklärung ohne Beyhülfe eines Aufſatzes gegeben werden, aber da die Gabe des mündlichen Vortrages ohne Vorbereitung nicht allgemein, und Mangel der hierzu nothwendigen Faſſung nicht immer ein Beweis von dem Mangel der Fähigkeit iſt, ſo kann einem minder beherzten Candidaten, welcher bereits bey den vorher gegangenen zwey Prüfungen vollkommen Genüge geleiſtet hat, erlaubt werden, ſich eine Stunde vor der Operation in ein an den Hörſaal ſtoßendes Cabinett zu begeben, ſeine Gedanken zu Papier zu bringen, und ſolche dann aus ſeinem Aufſatze vorzutragen.

§. 9201.

Die erforderlichen Inſtrumente zu der Operation werden dem Operateur aus dem Vorrathe der Akademie gereicht.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Die zu der Operation erforderlichen Inſtrumente, Bandagen und andere Kunſtgeräthſchaften werden dem Operateur aus dem Vorrathe der Akademie gereicht; aber es iſt ein Theil der Prüfung mit, daß der Candidat ſolche ſelbſt wählet, und zwar nach der Ordnung, als er davon bey der Operation Gebrauch zu machen hat.

§. 9202.

Wie die Candidaten ihre Operationen einzurichten haben.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Man hat bey der Akademie zu einem Grundſatze angenommen, ſowohl in der Anleitung, als Ausübung alle ungewöhnlichen, nicht allgemein gut geheißenen Operations-Methoden, oder ſolche, die gefahrvoll und in ihren Folgen ſchädlich ſeyn können, zu verwerfen. Die Candidaten ſind daher bey dieſer Prüfung verbunden, ihre Operationen in der Ordnung und nach der Methode einzurichten, die auf der Akademie gelehrt wird.

§. 9203.

Der Candidat hat einen öffentlichen Beweis abzulegen, daß er die Zergliederungskunſt vollkommen inne hat.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Da alle Handverrichtungen zur Chirurgie von genauen anatomiſchen Kenntniſſen geleitet werden, und nur von denſelben ihre Zuverläſſigkeit erhalten, ſo läßt man den Candidaten auch einen öffentlichen Beweis ablegen, daß er die Zergliederung vollkommen inne hat. Zu dieſem Ende hat der Director oder der Profeſſor der Anatomie ihm einen Theil eines todten Körpers zu beſtimmen, welchen er in dem öffentlichen Hörſaale anatomiſch zubereiten und genau demonſtriren, zugleich die phyſiologiſche Theorie oder eigentliche Verrichtung dieſes Theiles erklären muß.

§. 9204.

Wie die Beförderung zum Doctorate der Candidaten angekündiget wird.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Wenn nach dieſen ſämmtlichen Prüfungen die Ballote einſtimmig für den Candidaten ausfällt, wird ihm ſeine Beförderung zum Doctorate in dem nähmlichen Hörſaale, worin die dritte Prüfung gehalten worden iſt, mit folgenden Worten öffentlich angekündiget:
»Nachdem Sie Ihre theoretiſchen und practiſchen Studien der Vorſchrift und Ordnung unſe-
»rer akademiſchen Geſetze gemäß vollendet, und bey den vorgenommenen Prüfungen über ihre in
»allen Theilen der mediciniſch-chirurgiſchen Wiſſenſchaft erworbenen gründlichen Kenntniſſe
»öffentliche Beweiſe mit ungetheiltem Beyfalle abgelegt haben: ſo ernenne ich nach der dieſer
»Akademie, und mir, als Director derſelben, von Seiner Majeſtät verliehenen Gewalt,
»Sie hiermit zum Doctor der Chirurgie (indem er dem Candidaten den Doctor-Hut auf-
»ſetzt), und ſetze Sie hiermit zugleich in alle Gerechtſamen und Befreyungen ein, welche von
»dem Monarchen dieſer Würde ertheilt werden, Kraft deren ſie von nun an ſowohl bey der
»Armee, als dem Civil-Stande, die mediciniſch-chirurgiſche Kunſt aller Orten frey aus-
»üben, ſich überall der *Ehrenbenennung eines Doctors der Chirurgie* ge-
»brauchen, und in dieſer Eigenſchaft die erſten damit verbundenen Stellen bekleiden können.«
Hierauf hat der Beförderte *nachſtehenden* Eid abzulegen, und erhält das Diplom ſeines Grades.

§. 9205.

Eidliche Angelobung für die Magiſter und Doctoren der Chirurgie.
Hfth. am 13. Feb. 786.

Der Beförderte lieſet ſtehend, mit empor gehobenen drey Fingern der rechten Hand, und vernehmbarer Stimme folgende Eidesformel ab:

»Ich gelobe hiermit eidlich Seiner Majeſtät dem Kaiſer mit aller pflichtmäßigen Treue
»ergeben zu ſeyn, in deſſen Allerhöchſtem Dienſte ſtets allen möglichen Fleiß und Eifer zu be-

»zeigen, mich gegen meine Vorgeſetzten jederzeit gehorſam und achtungsvoll zu betragen, »und mich überhaupt ihrer Einſicht und Leitung in allen den Dienſt des Staates und das Wohl »meiner Mitbrüder betreffenden Fällen zu überlaſſen.«

»Mich im Dienſte der Kranken, die ſich mir anvertrauen, ohne Unterſchied des Stan- »des und Vermögens mit gleicher Liebe und Emſigkeit zu verwenden, auch in dieſer Rückſicht »weder Gefahr der Anſteckung, noch irgend eine Mühe zu ſcheuen, und daher es als eine »meiner weſentlichſten Berufspflichten zu betrachten, gefährlichen Kranken oder ſchwer Ver- »wundeten ohne Zeitverluſt bey Tag und Nacht gleich thätig beyzuſpringen; mir angelegen ſeyn »zu laſſen, daß Kranke oder Verwundete bey Zeiten ſowohl ihre zeitlichen Angelegenheiten »in Ordnung bringen, als für das Heil ihrer Seele beſorgt ſeyen; auch die neugebornen ſchwa- »chen Kinder chriſtlicher Aeltern ſogleich zu taufen, oder ihre Taufe zu veranſtalten.«

»Vorzüglich werde ich es für ein unüberſchreitbares Geſetz anſehen, mich durch keinen »Vorwand zur Verſchreibung oder Reichung ſolcher Mittel verleiten zu laſſen, welche auf »mittelbare oder unmittelbare Weiſe die Abtreibung eines Kindes verurſachen oder befördern »könnten. Eben ſo wenig werde ich ſo genannte heroiſche oder als heftig wirkend anerkannte »Mittel, vorzüglich Arſenik-Präparate, weder unter dem Nahmen von Heilmitteln für ge- »wiſſe Krankheiten anwenden, noch weniger aber bey einem Kranken mit denſelben Verſuche »anſtellen. In Anſehung derjenigen Perſonen, die ſich mir mit geheimen Krankheiten anver- »trauen, werde ich als ein Mann von Pflicht und Ehre ewig das ſtrengſte Stillſchweigen be- »obachten; überhaupt auch das Zutrauen der Häuſer, wohin ich berufen werde, durch keine »Art von Verführung für mich oder Andere mißbrauchen.«

»Ich gelobe ferner in Fällen, wo ich nach meinem Stande oder aus Amtspflicht Zeug- »niſſe auszuſtellen, oder ſonſt meinen Vorgeſetzten über Verwundungen und Gewaltthaten »ſchriftlich oder mündlich Bericht zu erſtatten haben werde, nie mich durch Eigennutz oder an- »dere Nebenabſichten leiten zu laſſen, um etwas zu Gunſt oder zum Nachtheile zu vergrößern, »oder zu vermindern, ſondern ſtets nach Befinden, nach Wahrheit und Gewiſſen zu handeln, »zu ſprechen und zu ſchreiben.«

»Zuletzt gelobe ich, von Apothekern weder an Geld noch Geldeswerth Geſchenke anzu- »nehmen, noch mich mit ihnen auf eine andere Art in irgend ein geheimes Verſtändniß zum »Nachtheile meiner Pflicht, des allgemeinen Geſundheitszuſtandes und meiner Kranken ein- »zulaſſen; eben ſo wenig endlich ſelbſt mich öffentlich oder auf verborgenen Wegen mit dem »Verkaufe von Arzeneymitteln jemahls zu befaſſen.«

§. 9206.

Zu welchem Endzwecke die Taxen bey Beförderung erlegt werden;

Die Taxen, welche für die Beförderung erlegt werden, ſind ein billiges Honorarium der Examinatoren für die beſondere Bemühung und Zeit, welche ſie den Prüfungen der Candidaten zuwenden müſſen.

§. 9207.

Betrag dieſer Taxe;

Für die Beförderung zum Doctorate iſt die Taxe 24, für den Magiſter-Grad 12 Ducaten. Diejenigen, welche bey der Akademie ſchon vorher zu Magiſtern befördert wurden, wenn ſie nach der Hand den Doctor-Grad anſuchen, haben nur 12 Ducaten zu entrichten, da ſie bereits bey der erſten Beförderung 12 erlegt haben. Auswärts beförderte Magiſter aber, die bey der Akademie das Doctorat verlangen, erlegen die ganze Taxe von 24 Ducaten.

§. 9208.

wie ſie erlegt werden muß. Hkzh. am 13. Feb. 786.

Die Beförderungstaxen werden erlegt, ſobald dem Anwerber die Zeit zu den Prüfungen beſtimmt wird. Der Vice-Director, durch welchen dieſe Bedeutung geſchieht, hat auch die Taxe in Empfang zu nehmen, und den geſchehenen Erlag mit dem Tauf- und Zunahmen des Candidaten zu protocolliren. Nach geendigter Prüfung merkt er in den Protocollen, ob der Geprüfte wirklich befördert worden, ob mit einſtimmigem Beyfalle oder nur durch die erforderten zwey Drittel, oder ob er verworfen worden ſey. In dieſem letzten Falle verliert der Geprüfte die Hälfte der erlegten Taxe zu Gunſten der Taxen-Caſſe ſowohl, weil die Mühe

der Examinatoren dennoch dieſelbe geweſen iſt, als auch, um durch Beſorgniß dieſes Verluſtes einiger Maßen die Unfähigen von den fruchtloſen Prüfungen abzuhalten.

§. 9209.

Fände ſich ein Studierender zur Erlegung der Taxe unvermögend, aber wegen vorzüglicher Talente, Verwendung und anerkannter Geſchicklichkeit beſonderer Rückſicht würdig, ſo wird er nach dem Uebereinkommen des Directors und Vice-Directors unentgeldlich zur Prüfung gelaſſen, und befördert.

Was zu beobachten iſt, wenn ein Studierender zur Erlegung der Taxe unvermögend wäre. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9210.

Die Verwaltung der Taxen-Caſſa, und die Berechnung darüber hat der Vice-Director allein über ſich, der daher auch dafür zu haften hat, daß die Caſſa, welcher auch die Preis-Medaillen bis zu ihrer Austheilung beyzulegen ſind, ſo wie auch die Diplome der Akademie ſtets in dem Archive aufbehalten werden. Ohne Vorwiſſen des Directors kann daraus keine Zahlung geſchehen, und es ſteht dieſem letzteren frey, wenn er es für gut findet, der Caſſa nachzuſehen.

Wer die Verwaltung der Taxen-Caſſa unter ſich hat. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9211.

Von ſechs zu ſechs Monathen, wenn die eingegangenen Taxen zuſammen gerechnet werden, machen die Examinatoren unter ſich die Theilung von dem ganzen Betrage; nur muß die Auslage für die Diplome und andere Kleinigkeiten davon beſtritten werden.

Was zu geſchehen hat, wenn die eingegangenen Taxen zuſammen gerechnet werden. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9212.

Dieſe Diplome werden in lateiniſcher Sprache abgefaßt, damit ſie auch außerhalb Deutſchland verſtanden werden. Sowohl für die Doctoren, als Magiſter wird das Diplom auf Pergament geſchrieben, und zuerſt von dem Secretär, dann von dem Vice-Director unterfertiget. Das Siegel für den Magiſter-Grad wird in einer hölzernen, für das Doctorat in einer metallenen Büchſe an einer gelb und ſchwarz vermengten ſeidenen Schnur angehängt.

Wie die Diplome für den Magiſter- und Doctor-Grad auszufertigen ſind. Hfth. am 13. Feb. 786.

§. 9213.

Der Secretär überreicht dem Beförderten das Diplom unentgeldlich; nur diejenigen, welchen die Prüfungs-Taxen nachgeſehen werden, dann die, welche zuerſt zu Magiſtern, und nachher zu Doctoren befördert worden, mithin zwey Diplomen erhalten, haben für die Behändigung des Diploms ſechs Gulden zu erlegen.

Welche Magiſter und Doctoren bey Ueberreichung des Diploms etwas zu entrichten haben. Hfth. am 13. Feb. 786.

IV. Abſchnitt.

Von dem Militär-Equitations-Inſtitute.

§. 9214.

Seine Majeſtät haben die Errichtung einer militäriſchen Equitations-Schule in zweyerley Abſichten anzuordnen geruhet:

1tens: Um die Majore der Infanterie, der Artillerie und der Jäger mit tauglichen, für ihren Dienſt mit angemeſſenen Reitpferden, gegen Erlag des Remonten-Preiſes zu verſehen.

2tens: Um die nach ſo langen Kriegen in der Cavallerie herab gekommene Equitation wieder empor zu bringen, und über die Ausübung der im Abrichtungs-Reglemente der Cavallerie enthaltenen Theorie den practiſchen Unterricht zu verbreiten.

Zweck des Equitations-Inſtitutes.

§. 9215.

Zur Erfüllung dieſes doppelten gemeinnützigen Endzweckes wurde Wiener-Neuſtadt wegen der dort vorhandenen Bequemlichkeiten als der angemeſſenſte Ort beſtimmt.

Errichtung und Anlage desſelben zu Wiener-Neuſtadt.

9216.

Fünfzig vom Remontirungs-Departement beſonders ausgewählte Remonten, zum Theile vom deutſchen oder Dragoner-, und zum Theile vom leichten oder Chevauxlegers-Schlage, bilden die erſte Anlage des Inſtitutes, und werden von zwölf hierzu commandirten Ober- und von zwölf Unter-Officieren oder Cadetten verſchiedener Regimenter, unter der

Erſter Stand desſelben. Hfth. am 16. Jän. 808. D 2851.

Leitung eines Profeſſors der Equitation, eines Oberbereiters, und unter der Oberaufſicht eines Stabs-Officiers und Vice-Commandanten nach Vorſchrift des Abrichtungs-Reglements zugeritten.

9217.

Unterkunft für Officiere und Mannſchaft. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

Das von Seiner Majeſtät für das Inſtitut erkaufte geräumige Haus gewährt den in dieſe Anſtalt berufenen Individuen eine anſtändige Unterkunft, und da die commandirten Officiere ihre eigenen Pferde mitzunehmen haben, ſo werden daſelbſt

für den Commandanten	......	6,
» » Vice-Commandanten	....	4,
» jeden ſubalternen Officier 3,		
zuſammen	....	36,
und für den reſpicirenden Brigadier	...	4,
in Allem	....	50 Pferde

untergebracht.

Außer dem ſind in den hinter dem Akademie-Garten liegenden ſo genannten Fohlenhofe zwey Stallungen von 19 und 21, dann einer von 6 Ständen dem Inſtitute eingeräumet; ein anderer der Akademie gehöriger Stall nächſt der Reitbahn iſt unterſchlagen, und es ſind 13 Stände dem Inſtitute zum Gebrauche überlaſſen.

§. 9218.

Im Inſtitute iſt ein Hausmeiſter;

Dieſes Haus hat einen Hausmeiſter, der ein geſetzter, die Ordnung liebender und mit der militäriſchen Disciplin bekannter Mann ſeyn muß, um beſonders durch ſein Anſehen auf die Privat-Diener zu wirken.

§. 9219.

Obliegenheiten desſelben. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

Derſelbe hat, ſeiner Anſtellung gemäß, die Aufſicht über das Equitations-Inſtituts-Haus; es iſt daher ſeine Pflicht, für deſſen Conſervation zu ſorgen.

Die Beleuchtung der Gänge des Hauſes ſowohl, als der Stallung, muß derſelbe nach der Anweiſung des Inſtituts-Commando's beſorgen, und hat das erforderliche Brennöhl nach dem Ausmaße von dem jeweiligen Caſern-Verwalter einzuhohlen oder zu kaufen, worüber er ſodann monathlich ſich gegen die Caſern-Verwaltung zu verrechnen hat.

Da aller Dünger für das Aerarium verkauft wird, ſo muß er darauf ſehen, daß er nicht verſchleppet werde.

Auf Nachläſſigkeiten, Verluſte oder muthwillige Beſchädigungen hat derſelbe zu wachen, und die augenblickliche Anzeige zu erſtatten.

Er muß ein Zimmermann und verheirathet ſeyn; erſteres, um, nebſt der Reinlichkeit im ganzen Hauſe, auch die kleinen Reparaturen, beſonders in den Stallungen, ohne große Koſten beſorgen; letzteres, um die Unter-Officiere und Cadetten in die Koſt nehmen zu können, da ſolche wegen ihrer Verwendung nicht wohl eine eigene Menage zu führen im Stande ſind.

Auf die in den Wohnzimmern ſowohl, als in den Gängen angebrachten Fenſter muß er ſein beſonderes Augenmerk haben, und vorzüglich bey ſtürmiſcher Witterung nachſehen, daß dieſelben ordentlich eingehängt, und vor Beſchädigung verwahret werden.

Er hat die Privat-Diener der im Inſtituts-Hauſe verlegten Officiere anzuhalten, daß der Miſt ordentlich und zu gleicher Zeit zuſammen geführet werde.

Das vordere Thor wird in der Woche um 10 Uhr, an Sonn- und Feyertagen um 10½ Uhr, das hintere Thor täglich um 9 Uhr geſperret; das dritte Thor aber iſt ohne ausdrücklichen Befehl des Inſtituts-Commando's niemanden zu öffnen.

Auch hat der Hausmeiſter auf liederliches Geſindel, beſonders auf kennbare ausſchweifende Weibsperſonen, die ſich in das Haus ſchleichen, ein wachſames Auge zu haben, und im Betretungsfalle ohne Rückſicht dem Inſtituts-Commando anzuzeigen.

Da ihm auch der freye Ausſchank für das Haus-Perſonal zugeſtanden iſt, ſo wird ihm auch alles Schwelgen und Borgen unterſagt, ſo wie ihm auch nach geſperrtem Thore aller Ausſchank für jedermann verbothen wird.

§. 9220.

Wartung und Pflege der Remonten.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Die Wartung und Pflege der Remonten wird von einem in dem Fohlenhofe bequartierten Detaſchement des Fuhrweſens, unter dem Commando eines Officiers oder Wachtmeiſters, verſehen, der zugleich die Führung des Journals und die Faſſung der Naturalien zu beſorgen hat.

§. 9221.

Das Inſtitut erhält einen Cur-Schmid.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Auch iſt dem Inſtitute ein Cur-Schmid beygegeben.

§. 9222.

Reitſchule.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Endlich iſt ſowohl die gedeckte, als die Sommer-Reitſchule der Akademie, mit Rückſicht auf die Lehrſtunden ihrer eigenen Zöglinge, dem Inſtitute zum Gebrauche angewieſen.

§. 9223.

Stand an Mann und Pferden.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Verhältnißmäßig zu dem für das Inſtitut gewidmeten Locale beſtehet demnach der zu demſelben gehörige Perſonal-Stand, dann die Gebühr der Naturalien aus

	An		Gebühr.	
	Mann.	Pferd.	Brot-	Fourage-
			Portionen.	
Stabs-Officiere als Commandanten	1	6	.	6
Vice-Commandanten	1	4	.	4
Profeſſor der Equitation	1	.	.	.
Oberbereiter	1	.	.	.
Officieren verſchiedener Regimenter aus den Chargen der zweyten Rittmeiſter, Ober- und Unter-Lieutenants	12	36	.	36
Privat-Dienern	12	.	12	.
Unter-Officieren oder Cadetten	12	12	12	12
Fouriere zur Rechnungsverfaſſung	1	.	1	.
Wachtmeiſter	1	1	1	1
Corporal	1	1	1	1
Gefreyten	1	.	1	.
Fuhrweſens gemeinen	27	.	27	.
Cur-Schmide	1	.	1	.
Hausmeiſter	1	.	.	.
Remonten	.	50	.	50
Zuſammen aus	73	110	56	110

Ueber dieſen und den jeweiligen Perſonal- und Pferdeſtand hat das Equitations-Inſtitut alle Monathe einen Ausweis (nach dem Formulare A) an den k. k. Hofkriegsrath zu überreichen.

Formular A.

Standesausweis
von dem Militär-Equitations-Inſtitute.

	Stand: des Inſtituts-Perſonals.	Stand: der Zugetheilten vom Militär-Fuhrweſens-Corps.	Stand: der Commandirten von Regimentern.	Pferdeſtand: der abzurichtenden Remonten.	Vom vorbemeldeten Stande ſind commandirt und abſent. Pferde: Remonten.	Krank. Pferde: Remonten.
Als:						
Mit Ende N. ſind verblieben						
Seither zugewachſen						
Summa ſammt Zuwachs . .						
Abgegangen:						
Zu Regimentern und Corps						
Geſtorben						
Vertilgt oder umgeſtanden						
Summa des Abganges . .						
Nach Abzug verbleiben						
Der complette Stand beſteht in						
In Entgegenhaltung mit dem effectiven Stande { mehr						
{ weniger . . .						

Sign. N. den . . ten

N. N., Oberſt-Commandant.

N. N., Profeſſor der Equitation.

§. 9224.

Docirung des Standesausweiſes.
Hfth.am 20. May 812. K 1912.

Die Docirung des Standes-Rapportes hat gleich auf der Rückſeite desſelben zu geſchehen. Hierbey iſt immer zugleich anzuzeigen, ob die zur Abgabe etwa vorhandenen rittigen Pferde vom leichten oder ſchweren Schlage ſind.

§. 9225.

Oekonomiſche Einrichtung.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

Wie die ökonomiſche Einrichtung zu beſtehen hat, und überhaupt alles ſich darauf Beziehende gehandhabet werden muß, iſt aus dem Hauptſtücke »über die Rechnungsrichtigkeit« zu entnehmen.

§. 9226.

Equitations Unkoſten-Fond.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

Der Commandant und Vice-Commandant des Inſtitutes bleiben in dem Stande ihrer Regimenter, und ſind bloß als commandirt zu betrachten.

Da ihnen hierdurch die mit ihrem Range verbundene Beförderung nicht entzogen wird, und ſie vielmehr noch die Ausſicht zu einer ſchnelleren Vorrückung als Belohnung für ihre vorzügliche Anſtrengung zu erwarten haben, ſo können dieſelben auf keine Zulage Anſpruch machen.

Für die commandirten Ober-Officiere iſt ein Fond zur Entſchädigung bey unglücklichen Ereigniſſen, z. B. bey dem Verluſte eines Pferdes, oder als Beyhülfe für ſich beſonders auszeichnende Mittelloſe eine zweckmäßigere Unterſtützung, als eine gleich vertheilte zeitliche Zulage, welche für den Bemittelten von keiner Bedeutung, dagegen aber die Möglichkeit erſchweret, den Mittelloſen bey einem erlittenen Unglücke verhältnißmäßig zu entſchädigen.

Für die Unter-Officiere und unbemittelten Cadetten hingegen, da ſie wegen ihrer ſtäten Verwendung und wegen Mangels an hinlänglichem Holz-Service nicht kochen können, iſt eine Zulage von zwölf Kreuzern täglich per Kopf bewilliget.

Zur Beſtreitung dieſer Zulage, zur Beſoldung des wegen Sicherheit und Ordnung im Hauſe angeſtellten Hausmeiſters, und zur Begründung des zur Unterſtützung der Officiere beſtimmten Fondes iſt demnach unter dem Nahmen Equitations-Unkoſten-Fond ein Pauſchale von jährlichen 3000 Gulden feſt geſetzet, worüber der Commandant die vierteljährige Rechnung abzulegen hat.

§. 9227.

Auswahl und Eigenſchaften der commandirten Ober- und Unter-Officiere.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

Den Regimentern wird es bey der Beſtimmung der in das Inſtitut abzuſchickenden Ober- und Unter-Officiere zur Pflicht gemacht, auf erprobte Anlage und Vorliebe zur Reiterey, auf gute dauerhafte körperliche Conſtitution, mit Jugend und Mannskraft verbunden, auf Moralität und auf die freye eigene Meldung der Individuen vorzügliche Rückſicht zu nehmen.

Hat ein mit ſolchen Eigenſchaften begabtes Individuum auch einiges Vermögen vom Hauſe, ſo iſt es um ſo beſſer, weil es ſich mit freyem Sinne, unbeſorgt um ſeinen Unterhalt, ganz ſeinem Geſchäfte widmen kann.

Da der Endzweck des Inſtitutes dahin gehet, die Grundſätze der Equitation und eine ſyſtematiſche Abrichtungsart der Recruten und Remonten im Allgemeinen zu verbreiten, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nicht allein der Endzweck ſehr ſpät erreicht, ſondern auch die betreffenden Majore nicht ſobald von der ihnen zugedachten Wohlthat Seiner Majeſtät Vortheil ziehen würden, wenn den commandirten Individuen erſt ſelbſt die Elementar-Begriffe der Reiterey beygebracht werden müßten.

Es iſt demnach unumgänglich nothwendig, daß die von den Regimentern commandirten Officiere unter jenen gewählt werden, welche, nebſt den vorn angeführten Eigenſchaften, wenigſtens für ihre Perſon keine Anfänger im Reiten ſind, ſondern bereits die Anfangsgründe der militäriſchen Equitation beſitzen.

Das Nähmliche verſteht ſich verhältnißmäßig von dem einem jeden Officiere von ſeinem Regimente beygegebenen Unter-Officiere oder Cadetten; daher müſſen es ſich die Regimenter wohl gegenwärtig halten, daß es ſich nicht ſo ſehr darum handle, ihre commandirten Reiter zu belehren, was man ohnehin ſchon bey ihnen bis auf einen gewiſſen Grad voraus ſetzet, als vielmehr denſelben die Gabe und die Methode beyzubringen, nach welcher eine gleiche Abrichtung des gemeinen Mannes ſowohl, als der Remonten, allgemein bey der Cavallerie eingeführt werden ſolle, damit bey dem Einrücken dieſer Officiere zu ihren Regimentern nicht allein die Aufſicht und Abrichtung der Remonten ihnen vorzüglich anvertrauet, ſondern auch durch die fernere Mittheilung ihrer geſammelten Kenntniſſe in den Regimentern ſelbſt, unter der Claſſe der wißbegierigen jüngeren Officiere, Unter-Officiere und Cadetten gleichſam eine Pflanzſchule von equitationskundigen Männern angelegt werden könne.

§. 9228.

Jeder Officier hat in das Inſtitut ein rittiges Dienſtpferd zu bringen. Hfth. am 20. Jul. 811. K 3116.

Jeder in das Inſtitut commandirte Officier muß mit einem zur Abrichtung geeigneten rittigen Dienſtpferde dahin abgehen gemacht werden, widrigen Falls derſelbe ohne Weiters auf Koſten des Regimentes zurück geſchickt werden würde.

Die Unter-Officiere und Cadetten dürfen in ihrer Capitulation nicht zu weit vorgerückt ſeyn, und müſſen, wenn ſie es wären, ſolche erneuern. Hfth. am 9. Dec. 816. K 5749.

Die dahin beorderten Unter-Officiere und Cadetten dürfen in ihrer Capitulations-Zeit nicht zu weit vorgerückt ſeyn, oder ſie müſſen ſich, im Falle ſie ſchon weiter vorgerückt wären, zu einer mehrjährigen Dienſtzeit reengagiren laſſen. Jeder für das Equitations-Inſtitut Gewählte hat ſeine verſiegelte Conduite-Liſte mitzubringen.

§. 9229.

Prüfung und Claſſification der eintretenden Individuen. Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Um ſich zu verſichern, ob die von den Regimentern abgeſchickten Ober- und Unter-Officiere die der Abſicht des Inſtitutes entſprechenden Eigenſchaften beſitzen, ſind ſolche vorerſt in Gegenwart des Brigadiers und des Lehr-Perſonals auf ihren mitgebrachten eigenen oder Dienſtpferden der Prüfung zu unterziehen, ob ſie in die erſte oder zweyte Claſſe einrangiret, oder, als zum Inſtitute nicht geeignet, auf Koſten des Regiments wieder zurück geſchickt werden ſollen.

Der Maßſtab dieſer Beurtheilung iſt folgender:

Kann der commandirte Ober-, Unter-Officier, oder Cadett auf einem ſeiner Waffengattung eigenen Sattel mit dem gehörigen Anſtande Sitz und Führung nach der in dem Reglemente vorgeſchriebenen Art ſein Pferd im Schritte, Trabe und Galoppe richtig führen, und weiß er mit Anwendung der zweckmäßigen Hülfen die Wendungen und Wechſelungen, das Zurückziehen und den Travers vollſtändig auszuführen, ſo gehört er in die erſte Claſſe.

Iſt ſein Sitz zwar feſt, gut und natürlich, die Führung aber fehlerhaft, ſo gehört er in die zweyte Claſſe.

Mit einem fehlerhaften lockeren Sitze und einer unrichtigen Führung iſt er für das Inſtitut nicht geeignet, weil es ihm an den Elementar-Begriffen der Reitkunſt fehlet.

Jene, bey welchen körperliche Gebrechen entdecket werden, die ſie an der Erfüllung ihrer Beſtimmung hindern, müſſen gleichfalls an ihre Regimenter zurück geſendet werden.

Eben ſo ſind die mit einem böſen Willen begabten Individuen, nach vorher gegangener Zurechtweiſung, oder auch Beſtrafung, zur Verlaſſung des Inſtituts mit Anführung der Motive in Antrag zu bringen.

§. 9230.

Dauer des Lehr-Curſes. Hfth. am 29. Jul. 810. D 4406.

Obſchon im Durchſchnitte auf die methodiſche militäriſche Abrichtung einer Remonte zum Cavallerie-Gebrauche ſechs Monathe gerechnet werden, ſo wird doch dieſe Zeit für die Pferde, welche den Stabs-Officieren der Infanterie beſtimmt ſind, bey weitem nicht hinreichen, weil dieſe einer viel ſorgfältigeren Abrichtung bedürfen, an alle Gegenſtände gewöhnt, vollkommen vertraut, und in dem Gehorſame nach dem Willen des zukünftigen Reiters um ſo mehr befeſtiget werden müſſen, als mancher derſelben kaum im Stande iſt, das Pferd in dem ihm beygebrachten Gehorſame zu erhalten, viel-

weniger darin zu befeſtigen, welches bey dem Cavalleriſten, der ſich ſtets unter der Leitung ſeiner Abrichter und Vorgeſetzten befindet, mit Recht voraus geſetzt wird.

Um daher dem Pferde mit Uebereilung nicht zu ſchaden, wird zur Abrichtung einer Remonte die Zeit von neun Monathen, und zur Dauer des ganzen Curſes eines jeden Individuums die Zeit von achtzehn Monathen feſt geſetzt, wobey die Commandirten immer nur zur Hälfte auf Ein Mahl austreten, und wieder durch neue erſetzt werden.

Der Curs ſondert ſich dergeſtalt ab, daß er in jedem neunten Monathe als beendigt zu betrachten iſt, und die anderen neun Monathe zur Wiederhohlung aller in den vorigen neun Monathen vorgenommenen Gegenſtände verwendet werden.

Beſonders eifrige Officiere, die wegen nicht hinlänglicher Fähigkeit in dem feſt geſetzten anderthalbjährigen Curſe ihre Bildung noch nicht ganz erhielten, können zur Beybehaltung auf noch einen halben Curs vorgeſchlagen werden.

Eben ſo auch jene, welche unverſchuldet durch Krankheit zurück geſetzt wurden.

§. 9231.

Auswahl der Remonten. Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Die zur Abrichtung beſtimmten Remonten werden von dem hofkriegsräthlichen Remontirungs-Departement gewählet, vorgemerkt, und in den Remontirungs-Stationen vier oder ſechs Wochen zuvor beym Hafer aufgeſtellt, und von da nach Maß, als das Inſtitut ihrer benöthigt, mit den gewöhnlichen Revisions-Liſten an dasſelbe abgegeben.

§. 9232.

Welcher Schlag Pferde für die Majore der Infanterie angenommen wird. Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Im Allgemeinen iſt zwar der Dragoner-Schlag für die Majore der Infanterie angenommen, doch wird der vierte oder fünfte Theil auch vom Chevauxlegers-Schlage gewählt, theils um die Wünſche der Liebhaber zu befriedigen, theils auch dieſe Gattung Pferde unter den verſchiedenen Modificationen des Unterrichtes mit aufzunehmen.

§. 9233.

Abgabe der untauglichen Pferde. Hfth. am 19. Jul. 810. D 4405.

Die in der Folge der Zeit ihrer Widmung nicht Entſprechenden werden nach vorher gegangener hofkriegsräthlicher Revidirung und Beſtimmung an das nächſte Remontirungs-Departement abgegeben, zugleich wird aber auch um den Erſatz eingekommen.

§. 9234.

Bey der feſt geſetzten Zahl von 50 Remonten hat es auch dann zu verbleiben, wenn alle Majore mit Inſtituts-Pferden verſehen ſind. Hfth. am 16. Jun 808. D 2851.

Da übrigens das Inſtitut, nebſt dem Endzwecke, die Majore der Infanterie, Artillerie und Jäger beritten zu machen, auch noch die weitere Abſicht hat, die dahin commandirten Officiere, Unter-Officiere und Cadetten in den Grundſätzen der Equitation theoretiſch und practiſch gründlich zu unterrichten, ſo hat es bey der oben beſtimmten Zahl von 50 daſelbſt zu unterhaltenden Remonten fortan, auch dann noch zu verbleiben, wenn einmahl die betreffenden ſämmtlichen Majore mit Pferden aus dem Inſtitute verſehen ſeyn werden.

Zur Erſetzung des jeweiligen Abganges hieran wird alsdann zwar nur ein kleiner Theil der zu Wiener-Neuſtadt jährlich abzurichtenden Remonten erforderlich ſeyn, der übrige größere Theil aber wird ſehr zweckmäßig zu Charge-Pferden für die Officiere der ſämmtlichen Cavallerie-Regimenter verwendet werden.

§. 9235.

Obliegenheiten des Commandanten. Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Der Stabs-Officier und Commandant iſt zugleich der Local-Director des Inſtitutes.

Seine Pflicht iſt es, im Inſtitute jene innere Ordnung und Disciplin ſtrenge zu unterhalten, die in den allgemein bekannten Dienſtverhaltungen vorgezeichnet iſt, und durch welche allein dieſe Bildungsanſtalt für den allerhöchſten Dienſt nützlich werden kann.

Er bleibt demnach ſowohl für die Moralität, Zucht und Ordnung ſeiner Untergebenen, als für die Fortſchritte ihres Unterrichtes und ihrer Bildung, für die Aufſicht und Conſervation der Remonten und der im Hauſe ſelbſt befindlichen Dienſtpferde verantwortlich.

Die allgemeinen Befehle werden auf einer nächſt der Stiege im erſten Stockwerke angebrachten Tafel für jeden Tag aufgezeichnet, für die beſonderen wird auf dieſem Platze die Einhohlung derſelben angezeigt.

§. 9236.

Wer die Haus-Inſpection und das tägliche Aufpaſſen über ſich hat;

Täglich hat ein Officier die Haus-Inſpection, und ein Corporal das Aufpaſſen.

§. 9237.

Die Inſpection geſchieht nach der Tour unter allen commandirten Officieren. Hfth. am 16. Jun. 808. D 851.

Die Inſpection wechſelt unter allen von den Regimentern bey dem Inſtitute commandirten Officieren ohne Unterſchied der Charge.

§. 9238.

Obliegenheiten des Inſpections-Officiers; Hfth. am 16. Jun. 808. D 851.

Der Inſpections-Officier hat für die Ordnung, für die Bekanntmachung und Befolgung aller Befehle zu wachen, und den beyden Commandanten den täglichen Rapport zu erſtatten, ſo wie jeden beſonderen Vorfall ſogleich zu melden.

§. 9239.

Inſpection im Fohlenhofe und Obliegenheiten des betreffenden Officiers. Hfth. am 16. Jun. 808. D 851.

Der Inſpection der in dem Fohlenhofe befindlichen Remonten-Ställe hat ſich ein hierzu angemeſſener Officier zu unterziehen, der auch dort auf Alles zu wachen hat, und nur nach höchſtem Erforderniſſe abgelöſet wird.

Dieſer Officier hat bey jedesmahliger Haferabreichung gegenwärtig zu ſeyn; er hat die Mitſperre der Hafertruhe, bleibt für die in jedem Stalle bezeichnete feſt geſetzte Ordnung verantwortlich, und ſorgt für die genaue Einhaltung der zur Anreitung der Remonten beſtimmten Stunden, für deren gute Sattelung und Zäumung.

Derſelbe hat dem Beſchlage nachzuſehen, die Stall-Requiſiten täglich zu viſitiren, und bey Wahrnehmung eines Gebrechens die Anzeige hierüber in dem Rapport-Buche aufzuzeichnen.

Er hat gleichfalls auf die Abfuhr eines jeden mit Dünger beladenen Wagens zu ſehen, und davon mit Bemerkung der Wagenzahl in dem Rapports-Buche Erwähnung zu machen.

Bey einem entſtehenden Feuer hat er ſich gleich zu den Remonten-Ställen zu verfügen und der hierbey vorgezeichneten Weiſung zu folgen.

§. 9240.

Von wem der Inſpections-Officier den Früh- und Abend-Rapport erhält;

Er erhält in der Frühe beym Futtern der Remonten von dem Fuhrweſens-Wachtmeiſter den Rapport, den abendlichen aber von dem Unter-Officiere des Aufpaſſens.

§. 9241.

an wen er ſeinen Rapport abſtattet. Hfth. am 16. Jun. 808. D 851.

Er erſtattet früh den in dem Rapports-Buche aufgezeichneten ſchriftlichen Rapport in Begleitung des Fuhrweſens-Wachtmeiſters dem Commandanten und Vice-Commandanten, und ſchicket ſodann den Wachtmeiſter damit zum Profeſſor der Equitation.

§. 9242.

Ablöſung der Unter-Officiers im Aufpaſſen. Hfth. am 16. Jun. 808. D 851.

Der Corporal und der Gefreyte löſen ſich in dem täglichen Aufpaſſen ab.

§. 9243.

Der Commandant hat nach dem abendlichen Futtergeben dem Inſpections-Officiere den Rapport zu erſtatten. Hfth. am 16. Jun. 808. D 851.

Außer allen an dieſem Tage vorkommenden Dienſtgeſchäften, die derſelbe zu leiſten hat, beſteht der vorbezeichnete Dienſt auch noch darin, daß er nach dem abendlichen Futtergeben dem Officiere der Inſpection den Rapport zu erſtatten hat, und öfters dem Wege nachſehe, auf welchem die Remonten zur Reitbahn zu- und abgehen, damit kein Muthwille bey ſolchen während des Hin- und Herführens Statt haben kann.

§. 9244.

Wer die Dienſte eines Adjutanten zu verſehen hat;

Von den Unter-Officieren und Cadetten verſieht immer einer die Adjutanten-Dienſte.

§. 9245.

Als ſolcher hat er das Journal zu führen; in demſelben an jedem Tage auf der einen Seite alle vorkommenden Meldungen, und auf der anderen die dagegen feſt geſetzten Anordnungen zu verzeichnen.

Obliegenheiten desſelben. Hfth.am 16. Jun. 808. D 1851.

Er hat dem Commandanten und Vice-Commandanten von jedem Ereigniſſe, dem Profeſſor und Oberbereiter aber von demjenigen, was ſie betrifft, die augenblickliche Anzeige zu erſtatten.

Er erſtattet den Abend-Rapport, nachdem er ſolchen von dem Unter-Officiere des Aufpaſſens erhalten hat, dem Commandanten und Vice-Commandanten.

Bey Erkrankung eines Remonten macht er die augenblickliche Meldung hiervon dem Profeſſor, und nur nach deſſen Anordnung meldet er ſodann das Ganze nebſt dem Veranlaßten den beyden Commandanten.

Da er während dieſer Zeit an den Commandanten ins Beſondere angewieſen iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er auf den Empfang aller Befehle ſein vorzügliches Augenmerk richten müſſe, und derſelbe wird nebſt der in dieſer Hinſicht ſich widmenden Dienſt-Correſpondenz in der Erfüllung ſeiner übrigen Dienſtpflichten auf die für die anderen Unter-Officiere feſt geſetzten Vorſchriften im Allgemeinen verwieſen.

§. 9246.

Alle von den Regimentern commandirten Ober- und Unter-Officiere und Cadetten werden an den Vice-Commandanten directe angewieſen, daher ſie ſich ſelbſt in Rückſicht jeder Meldung zuerſt an ihn zu wenden haben.

An wen die von den Regimentern commandirten Ober- und Unter-Officiere angewieſen ſind. Hfth.am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9247.

Ordnung, bereitwillige Unterwerfung in Erlernung der beyzubringenden Gegenſtände und ſittliches Betragen im gemeinen Leben iſt das Gepräge der mit der Soldatenwürde verbundenen Attribute.

Welche Ordnung von den Individuen in dieſem Inſtitute geführt werden muß. Hfth.am 16. Jun. 808. D 1851.

Nachläſſigkeiten, Verluſte oder muthwillige Beſchädigungen müſſen unnachſichtlich den Schuldtragenden zur Laſt gelegt werden, ſo wie auch alle muthwillige Verunreinigung des Hauſes.

§. 9248.

In den Remonten-Ställen werden die Stall-Requiſiten, ſo wie alles das Service und die Beleuchtung Angehende dem Fuhrweſens-Wachtmeiſter übergeben, welcher für die Erhaltung, Reinlichkeit und ſichere Verwendung ſowohl in den Ställen, als in der für die Mannſchaft angewieſenen Wohnung verantwortlich bleibt.

Wer für die Erhaltung, Reinlichkeit der Stall-Requiſiten, dann für das Service und die Beleuchtung verantwortlich bleibt. Hfth.am 16. Jun. 808. D 1851.

Die vorgeſchriebene Menagirung der Mannſchaft wird denſelben zur Pflicht gemacht, worauf auch der Inſpections-Officier zu ſehen hat.

§. 9249.

Auf die Reitbahn iſt während des ganzen Unterrichtes jederzeit ein Mann als Pferdewärter zu commandiren, welcher die Beſtimmung hat, den Unrath auf ſolcher zu ſammeln, und die Reitbahn davon rein zu halten. Der Platz, wo ſolcher aufzubewahren ſeyn wird, iſt mit dem Haus-Commandanten der Akademie auszumachen, damit dieſer mit jenem der Akademie nicht vermenget werde.

Was hinſichtlich der Säuberung auf der Reitbahn zu beobachten iſt;

§. 9250.

Vor dem Beginnen des Unterrichtes iſt die Reitbahn jederzeit in Ordnung zu bringen.

ſie iſt vor Anfang des Unterrichtes immer in Ordnung zu bringen;

So viele Mannſchaft hierzu erforderlich ſeyn wird, hat der Wachtmeiſter jedes Mahl beyzuſtellen.

§. 9251.

Alle Reitſchul-Requiſiten ſind der Aufſicht des Vice-Commandanten beyzugeben; daher derſelbe ſich einen Unter-Officier zu wählen hat, welchem er die Verwahrung und Aufſicht über dieſelben auftragen kann.

wer die Aufſicht über die Reitſchul-Requiſiten zu führen hat. Hfth.am 16. Jun. 808. D 1861.

Was die Officiere hinſichtlich der Quartiere zu beobachten, und

§. 9252.

Jeder Officier hat das ihm angewieſene Quartier unweigerlich zu beziehen; in jene Zimmer aber, welche mit zwey Officieren belegt werden müſſen, ſind alle Mahl die im Range jüngſten einzuquartieren.

wie ſie ſich zu benehmen haben, wenn ſie ſich eigene Wohnungen miethen.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9253.

Sollte ſich ein Officier auf eigene Koſten außer dem Hauſe eine Wohnung miethen wollen, ſo iſt ihm dieſes zwar unverwehret; doch bleibt derſelbe der Tagesordnung durchaus, wie die übrigen, unterworfen.

Was bey Erkrankung der Officiere zu beobachten iſt.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9254.

Ein erkrankter Officier, der mit einem anderen gemeinſchaftlich wohnet, iſt, wenn es der Arzt nothwendig findet, ſogleich mit einem anderen zu verwechſeln, der ſich in einem eigenen Zimmer befindet.

Die erkrankten Unter-Officiere und Cadetten müſſen ins Spital gebracht werden.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9255.

Die erkrankten Unter-Officiere und Cadetten werden in das dortige Militär-Spital abgegeben.

Wie ſich bey Urlaubsgeſuchen zu benehmen iſt.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9256.

Alle Beurlaubungen, welche ſich über einen Sonn- und Feyertag ausdehnen, ſind, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, durchaus unterſagt, und alle zum Unterrichte gewidmete Stunden müſſen genau eingehalten, und dürfen nur im Erkrankungsfalle übergangen werden.

Dependenz und Adminiſtration des Equitations-Inſtitutes.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9257.

Mit allen Meldungen, Rapporten, Berichten und Dienſteingaben iſt der Commandant an den General-Brigadier, welchem für die Rechnungsangelegenheiten ein commiſſariatiſcher Beamter beygegeben iſt, angewieſen.

Wie ſich der Brigadier in ſeinen Amtshandlungen zu benehmen hat.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9258.

Nachdem aber dieſes Inſtitut nach ſeiner eigenthümlichen Verfaſſung ausſchlüſſig dem k. k. Hofkriegsrathe untergeordnet ſeyn muß, ſo hat auch der Brigadier in ſolchen Fällen, die außer ſeinem Wirkungskreiſe liegen, z. B. wegen Zutheilung neuer Remonten, Abgabe der bereits Abgerichteten, Ablöſung der Commandirten ꝛc., ſich unmittelbar an den Hofkriegsrath zu wenden, von wo aus die ferner erforderlichen Anordnungen erfolgen werden.

Der Brigadier hat vierteljährig einen Adminiſtrations-Bericht dem Hofkriegsrathe zu erſtatten.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9259.

Außerdem hat der Brigadier dem Hofkriegsrathe vierteljährig einen kurzen, bündigen Adminiſtrations-Bericht zu unterlegen, in welchem, nebſt dem ſummariſchen Stande an Mann und Pferden, Kranken und Maroden, der Anzeige, welche Remonten ſich bereits dem Ende ihrer Abrichtung nähern, oder welche zur Abgabe bereit ſind, oder in dem verfloſſenen Trimeſter abgegeben wurden, dann der Berechnung über den Equitations-Unkoſten-Fond, auch überhaupt jene Umſtände enthalten ſeyn müſſen, aus welchen man mit Verläſſigkeit die vorzügliche Verwendung der ſich auszeichnenden Individuen ſowohl, als im Ganzen den progreſſiven Nutzen des Inſtitutes abnehmen könne.

Um dieſen Adminiſtrations-Bericht verläßlich und zweckmäßig verfaſſen zu können, bleibt es dem Brigadier überlaſſen, die Modalität zu beſtimmen, nach welcher ihn der Commandant von allen Ereigniſſen in die vollſtändige Kenntniß zu ſetzen hat.

Wann es nothwendig wird, daß der Brigadier in eigener Perſon gegenwärtig ſeyn ſoll.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9260.

Jene Fälle, wo es vorzüglich nothwendig wird, daß der Brigadier in eigener Perſon gegenwärtig ſey, ſind:

1tens: Bey der Prüfung und Beurtheilung der von den Regimentern eintreffenden Commandirten.

2tens: Bey der ihrer Ablöſung und Einrückung zu den Regimentern ebenfalls vorgehenden Prüfung, nach welcher jedem Ober- und Unter-Officiere über den Grad ſeiner erworbenen Kenntniß und ſeiner Verwendung ein Zeugniß von dem Commandanten mit dem beygeſetzten Vidi des Brigadiers auszufertigen iſt.

3tens: Bey der Uebernahme der Remonten, um ſolche nach den mitfolgenden Reviſions-Liſten genau durchzugehen, und die ſich allenfalls zeigenden kleineren Anſtände entweder gleich ſelbſt zu beheben, oder darüber den Bericht zu erſtatten.

4tens: Bey der vor der Abgabe an die betreffenden Majore nach vollendeter Abrichtung vorzunehmenden Prüfung der Remonten über ihre vollkommene Tauglichkeit.

§. 9261.

Der Unterricht umfaßt zweyerley Gegenſtände, nähmlich den gewöhnlichen Reitunterricht und die Dreſſirung der Remonten.

Eintheilung des Unterrichtes, und

§. 9262.

Beyde Gegenſtände werden nach den im Abrichtungs-Reglement aufgeſtellten Grundſätzen behandelt. Solche genau theoretiſch zu erörtern, practiſch auszuführen, und die Mittel, nebſt den Wirkungsurſachen vorzulegen, welche die von den Regimentern dahin Commandirten in Stand ſetzen, das Erlernte Anderen mittheilen zu können, iſt die Pflicht des Vice-Commandanten, des Profeſſors der Equitation und des Oberbereiters.

wie ſich hinſichtlich der Lehrgegenſtände zu benehmen iſt. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9263.

Der Reitunterricht wird ſowohl den Officieren, als den Unter-Officieren und Cadetten, auf den beym Inſtitute als beſtändig bleibend angetragenen Pferden durch den Profeſſor und Oberbereiter ertheilt.

Wer den Reitunterricht zu ertheilen hat. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

Dieſe beyden haben die erwähnten Pferde ſelbſt ſo vollkommen als möglich abzurichten.

§. 9264.

Die Dreſſirung der für die Majore der Infanterie beſtimmten Remonten liegt dem Vice-Commandanten und dem Oberbereiter ob.

Wem die Dreſſirung der Pferde für die Majore obliegt. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9265.

Ueber nachſtehende Gegenſtände iſt es die ausſchließende Beſchäftigung des Profeſſors, den theoretiſchen Unterricht zu ertheilen.

Welche Gegenſtände der Profeſſor theoretiſch im Unterrichte vorzunehmen, und

1) Wartung und Pflege in dem geſunden und kranken Zuſtande der Pferde, und ihrer Heilung.
2) Das Aeußerliche des Pferdes, ſo weit es auf ein zum Militär-Dienſte vollkommen geeignetes oder dazu untaugliches Pferd Bezug nimmt.
3) Die Erkennung eines guten oder fehlerhaften Beſchlages.

§. 9266.

Dem Oberbereiter liegt ob:

was für einen Unterricht der Oberbereiter vorzutragen hat. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

1) Die theoretiſche Erklärung des richtigen guten Sitzes, der guten Führung, Zäumung und Sattelung.
2) Die Dreſſur der rohen Pferde.
3) Er hat die für das Inſtitut als bleibend angetragenen Pferde gemeinſchaftlich abzurichten, und auf dieſen nach den aufgeſtellten Grundſätzen der Reitkunſt Unterricht zu ertheilen.
4) Er hat die für die Stabs-Officiere der Infanterie beſtimmten Pferde abzurichten, und die Curſiſten zu Abrichtern derſelben zu bilden.

§. 9267.

Der Vice-Commandant hat:

Obliegenheit des Vice-Commandanten. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

1) Die Ordnung und Leitung des ganzen practiſchen Unterrichtes auf der Reitſchule.
2) Er leiſtet Aushülfe bey jedem Mangel in der Ausführung.
3) Ihm liegt die Abrichtung der für die Stabs-Officiere der Infanterie beſtimmten Pferde und die Bildung der Curſiſten ob.

Was für Unterrichtszweige im Allgemeinen beſtehen.
Hkth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9268.

Die vorkommenden Unterrichtszweige im Allgemeinen beſtehen:

In den theoretiſchen Vorleſungen und practiſchen Erörterungen aller auf die Abrichtung der Remonten Bezug nehmenden Gegenſtände.

Eintheilung der theoretiſchen Vorleſungen.
Hkth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9269.

Die theoretiſchen Vorleſungen ſondern ſich in mehrere Abtheilungen, und beginnen mit dem Anhängen im Stalle, Futtern, Tränken, Putzen, der Stallordnung und Säuberung, mit der Unterweiſung der Reinigung und Conſervation der Stallgeräthſchaften, mit den hierzu beygegebenen Rüſtungsſorten, Auflegung und Richtung des Cap-Zaumes, deſſen Wirkung und Gebrauch, Nutzen und Schaden, ſo wie des Wiſchzaumes und des Gurtes, Führung des Pferdes auf beyden Seiten, Peitſche und Corda-Führung, Sattelung, Zäumung. Die Erklärung vom Sitze, von der Haltung der Hand, Führung der Zügel, und der hierdurch entſtehenden Wirkung auf die Laden des Pferdes, über den natürlichen Gang des Pferdes.

Was unter einem dreſſirten Pferde verſtanden wird.

Von den Fehlern, die ſo oft bey dem erſten Unterrichte eines jungen Pferdes begangen werden.

Von dem Schritte.
» » Trabe.
» » Gleichgewichte des Pferdes.
» » Zirkel.
» » Pariren und der wirklichen Haltung.
» » Zurückziehen.
» der Stellung des Pferdes.
» » Erklärung der Schulter, und welche Bewegungen ſie zu verrichten fähig iſt.

Wie dem Pferde Hals und Kopf herein zu biegen ſeyen.

Von den Verhaltungen des Reitens bey dem Traverſiren des Pferdes.
» » Wendungen.
» der Wirkung des äußeren Stangenzügels.
» dem Zuſammennehmen des Pferdes und von deſſen Sitzung auf die Crouppe.

Vom Galoppe, vom natürlichen und vom kurzen, und wie in demſelben zu wechſeln iſt.

Vom geſtreckten Galoppe.
» Carriere.

Wie die zergliederte Erörterung vor Eröffnung der Reitbahn vorzunehmen iſt.
Hkth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9270.

Die zergliederte Erörterung darüber wird drey Mahl die Woche früh eine Stunde vor der Eröffnung der Reitbahn durch drey Monathe fortgeſetzt, worauf gleich beym Eintritte in die Reitbahn dieſe Vorleſung mit kurz gedrängter practiſcher Darſtellung wiederhohlt und ausgeübt wird.

Wie man ſich von der Faßlichkeit des Vorgetragenen der Curſiſten überzeugen ſoll.
Hkth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9271.

Jede Vorleſung wird periodiſch abgetheilet, und durch Befragung der Curſiſten ſich von der Faßlichkeit des Vorgetragenen überzeugt.

Wann die practiſchen Ausübungen anzufangen haben.
Hkth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9272.

Mit der practiſchen Ausübung dieſer Erklärungen, nähmlich dem Reitunterrichte, welcher im Allgemeinen nur in ſo weit Einfluß nehmen darf, als derſelbe auf Gleichheit in Grundſätzen und Ausführung abzielet, wird gleich in den erſten drey Monathen der Anfang gemacht.

Wie ſich bey den Ober- und Unter-Officieren, dann Cadetten im practiſchen Unterrichte des Reitens zu benehmen iſt.
Hkth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9273.

Nachdem es bey den Officieren vorzüglich darauf ankommt, daß ſie die wahre Bewirkung und die Art kennen lernen, andere zu bilden, ſo wird bey mehreren der Fall eintreten, daß, da

ein fehlerhafter Sitz durch die Gewohnheit ein Naturſitz geworden iſt, gar nicht oder nur mit der Zeit zu verbeſſern möglich würde. Ohne deßhalb einen ſolchen ſtets in der zweyten Claſſe zu belaſſen, kann er, wenn Wille und Thätigkeit für die Erreichung des Zieles ſprechen, in die erſte Claſſe mit Nachſicht im Sitze übertreten.

Ganz umgekehrt verhält es ſich jedoch mit jungen, noch keine Naturgewohnheit angenommenen Officieren, und mit ſämmtlichen Unter-Officieren und Cadetten.

§. 9274.

Die Anreitung und Abrichtung der Remonten iſt der fernere Zweck dieſes Unterrichtszweiges, welcher zwiſchen Ober- und Unter-Officieren gleichmäßig getheilt wird. — Die Abrichtung der Remonten iſt der fernere Zweck dieſes Unterrichtes. Hfkb. am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9275.

Bey der Dreſſirung wird folgender Maßen vorgegangen. — Wie bey der Dreſſirung vorzugehen iſt, nähmlich;

1. Lection. An der Corda ohne Reiter und Rüſtung. — a) an der Corda ohne Reiter und Rüſtung;

Der Endzweck dieſer Lection iſt, dem Pferde frey austraben zu lernen, das heißt: es zur thätigen, freyen Bewegung vorzubereiten, und ihm die erſteren Begriffe des Gehorſams beyzubringen. Man verſteht jedoch darunter keineswegs die Ausbindung des äußeren Zügels zum Gegenhalte der Corda dergeſtalt ſo kurz ausgebunden, daß hierdurch dem Pferde im Laufe an der Corda die Möglichkeit benommen werde, ſeine äußere Schulter genugſam vorgehend zu machen, und daß es hierdurch in dem freyen Gange gehindert werde.

Die ſtärkere oder ſchwächere Ausbindung der Zügel im Allgemeinen beſtimmt das Temperament des Pferdes.

Bey dieſer Lection wird dem Pferde ein Wiſchzaum aufgelegt, um demſelben die Empfänglichkeit für ſeine künftige Bearbeitung auf die gelindeſte Art damit beyzubringen.

§. 9276.

2. Lection. Geſattelt an der Corda und mit einem paſſenden Strange aufgezäumt.

Der Zweck dieſer Lection iſt, dem Thiere die Empfänglichkeit zur Annahme des Sattels und Zügels beyzubringen, und in ſolcher den freyen Gang mehr auszubilden. — b) Geſattelt an der Corda, und mit einem paſſenden Strange aufgezäumt;

Dieſer Lection wird nur noch beygerückt, daß dem Pferde, ſobald es den Sattel gewohnt hat, die Steigbügel, jedoch ſo kurz, daß das Pferd nicht hinein ſchlagen kann, gerade herab hängend gelaſſen werden, um das Pferd mit deren Anſchlagung bekannt zu machen.

§. 9277.

3. Lection. Vorbereitung zum Anreiten.

Das Pferd erſcheint noch, ſtatt mit dem Mundſtücke, mit dem Wiſchzaume. — c) Vorbereitung zum Anreiten;

Der Endzweck dieſer Lection iſt, nach Wiederhohlung der vorher gegangenen, das Pferd zur willigen Aufnahme des Reiters vorzubereiten. Die Beobachtung hierbey iſt, daß dieſe Lection nie an der Wand, ſondern zu mehrerer Sicherheit des Reiters in der Mitte der Schule zu bewirken ſey, und daß der Corda-Führer überhaupt ſich in der Haltung der Corda für jedes Hauen des Pferdes zu ſichern wiſſen müſſe, ohne hierbey die Vernachläſſigung ſeines Zweckes zu erzielen.

§. 9278.

4. Lection. Vom Anreiten an der Corda.

Das Pferd wird nach der obigen Anweiſung bearbeitet, nur ſtatt der Stangen mit dem Wiſch- und ebenfalls auch Cap-Zaume, wenn das Pferd zu empfindlich oder widerſpänſtig wäre. — d) vom Anreiten an der Corda;

In dieſem letzten Falle wird das Pferd mehr mit dem Cap-Zaumzügel, als mit denen des Wiſchzaumes bearbeitet.

Bey Führung des Wiſch- und Cap-Zaumes werden die Zügel des erſteren in die ganze Fauſt von unten hinauf, und die des Cap-Zaumes zwiſchen dem kleinen und Goldfinger in die Fauſt genommen.

Der Zweck dieſer Lection iſt, den Willen des Reiters dem Pferde verſtändlich zu machen, ihm eine ſeinem Körperbaue angemeſſene aufrechte Stellung mit Hals und Kopf beyzubringen, um es in ſeinem freyen Gange noch mehr auszubilden.

Die Fäuſte ſollen keineswegs dergeſtalt gehalten werden, daß die Nägel alle herab gegen den Unterleib gedreht werden, wodurch die Aufarbeitung des Pferdekopfes nie auswärts, ſondern nur abwärts erfolgen kann.

Der Sinn iſt, die Pferdeköpfe aufwärts zu bearbeiten, um das Pferd nach und nach in ſein Gleichgewicht zu bringen.

Unter dem Gleichgewichte wird verſtanden, daß ſich das Pferd ſelbſt tragen lerne, das heißt: den Vordertheil mehr aufwärts, und daher deſſen eigene und des Reiters Laſt mehr auf ſeinen Hintertheil zu bringen.

Würden daher die Hände des Reiters immer gegen den Unterleib zu den Pferdekopf arbeiten, ſo wird das Gegentheil erzielet, und das Pferd wird bey ſeiner Anreitung auf ſolche Art ſelbſt ſchon ſeinem Untergange zugeführt.

Der eigentliche Bau des Pferdehalſes und Kopfes beſtimmt, in wie fern bey deſſen Anreitung die Hände des Anreiters höher oder tiefer geführt werden müſſen.

Bey einem mehr geraden und kurzen Halſe müſſen die Hände etwas höher geführt werden, als bey Anreitung eines Pferdes mit einem längeren und mehr aufrecht gebauten Halſe.

Mit der Anlegung des Schenkels iſt die äußere Crupe zu verwahren, daher die Anlegung des äußeren Schenkels nur dann gebraucht wird, wenn die Crupe auszufallen droht.

Unter dem Ausfallen der Crupe verſteht man, wenn das Pferd von ſeiner betretenden geraden Linie mit dem Hintertheile auswärts abweicht.

Unter dem Verwahren verſteht man, wenn der aufmerkſame Reiter mittelſt Anlegung des Schenkels dieſem Ausfallen vorbeuget.

Da in dieſer Lection die Hälfte des Schenkels vorkömmt, ſo iſt es erforderlich, daß, ehe der Reiter das Pferd auf der Volte zu reiten anfängt, er das Pferd mit ſeinen zu gebenden Hülfen bekannt mache, dieſe beſtehen:

1) Daß der Reiter zuerſt ſanft die Schenkel ſitzen laſſe, und dadurch den Druck der Waden ſo lange zunehmend fühlbar mache, bis das Pferd darauf Folge leiſtet.

2) Wenn dieſe Hülfe nicht hinreichend ſeyn ſollte, ſo kann der Reiter gelinde die Schulter mit dem flachen Fuße berühren.

3) Wenn auch dieſes nicht hinreichend wäre, ſo iſt das Pfeifen der Ruthen zugleich mit zu verwenden, welches auf der Reitbahn allein immer dem Schnalzen mit der Zunge vorzugehen hat.

§. 9279.

5. Lection. Ausarbeitung an der Corda.

e) Ausarbeitung an der Corda;

Der Endzweck iſt das Pferd, welches in den vorigen Lectionen, von denen die gegenwärtige nur eine Wiederhohlung iſt, im Schritte und gemäßigten Trabe mit dem Willen des Reiters vertraut und bekannt geworden iſt, nur das Vordertheil mehr zu erleichtern, es ins Gleichgewicht zu ſetzen, und das Pferd überhaupt zur Annahme eines lebhafteren, erhabenen, geiſtreichen, nicht zu übertriebenen, ſondern vielmehr verſammelten tactmäßigen Trabes anzuhalten.

Bey dem Zurücktreten in die Crupe iſt der Sinn keineswegs, daß ſolches vom Pferde gleich regelmäßig gefordert werde, ſondern ſich mit dem Willen und der Anſchickung zur Folgeleiſtung des Rücktretens benützt werden müſſe.

§. 9280.

6. Lection. Vorbereitung im Vierecke.

Der Zweck derſelben iſt, um das Pferd auf die allgemeine Führung des Reiters mehr aufmerkſam, folgſam und geſchickt zu machen. f) Vorbereitung im Vierecke;

Hierbey wird die Abdrückung der Ecken zur Richtſchnur angenommen.

§. 9281.

7. Lection. Unterricht im Vierecke.

Der Endzweck dieſer Lection iſt, daß das Pferd ohne Hülfe des Abrichters lerne, ſich in ſeinem Gleichgewichte zu erhalten, Folgſamkeit und Geſchicklichkeit annehme, und ſowohl auf gerader Linie, als in den Ecken gehen und die beſſere Anlehnung an ſeine Zäumung kennen lerne. g) Unterricht im Vierecke;

§. 9282.

8. Lection. Vom Schenkelweichen an der Corda.

h) vom Schenkelweichen an der Corda.

Der Zweck iſt Vorbereitung zum Travers durch Kopf ein- und Crupe auswärts, das heißt: wo die vorderen und hinteren Füße einen eigenen Zirkel beſchreiben, und zwar die vorderen einen engeren, und die hinteren einen weiteren.

Durch den Abrichter darf der Kopf keineswegs nur zeitweiſe in den engen Zirkel herein geriſſen, das Hintertheil mit den Spornen zugleich, oder auch ſpäter ausgeworfen werden, ſondern das Pferd muß mit den hierauf abzweckenden Modalitäten geführt und bearbeitet werden.

§. 9283.

9. Lection. Travers an der Corda.

i) Travers an der Corda;

Der Zweck dieſer Lection iſt, das Pferd mit Fauſt und Schenkel anzuhalten, damit es mit den auswärtigen Füßen über die inneren trete, und auf gerader Linie ſeitwärts gehen lerne.

§. 9284.

10. Lection. Galop an der Corda.

k) Galop an der Corda;

Der Zweck dieſer Lection iſt, daß das Pferd durch die vorher gegangenen Lectionen ſchon in den durch den verkürzt zuſammen genommenen Trab angenommene Zuſammenſchieber ſich nun leicht heben lerne, damit es den freyen Gebrauch ſeiner Schenkel beym Galope erlange.

Der Sinn des Wortes Galop wird zu mehrerer Verſtändlichkeit dahin geleitet, daß, wenn das Pferd ſich auf ſeinem Hintertheile wohl hält, ganz zuſammen geſchoben mit den beyden inneren Fußen zugleich vorſpringt, und nicht über's Kreuz die Füße vorbringt, es gut galopire.

Der kurze Galop wird ſo weit verſtanden, daß manche bey der erſten Unternehmung dieſer Lection nur in ſo weit erwarte, als es das Temperament des Pferdes hierbey erlaubet, und die mit Haltbarkeit verbundene Verkürzung dieſes Galoppes nur nach und nach in der Wiederhohlung mehrerer Lectionen erwartet wird.

§. 9285.

11. Lection. Richtung des Pferdes in die Hand.

Hier erſcheinet das Pferd mit dem leichten Mundſtücke aufgezäumet, und wird mit gewöhnlicher Haltung der Zügel in einer Hand, und Zunehmung der Trenſe in der rechten Hand, oder im Falle der Hartnäckigkeit oder ſtarken Empfindlichkeit, mit Zunehmung des

l) Richtung des Pferdes in die Hand.
Hfkzl. am 16. Jun. 808. D 1851.

Cap = Zaum = Zügels in beyden Händen zuerſt wenige Touren an der Corda, um dem Pferde die Bearbeitung mit dem Mundſtücke zu erleichtern, dann frey ausgeritten, um dem Pferde die Wirkung der Stangenſchneller begreiflich zu machen.

Der Zweck iſt, daß das zum Gebrauche des Reiters beſtimmte Pferd zu deſſen Willenserkenntniß durch die Führung der Zügel in einer Hand gebracht, und hierbey auch kürzer pariren lerne.

Dieſes ſonſt beym Exercieren eintretende kurze Zuſammenreißen des Pferdes zum Pariren wird hierbey nicht verſtanden, ſondern daß daſſelbe durch eine vermehrte Anhaltung der Zügel verſammelt, und zu der kurzen Parade vorbereitet werde. Bey dieſer Lection führt der Abrichter die Trenſe mit der rechten Hand.

Nachdem aber dieſe Remonten die Beſtimmung für Majore der Infanterie, der Artillerie und der Jäger erhalten, ſo iſt auch nöthig, ſolche ſchleuniger zu ihrem Zwecke vorzubereiten.

In dieſer Hinſicht muß das Pferd nach und nach an das Flattern der Fahne, an den Schall der Trommel, uud ſodann erſt an das Geräuſch der Waffen und den Knall des Schuſſes gewöhnet werden.

Das Flattern der Fahne wird dergeſtalt gelehret, daß ein Mann zu Fuß in einer weiteren Entfernung von dem Pferde mitten durch die Schule, und längs derſelben auf und abgehe, und mit der Fahne, mittelſt des ausgeſtreckten Armes, flattere, während der Reiter an der Wand reitet.

Die mehrmahlige Wiederhohlung dieſer Uebung geſtattet ſodann, daß dieſer Mann mit Flatterung ſeiner Fahne ſich dem Reiter nähern könne.

Ein gleiches Benehmen tritt auch bey dem Trommelſchlage ein, wo nach völliger Annahme des ſchon gewöhnten Trommelgeräuſches dem Pferde Hafer auf der Trommel dargereicht wird. Das Geräuſch der Waffen geſchieht auf die nähmliche Art, durch die öftere Vorzeigung des Gewehres, dann durch den Knall des Schuſſes, bey welchem folgende Beobachtung eintritt, daß zuerſt das Zündkraut von der Piſtole in weiter Entfernung dann abgebrannt wird, wenn der die Piſtole Abfeuernde wahrnimmt, daß das ſtille ſtehende Pferd ruhig, gelaſſen und gerade vor ſich ſehe, worauf der Abfeuernde dergeſtalt rücktretend weicht, daß er immer ſeine Bewegung mindere, der Reiter hingegen gleich nach dem Abbrennen im Schritte vorwärts in gleichem Tempo auf ihn los reite, bis ſie zuſammen kommen, und der Reiter und der die Piſtole Abfeuernde ſtille ſtehen, und beyde dem Pferde ſchmeicheln.

§. 9286.

Woher das erforderliche Schießpulver bey Dreſſirung der Pferde abzufaſſen, und wie es zu verwenden iſt. Hfkb. am 15. Oct. 808. D 1348 und 2466.

Das hierzu **erforderliche Schießpulver** iſt nach Erforderniß auf kriegscommiſſariatiſchen Entwurf und Quittung des Commandanten aus dem Wiener Artillerie-Zeughauſe abzufaſſen, welches der Commandant aber mit der Vorſicht vorzugeben hat, daß es einzig nur zu dem obigen Zwecke verwendet werde.

§. 9287.

12. Lection. Eintheilung der Repriſen.

m) Eintheilung der Repriſen; Hfkb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Der Zweck dieſer Lection iſt, das in den eilf Lectionen dem Pferde Gelernte nun in drey beſonderen Abtheilungen zu üben, und auf dieſe Art das Pferd zum Gebrauche des Reiters willig dergeſtalt auszubilden, um die Uebung mit demſelben ſodann im Freyen vornehmen zu können.

§. 9288.

wie die nähere Ausarbeitung der Pferde an der Truppe vorzunehmen iſt. Hfkb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Die **nähere Ausarbeitung an der Truppe** ſelbſt wird bey Ausrückung der Infanterie unter folgenden Modalitäten Statt finden, und zwar: im Einverſtändniſſe mit dem Commandanten, um nicht bey unvorgeſehener Bewegung der Truppe aus dem Wege ſchnell wegzukommen, wobey das Pferd mit Raſchheit angegriffen von der Truppe nach dem Commando entfernt werden muß.

Anfangs iſt ſich entfernt von der Truppe zu halten, und nur nach und nach ſich derſelben zu nähern, ſich rückwärts der Truppe aufzuſtellen, dieſer im Marſche hinter der Trommel zu folgen, beym Ruhen der Truppe an ſolche knapp an- und umzureiten, und manchmahl von einem Manne aus Reih und Glied Hafer oder Brot reichen zu laſſen.

Dieſe Ausarbeitung kann überhaupt nur nach zeitweiſe zu bemeſſenden Stunden im Freyen vorgenommen werden, wobey auch jederzeit, ſo viel es Zeit und Local geſtatten, darauf anzutragen iſt, daß die für Infanterie-Stabs-Officiere beſtimmten Pferde, weil ſie ihre Ritte bey verſchiedenartigen Angriffen oft durch Moräſte und über enge Wege machen müſſen, an derley Paſſagen gewöhnt werden.

Bey Gräben müſſen die Pferde durch kleine gehen, und größere mit Gelaſſenheit überzuſetzen gelehret werden.

Die anderen Abrichtungen werden täglich in der Reitbahne früh nach Maß der für jedes Pferd paſſenden Bearbeitung vorgenommen, wozu die Hälfte der vorhandenen Remonten zur täglichen Verwendung angewieſen wird.

§. 9289.

Wie die Curſiſten in dem Unterrichte bey den Profeſſoren zu wechſeln ſind.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

Nachdem dieſer Unterricht durch den Vice-Commandanten und den Oberbereiter der Equitation zugleich nach einerley Weiſe betrieben wird, ſo werden die Curſiſten dergeſtalt täglich geſondert, daß diejenigen, welche den einen Tag unter der directen Leitung des einen den Unterricht auf der Reitbahne genießen, den folgenden Tag unter die Leitung des anderen treten, und ſo wechſelſeitig, mithin unter der directen Aufſicht eines jeden, ein Pferd zur Abrichtung erhalten.

Dieſe Abſonderung der Curſiſten findet auch auf die nähmliche Art bey dem Reitunterrichte Statt, welcher von dem Profeſſor und dem Oberbereiter ertheilet wird.

§. 9290.

Was bey dem Anreiten der Remonten ins Beſondere zu beobachten iſt.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

So wie der geſunde Zuſtand, Alter, Kraft, Temperament und der Grad der willigen Annahme des Geforderten bey jeder Remonte die Dauer der Lection beſtimmt, eben ſo muß auch darauf geſehen werden, daß bey dem Anreiten nichts überſehen oder gleichgültig übergangen, daß keine Lection übereilt, dieſe nicht eher, als bey vollkommen genauer Entſprechung beendet, und dann erſt zu einer anderen übergegangen werde. Es folgert ſich daher hieraus von ſelbſt, daß die Dauer jeder Lections-Bearbeitung nach dem erſt berührten Berückſichtigungs-Maßſtabe auszugehen hat.

§. 9291.

Welche Sättel den Curſiſten beyzugeben ſind, und was hierbey zu beobachten iſt.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

Da alle Abrichter, ohne Rückſicht der Waffengattung, zu gleichem Zwecke beſtimmt ſind, ſo kann auch keine den Waffengattungen ſonſt eigene Sattelart, ausſchlüſſig der anderen, beſtehen, ſondern jedem Curſiſten werden zu ſeinen zur Anreitung beſtimmten zwey Remonten ein Deutſcher und ein ungariſcher Sattel beygegeben, wovon jeder, auf die hierzu beſtimmte Remonte gerichtet, und jederzeit darauf geleget wird.

Um aber gleichwohl den Curſiſten den fehlerhaften Sitz leichter verbeſſern, und eine böſe Remonte mit weniger Gefahr und daher ohne Steigbügel anreiten zu können, werden dem Inſtitute *Schulſättel* beygeſchafft.

§. 9292.

Die Curſiſten müſſen ſich während des Unterrichtes auf der Reitbahn befinden.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

Die Anweſenheit aller Curſiſten während des Unterrichtes auf der Reitbahn iſt erforderlich, weil die ſtets hierbey vorkommende Unterweiſung denſelben erſichtlich, ſelbſt als Lehre dient.

§. 9293.

Widmungspflicht eines jeden militäriſchen Vorgeſetzten bey der Abrichtung.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

Abrichtung überhaupt iſt die *Widmungspflicht* eines jeden militäriſchen Vorgeſetzten.

Geduld iſt der *erſte und wichtigſte Grundſatz* eines jeden Abrichters, weil Ungeduld den Mann aus ſeinem eigentlichen Geleiſe bringt, und hierdurch ſelbſt den eifrigſten, einſichtvollſten und geduldigſten Schüler nicht nur die Luſt zum Lernen, ſondern ihm auch ſeine Geiſtesgegenwart benimmt.

Er muß dasjenige ſelbſt können, was er Andere lehren ſoll; er muß daher nicht die oberflächliche Wirkung des Fordernden, ſondern ſelbſt die Grundurſache, warum es ſo, und nicht anders ſeyn kann, wiſſen.

Theoretiſche Kenntniſſe ſich eigen machen wird weſentlich erfordert, weil ſonſt bey nachdenkenden Schülern die Seichtigkeit ſeiner Grundſätze auffällt, und hierdurch das Zutrauen des Schülers gegen den Lehrer verloren geht.

Er muß die Fähigkeit beſitzen, ſich nach Erforderniß eines Begriffes mit unveränderlicher Geduld auf die faßlichſte Art und in einer dem Zwecke erleichternden Ordnung mitzutheilen, weil ſonſt ſeine Lehre nicht allgemein ausgiebig wird.

Er muß ſich eine gewiſſe Anſtändigkeit eigen machen, welche das jedem Lehrer, und vorzüglich dem Militär-Stande erforderliche Anſehen nie vergibt, dabey aber mit liebevoller Freundlichkeit den Schüler im Unterrichte an ſich zieht, weil bey Uebergehung des erſteren die Achtung des Schülers verloren geht, mit letzteren aber Empfänglichkeit und Wille für das Lernende bey dem Schüler erzielet wird.

Vortrag und Ausſtellung müſſen kurz und bündig ſeyn, ohne deßhalb in Raſchheit, oder wohl gar in witzelnden Spott auszuarten, weil die Weitläufigkeit meiſtens Wiederhohlung in ſich faßt, und den Schüler zur Langmuth führet; Grobheit und Spott hingegen, Unwillen, Gleichgültigkeit, Verachtung, ja ſelbſt Empörung hervor bringt.

Menſchen und Pferde müſſen mit Rückſicht des Körperbaues, ihrer Kräfte, ihres Alters, ihrer Fähigkeiten und Erziehung, ſo wie letztere noch mit Rückblick der Landesart, unterſchieden behandelt werden.

Vorſicht, mit einer auf Vernunft gegründeten Entſchloſſenheit verbunden, bleiben gleichfalls unentbehrliche Eigenſchaften, weil ohne der erſteren beym Schüler und dem Pferde nie der Erfolg im voraus berechnet werden kann, und ohne die letztere dem Schüler und dem Pferde Beweiſe des eigenen nicht ſelbſtſtändigen Wiſſens fühlen gelaſſen wird.

Unterricht und Uebungen müſſen bey einem Anfänger kurz ſeyn, um ihn nicht zu ermüden, weil hierdurch Gleichgültigkeit und Unachtſamkeit entſtehen.

Jeder noch ſo gering ſcheinende Fehler iſt gleich zu rügen, weil dieſelben ſonſt angenommen und hierdurch noch größere herbey geführt werden.

Vielfältig ertheilte Belehrungen und Ausſtellungen, welche ermüden, zu wiederhohlen, dürfen nie eintreten, weil ſonſt Fehler auf die nicht hinlänglich angewandte Mühe des Abrichters zurück fallen.

Wenn Fehler bey einem Anfänger wahrgenommen werden, ſo iſt es gut, dieſen halten zu laſſen, oder ihm den Fehler zeigend abzuſtellen, weil er ſo ſeines Irrthumes am ſicherſten überzeugt wird.

Mißhandlungen bey Anreitung der Remonten müſſen nie geſtattet werden, weil dieſe Widerſpänſtigkeit und Stützigkeit nach ſich führen, Strafen an ſolchen können nur dann eintreten, wenn die Nothwendigkeit dieſelben herbey führt.

§. 9294.

Was mit den practiſchen Anſichten bey den begleiteten theoretiſchen Vorleſungen über das Exercieren des Pferdes noch ferner zu erlernen iſt.
Hfkd. am 16. Jun. 808. D 2851.

Bey den mit practiſchen Anſichten begleiteten theoretiſchen Vorleſungen über das Exercieren des Pferdes muß ſich auch zugleich die Darſtellung richtiger Grundſätze des Hufbeſchlages gegenwärtig gehalten werden.

§. 9295.

Stundeneintheilung.
Hfkd. am 16. Jun. 808. D 2851.

Die Stundeneintheilung zur Bildung wird, wie folget, bemeſſen:

Stundeneintheilung

für die zur Bildung der Curſiſten des Equitations-Inſtitutes beſtimmten Gegenſtände auf die ſechs Sommermonathe bemeſſen.

Tage.	Vormittag. Von 5 bis 7 Uhr.	Vormittag. Von 7 bis 8 Uhr.	Vormittag. Von 8 bis 1 Uhr.	Nachmittag. Von 3 Uhr bis zur Beendigung.
Montag	Reitunterricht für Unter-Officiere.	»	Abrichtung der Remonten.	»
Dienstag	Reitunterricht für Unter-Officiere.	Abrichtung der Remonten	Abrichtung der Remonten.	Reitunterricht für Officiere auf der Bahn.
Mittewoche	Reitunterricht für Unter-Officiere.	Theoretiſche Vorleſungen	Abrichtung der Remonten.	»
Donnerstag	Reitunterricht für Unter-Officiere.	Theoretiſche Vorleſungen	Abrichtung der Remonten.	»
Freytag	Reitunterricht für Unter-Officiere.	Theoretiſche Vorleſungen	Abrichtung der Remonten.	Reitunterricht für Officiere auf der Reitbahn.
Samſtag	Reitunterricht für Unter-Officiere.	Theoretiſche Vorleſungen	Abrichtung der Remonten.	»

§. 9296.

Abgabe der Remonten an ihre Beſtimmung nach vollendeter Abrichtung. Hfkd. am 16. Jun. 808. D 1851.

Um ſtets in der Kenntniß zu ſeyn, welche Majore der Infanterie, der Jäger und der Artillerie an der ihnen von Seiner Majeſtät zugedachten Wohlthat Theil nehmen wollen, iſt von den General-Commanden ein halbjähriger nahmentlicher Ausweis aller derjenigen zu verlangen, welche darum eingekommen ſind.

Verfaſſung der Eingabe.

Dieſer Ausweis hat aus folgenden Rubriken zu beſtehen.

1ſtens: Charge, Nahme und Alter des Aſpiranten.

2tens: Harte und feſte, mittelmäßige oder ſchwächliche Conſtitution.

Dieſer Unterſchied iſt um ſo nothwendiger zu wiſſen, als manche, auch die beſten Pferde, ermüdender ſind, als andere, und zum Beyſpiel ein Officier, der eine ſchwache Bruſt hat, obwohl er übrigens zum Felddienſte vollkommen brauchbar iſt, und alle Feld-Fatiken ertragen kann, einen harten Traber ſchwer und nur auf Koſten ſeiner Geſundheit ertragen würde, der aber einem robuſten feſten Manne ſeiner übrigen Eigenſchaften wegen willkommen wäre.

Die nähmlichen Rückſichten finden auch bey ſolchen Bleſſuren Statt, die einer beſonderen Schonung bedürfen.

3tens: Hat das Reiten methodiſch auf einer Reitſchule, oder durch eigene Uebung erlernt.

4tens: Wünſcht er ein junges oder feuriges Pferd zu erhalten, wobey es ſich ohnehin verſteht, daß eines wie das andere abgerichtet ſeyn müſſe; nur wird ein Pferd mit einem feurigen geiſtreichen Temperamente ſtets empfindlicher ſeyn, als ein phlegmatiſches, und folglich mehr Vorſicht in der Behandlung erfordern.

6tens: Iſt ſchon früher mit einem und mit was für einem Pferde aus dem Inſtitute betheilet worden.

7tens: Wann und warum er ſolches verlohren habe.

8tens: Beſitzt Mittel vom Hauſe.

9tens: Anmerkung des Brigadiers (wenn er etwas beyzuſetzen findet).

Was dem General-Commando vor der Ausmuſterung der Remonten bekannt zu geben iſt.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9297.

Vier Wochen vor der Ausmuſterung der Remonten aus dem Inſtitute wird dem betreffenden General-Commando bekannt gemacht, welche Majore in dem bevorſtehenden Termine betheilt, und welche auf den folgenden vorgemerkt werden.

Was nach erfolgter Prüfung und Ausmuſterung hinſichtlich dieſer Pferde, wenn ſie in Transporte zuſammen geſetzt werden, zu beobachten iſt.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9298.

Nach erfolgter Prüfung und Ausmuſterung müſſen dieſe Pferde in Transporte zuſammen geſetzt, und durch Commandirte vom nächſten Cavallerie-Regimente einem jeden General-Commando an einem von demſelben zu beſtimmenden Mittelpuncte zugeſchickt werden, wo ſie von einem hierzu commandirten Stabs-Officiere des nächſten Cavallerie-Regimentes, einem feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten und einem Fahnenſchmide neuerdings zu revidiren, und noch acht Tage in ärariſcher Verpflegung zu halten ſind, binnen welcher Zeit ein jeder Empfänger gehalten ſeyn ſoll, das für ihn beſtimmte Pferd nach der dem den Transport führenden Officiere mitgegebenen Specification abhohlen zu laſſen, und dieſem letzteren dagegen eine von dem revidirenden Stabs-Officiere coramiſirte Quittung auszuſtellen, welche an das Inſtitut zu gelangen hat, um daſelbſt einprotocollirt zu werden.

Von dem Tage, als ein ſolches Pferd von oder für ſeinen künftigen Beſitzer übernommen wird, kommt es aus der äraviſchen Verpflegung, und wird ein fremdes Eigenthum, für welches das Inſtitut nicht mehr zu haften verbunden iſt.

Abfuhr des Remonten-Preiſes und der Koſten.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9299.

Der Preis dafür iſt von dem Empfänger in die Kriegs-Caſſa abzuführen, und die General-Commanden haben in der halbjährigen Eingabe anzuzeigen, ob die Beträge richtig eingegangen ſind, weil das Aerarium bey dieſer großen Erleichterung für die betreffenden Majore wenigſtens den ungeſäumten Betrag des Preiſes zu fordern berechtiget iſt, und wenn dieſes binnen ſechs Wochen nicht erfolgt, die Gage-Suspenſion bis zur Berichtigung der Schuld ohne Weiters einzutreten hat.

Wie ſich hinſichtlich der zweckmäßigen Zäumung dieſer Pferde zu benehmen iſt, und aus was dieſe Zäumung beſteht.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9300.

Da das beſtzugerittene Pferd ohne zweckmäßige Zäumung unbrauchbar iſt, ſo iſt auch keines ohne das in dem Inſtitute für dasſelbe gewählte und probierte Hauptgeſtell wegzugeben. Dieſes beſteht aus dem vorſchriftsmäßigen Zaume, Trenſe und Mundſtücke, worauf der Nahme des künftigen Eigenthümers geheftet iſt, der dadurch den Vortheil gewinnt, dieſe Rüſtungs-Sorten von einem ausgeſuchten Materiale und um einen contractmäßigen Preis zu erhalten.

Wie der Remonten-Preis bey jeder Abgabe in Anſchlag zu bringen iſt.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9301.

Der Preis des Pferdes iſt der von dem Aerarium ſelbſt erlegte Remonte-Preis; außerdem aber muß bey jeder Abgabe vorläufig der Durchſchnitt gezogen werden, was noch als Superplus für Zaum, Mundſtück, Halfter, und als Beytrag für die Transports-Koſten von einem jeden zu entrichten iſt.

Auswahl der Sättel, und Preisbeſtimmung derſelben für das Inſtitut.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9302.

Endlich wird auch das Inſtitut mit einem Vorrathe von ſehr gut conditionirten Sätteln verſehen, um ſolche (auf Verlangen, da hierzu niemand gehalten iſt) gegen Erlag des Contract-Preiſes miterfolgen zu können.

Die Preiſe dieſer Rüſtungs-Sorten hat demnach das Inſtitut dem Hofkriegsrathe zu unterlegen, um ſolche vorläufig den General-Commanden zur allgemeinen Kenntniß mitzutheilen

Bedingniſſe, unter welchen die Majore der Infanterie ꝛc., gegen Erlag des Remonten-Preiſes beritten gemacht werden.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9303.

Die von Seiner Majeſtät zur Erleichterung der betreffenden Majore getroffene Vorſorge iſt mit einem dreyfachen Vortheile verknüpft; denn

1ſtens: Erhalten ſie dienſttaugliche Pferde beynahe um das Drittel des curſirenden Preiſes.

2tens: Iſt jener, der nicht ſelbſt Kenner iſt, gegen Betrug und Uebervortheilung geſichert, weil die Wahl unter ſolchen Pferden geſchieht, die ſchon von den Remontirungs-Departements in den Ländern als dienſttauglich anerkannt wurden; und

3tens: werden dieſe Pferde zu ihrer künftigen Verwendung beſonders abgerichtet, wobey das Aerarium alle Gefahr trägt, bis die Erziehung des Thieres vollendet iſt.

Dieſe großen Vortheile machen es demnach ſo billig als nothwendig, daß das Aerarium gegen Mißbräuche geſichert werde, und daß eine aus wohlthätiger Abſicht entſtandene Auslage nicht in unbeſchränkte Verſchwendung ausarte.

§. 9304.

Alle Majore der Infanterie-Regimenter, der Jäger-Bataillone und der Feld-Artillerie haben Anſpruch auf dieſe Begünſtigung, und ſind nach Maß, als ſie ſich darum melden, und das Inſtitut mit der Abrichtung auslanget, damit zu betheilen.

Wer Anſpruch auf dieſe Begünſtigung zu machen hat. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9305.

Für jede zu dieſem Gebrauche abgegebene Remonte wird im Durchſchnitte eine Dienſtzeit von fünf Jahren gerechnet, nach deren Verlauf der Beſitzer auf die Wiederhohlung der nähmlichen Wohlthat Anſpruch machen kann.

Beſtimmung der Dienſtzeit und wann der Beſitzer auf die Wiedererhaltung eines ſolchen Pferdes Anſpruch machen darf. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9306.

Geht das Pferd vor Verlauf dieſer zu ſeinem Dienſte beſtimmten Zeit durch was immer für zufällige Urſachen im Frieden zu Grunde, ſo iſt es für den Eigenthümer ein zufälliges widriges Ereigniß, an welchem das Aerarium keinen Antheil nimmt.

Beobachtungen, wenn das Pferd vor Verlauf dieſer Zeit zu Grunde geht. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1861.

§. 9307.

Geht es im Kriege durch zufällige Urſachen zu Grunde, ſo hat der Eigenthümer von dem nähmlichen Tage an auf die Erfolgung eines anderen ärariſchen Pferdes, gegen Erlag des Remonte-Preiſes Anſpruch.

Wann der Eigenthümer, wenn ſolches vor Verlauf dieſer Zeit zu Grunde gegangen iſt, auf ein neues Pferd Anſpruch machen kann. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9308.

Verliert er dasſelbe vor dem Feinde, das heißt: wenn es todt an der Stelle bleibt, oder an den Folgen ſeiner Bleſſuren umſtehet, ſo wird ihm ein anderes ärariſches Pferd um den halben Remonte-Preis zugeſtanden.

Was zu beobachten iſt, wenn er es vor dem Feinde verliert. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9309.

Die Ueberſetzung dieſer Pferde von einem Regimente zum andern bey Gelegenheit von Beförderungen oder Transferirungen darf nicht Statt finden, wohl aber ſteht es dem zweyten Majore frey, wenn der erſte avancirt, und dieſer nachrückt, entweder das hinterlaſſene Pferd des erſten zu übernehmen, oder das ſeinige beyzubehalten. In jedem dieſer beyden Fälle wird das eine erledigte Majors-Pferd dem vorrückenden Hauptmanne zu Theil.

Wann die Ueberſetzung dieſer Pferde Statt findet. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9310.

Außer den vorn angedeuteten Uebertragungen iſt während der erſten fünf Jahre jede andere Veräußerung dieſer Pferde durchaus unterſagt; es ſey denn, daß ſie durch Krankheit oder Zufall zum ferneren Militär-Dienſte untauglich würden, in welchem Falle die Anzeige darüber durch das Regiment an das General-Commando zu machen iſt.

Wann die Veräußerung dieſer Pferde nicht Statt findet. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1861.

§. 9311.

Der Ablöſungspreis, welchen ein Stabs-Officier dem anderen für das von ihm übernommene Pferd zu zahlen hat, hängt von der Zeit ab, durch welche dieſes Pferd bereits gedient hat.

Ablöſungspreis von einem Stabs-Officiere an den anderen. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1861.

Wenn es noch nicht über 2 1/2 Jahre gebraucht worden iſt, ſo gebührt ihm der Erſatz des Ganzen; war es aber ſchon über 2 1/2 Jahre im Gebrauche, des halben Remonte-Preiſes.

§. 9312.

Ueber fünf Jahre hinaus wird das Pferd ein freyes Eigenthum ſeines letzten Beſitzers, und der Verkauf desſelben eine Privat-Angelegenheit, in die das Aerarium keinen Einfluß hat.

Wann das Pferd des Beſitzers freyes Eigenthum wird. Hfth. am 16. Jun. 808. D 1851.

§. 9313.

Was zu beobachten iſt, wenn der zum Major beförderte Hauptmann dieſes Pferd nicht ablöſen will.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

Sollte der zum Major beförderte Hauptmann das in Erledigung gekommene Majors-Pferd, weil er überhaupt kein ärariſches Pferd zu haben wünſcht, nicht ablöſen wollen, ſo tritt das Aerarium in ſeine Stelle ein, und nimmt das Pferd um den ſo eben bemerkten ganzen oder halben Remonte-Preis wieder zurück.

§. 9314.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn ein Hauptmann zum Major vorrückt, und ſein Vorgänger mit keinem äräriſchen Pferde verſehen war.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

Rückt ein Hauptmann zum zweyten Major vor, und ſein Vorgänger war mit keinem äräriſchen Pferde verſehen, weil es ihm vielleicht zufällig umgeſtanden iſt, bevor die ausgemeſſenen fünf Jahre vorüber waren, ſo kann zwar dieſem Hauptmanne ein äräriſches Pferd erfolgt werden, jedoch hat er in dieſem Falle, wenn er die Zeit nicht abwarten will oder kann, in welcher er den vollen Anſpruch auf dieſe Wohlthat machen könnte, über den ganzen noch den halben Remonte-Preis aufzuzahlen. Dieſe ſcheinbare Unbilligkeit gleicht ſich im Ganzen dadurch wieder aus, daß auch mancher Hauptmann in den Fall kommen kann, ein ſehr gutes Pferd von beſten Jahren um den halben Remonte-Preis zu erhalten und da das Aerarium die Bedürfniſſe der Stabs-Officiere nach Möglichkeit, und ſogar mit nicht unbeträchtlichen Opfern erleichtert, ſo iſt auch anderer Seits die Billigkeit zu erkennen, dieſe Unterſtützungen nach einem ſolchen Maßſtabe zu vertheilen, der es möglich macht, den Umfang ſolcher Begünſtigungen zu überſehen, und ſie gegen Mißbräuche zu verwahren.

§. 9315.

Was zu beobachten iſt, wenn ſolche Pferde aus offenbarem Muthwillen oder aus Nachläſſigkeit zu Grunde gegangen ſind.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

Sollte es gegen alle Erwartung erweislich werden, daß eines dieſer Pferde aus offenbarem Muthwillen oder aus unverzeihlicher Nachläſſigkeit zu Grunde gegangen wäre, ſo wird der Eigenthümer nicht allein von aller künftigen Begünſtigung dieſer Art ausgeſchloſſen, ſondern es bleibt auch dem Ermeſſen des Hofkriegsrathes überlaſſen, nach Umſtänden denſelben zum Erlage eines zweyten ganzen oder halben Remonten-Preiſes zu verhalten.

Auch jede Verſtümmelung dieſer Pferde durch Meißeln, Engliſiren ꝛc. wird ſtrengſtens unterſagt.

§. 9316.

Was mit den Pferden der in die Kriegsgefangenſchaft gerathenen Majore zu geſchehen hat.
Hfth.am 24. Sep. 809. D 4018.

Von jedem in die feindliche Kriegsgefangenſchaft gerathenen Major muß das aus dem Equitations-Inſtitute erhaltene Pferd ſeinem Nachfolger gegen Entrichtung des vorſchriftmäßigen Betrages überlaſſen werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß das Pferd dieſen Werth nicht mehr hätte, ſo iſt es nach vorher gegangener genauer Arbitrirung und verfloſſenen vier Wochen gleich nach der beſtehenden Vorſchrift dem Meiſtbiethenden zu veräußern.

§. 9317.

Controlle bey den Muſterungen oder Reviſionen.
Hfth.am 16. Jun. 808. D 2851.

Bey den Muſterungen und Reviſionen iſt ſich in Anſehung dieſer Pferde auf die nähmliche Art zu benehmen, wie es bey der Cavallerie mit den Dienſtpferden geſchieht. Ihr Daſeyn und ihre Beſchaffenheit müſſen durch die augenſcheinliche Vorſtellung erwieſen werden, und es iſt nicht nur bey jedem Major, der ein ſolches Pferd erhalten hat, die ganze Beſchreibung mit allen Umſtänden in der Muſter-Liſte anzuführen, damit die Muſterungs-Commiſſion nach Maß der vorſtehenden Grundſätze vorgehen könne, ſondern auch in der Muſter-Relation dieſem Gegenſtande ein eigener Artikel zu widmen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübler, Franz

Militär-Oekonomie-System der kaiserlichen königlichen österreichischen Armee

Bd.: 8

Wien 1821

4 Mil.g. 219 n-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10526244-6